

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1920)

Rubrik: Ausserordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend das Zivilstandswesen.
2. Dekret betreffend die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Vorträge:

Der Direktion der Polizei:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion des Kirchenwesens:

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht für die zweite Pfarrstelle von Bolligen.

Der Direktion der Landwirtschaft und der Forsten:

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
2. Waldkäufe und Verkäufe.
3. Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

Strassen- und andere Bauten.

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz betreffend die Abstimmungen und Wahlen.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.
2. Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe.
3. Gesetz über Jagd und Vogelschutz.

Motionen und Interpellationen:

1. Motion Dr. Biehly betreffend Einführung der Versicherung gegen Naturschäden.
2. Motion R. Meer betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose.
3. Motion Jakob betreffend Einführung der Volkswahl der Ständeräte.
4. Motion Schwarz betreffend Elektrifizierung der Strecke Moutier-Sonceboz.

5. Motion Dürr betreffend Revision des Dekretes über die Einigungämter.
 6. Motion P. Dübi betreffend die staatliche Unterstützung bernischer Kunst- und Bildungsstätten.
 7. Motion Dr. Glur betreffend Ausbau der veterinär-medizinischen Fakultät.
 8. Motion Schneeberger betreffend Revision des Gesetzes über die Hundetaxe.
 9. Motion Grimm betreffend Einführung der passiven Wahlfähigkeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates.
 10. Motion Dr. Dürrenmatt und Mitunterzeichner betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an private Lehranstalten.
 11. Interpellation Dr. Glur betreffend Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.
 12. Interpellation Zingg betreffend Vorlage des Dekretes über die Hilfs- und Pensionskasse des Staatspersonals.
 13. Interpellation Kleining betreffend die Vergütung von Schaden aus den Sperrmassnahmen wegen der Maul- und Klauenseuche.
 14. Interpellation Vuille und Konsorten betreffend die Nichtgenehmigung des Beschlusses der Gemeinde Tramelan-dessus auf Ausrichtung einer Entschädigung für geleisteten Grenzdienst.
-

Für die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Bericht über die Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in Verbindung mit den Interpellationen Dr. Glur und Kleining.

Für die erste Sessionswoche ist die Behandlung folgender Geschäfte vorgesehen: Jagdgesetz, Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe, Dekrete betreffend Zivilstandswesen und Vermögensverwaltung der Gemeinden, Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche (diese letztern am Mittwoch).

Die zweite Woche ist reserviert für die Behandlung der Dekrete zum Lehrerbesoldungsgesetz.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:
Pfister.*

Erste Sitzung.

Montag den 22. März 1920,

nachmittags 2 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Boss (Sigriswil), Bühlér, Choulat, Dietrich, Dübi, Fankhauser, Glauser, Gobat, Hamberger, Hess (Dürrenroth), Jenny, König, Meusy, Meyer (Langenthal), Müller (Boltigen), Nicol, Rollier, Ryser, Schwarz, Thönen, Weibel, Wyttensbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Berger, Bohner, Engel, Girod, Ingold, (Lotzwil), Junod, Keller (Bassecourt), Lanz (Rohrbach), Lardon, Laubscher, Lory, Moor, Ribeaud, Rothen, Ruch, Strahm, Weber (Grasswil), Wüthrich.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Bevor wir zur Bereinigung unseres Traktandenverzeichnisses übergehen, mache ich darauf aufmerksam, dass die heute beginnende außerordentliche Session durch Beschluss des Grossen Rates einberufen worden ist, einmal um in der ersten Woche die Geschäfte zu erledigen, die in der letzten Session nicht erledigt werden konnten, und sodann um in der zweiten Woche die Ausführungsgesetze zu dem gestern in der Volksabstimmung angenommenen Lehrerbesoldungsgesetz zu beraten. Diese beiden Ausführungsdekrete werden jedenfalls im Grossen Rate zu reden geben, so dass voraussichtlich für die nächste Woche keine andern Traktanden angesetzt werden können als diese beiden Dekrete. Dazu kommt, dass die Witterung überall dem Beginn der landwirtschaftlichen Arbeiten ruft und dass jedenfalls unsere Kollegen vom Land die Session nur sehr ungern ausdehnen würden. Außerdem fällt in die nächste Woche der Karfreitag, so dass ich von vorneherein beantragen möchte, für die nächste Woche nur diese beiden Ausführungsdekrete zum Lehrerbesoldungsgesetz in Aussicht zu nehmen und nach Erledigung derselben die Session zu schliessen. Wenn der Rat damit einverstanden ist, so würde infolgedessen in der ersten Woche nur das Dringendste behandelt werden können,

d. h. alles dasjenige, was eben in den Sessionstagen der ersten Woche erledigt werden kann. Bevor wir auf die einzelnen Traktanden näher eintreten, will ich dem Rat Gelegenheit geben, sich darüber auszusprechen und ihn anzufragen, ob er mit meiner Auffassung einig geht. — Es scheint der Fall zu sein.

Gesetz betreffend die Abstimmungen und Wahlen.

Bereit.

Präsident. So wie ich die Situation kenne, nehme ich an, dass es kaum möglich sein wird, das Gesetz in dieser Session in zweite Beratung zu ziehen, sondern dass diese auf die ordentliche Maisession verschoben werden muss.

Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission ist bereit und wünscht die Ansetzung des Geschäftes in der ersten Woche, wenn möglich auf morgen.

Präsident. Es wird sich dann bei den weiteren Traktanden zeigen, ob das möglich ist.

Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe.

Morgenthaler, Präsident der Kommission. Wir haben in der letzten Session, als der Herr Präsident einen Ausblick warf auf die Erledigung der noch hängigen Traktanden, in Aussicht genommen, dieses Gesetz in der Maisession zu behandeln. Man hat damals ausdrücklich abgemacht, in der gegenwärtigen Session soll allgemein mit den ältern Geschäften aufgeräumt und die vorliegende Gesetzesvorlage dann in der Maisession beraten werden. Infolgedessen habe ich mich mit dem Gesetzesentwurf nicht weiter befasst. Ich habe allerdings schon in der letzten Session melden können, dass die Kommission die Sache behandelt habe und das Gesetz formell bereit sei. Allein es sind mir seither weitere Kundgebungen von Kommissionsmitgliedern, aus dem Schosse der Bankorganisation usw. zugekommen, die es mir als wünschbar erscheinen liessen, noch einmal darüber zu gehen, namentlich in bezug auf die Frage der Grundpfandverschreibungen. Ich habe nun aber die Kommission mit Rücksicht darauf, dass eben abgemacht war, das Gesetz in der Maisession zu behandeln, nicht einberufen und ich glaube deshalb, es sei im Interesse der Vorlage und ihrer Erledigung in der Volksabstimmung, wenn man der Kommission noch Gelegenheit geben würde, das zu tun. Mit Rücksicht darauf möchte ich beantragen, in Festhaltung am Beschluss der letzten Session das Gesetz von der gegenwärtigen Traktandenliste abzu-

setzen und auf die Maisession zu verschieben. (Zustimmung.)

Gesetz über Jagd und Vogelschutz.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss zu diesem Gesetz einige Mitteilungen machen, damit der Rat beschliessen kann, ob es in dieser Session behandelt werden soll oder nicht. Wenn der Regierungsrat bzw. die Forstdirektion in den Fall gekommen ist, wieder ein neues Jagdgesetz vorzulegen, so tat sie es aus zwei Gründen. Einmal weil die gesetzlichen Zustände in bezug auf die Jagd ausserordentlich unsicher sind, indem unser jetziges Gesetz von der Bundesgesetzgebung vollständig durchbrochen ist, und zweitens in Rücksicht auf die ausserordentlich niedrigen Patenttaxen, die zu den heutigen Verhältnissen nicht mehr passen. Eine grosse Zahl von Kantonen hat die Patenttaxen erhöht, und wir halten dafür, es sei dringend nötig, auf diesem Gebiet auch bei uns eine Änderung einzutreten zu lassen. Wenn aber das Gesetz im Jahre 1920 zur praktischen Anwendung kommen soll, so muss es in dieser Session in erster und im Mai in zweiter Lesung beraten werden, damit es im Sommer so frühzeitig zur Abstimmung gebracht werden kann, um dann auf den Herbst in Kraft gesetzt werden zu können. Die Regierung ist der Ansicht, dass wir und auch die Gemeinden die aus den erhöhten Patenttaxen fließenden Gelder sehr nötig hätten. Das Gesetz sollte daher nach unserer Auffassung ohne weiteres in Behandlung gezogen werden. Wenn es in dieser Session nicht geschieht, so kann dann damit gut zugewartet werden, weil es 1920 doch nicht mehr zur Anwendung kommen, sondern erst 1921 in Kraft treten könnte. Der Rat mag nun entscheiden.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Entwurf durchberaten und gutgeheissen. Ich möchte deshalb den Rat ersuchen, so rasch als möglich an die Beratung heranzutreten. Es ist dringend nötig, dass wir da vorwärts machen. Auch im Auftrag des bernischen Jagdvereins möchte ich den Rat ersuchen, auf die Vorlage einzutreten, damit sie wenn möglich bereits im Herbst in Wirksamkeit treten kann. Ich beantrage, das Geschäft auf die Tagesordnung von morgen oder übermorgen zu setzen.

Präsident. Vom Präsidenten der Kommission für das Wertzuwachssteuergesetz wird mir mitgeteilt, dass voraussichtlich die Fertigstellung dieser Vorlage im Grossen Rat nicht mehr sehr viel Zeit in Anspruch nehmen werde. Wenn dem so ist, so könnte man das Wertzuwachssteuergesetz morgen auf die Tagesordnung nehmen und das Jagdgesetz am Mittwoch. Wenn hiezu nicht weiter das Wort verlangt wird, so würde ich so verfügen.

v. Fischer. Meines Wissens ist die bereinigte Vorlage des Wertzuwachssteuergesetzes den Mitgliedern des Rates noch gar nicht zugestellt worden. Da scheint es mir denn doch etwas fraglich, ob man sie schon morgen behandeln kann.

(22. März 1920.)

Präsident. Ich habe das momentan übersehen; es ist in der Tat so, wie Herr v. Fischer gesagt hat. In diesem Falle ist es nicht zulässig, das Wertzuwachssteuergesetz schon morgen auf die Tagesordnung zu nehmen. Ich würde also empfehlen, morgen das Gesetz über Jagd und Vogelschutz auf die Tagesordnung zu setzen und das Wertzuwachssteuergesetz an einem späteren Tag dieser Woche.

Loskauf der Wohnungsentschädigungs-
pflicht für die zweite Pfarrstelle in
Bolligen.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Re-
gierungsrates. Der Grosse Rat hat darüber bereits be-
schlossen. Es hat sich aber herausgestellt, dass er
in der betreffenden Sitzung nicht beschlussfähig war,
so dass wir noch einmal uns damit befassen müssen.

Dekret betreffend das Zivilstandswesen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La commission a discuté le décret sur l'état-civil; il existe encore des divergences d'ordre financier avec le projet du gouvernement; elles seront soumises demain à l'examen du Conseil-exécutif, de sorte que le projet pourra parfaitement être discuté mercredi; on ne peut le renvoyer, vu l'urgence, à la session de mai.

Pulfer, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Bodenverbesserungen und Alpweg-
anlagen.

Bereit.

Waldkäufe und Verkäufe.

Bereit.

Massnahmen gegen die Maul- und Klaue-
seuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Kein Geschäft.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Motion Biehly.

Bereit.

Motion Meer.

Bereit.

Motion Jakob.

Bereit.

Motion Schwarz.

Präsident. Herr Schwarz hat erklären lassen, dass er die Motion auf die Maisession zu verschieben wünscht.

Einbürgerungen und Strafnachlass-
gesuche.

Auf Mittwoch angesetzt.

Motion Dürr.

Bereit.

Motion Dübi.

Bereit.

Motion Glur.**Glur.** Noch nicht bereit.**Motion Schneeberger.**

Bereit.

Motion Grimm.

(Der Motionär ist nicht anwesend.)

Motion Dürrenmatt.

Bereit.

Interpellation Glur.

Auf heute angesetzt.

Interpellation Zingg.

(Der Interpellant ist nicht anwesend.)

Interpellation Kleining.

Auf heute angesetzt.

Interpellation Vuille.

M. Vuille. Mon interpellation avait pour but d'obtenir du gouvernement des explications au sujet de subsides à allouer à la commune de Tramelan. Entre temps, une réponse est parvenue et mon interpellation devient sans objet. Je puis donc la retirer.

Präsident. Was die Motionen anbelangt, so ge-
denke ich, soweit es möglich ist, in erster Linie die

Motion Meer zu behandeln, die schon das letztemal angesetzt war, sodann die Motionen Biehly und Jakob, ferner die Interpellationen, die schon das letztemal hängig waren. Es wäre das ausser den heute zur Behandlung gelangenden Interpellationen noch die Interpellation Zingg, sofern Herr Zingg bereit ist.

Ich habe noch eine Mitteilung zu machen. Das Bureau sah sich veranlasst, die Kommission für die Vorberatung der beiden Ausführungsdekrete zum Lehrerbesoldungsgesetz gleich zu bestimmen wie die Kommission, die das Lehrerbesoldungsgesetz vorberaten hatte, und zwar von der Erwägung ausgehend, dass die Kommission sehr wenig Zeit zur Verfügung haben werde und es sich deshalb empfehle, die gleiche Kommission zu nehmen, die schon mit der Materie vertraut ist. Das Vorgehen des Bureaus deckt sich nicht vollständig mit dem Beschluss des Grossen Rates, allein wir nehmen an, der Grosser Rat werde die Gründe würdigen und heute unser Vorgehen genehmigen. Wird das Wort hiezu verlangt? Es ist nicht der Fall.

Erweiterung der chirurgischen Poliklinik; Nachkredit.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft lag bereits zweimal vor dem Grossen Rat. Es handelt sich um die Einrichtung von licht- und wärmetherapeutischen Apparaten und von Apparaten für Mechanotherapie in der chirurgischen Poliklinik, die alle auf Begehren des Herrn Prof. de Quervain eingeführt wurden. Wie sich herausstellt, war der erste Kredit ungenügend, so dass wir bereits im Januar 1918 mit einem kleinen Nachkreditbegehren vor den Grossen Rat kommen mussten, welchem entsprochen worden ist. Leider hat sich bei der endgültigen Abrechnung herausgestellt, dass die Mehrkosten über die bewilligten Kredite hinaus erheblich grösser sind. Der ganze Bau fiel in eine Periode der aussergewöhnlichen Preiserhöhungen, sowohl bei den eigentlichen Bauarbeiten als auch bei den Apparaten und Zubehörden. Es hat sich ein Fehlbetrag von insgesamt 20,749 Fr. 15 herausgestellt.

Wir waren selbstverständlich über die grosse Differenz gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag etwas verwundert und haben eine genaue Untersuchung walten lassen, um die Herkunft dieser Differenz aufzuklären. Dabei hat sich ergeben, dass ein Teil der Mehrkosten auf Preissteigerungen zurückzuführen ist, ein anderer Teil aber darauf, dass Herr Prof. de Quervain sich als berechtigt betrachtete, gewisse, zur Vollständigung des Institutes notwendige Apparate von sich aus anzuschaffen. Dabei glaubte er irrtümlicherweise, sich auf eine Ermächtigung der Unterrichtsdirektion stützen zu können, die nur durch ein Missverständnis so ausgelegt werden konnte, wie dies durch Herrn Prof. de Quervain geschehen ist. Wir können den Rat versichern, dass diese Mehrkosten in durchaus richtiger und zweckmässiger Weise verwendet worden sind und dass die Poliklinik jetzt hinsichtlich dieser Apparate als wohl eingerichtet gelten darf. Die Frequenz hat sich denn auch bereits in hohem Masse gehoben. Wir empfehlen Bewilligung des Kreides.

(22. März 1920.)

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Genehmigung dieses zweiten Nachkredites für die Erweiterung der chirurgischen Poliklinik; sie sieht sich aber zu folgender Erklärung veranlasst: Die Art der Devisionierung und Erstellung dieser Erweiterungsbauten an unserer chirurgischen Poliklinik sowohl wie der inneren Einrichtungen hat peinlich überrascht. Es ist uns im September ein erstes Kreditgesuch unterbreitet worden, dem der Grosser Rat seine Genehmigung erteilt hat und mit welchem für Bauarbeiten und innere Einrichtungen je 17,000 Fr. verlangt wurden. Wir glaubten damals annehmen zu dürfen, dass die Unterlagen sorgfältig ausgearbeitet seien und dass die Kostensumme genügen würde. Einige Monate später hat man uns gesagt, der Kredit habe etwas überschritten werden müssen, weil die Preise da und dort erhöht worden seien und man keine festen Offerten habe einholen können. Gestützt auf diese Mitteilungen hat der Grosser Rat im Januar 1919 ein Nachkreditbegehr von Fr. 3400 bewilligt. Aus diesen zweimal 17,000 Fr., bewilligt im September 1918 und den 3400 Fr., bewilligt im Januar 1919, setzt sich die Summe von 37,400 Fr. zusammen, die Sie im heutigen Beschlussesentwurfe finden.

Zu unserm grossen Erstaunen hat sich nun herausgestellt, dass im Januar 1919, wo wir glaubten, die Arbeiten seien fertig und die Abrechnungen erstellt, eine grosse Zahl von Rechnungen überhaupt noch nicht vorlag. Diese Rechnungen mussten im Laufe der Monate eingefordert werden. So wurde die Unterrichtsdirektion darauf aufmerksam, dass eine neue Kreditüberschreitung eingetreten sei, nachdem der erste Nachkredit bewilligt war. Zuerst sprach man von 5—6000 Fr.; die Unterrichtsdirektion hat nachher selbst die Rechnungen eingefordert und zusammengestellt und sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich nicht um eine Kreditüberschreitung von 5—6000 Fr., sondern um eine solche von 18,000 Fr. handelt. Im Dezember 1919 wurden diese Berechnungen abgeschlossen. Die Unterrichtsdirektion ersuchte aber nochmals um genaue Rechenschaft und im Januar 1920 sind neuerdings Rechnungen im Betrage von 2500 Fr. zum Vorschein gekommen, so dass man nun mit einem ungedeckten Betrag von 20,749 Fr. 15 rechnen muss, der heute wohl oder übel zu genehmigen ist. Die Bauarbeiten und Inneneinrichtungsarbeiten sind längst beendigt und es bleibt uns nichts anderes übrig als ja und amen zu sagen und die Kredite, die bereits gebraucht worden sind, tatsächlich auch zur Verfügung zu stellen. Allein wir tun das nicht, ohne unserer Auffassung Ausdruck zu geben, wobei wir glauben, in Uebereinstimmung mit dem Grossen Rat zu stehen, dass in Zukunft die Devisierungen sorgfältiger vorgenommen werden möchten und dass ferner von allen Abteilungsvorstehern oder Vorstehern anderer staatlicher Betriebe verlangt werden müsse, dass sie keine Bauarbeiten ausführen lassen, für die sie nicht einen Kredit eingeholt haben. Nach dem technischen Bericht, der bei den Akten liegt, röhrt die Kreditüberschreitung zum weitaus grössten Teil davon her, dass Mehrarbeiten ausgeführt worden sind. Man sagt uns, diese Mehrarbeiten seien sachlich gerechtfertigt gewesen, sie seien geeignet, die chirurgische Klinik leistungsfähiger zu machen, die Verletzten und Verwundeten zweckmässiger zu behandeln. Wir würdigen diese Wirkung der Kreditüberschreitung durchaus, wir an-

erkennen, dass es zweckmässig war, die Poliklinik so auszugestalten, damit sie ihrer Mission genügen kann. Wir können aber nicht anerkennen, dass diese Art des Vorgehens widerspruchslos hingenommen werden dürfe. Man soll die kompetenten Behörden von Anfang an darüber richtig orientieren, was ein Bau oder eine Verbesserung eines Institutes wirklich kostet, damit wir uns von Anfang an in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden können.

Wir anerkennen durchaus, dass die Unterrichtsdirektion getan hat, was ihr möglich war. Sobald sie erfahren hatte, dass hier Kreditüberschreitungen vorgekommen sind, hat sie genauen Aufschluss verlangt, hat selbst eine Zusammenstellung darüber vorgenommen, was eigentlich verbaut worden sei und sie hat sich gegenüber Herrn Prof. de Quervain in sehr deutlicher Weise darüber ausgesprochen, ob ein solches Vorgehen verantwortet werden könne. Wir haben uns auch sagen müssen, dass der Unterrichtsdirektion oder irgend einer andern Direktion, die in Frage kommen könnte, die notwendigen technisch geschulten Leute nicht zur Verfügung stehen, um immer nachzukontrollieren, ob Kreditüberschreitungen vorgekommen seien, ob Mehrarbeiten ausgeführt werden oder nicht. Dazu braucht es technische Organe, über die weder die Unterrichtsdirektion noch sagen wir gegebenenfalls die Landwirtschaftsdirektion verfügt, sondern das müsste Aufgabe der Baudirektion sein. Es sind auch im September 1918 gestützt auf die damalige Krediterteilung der Baudirektion die nötigen Mitteilungen gemacht worden, in welchem Umfang ein Kredit eröffnet worden sei, allein es scheint, dass die Baudirektion der Ansicht war, dass diese Sache eigentlich nicht sie, sondern die Unterrichtsdirektion angehe. Was uns namentlich frappiert hat, war die Tatsache, dass sich das Kantonsbauamt nur so lange dieser Bauangelegenheit mit einer gewissen Aufmerksamkeit angenommen hat, als der Kredit nicht erschöpft war. Von dem Momenten an, wo dieser Kredit erschöpft war, hat das Kantonsbauamt seine Mission als erledigt angesehen und gesagt, jetzt könne es nichts mehr dazu sagen. Wir haben eine andere Auffassung; wir sind der Meinung, dass gerade in diesem Moment das Kantonsbauamt hätte Halt gebieten müssen, dass es hätte sagen müssen: Ihr Herren von der Insel, bauleitender Architekt, Institutsvorsteher und wen es noch angeht, ihr müsst zuerst einen neuen Kredit auswirken, bevor man ruhig weiterbauen kann. Dann wäre man nicht um anderthalb Jahre verspätet mit diesem außerordentlich erheblichen Nachkreditbegehr gekommen, sondern man hätte alles von vornherein in Ordnung bringen können.

Wir sind der Meinung, dass in Zukunft alle die baulichen Arbeiten, welche der Staat erstellen lässt, unter der Kontrolle der Baudirektion stehen müssen und dass die Baudirektion jeweilen rechtzeitig zu berichten hat, wenn die vorgesehenen Kredite nach den eingereichten Unterlagen nicht ausreichen. Man soll jeweilen auf der Baudirektion wissen, ob eine Kreditüberschreitung vorgekommen ist oder nicht und nicht erst viele Monate nachher auf dem Umweg über eine andere Direktion, die über das nötige technische Personal gar nicht verfügt, eine entsprechende Mitteilung bekommen.

Das sind die Bemerkungen, die wir an diese Kreditbewilligung knüpfen, indem wir darauf hinweisen, dass wir vollauf anerkennen, dass das Geld nützlich

und zweckentsprechend verwendet worden ist, aber indem wir doch auch betonen müssen, dass derartige, doch offenbar etwas oberflächliche Kreditgesuche nicht mehr vorkommen sollten, dass es namentlich nicht mehr vorkommen sollte, dass einfach weiter gebaut wird, unbekümmert darum, ob die nötigen Mittel bewilligt sind oder nicht.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die Abrechnung über den Erweiterungsbau und die Inneneinrichtung der chirurgischen Poliklinik wird genehmigt. Nach dieser Abrechnung belaufen sich die Bau- und Einrichtungskosten auf Fr. 58,149.15
Die dafür gemäss den Beschlüssen des Grossen Rates vom 30. September 1918 und 20. Januar 1919 bewilligten Kredite betragen » 37,400.—

Es ergibt sich somit eine Kreditüberschreitung von Fr. 20,749.15

2. Zur Deckung der Mehrkosten wird ein Nachkredit im letztgenannten Betrage von 20,749 Fr. 15 bewilligt.

richtung einer Pauschalsumme loskaufe. Der Regierungsrat ist bereit, diesem Gesuche zu entsprechen, so dass es sich einzig noch um die Berechnung der Loskaufssumme handelt. Es fragt sich, auf welcher Basis man kapitalisieren will. Zu 4% kapitalisiert, würde sich eine Loskaufssumme von 25,000 Fr. ergeben; wenn man aber den Zinsfuss erhöht, so vermindert sich automatisch die Loskaufssumme. Bei 4½% beträgt sie noch 22,500 Fr., bei 5% 20,000 Fr. Die Differenz zwischen der Kirchgemeinde Bolligen und dem Regierungsrat besteht einzig darin, dass der Regierungsrat zu 4½% kapitalisieren will, während die Kirchgemeinde 25,000 Fr. verlangt. Der Regierungsrat macht geltend, dass der Zinsfuss heute überall wesentlich über 4% stehe, dass auch der Staat, wenn er Geld aufnehmen muss, nicht mit 4% auskommt. Die Regierung findet es daher angebracht, im vorliegenden Falle nicht mit 4%, sondern mit 4½% zu rechnen. Ferner wird beigefügt, dass sich diese Berechnungsart gegenüber Bolligen noch ganz besonders empfehle, weil die Gemeinde bis 1918 bloss eine Wohnungsentschädigung von 750 Fr. bezogen hatte. Wenn der Staat sich damals losgekauft hätte, so hätte die Gemeinde bloss 18,750 Fr. bekommen. Nun hat man vor verhältnismässig kurzer Zeit die Wohnungsentschädigung auf 1000 Fr. erhöht und findet nun, dass es sich empfehle, nach so kurzer Zeit nicht gerade das Maximum der Loskaufssumme zu bezahlen. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest, es sei die Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber dem zweiten Pfarrer von Bolligen loszukaufen, die Loskaufssumme sei auf 22,500 Fr. zu bemessen und auf 1. April 1920 zu entrichten.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft einlässlich behandelt und stimmt den Anträgen des Regierungsrates vorbehaltlos zu.

Scherz. Ich bedaure sehr, dass Herr Jenny nicht anwesend ist. Er hat bei der letzten Behandlung die Gründe, die die Gemeinde Bolligen bewogen haben, auf eine höhere Summe abzustellen, ausführlich dargelegt. Ich habe ihn damals unterstützt. Da Herr Jenny nun nicht da ist, möchte ich auf seinen Antrag zurückkommen. Es ist klar, dass die Entschädigung, die bis zum Jahre 1918 ausgerichtet worden ist, den Verhältnissen längst nicht mehr entsprach, denn es leuchtet sofort ein, dass man in Bolligen eine Pfarrwohnung für 750 oder 800 Fr. nicht erhält, sondern dass man über 1000 Fr. wird gehen müssen, wenn man dazu kommt, für den Pfarrer eine Wohnung suchen zu müssen. Der Staat schneidet immer noch sehr gut ab, wenn er seine Wohnungsentschädigungspflicht auf der Basis von 1000 Fr. loskaufen kann. Es ist, wie ich schon das letztemal gesagt habe, durchaus falsch, wenn man sich einfach darauf stützt, dass der Kapitalzins in die Höhe gegangen sei, dass der Staat also weniger zu bezahlen habe. Der Staat muss doch anerkennen, dass er schuldig ist, dem Pfarrer eine anständige Wohnung zu verschaffen. Wenn er das anerkennt, so kann er nicht so rechnen, sondern er muss sich fragen, was eine solche Wohnung kostet, wie er sie dem Pfarrer zur Verfügung zu stellen hat.

Wir wissen, dass der Staat im Jahre 1874 die Verpflichtung übernommen hat, diese Leistungen auszu-

Kirchgemeinde Bolligen ; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht.

Präsident. Wie Herr Regierungsrat Burren bereits bemerkt hat, ist das Geschäft in der letzten Session beraten worden. Die Diskussion ist damals geschlossen worden, es ist zur Abstimmung gekommen, bei welcher die Schätzung der Stimmenzähler angezweifelt und aus der Mitte des Rates Zählung verlangt wurde. Dabei hat sich ergeben, dass der Rat nicht beschlussfähig war. Ich halte dafür, da dannzumal der Rat zweifellos schon beschlussunfähig verhandelt hat und jedenfalls sehr viele der heute anwesenden Kollegen die Voten nicht kennen, die damals gefallen sind, dass man die Behandlung des Geschäftes von vorn beginnen sollte. (Zustimmung.)

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kirchgemeinde Bolligen hat man vor etwa zehn Jahren die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle bewilligt. Diesem zweiten Pfarrer stand kein Pfarrhaus zur Verfügung; der Staat richtete daher eine Wohnungsentschädigung aus, die auf 750 Fr. festgesetzt wurde. Dieselbe wurde ab 1. Januar 1918 auf 1000 Fr. erhöht. Nun hatte die Kirchgemeinde Gelegenheit, eine passende Besitzung zu erwerben zu einem Vorzugspreis. Bei der Erwerbung musste eine Anzahlung von 13,000 Fr. geleistet werden, weitere 6–8000 Fr. werden für Umbauten verausgabt werden müssen.

Der Kirchgemeinderat ist nun an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates mit dem Ersuchen gelangt, man möchte der Kirchgemeinde die Erwerbung dieser Besitzung in der Weise erleichtern, dass der Staat die Wohnungsentschädigungspflicht durch Ent-

richten, während er auf der andern Seite die betreffenden Güter eingesteckt hat. Es bedurfte damals sehr schwerer Kämpfe, um die Kirchgemeinden dazu zu bringen, dass sie einwilligten. Nun kann man nicht mit kalter Miene sagen, das gehe uns nichts an, wir zahlen soviel und nicht mehr. Das wäre für den Staat eine sehr billige Lösung, wenn Sie für die Gemeinde Bolligen bis auf 25,000 Fr. gehen. Sie dürfen nicht vergessen, was Herr Jenny bereits das letztemal angeführt hat und was mir auch als Mitglied der Mieterschutzkommission bekannt geworden ist, dass die Verhältnisse in Bolligen ganz schwierige sind, fast schlimmer als in Bern, was gewiss viel sagen will.

Die Gemeinde Bolligen hat nun allerdings eine Liegenschaft billig erwerben können, aber sie hat noch ziemlich viel für die Einrichtung auszugeben. Es mag nun jeder mit sich selbst ausmachen, ob es nicht billig ist, diesen Loskauf mit 25,000 Fr. zu vollziehen. Ich glaube, der Staat würde gut fahren, wenn er sich überall dieser Wohnungsentschädigungspflicht auf dieser Basis entschlagen könnte. Ich bin nicht etwa direkt interessiert, aber ich finde es nicht richtig, wenn der Staat übernommene Verpflichtungen auf diese Art abschütteln will. Es werden noch verschiedene Gesuche kommen und da wird man sich schon sagen müssen, dass man nicht diese merkwürdige Rechnung anstellen darf, weil der Geldzins gestiegen sei, müsse der Staat weniger bezahlen.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors. Als Stellvertreter des Finanzdirektors muss ich hier einige Ausführungen machen. Zunächst möchte ich feststellen, dass der Regierungsrat mit seinem Antrag durchaus dem Recht und der Billigkeit entgegenkommt. Wenn der grosse Rat über den Antrag des Regierungsrates hinausgeht, so verlässt er eigentlich die bisherige Praxis. Allerdings war es üblich, die Wohnungsentschädigungen mit 4% zu kapitalisieren, aber in ihrem früheren reduzierten Betrage. Wenn man auf das abstellen würde, was Bolligen bis vor etwas mehr als einem Jahre ausbezahlt erhalten hat, so würde man auf eine Summe von etwas über 18,000 Fr. kommen. Wenn man die erhöhte Wohnungsentschädigung einerseits und die Steigerung des Geldzinses anderseits berücksichtigt, so erscheint die Summe von 22,500 Fr. angemessen. Sie ist um 4000 Fr. höher, als sie noch vor einem Jahre hätte ausgerichtet werden können. Jede Gemeinde könnte sonst willkürlich die Wohnungsentschädigung erhöhen und dann zum Staate kommen mit dem Begehr um Abfindung auf Grundlage der neuen Wohnungsentschädigung. Wenn das einreissen sollte, so würde es zur Folge haben, dass der Regierungsrat künftig darauf verzichten würde, weitere Wohnungsentschädigungen loszu kaufen. Bolligen wird durchaus nicht schlechter gestellt, aber auch nicht besser behandelt als die Gemeinden bisher behandelt worden sind. Im Interesse einer loyalen Behandlung auch derjenigen Gemeinden, die erst in Zukunft kommen werden, muss die Regierung an ihrem Antrage festhalten.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	76 Stimmen.
Für den Antrag Scherz	41 Stimmen.

B e s c h l u s s :

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den Inhaber der zweiten Pfarrstelle der Kirchgemeinde Bolligen ist auf den 1. April 1920 aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von 22,500 Fr. auszurichten.

2. Der Regierungsrat wird zum Abschluss des daherigen Vertrages ermächtigt.

K u r s f ü r L e h r e r a n ländlichen F o r t b i l d u n g s s c h u l e n i m S c h w a n d z u Münsingen ; K r e i d t .

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im letzten Herbst ist von verschiedenen Seiten die Anregung gemacht worden, man möchte Lehrkräfte für die Erteilung von Unterricht an ländlichen Fortbildungsschulen ausbilden, und zwar in der Weise, dass Primar- und Sekundarlehrer Gelegenheit bekommen, landwirtschaftlichen Unterricht zu geniessen. Das Bedürfnis nach einer richtigen Ausbildung unserer bäuerlichen Jungmannschaft macht sich immer mehr geltend und da unsere landwirtschaftlichen Schulen nur einen verhältnismässig kleinen Teil der Leute aufnehmen können, die eigentlich diese Ausbildung nötig hätten, so ist von verschiedenen Seiten die Anregung gemacht worden, an den bestehenden Fortbildungsschulen unserer Primarschule landwirtschaftlichen Unterricht einzuführen. Bereits haben eine Anzahl von Gemeinden solche landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen eingerichtet und haben versucht, jeweilen im Winter Lehrkräfte von unseren landwirtschaftlichen Schulen zu bekommen. Das ist nicht wohl möglich, weil unsere landwirtschaftlichen Schulen jeweilen im Winter voll besetzt sind und man natürlich nicht mehr Lehrkräfte anstellt, als absolut notwendig ist.

Um nun diesen Bedürfnissen entgegenzukommen, hat der Regierungsrat beschlossen, im Schwand bei Münsingen einen Kurs zur Ausbildung von Primar- und Sekundarlehrern einzurichten, um sie zur Erteilung dieses Unterrichtes vorzubilden. Man hat für diesen Kurs von sechs Wochen 30 Teilnehmer in Aussicht genommen. Auf die Ausschreibungen hin haben sich aber 100 angemeldet, so dass sich der Regierungsrat veranlasst sah, 80 Lehrer aufzunehmen.

Der Kurs hat nun stattgefunden. Man konnte den Lehrern, die sich zu demselben eingefunden hatten, nicht zumuten, ein spezielles Kostgeld zu bezahlen. Man hat daher beschlossen, man wolle ihnen Verpflegung und Unterricht gratis gewähren, wogegen sie sich verpflichten, nachher zu bescheidenen Ansätzen an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen Unterricht zu erteilen. Es hat sich ergeben, dass man pro Mann und Tag mit einem Kostenaufwand von ungefähr 5 Fr. rechnen muss. So ist uns aus diesem Kurs eine Ausgabe von rund 16,000 Fr. erwachsen, wobei ich bemerken möchte, dass der Kurs einen sehr befriedigenden Verlauf genommen hat, dass die Lehrerschaft davon sehr befriedigt war, dass im vergangenen Winter tatsächlich an verschiedenen Orten diese Herren

nachher landwirtschaftlichen Unterricht erteilt haben und dass sich der Unterricht an den Fortbildungsschulen zweckmässiger und nützlicher gestalten liess als früher, wo er sich in der Hauptsache auf Repetition der Primarschulfächer bezog. Wir gedenken, diese Kurse im Interesse der Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts an unsren Fortbildungsschulen auch in Zukunft fortzuführen und wir empfehlen Ihnen die nachträgliche Genehmigung dieses Kredites.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat auch diese Frage studiert und sie ist zur Ueberzeugung gekommen, wenn man auf der einen Seite für das gewerbliche Bildungswesen eine Summe von über 300,000 Fr. ausgebe, so dürfe man für die Landwirtschaft auch diesen Posten von 15,000 Fr. bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Zur Bestreitung der Kosten des in der Zeit vom 1. September bis 11. Oktober 1919 durchgeführten Kurses für Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen im Schwand zu Münsingen wird der Unterrichtsdirektion ein Extrakredit von 15,000 Fr. auf Rubrik VI E 5b bewilligt.

Weganlagen; Kreditüberschreitung.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Beschluss vom 28. Mai 1917 hat der Grosse Rat eine Vorlage über die Zwischenrevision des Wirtschaftsplans der Staatswaldungen genehmigt, gemäss welchem Beschluss alljährlich 75,000 Fr. für Unterhalt und Neubau von Wegen verwendet werden dürfen. Im weitern steht in jenem Beschluss, dass im Maximum der doppelte Betrag ausgegeben werden dürfe. Nun haben wir in den letzten zwei oder drei Jahren in unsren Staatswaldungen in sehr starkem Masse Brennholz geschlagen, wobei wir namentlich die abgelegenen Waldungen möglichst stark heranzuziehen suchten, einerseits mit Rücksicht auf die hohen Brennholzpreise und anderseits mit Rücksicht darauf, dass wir in diesen abgelegenen Gegenden Arbeitsgelegenheit schaffen wollten. Die Bergwaldungen enthalten viel Brennholz, lassen aber bezüglich Weganlagen noch viel zu wünschen übrig. Noch heute haben wir Staatswaldungen, in denen der Bau von Wegen eine dringende Notwendigkeit ist.

Aus diesen Gründen hatten wir bedeutende Mehrauslagen zu verzeichnen. Dazu kommt aber noch der Umstand, dass man heute mit 75,000 Fr. kaum die Hälfte der Arbeiten ausführen kann, wie noch vor wenigen Jahren. Mit dem doppelten Betrag können wir eigentlich heute nicht mehr machen als vor wenigen Jahren mit dem einfachen. Aus diesem Grunde hat sich eine Mehrausgabe von 35,350 Fr. ergeben, der aber natürlich grosse Mehreinnahmen gegenüberstehen. Die Waldungen haben über eine Million mehr eingebracht, als im Voranschlag vorgesehen war. Ich empfehle des-

halb dem Grossen Rat, diesen Nachkredit zu genehmigen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir sind mit diesem Antrag einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Forstdirektion wird gemäss Bestimmung 3, Alinea 2, des Grossratsbeschlusses vom 28. Mai 1917 betreffend die Zwischenrevision des Wirtschaftsplans über die Staatswaldungen ermächtigt, den zweifachen Jahreskredit für Wegbauten von durchschnittlich 75,000 Fr. pro Jahr um 36,000 Fr. für das Forstjahr 1918/19 zu überschreiten.

Heimwesen in der Hardern bei Lyss; Ankauf.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatsforstverwaltung sucht bei jeder Gelegenheit kleinere Heimwesen in der Nähe grösserer Staatswaldungen zu erwerben, um den Bannwarten und namentlich den Holzermeistern Wohnungen anbieten zu können, wo sie leben können und wo sie sich gestützt auf die Arbeit, die sie im Walde verrichten, eine Existenz gründen können. Es wird namentlich für die abgelegenen Staatswaldungen, aber auch für solche, die sich nahe am Verkehr befinden, immer schwieriger, tüchtige Bannwarthe und namentlich tüchtige Holzermeister zu bekommen, die ihr Handwerk verstehen. Wir können nicht anders helfen als so, dass wir den Leuten eine Unterkunft zur Verfügung stellen, wo sie sich in der freien Zeit mit landwirtschaftlichen Arbeiten abgeben können und so eine gesicherte Existenz erhalten. Der Ankauf des Heimwesens, das uns jetzt beschäftigt, verfolgt diesen Zweck.

Es handelt sich um den Ankauf eines Hauses mit Land von ungefähr 2 ha. Die Grundsteuerschätzung beträgt 15,000 Fr., der Kaufpreis 17,000 Fr. Es ist noch die alte Grundsteuerschätzung, woraus Sie sehen, dass der Betrag, der ausgelegt wird, nicht als zu hoch bezeichnet werden kann. Das Heimwesen liegt in der Hardern bei Lyss, in der Nähe der Staatswaldungen Dreihubel und Bannholz, die eine Fläche von rund 200 Jucharten haben. Wir legen sehr viel Wert darauf, dass wir in der Nähe solcher Waldungen tüchtige Holzermeister ansiedeln können. Wir empfehlen Genehmigung dieses Ankaufes.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission kann ebenfalls zustimmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem von der Forstdirektion mit Gottfried Straub, Staatsbannwart in der Hardern bei Lyss, abgeschlossenen Kaufvertrag vom 18. Oktober

1919 um ein Heimwesen in der Hardern, bestehend aus einem zu 8700 Fr. brandversicherten Wohnhaus mit Scheuerwerk und Stallung, Hauserdreich, Acker- und Mattland, sowie einem Stück Wald im Finiz wird die Genehmigung erteilt unter dem Vorbehalt, dass der Kaufpreis erst auszubezahlen ist, wenn die aufhaftenden Pfandrechte getilgt sind. Das Heimwesen hat einen Gesamtflächeninhalt von 2 ha, 18 a, 96 m²; die Grundsteuerschätzung beträgt total 14,770 Fr., der Kaufpreis 17,000 Fr.

wirtschaftskommission dieses Geschäft zweimal angesehen. Wir wollten wissen, woher diese Differenz röhrt. Nun ist uns aber von Sachverständigen dargelegt worden, dass der Kaufpreis von 50,000 Fr. unbedingt gerechtfertigt sei. Wenn man nur berücksichtigt, was heute die Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung der Ernte kostet, so kommt man sofort auf 30—40,000 Fr. Hier aber bekommen wir neben den Gebäuden noch ein grosses Waldareal im besten Wachstum mit guten Zufahrtsstrassen. Ergo macht der Staat ein gutes Geschäft und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Genehmigung des Kredites.

Genehmigt.

Dürrenberggut in der Gemeinde Schelten; Ankauf.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um den Ankauf eines Waldes in der Gemeinde Schelten in unmittelbarer Nähe der sog. Scheltenmühle, an der Strasse, die Solothurn mit dem Jura verbindet. Wenn man von der Solothurner Seite her durch das Scheltental marschiert, so befindet sich der Wald unmittelbar rechts von der Scheltenmühle. Die Besitzung hat eine Fläche von rund 45 ha, also 115—120 Jucharten, wovon 28 ha Wald, 7—7½ ha Weide und 10 ha Matten und Ackerland, sowie ein Gebäude, das bis dahin dem betreffenden Pächter als Wohnhaus diente. Für den Wald, der uns vor einiger Zeit angetragen worden ist, wurden zuerst 70,000 Fr. verlangt. Wir haben denselben durch das Forstamt und die Forstmeister des Jura und des Oberlandes besichtigen lassen und der Sprechende hat mit einer Delegation des Regierungsrates anlässlich eines Besuches von Delsberg Gelegenheit genommen, diesen Wald ebenfalls zu besichtigen.

Der Wald ist gut bestockt, auf demselben befindet sich Holz im Alter von 30, 40 und 50 Jahren. Der Vorrat an altem Holz ist allerdings verhältnismässig klein. Solche Privatwaldungen weisen gewöhnlich, namentlich dann, wenn sie verkauft werden sollen, keinen sehr grossen Holzbestand auf. Nach sehr zähnen Unterhandlungen ist man nun auf einen Kaufpreis von 50,000 Fr. gekommen, so dass nunmehr die Hektare auf 1000 Fr. zu stehen kommt. Wir halten dafür, dass dieser Preis nun annehmbar sei namentlich im Hinblick darauf, dass eine gute Strasse sich am Fuss des Waldes in seiner ganzen Länge hinzieht. Wir können diesen Wald ohne besondere Kosten verwalten, der Oberförster ist da, und einen Bannwart haben wir in der Nähe. Der gleiche Bannwart beaufsichtigt auch die Gemeindewaldungen von Schelten, so dass verhältnismässig sehr kleine Verwaltungskosten entstehen. Wir haben in der Staatsforstverwaltung die Tendenz, wenn sich derartige grössere Objekte zu einem annehmbaren Preise darbieten, dieselben zu erwerben. Das ist eine durchaus gute Politik, denn je mehr Waldungen in öffentlichem Besitze sind, desto grösser ist die Sicherheit, dass regelmässige Holzschläge stattfinden und eine regelmässige Bewirtschaftung platzgreift, die ungefähr den natürlichen Zuwachs berücksichtigt. Ich beantrage Genehmigung auch dieses Vertrages.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Anbetracht des Umstandes, dass die Grundsteuerschätzung dieses Objektes 18,300 Fr., der Kaufpreis aber 50,000 Fr. beträgt, hat die Staats-

Beschluss:

Der Kaufvertrag vom 2. Dezember 1919 zwischen dem Staaate Bern und Joseph Lévy, Viehhändler in Delsberg, um das sogen. «Dürrenberggut» in der Gemeinde Schelten, haltend zusammen 44 ha, 59 a, 25 m² und mit einer Grundsteuerschätzung von 18,300 Fr. wird genehmigt. Der Kaufpreis beträgt 50,000 Fr.

Alpweggenossenschaft Leuweidli-Lochseite; Staatsbeitrag.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Alpweggenossenschaft Leuweidli-Lochseite, Gemeinde Schangnau, will einen Alpweg in der Länge von ungefähr 2 km. und mit einem Kostenvoranschlag von rund 78,800 Fr. erstellen. Dieser Alpweg beginnt unweit des Dorfes Schangnau und zieht sich in der Richtung gegen Marbach auf der linken Talseite aufwärts. Er hat den Zweck, verschiedene Alpen, die sich in der dortigen Gegend befinden, mit dem eigentlichen Staatsstrassennetz zu verbinden. Die betreffenden Interessenten haben schon lange Zeit an diesem Projekte laboriert und haben nun endlich die nötigen Geldmittel aufgebracht und eine Genossenschaft zur Erstellung dieses Alpweges gebildet. Der Alpweg sollte eigentlich auf Luzerner Gebiet seine Fortsetzung finden, allein die Regierung des Kantons Luzern hat in freundnachbarlicher Weise beschlossen, dass sie vorderhand nicht im Falle sei, einen Staatsbeitrag für eine Fortsetzung auszurichten. So wird also der Weg vorläufig nur auf Berner Gebiet ausgeführt. Dabei muss ich bemerken, dass jenseits der Grenze noch eine grosse Anzahl von bernischen Besitzern wohnen, die natürlich ein Interesse daran haben, dass der Weg später fortgesetzt wird.

Die Erstellung von Alpweegen ist ein Postulat der heutigen Zeit. Wenn wir wollen, dass die Bevölkerung unserer Alpgebiete nicht zurückgeht, dass diese Alpgebiete einer Anzahl von Familien lohnenden Unterhalt gewähren, so müssen wir dafür sorgen, dass diese Alpen mit einigermassen gangbaren Wegen versehen werden, erstens zur Bewirtschaftung der Alpen und zweitens für den Holztransport. Auf allen diesen Alpen wächst ziemlich viel Holz, das wir bitter nötig haben. Wenn wir aber keine guten Wege haben, so kommt es so heraus, dass der Erlös aus dem Holz nicht einmal die Kosten der Zurüstung und des Ab-

transportes deckt, trotzdem die Holzpreise heute verhältnismässig hoch sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus möchte der Regierungsrat beantragen, in Fortsetzung der bisherigen Praxis auch hier einen Staatsbeitrag von 25 % zu erkennen. Man hat früher solche Alpwege mit 35 %, nachher mit 30 % subventioniert; seit einigen Jahren beträgt der Satz 25 %. Wenn wir diesen Beitrag leisten, so erhalten die Leute auch vom Bund einen Beitrag von 25 %. Sie haben aber immer noch einen verhältnismässig hohen Kapitalaufwand zu übernehmen, indem sie für die Weganlage rund 39,000 Fr. zusammenlegen mussten. Ich möchte beantragen, diese Subvention von 25 % zu genehmigen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Alpweggenossenschaft Leuweidli-Lochseite wird an die Kosten eines 2149 m langen, zu 78,800 Fr. veranschlagten Alpweges ein Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum 19,700 Fr. zugesichert.

Die Beiträge sind zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

Die Alpgenossenschaft Leuweidli-Lochseite ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Stand zu halten.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der staatlichen Behörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

An allfällige weitere Mehrkosten wird ein Staatsbeitrag unter keinen Umständen geleistet.

Die Gesuchsteller haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Gürbetalbahn ; Lagerhausbau.

Moser, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Wegen Erkrankung des Herrn Baudirektors ist der Sprechende im Falle, die Geschäfte der Baudirektion zu vertreten. Ich kann bemerken, dass sich Herr Regierungsrat v. Erlach auf dem Wege der Besserung befindet und seine Arbeit bald wieder aufnehmen kann. Das Geschäft betreffend Lagerhausbau bei der Gürbetalbahn wird zurückgezogen.

Höheweg und Fuchsenriedweg in Biel ; Staatsbeitrag.

Moser, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Januar 1919 hat die Gemeinde Biel zur Bekämpfung der in verschiedenen

Berufskategorien herrschenden Arbeitslosigkeit die Ausführung des sogen. Höhenweges und des Fuchsenriedweges beschlossen. Der Bau dieser Strasse, die sich an einem Abhang hinzieht, hat verhältnismässig sehr grosse Kosten verursacht, nämlich für ungefähr 1000 m 220,000 Fr. Die Gemeinde Biel ist dabei von dem richtigen Grundsätze ausgegangen, dass es besser sei, die Arbeitslosen zu beschäftigen, statt ihnen einfach Geldbeiträge zu verabfolgen, und sie hat nun an Kanton und Bund das Gesuch gestellt, sie möchten sich an diesen Ausgaben beteiligen, und zwar gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai und 15. Juli mit je 25 %. Die Organe der Baudirektion und die zuständige Instanz des Regierungsrates haben die Angelegenheit untersucht und sich auch beim Bunde erkundigt. Man ist dazu gekommen, die Ausrichtung eines Beitrages an die Gemeinde Biel zu beantragen, allerdings lange nicht in der Höhe, wie die Gemeinde Biel erwartet, weil das nach den bezüglichen Vorschriften gar nicht möglich ist und auch der Konsequenzen wegen nicht gewagt werden kann.

Unser Antrag geht dahin, einen Kantonsbeitrag von 10 % oder rund 22,500 Fr. zu gewähren, unter der Voraussetzung, dass auch der Bund einen Beitrag gebe. Wir würden uns beim Bunde für die Gewährung eines möglichst hohen Beitrages verwenden. Der Beschlussesentwurf muss noch eine kleine redaktionelle Abänderung erfahren, in dem Sinne, dass im drittletzten Alinea die Worte «unter Vorbehalt der Subventionierung durch den Bund» eingefügt werden.

Das ist der Antrag, den Ihnen der Regierungsrat stellt. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass die Arbeiten ausgeführt sind, aber es ist darauf hinzuweisen, dass es der Gemeinde Biel dadurch möglich war, während längerer Zeit 50 Mann zu beschäftigen. Ich möchte beantragen, auf den Beschlussesentwurf einzutreten und denselben mit der redaktionellen Abänderung die ich soeben bekanntgegeben habe, anzunehmen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem im drittletzten Alinea dieser Zusatz beantragt wird, kann die Staatswirtschaftskommission ohne weiteres zustimmen. Für uns war es wichtig, zu vernehmen, dass auch der Bund eine Subvention gibt, wie ihm zugemutet wird.

Salchli. Ich möchte mir erlauben, diesen Zusatzantrag zu bekämpfen. Es ist allerdings nicht anzunehmen, dass der Bund eine Subvention nicht sprechen werde, aber die Möglichkeit ist doch vorhanden. Dann wäre aber die Gemeinde Biel ganz bös daran; die Arbeit ist ausgeführt, sie musste teuer bezahlt werden und Biel bekäme nun nicht einmal den Beitrag des Staates von 10 %. Ich empfehle also Annahme des Antrages in der gedruckt vorliegenden Fassung.

Moser, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich bei diesem Zusatz nur um die Gutmachung einer Untlassungssünde. Bei allen derartigen Beschlüssen, die gefasst werden bezüglich Unterstützungen von Notstandsarbeiten oder Hochbauten, an die der Kanton gestützt auf Bundesratsbeschlüsse einen Beitrag gibt, wird immer die Bedingung gestellt, dass der Bund auch einen Beitrag geben müsse. Es würde also der

bisherigen Praxis in keiner Weise entsprechen, wenn man diesen Zusatz nicht aufnehmen würde. Wir geben weder der Stadt Bern noch einer andern Gemeinde einen Beitrag, wenn nicht der Bund einen solchen gibt. Das beruht auf Gegenseitigkeit. Wenn der Bund an seine Beitragsleistung die Bedingung knüpft, dass der Kanton einen Beitrag leiste, so stellen wir die gleiche Bedingung auf. Es handelt sich also hier nicht um eine Ausnahme und deshalb glaube ich, dass Herr Salchli auf seinen Antrag verzichten könnte.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag Salchli Minderheit.

Genehmigt.

B e s c h l u s s :

Die Gemeinde Biel hat im Januar 1919 zur Bekämpfung der als Folge des Krieges eingetretenen Arbeitslosigkeit verschiedener Berufskategorien die Ausführung des 700 m langen 2. (westlichen) Teiles des Höheweges und des 234 m langen 1. Teiles des Fuchsenriedweges zur Ausführung gebracht, wobei sie seit Anfang Mai fortwährend zirka 50 Arbeitslose beschäftigen konnte.

Der Höheweg führt über die Berglehne nordwestlich der Stadt oberhalb der Bahnlinie Biel-Sonceboz und erschliesst das Baugebiet des Rebberges, Jägerstein und Tschäris dem Verkehr mit den übrigen Stadtteilen.

Der Fuchsenriedweg führt durch die Redern- und Bündenreben und das Fuchsenried nordwestlich über Bözingen und erschliesst dieses Gebiet, auf dessen östlichem Teil die A.-G. Vereinigte Drahtwerke Biel Arbeiterkolonien zur Linderung der herrschenden Wohnungsnot zu erstellen gedacht, der notwendigen Entwicklung.

Mit Eingabe vom 22. Dezember 1919 hat der Gemeinderat von Biel um Subventionierung dieser Bauten durch Bund und Kanton nach Massgabe der Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai und 15. Juli 1919 betreffend die Behebung der Arbeitslosigkeit durch Ausführung von Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1919 betreffend Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ersucht wie folgt:

1. Bundesbeitrag von 25 % der Totalbaukosten für den Höheweg, 2. Teil, und des Fuchsenriedweges, 1. Teil, 214,264 Fr. 10, gemäss Art. 3 des zitierten Bundesratsbeschlusses.

2. Kantonsbeitrag von 25 % für die sub 1 erwähnten Arbeiten für eine Kostensumme von 214,264 Fr. 10, gemäss § 3 der kantonalen Verordnung.

3. Minderleistungsbeiträge durch Bund und Kanton für die Einstellung ungeübter Arbeiter auf Grund eines Vergleiches der Arbeitsleistungen von geübten und ungeübten Arbeitern.

4. Zuteilung der Minderleistungsbeiträge unabhängig von den in Art. 1, lit. a, des Bundesratsbeschlusses vorgesehenen Subventionen.

Die Baukosten des nahezu vollendeten Höheweges, 2. Teil, betragen ohne Landentschädigun-

gen laut provisorischer Abrechnung Fr. 164,164.10 dazu für Vollendungsarbeiten 10,000.—

Total Fr. 174,164.10

Diejenigen des in der Ausführung ebenfalls weit vorgesetzten Fuchsenriedweges sind veranschlagt auf Fr. 50,100.—

Total Fr. 224,264.10

oder rund 225,000 Fr.

Da die Arbeiten in erster Linie zur Arbeitsbeschaffung beschlossen und in Angriff genommen wurden und diesen Zweck in hohem Masse erfüllt haben, beschliesst der Regierungsrat:

Der Gemeinde Biel wird gestützt auf die angeführten Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai und 15. Juli 1919 und die Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1919 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat und unter Vorbehalt der Subventionierung durch den Bund ein Kantonsbeitrag von 10 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 22,500 Fr., auf Kredit X F zugesichert.

Dem Bund wird die Bewilligung eines möglichst hohen Beitrages empfohlen. An allfällige Mehrkosten wird kein Beitrag ausgerichtet.

Die Beitragszahlungen erfolgen gestützt auf richtig belegte Abrechnungen und Ausweise über vorschriftsgemäss, richtige Ausführung der Arbeiten.

Bern, kantonales Frauenspital; Erweiterung.

Moser, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Märzesession 1918 hat der Grossen Rat der Baudirektion einen Kredit von 500,000 Fr. auf Vorschuss für die Erweiterung des Frauenspitals bewilligt. Ich brauche wohl hier nicht nochmals zu erwähnen, dass die Erweiterung des Frauenspitals eine dringende Notwendigkeit war und dass die beschlossene Erweiterung den dringenden Bedürfnissen eigentlich nur in unvollkommener Weise entgegenkommt.

Bei der Ausführung dieser Erweiterungsbauten hat sich nun gezeigt, dass die heute bestehende Heizungsanlage nicht nur für die jetzige Baute ganz ungenügend und unzweckmässig ist, sondern dass sie auch auf keinen Fall für den Erweiterungsbau Verwendung finden kann. Die Heizung ist in schlechtem Zustand. Aber ganz abgesehen davon werden heute bei einem Spital bezüglich Warmwasserversorgung und Desinfektionseinrichtungen ganz andere Anforderungen gestellt, als noch vor 20 oder 30 Jahren.

Die Untersuchung hat ergeben, dass es ganz unzweckmässig wäre, für die Heizung der Erweiterungsbauten ein separates Projekt auszuarbeiten und anderseits die bestehende Heizungs- und Warmwasseranlage flicken zu wollen, sondern dass die einzige rationale Lösung die ist, dass man die ganze Heizungsanlage mit Zubehör für Warmwasserbereitung und Desinfektionseinrichtungen neu erstellt, wobei man allerdings auf spätere Erweiterungsbauten Rücksicht nehmen muss, für die ja schon ein Projekt da ist und die man so rasch als möglich, sobald die Gelder vorhanden sind, fördern will.

Nach Ausarbeitung der Pläne und Devise hat sich ergeben, dass ein Kostenaufwand von 166,000 Fr. notwendig ist, um die Kesselanlage so zu erstellen, dass sie für den ganzen Bau einschliesslich der zukünftigen Erweiterungsbauten genügt. Mit der Krediterteilung durch den Grossen Rat wird das Projekt noch nicht vergeben. Die Pläne sind von der Firma Sulzer ausgearbeitet worden und die Regierung wird sich vorbehalten, gestützt auf diese Pläne eine Ausschreibung zu veranstalten, wie das üblich ist. Den Betrag aber halten wir in dieser Höhe für notwendig, er muss wahrscheinlich annähernd oder ganz ausgegeben werden zur Durchführung der Anlage, wie sie nun projektiert ist und von den Organen der Baudirektion als zweckmässig bezeichnet wird. Wir beantragen Ihnen, Sie möchten diesen Kredit von 166,000 Fr. für die neue Zentralheizungsanlage, Warmwasserversorgungs- und Desinfektionsanlage bewilligen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft hat die Staatswirtschaftskommission lange beschäftigt. Erstens einmal haben wir gefunden, der Betrag von 166,000 Fr. für eine Zentralheizungsanlage im Frauenspital sei etwas hoch. Als man aber zu rechnen anfing und konstatieren musste, dass Kupfer, Guss, Messing, Nickel um 200 bis 300 % aufgeschlagen haben, die Arbeitslöhne vielleicht um 100—150 %, einzig in der Zeit, die seit dem letzten Devis vergangen ist, konnten wir die Höhe der Summe nicht mehr beanstanden.

Ein anderer Punkt, der ebenfalls viel zu reden gegeben hat, ist der, dass wir fanden, wir wollen dieses Geschäft nicht der Grossindustrie in den Rachen jagen, sondern man wolle kleinere Geschäfte berücksichtigen, in der Weise, dass man in Zukunft nicht nur das Projekt einer grossen Firma sich geben lässt, sondern auch die kleineren Geschäfte zur Konkurrenz zulässt. Wir haben in Bern und Biel verschiedene Geschäfte, die sich mit solchen Zentralheizungsanlagen beschäftigen.

Im übrigen ist die Staatswirtschaftskommission mit dem Antrag der Regierung einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden auf Vorschussrechnung 166,000 Fr. für eine neue Zentralheizungs- und Wasserversorgungsanlage nach Projekt Sulzer für die erweiterte Anlage bewilligt.

Waldau, Irrenanstalt; Angestelltenwohnungen im Mössli.

Moser, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Einrichtung einer Wohnung im Dachstock der seinerzeit erstellten Schweinescheune. Die Wohnungsverhältnisse sind auch in der Umgebung der Waldau prekäre, weil sich dort eine ganze Anzahl von Angestellten befindet, die auf auswärtige Wohnungen angewiesen sind. Anderseits aber hat die Anstalt ein

Interesse daran, Angestellten, deren Anwesenheit in der Anstalt sehr wünschbar ist, wie dies beim Schweinewärter zutrifft, eine Wohnung zur Verfügung zu stellen. Das Projekt ist nicht neu, es hätte bereits vor 10 Jahren einmal ausgeführt werden sollen. Damals hat man es unterlassen, weil das Bedürfnis nicht so gross war und weil man in gewissen Kreisen auch die Auffassung hatte, man dürfe auf einen Schweinestall keine Wohnung bauen. Die Sache ist nun genau untersucht worden. Es ist festzustellen, dass die Decke des Schweinestalles durchaus massiv ist, dass absolut keine Dünste aus dem Schweinestall in diese Wohnung dringen können.

Nachdem diese Untersuchung vorliegt und anderseits eine Wohnung in diesem Gebäude ganz gut erstellt werden kann, weil das Gebäude auf allen Seiten frei steht, möchten wir beantragen, die Wohnung einzurichten, und zwar speziell für den Schweinewärter. Die Waldau hat einen grossen Schweinebestand, um die Abfälle aus Küche und Garten verwerten zu können. Da ist es sehr wünschenswert, wenn der Wärter in unmittelbarer Nähe des Stalles wohnt. Die Waldau betreibt eine sehr umfangreiche Schweinezucht, so dass der Wärter nicht nur während des Tages, sondern sehr oft auch während der Nacht beansprucht wird.

Wenn auch die Wohnung direkt auf den Schweinestall gebaut wird, so entspricht sie doch allen hygienischen Anforderungen. Nach Ansicht der zuständigen Instanzen sind keine Nachteile zu gewärtigen. Es wird vorkommen, dass die Wohnung etwas nach Schweinemist riechen wird, aber das findet man an andern Orten auch, wenn der Wind aus einer gewissen Richtung weht. Ich will lieber eine solche Wohnung, die nach allen Richtungen von der Sonne beschienen werden kann als eine andere, die gar keine Sonne hat.

Die Kosten sind bescheiden, Boden und Fundament sind bereits da; es handelt sich einfach um den Ausbau eines Dachstocks, wo die Zimmer leicht eingebaut werden können. Ich möchte Ihnen beantragen, den Kredit von 24,000 Fr. zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Für den Ausbau und die Einrichtung des Dachstocks des Schweinestalles im Mössli zu zwei Wohnungen für den Schweinewärter und einen andern Angestellten der Waldau werden der Baudirektion 24,000 Fr. auf Oekonomierechnung bewilligt.

Steuerveranlagung 1920.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Sie bitten, diesem Geschäft einen Augenblick ihre Aufmerksamkeit schenken zu wollen. Der Regierungsrat hat beschlossen, die Steuerbehörden anzusegnen, in Berücksichtigung der dermaligen Lebensverhältnisse und auch in Berücksichtigung des Umstandes, dass die Teuerungszulagen nunmehr nach Gesetz versteuert werden sollen, den Abzug der steuerfreien Quote von 1000 Fr. auf 1500 zu erhöhen. Wenn der Regierungsrat ge-

wissermassen entgegen den klaren Vorschriften des Steuergesetzes zu diesem Beschluss gekommen ist, so möchte ich seine Stellungnahme mit folgenden Ausführungen motivieren.

In den Jahren 1917 und 1918 ist den Steuerbehörden jeweilen Weisung gegeben worden, die Teuerungszulagen nicht zur Steuer heranzuziehen. Mit dem Wortlaut des Gesetzes wäre eine solche Bestimmung nicht vereinbar gewesen, aber man hat gefunden, es entspreche der Billigkeit, wenn die Teuerungszulagen nicht zur Besteuerung herangezogen werden. Nun hat sich aber gezeigt, dass diese Praxis nicht mehr haltbar ist, weil die Teuerungszulagen bei den verschiedenen Erwerbsgruppen in ganz verschiedener Höhe ausgerichtet werden. Bei vielen Beamten, Angestellten und Arbeitern sind die Teuerungszulagen im Laufe der letzten Zeit in festen Lohn umgewandelt worden und bei allen denen, auf die dieser Fall zutrifft, muss dieser feste Lohn nach Gesetz in vollem Umfange versteuert werden.

Es hat sich aber auch gezeigt, dass mit dieser Weisung der Finanzdirektion Missbrauch getrieben worden ist, indem Angestellte von Privatgeschäften die Sache so deklariert haben, dass schliesslich in einzelnen Fällen mehr als die Hälfte des Lohnes als Teuerungszulage bezeichnet worden ist. So haben wir erfahren, dass von den Arbeitern A und den Arbeitern B oder den Beamten A und den Beamten B, die genau die gleiche Besoldung beziehen, der eine die Bescheinigung beibringt, dass von seinem Lohn soundsoviel Teuerungszulage sei, die er dann abziehen kann, während der andere eine solche Bescheinigung nicht beibringen kann, weil die Teuerungszulagen für ihn in festen Lohn umgewandelt worden sind. Dieser zweite Angestellte oder Beamte muss also sein gesamtes Einkommen versteuern. Nach dieser Richtung waren die grössten Ungerechtigkeiten entstanden, so dass man diese Zustände nicht mehr andauern lassen konnte. Dieser Zustand musste schon an und für sich als ein unglücklicher bezeichnet werden.

Nachdem man gestattet hatte, die Teuerungszulagen vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen, hat man im Regierungsrat gefunden, es gehe nicht wohl an, mit Rücksicht auf die Zeitumstände, die ich Ihnen nicht näher beschreiben will, die Sie alle kennen, die starre Vorschrift des neuen Gesetzes nun auf einmal in vollem Umfange anzuwenden. Man hat die Steuerbehörden, in Berücksichtigung des Umstandes, dass man die Teuerungszulagen in einem gewissen Umfang von der Steuer befreien wollte, angewiesen, die steuerfreie Quote etwas zu erhöhen, aber diese Erhöhung allen in gleicher Weise zukommen zu lassen. Dafür müssen dann die Teuerungszulagen versteuert werden, da sie schliesslich genau so einen Teil des Einkommens bilden wie der feste Lohn oder Gehalt.

Nach reiflicher Prüfung ist man dazu gekommen, diese Erhöhung auf 1500 Fr. zu bemessen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass diese Erhöhung nicht so weit geht, dass man sie als zu hoch bezeichnen könnte. Die sozialdemokratische Fraktion des Grossen Rates und der Vorstand der sozialdemokratischen Partei hat denn auch eine Eingabe an den Regierungsrat gerichtet, er möchte auf seinen Beschluss zurückkommen und diese steuerfreie Quote auf 2000 Fr. erhöhen. Dieses Gesuch hat der Regierungsrat mit Rücksicht auf die Konsequenzen und damit nicht eine weitgehende ungleiche Behandlung der Bürger eintrete,

nicht berücksichtigt, sondern er hat beschlossen, nunmehr bei dem zu bleiben, was da ist.

Der Regierungsrat gibt Ihnen von diesem Beschluss, den er in Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse und der bisherigen Praxis als interne Verwaltungsmassnahme betrachtet, Kenntnis, in der Meinung, dass sich der Grosse Rat darüber aussprechen kann, aber dass weder der Grosse Rat noch der Regierungsrat eigentlich kompetent ist, eine derartige Abänderung des Gesetzes vorzunehmen. Wir haben aber geglaubt, es sei mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache am Platze, dem grossen Rat von diesem Regierungsratsbeschluss Kenntnis zu geben, durch den wir die Steuerbehörden angewiesen haben, in Berücksichtigung des Umstandes, dass zukünftig die Teuerungszulagen versteuert werden müssen, das steuerfreie Existenzminimum um 500 Fr. zu erhöhen, um so einen billigen Ausgleich zu schaffen zwischen dem, was bisher gegangen ist und dem, was in Zukunft gemacht werden soll.

In diesem Sinne gebe ich als Vertreter des Regierungsrates dem Grossen Rat von diesem Beschluss Kenntnis.

Präsident. Die Regierung stellt keinen Antrag; sie bringt bloss einen Beschluss, den sie gefasst hat, zur Kenntnis des Grossen Rates. Immerhin halte ich dafür, dass, wenn die Regierung diesen Schritt tut, es dem Grossen Rat vorbehalten ist, sich zu dieser Sache materiell zu äussern. Ob man eventuelle Anträge in dieser Sache entgegennehmen kann, ist eine andere Frage, über die ich mich vorläufig nicht aussprechen will. Ich eröffne die Diskussion über die Mitteilungen, die die Regierung uns gemacht hat.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft lange beraten. Sie ist einstimmig zu dem Schlusse gekommen, dass die steuerfreie Quote unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu klein ist und dass das, was die Regierung vorbringt, richtig sei, so dass sich die Staatswirtschaftskommission schliesslich dem Antrag der Regierung angeschlossen hat.

Schneeberger. Sobald man dem Grossen Rat ein Geschäft unterbreitet, muss es natürlich gestattet sein, sich auch materiell zu demselben zu äussern. Ich habe das auch schon in der Staatswirtschaftskommission gemacht und dort beantragt, was ich hier wiederholen will, dass man den steuerfreien Betrag statt auf 1500 Fr. auf 2000 erhöhe, entsprechend der Eingabe, die von der sozialdemokratischen Fraktion und vom kantonalen Parteivorstand eingereicht worden ist. Man hat mir in der Staatswirtschaftskommission entgegnet, dass das zu weit gehe und auch heute hat Herr Regierungspräsident Moser erklärt, der Konsequenzen wegen könne die Regierung nicht so weit gehen. Wenn die Konsequenzen darin gesucht werden, dass man sagen würde, eine Erhöhung auf 2000 Fr. wäre ein ungesetzlicher Akt, so möchte ich doch darauf hinweisen, dass es ohnedies ein ungesetzlicher Akt ist, ob man nun auf 1500 Fr. oder 2000 gehe. Wenn man das eine tun kann, trotzdem es ungesetzlich ist, so kann man natürlich das andere auch und es ist nur eine Sache der Abwägung, ob es materiell gerechtfertigt ist, auf 2000 Fr. zu gehen.

Da bin ich nun mit meinen Fraktionsgenossen der Auffassung, dass ein solcher Antrag gerechtfertigt ist. Wenn wir die heutigen Verhältnisse mit denjenigen vergleichen, die wir zu der Zeit hatten, so müssen wir eine Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums um 500 Fr. als durchaus genügend bezeichnen. Die Einkommensverhältnisse haben sich verändert und die Lebenshaltung hat sich verteuert. Mit 1000 Fr. reicht man heute nicht mehr weit. Auf dem Wohnungsmarkt und auch auf andern Gebieten sind fortwährend Preisveränderungen im Gange. Eine Dreizimmerwohnung, die man früher für 500, 600 oder 700 Fr. bekommen hatte, bekommt man heute nicht unter 1500 Fr.; in neuen Wohnungen muss man jetzt sogar 6—700 Fr. pro Zimmer rechnen.

Nun kann man sagen, nicht jeder habe eine Wohnung in einem neuen Haus und es gebe noch Leute, denen eine Mietzinssteigerung nicht in diesem Masse zuteil geworden sei. Das mag teilweise zutreffen, aber Tatsache ist, dass es, zum mindesten in der Stadt Bern, nur noch wenige Leute gibt, die nicht bereits eine Mietzinssteigerung haben über sich ergehen lassen müssen. Die meisten haben diese Erfahrung schon mehrmals gemacht. Man soll sich nun in die Lage eines kleinen Beamten versetzen, der vielleicht ein Einkommen von 4000 Fr. hat, wovon er 1500 Fr. als steuerfreien Betrag abziehen kann, weitere 100 Fr. für die Frau und noch 300 Fr., wenn er drei Kinder hat, dazu vielleicht noch Abzüge für Versicherungen im Betrage von 100 Fr. Dann hat er noch die Einkommenssteuer von einem Betrag von 2000 Fr. zu entrichten. Wie soll man einer Familie mit fünf Köpfen bei einem Einkommen von 4000 Fr. eine solche Leistung zumuten können? Ich will keine Beispiele aufzählen und auch keine langen Berechnungen anstellen, aber ich halte dafür, so gut der Regierungsratsbeschluss gemeint ist, ebenso sicher ist auch, dass er nicht weit genug geht.

Nun ist eingewendet worden, unser Antrag hätte eine ungleiche Behandlung der Bürger zur Folge. Ich kann das nicht einsehen, denn wenn das richtig wäre, so wäre die Ungleichheit schon im Steuergesetz enthalten, weil dort ein Existenzminimum von 1000 Fr. steuerfrei bleibt. Diese Massnahme kommt allen Steuerpflichtigen zu gute, soweit sie überhaupt auf einen Abzug Anspruch haben.

Es ist weiter gesagt worden, dass der Grosser Rat überhaupt hier keinen Beschluss fassen könne. Schon in der Staatswirtschaftskommission ist gesagt worden, man könne dem Grossen Rat nicht zumuten, dass er mit einem solchen Beschluss eigentlich das Gesetz breche. Wenn der Grosser Rat das nicht tun kann, so kann er etwas anderes: er kann den Regierungsrat einladen, dieser möge seinen ungesetzlichen Beschluss in der Weise ändern, dass das Existenzminimum auf 2000 Fr. erhöht wird. Ich möchte eventuell diesen Antrag stellen. Fürs erste halte ich an meinem ursprünglichen Antrage fest, es sei die Massnahme der Regierung gutzuheissen, aber sie sei in dem Sinne zu erweitern, dass der steuerfreie Betrag auf 2000 Fr. festgesetzt wird. Wenn aber der Grosser Rat meint, er könne diese Gesetzesverletzung nicht auf sich nehmen, so beantrage ich eventuell, er möchte die Regierung ersuchen, auf ihren Beschluss zurückzukommen und der Eingabe der sozialdemokratischen Fraktion zuzustimmen.

Präsident. Es erhebt sich nun sofort die formelle Frage, ob man materielle Anträge im Sinne des Herrn Schneeberger hier im Grossen Rate behandeln kann. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass die Regierung das Geschäft rächt vor den Grossen Rat bringt, um dem Grossen Rat irgend einen Antrag zu stellen, sondern um ihm von ihrem Beschluss Kenntnis zu geben. Das ist nicht ganz gewöhnlich, aber die Regierung hat sich nun einmal zu diesem Verfahren entschlossen. Ich habe nun wirklich Bedenken, auf eine materielle Behandlung der Anträge einzugehen; für solche Anträge wäre meiner Ansicht nach der Weg der Motion der richtige.

Dieser Weg ist betreten worden, indem mir folgende

Motion

eingereicht wurde:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate darüber Bericht zu erstatten, ob nicht eine weitere Entlastung der Einkommensteuerpflichtigen pro 1920 vorzunehmen sei, sei es durch Erhöhung des Existenzminimums auf mindestens 2000 Fr. oder durch Erhöhung der Abzüge für Frau und Kinder auf je 200 Fr., oder eventuell durch Nichtbesteuerung der Teuerungszulagen für Frau und Kinder.»

Roth
und 7 Mitunterzeichner.

Um mit einer Diskussion über die formelle Zulässigkeit der Stellung von Anträgen keine Zeit zu verlieren, möchte ich beantragen, das ganze Geschäft im Zusammenhang mit der Motion Roth zu behandeln; die Motion Roth aber noch in dieser Session zu erledigen. Dann kommt das ganze Traktandum auch in richtiger Weise auf die Tagesordnung, so dass die Ratsmitglieder orientiert sind und sich äussern können. (Zustimmung.)

Bevor wir weitergehen, habe ich die Mitteilung zu machen, dass durch Dekret des Grossen Rates vom 28. November 1919 die Zahl der kaufmännischen Richter des Handelsgerichtes erhöht worden ist. Infolgedessen müssen für den alten Kantonsteil 9 und für den Jura 4 Handelsrichter neu gewählt werden. Es liegt ein Wahlvorschlag der Handels- und Gewerbe- kammer vor, der auf dem Kanzleitisch niedergelegt wird. Die Wahlen werden auf nächsten Mittwoch angesetzt. Wird gewünscht, dass diese Vorschläge verlesen werden? (Rufe: Ja.)

Es werden vorgeschlagen als Handelsrichter für den alten Kantonsteil:

1. H. Lanz, Spediteur, Thun,
2. U. Ammann, Maschinenfabrik, Langenthal,
3. A. Sury, Eisenhändler, Biel,
4. K. Soldan-Hartmann, Kaufmann, Biel,
5. Gust. Schönenmann, Comestibleshandlung, Bern,
6. R. Schoch, Getreidehandlung, Bern,
7. Herm. Stüber, Sägerei und Holzhandlung, Schüpfn,
8. Arnold Stämpfli, Baugeschäft, Zäziwil,
9. Fritz Wyler, Schreinermeister, Bern;

für den Jura:

1. Jacqueline Charles, mécanicien, Delémont,

2. Perrin Jules, architecte, Porrentruy,
3. Girard Jules, marchand de vins, St. Imier,
4. Flury Louis, comptable, Delémont.

Bericht über die Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Interpellation der Herren Grossräte Glur und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Interpellation der Herren Grossräte Kleining und Mitunterzeichner betreffend die Vergütung des Schadens aus den Sperrmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

(Siehe Seite 99 hievor.)

Glur. Ich habe am 20. Januar eine Interpellation eingereicht, die folgenden Wortlaut hat: «Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um bei der im Frühjahr kommenden Bestossung der Alpen mit Sömmerrungsvieh eine Verschleppung der Maul- und Klauenseuche in das Zuchtgebiet zu verhindern?» Diese Interpellation möchte ich kurz mit folgenden Ausführungen begründen.

Es wird Ihnen allen in Erinnerung sein, dass im Kanton Tessin Ende Januar 1919 die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wahrscheinlich infolge Einschleppung aus Italien. Mitte Juli 1919 ist sie im Kanton Graubünden ausgebrochen, voraussichtlich infolge Einschleppung aus dem Tirol. Die Seuche trug damals einen schwerwiegenden Charakter, indem eine grosse Anzahl von Tieren kurz nach der Erkrankung abgeschlachtet werden mussten oder plötzlich umstanden. Man hatte damals die Befürchtung, dass die Verschleppung weitergreifen könnte. Mitte Oktober hatten wir bereits in zwei Bezirken des Kantons Freiburg Fälle von Maul- und Klauenseuche. Mit der Abschlachtung, die sofort einsetzte, hat man leider nicht den gewünschten Erfolg erzielt. Man kam in den Kreisen der Regierung von Freiburg zu dem Entschluss, die Abschlachtungen zu sistieren, womit ohne weiteres grosse Gebiete der Verseuchung preisgegeben wurden. Die Ausbreitung schritt rasch vorwärts und kurz nachher mussten wir in Kerzers Seuchenfälle in grösserer Zahl konstatieren. Leider wurde in Kerzers die Abschlachtung nicht durchgeführt und ich glaube, dass man heute schon sagen darf, dass, wenn die Abschlachtung damals rechtzeitig erfolgt wäre, in Kerzers nicht beinahe sämtliche Ställe verseucht worden wären. Die Vermutung, dass auch der Kanton Bern nicht verschont bleiben werde, hat sich nur als allzu wahr erwiesen. Ende Oktober waren Seuchenfälle in den Amtsbezirken Bern, Burgdorf, Laupen und Obersimmental zu konstatieren. Speziell im Obersimmental musste der Ausbruch der Seuche als ein schwerer Schlag bezeichnet werden, indem derselbe gerade in dem Momente erfolgte, wo grosse Massen von Vieh angesammelt und für die kommenden

Herbstmärkte im Obersimmental bereitgestellt waren. Dieses Vieh konnte nicht abgesetzt, sondern es musste ans Futter gestellt werden. Die Heuvorräte schwanden rasch und man durfte nur mit grösster Sorge daran denken, wie es möglich sein werde, diesen Viehbestand durchzuintern. Die Behörden haben mit Geschick und Energie die nötigen Massnahmen getroffen. Man muss aber sagen, dass man im Zuchtgebiet die Ansicht hatte, dass die seuchenpolizeilichen Massnahmen im Unterlande bedeutend besser hätten befolgt werden können. Es musste konstatiert werden, dass die Verbreitung der Seuche immer und immer wieder auf Personenkontakt zurückzuführen war, dass die Besitzer sich zu wenig in acht nahmen.

Das Oberland hatte von sich aus Sicherungsmassnahmen getroffen, die über die kantonale Verordnung herausgingen. Eine Versammlung in Spiez hatte beschlossen, dass man nicht nur die von der Regierung getroffenen Massnahmen im Oberland streng durchführen wolle, sondern dass man auch auf den Bahnhöfen eine Art Desinfektion durchführen wolle. Diese ist durchgeführt worden, an einzelnen Orten hat man auch mit Waschungen begonnen, an andern hat man sich auf andere Weise geholfen, kurz und gut, Männlein und Weiblein wurden in rücksichtsloser Weise desinfiziert.

Notgedrungen musste die Regierung ein Viehhandelsverbot erlassen, was eine sehr einschneidende Massnahme darstellt. Die Märkte wurden stillgelegt, Handel und Wandel lagen darnieder, infolge der grossen Ansammlung von Vieh im Zuchtgebiet stellte sich naturgemäß ein grosser Heu- und Futtermangel ein. Die Interpellation des Herrn Kollegen Müller bewirkte, dass eine Versorgung des Zuchtgebietes mit Futtermitteln in die Wege geleitet wurde. Die Gemeinden haben sehr viel aufwenden müssen, um diese Futtermittel anzukaufen. Diese Verhältnisse sind selbstverständlich ungesund, aber die Züchterschaft musste sich darein fügen, indem sie sich sagen konnte, es sei immer noch besser, sich so zu verhalten, als eine Seuche durchmachen zu müssen.

Bis vor wenigen Tagen konnte man von einem Verschwinden der Seuche reden; leider sind aber in der letzten Zeit einige neue Fälle zu konstatieren. Es ist ein bedenkliches Zeichen, wenn z. B. im Kanton Freiburg in drei Ställen, wo die Seuche ausgebrochen und durch Abschlachtung getilgt worden war, wo desinfiziert worden und alle nötigen Vorsichtsmassregeln getroffen waren, die Seuche zum zweiten Mal ausbrach. Ferner ist, wie Sie gelesen haben, in letzter Zeit in einem Stall in Bern die Seuche ausgebrochen. Man konnte anfänglich nicht erfahren, wie der Besitzer dieses Stalles heisse. Auch hier ist die Seuche so eingeschleppt worden, wie an jedem andern grösseren Orte auch. Ich möchte das nicht böswilligen Händen oder sogar den Bolschewiki zuschieben.

Die Ställe, die durch Abschlachtung geleert worden sind, mussten nach und nach wieder ausgefüllt werden. Die Frage war etwas heikel, aber glücklicherweise kann man konstatieren, dass sich der Ersatz im allgemeinen recht befriedigend abwickeln liess und dass Verschleppungen ins Zuchtgebiet, wie man sie anfänglich befürchtet hatte, nicht erfolgt sind.

Der wichtigste Punkt, über den ich nun noch kurz sprechen will, ist derjenige der Besetzung der Alpen im kommenden Frühjahr. Sie wissen alle, dass der

Staat Bern Besitzer mehrerer grosser Alpweiden ist. Die Staatsdomäne Witzwil schickt alle Jahre über 300 Stück auf die Alp Killei, die bernische Staatsanstalt Rütti, die Irrenanstalten, die städtische Armenanstalt Küblewil, alle bringen ihr Vieh über den Sommer ins Zuchtgebiet. Ferner haben wir eine grosse Anzahl von Korporationen, die ihr Vieh aufstreben und nicht zuletzt kommen auch die Züchter in grosser Zahl, die darauf angewiesen sind, das nötige Sömmerringvieh aus dem Flachland zu beziehen, damit sie ihre Alpen bestossen können.

Dieser Transport des Sömmerringviehs in die Berge bildet selbstverständlich eine gewisse Gefahr, denn sobald die Frühlingsarbeit beginnt, sobald die Bestossung der Alpen und Weiden erfolgen muss, ergibt sich ganz von selbst ein sehr grosser Viehverkehr. Man muss es deshalb begreifen, wenn die Züchterschaft von der Regierung die nötigen Massnahmen verlangt, damit eine Verschleppung nicht erfolgt. Wir haben an der Grenze gegen Freiburg eine Ecke, die meiner Ansicht nach ausserordentlich gefährdet ist, nämlich das Gebiet von Abläntschen, das im Süden und Westen an den Kanton Freiburg grenzt. Dort sind mehrere grosse Berge, deren Besitzer Freiburger sind oder die von Freiburger Pächtern bestossen werden. Ein einziger Viehbesitzer ist im Niedersimmental niedergelassen. In Abläntschen werden jährlich über 350 Kühe gesömmert. Rechts vom Jaunpass haben wir wiederum grosse Sömmerringgebiete, die direkt an die Gemeinden Boltigen und Oberwil angrenzen. Es ist nun sehr wohl möglich, dass, nachdem die Alpen bestossen sind, ein Wiederausbruch der Seuche zu befürchten ist. Es ist nicht zu vergessen, dass die Ansteckungsfähigkeit bei einem durchseuchten Tiere nicht bloss 4 oder 6 oder 8 Wochen dauert, wie man bei den letzten Seuchenzügen angenommen hat, sondern dass durchseuchte Tiere nach 8, 10 und 12 Monaten noch ansteckungsfähig sind.

Sollte der Seuchengang in diese an den Kanton Bern angrenzenden Gebiete oder in die Sömmerringgebiete des Kantons selbst kommen, so hätten wir selbstverständlich die Seuche im Tal. Was das bedeutet, brauche ich nicht zu erklären. Die Gefahr ist gross, dass auch das Wild verseucht wird, wodurch dann die Möglichkeit einer Seuchenverschleppung enorm wird. Es kommt nicht nur das Wild in Frage, sondern auch die Fliegen und zuletzt die Passanten. Das Misstrauen der Leute im Simmental ist selbstverständlich gross. Wenn die nötigen Massnahmen nicht getroffen werden können, oder wenn die zu treffenden Massnahmen nicht ausreichen, werden wir wahrscheinlich von der Seuche nicht verschont bleiben. Dann würde Handel und Wandel im ganzen Tal lahmgelagert. Es ist nicht zu vergessen, dass das Simmental ausser dem Vieh keine anderen Einnahmequellen hat. Die Viehzucht ist nicht auf Rosen gebettet, seitdem der Export nach Deutschland, Österreich und Italien aufgehört hat. Seitdem diese Länder nicht mehr Vieh einkaufen können, weiss der Züchter fast nicht, was er mit seinem Vieh anfangen muss. Wenn der Stallfeind sich einstellen sollte, geht nicht nur der Fleischwert zu Grunde, wie im Flachland, sondern damit gehen auch die Blutlinien, Rassen, unwiderbringlich verloren und die grössten Entschädigungen von Bund und Kanton würden nicht hinreichen, um diesen Verlust zu ersetzen. Es ist deshalb sehr begreiflich, wenn ich im Namen der Züchterschaft der Zucht-

gebiete von der Regierung Massnahmen fordere, die noch strenger werden sein müssen als die bisher getroffenen, denn der Viehzüchter kann sich nicht damit trösten, wenn er kein Vieh mehr habe, so habe er andere Einnahmequellen. Der Viehzüchter hat einen einseitigen Betrieb, während der Betrieb im Flachland mehrseitig ist. Wenn die eine oder andere Richtung dort versagt, ist eine andere da, die Ersatz bringt.

Die Massnahmen, die bis jetzt von der Regierung getroffen worden sind, sind im allgemeinen sehr begrüßt worden. Leider haben sie ab und zu auch im Unterlande versagt. Ich spreche die Hoffnung aus, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Züchterschaft beruhigt sein kann, dass die Regierung alles tun wird, um ein Unglück zu verhindern, durch welches die Viehzüchter im Alpgebiet in ihrem Lebensnerv getroffen würden.

Klening. Die Interpellation, die ich seinerzeit mit einigen Mitunterzeichnern hier eingereicht habe, hat folgenden Wortlaut: «Was gedenkt der Regierungsrat zu tun mit bezug auf die vielen und grossen Kosten, welche einzelnen Gemeinden im Amt Erlach erwachsen durch die Sperrmassnahmen gegenüber dem angrenzenden, durch die Maul- und Klauenseuche total verseuchten Kanton Freiburg? Ferner welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu treffen gegenüber den Genossenschaftern und Viehbesitzern aus dem nämlichen Kanton Freiburg, welche jeweilen im Frühjahr mit grösseren Viehbeständen das Amt Erlach durchziehen zur Bestossung der Jurawiesen des Chasseral?»

Leider hat die verheerende Maul- und Klauenseuche auch im Amt Erlach ihren Einzug gehalten und es sind in erster Linie die Viehbestände der Anstalt Witzwil und zum Teil der Anstalt St. Johannsen getroffen worden. Im weiteren sind von Seuchen heimgesucht worden die Ortschaften Müntschemier, Breiten und Siselen. Es kann nur angenommen werden, dass die Seuche in den betreffenden Ortschaften von Kerzers aus eingeschleppt worden ist. In normalen Zeiten findet zwischen diesen drei Ortschaften und Kerzers stets ein reger Verkehr statt. In der Ortschaft Siselen sind im ganzen 32 Ställe mit total 419 Stück Vieh abgeschlachtet worden. Das ist ein grosses Unglück für die betreffende Gemeinde, die ausschliesslich aus Kleinbauern besteht und finanziell schwach ist. Es sind über diese schwerbetroffene Gemeinde Siselen in der letzten Zeit viele Verleumdungen in die Öffentlichkeit gebracht worden. Man hat gesagt, die Bewohner von Siselen seien nicht sorgfältig genug, sonst würde die Seuche nicht in der Weise um sich greifen. Es muss hier gesagt werden, dass alle die Gerüchte, die in der Öffentlichkeit aufgetaucht sind, unwahr sind. Die Behörden und die Bewohner von Siselen haben sich alle Mühe gegeben, der Seuche Herr zu werden. Sie haben die Anordnungen des Kantons tierarztes und des Tierarztes, der bei ihnen stationiert war, stets auf das gewissenhafteste befolgt. Siselen hat bis jetzt für Desinfektions- und Absperrungskosten in der Ortschaft 24,998 Fr. 30 ausgegeben, wirklich ein grosser Betrag für diese kleine Gemeinde. Im fernern sind im ganzen Amte von den einzelnen Ortschaften, die zwei Anstalten Witzwil und St. Johannsen sind ausgenommen, für Desinfektion und Absperrung 73,606 Fr. 68, für Grenzabsperrung von der Grenzgemeinde Ins 9208 Fr. 40, Müntschemier 1703, Breiten 1848, Finsterhennen 2238 ausgegeben worden.

(22. März 1920.)

Total ist in unserm Amt für Grenzabsperrungen ein Betrag von 14,997 Fr. ausgegeben worden.

Nun hat der Regierungsrat am 18. Dezember 1919 einen Beschluss gefasst, wonach bei Ortschaftsabsperrungen und Grenzabsperrungen, für welche Militär aufgeboten werden muss, der Staat den Sold dieses Militärs bezahlt, während die Verpflegung Sache der Gemeinde ist. Die Grenzabsperrung hat in den Ortschaften Müntschemier, Ins, Breiten, Finsterhennen stattgefunden, als die Seuchenherde in den betreffenden Ortschaften bereits erloschen waren. Trotzdem haben diese Ortschaften lange Zeit Wachtposten aufstellen müssen zum Zwecke der Grenzabsperrung gegenüber dem Kanton Freiburg. Ich meine, in diesem Falle sollte der Staat nicht nur den Sold für das Militär übernehmen, sondern die vollen Kosten. Es kann wirklich diesen Gemeinden nicht zugemutet werden, den Wachtdienst zu versehen nicht nur im Interesse der Gemeinde selbst, sondern im Interesse des ganzen Kantonsgebietes, und dass sie dann noch einen Teil dieser Kosten bezahlen müssen. Es muss heute hier verlangt werden, dass der Staat diese Grenzabsperrungskosten im ganzen Kantonsgebiet voll und ganz übernimmt. Ebenso wird es angezeigt sein, wenn der Staat einzelnen schwachen Gemeinden, die für die Ortsabsperrung grosse Kosten gehabt haben, so z. B. Siselen, einen Beitrag an diese Kosten leistet. Es ist selbstverständlich, dass derartige Ortschaften, die auf diese Art von der Seuche heimgesucht worden sind, wie Siselen, wo die Leute während 3 Monaten an ihre Häuser gebunden waren, schwer geschädigt sind. Es wäre nur zu wünschen, dass man den Bewohnern dieser Ortschaften und auch anderer, die sich finanziell ebenfalls nicht in rosigen Verhältnissen befinden, entgegenkommen würde.

Im weitern ist bekannt, dass Viehbestände von Kerzers durchseucht worden sind. Die Ortschaft Kerzers ist nicht weit von der Ortschaft Müntschemier entfernt. Einwohner von Kerzers haben in der Nähe von Müntschemier Grundbesitz. Da werden von den Bewohnern von Müntschemier und von Kerzers die gleichen Strassen und Wege benutzt. Wie der Herr Vorredner ausgeführt hat, besteht auch hier die grosse Gefahr, dass durchseuchte Tiere zum Zuge verwendet werden, wodurch dann die Krankheit weiter verschleppt wird und wiederum im Amt Erlach ihren Einzug halten kann. Im weiteren finden alle Frühjahre grosse Viehtransporte statt nach den Jurawiesen. Es ist mir gesagt worden, dass die Genossenschaft, welche diese Jurawiesen besitzt, jeweilen noch Rinder aus Galmiz und Kerzers aufnehme, um sie auf den Berg mitzunehmen. Da muss man schon sagen, dass, wenn diese Stücke aus den durchseuchten Ortschaften nicht angezeichnet werden, wiederum die Gefahr besteht, dass solche Rinder auf die Jurawiesen transportiert werden, so dass dort die Seuche neuerdings ausbrechen kann. Die Genossenschaft besitzt Weiden, die direkt an diejenigen der Anstalt St. Johannsen anstoßen. Es wäre nicht zu wünschen, nachdem die Anstalt Witzwil so schwer heimgesucht worden ist, dass nun auch diese Anstalt heimgesucht würde. Wir müssen im Amt Erlach verlangen, dass die durchseuchten Tiere im Kanton Freiburg angezeichnet werden, damit nicht, wenn Handel und Wandel wiederum aufkommen, derartige Tiere auf die Weide kommen oder in angrenzende Ortschaften transportiert werden. Herr Glur hat bereits bemerkt, dass das eine grosse

Gefahr bedeuten würde. Ich möchte Herrn Regierungsrat Moser sehr energisch empfehlen, mein Verlangen, dass den Gemeinden die Totalkosten für die Grenzabsperrung zurückvergütet werden und dass man Gemeinden, die für Desinfektion und Ortsabsperrung grosse Kosten gehabt haben, besonders entschädigt, anzunehmen. Das wird im Interesse unserer bernischen Landwirtschaft sein, wie auch im Interesse vieler finanziell schwacher und gegenwärtig bedrängter Gemeinden.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, etwas einzässlicher auf den ganzen Seuchenverlauf einzutreten und die beiden Interpellationen zu beantworten. Ich will dabei zunächst betonen, dass die Seuche im Oktober ihren Anfang genommen hat, dass ein Maximalstadium in der Zeit von Ende November bis Mitte Dezember eingetreten ist und dass von Neujahr ab die Seuche langsam abgenommen hat, bis vor ca. 4 Wochen, wo der Kanton vollständig seuchenfrei war. Vor 8 Tagen kam der Seuchenfall bei Pulver auf dem Spitalacker und am Samstag ein Seuchenfall in Jegens-torf, gestern ein solcher in Neuenegg.

Der Seuchenausbruch bei Pulver hat in dessen Stall auf dem Spitalacker stattgefunden. Nach den Untersuchungsberichten des Kantonstierarztes und des Kreistierarztes Prof. Hess hat ein Verkehr von Vieh aus diesem Stall seit mehreren Monaten nicht stattgefunden. Pulver hat unmittelbar in der Nähe sein Wohnhaus mit Metzgerei und dahinter eine Scheune, in welcher er einige Milchkühe für den persönlichen Bedarf hielt. Im ferneren ist auf dem Brunnergut der Gemeinde Bern noch eine alte Scheune, in welcher einige Milchkühe waren. Seit Monaten hat kein Viehverkehr stattgefunden. Man darf auch sagen, gestützt auf die Berichte des Kantons- und des Kreistierarztes, dass dort täglich sehr eingehend desinfiziert worden ist. Samstag Morgen meldete man bei Prof. Hess, der die Tiere beaufsichtigt, es sei ein Tier im Stall erkrankt. Er hat sich sofort dorthin begeben und konstatiert, dass die ersten Anfänge von Maul- und Klauenseuche vorhanden sind. Es war noch nicht ganz sicher, aber am Samstag nachmittag sind die typischen Erscheinungen aufgetreten. Die zuständigen Organe haben sofort die Metzgerei geschlossen, die Strasse abgesperrt, und schon am Abend sind ungefähr 15—18 Stück geschlachtet worden im Schlachthaus in Bern, nachdem man sie mit verbundenen Füßen aus der Scheune dorthin befördert hatte. Nachher hat die Desinfektion stattgefunden, zu welcher von Pulver und von der Stadt Bern 25—30 Mann engagiert worden sind. Seither ist es bei diesem einen Fall geblieben. Ueber die Ursache des Seuchenausbruches kann ich nur sagen, was mir die zuständigen Organe mitgeteilt haben, dass man nämlich absolut ohne Anhaltspunkte über die Ansteckung ist, indem der Stall seit Monaten nicht einmal von Herrn Pulver betreten worden ist. Einzig der Melker, der dort stationiert war, durfte den Stall betreten und war verpflichtet, jeweilen seine Schuhe zu wechseln. Item, die Seuche war da, und man hat die nötigen Massnahmen getroffen. Seit acht Tagen war Ruhe, bis nun gestern der Fall von Neuenegg gemeldet wurde. Es ist sehr schwer, hinsichtlich der Einschleppung ein Urteil zu fällen. Wir stehen in dem Fall Pulver vor einem Fall, wie wir deren mehrere hatten, wo man

sich die Einschleppung absolut nicht erklären konnte. Ich muss bemerken, dass ich persönlich auch sehr überrascht war, als ich von einem Ausbruch der Seuche hier in Bern hörte.

Der Fall in Jegenstorf liegt ganz anders. Da haben wir einen ziemlich positiven Beweis, dass die Einschleppung in Jegenstorf vom Import von Kraftfuttermitteln herrührt. Im «Löwen» in Jegenstorf ist die Seuche vorgestern vormittag konstatiert worden durch den dortigen Tierarzt. Am Montag hat der betreffende Besitzer Sesammehl aus Belgien bekommen, das offen verladen war. Nun schwankt bekanntermassen das Inkubationsstadium zwischen 4 und 6 Tagen. Nach dem fünften Tage ist hier die Seuche ausgebrochen. In allen Fällen, wo eine gewöhnliche Infektion stattgefunden hat, beobachtet man immer, dass die Seuche bei einem Tier anfängt, sei es beim vordersten oder beim hintersten, und dass zwei bis drei Tage nachher das zweite Tier daran kommt. Weiter ist die hier folgende interessante Tatsache bemerkt worden, die darauf schliesst, dass die Infektion gleichzeitig stattgefunden hat. Am Samstag Morgen haben sechs Kühe die ersten Stadien der Seuche gezeigt ganz genau im gleichen Stadium und gestern morgen waren alle 22 Stück vollständig verseucht. Das ist ein Beweis, dass nicht eine gewöhnliche Einschleppung durch Personen und Viehverkehr stattgefunden hat. Der Betreffende hat keinen Personenverkehr gehabt. Er hat allerdings ein Wirtschaftshaus, wo Vieh eingestellt wird, aber seine Tiere befinden sich in einem andern Stall, nicht in dem gewöhnlichen Pferdestall, wo die Passanten ihre Pferde einstellen. Wenn man die Verhältnisse berücksichtigt, muss man mit den Tierärzten, die Fachleute sind, zur Auffassung kommen, dass eine Infektion auf der ganzen Linie gleichzeitig stattgefunden hat.

Ferner ist auch zu bemerken, dass in Jegenstorf ein zweiter Fall ausgebrochen ist. Der Melker aus dem Löwen hat Besuch bekommen, der Sohn des Nachbars hatte in den letzten Tagen beim Melken geholfen, so dass nun dort seit heute morgen auch die Seuche ausgebrochen ist. Ob in Jegenstorf weitere Fälle eintreten, kann man nicht sagen, der Kantonstierarzt meint, dass man Hoffnung haben könne, dass es bei diesen Fällen bleiben werde, sofern jeder Verkehr unterbleibt, weil die Seuche im ersten Stadium entdeckt worden ist.

Der Fall in Neuenegg ist ein typischer Beweis dafür, dass die Leute sorgloser werden, sobald man mit den Massnahmen etwas nachlässt. Der Betreffende hat einen Melker eingestellt, der nichts Besseres zu tun wusste, als nach Kerzers in die Stallungen zu gehen. Da wird man schon unmutig, wenn man hört, wie die Leute sich aufführen, nachdem man seit Wochen und Monaten auf die Gefahr aufmerksam gemacht hat, wenn sie nicht einmal so weit kommen, einem neueingestellten Melker die Kleider zu desinfizieren. Das ist der Verlauf der drei Fälle, den ich gestützt auf die mir zugekommenen amtlichen Berichte näher auseinandersetzen wollte, um verschiedenen Gerüchten von vornehmerein entgegenzutreten. Ich tue das nach den Darstellungen, die heute morgen vom Kantonstierarzt und von Prof. Hess vor der Kommission des Grossen Rates gemacht worden sind.

Von Neujahr an also hatten wir einen Rückgang. Der letzte Herd war Siselen, ein sehr zäher Herd, wo die Behörden angekämpft haben, weil die Verhältnisse sehr ungünstige sind. Die Häuser sind sehr nahe

zusammengebaut, die Misthaufen kommen ebenfalls sehr nahe zusammen, die Wasserversorgung ist schlecht. Wir haben Siselen seit Wochen Wasser per Lastauto zugeführt, damit kein Verkehr stattfinden müsse. Endlich sind wir der Seuche Meister geworden, nachdem ein starker Drittel des Viehbestandes geopfert worden ist. Siselen ist diejenige Ortschaft, wo im Verhältnis zum vorhandenen Viehbestand weitaus am meisten abgeschlachtet wurde. Wir haben im Kanton Bern in 16 Amtsbezirken und 46 Gemeinden die Seuche gehabt. Ich will Sie mit Zahlen nicht langweilen; einige Zahlen aber mögen doch am Platze sein. Das Maximum der Verseuchung haben wir erlebt vom Dezember bis Neujahr. Wir haben eine grosse Zahl von Gemeinden, wo es bei einem oder zwei Fällen geblieben ist, ebenso eine grosse Zahl, wo drei bis vier Stallungen infiziert waren. Natürlich findet sich auch eine grosse Zahl von Gemeinden, wo die Seuche in mehreren Stallungen war. Wir haben die Seuche gehabt in 16 Amtsbezirken, in 46 Gemeinden, in 241 Stallungen. Es sind bis gestern, die Fälle Pulver und Jegenstorf nicht gerechnet, abgeschlachtet worden 3156 Stück Rindvieh, 1398 Schweine, 421 Schafe und 134 Ziegen und natürlich an vielen Orten auch Hühner. Die Schätzung dieses Viehstandes beträgt 5,275,000 Fr. Der abgeschlachtete Viehstand macht rund 1% des bernischen Viehstandes aus. An die Besitzer sind rund 4 Millionen ausbezahlt worden. Zuerst hat man 80% von dem Betrage angewiesen, den sie zu gut hatten und nun 15%. Die Besitzer haben heute noch 5% zu gut, die wir zurückbehalten mussten, indem die Abrechnungen und Protokolle noch nicht vollständig sind. Es sind Protokolle eingereicht worden, wo man die Zahlen kaum lesen konnte und wo noch verschiedene Einvernahmen stattfinden müssen. Dann kommen auch Reklamationen. In den meisten wird gesagt, andere hätten mehr bekommen, wenn man den Viehstand des Reklamierenden mit dem der andern vergleiche, so hätte er zu wenig bekommen. Die Leute reklamieren also weniger, dass sie an sich zu wenig hätten. Ich darf in Anspruch nehmen, dass die Experten dahin instruiert worden sind, loyal und gerecht zu schätzen und ich weiß von verschiedenen Besitzern, dass sie ihre Zufriedenheit ausgesprochen haben.

Ich möchte bei diesem Anlass den Experten die unangenehme Arbeit, die sie haben übernehmen müssen, bestens verdanken. Es war nicht so leicht, Experten zu finden, ich habe sehr viele Absagen bekommen und hie und da fast auf den Tisch schlagen müssen. Die Leute gehen nicht gern; einer der Vieh hat, geht sowieso nicht, und ein anderer auch nicht gern. Sobald das Publikum weiß, dass einer Experte ist, wird er wie ein Aussätziger behandelt. Die Arbeit ist ausserordentlich unangenehm, denn die Experten werden selten gerühmt, es wird viel öfter über sie geklagt.

Bis jetzt haben wir einen Fleischerlös von 2,1 Millionen, vom Bund haben wir bis jetzt einen Beitrag à conto von 1,2 Millionen erhalten. Die Auszahlungen werden wenigstens 4 Millionen betragen. Unsere Viehseuchenkasse, die etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen hatte, ist nahezu erschöpft, die Staatskasse als solche ist bis heute nicht in Mitleidenschaft gezogen worden. Ich will bemerken, dass wir das Fleisch hauptsächlich nach Bern abgesetzt haben, wo der Metzgermeisterverein uns entgegengekommen ist. Während der Zeit, wo wir sehr viel schlachten mussten, sind die Konserven-

fabriken Lenzburg und Rorschach eingetreten. Wir haben allerdings mit der Metzgerschaft markten müssen. Die Schatzungskommission musste jedes Tier abschätzen und wir hatten einen förmlichen Autocamionagedienst eingerichtet. Wir hatten ungefähr 80 Metzger aufgeboten und wo die Polizei nicht mehr genügte, hat man Militär aufgeboten, zeitweise bis auf 270 Mann, die in den Gemeinden draussen den Wachtdienst besorgen mussten. Dieser grosse Apparat hat sehr viel Mühe verursacht und es war gar nicht leicht, die Sache immer so zu dirigieren, dass nach keiner Richtung Reibungen stattfanden. Von den Tierärzten sind wir aufs beste unterstützt worden. Die Landwirtschaftsdirektion benützt gerne den Anlass, ihnen zu danken und hofft, dass sie auch in Zukunft uns in gleicher Weise beistehen werden.

Die Kosten, die der Staat tragen muss, sind ganz erheblich. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Kosten der Metzgerei 70,000 Fr. betragen, die Kosten des Fleischtransportes über 20,000 Fr., die Kosten des Militärs ungefähr 140,000 Fr., wobei wir nur den Sold ausrichten müssen, während die Gemeinden die Beköstigung übernehmen. Das ein kurzes Bild über den Verlauf bis heute, wobei wir schliesslich die grossen Kosten gerne übernahmen, wenn wir nun eimal mit der Sache fertig werden könnten.

Da möchte ich einige Ausführungen über die Diskussionen machen, die in letzter Zeit in der Presse geführt worden sind. Es ist gesagt worden, dass alle diejenigen Ställe, die eiserne Tröge hatten, oder zu denen das Wasser in langen eisernen Röhren zugeleitet wurde, die Seuche nicht bekommen haben. Wir haben nach dieser Richtung eingehende Versuche gemacht, die aber zu gar keinem Ergebnis geführt haben. Es ist absolut falsch, wenn behauptet wird, das Wasser, das durch eiserne Röhren laufe, sei nachher für die Tiere nicht schädlich. Bei den neuesten Seuchenausbrüchen im Kanton Freiburg, wo Besitzer, die das Vieh im Simmental gekauft haben, die Seuche zum zweiten Mal bekommen haben, handelt es sich um Ställe mit eisernen Wasserzuleitungen. Also diese Behauptung ist durchaus falsch. Wir haben tatsächlich kein Mittel, um die Seuche wirksam zu bekämpfen. Es ist richtig, dass da, wo die Seuche gelinde auftritt, durch aufmerksame Behandlung der Schaden erheblich vermindert werden kann, dass die Tiere wieder rascher hergestellt werden können, aber von vollständiger Immunität ist gar keine Rede. Was die Durchseuchung anbetrifft, so wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Sache in Kitzingen sehr gut gegangen sei. Der Kantonstierarzt ist auf spezielle Einladung hingegangen und hat die Sache untersucht. Er hat Viehstände gefunden, die sich einigermassen erholt hatten, aber auch andere, die sehr traurig aussahen, und wo die Leute sagten, sie wären sehr froh, wenn sie hätten abschlachten können. Maggi hat durchseucht mit 200 Stück; nach $\frac{3}{4}$ Jahren war kein Stück mehr vorhanden. Ferner hat ein grösserer Landwirt in St. Urban, der als Schatzungsexperte mitgewirkt hat, auch durchseuchen lassen; nach $1\frac{1}{2}$ Jahren waren sämtliche Tiere ersetzt. So geht es überall. Nun ist es Tatsache, dass durchseuchte Tiere noch monatelang eine Gefahr für die übrigen Tiere bilden, weil sich das Gift in den Klauen erhält. Nach einer gewissen Zeit, nachdem sich eine junge Klaue gebildet hat, wird die alte abgestossen. Die Wand ist angefüllt mit Seuchengift, wenn die alte Wand weggeht,

wird dieses Gift frei und die andern Tiere werden infiziert. Der Seuchenausbruch von Grüns im Kanton Graubünden ist darauf zurückzuführen. Die Tiere waren durchseucht, sind auf den Markt gekommen und dort verkauft worden nach Glarus, Thurgau, St. Gallen. Überall ist die Seuche ausgebrochen, trotzdem die Tiere die Seuche schon mehrere Monate vorher durchgemacht hatten. Wir haben die ganz gleiche Erscheinung wie bei gewissen Menschen, die auch Seuchengift ausscheiden können, ohne dass sie selbst erkranken. Solche Erscheinungen haben wir beim menschlichen Typhus namentlich in den Irrenanstalten beobachtet können.

Aus diesen Gründen sind wir noch heute der Meinung, dass wir im Interesse unseres Viehstandes richtig gehandelt haben, als wir die Abschlachtungen vornehmen liessen. Ich sage Ihnen offen, im Dezember gehörte wirklich ein wenig Mut dazu, bei dieser Ausbreitung der Seuche das System der Abschlachtung durchzuführen. Wir hatten die grössten Schwierigkeiten, die nötigen Militärmetzger zu bekommen und den ganzen Apparat spielen zu lassen. Die Abschlachtung hat natürlich nur dann Sinn, wenn sie möglichst prompt einsetzen kann; die Tiere in Jegenstorf sind auch schon geschlachtet, ebenso in Neuenegg.

Ich will bemerken, dass wir einige Stallungen haben durchseuchen lassen, im ganzen etwa sechs. Das sind abgelegene Gehöfte, wo die Seuche sehr mild aufgetreten ist. Ich kann bemerken, dass in keinem einzigen Stall, wo eine neue Besetzung mit Vieh stattfand, die Seuche zum zweiten Mal ausgebrochen ist. Das ist ein Beweis, dass wir gut und gründlich desinfiziert haben. Es ist angeregt worden, man solle bei Pulver schon nach 4 Tagen wieder Tiere in den Stall setzen, um zu probieren, ob die Desinfektion gut sei. Das habe ich allerdings abgelehnt und verfügt, dass Pulver mit der Neueinstellung von Vieh genau so lange zu warten habe wie andere Leute.

Ich möchte mich zunächst nun mit der Interpellation Glur beschäftigen. Wir haben beim Bund vor einiger Zeit die Einberufung einer Konferenz verlangt, um die Massnahmen zu besprechen, die diesen Frühling für die Bewirtschaftung der Alpen zur Anwendung kommen müssen. Diese Konferenz ist vom Schweiz. Veterinäramt einberufen worden. Vertreter der Kantone Bern, Waadt, Freiburg, Neuenburg und Solothurn haben daran teilgenommen. An dieser Konferenz hat der Vertreter des Kantons Freiburg zugesichert, dass die durchseuchten Tiere gezeichnet werden sollen, und zwar durch Brand auf den Schultern oder Hörnern. Das einzig Richtige ist ein Brand auf den Schultern, denn ein Brand auf den Hörnern kann mit Leichtigkeit entfernt und es kann eine Verschönerung der Hörner damit verbunden werden. Bei dieser Konferenz hat man also die Zusicherung bekommen, dass Freiburg das machen werde. Nun ist uns aber letztthin ein Brief zugekommen, in welchem die Regierung von Freiburg diese Sache als nicht durchführbar erklärt, weil weder die Gemeinden noch die Besitzer einverstanden seien. Das ist nun allerdings eine außerordentlich schwere, ja ich möchte fast sagen, eine nicht zu verantwortende Massnahme, wenn Freiburg nicht imstande ist, die durchseuchten Tiere zu kennzeichnen. Freiburg sollte das nicht nur im Interesse der andern Kantone, sondern ebenso sehr in seinem eigenen Interesse tun. Wir wissen ja, dass

ein durchseuchtes Tier von niemand gekauft wird, dass solche Tiere zum mindesten wesentlich billigere Preise haben als andere, die die Seuche nicht durchgemacht haben. Es ist entschieden unloyal, wenn nachher versucht werden sollte, verseuchte Tiere wie der auf den Markt zu werfen und als unverseucht zu verkaufen. Wir werden damit das erleben müssen, wovor wir so grosse Furcht haben, eine weitere Verbreitung der Seuche.

Gestützt auf diese Mitteilungen hat der Sprechende dem Regierungsrat beantragt, eine Konferenz der an Freiburg angrenzenden Kantone einzuberufen. Wir wollen sehen, was wir für Massnahmen zustandebringen, ob wir nicht den Bund zwingen können, da einzuschreiten. Es scheint mir ganz eigenartig, dass ein Kanton sich auf diesen egoistischen Standpunkt stellen und eine eigentliche Landesgefahr weiter bestehen lassen darf.

Eine weitere Massnahme wird die sein, dass wir absolut kein Vieh aus dem Kanton Freiburg in den Kanton Bern einführen lassen. Nun ist zu sagen, dass Freiburg vielleicht mit Gegenmassnahmen antworten wird. Das Vieh, das bei uns die Seuche durchgemacht hat, wird in den nächsten Tagen gebrannt, und es darf überhaupt nicht verkauft werden. Die Besitzer solchen Viehes bekommen überhaupt keine Gesundheitsscheine, ausser für Schlachtzwecke. Solches Vieh darf also nur an Metzger verkauft werden. Im weitern werden alle diese Tiere mit einem Brand bezeichnet, so dass wir also nach dieser Richtung sauber dastehen und dass die Käufer, die bei uns Zuchtvieh einkaufen, Zutrauen haben können.

Im fernern wird natürlich eine sehr genaue Untersuchung alles des Viehes stattfinden, das auf die Alpen des Kantons Bern geht und aus andern Kantonen kommt. Da kann ich die Züchter im Oberland versichern, dass eine Ausbreitung der Seuche mit allen Mitteln verhindert werden soll. Wenn auch Herr Grossrat Glur angetönt hat, im Unterland hätten die Massnahmen versagt, so nehmen wir doch für uns in Anspruch, dass wir auch im Unterland das getan haben, was wir tun konnten. Die Verhältnisse sind im Oberland entschieden günstiger. Man hat nicht die grossen Dörfer mit dem gewaltigen Verkehr wie im Unterland, sondern die Gehöfte sind verzweigt und man kann sie viel besser isolieren. Wir haben im Unterland viel mehr Schwierigkeiten, diese Isolierung vorzunehmen als an andern Orten. Ich mache nur auf Jegenstorf aufmerksam, wo wir noch gestern Verhandlungen führen mussten, bis man sich über die Behandlung von 40 Arbeitern einigen konnte, die in diesem reinen Bauerndorf wohnen. Wir haben sofort Schule und Kirche geschlossen, ein Abstimmungsverbot erlassen. Wenn man die Abstimmungszahlen über das Gesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses angeschaut hat, so musste man sich sagen, dass vielleicht gerade Jegenstorf hätte den Ausschlag geben können. Es sind also sehr einschneidende Massnahmen, die wir verfügt haben. Damit nehmen wir doch für uns in Anspruch, das möglichste getan zu haben, um die weitere Ausdehnung der Seuche zu verhindern. Ich möchte bemerken, dass wir weitgehendes Verständnis haben und dass wir natürlich die Konferenz der verschiedenen Kantone, bei welcher der Bund vertreten sein wird, abwarten wollen, bevor wir mit Freiburg nochmals in allem Ernst unterhandeln, damit sie dazu Hand bieten,

dass eine Freigabe durchseuchter Tiere auf den Alpen nicht stattfinden darf. Wenn das gestattet würde, hätten wir im Frühjahr bei der Bestossung der Alpen, namentlich an den Grenzen, die grösste Mühe. Man müsste überall Wachtposten aufstellen, damit kein Schmuggel getrieben werden kann. Auf Details kann ich nicht eintreten; ich kann also Herrn Glur heute nicht sagen, welche Massnahmen wir im Simmental treffen werden. Er hat aus dem, was wir bisher getan haben, die Hoffnung schöpfen können, dass es uns gelingen werde, der Seuche Herr zu werden.

Gegenüber dem Begehr des Herrn Kleining, dass der Staat die gesamten Kosten der Grenzabsperrung übernehmen möchte, gestatte ich mir, darauf aufmerksam zu machen, dass das viel zu weit führen würde. Auch die Grenzgemeinden standen in gleicher Lage wie andere Gemeinden im Innern des Kantons. Denken Sie an den Seuchenausbruch in Koppigen und Ersigen. Die umliegenden Gemeinden waren ganz genau in gleicher Lage wie die Grenzgemeinden, sie haben sich auch schützen müssen. Es würde also unbedingt viel zu weit gehen, wenn die Grenzgemeinden verlangen würden, man solle auch noch den Rest der Kosten übernehmen, zu den grossen Kosten hinzu, die der Staat bereits übernommen hat.

Dagegen ist die Regierung der Ansicht, dass wir nach Ablauf der Seuchenkampagne die sämtlichen Gemeinden einladen würden, ihre wirklichen Ausgaben bekanntzugeben, dass wir eine Zusammenstellung machen und je nach deren Ergebnis beantragen würden, einzelnen Gemeinden entgegenzukommen, wobei die Grösse der Auslagen, ihre Stellung zum Grenzschutz, ihre Finanzkraft in Berücksichtigung gezogen werden sollen. Davon, dass wir sämtliche Kosten übernehmen würden, kann gar keine Rede sein; das würde den Staat viel zu sehr belasten und wir hätten auch bei späteren Seuchengängen keine Handhaba. Die Gemeinden müssen also ihr Teil auch beitragen und bei aller Schärfe der Massnahmen auch mit einer gewissen Oekonomie vorgehen und nicht nur glauben, die dürfen einfach Geld ausgeben, der Staat komme nachher und bezahle alles. So weit dürfen wir nicht gehen, aber die Regierung ist bereit, das zu tun, was ich angedeutet habe und ich glaube, Herr Kleining könnte sich damit einverstanden erklären, dass wir die Aufwendungen sämtlicher Gemeinden prüfen und in Berücksichtigung ihrer speziellen Verhältnisse, sei es nun ihrer Lage oder sei es der wirklichen Kosten oder ihrer Finanzkraft, einen Beitrag verabfolgen. In diesem Sinne möchte ich die Interpellation Kleining beantworten.

Bösiger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat heute vormittag Sitzung gehalten zur Besprechung der Lage und der Verordnung des Regierungsrates vom 4. März. Wir haben in letzter Zeit wirklich aufgeatmet und gehofft, wir seien nun des Stallfeindes Meister geworden. Diese Hoffnung hat sich nicht ganz bewahrheitet, es sind leider in den letzten Tagen neue Seuchenfälle vorgekommen. Es ist sehr zu bedauern, dass wir diese Erfahrung machen müssen, aber doch glaube ich sagen zu dürfen, dass das nicht unerwartet kam. Wir haben lange gefürchtet, es werde immer noch solche sporadische Fälle geben und es wird auch jetzt noch solche geben, da wir wissen, wie leicht sich diese Seuche verbreitet,

(22. März 1920.)

und wie lange sich das Gift in einem Tier ansteckungsfähig erhalten kann. Wenn man das berücksichtigt, so wird man begreifen, dass wir auch nach dem Erlöschen der Seuche von der Gefahr eines Wiederauftretens nicht befreit sind. Deshalb ist es auch gar nicht sehr beängstigend, wenn noch einige Fälle vorkommen.

Erlauben Sie mir, nun noch auf einige Punkte zu sprechen zu kommen, damit Sie sehen, dass die Kommission die ganze Angelegenheit allseitig besprochen hat. Zunächst eine kurze Bemerkung wegen der Abhaltung der Märkte. Sie haben gehört, dass gegenwärtig wieder Märkte im Jura abgehalten werden, trotzdem im Beschluss vom 4. März die Abhaltung von solchen untersagt ist. Wir dürfen sagen, dass im Jura keine Seuchenfälle aufgetreten sind, dass alle Vorsichtsmassregeln getroffen sind, damit keine durchseuchten Tiere auf jene Märkte kommen. Die Regierung hat die Zusicherung gegeben, dass sie, wenn sie auch gegenwärtig einige Märkte im Jura gestattet habe und sehr wahrscheinlich solche auch im Oberland je nach der Entwicklung der Seuche gestatten werde, doch der Sache die grösste Aufmerksamkeit schenken werde, indem alle Bewilligungen sistiert werden, sobald die begründete Befürchtung einer Verschleppung der Seuche besteht. Wir haben dieser Massnahme beipflichtet in der Voraussetzung, dass alle Vorkehrungen getroffen werden, damit die Seuche durch die Märkte nicht verschleppt wird.

Die Massnahmen, die gegenüber dem Kanton Freiburg in Anwendung gebracht werden, haben ebenfalls Anlass zu Diskussionen gegeben. Es ist sehr wichtig, dass wir die Massnahmen, die wir im Kanton Bern angewendet haben, das System der Abschlachtung, gegenüber der Verseuchung beibehalten. Der Herr Regierungspräsident hat in vorzüglicher Weise ausgeführt, was gegenüber dem Kanton Freiburg geplant ist und wir haben das in unsren Beratungen und Anträgen auch gewürdigt. Unser System ist zur richtigen Bekämpfung der Seuche und zur Verinderung der späteren Gefahr allein das Richtige. Wir haben diese Erfahrung machen können, trotzdem gibt es noch viele Leute im Kanton Bern, die die Abschlachtung als barbarische Massregel verurteilen, sogar viele ältere Veterinäre. Wir glauben aber doch sagen zu dürfen, dass dadurch der Seuchenzug, der durch unsren Kanton gegangen ist, eingeschränkt werden konnte. In den letzten Tagen ist über die Behandlung des Falles Pulver in Bern viel gesprochen worden. Es ist zu bemerken, dass die Desinfektion auf die denkbar günstigste Art durchgeführt werden konnte, dass man keine Befürchtungen wegen einer Verschleppung haben musste. Es ist zu bemerken, dass das Vieh bei Herrn Pulver geschlachtet, aber nicht geschätzt worden ist. Wir wollen hoffen, dass die Verschleppungsgefahr hier nicht gross sei. Es ist im Lande herum von

Hinsichtlich der übrigen Fälle in Neuenegg und Jegenstorf hat der Herr Regierungspräsident deutlich ausgeführt, wie die Desinfektion durchgeführt worden einem Fall gesprochen worden, der sehr zu Bedenken Veranlassung gegeben hätte. Es ist gesagt worden, dass Vieh von Jegenstorf ins Oberland gegangen sei. Die Gefahr wäre da, wenn nicht dieses Stück Vieh sofort nach Entdeckung der Seuche geschlachtet worden wäre. Man kann also auch hier hoffen, dass die Verschleppungsgefahr beschworen sei.

Wir haben die Massnahmen gemäss Beschluss vom 4. März einlässlich behandelt und glauben, dass sie alle gut seien. Die Kommission stellt Ihnen den Antrag, dieselben zu genehmigen. Wenn auch einige Erleichterungen eingetreten sind, so soll man darin nicht zu weit gehen und wenn die Gefahr wieder grösser werden sollte, müssten wieder strengere Massnahmen getroffen werden.

Segesser. Ich sehe mich veranlasst, etwas Kritik zu üben. Ich kann diese Kritik nicht unterdrücken, wenn schon vier Redner vor mir gesprochen haben. Trotz des gewaltigen Umfangs, den diese Epidemie bei uns und in andern Kantonen genommen hat, hat der Bund, obschon ein eidgenössisches Viehseuchenpolizeigesetz existiert, von sich aus nichts geleistet. Mit der bloss statistischen Tätigkeit des eidg. Veterinäramtes ist in solchen Fällen nichts geholfen. Alles ist den Kantonen überlassen worden. In einem Moment aber, wo mehr als die Hälfte der Kantone von der Seuche heimgesucht wurden, und wo in den Seuchebulletins geradezu erschreckende Zahlen standen, hätte man auch eine Mitwirkung der höheren Stellen erwartet dürfen, und zwar auf dem eigentlichen Gebiet der Bekämpfung der Seuche, namentlich hinsichtlich des Verkehrs in den Grenzgebieten. Wir können der Regierung nur dankbar sein, dass sie auch auf diesem Gebiete tätig war und wir können bei dieser Gelegenheit auch dem Kantonstierarzt ein Kränzleinwinden, weil er sich speziell auch in dieser Richtung mit Hingabe betätigt hat. Wir müssen ihm auch danken für die Einsicht, die er speziell gegenüber den Gegendern bekundet hat, deren allgemeine wirtschaftliche Interessen gefährdet waren infolge dieser unabdingt notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung der Seuche. Das musste man begreifen, das geschah im Interesse der Landwirtschaft. In den Orten aber, mit deren Wirtschaftsleben eine gewisse Industrie verflochten war, musste man suchen, durch die kantonalen Sperrmassnahmen nicht das ganze Wirtschaftsleben lahmzulegen.

Nach dieser Richtung sind aber in den Grenzgebieten unseres Kantons durchs Band weg sehr unangenehme Erscheinungen zutage getreten, Erscheinungen, die den Gemeindebehörden viel Bitteres gebracht haben, was alles hätte unterbleiben können, wenn ein Organ des Bundes dazwischengetreten wäre, um zwischen den kantonalen Organen korrigierend einzutreten, wenn sich Kompetenzkonflikte ergaben. In den Grenzgebieten bildet die Abwägung und Wahrung der Interessen der Landwirtschaft gegenüber denjenigen der Industrie, namentlich hinsichtlich des Verkehrs der Industriearbeiter in der Sperrzone, keine geringe Schwierigkeit. Dennoch haben sich diese Verhältnisse innerhalb des Kantonsgebietes unter Mitwirkung des Kantonstierarztes durchaus glatt regeln lassen.

Nicht das gleiche kann von den Grenzgebieten gesagt werden. Hier haben sich sehr unbefriedigende Verhältnisse herausgestellt. Die Meinung, die Organe der verschiedenen Kantone hätten selbst auf dem Weg der gegenseitigen Verständigung eine Lösung finden können, ist falsch, denn in solchen Fällen muss rasch gehandelt werden und der direkte bürokratische Verkehr von Regierung zu Regierung mit ihren Unterorganen ist in solchen Fällen zu langsam und zu schwerfällig. So haben wir in den Grenzgebieten

konstatieren müssen, dass sich die Organe der verschiedenen Kantone darin gefielen, einen gegenseitigen kleinlichen Kampf zu führen, statt gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Jede Partei hatte dabei Angst, sie müsse gegenüber der andern in irgend einem Punkte nachgeben.

Ganz abgesehen von dem Verkehr der Industriearbeiter sollte von zentraler Stelle aus eine Regelung des ganzen Verkehrs platzgreifen, wobei namentlich die Ortschaften berücksichtigt werden sollen, die in intensivem Verkehr miteinander stehen, die direkt voneinander abhängig sind, auch wenn sie verschiedenen Kantonen angehören. Bis heute war es so, dass solche Orte durch irgend eine kantonale Verfügung vollständig voneinander getrennt werden konnten, auch wenn die Seuche in dem betreffenden Gebietsteile noch gar nicht existierte. Das konnte vorkommen, weil eben solche kantonale Verfügungen für das gesamte Kantonsgebiet verbindlich waren. Der Verkehr hörte also wider den Willen der direkt beteiligten Gemeinden auf, was ganz unliebsame Nachteile nach sich gezogen hat.

Anderseits sollte man beim Bunde auch dann Schutz finden, wenn ein benachbarter Kanton seine Pflichten auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung nicht erfüllt. Es steht uns nicht zu, über den Kanton Freiburg hier zu urteilen, aber jedenfalls hätte es nicht nur der Kanton Bern, sondern mit ihm noch andere Nachbarkantone begrüsst, wenn sie durch Eingreifen des Bundes gegenüber dem Kanton Freiburg geschützt worden wären.

Schliesslich hätte sich der Bund auch noch auf einem andern Felde betätigen können: bei den Bundesbahnen. Ich weiss aus Veterinärkreisen und weiss auch aus eigener Wahrnehmung, dass auch dort nicht alles war, wie es hätte sein sollen, dass sich viele diesen wünschbaren Vorschriften und Vorsichtsmassregeln nicht fügen wollten. Nirgends aber fand man einen Rückhalt gegenüber solchen renitenten Instanzen, einzig die Bundesinstanz hätte da einschreiten können, aber auch da hat sie versagt.

Müller (Muri). Als Mitglied der Kommission gestatte ich mir einige Worte. Ich möchte in erster Linie die Tätigkeit der Regierung, des Kantonstierarztes und der Ortspolizeibehörden verdanken, die alle mitgeholfen haben, die Massnahmen streng durchzuführen, was nicht sehr leicht war. Es ist vielerorts betont worden, man habe zu rasch abgeschlachtet, man hätte durchseuchen sollen. Ich war auch einer von denen, die im Anfang dieser Meinung waren. Ich bin aber zu einer andern Meinung gekommen. In Witzwil hat man auch nicht sofort abgeschlachtet. Wir hatten dort die Hoffnung, dass wir die Rinder durchbringen würden, weil wir uns sagten, wenn man etwas durchbringe, so seien es eher Rinder als ausgemolkene Kühe. Etwa 14 Tage nachher, als wir in jener Gegend wiederum Abschätzungen hatten, habe ich mich nach den Rindern erkundigt und da wurde mir geantwortet, die seien leider alle tot. Als ich fragte, wie denn das gegangen sei, sagte man mir, es seien einige umgestanden und da habe man sich nicht anders zu helfen gewusst, als dass man die andern ebenfalls abschlachtete. Das ist jedenfalls das gescheiteste. Auch in Guggisberg wollte man das Vieh der Frau Zbinden durchseuchen. Der Tierarzt half soviel, als menschenmöglich war. Es handelte sich um eine ärmere Frau

mit sehr vielen Kindern. Aber auch dort musste man nachher abschlachten und es war ein grosses Glück, dass die Metzger gerade bereit waren. Dass man 14 Tage zugewartet hat, war nach meinem Dafürhalten für diese Frau ein Schaden von annähernd 4—5000 Fr. Sie bekam weder Fleisch erster noch zweiter Qualität, sondern dritter und vierter. Ich habe mir das Herz eines solchen verseuchten Tieres zeigen lassen und habe da sehen müssen, dass eben die Seuche nicht mehr so harmlos auftritt wie früher. Das betreffende Herz war ganz voll Brand und die Klappen vollständig entzündet, so dass ich mich wirklich fragen musste, wie es möglich wäre, ein solches Tier durchseuchen zu lassen.

So bin ich dazu gekommen, die sofortige Abschlachtung als einzig richtig zu betrachten. Nur so bekommt der Besitzer eine richtige Schätzung und der Staat kommt auch nicht zu Verlust. Im weitern möchte ich unterstützen, was die Herren Klenning und Glur gesagt haben. Vieh, das durchseucht worden ist, muss gezeichnet werden wie ein Gaul, der ausrangiert wird und damit soll nicht mehr gehandelt werden dürfen.

Rufer. Ich möchte den Bericht des Herrn Regierungspräsidenten ebenfalls verdanken. In einem Punkte aber kann ich mich nicht mit ihm einverstanden erklären. Er hat gesagt, in Jegenstorf sei nachgewiesen, wie die Seuche entstanden sei, nämlich durch Sesammehl. Ich halte das nicht für richtig, sondern ich meine, der Kantonstierarzt hätte hier vorsichtiger sein sollen. Mit einem solchen Bericht kann man der Korporation und der Landwirtschaft im allgemeinen schaden. Persönlich habe ich konstatiert, dass das Sesammehl nicht offen verladen, sondern in Säcken verpackt war. Wenn wirklich dieses Mehl verseucht war, so könnte nicht nur dieser eine Fall im Löwen vorgekommen sein. Man sollte also solche Berichte nicht veröffentlichen, bevor die Tatsache einwandfrei festgestellt ist. Wenn das in die Presse kommt, dass der Ausbruch der Seuche auf das Sesammehl zurückzuführen sei, so wird der Genossenschaftsverband schwer geschädigt, da zurzeit im Kanton Bern sehr viel Sesam vorhanden ist. Ich möchte dem Kantonstierarzt in keiner Weise zu nahe treten, sondern nur wünschen, dass diese Sachen zweimal geprüft werden. Wenn es bei diesem einen Seuchefall verbleibt, was wir hoffen wollen, so kann die Seuche nicht vom Sesam herrühren, weil nicht der Löwenwirt allein Sesam verfüttert hat.

Salchli. Ich komme aus einer Gegend, die leider auch das Pech gehabt hat, von der Seuche betroffen zu werden. Wir haben da verschiedene Erfahrungen gemacht, die mich veranlassen, hier einige kritische Bemerkungen anzubringen. In erster Linie muss gesagt werden, dass der Grossteil unserer Landwirte sich den Anordnungen willig fügt, dass es aber auch andere gibt, bei denen nur durch rücksichtslose, bei nahe brutale Gewalt die Befolgung der Vorschriften durchgeführt werden kann. Nun habe ich das Gefühl, dass im Kanton Bern die Strafbestimmungen überhaupt allzu gelinde angewendet worden sind. Wenn man die Bussen, die im Kanton Bern ausgefällt worden sind, mit denjenigen vergleicht, die in andern Kantonen gesprochen wurden, muss man sagen, dass bei uns zu wenig geschehen ist. Ich habe hier ein Bulletin, aus dem hervorgeht, dass im Kanton Bern vier

(22. März 1920.)

Bussen zu 10, zwei zu 20, je eine zu 50 und zu 70 Fr. ausgefällt worden sind, während im gleichen Bulletin aus dem Kanton Neuenburg zwei Bussen zu 200 Fr., wovon eine mit Gefängnisstrafe von 15 Tagen, drei Bussen zu 50, sechs zu 25, und nur je eine zu 30, 20 und 10 verhängt worden sind. In einem andern Bulletin haben wir aus dem Tessin sieben Bussen von 100 Fr., aus Solothurn ebenfalls eine von 100 Fr., und wiederum aus dem Tessin drei Bussen von 200 Fr. Aus dem Kanton Bern muss man Bussen von 50 oder 100 Fr. mit der Lupe suchen. Da hätte man viel schärfer zugreifen sollen. Ich weiss nicht, ob der Fehler bei der Regierung liegt oder bei den Gerichtspräsidenten. Wir sind auch in den Fall gekommen, Anzeige machen zu müssen. Einem Fehlbaren haben wir drei Uebertretungen nachgewiesen. Er ist durch Verschulden der Mehrheit des Gemeinderates mit der gelinden Busse von 30 Fr. weggekommen, trotzdem er unsere Massnahmen öffentlich in der Presse lächerlich gemacht hat. Ich habe verlangt, dass die Anzeige zuerst dem Kantonstierarzt unterbreitet werde. Meine Kollegen haben aber gemeint, sie seien selbst gescheit genug. Die Gemeinden sind an vielen Orten in sehr unglückliche Lagen gekommen. Ich habe mir in der letzten Session erlaubt, einen Antrag ungefähr im Sinne des Herrn Klening einzureichen. Gestützt auf die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten kann ich davon Umgang nehmen, diesen Antrag nochmals einzubringen. Ich bin der Ansicht, der Kanton sei verpflichtet, denjenigen Gemeinden, die von der Seuche betroffen worden sind, die alle Massnahmen streng durchgeführt haben, unter gewissen Bedingungen mindestens 50% zu zahlen. Die eine Bedingung ist die, dass die Gemeinde alle Anordnungen erfüllt hat, was aus dem Bericht des Kantonstierarztes ja leicht konstatiert werden kann. Und die andere Bedingung ist die, dass die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Kosten aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Dort aber, wo die Gemeindebehörden nachlässig gewesen sind, oder wo die Bevölkerung, auch wenn die Gemeindebehörde ihre Pflicht voll getan hat, sich selbst in erheblichem Masse renitent gezeigt hat, was auch vorgekommen sein soll, z. B. im Amt Büren, soll nichts bezahlt werden. Herr Segesser hat ein Beispiel erwähnt. Mir ist auch bekannt geworden, dass dort Bauern, in deren Stall die Seuche konstatiert war, noch drei oder vier Tage Mist geführt haben, indem sie sich sagten, nachher werde das von der Regierung verboten. In diesen Fällen soll nicht ein Rappen Beitrag des Staates bezahlt werden, dafür kann man dann in andern Fällen besser bezahlen.

Sie haben vielleicht in der Presse den Bericht über den letzten Fall von Maul- und Klauenseuche bei Pulver gelesen. Nun kommt der Kreistierarzt, Herr Hess, mit einer Publikation, die mit seiner persönlichen Unterschrift durch alle Zeitungen gegangen ist, wo es heisst: «Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass hier ein Racheakt vorliegt, der nicht der einzige während dieser ganzen Seuchperiode wäre.» Nun möchte ich den Herrn Regierungspräsidenten anfragen, ob etwas derartiges konstatiert werden konnte, ob wirklich an einen oder andern Ort solche Racheakte nachgewiesen sind. Wenn das Tatsache ist, möchte ich ferner wissen, welche Massnahmen dort getroffen worden sind. Wenn einem der positive Nachweis erbracht werden kann, so wäre nach meiner Ansicht der betreffende für sämtlichen

Schaden in der Gemeinde haftbar zu machen, auch wenn es sein ganzes Vermögen kostet. Wenn er nicht zahlen kann, sollte man ihn hinter schwedische Gardinen setzen. Ich wünsche Auskunft über diesen Punkt, denn es ist in der Presse verbreitet worden, es seien Racheakte der Arbeiterschaft, der Bolschewiki vorgekommen, es sei auffallend, dass die Seuche nur in den Ställen von Grossbauern auftrete und es sei zu vermuten, dass die Bolschewiki aus der Stadt ihnen die Seuche gebracht hätten.

Jakob. Ich will die Massnahmen, die getroffen worden sind, nicht weiter kritisieren, sondern nur auf einen Punkt zurückkommen, den Herr Salchli bereits angetönt hat. Ich habe die Mitteilungen des Veterinäramtes verfolgt und habe konstatieren können, dass in keinem Kanton wegen Uebertretung der Viehseuchenpolizeivorschriften so kleine Bussen verhängt werden wie im Kanton Bern. Es scheint fast, als ob die Herren Gerichtspräsidenten nicht die nötige Kraft aufbringen würden, um gegen diejenigen aufzutreten, die sich gegen die Seuchenpolizei verfehlen. Wir haben bekanntlich davon Kenntnis nehmen können, dass der Viehhandel verboten worden ist. Ich möchte auf ein Beispiel hinweisen, das uns selbst passiert ist. Von einem Angehörigen unserer Gemeinde sind in Biel unmittelbar vor Neujahr Schweine gekauft worden, sie sind in die Gemeinde gekommen und erst nachträglich hat man vom Gemeinderat eine Einfuhrbewilligung verlangt, und zwar durch Vermittlung des Kantonstierarztes. Wir stellten fest, dass die Schweine schon in der Gemeinde waren und gaben keine Bewilligung, sondern schickten die Akten dem Kantonstierarzt mit einer entsprechenden Begründung zurück, indem wir ihm anheim stellten, er möchte von sich aus Klage einleiten. Ob er es getan hat, ist uns nicht bekannt. Wir sind deshalb nicht von uns aus vorgegangen, weil seinerzeit bei Fällen von Nichtbeachtung der Vorschriften betreffend die Futtermittelabgabe an die Armee, die wir zur Anzeige gebracht haben, die Leute straflos ausgegangen sind.

Bei den Massnahmen habe ich vermisst, dass man auch an die denkt, die durch diese Massnahmen an ihrem Lohn geschädigt worden sind. Man hat allerdings die Leute, die nicht arbeiten konnten, durch Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung entschädigt, man hat auch die Hausierer entschädigt, die ihrem Erwerb nicht nachgehen konnten. Allein eine ganze Anzahl von Gemeinden haben die Arbeiter direkt verbannt, so dass diese wochenlang auswärts bleiben mussten. Die Leute haben gehofft, sie werden für ihre Unkosten angemessen entschädigt. Nachdem ich von verschiedenen Seiten Klagen bekommen habe, dass die Gemeinden auf Unterstützungsgesuche nicht eingetreten, habe ich mir erlaubt, an den Direktor des Innern zu gelangen und habe gewünscht, er möchte dafür sorgen, dass diese Leute auch entschädigt werden. Herr Dr. Tschumi hat mir am 2. Januar folgende Mitteilung gemacht: «Mit bezug auf die Frage betreffend die durch die Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche geschädigten Arbeiter teile ich vollständig Ihre Auffassung; nur müssen wir durchweg für ein weiteres Eingreifen Unterlagen haben. Die Gemeinden sollten da umgehend zum Rechten sehen und die Arbeiter ihrerseits sollten in entsprechendem Rahmen die Ansprüche geltend machen. Von Bern aus können wir nicht alles beurteilen. Wollen Sie darum

den bei Ihnen vorstellig gewordenen Arbeitern sagen, was sie vorkehren sollen.» Ich habe eine Anzahl von Arbeitern angewiesen, den Gemeinden für ihre Auslagen Rechnung zu stellen. Beifügen möchte ich, dass die Leute es als selbstverständlich erachtet haben, dass man sie nicht voll entschädigen müsse. Sie verlangten nur einen Teil. Die Arbeiter haben solche Forderungen gestellt und ich kann ihnen an einem Beispiel zeigen, wie die Gemeinde Lyss ein solches Gesuch beantwortet hat: «Der Gemeinderat hat solche einfältige Begehren kurzerhand abgewiesen.» Andere haben ganz anständige Rechnungen gestellt, aber zur Stunde haben sie zum Teil noch keine Antwort und auch kein Geld. Es ist schon richtig, wenn die Landwirte, die durch die Seuche betroffen worden sind, entschädigt werden, aber ich meine, es sei auch Pflicht der Gemeinden und des Staates, dafür zu sorgen, dass Arbeiter, die oft zu Unrecht ausgesperrt oder verbannt worden sind, für ihre Unkosten angemessen entschädigt werden. Ich möchte deshalb folgenden Antrag stellen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Gemeinden anzuweisen, diejenigen Arbeiter, die wegen Verschleppungsgefahr der Maul- und Klauenseuche von ihrem Wohnort verbannt worden sind, für die entstandenen Unkosten angemessen zu entschädigen.» Wenn man auf der einen Seite die Viehbesitzer für den Schaden entschädigt, so sollte man die Arbeiter gleich behandeln.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir nur wenige Bemerkungen auf die gefallenen Voten. Herrn Segesser bin ich dankbar, dass er das von ihm erwähnte Moment angetönt hat. Es ist in der Tat so, wie er ausgeführt hat: wir haben vom Bunde speziell in der Freiburger Affäre, keine Hilfe erhalten. Ich habe den Rat schon darauf aufmerksam gemacht, dass wir es waren, welche die Einberufung einer Konferenz verlangten, die dann gestattet wurde. Sie hat stattgefunden und man hat sich dort darauf geeinigt, dass die durchseuchten Tiere gezeichnet werden. Nachher schrieb der Kanton Freiburg einfach, er mache das nicht und das Veterinäramt hat uns diesen Brief von Freiburg einfach zur Kenntnis gebracht.

Bezüglich der Bundesbahnen muss ich sagen, dass wir dort keine Schwierigkeiten mehr fanden, nachdem wir die Generaldirektion einmal aufgeklärt hatten, speziell wegen der Absperrung der Bahnhöfe. Bei den Dekretsbahnen war das leicht zu erreichen, dort ist man unserm Ansinnen ohne weiteres entgegengekommen.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Rufer möchte ich auf folgendes hinweisen: Ich habe nicht gesagt, dass die Behauptung einer Ansteckung durch Kraftfuttermittel absolut bewiesen sei, sondern ich habe ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das die Ansicht des Kantonstierarztes sei, die sich auf Erfahrungen an andern Orten stütze. Ich weise darauf hin, dass der fragliche Wagen aus Belgien kam, dass Belgien total verseucht ist und dass die Gefahr besteht, dass in einem Wagen, in welchem verseuchtes Vieh transportiert wurde, etwas hängen bleibt, das sich dann an die Emballage der Säcke heftet. Das Sesammehl selbst wird nicht infiziert sein, wohl aber die Verpackung. Die Erscheinungen sind derart, dass man fast darauf kommen musste. Wir haben ähnliche Fälle gehabt, wo auch nach der Einfuhr von Sesam

nach dem gefährlichen Zeitpunkt von 4—6 Tagen die Seuche ausgebrochen ist. Da sind die Fachleute der Auffassung, dass es gerade so aussieht, wie wenn man mit dem Seuchengift durch die Gemeinde gefahren wäre. Es ist gar nicht gleich, wie wenn die Seuche sonst verschleppt wird. Ich glaube nicht, dass man der landwirtschaftlichen Genossenschaft von Jegenstorf irgend einen Strick drehen kann. Wenn man nun sagt, der Beweis für diese Behauptung müsste erbracht werden, so ist zu antworten, dass dieser Beweis nicht zu erbringen ist, weil der Seuchenerreger bekanntlich noch nicht gefunden ist, also auch im Sesammehl nicht gezeigt werden kann. Anderseits war es doch meine Pflicht, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen und zu zeigen, dass das unter Umständen sehr gefährlich ist.

Ich teile die Auffassung des Herrn Salchli, dass unsere Richter häufig sehr kleine, hie und da lächerliche Bussen aussprechen. Wir haben keine Möglichkeit, auf sie einzuwirken. Wir haben bekanntermassen im Kanton Bern die Gewaltentrennung und wenn wir uns in diese Bussenausfällung einmischen wollten, würde es jedenfalls heissen, das gehe uns nichts an. Wir haben in dieser Richtung durchaus nichts zu befehlen, sondern wir machen nur in unserm Bericht auf die grosse Gefahr aufmerksam.

Was die weiteren Ausführungen des Herrn Salchli betreffend die Fälle von bösartiger Verschleppung betrifft, so hat Herr Prof. Hess heute morgen in der Kommission erklärt, dass dem so sei. Weiteres hat er nicht gesagt. Da kann ich nichts anderes machen als Herrn Grossrat Salchli an Herrn Prof. Hess zu verweisen. Es ist verschiedentlich vorgekommen, und zwar in Ortschaften und in abgelegenen Gehöften, dass Türen gesprengt und Tiere herausgelassen wurden sind gegen verseuchte Gehöfte. Ein Mitglied der Kommission hat heute von derartigen Fällen erzählt. Wenn das vorkommt, so muss man doch sagen, dass Böswilligkeit im Spiele ist. In der Nähe von Münchenbuchsee ist ein Fall vorgekommen, wo die Türe eines Schweinstalles geöffnet und sämtliche Schweine ausgejagt wurden. Wenn das nicht Böswilligkeit ist, dann versteh ich nichts mehr davon. In Aefligen ist eine Stalltür geöffnet, und zwar aufgesprengt worden. Und 3 bis 4 Tage nachher war die Seuche dort. Man hat der Polizei Auftrag gegeben, Nachforschungen anzustellen, aber es konnte niemand eruiert werden. Selbstverständlich werden wir denjenigen, dem so etwas nachgewiesen werden kann, haftbar machen.

Bezüglich der Anfrage des Herrn Jakob möchte ich bemerken, dass wir diese Frage überall in der Weise zu lösen suchten, dass der Kantonstierarzt jeweilen die Sache mit den Gemeindebehörden besprochen hat. Ich glaube aber, der Antrag des Herrn Jakob geht zu weit. Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Landwirte, die von der Seuche heimgesucht werden, nur mit 80% des Wertes des Viehes entschädigt werden, nicht aber für die Tatsache, dass sie wochenlang ihren Beruf nicht ausüben können und auch nicht für die andern grossen Kosten. Dabei wird der Landwirt noch für einige Zeit eingesponnen, er kann nicht einmal mehr Milch liefern, muss sein Personal ganz gleich unterhalten und bezahlen, trotzdem er keine Entschädigung hat. Das ist eine sehr schwere Schädigung, die viele Landwirte getroffen hat. Wenn man die Regierung einfach verpflichtet, an

(22. März 1920.)

sämtliche Arbeiter Entschädigungen auszubezahlen, so müsste ich mich einem solchen Antrage widersetzen. Ich mache darauf aufmerksam, dass auch der Arbeiter in bescheidenem, seinen Verhältnissen entsprechendem Masse allerdings beitragen muss. Wir haben Reisende, Handwerker, Hausierer, die alle schwer geschädigt worden sind. Wer wird denn nicht geschädigt? Ich mache auf die Gastwirte aufmerksam, die auch gesagt haben, man sollte ihnen eigentlich das Patent erlassen. Man hat diese Entschädigungsbegehren alle abgewiesen und hat verfügt, dass die Gemeinden dort, wo Arbeiter sind, die nicht herauskommen können, sie entsprechend entschädigen, und zwar nach den Ansätzen, die für die Arbeitslosenfürsorge gelten. Die Direktion des Innern hat ein Rundschreiben an sämtliche Gemeinden erlassen. Wenn in einzelnen Fällen nicht loyal gehandelt worden ist, so überweist man diese Sachen besser der Direktion des Innern. Wenn Sie den Antrag Jakob annehmen, ist es sicher, dass morgen weitere Gesuche kämen, was dann entschieden zu weit führen würde, ganz abgesehen davon, dass es sehr schwierig ist, zu entscheiden, wieviel ausbezahlt werden soll. Ich bin durchaus der Meinung, dass die Arbeiter in loyaler Weise entschädigt werden sollen, aber ich halte es nicht für richtig, durch den Grossen Rat einen Beschluss fassen zu lassen, wonach die Regierung ohne weiteres verpflichtet wird, diese Kategorie ausnahmsweise zu behandeln. Als Vertreter des Regierungsrates muss ich mich vorderhand diesem Antrag widersetzen und möchte den Grossen Rat bitten, ihn abzulehnen. Die Begehren, die begründet sind, können bei der Direktion des Innern geltend gemacht werden.

Zum Schlusse möchte ich den Grossen Rat ersuchen, er möchte von sämtlichen Massnahmen, die getroffen worden sind, zustimmend Kenntnis nehmen und sie genehmigen. Das ist notwendig, damit diese Massnahmen Gesetzeskraft bekommen. Es kann sich nicht nur um den Beschluss vom 4. März handeln, sondern um sämtliche Massnahmen, die im Verlauf des letzten Winters seit der Grossratssession vom November getroffen worden sind, weil in der Januar/session dieses Traktandum nicht mehr behandelt werden konnte.

Salchli. Es freut mich, zu konstatieren, dass der Herr Regierungspräsident selbst zugibt, dass unsere Richter bei der Ausfällung von Bussen zu milde verfahren sind. Wenn wir da einig sind, und der Herr Regierungspräsident nicht weiss, wie er da einwirken kann, so kann ich ihm einen Weg verraten. Unsere Staatsanwälte sind Staatsangestellte und die Regierung wird diesen Weisung geben können, dass sie in allen denjenigen Fällen, wo Klage eingereicht und eine zu kleine Busse verhängt wurde, appellieren. Dann haben wir nicht nur die Gerichtspräsidenten, die entscheiden, sondern das Obergericht. Die Regierung hätte also bedeutend mehr machen können, wenn appelliert worden wäre.

Bösiger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sämtliche Massnahmen, die getroffen worden sind, behandelt und beantragt Ihnen, alle noch nicht genehmigten Massnahmen zu genehmigen.

Jakob. Der Herr Regierungspräsident hat ausgeführt, dass auch die Landwirte für den Arbeitsausfall

nicht entschädigt worden seien. Ich gebe das zu. Es ist aber entschieden nicht das gleiche, wenn ein Arbeiter, der Familienvater ist, wochenlang in der Stadt logieren muss. Ein Arbeiter in Walterswil hat Rechnung gestellt für auswärtige Verköstigung im Betrage von 82 Fr. Das ist entschieden nicht zu viel und ich habe die Überzeugung, dass der Mann mit sich hätte reden lassen. Wenn diese Forderungen abgelehnt werden, so werden die Arbeiter in Zukunft eine andere Lösung zu finden wissen, sie werden sich sagen, sie bleiben daheim, dann beziehen sie wenigstens die Arbeitslosenunterstützung, wobei dann der Staat und die Gemeinde jedenfalls stärker in Mitleidenschaft gezogen werden, als wenn sie den Arbeitern einen kleinen Beitrag an die entstandenen Kosten ausrichten.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen unter dem Vorbehalt, dass die beiden Herren Interpellanten noch die ihnen nach dem Reglement zustehende Erklärung abgeben können.

Glur. Ich bin im allgemeinen von den Erklärungen des Herrn Regierungspräsidenten befriedigt. Ich hätte allerdings erwartet, dass er sich speziell über die Besetzung der Alp Killei äussern würde. Die Bewohner des Diemtigtales haben speziell erwartet, dass man Vorkehren treffe. Ich weiss nicht, ob Witzwil die Alp besetzt, aber wie mir Herr Dr. Moser gesagt hat, besteht diese Absicht bei Witzwil auch für dieses Jahr. Was Abläntschen anbelangt...

Präsident (unterbrechend). Die Diskussion ist geschlossen, Herr Glur kann also nur noch erklären, ob er befriedigt ist oder nicht.

Glur. Ich bin befriedigt.

Klening. Ebenfalls.

Präsident. Es ist der Antrag gestellt worden, die Massnahmen, die der Regierungsrat getroffen hat, und zwar bis und mit dem 4. März, zu genehmigen. Dieser Antrag ist nicht bestritten, infolgedessen zum Beschluss erhoben. Ich halte es für vorteilhaft, wenn wir die Abstimmung über den Antrag Jakob auf morgen verschieben, sonst könnte unter Umständen die Beschlussfähigkeit des Rates wieder angezweifelt werden.

Schluss der Sitzung um 6¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 23. März 1920,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Bühler, Choulat, Dietrich, Düby, Fankhauser, Gerber (Signau), Glässer, Gobat, Hamberger, Hess (Dürrenroth), Jenny, König, Meusy, Meyer (Langenthal), Müller (Boltigen), v. Müller, Nicol, Rollier, Ryser, Scholer, Schwarz, v. Steiger, Thönen, Weibel, Wyttensbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bösch, Clémenton, Eggimann, Engel, Glanzmann, Gnägi, Hänni, Jenzer, Ingold (Lotzwil), Junod, Lardon, Moor, Ruch, Schenk, Schlup, Segesser, Wüthrich.

Tagesordnung:

Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 220 hievor.)

Präsident. Die Diskussion über den Bericht betreffend die Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche ist gestern geschlossen und die vom Regierungsrat bis und mit dem 4. März getroffenen Massnahmen sind vom Grossen Rat genehmigt worden. Dagegen wurde von Herrn Jakob noch ein Antrag gestellt, lautend: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Gemeinden anzuweisen, diejenigen Arbeiter, die wegen Verschleppungsgefahr der Maul- und Klauenseuche von ihrem Wohnort verbannt wurden, für die entstandenen Unkosten angemessen zu entschädigen.» Dieser Antrag ist von der Regierung bekämpft worden; es muss deshalb über denselben abgestimmt werden. Die Diskussion darüber ist gestern ebenfalls geschlossen worden.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Jakob Minderheit.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem am Samstag vormittag in Jegenstorf die Maul- und Klauenseuche konstatiert worden war, hat der Sprechende mit den dortigen Ortsbehörden die Verfügung erlassen, dass die Volksabstimmung nicht stattfinden dürfe. Infolgedessen ist die Abstimmung für das Dorf Jegenstorf sistiert worden. Diese Verfügung, die sich auf Art. 39, Abs. 2 der Staatsverfassung stützt, ist vom Regierungsrat heute genehmigt worden und der Regierungsrat legt sie auch der Genehmigung durch den Grossen Rat vor.

Präsident. Ich nehme an, es werde kein Begehrung gestellt, dieses einzige Traktandum auch noch von der Kommission behandeln zu lassen. Wenn ein derartiger Antrag nicht gestellt wird, so würde ich sofort die Diskussion über diesen neuen Gegenstand eröffnen. Wenn das Wort nicht verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen. Da ein gegenteiliger Standpunkt nicht geltend gemacht worden ist, wird das als Zustimmung des Rates zu dieser Verfügung des Regierungsrates ausgelegt. Es ist so beschlossen und damit die Verfügung des Regierungsrates genehmigt.

G e s e t z

über

Jagd und Vogelschutz.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Erste Beratung.

E i n t r e t e n s f r a g e .

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie ich bereits gestern bemerkt habe, kann es etwas überraschen, dass der Regierungsrat einen neuen Jagdgesetzesentwurf vorlegt und dass er wünscht, die Behandlung dieses Entwurfs möchte in dieser Session stattfinden, damit bereits im Monat Mai, in der ordentlichen Session, die zweite Lesung vor sich gehen könne. Wenn das möglich wäre, könnte das Gesetz auf September dieses Jahres zur Anwendung gelangen.

In bezug auf die Notwendigkeit der Revision des jetzt bestehenden Gesetzes vom Jahre 1832 möchte ich nur folgendes bemerken: Da ja vor wenigen Jahren eine eingehende Debatte im Grossen Rat über das neue Jagdgesetz stattgefunden hat, kann ich mich kurz fassen. Das bestehende Jagdgesetz datiert vom Jahre 1832, ist also bald hundert Jahre alt. Im Jahre 1878 fand eine Revision im Sinne einer Erhöhung der Patenttaxen statt. Dabei wurden vom gewöhnlichen Patent 10 Fr. und vom Hochwildpatent 20 Fr. den Gemeinden zugescieden, und zwar nach Massgabe des Wohnortes der Jäger. Im Jahre 1896 wurde dem Volke eine Revisionsvorlage vorgelegt, welche das Reviersystem vorsah. Dieses Gesetz ist damals nebst andern vom Volke mit grossem Mehr verworfen worden.

Im Jahre 1913 wurde vom Grossen Rat wiederum ein neues Jagdgesetz beraten. Der Regierungsrat

machte damals seinen Vorschlag auf Grundlage des reinen Patentsystems. In der Beratung des Grossen Rates ist der Antrag angenommen worden, ein fakultatives Reviersystem einzuführen. Das ist in dem Sinne geschehen, dass man bestimmte, dass, wenn die Mehrzahl der Gemeinden eines Amtsbezirkes die Einführung des Reviersystems beschliessen, dann für den betreffenden Amtsbezirk für die Dauer von 8 Jahren das Reviersystem einzuführen sei. Dieses Gesetz ist bekämpft worden und hat in der Volksabstimmung eine durchschlagende Niederlage erlitten, indem es mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{3}$ verworfen wurde.

Nach der Verwerfung dieses Gesetzes suchten die Jäger und Jägervereine auf dem Wege der Initiative ein neues Gesetz zu schaffen. Sie haben den ehemaligen regierungsrätlichen Entwurf von 1913 in seinen Grundbestimmungen wieder aufgenommen und haben im Jahre 1918 eine Initiative lanciert, die aber auch nicht vom Glück begünstigt war, da sie vom Volke, mit einem allerdings bescheidenen Mehr, verworfen wurde. Die Gründe der Verwerfung mögen verschiedenartige gewesen sein. Man hat gehört, dass namentlich die Bestimmung nicht passte, dass man im Kanton eine regelrechte Wildhut einrichten würde durch die amtlichen Jagdaufseher. Ferner ist gerügt worden, dass der Hauptertrag der Jagd ohne weiteres den kantonalen Armenanstalten zugewiesen werde und die Gemeinden ganz leer ausgehen.

Das ist der heutige Stand der Angelegenheit. Wie ich bereits bemerkt habe, ist nun die Regierung dazu gekommen, Ihnen heute einen neuen Jagdgesetzentwurf vorzulegen. Sie wird dazu durch folgende Gründe veranlasst. In formeller Beziehung ist zu bemerken, dass das Jagdgesetz von 1832 durch das Bundesgesetz durchbrochen ist, dass eine grosse Zahl von Bestimmungen dieses Jagdgesetzes keine Gültigkeit mehr haben und dass in rechtlicher Beziehung auf dem Gebiete des Jagdwesens eine sehr grosse Unsicherheit herrscht. Die Jagdpatenttaxen stehen in gar keinem Verhältnis mehr zu den Taxen, die die umliegenden Kantone für die Ausübung der Jagd beziehen. Der Wildstand ist an vielen Orten im Schwinden begriffen, weil eben keine Aufsicht da ist und die Zahl der Jäger sich vermehrt hat. Sodann beklagen sich die Jäger auch, und zwar mit einem gewissen Recht, dass sehr viele ausserkantonale Jäger jeweilen in den Kanton Bern zum Jagen kommen und hier von den sehr billigen Patenttaxen profitieren, während umgekehrt einzelne Kantone sogar gesetzlich bestimmt haben, dass sie ausserkantonalen Jägern kein Patent geben, wenn diese Jäger nicht für zwei bis drei Monate bei ihnen Domizil nehmen oder die doppelte oder dreifache Taxe bezahlen. Im fernern wird namentlich gewünscht, dass man durch Einführung von Schontagen einen gewissen Schutz des Wildes herbeiführen und dass man Bestimmungen aufnehmen möchte, durch die der Regierungsrat ermächtigt wird, bei Abschuss von Tieren speziell in den Bannbezirken entsprechende Vorschriften aufzustellen, damit Ereignisse, wie sie sich beispielsweise letztes Jahr im Tscherzital zugetragen haben, vermieden werden können.

Das sind in kurzen Worten die wesentlichen Gründe, weshalb wir Ihnen ein neues Jagdgesetz vorlegen. Die Materie ist nicht von aussergewöhnlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung, aber auf der andern Seite hat man doch in allen Bevölkerungskreisen das

Gefühl, dass nun einmal auf diesem Gebiet eine Neuordnung der Dinge stattfinden sollte. Ich möchte bemerken, dass der vorliegende Entwurf auf dem reinen Patentsystem beruht. So wünschenswert es vielleicht wäre, dass man einzelnen Gemeinden Gelegenheit geben würde, eventuell zum Reviersystem überzugehen, so halte ich die Aufnahme einer solchen Bestimmung für durchaus nicht angezeigt. Das hätte nur zur Folge, dass wiederum gegen dieses Gesetz stark Sturm gelauft und dass dasselbe wiederum mit Sicherheit verworfen würde. Das Bernervolk hat unter verschiedenen Malen mit aller Deutlichkeit erklärt, dass es vom Reviersystem in keiner Form etwas wissen wolle, nicht einmal dann, wenn es quasi fakultativ präsentiert wird. Aus diesem Grunde hat sich der Regierungsrat auch entschlossen, in keinerlei Weise irgend eine Bestimmung hineinzunehmen, die zu Misstrauen nach dieser Richtung Anlass geben könnte. Die Vorlage steht auf dem Boden des reinen Patentsystems, wie das Gesetz von 1832 auch. Mit diesen wenigen Worten möchte ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Der Herr Forstdirektor hat Ihnen dargelegt, dass die Mehrzahl der Ratsmitglieder die Jagdgesetzmaterie seit sechs Jahren sehr eingehend kennen gelernt haben. Zweimal wurden Vorlagen beraten, durch welche das Jagdgesetz von 1832 hätte ausser Wirkung gesetzt werden sollen. Es ist zu begrüssen, dass der Regierungsrat, trotzdem wir erst 1918 mit einem Entwurf unterlegen sind, heute schon wieder eine neue Vorlage bringt, denn es besteht ein absolutes Bedürfnis nach einer neuen Gesetzesvorlage. Dieses Bedürfnis besteht erstens bei der gesamten Jägerschaft, dann aber auch für die Finanzwirtschaft des Kantons Bern. Es besteht auch eine Notwendigkeit, die wirtschaftliche Bedeutung des Wildstandes zu haben. Obschon unsere Jäger alle darin einig sind, dass ein neues Gesetz kommen muss, durch welches das Gesetz von 1832 ausser Kraft gesetzt werden soll, hört man doch ebensoviel Meinungen über das neue Jagdgesetz als Jäger sind. Wir können uns aber dadurch nicht beeinflussen lassen und wenn das Gesetz auch nicht dem hintersten Jäger passt, so muss es schliesslich dem Volke passen und den finanziellen Bedürfnissen des Staates dienen. Wir sind deshalb der Forstdirektion sehr dankbar, dass sie dieses neue Gesetz so rasch in Behandlung genommen hat, so dass nun die Aussicht besteht, dass es nächsten Herbst in Kraft gesetzt werden kann.

Die Bedürfnisfrage ist tatsächlich zu bejahen. Die angrenzenden Kantone haben neue Jagdgesetze eingeführt. Der Kanton Freiburg z. B. hat die Patenttaxen bedeutend erhöht, ebenso der Kanton Solothurn und es zeigt sich nun, dass aus diesen beiden Kantonen Jäger in den Kanton Bern kommen, weil sie hier, in einem viel grösseren Kanton, noch ein Patent zu 50 Fr. bekommen, während sie in ihren eigenen Kantonen bedeutend höhere Taxen zahlen müssen. Wir hatten deshalb letztes Jahr eine starke Einwanderung von Jägern, die in ihrem eigenen Kanton kein Patent lösen, sondern in unserm Kanton, weil sie hier bedeutend mehr jagen können. Es ist daher sehr zu begrüssen, dass man für ausserkantonale Jäger ungefähr die gleichen Bedingungen in Aussicht genommen hat, wie in andern Kantonen auch; es ist zu be-

grüssen, dass Jäger aus Kantonen, welche den bernischen Jägern die Jagd verunmöglichen, indem sie von ihnen einen Wohnsitz auf ihrem Gebiete verlangen, im Kanton Bern auch nicht jagen können.

Im weiteren ist sehr zu begrüssen, wenn dem Kanton grössere Einnahmen erwachsen, damit er eine intensivere Wildhut einrichten kann. Diese Wildhut hat in den letzten Jahren, ausgenommen in den Bannbezirken, ganz versagt. Höchstens haben sich hie und da Landjäger gefunden, die eine Anzeige gemacht haben, aber im grossen und ganzen hat man sagen müssen, dass unser Kanton so grosse Gebiete hat, die nicht bewacht sind, dass man dort ohne Patent so gut jagen konnte, wie mit Patent. Wenn der Kanton Bern auf der einen Seite so grosse Einnahmen bekommt, so soll man darauf sehen, dass der Jäger auch tatsächlich geschützt wird, damit nicht andere, die ohne Patent jagen, gleichviel abschiessen können. Im weiteren ist es auch notwendig, die Wildhege etwas zu unterstützen. Es ist in den letzten Jahren wenig gemacht worden, während früher der Staat wenigstens Beiträge bezahlt hat. Ein guter Wildstand hat auch eine wirtschaftliche Bedeutung.

Das ist in kurzen Zügen, was ich zur Eintretensfrage zu bemerken habe. Die Kommission hat die Vorlage behandelt und empfiehlt einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 stellt fest, dass das Jagdregal dem Kanton zukommt, dass die Ausübung der Jagd im Kanton Bern nach den Vorschriften der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung stattzufinden hat, und dass dieses Recht durch Verabfolgung eines Jagdpatentes erteilt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Bern unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Es wird durch die Verabfolgung eines Jagdpatentes erteilt.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Anmeldungen zur Erlangung eines Patentes sind gemäss der alljährlich durch den Regierungsrat zu erlassenden Jagdverordnung bei den Regierungsstatthalterämtern anzubringen, von

diesen zu prüfen und mit ihrem Bericht der Forstdirektion zu übermitteln.

Art. 3.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem bisherigen Gesetz muss der Bewerber sich über ein Vermögen von 1450 alten Franken oder entsprechende Bürgschaftsverpflichtungen ausweisen können. Diese Vorschrift ist außerordentlich lästig, weil es vielen nicht angenehm ist, einen Werttitel, oder sogar Bargeld beim Statthalter zu deponieren. Auch die Bürgschaftsverpflichtungen sind unangenehm, weil sie vom Statthalter untersucht werden müssen. Aus diesem Grunde haben wir geglaubt, die Sache anders ordnen zu sollen, und zwar in der Weise, dass man entweder Kautions oder die Vorlage einer Versicherungspolice verlangt. Man konnte sich fragen, ob man nicht überhaupt die Kautions weglassen und nur eine Versicherung verlangen wolle. Sehr viele Jäger schliessen überhaupt nur Versicherungen ab, die gegen ganz minime Prämien abgeschlossen können und durch welche der Betreffende gegen die Folgen eines Unfalls oder einer Verletzung von Drittpersonen versichert wird. Die Hinterlegung der Kautions, wie sie das Gesetz von 1832 vorsieht, hat keinen andern Zweck als den, die nötigen Mittel bereit zu stellen, um die Entschädigung zu decken, wenn ein Jäger in Ausübung seines Metiers irgend jemand verletzt oder Schaden verursacht. Ich kann bemerken, dass beispielsweise in den letzten 12 Jahren kein Fall vorgekommen ist, wo die Forstdirektion auf diese Kautions hätte greifen müssen. Es sind wohl Unfälle vorgekommen, es sind Personen angeschossen worden. So ist voriges Jahr ein Kind in einem Kabisplatz angeschossen worden, als es sich bewegte; der Jäger meinte, es sei ein Hase und schoss. Er hat das Kind getroffen und verletzt, glücklicherweise nicht lebensgefährlich. Alle diese Beschädigungen sind jeweils ohne weiteres unter den Beteiligten direkt erledigt worden, oder die Versicherung hat die entsprechende Entschädigungsforderung beglichen, so dass man sich fragen könnte, ob man nicht die Barkautions, bzw. die Kautions in Form der Hinterlegung von Wertpapieren weglassen und sich mit der Vorlage der Versicherung begnügen solle. Ich habe mir die Sache so gedacht, dass die Forstdirektion direkt mit der Versicherungsgesellschaft abschliessen würde. Es wäre auch die Frage zu prüfen, ob nicht sämtliche Jäger eine gewisse Prämie bezahlen und die Selbstversicherung einführen sollten. Das hätte den Vorteil, dass man in diesem Falle durchaus keine Verwaltungskosten an die Versicherungsgesellschaft bezahlen müsste. Man kann es aber so sein lassen, man kann es den einzelnen freistellen, eine Barkautions zu leisten, oder sich durch Vorweisung einer Versicherungspolice zu decken.

Noch eine kleine redaktionelle Ergänzung habe ich anzuführen. In Alinea 2 heisst es: «Ueber die Hingänglichkeit der gebotenen Sicherheit entscheidet das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirkes, in dem der Bewerber Wohnsitz hat.» Da ist eine kleine Lücke, indem eine Rekursinstanz eingeführt werden muss, die endgültig entscheidet, wenn gegen die Verfügung des Statthalteramtes Einsprache erhoben wird. Diese

Einfügung würde lauten: «Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann binnen 14 Tagen an die Forstdirektion weitergezogen werden.» Das ist eine redaktionelle Ergänzung, die in der Kommission beschlossen wurde, die man aber vergass, der definitiven Drucklegung beizufügen.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Wir wären nicht unglücklich, wenn lit. b eventuell gestrichen würde. In den früheren Entwürfen hat man 2000 und 5000 Fr. verlangt, nunmehr 10,000 Fr. Die Polcen sind an und für sich nicht teuer und man kann jedem Jäger zumuten, dass er sich eine solche verschafft. Ich bin auch mit dem Vorschlag einverstanden, dass man so schnell als möglich zur Selbstversicherung übergeht. Ich habe geglaubt, man sollte die Kautions von 3000 Fr. sein lassen; es können auf der Jagd Sachen passieren, die von der Versicherung nicht jedesmal gedeckt werden, oder wo die Versicherung eine Verpflichtung überhaupt ablehnt. Man kann allerdings sagen, dass die Statthalter entscheiden, ob die Versicherung genügend ist. Im alten Gesetz waren 1450 alte Franken vorgesehen, die man auch nicht abverlangte, sondern für die man eine Bürgschaft hinterlegte, sobald man die Verhältnisse des betreffenden Jägers kannte. Für die kantonalen Jäger würde ich mich mit dieser Praxis einverstanden erklären. Nun haben wir aber ausserkantonale Jäger, deren Verhältnisse dem Statthalter nicht bekannt sind. Da möchte ich sagen, dass man die Kautions doch verlangen sollte, damit man eventuell, auch wenn sie die Police vorweisen, sagen könnte, dieselbe genüge nicht, sie müssten noch eine Kautions bringen.

Salchli. Ich habe schon in der Kommission angelegt, die Deponierung einer Kautions zu streichen. Ich stelle nun den definitiven Antrag, lit. a zu streichen. Es wird höchst selten vorkommen, dass ein Jäger entweder Wertschriften oder 3000 Fr. in bar deponieren will, weil eine Versicherung viel billiger und bequemer ist. Was mich bewegt, diesen Antrag definitiv zu stellen, ist das, dass derselbe falsch aufgefasst wird. Ich bin gestern sogar von Grossräten gefragt worden, warum wir eigentlich jetzt noch die Kautions verlangen und dazu die Versicherung von 10,000 Fr., die enorme Kosten verursache. Nun ist mir gestern von einem Jäger eine solche Police zur Verfügung gestellt worden, ausgestellt von der Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaft «Zürich». Der betreffende Jäger ist versichert für 50,000 Fr. Schaden gegenüber Drittpersonen in einem einzelnen Fall, mit der Beschränkung, dass für eine einzelne Person nicht mehr als 25,000 Fr. bezahlt werden. Zugleich ist noch ein Sachschaden von 2000 Fr. inbegriffen. Der Versicherte muss Sachschaden bis zum Betrage von 10 Fr. selbst bezahlen. Die ganze Geschichte kostet summa summarum 9 Fr. 50 pro Jahr. Um das Gesetz nicht zu sehr zu gefährden, sollte man die Kautions weglassen, denn es gibt viele Jäger, die meinen, sie müssten 3000 Fr. deponieren und noch verschiedenes vorweisen. Dann könnte man in der Botschaft sagen, wieviel eine Versicherung kostet und es könnte jeder der Vorlage zustimmen.

Präsident. Der Zusatzantrag der vorberatenden Behörden ist nicht bestritten und daher angenommen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Salchli Minderheit.

B e s c h l u s s :

Art. 3. Jeder Bewerber hat bei seiner Anmeldung Sicherheit zu leisten für allen Schaden, den er bei der Ausübung der Jagd verursachen könnte. Diese Sicherheit besteht:

- a) entweder in einer Kautions im Betrage von 3000 Fr., welche in der Hinterlegung in bar oder von guten Wertschriften bestehen soll,
- b) oder im Ausweis über eine entsprechende Versicherung bis zum Betrage von mindestens 10,000 Fr.

Über die Hinlänglichkeit der gebotenen Sicherheit entscheidet das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirks, in dem der Bewerber Wohnsitz hat. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann binnen vierzehn Tagen an die Forstdirektion weitergezogen werden.

Hat der Bewerber im Kanton Bern keinen Wohnsitz, so entscheidet die Forstdirektion.

Sofern keine Schadenanmeldungen erfolgt sind, kann die hinterlegte Kautions einen Monat nach Ablauf des Patenten zurückgeroben werden.

Art. 4.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Erteilung des Jagdpatentes ist die Forstdirektion zuständig, gegen deren Entscheid inner 14 Tagen Rekurs erklärt werden kann. Verspätete Anmeldungen können mit einer besonderen Gebühr von 10 Fr. belegt werden. Wir publizieren alle Jahre, dass sich Jäger, die Patente wollen, bis zu dem und dem Zeitpunkte anmelden müssen, weil wir ein Verzeichnis drucken wollen, das nachher der Polizei in die Hände gegeben wird. Nun kommen aber immer Nachzügler, denen man unter Umständen die Erteilung des Patenten nur sehr schwer verweigern kann. Da kommt z. B. einer und sagt, er sei im Militärdienst gewesen, ein anderer, er sei im Ausland gewesen. Vor einigen Jahren ist sogar ein alter Mann zu mir gekommen, der sagte, er habe die Bekanntmachung nicht gelesen. Nun habe er über 50 Patente gelöst und es wäre sein Tod, wenn man ihm dieses Jahr das Patent nicht geben würde. Daraufhin habe ich erklärt, ich wolle seinen Tod nicht und habe ihm das Patent gegeben. Es ist aber unbedingt am Platze, dass man für verspätete Anmeldungen eine besondere Gebühr erhebt, da diese Anmeldungen mehr Arbeit verursachen, und da die Drucklegung eines Nachtrages zum Verzeichnis mehr Kosten bedingt. Deshalb beantragen wir die Erhebung einer besonderen Gebühr, wenn jemand nach Ablauf der Publikationsfrist noch ein Patent verlangt. Mit den 10 Fr. können wir die Mehrkosten decken.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Zuständige Behörde zur Erteilung und zum Entzuge des Jagdpatentes ist die Forstdirektion.

Gegen einen solchen Entscheid kann binnen 14 Tagen der Rekurs an den Regierungsrat erklärt werden.

Über verspätet eingereichte Patentbewerbungen entscheidet nach Erlegung einer besondern Gebühr von 10 Fr. durch den Bewerber die Forstdirektion endgültig.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Jagdpatente enthalten die genaue Bezeichnung des Jagdberechtigten, die Angabe der Gültigkeitsdauer und der Jagdart. Sie gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie lauten, und nur für die darin näher bezeichnete Jagdart.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Jagdberechtigte hat sein Patent auf der Jagd auf sich zu tragen und den zur Ausübung der Jagdpolizei Berechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

Nicht im Kanton angesessene Jäger haben im Kanton Rechtsdomizil zu verzeißen. Die Wahl des Rechtsdomizils ist auf dem Jagdpatent zu bescheinigen.

Art. 7.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Fälle geordnet, wo das Patent nicht erteilt wird oder wo es entzogen werden kann. Gegenüber dem bisherigen Zustand tritt da eher eine Verschärfung, aber auch eine bessere Präzisierung der einzelnen Fälle ein. Einmal ist vorgesehen, dass an Personen unter 20 Jahren kein Patent erteilt wird. Ich halte es nicht für nötig, darüber weitere Ausführungen zu machen. Ferner sollen keine Patente erteilt werden an Personen mit schlechtem Leumund, an solche, die dem Trunke ergeben sind oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden. Wir erhalten alle Jahre von den Gemeindebehörden aus dem ganzen Kanton jeweiligen Zuschriften, in welchen wir ermahnt werden, dem und dem kein Jagd-

patent zu erteilen, weil er seiner Pflicht als Bürger und speziell als Familienvorstand nicht nachkomme. Das heutige Gesetz bietet uns aber dazu keine Handhabe und wenn einer nicht mit Zuchthaus vorbestraft ist, können wir ihm das Patent nicht verweigern. Es gibt auch Personen, die hier und da geistesgestört sind und die infolgedessen eine Gefahr bilden. Wir haben letztes Jahr ein solches Patentbegehren gehabt. Die Gemeindebehörde hat darauf aufmerksam gemacht, dass der betreffende Bewerber hier und da Zeichen von Geistesgestörtheit zeige und daher eine Gefahr bilde. Diese Fälle müssen im Gesetz geordnet werden.

Im weiteren ist vorgesehen, dass diejenigen, die im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, oder die die Steuer nicht bezahlt haben, ebenfalls kein Patent erhalten. Wir haben auch den Fall erlebt, dass Leute sich für Steuern betreiben lassen, die ohne weiteres das Geld aufbringen, welches für ein Jagdpatent nötig ist. Nun kann man ja sehr demokratisch denken, aber da hat doch der Regierungsrat das Gefühl, dass diejenigen, die ihre Steuern für das vergangene Jahr nicht bezahlt haben und z. B. um Nachlass einkommen, auf die Ausübung der Jagd verzichten sollten. Wir halten es für eine durchaus zulässige und notwendige Bestimmung, dass einer seine Steuer für das vergangene Jahr bezahlt haben soll, wenn er im Herbst sich dem Sport der Jagd widmen will. Selbstverständlich sollen auch diejenigen ausfallen, die für ihre Familie oder für sich öffentliche Unterstützung geniessen. In lit. d ist vorgesehen, dass Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete ebenfalls kein Patent erhalten sollen bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger. Auf den ersten Blick mag das weit gegangen sein, indem man über das hinausgeht, was das Gesetz über die Ehrenfolgen vorsieht, da ja dort auch Konkursiten nach einer gewissen Zeit wieder in die bürgerlichen Rechte und Ehren eingesetzt werden. Das einzige, was man gegen diese Bestimmung einwenden kann, ist das, dass es unter den Konkursiten auch solche gibt, die nicht aus eigener Schuld, sondern durch Verkettung von Umständen und unglücklichen Zufällen aller Art um ihr Vermögen gekommen sind, so dass sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten. Allein, das ist doch eine sehr kleine Zahl und anderseits bekommt man alljährlich Zuschriften aus den verschiedensten Gebieten des Kantons, in welchen die Forstdirektion darauf aufmerksam gemacht wird, es sei ein Skandal, dass der und der das Patent erhalten habe, denn er sei ja Konkursit. Speziell während des Krieges war das häufig, weil ja bekanntlich der Bundesrat über diese Zeit die Folgen des Konkurses aufgehoben hat und wir infolgedessen nach den gesetzlichen Bestimmungen quasi gezwungen waren, denselben das Patent zu erteilen. Ich glaube, es entspreche doch dem Volkswillen, dass Konkursiten nicht sollen jagen dürfen, bis sie ihre Gläubiger befriedigt haben. Die in lit. e enthaltene Bestimmung, dass auch die Bussen bezahlt sein sollen, die wegen Jagdfrevels verhängt worden sind, halte ich für selbstverständlich, ebenso die Bestimmung von lit. f und g.

Das sind die Bemerkungen, die ich zu Art. 7 zu machen habe, wobei ich darauf aufmerksam mache, dass eher eine Verschärfung eintritt und namentlich in den Fällen eine klare Situation geschaffen wird, wo eine Patentverweigerung eintreten kann.

Angenommen.

Beschluss:

- Art. 7. Das Jagdpatent darf nicht erteilt werden an Personen, welche:
- a. das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
 - b. einen schlechten Leumund geniessen, dem Trunke ergeben sind, oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden;
 - c. bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben, oder für sich oder ihre Familie öffentliche Unterstützung geniessen;
 - d. in Konkurs erklärt oder fruchtlos ausgepfändet worden sind, bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger;
 - e. die ihnen wegen Jagdfrevel auferlegten Busen noch nicht bezahlt haben;
 - f. jemals zu Zuchthaus oder in den letzten 5 Jahren vor Jagdbeginn zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens 2 Monaten oder innert diesem Zeitraum wegen Jagdfrevel mehr als einmal zu mindestens je 30 Fr.;
 - g. gerichtlich zum Entzug der Jagdberechtigung für die betreffende Jagdzeit verurteilt worden sind.

Tritt eine der unter b—g angeführten Tatsachen während der Jagdzeit ein, oder erhält die Behörde erst nachträglich von dem Bestehen einer solchen Kenntnis, so ist das Patent dem Berechtigten ohne Entschädigung oder Rückerstattung der Gebühr sofort zu entziehen.

Art. 8.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel wird im Plenum zweifellos zu einer einlässlichen Diskussion Veranlassung bieten. Die bisherige Gebühr betrug für das sog. Niederjagdpatent, für die gesamte Jagd mit Ausnahme der Jagd auf Gemsen, Rehe und Murmeltiere, 50 Fr. Daneben kannten wir noch ein allgemeines Patent für die gesamte Jagd mit Einschluss derjenigen auf Gemsen, Rehe und Murmeltiere, für welches 80 Fr. bezahlt werden mussten.

Nun sind hier vier Patente vorgeschlagen und es ist notwendig, diese Einteilung etwas näher zu begründen. Es ist schon jetzt von den verschiedenen Kreisen darauf aufmerksam gemacht worden, es sei unrichtig, dass man nur zwei Patente habe, ein Niederjagdpatent, in dem auch die Flugjagd inbegriffen sei und ein Hochwildpatent, indem es sehr viele Jäger gebe, die in Gegenden wohnen, wo man keine Flugjagd kenne. Da sei es eigentlich nicht richtig, dass man ein Patent für Abschuss von Wildarten bezahlen müsse, die man überhaupt nie erlegen könne, ausser man begebe sich in eine ganz andere Gegend des Kantons. Diese Auffassung ist namentlich von Jägern aus dem Emmental und dem Jura vertreten worden, die erklärt haben, dass bei ihnen kein Flugwild vorkomme und dass infolgedessen eine entsprechende Reduktion der Patenttaxe stattzufinden habe. Anderseits ist darauf hingewiesen worden, dass die Gemsen nur in einzelnen Teilen vorkommen, dass hingegen das Reh mehr oder weniger im ganzen Kan-

ton verbreitet sei und dass, wenn man die Rehe in das allgemeine Niederjagdpatent einschliesse, das zur Folge haben müsste, dass der vorhandene Rehbestand sehr rasch verschwinde. Es wurde aber auch auf folgenden Fall hingewiesen, der sich ereignen könnte, wenn man so viele verschiedene Patente einführe: Wenn eine Gruppe von Jägern beieinander sei, die z. B. das niedrigste Patent haben, wenn sich aber darunter einer finde, der das Rehpatent besitze, dann werde immer der das Reh geschossen haben, der im Besitze des Rehpatentes sei. Ebenso könnte sich dieser Fall bei den Gemsen ereignen.

Allein auf der andern Seite muss ich zur Ehre der Jäger sagen, dass derartige Zustände doch selten vorkommen werden. Die Grosszahl der Jäger besteht aus Leuten, denen wir nicht zumuten dürfen, dass sie Tiere abschiessen, für deren Abschuss sie kein Patent haben. Ich glaube auch nicht, dass in dem Falle, wo mehrere Jäger vorhanden sind, die verschiedenen Patente besitzen, schlimmeres passiert, als wenn der einzelne Jäger allein steht auf weiter Flur, mit dem Gewehr im Anschlag, ein Jäger, der das Hasenpatent, aber nicht das Rehpatent hat. Da ist die Versuchung viel grösser, wenn ein schöner Rehbock daherkommt, dass die Flinte losgeht und eben geschossen wird. Ich möchte mich nicht weiter über diese Verhältnisse auslassen, sondern nur sagen, dass wir nach längerer Prüfung dazu gekommen sind, vier Patente zu schaffen.

Wir haben Gegenden, wo das Flugwild eine gewisse Bedeutung hat, wie z. B. das Seeland, wie die Gegenden, die von Seen bespült oder von grösseren Flüssen durchzogen werden, während dieses Flugwild in gewissen andern Gegenden, namentlich im Gebirge, aber auch im Emmental, in Schwarzenburg und Sefigen und in gewissen höheren Lagen des Jura gar keine Bedeutung hat. Da sagen die Jäger mit Recht, sie gehen sowieso erst auf den 1. Oktober zur Jagd, für sie habe die Flugjagd keine Bedeutung und es sei nicht recht, dass sie hiefür eine erhöhte Patenttaxe bezahlen müssen. Wenn man die Einteilung so macht, so wird es Jäger geben, die das Patent für die Hasen- und Flugjagd lösen. Diese werden im September auf die Flugjagd gehen, vom 1. Oktober an auf die Hasenjagd und dafür werden sie etwas mehr bezahlen als für das blosse Hasenpatent.

Die Einführung des Rehpatentes halte ich für absolut zweckmässig. Wir können im allgemeinen Patent nicht die Jagd auf Hasen und Rehe vereinigen, indem viele Jäger sagen, sie haben kein Interesse an der Rehjagd, weil sich in ihrer Gegend keine Rehe finden. Sie sagen weiter, man könne sie nicht verpflichten, eine erhöhte Taxe zu bezahlen, die zum Abschuss von Rehen berechtige, wenn sie nicht in den Fall kommen, Rehe zu schießen.

Für die Gemsenjagd hatten wir ursprünglich die Taxe höher angesetzt, nämlich auf 250 Fr. Der Regierungsrat hat sich gesagt, nachdem heute eine Gemse einen Wert von 80 Fr. und noch mehr habe und es viele Jäger gebe, die halbe Dutzende oder Dutzende von Gemsen schießen — letzten Herbst gab es solche, die bis 16 oder 18 Stück geschossen haben —, sei doch auch eine entsprechende Erhöhung der Patenttaxen am Platze. Eine gewisse Berechtigung zum Bezuge einer erhöhten Taxe kann auch darin erblickt werden, dass der Kanton Bern im Oberland eine Anzahl von Bannbezirken unterhält, teils allein,

teils in Verbindung mit dem Bund. So haben wir ausgedehnte Bannbezirke im engeren Oberland, z. B. die Bannbezirke Faulhorn, Hardern, Diemtigtal, Stockhorn. Diese Bannbezirke kosten uns ein schönes Stück Geld, indem wir ungefähr 14 besoldete Wildhüter angestellt haben. Die Kosten betragen nach der neuen Besoldungsordnung zwischen 40,000 und 50,000 Fr. Also wird ein wesentlicher Teil der Patenteinnahmen für diese Zwecke verwendet. Diese Bannbezirke haben für die Jäger den Vorteil, dass sie quasi Reservoirs bilden, weil von dort aus doch eine gewisse Zahl von Gemsen und anderm Wild in die umliegenden Bezirke gehen wird, so dass ein intensiverer Abschuss möglich ist, als im Unterland, wo das Wild überhaupt unter ungünstigeren Bedingungen lebt. Denn je intensiver der landwirtschaftliche Betrieb ist, je unruhiger das Terrain ist, je mehr darauf gearbeitet wird, desto weniger ist es für den Aufenthalt des Wildes geeignet.

Die Vertreter des Oberlandes haben in der Jagdkommission darauf aufmerksam gemacht, dass man mit der Taxe nicht zu hoch gehen solle, da eine grosse Zahl einheimische Jäger aus bescheidenen Verhältnissen stamme und da die Leute nach beendeter Arbeit doch auch gern noch ein wenig auf die Jagd gehen. Diesen Leuten sollte man die Lösung eines Patentes nicht unerschwinglich machen. Wenn man das tue, so rufe man dem Wildfrevel, indem die Betroffenen das Patent nicht mehr lösen, aber gleichwohl zur Jagd gehen. So trete die ungünstigere Wirkung ein als im andern Falle, wenn man die Patenttaxe auf einer erträglichen Höhe halte.

Man darf aber schliesslich doch auch sagen, dass die Jagd ein Sport ist, dass der Wert des Wildes gewaltig zugenommen hat, so dass eine Erhöhung am Platze ist. Wenn man aber die Taxen allzu hoch ansetzt, so müssen wir sofort den Vorwurf gewärtigen, den wir bei der Einführung der Revierjagd gehört haben, dass man sagt, die Jagd sei nur noch Personen möglich, die in günstigen finanziellen Verhältnissen leben. So glauben wir, dass wir den Bogen nicht zu straff spannen dürfen, dass wir zufrieden sein müssen, wenn wir ein neues Jagdgesetz mit etwas erhöhten Taxen bekommen. Man kann ja später an eine Revision der Taxen gehen, wenn die Zeitverhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen.

Aus diesem Grunde kann sich der Regierungsrat damit einverstanden erklären, dass der Maximalansatz auf 220 Fr. gesetzt wird. Ein weiterer Unterschied zwischen Regierung und Kommission besteht darin, dass der Regierungsrat der Auffassung ist, der Minimalpreis für ein Patent sollte 100 Fr. betragen. Dieser Betrag ist sehr bescheiden im Verhältnis zu den Auslagen, die der Jäger, welcher viel auf die Jagd geht, sonst noch hat. Die Patentgebühren sind eigentlich im grossen und ganzen Nebensache. Abgesehen von einer kleinen Zahl von Berufsjägern, die aber doch nicht in Frage kommen können, da die Jagd niemals Erwerbszweig sein kann, geht doch der grösste Teil von Jägern auf die Jagd, um sich zu erholen. Je nach der Grösse des Portemonnaies werden dabei bedeutende Auslagen gemacht. Nach anstrengender Jagd hat man einen guten Appetit und geht gern zu einem guten Mittagessen. Diese Auslagen sind gar nicht unerheblich und jedenfalls bedeutend grösser als die Auslagen für die Patenttaxe. Da halten wir dafür, dass, wenn einer vom 1. September bis 30. No-

vember, abgesehen von den Sonn- und Festtagen, auf die Jagd gehen kann und vielleicht auch geht, er ganz gut imstande sei, 100 Fr. als Minimaltaxe zu bezahlen. Das bedeutet eine Verdoppelung des bisherigen Ansatzes, die wir als durchaus gerechtfertigt betrachtet haben.

Wir möchten Ihnen also empfehlen, die Patenttaxe für die Jagd auf alles Wild, mit Ausnahme von Gemse, Reh und Murmeltier und ohne die Septemberjagd auf 100 Fr. zu fixieren, das Patent, in welchem die Flugjagd inbegriffen ist, wo einer also vom 1. September an auf die Jagd gehen kann, auf 120 Fr., das Patent, in welchem die Jagd auf Rehe inbegriffen ist, auf 160 Fr., und das Patent, in welchem alles inbegriffen ist, auf 220 Fr. festzusetzen. Die Abstufung, die wir vorgenommen haben, scheint uns gerechtfertigt zu sein.

Die Kommission hat allerdings zu dem neuen Antrag des Regierungsrates nicht mehr Stellung nehmen können, indem sie schon letzten Montag Sitzung hatte und die Ansätze beschloss, wie sie Ihnen gedruckt unterbreitet worden sind, nämlich 220, 150, 100 und 80 Fr. Der Regierungsrat ist der Meinung, man sollte nicht unter 100 Fr. gehen. Wer auf die Jagd gehen will, sollte hundert Franken aufbringen können. So unsere Auffassung hinsichtlich der Patenttaxen. Ich möchte Ihnen empfehlen, diese Vierteilung anzunehmen. Dieselbe findet teilweise den Beifall der Jäger, teiweise allerdings auch nicht. Wir haben auch Eingaben von Jägern bekommen, die sagen, man solle zwei Patente machen, wie bisher, und solle die Rehe zum Niederjagdpatent nehmen. Andere finden, drei Patente seien richtig, wieder andere stimmen dem Vorschlag der Regierung zu. Ich habe Ihnen die Gründe auseinandergesetzt, die uns veranlasst haben, diese vier Patente zu schaffen, um es auch weniger Bemittelten zu ermöglichen, ein Jagdpatent zu erwerben, und anderseits um den verschiedenartigen Verhältnissen in unserm Kanton Rechnung zu tragen.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Der Art. 8 hat in der Kommission am meisten zu reden gegeben und wird auch hier am meisten Interesse erwecken. Zu diesem Artikel sind verschiedene Eingaben eingereicht worden, u. a. auch eine Eingabe des Jagdvereins «Hubertus», Bern, die zwei Patente verlangt, eines für die Jagd auf alles Wild mit Einschluss der Gemsen, Rehe und Murmeltiere, welches 180 Fr. kosten soll und ein anderes für die Jagd auf alles Wild mit Ausnahme der Gemsen und Murmeltiere für 120 Fr. Vom Jura kommt die gleiche Forderung auf Schaffung eines einheitlichen Patentes auf Rehe und Niederwild. Die Rehe werden doch meistens in Gesellschaft geschossen und dann wird es so kommen, dass immer derjenige das Reh geschossen hat, der das Rehpatent besitzt. Ich werde mir erlauben, bei den Strafbestimmungen einen Antrag zu stellen, durch welche diesen Fällen irgendwie Rechnung getragen werden kann.

Es ist richtig, dass die Kommission zu den letzten Anträgen des Regierungsrates nicht Stellung nehmen konnte. Ich habe geglaubt, man könne das heute vormittag noch schnell tun, weil die Beratung erst morgen beginnen werde. Ich habe mit denjenigen Mitgliedern der Kommission, die auch Jäger sind, Rücksprache genommen. Dieselben fühlen sich nicht unglücklich über die Anträge des Regierungsrates. Ich

nehme an, dass auch die andern Mitglieder keine grossen Einwendungen erheben werden. Wir haben in der Kommission nach langer Debatte den ursprünglichen Anträgen des Regierungsrates zugestimmt; ich nehme an, dass, wenn ein Antrag, auf 100 Fr. zu gehen, gestellt worden wäre, man sich auch auf diesen Antrag hätte einigen können. Herr Düby hat Bedenken geäussert, dass man nicht zu weit gehen sollte, aber diese Bedenken sind nicht soweit gegangen, dass man nicht auch auf 100 Fr. hätte gehen dürfen. Der mittlere Jäger kommt bei dieser Summe immer noch auf seine Rechnung; dem schwachen Jäger, der nur zum Vergnügen auf die Jagd geht, macht es nichts aus, ob er 80 oder 100 Fr. bezahle. Wir können uns schliesslich mit den Erhöhungen von 80 auf 100 und von 150 auf 160 Fr. einverstanden erklären, aber wir möchten den Wunsch äussern, dass man uns bezüglich der Vermehrung der Wildhüter entgegenkäme. Der Staat bekommt eine beträchtliche Mehreinnahme, wenn das Patent, welches am meisten gelöst wird, um 20 Fr. im Preise erhöht wird. Die Wildhut im offenen Gebiet bekommt heute nach dem geltenden Gesetz zu wenig.

Ich stelle mich auch auf den Boden, dass man nicht nur zwei, sondern vier Patente haben sollte. Einmal haben Jura und Emmental kein Interesse an der Septemberjagd. Einzig das Seeland und die an den Flussläufen gelegenen Gegenden haben ein solches Interesse und man soll nun nicht die Leute zwingen, ein solches Patent zu lösen, mit dem sie nichts anfangen können. Wenn alle Jäger ein Flugjagdpatent lösen müssten, so wäre das auch für die Gegenden mit Flugjagd ein Schaden. Ich habe oft beobachtet, dass die Jäger, die für den ganzen Kanton ein Patent inkl. Flugjagd hatten lösen müssen, dann auch in das Flugjagdgebiet kommen, so dass dann in den ersten vier oder fünf Tagen alles niedergeknallt wird. Die meisten Jäger werden sich mit dem Oktober- und Novemberpatent begnügen. Unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes haben wir im Grossen Moos Zustände bekommen, dass man dort weder Rebhühner noch anderes Geflügel mehr sieht. Erst nach Schaffung gewisser kleinerer Bannbezirke hat man nach und nach Flugwild angezogen. Wenn man aber die sämtlichen Jäger zwingt, Flugwildpatente zu lösen, so bin ich überzeugt, dass in ein paar Jahren alles zusammengeschossen sein wird.

Das gleiche gilt für die Rehe. Man kann auch der Meinung sein, man sollte hier ein einheitliches Patent haben. Ich bin gegenteiliger Ansicht. Wir wollen uns darüber freuen, wenn wir an gewissen Orten noch einen Rehbestand haben. Wenn aber jeder Jäger ein Rehpatent lösen muss, so wird noch lange nicht jeder ein Reh auch schiessen können. Wenn wir die Jäger aber dazu zwingen, so sind die Rehe in den nächsten paar Jahren auch erledigt. Genau gleich verhält es sich mit den Fasanen, wo man nur den Hahn, nicht aber die Henne abschiessen darf. Wir haben Gegenden, wo kein einziger Hahn mehr zu finden ist.

Namens der Kommission unterstütze ich also den Antrag, vier Patente zu schaffen. Bezuglich der Preise kann ich mich mit den Anträgen des Regierungsrates einverstanden erklären.

Reichenbach. Ich möchte mich nicht über die Höhe der Taxen äussern. Da bin ich ganz einverstanden mit dem neuen Antrag der Regierung. Ich möchte nur den Antrag aufnehmen, den ich in der Kommis-

sion gestellt habe, dass man in lit. a den Zusatz fallen lässt: «mit Einschluss der Gemsen, Murmeltiere und Rehe». Ebenso wäre in lit. b der Zusatz fallen zu lassen: «mit Einschluss der Rehe».

Präsident. Der Regierungsrat erklärt sich mit den Anträgen des Herrn Reichenbach einverstanden; dieselben sind also nicht bestritten und daher angeommen.

Beschluss:

Art. 8. Die Jagdpatenttaxen betragen:	
a. Für die Jagd auf alles Wild.	Fr. 220.—
b. Für die Jagd auf alles Wild, ohne die Gemsen und Murmeltiere	» 160.—
c. Für die Jagd auf alles Wild mit Ausnahme der Gemsen, Rehe und Murmeltiere	» 120.—
d. Für die Jagd auf alles Wild mit Ausnahme der Gemsen, Rehe und Murmeltiere, jedoch ohne Septemberjagd	» 100.—

Art. 9.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 9 sind Zuschläge für ausserkantone Jäger vorgesehen. Für dieselben werden sämtliche Taxen verdoppelt; für Ausländer, die im Kanton niedergelassen sind werden sie um 150% erhöht. Für Ausländer, die in andern Kantonen niedergelassen sind, tritt eine Erhöhung um 200% ein, endlich für Ausländer, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, eine solche von 300%. Ferner möchte ich den Rat auf folgendes aufmerksam machen: Wir bekommen alle Jahre Gesuche von Ausländern, die sich im Oberland aufhalten und die gerne für einen Tag auf die Jagd gehen würden. Nach dem bisherigen Jagdgesetz konnten wir solche Bewilligungen erteilen, indem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an hervorragende Fremde ein Patent von einigen Tagen gegeben werden konnte. Es blieb nichts anderes übrig, als solche Fremde, wenn sie ein derartiges Gesuch gestellt hatten und wenn dasselbe von der Gemeindebehörde des betreffenden Kurortes unterstützt wurde, als «hervorragende Fremde» zu betrachten. Wir möchten nun der Fremdenindustrie eine Konzession machen, die auf die Jagd wenig Einfluss haben wird, in dem Sinne, dass man die Bestimmung aufnehmen würde, dass an solche Herren eine Bewilligung auf 10 Tage erteilt werden kann. Die Sache macht sich praktisch so, dass die Betreffenden nicht allein auf die Jagd gehen können, da sie ja das Gebirge nicht kennen, sondern dass sie einfach von ortsansässigen Jägern mitgenommen werden. Da halte ich dafür, dass man da schon eine etwas gesalzene Patentgebühr fixieren darf und ich möchte beantragen, auf 300% zu gehen. Dann kommt die Bestimmung hinzu, dass die Regierung je nach den Verhältnissen diese Zuschläge erhöhen kann. Das geschieht aus folgenden Gründen. Wenn andere Kantone ihre Gesetzgebung ändern und die Taxen für Nichtkantonsbürger nochmals erhöhen, so können wir, um Gegenrecht zu halten, doch nicht unsere Gesetz-

gebung revidieren. Aber der Regierungsrat könnte nun nach dieser Bestimmung die Ansätze etwas erhöhen. Wir halten das für nötig, damit wir unsere Gebühren denjenigen, die in andern Kantonen üblich sind, anpassen können, ohne dass wir deswegen eine Gesetzesrevision vornehmen müssten. Selbstverständlich werden wir die Bürger derjenigen Kantone, die die Berner gleich behandeln wie ihre eigenen Kantonsangehörigen, auch gleich behandeln. Im weitern wäre vorgesehen, dass Angehörige von Kantonen, die Nichtkantonsbürgern kein Patent verabfolgen, bei uns ebenfalls kein Patent erhalten. Der Kanton Waadt z. B. gibt heute keinem ausserkantonalen Kantonsbürger ein Patent, ausgenommen er habe dort zwei oder drei Monate vorher Wohnsitz genommen. Nun ist es doch nicht ganz richtig, wenn Bürger dieses Kantons einfach in den Kanton Bern zur Jagd zugelassen werden. Die Kantone, die unsere Bürger gleich behandeln, wie ihre eigenen Angehörigen, behandeln wir gleich, für die, die die Gebühren erhöhen, erhöhen wir sie ebenfalls und denen, die unsern Leuten kein Patent geben, geben wir auch keines.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Die Kommission ist mit diesen Zuschlägen ganz einverstanden. Bei den ausserkantonalen Schweizerbürgern handelt es sich um die ganz gleichen Zuschläge, wie sie gegenüber uns in andern Kantonen auch gemacht werden. Ebenso finde ich die Zuschläge gegenüber den Ausländern berechtigt. Früher gingen zahlreiche Berner zur Jagd in das benachbarte Ausland; gegenwärtig wird ihnen das verunmöglicht, hauptsächlich wegen der hohen Bewilligungsgebühren, die zu bezahlen sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Für nicht im Kanton Bern niedergelassene Schweizerbürger und für Ausländer sind die hievor festgesetzten Patenttaxen zu erhöhen und zwar:

- | | |
|---|-------|
| a. für Schweizerbürger um | 100 % |
| b. für im Kanton niedergelassene Ausländer um | 150 % |
| c. für in andern Kantonen niedergelassene Ausländer um | 200 % |
| d. für Ausländer, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufzuhalten, für eine auf höchstens 10 aufeinanderfolgende offene Jagttage zu beschränkende Zeit der Jagdausübung um | 300 % |

Diese Zuschläge können vom Regierungsrat erhöht werden. Vorbehalten bleiben die Zuschläge, welche für die Durchführung der Jagdaufsicht im offenen Gebiet vorgesehen sind.

Wo Gegenrechtserklärungen mit andern Kantonen bestehen, finden die unter lit. a dieses Artikels festgesetzten Zuschläge keine Anwendung.

An Bewerber aus solchen Kantonen, welche nicht niedergelassene Schweizerbürger von der Jagdberechtigung ausschliessen, werden, sofern sie nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, keine Patente erteilt.

Diese Bestimmung findet gegenüber Ausländern entsprechende Anwendung.

Art. 10.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn neue Wildarten eingeführt werden, so ist der Regierungsrat nach Art. 10 berechtigt, für deren Abschuss spezielle Gebühren zu erheben. Er ist namentlich auch berechtigt, Gebühren festzusetzen für die sog. Balzjagd auf Schnepfen und Auerhähne. Diese Jagd findet bekanntlich im Frühjahr statt und ist eine Spezialität, die im Gesetz besonders geordnet werden soll.

Im zweiten Alinea soll das Nötige angeordnet werden über den Abschuss von Wild in den Bannbezirken. Dieser Abschuss von Wild in den geöffneten Bannbezirken hat hie und da zu grossen Diskussionen und zu Presspolemiken Anlass gegeben. Um nun Vorkommnisse, wie sie sich einstellen können, wenn Bannbezirke plötzlich geöffnet werden, wobei dann die Jäger von allen Seiten zusammenströmen und ein Blutbad anrichten, zu vermeiden, sieht Art. 10, Abs. 2, vor, dass der Regierungsrat berechtigt ist, für solche Verhältnisse ausnahmsweise Bedingungen festzusetzen, um dafür zu sorgen, dass ein regelrechter Abschuss stattfinden kann. Wir stellen uns die Sache so vor, dass man jeweilen Zuschläge erheben würde, dass man ferner einen Aufseher an Ort und Stelle beordert und festsetzt, dass nicht mehr als eine bestimmte Anzahl von Tieren geschossen werden dürfen und dass die Jagd eingestellt wird, sobald diese Zahl erreicht ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Im Falle der Einführung neuer Wildarten oder der Einführung der Balzjagd auf Schnepfen, Auer- und Spielhähne durch die Bundesgesetzgebung wird der Regierungsrat die entsprechenden Gebühren festsetzen.

Ferner ist der Regierungsrat, um dem übermässigen Abschuss von Wild bei der ganzen oder teilweisen Oeffnung jahrelang gehegter Bannbezirke zu begegnen, ermächtigt, für die Jagd in diesen Gebieten besondere Gebühren festzusetzen und ausnahmsweise Bedingungen aufzustellen, welche einen geregelten und mässigen Abschuss von Tieren sichern.

Art. 11.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 11 sieht vor, dass Schweizerbürger und Ausländer, die nicht im Kanton wohnen, für ihre Jagdhunde eine spezielle Gebühr zu entrichten haben, ferner, dass ein Jäger nicht mehr als zwei Laufhunde benützen darf. Das letztere namentlich finden wir ganz berechtigt. Es ist nicht notwendig, dass der eine

Jäger nur einen Hund habe, während ein anderer eine ganze Meute mitbringt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Schweizerbürger und Ausländer, welche nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, haben für die Verwendung je eines Jagdhundes eine Zuschlagstaxe von 30 Fr. zu entrichten.

Ein Jäger darf nicht mehr als 2 Laufhunde verwenden.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Die Schwimmvögeljagd auf Grenzwässern ist vom Regierungsrat mit den benachbarten Kantonen zu regeln.

Art. 13.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verwendung des Jagdertrages ist auch einer von den Artikeln, der zu Diskussionen Veranlassung geben kann. Bis jetzt war die Sache so geordnet, dass die Gemeinden zirka 20% des Jagdertrages bekommen haben, und zwar die Wohnsitzgemeinden der Jäger. Im verworfenen Gesetz von 1913 war vorgesehen, dass 30% Verwendung finden sollen für Hebung und Förderung der Jagd und der Jagdaufsicht, ferner 30% für Bodenverbesserungen, indem man damals so argumentierte, dass die Landwirtschaft doch schliesslich das Wild ernähre, so dass ihr schliesslich etwas davon in gewisser Form zurückgegeben werden sollte, nicht direkt, sondern indirekt. Der Rest hätte in die Staatskasse fliessen sollen. Das verworfene Gesetz vom Jahre 1918, das auf dem Wege der Initiative zustandegekommen ist, sah vor: 30% für Hebung und Förderung der Jagd und 70% für den Fonds zur Unterstützung der Kranken- und Armenanstalten und für die Bekämpfung der Tuberkulose zu verwenden. Die letztere Bestimmung, durch welche die Gemeinden ohne weiteres von jedem Anteil ausgeschlossen wurden, hat unzweifelhaft viele Bürger veranlasst, gegen das Gesetz zu stimmen, indem, nicht mit Unrecht, darauf aufmerksam gemacht wurde, wenn auch der Ertrag, den die Gemeinden bekommen, sehr bescheiden sei, so sei es doch nicht ganz richtig, wenn man die Gemeinden vollständig ausschliesse.

Nun halten wir dafür, dass zunächst ein gewisser Prozentsatz als Minimum ausgeschieden werden soll, der für die Hebung der Jagd und der Jagdaufsicht zu verwenden wäre. Ich spreche von einem Minimum, denn man kann nicht exakt sagen, wieviel das ausmacht, man muss sich da den Verhältnissen anpassen. Im weitern würde vorgesehen, 25% den Gemeinden auszurichten, allerdings auf einer andern

Grundlage. Bis heute bekam die Gemeinde, in welcher der Jäger wohnhaft war, diesen Beitrag. Die Folge war die, dass die Städte und grösseren Ortschaften bescheidene Beträge bekommen haben, vielleicht einige hundert Franken, während Landgemeinden, Gebirgsgemeinden, wo doch schliesslich die Jagd in der Hauptsache stattfand, vielleicht 10, 20 oder 30 Fr. erhielten. Wir finden, diese Verteilung sei nicht richtig. Das Wild wird ernährt vom Kulturreal des Landes und es ist durchaus logisch, wenn man die Verteilung des Gemeindeanteils auch vornimmt auf der Grundlage des eigentlichen Kulturreals. Das hat allerdings zur Folge, dass grössere Gemeinden, städtische Gemeinwesen, verhältnismässig wenig bekommen, die Landgemeinden hingegen mehr; aber immerhin ist die Sache doch so, dass auch die städtischen Gemeinwesen nicht weniger bekommen als bis dahin, die ländlichen Gemeinwesen dagegen etwas mehr. Wir haben jetzt ungefähr 2000 Jäger im Kanton Bern, die Patente gelöst haben. Wenn man annimmt, dass diese Zahl infolge der Taxerhöhung etwas zurückgeht, ich glaube zwar nicht, dass dieser Rückgang sehr gross sein wird, so werden wir aus der Jagd immerhin auf einen Erlös von 250,000 bis 300,000 Fr. rechnen können. In diesem Falle ergibt sich für die Gemeinden ein Ertrag von 60,000 bis 70,000 Fr., gegenüber 15,000 bis 20,000 Fr. heute. Wir rechnen im Durchschnitt auf die Gemeinde 100 Fr., wobei ausgedehnte Gemeinden im Jura und Oberland verhältnismässig grössere Beträge bekommen, die Gemeinden des Unterlandes hingegen kleinere. Immerhin bekommen alle wesentlich mehr als bis anhin.

Ich halte diese Verteilung für gerecht, die Rechnung ist einfach zu machen, da wir eine Statistik des Kulturreals haben. Man hat nur das Areal der betreffenden Gemeinde durch dieses Betreifnis zu dividieren. Auf diese Art bekommen die Gemeinden einen Anteil, der im Verhältnis steht zu ihrer Beteiligung an der Fütterung und Hebung des Wildes. Dass man hier die abgelegten Gemeinden etwas bevorzugt, ist kein Nachteil. Man kann allerdings sagen, dass der Wildschaden in den Gemeinden mit intensiver Landwirtschaft im Unterland unter Umständen vielleicht grösser ist als in hochgelegenen Gegenden wie Guggisberg, Schangnau, Grindelwald und Lauterbrunnen, allein man sollte nicht auf dieser Grundlage abwägen. Es handelt sich um verhältnismässig bescheidene Beträge und deshalb glauben wir, dass gegen die von uns vorgeschlagene Lösung am wenigsten eingewendet werden könnte. Auch die städtischen Gemeinwesen können sich einverstanden erklären, weil die Beträge sehr bescheiden sind und nicht schwer ins Gewicht fallen, während bei einfachen Landgemeinden 200 bis 300 Fr. immerhin schon eine durchaus ansehnliche Einnahme bedeuten.

Ueber die 25% zugunsten des kantonalen Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Wir haben die Bestimmung aufgenommen, weil sie im letzten verworfenen Gesetz stand, und weil es hieß, das mache einen guten Eindruck. Wenn man offen sein will, kann man auch sagen, dass das ein hübsches Mäntelchen ist, denn es kommt praktisch genau auf das gleiche heraus, ob der grosse Rat im Budget soundsoviel ausscheidet, um diesen Fonds zu speisen, oder ob das im Jagdgesetz vorgesehen wird. In diesem letzteren Fall fliest dann einfach auf dem

Wege des Budgets weniger in diesen Fonds. Derselbe darf bekanntermassen nicht unter eine halbe Million sinken und bekommt auf dem Budgetwege alljährlich Zuweisungen. Die einzelnen Anstalten haben schon seit Jahren Zuweisungen erhalten, aber sie bekommen sehr wenig, weil der Fonds zu klein ist und über denselben schon auf Jahre hinaus verfügt ist. Soviel ich weiss, sind alle Zuwendungen bis zum Jahre 1925 oder 1926 bereits vergeben, so dass einzelne Anstalten, lange warten müssen. Aus diesem Grunde wäre es angemessen, wenn dem Fonds etwas grössere Zuwendungen gemacht würden, aber praktisch bleibt sich die Sache gleich, ob die Zuwendungen gestützt auf das Gesetz oder durch Grossratsbeschluss auf dem Budgetwege erfolgen. Nachdem die Bestimmung aber im letzten Gesetz bestanden hatte, haben wir gefunden, wir wollen sie auch aufnehmen, damit man sieht, dass man an diese Anstalten gedacht hat. Der Rest würde in die Staatskasse fliessen, so dass der Staat ungefähr den Betrag erhalten würde, den er heute bekommt.

Das sind die Bemerkungen bezüglich Verwendung der Jagdertrages. Der Regierungsrat widersetzt sich allerdings nicht, wenn lit. c. gestrichen wird. Man könnte es dann dem Grossen Rat anheimstellen, den Fonds für Kranken- und Armenanstalten auf dem Budgetwege zu dotieren.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Zu Abschnitt III. schreibt die Forstdirektion in ihrem Vortrag: «Die Einnahmen aus den Jagdpatentgebühren sollen dem Staat in erster Linie die Mittel zur Durchführung der Aufgaben liefern, die ihm durch dieses Gesetz überbunden werden, insbesondere also für die Wildhut in den Bannbezirken, und teilweise im offenen Gebiet, für die Aussetzung von Wild, die Ausrichtung von Wildschadenvergütungen, die Bildung von Reservaten und die Unterstützung der Bestrebungen der Jagd- und Vogelschutzvereine.» Hier wird also gesagt, dass die Haupteinnahmen für die Durchführung der Wildhut und die Unterstützung der Bestrebungen der Jagd- und Vogelschutzvereine verwendet werden. Das stimmt dann aber nicht mit dem Wortlaut von Art. 13. Die Kommission hat gemeint, man sollte in lit. a. auf 30% gehen, denn schon infolge des Bestehens der eidgenössischen Bannbezirke hat der Kanton Verpflichtungen. Wenn man sagen will, die Wildhut soll im ganzen Kanton intensiv sein und wenn man nur ein paar Wildhüter anstellen will, würde das die meisten Einnahmen, die aus dem Gesetz entstehen, absorbieren. Es sind seinerzeit vom kantonalen Jagdschutzverein Eingaben gemacht worden, welche verlangten, dass man mit dem Wildschutz ernst mache. Wir sind abgewiesen worden, die Sache wurde nicht weiter verfolgt, weil man sagte, dass ein neues Jagdgesetz kommen werde, wo man dann sehen wolle, dass irgendwie Garantien geschaffen werden. In einem späteren Artikel ist nun gesagt, wie die Wildhut vorgenommen werden soll. Genaue Bestimmungen fehlen allerdings und wir hätten gern Aufklärung darüber gehabt, wie die Regierung diese Aufgabe durchzuführen gedenkt. Wir wissen, dass das Schwierigkeiten bietet und man sollte bis zur zweiten Lesung darüber Aufklärung bekommen, wie man diese Aufgabe durchführen will. Nachdem man heute die Patenttaxe von 80 Fr. auf 100 Fr. und das Rehpatent ebenfalls um 10 Fr. erhöht hat,

könnte man auch hier etwas weiter gehen, als vorgesehen ist. Zum mindesten sollten wir die Zusicherung bekommen, dass man das möglichste tun will, um nun einmal eine richtige Wildhut durchzuführen. Ich erinnere mich noch sehr gut der Zeiten, wo jedes Dorf einen Wildhüter hatte, der keinen oder nur einen geringen Lohn erhielt, der aber Anzeigen machte. Damit war jemand vorhanden, der zur Sache sah. Heute ist das nicht mehr so. Irgendwie muss Remedur geschaffen werden, und die Jäger müssen Garantien haben, wenn man nicht will, dass sie dem Gesetz Opposition machen. Vorläufig könnten wir uns zufrieden geben. In einem weiteren Artikel ist ja angeführt, dass jeder Patentinhaber einen Beitrag geben muss, der vollständig für den Jagdschutz im offenen Gebiet zu verwenden ist. Wir müssen aber unbedingt Garantien haben, dass wir eine richtige Wildhut im offenen Gebiet bekommen. Damit, dass die Gemeinden 25% bekommen, bin ich sehr einverstanden, ebenso mit dem Verteilungsmodus. Ich glaube nicht, dass der Rat dagegen Opposition erheben werde. Der Beitrag gehört in das Gebiet, wo das Wild gefüttert wird. Bei lit. c. kommt es tatsächlich auf das gleiche heraus, ob wir die Bestimmung streichen oder stehen lassen. Ich stelle den Antrag, lit. c. fallen zu lassen.

Zurbuchen. Für den Fall, dass die Ordnung, wie sie der Entwurf vorsieht, Ihre Zustimmung findet, möchte ich mir erlauben, bei lit. d. einen Zusatzantrag zu stellen, indem man sagen würde: «Der Rest fällt in die Staatskasse. Aus diesem Erträgnis hat der Staat seine Wildhüter gegen Schaden Dritter angemessen zu versichern.» Ich habe praktische Gründe, diesen Antrag zu stellen. Begreiflicherweise laufen nicht nur Jäger und Wilderer mit dem Gewehr im Gebiet herum, sondern auch die Wildhüter. Der Wildhüter hat aber seine Waffe nicht nur bei sich, um Lärm zu machen, sondern er kann auch in den Fall kommen, sie gebrauchen zu müssen. Damit ist er den gleichen Gefahren und Zufällen ausgesetzt, wie jeder andere. Richtet er Schaden an ohne seinen Willen, so kann es sehr wohl der Fall sein, dass er für diesen Schaden verantwortlich gemacht wird. Ich habe vor nicht zu langer Zeit beruflich mit einem solchen Fall zu tun gehabt, der einem Wildhüter einen ganz wesentlichen Teil seiner Besoldung gekostet hat, weil er einem Herrn einen teuren Jagdhund bezahlen musste, den er erschossen hat. Gewiss hätte er das bleiben lassen sollen. Wir haben aber heute morgen gehört, dass die Versicherung nicht sehr viel kostet und da könnte doch der Staat für seine Angestellten etwas besser sorgen und könnte seine Wildhüter für solche Schädigungen, die sie allenfalls in Ausübung ihrer amtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten anrichten, versichern. Deshalb glaube ich, es wäre am Platz, diese Bestimmung anzubringen.

Scherz. Ueber die Jagd als solche will ich mich nicht länger auslassen, obschon man an dem Grundsatz festhalten muss, dass diese Sache nicht nur die Jäger, sondern das ganze Volk angeht. Es ist begreiflich, dass sich in dieser Beratung hauptsächlich die Jäger zum Worte melden.

Meine Bemerkungen betreffen vor allem aus lit. b. und c. Da wird in der Tat mit Recht gesagt, dass die Gemeinden nach der Ausdehnung ihres Kulturlandes

entschädigt werden sollen. Die Gletscher können wir nicht berücksichtigen, obschon dort schliesslich auch etwa Wild zu treffen ist. Auf der andern Seite ist gesagt worden, man müsse das Oberland, überhaupt diejenigen Landesteile, wo jagdbares Wild vorhanden ist, speziell berücksichtigen. Nun wollen wir aber aus der Jagd ein ziemliches Erträgnis herausbringen, und da sollen auch die Gemeinden, die die Mehrzahl der Jäger stellen, einigermassen berücksichtigt werden. Um das zu tun, möchte ich zu lit. c. den Antrag stellen, diesen Beitrag von 25% auf 50% zu erhöhen. Man muss schon sagen, dass nach dem Patent-system, das hier wieder festgenagelt wird, die Gemeinden ganz geringe Beträge bekommen. Einzelnen Gemeinden hat es so wenig getroffen, dass der Gemeinderat nicht einmal das Essen nach einer Gemeinderatssitzung daraus hätte bezahlen können. Wenn man in Zukunft die Verteilung nach einem andern Modus vornimmt, so werden gewisse Landesteile, die hauptsächlich für die Jagd in Betracht kommen, selbstverständlich besser abschneiden.

Nach meinem Antrag würden die einzelnen Gemeinden wenig bekommen, die Kranken- und Armenanstalten den Löwenanteil. Wir haben gehört, wie sehr dieser Fonds beansprucht ist. Er hat seinerzeit Millionen betragen und nun ist er stark gesunken. Wir wissen aber, dass diese Anstalten Verbesserungen dringend nötig haben. Nun haben Sie gehört, dass bis 1926 alles vergeben ist. Es würde dem Gesetze jedenfalls sehr viele Freunde im ganzen Volk schaffen, wenn es heisst, dass einmal dieser Krankenunterstützungsfonds einen namhaften Teil bekommt. Dann ist das ganze Volk an der Geschichte interessiert. Wenn Sie also diese Verteilung ändern, wird das für die Referendumskampagne einen guten Wind geben, den wir sehr nötig haben, wenn es nicht gehen soll wie bei den andern Bestimmungen über das Jagdgesetz. Wir können im Grossen Rat lange darüber einig sein, es wird doch verworfen. Erst wenn Sie einen sozialen Gedanken in das Gesetz hineinlegen, werden Sie es durchbringen.

Kammermann. Es freut mich, dass Art. 13, der über die Verwendung des Jagdertrages spricht, etwas bestimmter gefasst wird. Es freut mich auch, konstatieren zu können, dass die Regierung nun Willens ist, für die Jagdaufsicht etwas zu tun. Ich sage das nicht etwa als Jäger, sondern als Bürger, wie Herr Scherz. Wenn ich schon nicht Jäger bin, so habe ich doch Freude daran, wenn man hie und da Wild sieht. Nun ist vorgesehen, dass mindestens 25% für Wildschutz verwendet werden sollen. Herr Zurbuchen hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Wildhüter etwas besser geschützt werden sollen. Ich habe auf dem Dentenberg Gelegenheit gehabt, einen solchen Fall zu beobachten, der vor 2 bis 3 Monaten richterlich beurteilt worden ist. Der Jagdaufseher hatte von der Forstdirektion die Bewilligung, jagende Hunde abzuschiesSEN. Die Bevölkerung, wie auch die Jäger, hatten schon seit einiger Zeit geklagt, dass die Hunde, die frei herumjagten, die jungen Hasen und Rehe, die wir Jahr für Jahr hatten, zerrissen. Nun hat der Jagdaufseher einen solchen Hund abgeschossen und der Fall ist dann so gedreht worden, dass er den Hund hätte vergüten und zudem noch ins Gefängnis wandern sollen. Da ist es gerechtfertigt, einen solchen armen Teufel

zu schützen, der sich dazu hergibt, im Interesse der Jägerschaft dafür zu sorgen, dass noch Wild erhalten bleibt. Ich hoffe auch, wie der Herr Kommissionspräsident, dass man bis zur zweiten Lesung einige Auskunft darüber bekommt, wie man den Jagdschutz durchführen will. Das wird sicher dem Jagdgesetz noch viele Freunde erwerben.

Bezüglich der Verteilung der Gemeindeanteile hat der Herr Forstdirektor ganz richtig ausgeführt, was in dem Jagdgesetz von 1914 darüber stand. Ich finde die heutige Fassung richtig und möchte den Antrag stellen, in lit. b. nicht nur 25, sondern 30% den Gemeinden zuzusichern. Das liegt auch im Interesse der Annahme des Gesetzes. Wenn Herr Scherz sagt, der Ertrag der Jagdpatente mache den Gemeinden nicht viel aus, nicht einmal soviel, dass der Gemeinderat sich ein Nachtessen leisten könnte, so möchte ich Herrn Scherz daran erinnern, dass der Ertrag aus Jagd- und Wirtschaftspatenten nicht für Nachtessen verwendet wird, sondern in den Schulfonds geht, wenigstens auf dem Lande draussen. Wie es in Bern gehalten wird, weiss ich nicht.

Von lit. c. wissen wir, dass dieselbe auch im letzten Gesetz stand und dass über deren Zweckmässigkeit viel diskutiert wurde. Allgemein hat man gefunden, dass der Betrag so klein sei, dass man weder einer Krankenanstalt noch einer Armenanstalt richtig helfen könne. Herr Dr. Mosimann hat uns beim Staatsverwaltungsbericht und auch sonst des öfters darauf aufmerksam gemacht, dass die Hilfe des Staates gegenüber den Krankenanstalten in Zukunft anders eingreifen soll. Da habe ich für mich die Auffassung, und mit mir sicher ein grosser Teil des Volkes, dass man die Subventionierung dieser Krankenanstalten nicht mit dem Jagdgesetz in Verbindung bringen sollte. Solche Anstalten würden viel mehr entlastet, wenn der Beitrag pro Pflegling erhöht wird, als wenn man kleine Beiträge aus dem Unterstützungsfonds gibt, der, wie der Herr Forstdirektor bemerkt hat, schon bis 1926 vergeben ist. Ich möchte den Antrag stellen, lit. c. zu streichen und den verbleibenden Rest also für die Staatskasse zu verwenden. Damit hätten wir eine klare Lösung, mit der auch unser Volk einverstanden wäre. Es ist wirklich so, wie der Herr Forstdirektor sagt, es ist ein nettes Mäntelchen. Dieses Mäntelchen aber wollen wir abwerfen, dann wird der Staat einmal dazu kommen müssen, für diese Anstalten in richtiger Weise zu sorgen.

Gyger. Ich möchte den Antrag Kammermann unterstützen, möchte aber lit. c. nicht ganz streichen, sondern sagen: «10% zur Aeufrnung des kantonalen Viehseuchenfonds». Während der ganzen Viehseuchelperiode ist immer und immer wieder gesagt worden, das Wild trage zur Verschleppung bei. Daraus schliesse ich, dass es ganz gegeben wäre, wenn man hier einige Franken in diesen Fonds fliessen lassen könnte, umso mehr als der Herr Forstdirektor gestern gesagt hat, die Viehseuchenkasse sei sozusagen erschöpft.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Die Verteilung des Jagdertrages hat schon bei den früheren Gesetzesentwürfen viel zu reden gegeben. Man hat damals den kleinen Raub fast nicht teilen können. Von allen Seiten sind Begehren gestellt worden und am Ende

ist die Sache so herausgekommen, dass dem Gesetz von der einen und andern Seite Opposition gemacht wurde. Ich weiss ganz sicher, dass die Bestimmung, durch welche man die Gemeinden vom Ertrag ausgeschlossen hat, viel zur Verwerfung beigetragen hat. Nun sind die Jäger einverstanden, grössere Patentgebühren zu bezahlen, unter der Voraussetzung, dass etwas Beseres geschaffen werde bezüglich der Hebung der Jagd, speziell hinsichtlich der Einführung einer bessern Wildhut. Ich glaube, wenn man eine Verteilung in vier Teile vorsieht, so würde das eine zu grosse Verteilung herbeiführen. Man sollte sich auf wenige Punkte beschränken. Ich weiss auch, dass heute unter den bernischen Jägern die Ansicht besteht, dass unter allen Umständen ein möglichst grosser Betrag für die Hebung der Jagd auszuscheiden sei. Der Herr Kommissionspräsident hat bemerkt, dass er gern mehr gehabt hätte. Ich habe erwartet, dass er einen bezüglichen Antrag stellen werde. Wenn man auf 30% gehen würde, so wäre das meiner Ansicht nach das Minimum, das man zugunsten der Hebung der Jagd beschliessen kann. Wir Jäger wünschen, dass diese Jagdaufsicht nicht nur im Hochgebirge zuverlässig organisiert wird, sondern dass man auch im Flachlande dazu komme, Jagdaufseher einzustellen und einigermassen zu besolden. Auch im Unterland ist es dringend notwendig, die Wilddieberei etwas zu bekämpfen. Gewiss werden wir das Ziel lange nicht erreichen, aber doch sollte mehr geleistet werden, als bisher geschehen ist. Ich weiss, dass man früher auch mit schlecht besoldeten Jagdaufsehern etwas erreicht hat. Heute sollte man etwas weiter gehen und die Leute entsprechend honorieren können. Wenn man etwas Rechtes machen will, braucht das viel mehr Geld als diese 25%. Man geht absolut nicht zu weit, wenn man im Minimum 30% für die Hebung der Jagd in Aussicht nimmt. Die bernischen Jäger haben ein Recht, zu verlangen, dass da etwas mehr geleistet werde.

Gegen den Antrag des Herrn Kammermann, den Gemeindeanteil auf 30% zu erhöhen, habe ich persönlich nichts einzuwenden. Nachdem von zwei Seiten der Antrag gestellt ist, diesen Beitrag an die Kranken- und Armenanstalten zu streichen, haben wir entsprechend mehr Mittel zur Verfügung und es kann ganz gut der Gemeindeanteil auch um 5% erhöht werden. Das wird referendumspolitisch gerade soviel nützen, wie das andere, weil manche Gemeinde Wert darauf legt, diesen, wenn auch kleinen Beitrag von der Jagd zu bekommen. Denjenigen, die der Streichung des Wohltätigkeitsparagraphen zustimmen, wird man vorwerfen, sie hätten kein soziales Verständnis. Das ist nicht richtig; ich meine, dass diese verhältnismässig kleinen Beiträge, die dem Fonds zufließen werden, keine entscheidende Rolle spielen. Der Staat hat die Pflicht, für die Armen und Kranken hinreichend zu sorgen. Schliesslich darf man aber auch der Privattätigkeit etwas überlassen. Ich glaube nicht, dass die Streichung dieses Alineas dazu führen sollte, dass dem Gesetz von gewisser Seite Opposition gemacht wird. Man könnte also ruhig diese Veränderung vornehmen, so dass 30% zur Hebung der Jagd, 30% für die Gemeinden reserviert werden und der Rest in die Staatskasse fällt. Diese Verteilung lässt sich sehen und wird speziell unter den bernischen Jägern durchaus Anklang finden. Der Staat wird sich mit 40% nicht schlechter stellen als bisher.

Pulfer. Es wird schwer halten, noch etwas für die Kranken- und Armenanstalten zu retten. Ich glaube, Herr Kollege Scherz, wir zwei sind wahrscheinlich die einzigen, die dazu stimmen. (**Scherz.** Ich hoffe es nicht.) Man wird ja sehen. Auf jeden Fall sollte man nicht so leicht über die ganze Geschichte hinweggehen. Im allgemeinen sagen die Redner, sie seien auch dafür, Geld für die Krankenhäuser und Armenanstalten zu verwenden, aber der Staat solle das machen aus dem, was er bekommt auf dem Wege des Budgets. Nun kommt das immer auf die Laune des Grossen Rates an und sicherer wäre es schon, wenn es im Gesetz heissen würde, soundsoviel sei zu dem und dem Zwecke zu verwenden. Nun könnte man die Sache so ordnen, dass man Herrn Neuenschwander sagen würde, man wolle die 30% für die Wildhut bewilligen, und dass man Herrn Kammermann zugeben würde, den Gemeinden 30% zu geben. Dann würde man schliesslich sagen: «Der Rest fällt in die Staatskasse und wird verwendet zur Aeufnung des Fonds für die Kranken- und Armenanstalten.» Alinea c könnte dann gestrichen werden. Damit könnte Herr Scherz sich wohl einverstanden erklären. (**Scherz.** Ohne weiteres.)

Bangerter. Ich bin ebenfalls der Ansicht des Herrn Neuenschwander, dass der Ansatz von 25% für Hebung und Förderung der Jagd zu niedrig ist. Nachdem man nun die Patentgebühren ganz bedeutend erhöht hat, ist es auch unsere Pflicht, diese Summe etwas zu erhöhen. Ich erlaube mir daher, den Antrag des Herrn Neuenschwander zu unterstützen. Es ist sicher, dass man durch die Erhöhung der Patentgebühren eine Anzahl Jäger kopfscheu gemacht hat. Da ist es sehr gut, wenn man dieser Stimmung entgegentreten kann. Wir haben diesen Morgen bereits gehört, wieviel die Jagdaufsicht im Oberland kosten wird. Wenn sie aus diesen 25% bezahlt werden soll, so wird für das offene Gebiet nichts mehr bleiben. Nun wird man sicher einverstanden sein, auch im Flachland mehr für den Schutz des Wildes zu tun. Hinsichtlich der übrigen Verteilung könnte ich mich dem Antrag Kammermann ebenfalls anschliessen. Mir ist es auch gleich, ob man den Antrag des Herrn Pulfer annehmen will, oder ob man es dem Grossen Rat überlassen will, die Beiträge an den Anstaltsfonds jeweilen bei der Budgetberatung festzulegen.

Burger. Ich möchte nur noch den Antrag stellen, es sei Art. 13 zu belassen, wie er gedruckt vorliegt. Wenn es Herrn Pulfer mit seiner Absicht ernst ist, für die Spitäler und Armenanstalten etwas zu retten, so würde er am besten tun, sich meinem Antrag anzuschliessen.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Die Verteilung, wie sie vorgeschlagen wurde, stützte sich auf referendumspolitische Gründe. Nun dürfen wir die Sache nicht so abändern, dass berechtigte Reklamationen hervorgerufen werden. Ich habe ja schon den Antrag gestellt, für die Wildhut auf 30% zu gehen. Der Herr Forstdirektor hat erklärt, dass die Regierung unter keinen Umständen weiter gehen könne. Ich bedaure das. Für den Fall aber, dass man hier die 25% stehen lässt, müsste ich mich dagegen

wehren, dass man in den Beiträgen an die Gemeinden höher geht.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber den sehr bescheidenen Betrag, den das Jagdgesetz abwirft, wird sehr intensiv gestritten. Das würde mich weniger verwundern, wenn man das Reviersystem einführen wollte, aus welchem ganz andere Erträge fliessen würden. Um nun die Diskussion abzukürzen, möchte ich mich persönlich, ohne die Ermächtigung der Regierung zu haben, mit den Anträgen Neuenschwander und Kammermann einverstanden erklären. Für die Jagdaufsicht waren schon in den früheren Entwürfen 30% reserviert. Ich könnte mich auch damit einverstanden erklären, bei den Gemeinden auf 30% zu gehen, obschon zu sagen ist, dass die Gemeinden bis jetzt ungefähr 20% bekommen haben. Das alles könnte ich aber nur unter der Voraussetzung, dass lit. c. wegfällt. Da möchte ich die Herren Pulfer und Scherz auf folgendes aufmerksam machen. Der Regierungsrat war geteilter Meinung. Man sagt sich, es sei politisch ein Fehler, dass man in einem Gesetz, das gewisse Einnahmen bringt, diese Einnahmen von vornherein fixiert. Wo würde das hinführen, wenn der Grosse Rat in jedem Gesetz die aus demselben resultierenden Einnahmen festlegt? Der Rat würde sich für die Zukunft seine Kompetenzen selbst beschneiden. Er hat das Recht, beim Budget die einzelnen Posten nach Gutfinden und Ueberlegung zu fixieren. Da sollte man von Ausnahmen Umgang nehmen. Aus diesem Grunde bin ich der Auffassung, dass es viel richtiger wäre, wenn lit. c. gestrichen würde. Die Sache macht sich gut nach aussen, aber praktisch kommt das auf das gleiche heraus. Jedenfalls wird jede Zuweisung, die im Gesetz fixiert ist, auch bei der eigentlichen Budgetberatung Berücksichtigung finden. Der Grosse Rat sollte sich in seinen Kompetenzen nicht binden lassen, er sollte beim Budget die Freiheit haben, zu erklären, diese und diese Posten gebe er für den und den bestimmten Zweck aus. Wenn Sie anders beschliessen, schaffen Sie damit sicher ein unglückliches Präjudiz für die Zukunft, indem bei Gesetzesvorlagen, die dem Staate Einnahmen bringen sollen, immer und immer wieder die Möglichkeit besteht, oder der Versuch gemacht wird, diese Einnahmen für ganz bestimmte Ausgaben zu binden, und daher für die Zukunft die Bewegungsfreiheit der Behörden einzuschränken. Grundsätzlich bin ich der Meinung, es wäre besser, auf lit. c. zu verzichten. Dann sollen die betreffenden Interessenten, die ich sehr gut begreife, bei der Budgetberatung kommen und etwas höhere Beiträge verlangen.

Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Gyger abzulehnen. Auch da bin ich grundsätzlich der Auffassung, dass es nicht glücklich sei, wenn man in einem Gesetz sagt, eine bestimmte Einnahme müsse zu einem Zweck verwendet werden, der mit diesem Gesetz in keinem Zusammenhang steht. Gewiss ist zuzugeben, dass Seuchen durch das Wild verschleppt werden können, allein im Kanton Bern darf man sagen, dass jedenfalls das Wild nicht zur Verbreitung beigetragen hat, weil sehr wenig davon vorhanden ist. Die Verbreitung geschah eher durch Katzen und Ratten.

Damit die Sache einheitlicher wird und im Interesse der Annahme des Gesetzes, könnte ich mich damit einverstanden erklären, 30% für die Jagdauf-

sicht und 30% für die Gemeinden zu reservieren, aber nur unter der Voraussetzung, dass lit. c. gestrichen wird und der Rest in die Staatskasse fällt. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass die finanzielle Situation es dem Staate Bern nicht erlaubt, Einnahmen, die er bisher gehabt hat, zu vermindern. Wenn er 40% bekommt, so bekommt er im Maximum das, was er bisher gehabt hat. Mehr kann man wirklich in Rücksicht auf die finanzielle Situation des Staates von ihm nicht verlangen. Schliesslich wird der Grosse Rat bei der Budgetberatung über diese Einnahmen endgültig entscheiden.

Meer. Ich bin grundsätzlich auch der Auffassung, dass man die Einnahmen aus diesem Gesetz nicht an gewisse Bedingungen binden soll. Wir begreifen aber die Herren Pulfer und Scherz, wenn sie hier Anträge in dieser Richtung stellen, weil man tatsächlich immer abgewiesen wird, wenn man bei der Budgetberatung mit entsprechenden Anträgen kommt. Man findet beim Grossen Rat nicht soviel Gehör, wie man gerne wünschen möchte. Wir hoffen, dass uns Herr Regierungsrat Moser, von dem ja gesagt worden ist, dass er das Finanzdepartement übernehmen werde, unterstützen werde, wenn wir beim Budget entsprechende Anträge stellen. Wir werden in Zukunft die Staatsunterstützung in vermehrtem Masse beanspruchen müssen. Ich halte daher die Aeussерungen des Herrn Kammermann und anderer Redner fest, dass sie uns bei der Budgetberatung unterstützen werden.

Gyger. Gestützt auf die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Moser, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vergessen, mich zum Antrage Zurbuchen zu äussern. Ich möchte Herrn Zurbuchen bitten, seinen Antrag in eine Anregung umzugestalten. Diese Bestimmung gehört meiner Ansicht nach nicht in diesen Zusammenhang, sondern in den Artikel, wo von der Wildhut die Rede ist. Ich bin bereit, die Anregung entgegenzunehmen, ich finde es als durchaus gerechtfertigt, dass man untersucht, wo man sie am besten unterbringt.

Zurbuchen. Einverstanden.

A b s t i m m u n g .

Lit. a.
Für den Antrag Neuenschwander . . . Mehrheit.

Lit. b.
Für den Antrag Kammermann . . . Mehrheit.

Präsident. Bei lit. c. ist der Antrag gestellt, man möchte dieses Alinea überhaupt streichen. Demgegenüber haben die Herren Pulfer und Scherz den Antrag gestellt, diese Streichung in dem Sinne vorzunehmen, dass in lit. d. gesagt würde: «Der Rest fällt in die Staatskasse und wird verwendet zur Aeufrung des Fonds für die Kranken- und Armenanstalten.» Wir stimmen zunächst eventuell darüber ab, ob Sie einverstanden sind, den Antrag der Herren Pulfer und Scherz anzunehmen, wenn lit. c. gestrichen werden sollte.

A b s t i m m u n g :**E v e n t u e l l :**

Für den Antrag Pulfer-Scherz . . . Minderheit.

D e f i n i t i v :

Für Beibehaltung von lit. c Minderheit.

Präsident. Lit. d. würde nunmehr als lit. c. beibehalten und lauten: «Der Rest fällt in die Staatskasse».

B e s c h l u s s :

Art. 13. Der Ertrag der Jagdpatentgebühren ist wie folgt zu verwenden:

- a. mindestens 30% für die Jagdaufsicht und die Hebung und Förderung der Jagd.
 - b. 30% für die Gemeinden, nach Massgabe ihres Kulturreals (Ackerland, Wiesen, Weiden, Wald).
 - c. Der Rest fällt in die Staatskasse.
-

Art. 14.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Art. 14 bis 17 sind die Vorschriften über die Ausübung der Jagd niedergelegt. In Art. 14 ist bestimmt, dass an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen jede Jagd verboten ist. Das entspricht dem bisherigen Gesetz und entspricht auch der Auffassung der grossen Mehrzahl des Berner Volkes. Wir haben allerdings auch Kantone, wo auch am Sonntag gejagt werden darf, aber wir sind der Meinung, dass das nicht den Beifall des Berner Volkes finden würde. Im fernern ist vorgesehen, dass die Regierung pro Woche mindestens zwei Schontage einzuführen hat. Das Verlangen nach der Einführung von Schontagen ist ein Postulat, das schon seit längerer Zeit namentlich von waidgerechten Jägern gestellt worden ist. Es wurde gesagt, es gehe entschieden zu weit, wenn die Jagd alle Wochentage ausgeübt werden könnte und es liege im Interesse des Wildes, wenn an gewissen Tagen nicht gejagt werden könnte, so dass eine gewisse Ruhe in der Natur eintrete.

Wir halten dafür, dass man diesem Begehr ent sprechen sollte. Es stimmt auch mit der Tendenz überein, die man allgemein verfolgt, das Wild zu schonen. Ich möchte Ihnen einzig eine redaktionelle Änderung vorschlagen. Es sollte heißen: «An Sonn- und staatlich anerkannten Festtagen ist jede Jagd verboten. Vorbehalten bleibt einzig das in Art. 27 anerkannte Recht des Besitzers von Liegenschaften.» Nach Art. 27 hat ein Liegenschaftenbesitzer das Recht, Raubwild, das ihm Schaden zufügt, zu schiessen. Da kann man nicht sagen, dass er einen Fuchs, der am Sonntag in seinen Hühnerstall eindringt, nicht abschiessen darf.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Die Einführung der Schontage, wie sie in Art 14 vorgesehen ist, wird landauf landab begrüßt, denn der heutige Wildstand verträgt es nicht mehr, dass eine so grosse Anzahl Jäger ununterbrochen auf das Wild losgelassen wird. Die Anzahl wird trotz der

erhöhten Patenttaxen gross bleiben. Ebenso wird die Profitjägerei, die eingerissen hat, unterbunden. Wenn einer nicht mehr durchgehend jagen kann, wird er sicher seinen Beruf nicht aufgeben und diesem Laster frönen. Dass das ein Laster ist, wird überall anerkannt. Das ist kein Sport mehr. Die Gemsjäger brauchen wegen der Schontage keine Angst zu haben. Ihnen kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Schontage am Anfang oder am Schluss der Woche eingelegt werden, sodass sie Gelegenheit haben, einige Tage zusammenhängend im Gebirge zu jagen.

Hiltbrunner. Ich möchte hier den Antrag stellen, die Worte «bezirkswise oder» zu streichen. Ich sehe nicht ein, warum man in einem Bezirk zwei Schontage einführen soll, in einem andern Bezirk hingegen nicht.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung ist deshalb aufgenommen worden, weil man auf die verschiedenen Jagdarten Bezug nehmen will. Die Gemsjagd ist nur offen zu gewissen Zeiten und in gewissen Bezirken. Nun wird man unter Umständen die Schontage im Oberland nicht gleich legen wie im Unterland. Die Jagdkommission wird beantragen, man solle im Unterland überhaupt durchgängig die gleichen Schontage einführen. Bei der Gemsjagd geht das nicht, sie ist auf sehr kurze Zeit limitiert. Wenn nun der Jäger vom Tal aus auf 2000 Meter Höhe steigen muss, kann man ihm nicht zumuten, dass er einen Tag jagt und am andern Tag wieder ins Tal geht. Man muss den verschiedenen Verhältnissen Rechnung tragen und ich glaube deshalb, dass die vorgesehene Redaktion durchaus den Interessen der Allgemeinheit und der Jäger entspricht.

Hiltbrunner. Ich kann mich befriedigt erklären.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 14. An Sonn- und staatlich anerkannten Festtagen ist jede Jagd verboten. Außerdem hat der Regierungsrat während der offenen Jagdzeit wöchentlich mindestens zwei Schontage bezirkswise oder für den ganzen Kanton einzuführen; vorbehalten bleibt einzig das in Art. 27 hienach anerkannte Recht des Besitzers von Liegenschaften. Den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Bezirke soll dabei tunlichst Rechnung getragen werden.

Art. 15.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 15 sieht vor, dass im übrigen für die Ausübung der Jagd sowie die Durchführung von Wild- und Vogelschutz die bundesrechtlichen Vorschriften massgebend sind und dass alle Rechte, die dort den Kantonen übertragen sind, durch den Regierungsrat mit dem Erlass der Jagdschutzverordnung alljährlich ausgeübt werden. Dieser Artikel ist von grosser

Wichtigkeit. Wir haben es hier im Gesetz mit Absicht unterlassen, alle Details, die in dem früheren Gesetz geordnet waren, zu ordnen. Das geschah aus dem Grunde, weil erstens die Bundesgesetzgebung auch wieder ändern kann und weil die Verhältnisse von Zeit zu Zeit auch wieder ändern können. Es kommen andere Waffen auf, es zeigen sich andere Wildarten und es machen sich andere Ansichten über die Abkürzung der Jagdzeit geltend. Die Ordnung dieser Punkte sollte man der Verordnung überlassen. Die Jäger haben die Garantie, dass die Ordnung nicht ohne sie gemacht wird, indem in Art. 18 eine Jagdkommission vorgesehen ist, die auf ihren Vorschlag gewählt werden soll, und welche die alljährliche Jagdverordnung auszuarbeiten hat. Damit bekommen wir freie Hand. Wir können die Sache ordnen, wie es den Verhältnissen entspricht und kommen nicht mit den Vorschriften des Bundes in Kollision, wie das heute der Fall ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Im übrigen sind für die Ausübung der Jagd, sowie für die Durchführung des Wild- und Vogelschutzes die bundesrechtlichen Vorschriften massgebend. Die durch die Bundesgesetzgebung dem Kanton übertragenen Befugnisse werden vom Regierungsrat durch den Erlass einer alljährlichen Jagdverordnung ausgeübt.

Art. 16.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel gibt der Regierung das Recht, die Jagdzeit für einzelne Wildarten noch mehr abzukürzen, Bannbezirke und Reservate zu bilden und auch die Jagd auf einzelne Wildarten, wenn deren Ausröttung bevorstehen sollte, gänzlich zu verbieten und ebenso zu bestimmen, was für Waffen Verwendung finden dürfen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Der Regierungsrat ist insbesondere befugt:

- a. die Jagdzeiten für die einzelnen Wildarten angemessen abzukürzen;
- b. Bannbezirke oder Reservate zu bilden;
- c. die Jagd auf einzelne Wildarten vorübergehend im ganzen Kanton oder bezirksweise zu verbieten;
- d. zur Bestimmung der erlaubten Waffen und ihrer Kaliber.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Die vom Regierungsrat jährlich zu erlassende Verordnung über die Jagd ist jeweilen spätestens am 31. Juli bekannt zu geben.

Präsident. Es handelt sich darum, zu entscheiden, ob wir morgen nachmittag Sitzung abhalten wollen. Ich möchte das beantragen, und zwar deshalb, weil, wie ich bei Eröffnung der Session mitgeteilt habe, diese Woche einige Traktanden erledigt werden müssen, während die nächste Woche für die Ausführungsdekrete zum Lehrerbewilligungsgesetz reserviert bleiben muss. Wenn wir das Wertzuwachssteuergesetz und das Dekret über das Zivilstandswesen nebst einigen schon auf die letzte Session angesetztten, aber nicht behandelten Motionen noch behandeln wollen, so ist es notwendig, morgen nachmittag eine Sitzung zu halten. Ich erinnere auch daran, dass die Frage der Erhöhung des Existenzminimums auf dem Wege der Praxis, die gestern angeschnitten worden ist, auch noch nicht erledigt ist, und jedenfalls noch zu reden geben wird. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden. Die Nachmittagssitzung ist daher für morgen beschlossen. (Zustimmung.)

Art. 18.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 18 ist einem Postulate Rechnung getragen, das von jeher von den Jägern gestellt worden ist, nämlich die Einsetzung einer sog. Jagdkommission, die also jeweilen die Jagdverordnung, wie sie von der Forstdirektion ausgearbeitet worden ist, begutachten soll. Ich will allerdings dabei bemerken, dass das in der Praxis heute schon so gemacht wird. Wenn wir jeweilen im Juli die Jagdverordnung für den kommenden Herbst durchberaten hatten, haben wir dieselbe dem Vorstand des bernischen Jagdschutzvereins zugestellt, um allfällige Wünsche entgegenzunehmen. Im übrigen haben auch die Jagdschutzvereine der einzelnen Landesteile jeweilen Eingaben gemacht, die uns hie und da die Situation erschweren, da nicht selten ganz entgegengesetzte Anträge gestellt wurden. Wir begrüssen deshalb diese Stellung der Jagdkommission zur Vorberatung der Jagdverordnung.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Die Jagdkommission wird eine gewisse Beruhigung unter den Jägerkreisen schaffen. Tatsächlich wusste der Grossteil der Jäger bis heute nicht, dass die Forstdirektion so entgegengekommen war und den Jägern schon bisher ein gewisses Mitspracherecht gab. Hier ist es nun gesetzlich festgelegt, was die Jäger für das Gesetz wesentlich einnehmen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Zur Vorberatung über alle die Hebung und Förderung der Jagd, sowie die Ausübung der Jagd betreffenden Massnahmen wird der Forstdirektion eine Jagdkommission beigegeben, welche mit dem Forstdirektor als Präsidenten sieben Mitglieder zählt. Diese Kommission wird unter gleichmässiger Berücksichtigung der einzelnen Landesgegenden nach Anhörung der Jagdvereine alle vier Jahre durch den Regierungsrat gewählt.

Diese Kommission ist insbesondere bei der Ausarbeitung der alljährlichen Jagdverordnung beizuziehen, in welcher ausser den Bestimmungen über die Jagdausübung auch neue Vorschriften über die Hebung der Jagd und des Vogelschutzes, soweit sie im Rahmen der Befugnisse des Regierungsrates liegen, aufgenommen werden sollen.

Art. 19.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir es mit einer ähnlichen Bestimmung zu tun, wie sie auch in den verworfenen Gesetzen bestand. Der Staat soll die Bestrebungen der Jagdschutzvereine unterstützen, welche die Hebung der Jagd und die Aussetzung von Wild betreffen. Nicht unwesentlich ist die fernere Bestimmung, dass der Staat ausnahmsweise bei nachgewiesenem Wildschaden in Bannbezirken Entschädigungen verabfolgen kann. Wir haben Jahr für Jahr von gewissen Bezirken des Oberlandes, von Alpen, die in den Bannbezirken liegen, Gesuche bekommen, der Staat möchte doch einen Beitrag an den entstandenen Wildschaden ausrichten. In den Gebieten, die mit Gemsen dicht bevölkert sind, entsteht tatsächlich für die Besitzer nicht unwesentlicher Schaden. Wir haben unbedingt das Gefühl, dass hie und da etwas gegeben werden sollte. Allein die heutige Gesetzgebung untersagt das ausdrücklich, indem es heißt, dass an Wildschaden keine Vergütung geleistet werden kann. Es entspricht einem Gefühl der Billigkeit, das zu ändern.

Weber (Grasswil). Ich möchte beantragen, in Alinea 2 die Worte «in Bannbezirken» zu streichen. Es wird nicht nur Wildschaden in Bannbezirken verursacht, sondern auch in offenem Gebiet. Ich erinnere an den Schaden, den die Wildschweine verursachen. Auch diesen Geschädigten sollte man einigermassen entgegenkommen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife den Antrag ganz gut, allein ich mache darauf aufmerksam, dass das zu Komplikationen Veranlassung geben wird. Unter Umständen werden die Kosten, die für die Feststellung des Wildschadens aufgestellt werden müssen, grösser sein als der Wildschaden selbst. Ich mache darauf aufmerksam, dass namentlich in schneereichen Wintern Baumschulbesitzer kommen werden, um Schaden anzumelden. Es geht entschieden zu weit, wenn der Staat diesen Schaden vergüten müsste. Herr Weber hat von dem Schaden gesprochen, den die Wildschweine

anrichten können. Nun möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es jeweilen für die Jäger ein freudiges Ereignis ist, wenn Wildschweine auftreten. Wenigstens haben wir das auf der Forstdirektion so aufgefasst, da in solchen Fällen sofort von allen Seiten Gesuche kommen, man möchte Patente geben, damit eine allgemeine Treibjagd auf Wildschweine veranstaltet werden könne. Die Wildschweine können gewöhnlich nicht während langer Zeit schaden, man setzt ihnen meistens sehr rasch zu. Der Antrag ist gewiss gut gemeint, aber ich mache darauf aufmerksam, dass immer jemand hingeschickt werden müsste, um den Schaden zu besichtigen, so dass schliesslich die Reisespesen grösser sind als der Schaden. Aus grundsätzlichen Erwägungen möchte ich bitten, es bei den Bannbezirken bewenden zu lassen. Dort verhält es sich anders, dort darf nicht geschossen werden. Das Wild vermehrt sich, ein Schaden kann in grossem Umfange eintreten. Im offenen Gebiet sorgen die Jäger dafür, dass der Schaden nicht gross wird. Aus diesen Gründen möchte ich bitten, den Antrag Weber abzulehnen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Weber (Grasswil) . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 19. Der Staat unterstützt die Bestrebungen der Jagd- und Wildschutzvereine, welche die Hebung der Jagd und insbesondere die Aussetzung von Wild betreffen, durch Beiträge.

Ausnahmsweise kann er bei nachgewiesenem Wildschaden in Bannbezirken Entschädigungen verabfolgen.

Art. 20.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 20 soll der Staat für die Durchführung einer geordneten Wildhut sorgen. Zur Bestreitung der Kosten der Jagdaufsicht im offenen Gebiet kann der Staat gewisse Zuschläge erheben, die ein gewisses Mass nicht überschreiten dürfen. Das ist ein ausserordentlich wichtiges, aber auch heikles Kapitel. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir im Oberland mehrere Bannbezirke haben, die wir durch besoldete Wildhüter bewachen lassen. Das gebietet namentlich die Rücksicht auf die Erhaltung des Wildes im Hochgebirge. Wenn man diese Bannbezirke nicht hätte, wären sicher die Gemsen schon lange auf dem Aussterbeplatze. Im Unterland und im Jura richten wir Jahr für Jahr auch Bannbezirke ein, in denen ein oder zwei Jahre nicht gejagt werden darf. Eine eigentliche Wildhut findet dabei nicht statt, indem wir im Unterland für diese Bannbezirke keine besonderen Jagdhüter anstellen. Da gibt es freiwillige Jagdaufseher, besonders Jäger, denen wir eine Ausweiskarte ausstellen für den Abschuss von Raubwild.

Nun würde es viel zu weit gehen, wenn wir gemeinde- oder amtsbezirksweise besoldete Jagdhüter anstellen würden. Das würde die Einnahmen weit übersteigen und es würde nicht verstanden werden, wenn ein Wildhüter den ganzen Tag mit dem Gewehr

durch Feld und Flur umherlaufen und sehen würde, dass niemand dem Wild etwas zuleide tut. Wir glauben, dass durch die Ordnung, wie sie später getroffen wird, ein bedeutender Fortschritt herbeigeführt wird, indem nach der Vorlage die Bannwarte, Waldaufseher, überhaupt das ganze Forstpersonal beeidigt wird, so dass die Aussagen dieser Leute gleiches Gewicht haben wie die Aussagen eines Beamten oder einer Gerichtsperson. Wenn ein beeidigter Jagdaufseher eine Aussage macht, so ist dieselbe massgebend, sie muss nicht durch zwei Zeugen bewiesen werden.

Im weiteren sieht das Jagdgesetz vor, dass jeder Verleider die Hälfte der Busse bekommt. Das ist ein grosser Anreiz zur Einreichung von Anzeigen. Wir haben in der Tat an einzelnen Orten tüchtige Polizisten, die jährlich ihre 200 bis 300 Fr. oder noch mehr als Bussenanteil bekommen. Das ist die viel bessere Wildhut, wenn auf der ganzen Linie Waldaufseher, Bannwarte und Unterförster in den Dienst der Wildhut gestellt werden, als wenn ein einzelner Mann ein grosses Gebiet zu beaufsichtigen hat, das er nicht beaufsichtigen kann. Wir sehen auch in den Bannbezirken, wie schwierig es ist, die Frevler zu erwischen, da diese Leute gewöhnlich immer orientiert sind, wo sich der Wildhüter befindet. Zunächst muss der Staat für die Bannbezirke und Reservate sorgen und erst nachher kommt das offene Gebiet. Wenn die Jäger im offenen Gebiet eine Wildhut wollen, so sollen sie hiefür einen gewissen Zuschlag bezahlen, den wir auf höchstens 10% der Jagdpatentgebühr fixiert haben, während die Kommission sagt, man solle im Maximum 10 Fr. verlangen. Man muss zugeben, dass es vielleicht richtiger ist, diese Gebühr in Franken auszudrücken, als in Prozenten des Jagdpatentes, da sonst im letzteren Falle diejenigen, die das Hochwildpatent lösen, schliesslich mehr bezahlen müssten als andere, während im Oberland die Wildhut bereits besteht. Ich könnte mich damit einverstanden erklären, von einem Prozentsatz Umgang zu nehmen und das Maximum in Franken auszudrücken. Dagegen scheint mir 10 Fr. doch ein sehr bescheidener Betrag zu sein. Ich stelle aber keinen bestimmten Antrag auf Erhöhung.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Die Kommission hat über den neuesten Antrag des Regierungsrates nicht beraten können. Der prozentuale Zuschlag war im ersten Vorschlag enthalten, die Kommission hat ihn abgewiesen, weil man gefunden hat, dass das für Kantonsbürger zwar erschwinglich wäre, nicht aber für ausserkantonale Jäger. Wenn ein Jäger, der 10 Tage auf die Hochwildjagd gehen will, 660 Fr. bezahlen muss und dazu noch 66 Fr. für Wildhut, so ist das zuviel. Die Kommission hat deshalb beantragt, das Maximum auf 10 Fr. festzusetzen. Ich gebe zu, dass man mit diesem Betrag im offenen Gebiet keine richtige Wildhut treiben kann, aber wir haben eben erwartet, dass der Staat von den 30% auch etwas für die Wildhut im offenen Gebiet abgibt. Im Oberland verlangt man eine strengere Wildhut als bei uns und wenn die Oberländer finden, sie wollen etwas mehr bezahlen als 10 Fr., so könnte man sich einverstanden erklären.

Reichenbach. Schon in der Kommission hat mich der Art. 20 am wenigsten befriedigt. Nachdem in den Art. 7 und 8 die Bedingungen zur Erlangung des

Jagdpatentes ganz bedeutend verschärft worden sind, muss man gewärtigen, dass eine grosse Anzahl von Leuten, die bis jetzt gejagt haben, das Patent nicht mehr lösen können. Es ist anzunehmen, dass diese Leute sich nicht ohne weiteres bescheiden und nicht mehr jagen, es ist eher anzunehmen, dass sie wahrscheinlich ohne Bewilligung zur Jagd gehen werden. Im Oberland werden wir die Erscheinung haben, dass wir gut behütete Bannbezirke haben, wo nicht gejagt werden darf und offene Bannbezirke, die nur teilweise behütet werden.. Den Jägern nimmt man etwas mehr ab an Patentgebühren, dafür haben wir zu gewärtigen, dass die Anzahl der Frevler zunehmen werde. Der Herr Forstdirektor hat in der Kommissionssitzung erklärt, dass es mit diesen Zuschlägen nicht möglich sein werde, im offenen Gebiet des Oberlandes eine Wildhut durchzuführen.

Art. 20 bestimmt nun, dass die Forstdirektion Zuschläge für die Jagdaufsicht im offenen Gebiet erheben kann. Ich hätte es gern gesehen, wenn man uns gewisse Garantien hätte geben können, dass voraussichtlich auch im offenen Gebiet die Wildhut durchgeführt wird. Die Kommission hat beschlossen, die Zuschläge auf 10 Fr. zu beschränken. Ich hätte persönlich kein Bedenken, sie in Prozenten auszudrücken. Aber wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, würden wir im Oberland zu grossen Zuschlägen kommen. Indessen wären dieselben gerechtfertigt, weil die Wildhut dort auch noch etwas besser ist.

Boss (Grindelwald). Ich möchte die Ausführungen des Herrn Reichenbach ebenfalls unterstützen. Es ist unbedingt nötig, in den offenen Bezirken des Oberlandes eine richtige Wildhut zu haben. Wir können lange in den Bannbezirken eine gute Wildhut durchführen, wenn dann das Wild im Winter im offenen Gebiet zusammengeknallt wird. Schon jetzt sind die Zustände schlimm; sie werden aber noch schlimmer, wenn das neue Gesetz angenommen wird. Darum ist es notwendig, dass wir uns vorsehen und eine richtige Wildhut einführen. Ich bin der Meinung, dass es angezeigt ist, einen Wildhüter anzustellen und nicht bloss, wie der Herr Forstdirektor meint, Bannwarte und Landjäger dafür extra zu bezahlen. Ich gebe zu, dass das im Flachlande gut sein mag, aber für unsere Verhältnisse ist das nichts. Wir haben den Versuch gemacht; wir haben vom Jagdverein aus den Herren ziemlich grosse Prämien offeriert, haben aber nie erfahren können, dass einer eine Anzeige gemacht hätte. Und doch ist viel gefrevelt worden. Das habe ich mit eigenen Ohren gehört und habe Polizisten und Bannwarte aufmerksam gemacht. Nie ist eine Anzeige eingelangt. Die einzige richtige Lösung ist die, einen Wildhüter anzustellen, der der Sache nachgeht, dann haben wir die Garantie, dass die Verhältnisse besser werden.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Jäger und Jagdinteressenten verlangen würden, dass im ganzen Kantonsgebiet Wildhüter angestellt werden, so würde der ganze Ertrag des Jagdgesetzes nicht einmal hinreichen, um diese zu besolden. Deshalb kann ich namens des Regierungsrates nicht die Erklärung abgeben, dass man im offenen Gebiet überall Jagdhüter anstellen werde. Wenn die Jäger das wollen, müssen sie von

vornherein wesentlich höhere Zuschläge als 10 Fr. zahlen. Das möchte ich erklären, damit nicht die Meinung aufkomme, dass man in weitgehendem Masse besoldete Wildhüter anstelle. Gewiss wird man das tun, speziell auch in den Bannbezirken im Unterland, aber es würde viel zu weit führen, wenn man das für das gesamte offene Gebiet machen wollte. Ich habe bereits bemerkt, dass ich mit dem Antrag auf 10 Fr. einverstanden bin. Wenn aber daran festgehalten wird, dass im ganzen Gebiet Wildhüter angestellt werden, müssten die Zuschläge erhöht werden. Ich glaube nicht, dass man es im Volke verstehen würde, wenn man im ganzen Kantonsgebiet solche besoldete Wildhüter anstellen würde. Das ist gut für die Bannbezirke, aber in andern Gegenden sollte man davon Umgang nehmen.

Weber (Grasswil). Nach all den Ausführungen, die wir gehört haben, ist es wahrscheinlich zweckmässiger, wenn man 10% vorschlägt. Herr Reichenbach selbst sagt, es sei gut, wenn die Ausländer mehr bezahlen. Ich stelle also den Antrag, die 10% beizubehalten.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Weber (Grasswil) . . .	46 Stimmen.
Dagegen	7 »

Beschluss:

Art. 20. Der Staat sorgt für die Durchführung einer geordneten Wildhut. Zur Bestreitung der Kosten der Jagdaufsicht im offenen Gebiet kann der Regierungsrat von den Jagdpatentbewerbern besondere Zuschläge erheben, welche höchstens 10% des Jagdpatentes betragen dürfen.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Patentierte Jäger, welche von kantonalbernischen Jagdschutzvereinen hiezu als geeignet empfohlen werden, können auf ihr Gesuch von der Forstdirektion als freiwillige Jagdaufseher bezeichnet werden.

Art. 22.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird vorgesehen, dass die beeidigten Jagdaufseher, sowie die Feldhüter und das beeidigte Forstpersonal des Staates, der Gemeinden und der Waldbaugenossenschaften in der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz in den nämlichen Pflichten und Rechten stehen wie die unteren Beamten der gerichtlichen Polizei. Das hat den grossen

Vorteil, dass die Aussage eines dieser Beamten oder Angestellten bis zum Beweis des Gegenteils als vollgültiger Beweis angesehen werden muss. Nach der heutigen Gesetzgebung sind auch für dieses Vergehen zwei Zeugen notwendig, so dass es viel schwieriger ist, jemand einer Gesetzesverletzung zu überführen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Die beeidigten Jagdaufseher, sowie die Feldhüter, das beeidigte Forstpersonal des Staates, der Gemeinden und der Waldbaugenossenschaften stehen in der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz in den nämlichen Pflichten und Rechten wie die untern Beamten der gerichtlichen Polizei.

Art. 23.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird der ausserordentliche Abschuss von Wild geordnet. Derselbe kommt in Frage bei Erteilung von Patenten auf Raubwild und bei Bewilligung der Jagd auf Hirsche. Es entspricht ebenfalls der bisherigen Einrichtung, dass die Forstdirektion hiefür eine besondere Gebühr festsetzt. Man kann das nicht im Gesetz ordnen, da der Wert gewisser Wildarten ausserordentlich wechselt. Gegenwärtig soll ein Fuchsfell ungefähr 100 Fr. wert sein. Es hat Jahre gegeben, wo es nicht mehr als 10, 15 oder 20 Fr. wert war. Die Behörden sollen es je nach dem Wert von solchem Wild in den Händen haben, die Gebühr entsprechend festzusetzen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Die Forstdirektion ist ermächtigt:
 a. Zur Erteilung der in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmehbewilligungen zur Bebeschaffung wissenschaftlichen Materials;
 b. zur Anordnung oder Bewilligung der Jagd auf schädliche oder reissende Tiere und Vögel, sowie bei zu starker Vermehrung, auf Jagdwild; ferner zur Bewilligung der Jagd auf Haarraubwild und Schwimmvögel außerhalb der Jagdzeit;
 c. zur Bewilligung der Jagd auf Hirsche im Rahmen der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz.

Die bezüglichen Gebühren werden ebenfalls von der Forstdirektion festgesetzt.

Art. 24.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Die Ausübung des Jagdrechtes soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Besitzer erfolgen. Die Jagdberechtigten sind für allen Schaden verantwortlich, den sie bei der Ausübung der Jagd verursachen.

Art. 25.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine Einschränkung des Jagdrechtes vorgesehen, indem dasselbe nicht ausgedehnt werden soll auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude und deren nächste Umgebung, ebensowenig auf Park- und Gartenanlagen, die ganz eingefriedigt sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Ohne Bewilligung der Besitzer darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude, deren nächste Umgebung, auch nicht auf Park- und Gartenanlagen, die in ihrem ganzen Umfange mit einer Einfriedigung versehen sind.

Art. 26.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Artikel sollen die Worte «Grundbesitzer oder Pächter» ersetzt werden durch das Wort «Besitzer». Wir haben das Obergericht über diesen Punkt gefragt und die Antwort erhalten, dass nach dem juristischen Begriff auch der Pächter ein Besitzer sei. Daraufhin haben wir die Ausdrucksweise in Art. 24 und 25 geändert. Hier in Art. 26 ist sie aus Versehen stehen geblieben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Die Weinberge sind bis nach Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen.

Das Absuchen von nicht abgeernteten Getreidefeldern, sowie von Baumschulen ist, ohne Bewilligung der Besitzer, untersagt.

Art. 27.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung entspricht der Bestimmung des alten Gesetzes. Auch im verworfenen Gesetz war ein solcher Artikel enthalten. Es handelt sich um einen Schutzartikel für den Grundbesitzer, der ihm das Recht geben soll, selbst, oder durch Beauftragte, jedoch ohne dass Hunde gebraucht werden dürfen,

Krähen, Elstern, Häher und nicht geschützte Raubvögel, die ihm Schaden zufügen, mit Ausnahme der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden erlegen zu lassen. Dieses Recht kann nicht auf Wald und Gemeinde- und Privatweiden ausgedehnt werden. Wenn der Fall vorliegt, dass in Wald und Weide durch gewisse nicht geschützte Vögel Schaden angerichtet wird, so kann die Forstdirektion den betreffenden Besitzern das Recht zum Abschuss geben. Das wird hier und da verlangt. Der hauptsächlichste Fall betrifft die Saatkrähe. In diesem Fall hat der Besitzer ohne weiteres das Recht, diese Vögel von sich aus abzuschissen. Ebenso kann er auf eigenem Land den Fuchs abschiessen, sofern ihm derselbe Schaden zufügt. Weiter sollte man dieses Recht nicht ausdehnen, es entspricht der bisherigen Praxis, mit der man gut gefahren ist.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Art. 27 geht scheinbar ziemlich weit. Wir haben gemeint, man sollte wenigstens das Raubwild streichen. Dann aber sagte man uns, diese Bestimmung komme auch im Bundesgesetz vor, so dass man den Artikel stehen lassen kann. Dagegen wird man damit einverstanden sein, wenn die Forstdirektion in Zukunft davon Umgang nimmt, separate Bewilligungen zum Abschuss solchen Wildes zu erteilen. Mit diesen Bewilligungen ist Missbrauch getrieben worden. Die Leute haben Wildtauben geschossen, sobald sie nur eine Flinte benutzen durften. Wir haben also nichts dagegen, wenn der Artikel stehen bleibt, dagegen wünschen wir, dass Abschussbewilligungen nicht mehr erteilt werden, ausgenommen an Jäger in beschränktem Masse und nicht für das ganze Jahr, sondern nur ungefähr bis zum 15. Mai, wo der Wald ins Laub kommt.

Gyger. Ich möchte anfragen, ob nur die Vögel abgeschossen werden dürfen, die hier erwähnt sind, oder auch andere. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir Rebbesitzer die Rinderstare auch als grosse Raubvögel bezeichnen, die nicht zu vertreiben sind, wenn man nicht mit Gewehren auf sie schiessen kann.

Steuri. Anschliessend an das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten möchte ich an den Herrn Forstdirektor die Anfrage richten, ob der Besitzer von Liegenschaften auch nachts das Recht hat, Wild abzuschissen. Der Fuchs oder Marder wird seinen Besuch auf dem Hof nachts machen. Hat nun der Besitzer der Liegenschaft das Recht, diesem Raubwild nachts aufzulauern, oder sind die Abschussbewilligungen auf den Tag beschränkt?

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Frage von Herrn Gyger beantworten und bemerken, dass Stare und Amseln zu den geschützten Vögeln gehören. Wir können keine widersprechende Vorschrift aufnehmen, da hier das Bundesgesetz massgebend ist. Dagegen wird eine Bewilligung erteilt zum Abschuss von Amseln an den betreffenden Weinbergbesitzer. Von dieser Bewilligung wird hier und da Gebrauch gemacht. Ich bin nicht im Falle, die Anfrage des Herrn Steuri ohne weiteres zu beantworten, indem der Fall uns gar nie vorgelegen

ist, dass irgend jemand nachts dem Raubwild abgepasst hat. Während der Nacht ist die Jagd verboten. Ich möchte also die Beantwortung dieser Frage für die zweite Lesung aufsparen.

Fankhauser. Es ist hier gesagt, dass der Abschuss von Raubwild ausgeschlossen sei in Waldungen und auf Gemeinde- und Privatweiden. Fast überall finden sich nun in der Hofstatt auch Weiden. Fallen diese nun auch unter das Verbot? Ich bin der Meinung, dass man in der Hofstatt selbstverständlich sollte Raubvögel abschiessen können.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter Weiden verstehen wir die Grundstücke, die tatsächlich und ausschliesslich als Weiden benutzt werden. Die Hofstatt gehört nicht dazu, sondern darunter sind nur Grundstücke verstanden, die ausschliesslich diesem Zwecke dienen, während Grundstücke in der Nähe der Gebäude, auf denen im Herbst oder Frühjahr ausnahmsweise auch geweidet wird, unter anderem Titel in der Statistik erscheinen, nämlich als Wies- und Ackerland. Auf diesem Gebiete darf der Besitzer abschiessen, dagegen nicht auf Alpweiden oder Grundstücken, die regelmässig nur Weidezwecken dienen.

v. Fischer. Ich möchte mir eine Frage erlauben bezüglich des Art. 27 im Vergleich zu Art. 28. Es ist in beiden Artikeln vorgesehen, dass dem Besitzer von Liegenschaften ein gewisses Abschussrecht eingeräumt wird. Aber nun ist dieses Recht im Art. 27 ausgedehnt auf den Besitzer oder auf seine Spezialbeauftragten. Und in Art. 28 auf den Besitzer und seine Leute oder Angehörigen. Nun möchte ich fragen, ob ein bestimmter Grund dafür vorhanden ist, dass man diesen Unterschied getroffen hat. Wegen der Bundesgesetzgebung wäre es zweckmässiger, wenn man auch in Art. 27 die gleichen Ausdrücke brauchen würde, wie in Art. 28. Wenn man von Spezialbeauftragten spricht, kann man sich fragen, ob diese jeweilen einer schriftlichen Vollmacht bedürfen, um Krähen oder Spatzen zu schiessen im Namen des Eigentümers.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um einen Unterlassungsfehler, indem es auch in Art. 28 heissen soll «Spezialbeauftragte». Ich will kurz erklären, warum wir zu diesem Ausdruck kommen. Wir haben im ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates von «seinen Leuten oder Angehörigen» gesprochen. Diesen Entwurf haben wir auch dem Obergericht zur Vernehmlassung gegeben, speziell hinsichtlich der strafrechtlichen Bestimmungen. Nun sagt das Obergericht, nach seiner Auffassung sollte man die Worte «seine Leute oder Angehörige» streichen. Das sei ein Begriff, den man heutzutage eigentlich gar nicht mehr recht kenne. Es schlägt vor, diese Worte zu ersetzen «Spezialbeauftragte». Nun ist das in Art. 28 unterlassen worden. Das Wort gefällt einem allerdings auf den ersten Blick nicht besonders und ich hätte es ebenso gern gesehen, wenn man gesagt hätte «seine Angehörigen oder Hausgenossen». Der Sinn ist eigentlich der, dass der Besitzer oder jemand aus seinem Haushalt von ihm damit beauftragt werden kann. Das Obergericht hat uns aber geschrieben, es halte die Bezeichnung «Spezialbeauftragte» für richtiger.

v. Fischer. Es geht mir, wie dem Herrn Forstdirektor. Für unsere Begriffe wäre es jedenfalls zweckmässiger gewesen, wenn man hätte sagen können «seine Leute oder Angehörigen». Wenn das Obergericht Bedenken hat, wird man denselben Rechnung tragen müssen, aber ich glaube, man dürfe doch soweit gehen, dass man das Wort «Spezial» streichen würde, denn dieser Begriff könnte wirklich von einem pädantischen Richter so ausgelegt werden, dass er für den Spatzen, den einer geschossen hat, eine Spezialbewilligung beigebracht zu wissen wünscht. Ich möchte also, wenn man doch auf die Angehörigen verzichten will, beantragen, einfach von «Beauftragten» zu sprechen, was eine etwas weitere Auslegung zulässt.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Ich könnte mich dem Antrag des Herrn v. Fischer anschliessen. Wenn man von Leuten und Angehörigen gesprochen hätte, so hätten daraus Auswüchse entstehen können. Man würde bald sehen, dass eigentlich alle das Recht hätten, zu schiessen und dann wäre in den Matten herum gepulvert worden. Nachher gehen die Leute heim und stellen das Gewehr unentladen in die Ecke, woraus da und dort Unglück entstehen kann. Wenn man von Beauftragten spricht, so will man damit sagen, dass dieselben eine gewisse Verantwortung tragen, damit nicht jeder Knabe mit einem Flobertgewehr schiessen und Waffen herumtragen kann.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Antrag v. Fischer einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag v. Fischer.

Beschluss:

Art. 27. Einem jeden Besitzer von Liegenschaften ist jederzeit erlaubt, selbst oder durch Beauftragte, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, Raubwild, Krähen, Elstern, Häher, Sperlinge und nichtgeschützte Raubvögel, durch welche seinen Gütern Schaden zugefügt werden kann, innerhalb von deren Marken, jedoch nur ausserhalb der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen.

Das Recht, Waldungen mit der Jagdschusswaffe zu durchqueren, darf aus dieser Ermächtigung nicht abgeleitet werden.

Art. 28.

Dürrenmatt. Ich möchte nur eine redaktionelle Bemerkung anbringen. Wenn es hier heisst: «Den Besitzern von Weinbergen oder eingefriedigten Obstgärten ist im Rahmen der bundesrätlichen Vorschriften gestattet, Stare, Drosseln und Amseln, welche in denselben Schaden anrichten ...», so bezieht sich das Wort «denselben» auf die Vorschriften. Das wäre schliesslich kein Unglück, ich meine aber doch, die Sache sollte auf die zweite Lesung etwas anders redigiert werden.

Angenommen.

(23. März 1920.)

Beschluss:

Art. 28. Den Besitzern von Weinbergen oder eingefriedigten Obstgärten ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften gestattet, Stare, Drosseln und Amseln, welche in denselben Schaden anrichten, abzuschiessen oder durch Beauftragte abschiessen zu lassen.

Art. 29.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Staat, Gemeinden und Forstverwaltungen unterstützen die Massnahmen für die Erhaltung und Vermehrung der nützlichen und seltenen Vogelarten.

Art. 30.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. Das Verzeichnis der geschützten und der nichtgeschützten, im Gebiet des Kantons Bern vertretenen Vogelarten, ist in der Vollziehungsordnung zu diesem Gesetz aufzunehmen.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Das Erlegen nichtgeschützter Vögel, sowie das Ausnehmen deren Nester ist nur den Jagdberechtigten im Rahmen der jagdgesetzlichen Vorschriften oder auf besondere Ermächtigung der Forstdirektion gestattet (Art. 27 des Gesetzes vorbehalten).

Für die unter den Schutz der Bundesgesetzgebung gestellten Vogelarten sind die bundesrechtlichen Erlasse massgebend.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Der Regierungsrat ist befugt, die Schutzbestimmungen des Bundes auch auf andere Vogelarten auszudehnen. Er hat solche Verfügungen namentlich dann zu treffen, wenn einzelne

Vogelarten der Gefahr gänzlicher Ausrottung ausgesetzt sind.

Art. 33.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz sieht bekanntlich für verschiedene Jagdvergehen Strafen vor, so für Abschuss von Wild im Banngebiet. Dort sind die Bussen verhältnismässig hoch, indem sie bis auf 500 Fr. gehen. Ferner sind Bussen vorgesehen für Legung von Fallen, Vergiften von Tieren usw. Nun gibt es hie und da Fälle, wo das Bundesgesetz keine Strafbestimmungen enthält. Um nun auch solche Vergehen fassen zu können, ist eine allgemeine Bestimmung vorgesehen, in dem Sinne, dass Uebertretungen dieses Gesetzes, soweit sie nicht durch Vorschriften des Bundesgesetzes geahndet werden, mit Bussen von 20 bis 200 Fr. bestraft werden.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Die Kommission ist mit dem Art. 33 einverstanden. Bei der Besprechung der Patenttaxen ist erwähnt worden, dass verschiedene Jagdvereine Eingaben gemacht haben, dass man nur zwei Patente machen soll. Nun haben wir, entgegen diesen Eingaben, vier verschiedene Patente geschaffen. Da könnte es nun vorkommen, dass einer in einer Gesellschaft ein Rehpatent nimmt, während vier bis fünf andere mitgehen ohne solche Patente. Wenn nun ein Reh geschossen wird, so hat es sicher der Patentinhaber geschossen. Da sollte man eine Bestimmung schaffen, damit solche Ausschreitungen von Jägern bestraft werden können. Das würde am besten dadurch geschehen, dass man den Jägern, die sich so vergehen, nebst Busse noch Entzug des Jagdpatentes für 2 bis 5 Jahre androhen würde. Der Zusatz würde dahin lauten, dass Inhaber von Jagdpatenten oder Bewilligungen, die in Ausübung der Jagd andere Wildarten, als wozu das persönliche Patent berechtigen würde, abschiessen, auf Antrag der Forstdirektion nebst der Busse 3 bis 5 Jahre von der Jagd ausgeschlossen sind. Das sollte man einführen, damit nicht bloss die billigsten Patente gelöst werden.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten als Anregung entgegennehmen. Ich mache darauf aufmerksam, dass im Bundesgesetz die Fälle angeführt sind, unter denen ein Entzug des Jagdpatentes stattfinden kann. Es entsteht nun die Frage, ob der Kanton nach dieser Richtung weiter gehen kann. Ich glaube ja, aber ich denke, der Herr Kommissionspräsident dürfte sich einverstanden erklären, wenn man seinen Antrag als Anregung entgegennimmt und die Sache in der zweiten Lesung endgültig regelt, da ich mich unterdessen erkundigen würde, ob eine derartige Erweiterung zulässig ist oder nicht.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Einverstanden.

Reichenbach. Ich habe auch Bedenken, ob man das in diesem Artikel aufnehmen könne. Dadurch

werden Patentjäger ungünstiger gestellt als diejenigen, die kein Patent haben, also als die Frevler. Es ist nicht immer ein Verbrechen, es ist manchmal mehr ein Versehen, wenn ein solches Tier geschossen wird. Wenn einer aus diesem Grunde mehrere Jahre von der Jagd ausgeschlossen würde, so wäre das nicht billig.

Dürrenmatt. Es wäre überhaupt zweckmäßig, wenn man diesen Artikel bis zur zweiten Beratung etwas genauer durchgehen würde, namentlich hinsichtlich der Beziehung zwischen den Uebertretungen, die durch Bundesvorschrift bereits geordnet sind und denen, die sonst bestraft werden sollen. Die Bundesvorschriften greifen bekanntlich sehr weit; was irgendwie in Frage kommen kann, ist durch dieselben bereits gedeckt, so dass die Sache etwas zweifelhaft ist, welche andern Uebertretungen noch unter Strafe fallen sollen. Im Interesse einer sicheren Anwendung des Gesetzes läge es jedenfalls, wenn man in Art. 33 sagen würde, welche Uebertretungen speziell gemeint sind und in welcher Beziehung neben bündesrechtlichen Strafvorschriften noch kantonale bestehen.

Im fernern möchte ich fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, entsprechend der heute allgemein gelgenden Tendenz von Strafminima Umgang zu nehmen. Es ist ein Minimum von 20 Fr. vorgesehen. Diese Strafminima liefern gewöhnlich die Fälle, die uns als Begnadigungsinstanz beschäftigen. Da gibt es Fälle, wo man sagen muss, dass der Richter nicht unter das gesetzliche Minimum gehen durfte, obschon es sich um eine Kleinigkeit drehte, die er von sich aus mit 5 Fr. gebüsst hätte. Deshalb glaube ich, man sollte dieses Minimum streichen. Ich möchte aber auch hier nicht einen definitiven Antrag stellen, sondern es der Kommission bei der zweiten Beratung anheimstellen, ob sie nicht nach dieser Richtung den Art. 33 etwas unter die Lupe nehmen will.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Die Uebertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundes über Jagd und Vogelschutz auf sie zur Anwendung kommen, mit Bussen von 20 Fr. bis 200 Fr. bestraft, und es finden auf sie die allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetzgebung des Kantons Bern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze besondere Vorschriften aufgestellt sind.

Art. 34.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 34 sieht vor, dass die Frevler nicht nur zu Busse verurteilt werden können, sondern auch für das gefrevelte Wild Ersatz zu leisten haben. Nach der heutigen Gesetzgebung ist das eigentlich fast nicht einmal möglich. So kommt es vor, dass einer einen Fuchs schiesst, für den er heute fast 100 Fr. bekommt und dass er dann mit 40 Fr. gebüsst wird.

Das ist für ihn eine Ermunterung, weitere Füchse zu schießen. Aehnlich verhält es sich bei den Rehen und Gemsen. Wir haben deshalb die Bestimmung so gefasst, dass der Richter den Frevler zu Busse und zum Ersatz des Wertes verurteilen kann. Man hat in der ersten Vorlage der Forstdirektion die entsprechenden Summen für die einzelnen Tiere genannt. Man ist aber davon abgekommen, indem der Wert der Wildarten je nach den Fleisch- und Fellpreisen gewaltig ändert. Es ist also besser, wenn man die Preise in der Vollziehungsverordnung jährlich fixiert, damit der Richter ohne weiteres eine Grundlage hat, um den Wertersatz zu bemessen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Ist das Wild, welches gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu konfiszieren ist, nicht mehr erhältlich, so soll der Frevler durch den Richter zu einem entsprechenden Wertersatz verurteilt werden.

Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist Sache der Vollziehungsverordnung.

Art. 35.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist vorgesehen, dass für das Verfahren in Straffällen die Bestimmungen über die Strafrechtspflege im Kanton Bern gelten, soweit nicht durch dieses Gesetz abweichende Vorschriften aufgestellt sind. Der Richter soll nach freiem Ermessen urteilen können, immerhin sollen Protokolle und Anzeigen der gemäss Art. 22 zur Ausübung der Jagdpolizei berechtigten Personen als Beweis gelten bis zum Nachweise ihrer Unrichtigkeit. Im weitern soll von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis gegeben werden, damit sie eventuell appellieren kann. Gegenwärtig steht es damit so, dass wir von Strafurteilen erst nach Verlauf der Appellationsfrist Kenntnis bekommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen über die Strafrechtspflege im Kanton Bern, soweit nicht im vorliegenden Gesetze abweichende Vorschriften aufgestellt sind.

Bei Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz und der zugehörigen kantonalen und eidgenössischen Erlassen würdigt der Richter oder das Gericht das Ergebnis der Beweisführung nach freiem Ermessen.

Immerhin bilden die Protokolle und Anzeigen der gemäss Art. 22 hievor zur Ausübung der Jagdpolizei berechtigten Personen über Tatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten

selbst wahrgenommen haben, vollen Beweis bis zum Nachweise ihrer Unrichtigkeit.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Art. 36.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 36 sieht entsprechend der heutigen Praxis vor, dass die Forstdirektion das Recht habe, dem Verleider die Hälfte der ausgesprochenen Busse zuzuhalten. Auf diesen Artikel hin wird manche Anzeige gemacht werden. Im fernerem ist vorgesehen, dass die Busse bei Nichtbezahlung im Gefängnis umgewandelt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Bei Ausfällung der Bussen soll für den Fall, dass dieselben nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten in dem Urteil zugleich die Umwandlung in Gefängnisstrafe ausgesprochen werden. Dabei ist für je 5 Fr. Busse ein Tag Gefängnis zu rechnen.

Die Forstdirektion hat dem Verleider einen Anteil von der Hälfte der ausgesprochenen Busen zuzuweisen. Ist die Busse nicht erhältlich, oder wird sie auf dem Begnadigungswege ganz oder teilweise erlassen, so ist dem Verleider aus der Staatskasse ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszurichten.

Art. 37.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, mit seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 38.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden alle widersprechenden Vorschriften, speziell alle noch bestehenden kantonalen Gesetze, Verordnungen und Erlasse irgendwelcher Art, welche

den Jagd- und Vogelschutz betreffen, aufgehoben, also insbesondere:

1. die Verordnung vom 4. März 1811 betreffend Verbot der Steckengewehre,
2. das Gesetz vom 29. Juni 1832 über die Jagd,
3. der Beschluss vom 14. Dezember 1836 über Zuteilung der Jagdpatente und Bezug der Gebühren für dieselben,
4. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876 betreffend die Ausübung der Jagd,
5. das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832,
6. das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 13. Mai 1885 betreffend strengere Handhabung der Vorschriften über den Vogelschutz,
7. der Beschluss vom 15. August 1888 betreffend die Jagd auf Enten und Schwimmvögeln,
8. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1905 zum Bundesgesetz vom 24. Juli 1904 über Jagd und Vogelschutz.

Titel und Ingress.

Dürrenmatt. Ich möchte beantragen, die Worte «für den Kanton Bern» zu streichen. Es ist in andern Gesetzen auch nicht üblich, dass man noch besonders sagt, dass sie für den Kanton Bern gelten.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Dürrenmatt.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
Jagd und Vogelschutz.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anbetracht der Notwendigkeit, das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 einer Revision zu unterwerfen und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Stoller. Ich möchte gern auf Art. 13, lit. a, zurückkommen. Nach dem soeben gefassten Beschluss sollen 30% zur Jagdaufsicht verwendet werden. Es ist schon mehrmals verlangt worden, dass im offenen Jagdgebiet auch etwas getan werden soll für die Jagdaufsicht. Man hat jetzt da die 10% des Jagdpatentes, die man speziell eingeführt hat. Ich möchte die Anregung machen, dass man bis zur zweiten Lesung prüfen möchte, ob nicht bei diesem Artikel ein Passus eingefügt werden soll, dass von den 30% auch etwas für die Wildhut im offenen Kantonsgebiet abfallen würde. Es

braucht nicht gerade ein fester Betrag zu sein, aber doch etwas, woraus man schliessen kann, dass auch für die Wildhut im offenen Gebiet gesorgt wird.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde die Sache näher prüfen.

Scherz. Ich möchte nicht einen Antrag bringen, sondern eine Anregung zu Art. 36 machen. Es ist da ohne weiteres wieder festgestellt, was bis dahin so gäng und gäbe war, dass uneinbringliche Bussen in Gefangenschaft umgewandelt werden sollen, wobei jeder Tag Gefangenschaft mit 5 Fr. umgerechnet werden soll. Das ist die alte Praxis, die nun wirklich geändert werden sollte. Herr Morgenthaler hat hinsichtlich dieser Strafbestimmungen eine Motion gestellt, die erheblich erklärt worden ist. Auch hier möchte ich die Kommission darauf aufmerksam machen, dass die Gefangenschaft wenigstens mit 8 oder 10 Fr. pro Tag berechnet werden soll. Ein Handlanger verdient ja jetzt pro Tag 10 Fr. und er soll in der Gefangenschaft nicht weniger verdienen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme die Anregung entgegen, mache aber darauf aufmerksam, dass diese 5 Fr. im Zusammenhang stehen mit den seinerzeit aufgestellten Bussen. Wenn Sie den Betrag einseitig erhöhen, so kommen Sie dazu, dass einer früher für ein Vergehen, welches mit 50 Fr. gebüßt wurde, 10 Tage absitzen musste, nach Antrag Scherz hingegen jetzt nur noch 5 Tage. Immerhin nehme ich, wie gesagt, die Anregung zur Prüfung entgegen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Einstimmigkeit.

Präsident. Nach Art. 29 der Staatsverfassung sind die Gesetze zwischen der ersten und zweiten Beratung bekannt zu machen, und zwar in einer durch den Grossen Rat zu bestimmenden Form. Ich möchte fragen, wie das gehalten werden solle? (Rufe: Durch Publikation im Amtsblatt). Ich nehme an, der Rat sei damit einverstanden. (Zustimmung.)

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat mit Beförderung eine Vorlage zu unterbreiten, betreffend authentische Interpretation des Gemeindegesetzes im Sinne der Anerkennung des fakultativen

Referendums, wie es in einigen Gemeindeordnungen vorgesehen worden ist.

Brand
und 4 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 24. März 1920,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: **Präsident Pfister.**

Der N a m e n s a u f r u f verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Bohner, Bühler, Choulat, Dübi, Fankhauser, Gerber (Signau), Glauser, Gobat, Hamberger, Jenny, Ingold (Wichtrach), Iseli, König, Langenegger, Luterbacher, Merguin, Meusy,

Meyer (Langenthal), Morgenthaler, Mosimann, Müller (Boltigen), Müller (Aeschi), Nicol, Rollier, Ryser, Schöller, Schwarz, Stampfli, Thönen, Weibel, Wyttensbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Cléménçon, Cueni, Engel, Hess (Melchnau), Ingold (Lotzwil), Junod, Lanz (Rohrbach), Lardon, Lenz, Leuenberger (Huttwil), Meyer (Undervelier), Monnier, Moor, Reichen, Ruch, Schenk, Segesser, Vuille, Wüthrich, Ziegler, Zürcher.

Die Auszahlung des den Einwohnergemeinden (gemischten Gemeinden) zukommenden Anteils wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geordnet. Solche hat auch für Einwohnergemeinden mit Unterabteilungen die Verteilungsweise des Ertrages der Wertzuwachssteuer zwischen Einwohnergemeinde und Unterabteilungen festzustellen.

Art. 12.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 12 ist das Veranlagungsverfahren und die Selbstschatzung geordnet. Das Veranlagungsverfahren besteht darin, dass unmittelbar nach erfolgter Handänderung der Grundbuchverwalter dem Veräusserer ein Selbstschatzungsformular zustellt mit der Aufforderung, seine Selbstschatzung innert einer gewissen Zeit einzugeben. Wenn der Betreffende diesem Verlangen nicht nachkommt, so wird ihm eine letzte Frist von 14 Tagen eingeräumt. Wenn er auch diese nicht benützt, so verliert der Steuerpflichtige das Rekursrecht. Der Grundbuchverwalter leitet die Selbstschatzung nebst einem kurzen Bericht an den Statthalter zuhanden der Schätzungskommission. Ist eine Selbstschatzung nicht eingelangt, so gibt der Grundbuchverwalter dem Regierungsstatthalter von dieser Tatsache schriftlich Kenntnis.

v. Fischer. Ich möchte mir erlauben, bei Art. 12 einen Zusatzantrag zu stellen, und zwar in dem Sinne, dass an das zweite Alinea folgender Satz angehängt würde: «Vom Bericht des Grundbuchverwalters ist dem Veräusserer eine Abschrift zuzustellen.» Es ist hier in Art. 12 vorgesehen, dass der Grundbuchverwalter zu der Selbstschatzung des Steuerpflichtigen einen Bericht abzugeben habe. Worüber sich dieser Bericht aussprechen soll, das sieht man aus dem Gesetze nicht, sondern das ist einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten. Nach diesem Art. 12 gehen sowohl die Selbstschatzung als der Bericht des Grundbuchverwalters an den Regierungsstatthalter zuhanden der Schätzungskommission. Daraus ergibt sich, dass die Selbstschatzung des Steuerpflichtigen und der Bericht des Grundbuchverwalters die Grundlage des späteren Verfahrens bilden, das in den Art. 16 ff. vorgesehen ist. Die Herren sehen in Art. 16, dass der Steuerpflichtige zur Verhandlung eingeladen wird, dass er alle Beweismittel, die er in der Hand hat, mitbringen soll, dass er verpflichtet ist, wahrheitsgemäße Auskunft über seine Verhältnisse zu geben. Gestützt darauf wird die Steuer festgesetzt.

Wenn man das alles betrachtet, ist es klar, dass es für den Steuerpflichtigen von einer gewissen Bedeutung ist, zu wissen, was der Grundbuchverwalter in seinem Bericht gegenüber der Steuererklärung des Pflichtigen geltend gemacht hat. Er muss das wissen, damit er vor der Schätzungskommission in der Lage ist, sein Recht richtig wahren zu können und alles anzubringen, was zur Wahrung dieses Rechtes notwendig ist, damit er sich nicht später, wenn er in den Fall kommt, rekurrieren zu müssen, dem Einwand ausgesetzt sieht, er hätte das früher anbringen sollen. Es ist daher für ihn von grossem Interesse, vom In-

Tagesordnung:

Gesetz betroffend die Wertzuwachssteuer.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

(Siehe Seite 993 des letzten Jahrganges.)

Präsident. Der Grosse Rat ist in der ersten Beratung dieses Gesetzes bis und mit Art. 10 vorgerückt. Wir kämen nunmehr zur Weiterberatung bei

Art. 11.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die wichtigsten Bestimmungen, die materiellen Grundlagen dieses Gesetzes sind in den Art. 1–10 enthalten und die nachfolgenden Artikel beziehen sich nunmehr auf das Verfahren, das bei der Festsetzung und Ermittlung der Wertzuwachssteuer eingeschlagen werden muss und auf die Verteilung der Einnahmen zwischen Staat und Gemeinden.

In Art. 11 wird vorgesehen, dass die Wertzuwachssteuer vom Amtsschaffner zuhanden des Staates und der beteiligten Gemeinden bezogen wird. Kommission und Regierung haben hier eine kleine Ergänzung des ersten Alineas vorgenommen, indem gesagt wird, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Diese Kosten sind dem Staat überbunden worden, indem es der allgemeinen Praxis entspricht, dass dort, wo der Staat das Veranlagungsverfahren durchführt, er auch die Kosten übernehmen muss. Die Auszahlung der Anteile an die Einwohnergemeinden wird durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt. Im weiteren muss auch festgesetzt werden, wie die Verteilung auf die verschiedenen Unterabteilungen einer Gemeinde vorgenommen werden soll.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die Wertzuwachssteuer wird durch den Amtsschaffner zuhanden des Staates und der beteiligten Gemeinden bezogen. Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der Staat.

halt des Berichtes des Grundbuchverwalters Kenntnis zu bekommen. Ich empfehle deshalb meinen Antrag.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich mit diesem Zusatzantrag einverstanden erklären.

Angenommen mit dem Zusatzantrag v. Fischer.

Beschluss:

Art. 12. Unmittelbar nach erfolgter Handänderung hat der Grundbuchverwalter dem Veräusserer ein Selbstschatzungsformular zuzustellen mit der Aufforderung, solches innert drei Wochen nach Erhalt gehörig ausgefüllt und unterzeichnet an ihn zurückzusenden. Gelangt das Formular innert drei Wochen nicht an den Grundbuchverwalter zurück, so setzt dieser dem Säumigen eine nochmalige Frist von 14 Tagen zur Einreichung an, verbunden mit der Androhung, dass Nichteinreichung Verwirkung des Rekursrechtes zur Folge habe.

Der Grundbuchverwalter leitet die eingelangten Selbstschatzungserklärungen nebst einem kurzen Berichte, dessen notwendiger Inhalt durch Verordnung des Regierungsrates näher umschrieben wird, unverzüglich an den Regierungsstatthalter zuhanden der Schätzungskommission (Art. 13). Ist eine Selbstschatzungserklärung innert der Nachfrist nicht eingereicht worden, so gibt der Grundbuchverwalter dem Regierungsstatthalter von dieser Tatsache schriftlich Kenntnis unter gleichzeitiger Berichterstattung über den Sachverhalt. Vom Bericht des Grundbuchverwalters ist dem Veräusserer eine Abschrift zuzustellen.

Art. 13.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Schätzungskommission, die hier vorgesehen ist, soll bestehen aus dem Regierungsstatthalter als Präsidenten und aus zwei Mitgliedern, wovon das eine vom Regierungsrat, das andere vom Einwohnergemeinderat oder von der zuständigen Gemeindebehörde gewählt werden soll. Ferner ist vorgesehen, dass als Sekretär der Grundbuchverwalter oder dessen Stellvertreter amten soll.

v. Fischer. Ich möchte mir auch hier erlauben, einen Zusatzantrag zu stellen. Er geht dahin, es möchte in der fünften Zeile, wo es heisst «auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Abgeordnete» das Wort «sachverständigen» eingeschaltet werden. Es ist nicht ganz überflüssig, dieses Requisit aufzustellen. Die Kommission, die da eingesetzt wird, hat an ihrer Spitze den Regierungsstatthalter. Nun kann das ein Beamter mit vorzüglichen administrativen Eigenschaften sein, aber damit ist nicht bewiesen, dass er ein kompetenter Fachmann sei, wenn es sich um Fragen handelt, wie sie hier vorliegen. Um zu zeigen, welch schwierige Aufgaben diese Kommission zu lösen hat, weise ich nur auf den Art. 27 hin. Gemäss dieser Bestimmung soll diese Kommission prüfen, ob der Wert,

den die Parteien dem Gegenstand im Vertrag zugemessen haben, den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, und wenn es nicht der Fall ist, soll die Schätzungskommission diesen Wert mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang bringen. Ich führe das deshalb an, um zu zeigen, dass es jedenfalls sehr begründet und berechtigt ist, wenn man verlangt, dass als Requisit bei der Wahl dieser Kommission eine gewisse Sachkenntnis verlangt wird.

Wenn ich diesen Antrag stelle, so ist das nicht meine Erfindung, sondern ich brauche mich dafür ganz einfach auf den früheren Entwurf zu berufen. Der frühere Entwurf hat vorgesehen, dass der Gemeinderat eine Kommission bestellt und dort war ausdrücklich gesagt, dass diese Kommission aus Sachverständigen bestehen soll. Warum man im neuen Entwurf von dieser Forderung abgegangen ist und der Behörde freistellt, ganz beliebig einen braven Menschen in diese Kommission hineinzuwählen, ob er nun die nötigen Kenntnisse habe oder nicht, das ist mir unverständlich und ich bin geneigt, anzunehmen, dass hier weniger eine Absicht als ein Versehen vorliegt. Ich möchte also beantragen, dass man dieses Wort einschaltet, dann hat man eine gewisse Garantie, dass, wenn der Regierungsstatthalter als Präsident die nötige Sachkenntnis selbst nicht besitzt, wenigstens die Mitglieder diese Forderung erfüllen.

Sodann möchte ich beantragen, dem Art. 13 folgenden Satz beizufügen: «Die Abgeordneten und deren Ersatzmänner sind zu beeidigen.» Wir haben sonst bei allen Steuerbehörden die Bestimmung, dass sie beeidigt werden sollen. Es ist nicht recht einzusehen, dass das bei einer Kommission, die so grosse und schwierige Aufgaben hat, wie sie hier im Gesetz enthalten sind, wobei ich nochmals auf Art. 27 verweise, unterlassen werden soll.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich will keinen Zweifel aufkommen lassen, dass es sich hier nicht um eine absichtliche Weglassung handelt. Ich gebe ohne weiteres zu, dass es in der Natur der Sache liegt, dass diese Abgeordneten des Regierungsrates und des Gemeinderates, die mit dem Regierungsstatthalter zusammen die Schätzungskommission bilden, aus Sachverständigen bestehen soll, denn es ist keine Frage, dass hier, namentlich bis sich eine Praxis gebildet hat, ganz schwierige Fragen zu entscheiden und zu lösen sind, die nur von Sachverständigen gelöst werden können. Ich bin auch mit der Beeidigung einverstanden, obschon ich der Sache keinen Wert beimesse. Weil aber heute überall für die Beamten von Staat und Gemeinde die Beeidigung vorgeschrieben ist, halte ich diesen Zusatz für natürlich und habe nichts dagegen einzuwenden.

Angenommen mit den Zusatzanträgen v. Fischer.

Beschluss:

Art. 13. Die Schätzungskommission besteht aus dem Regierungsstatthalter als Präsidenten, einem vom Regierungsrat und einem von der betreffenden Gemeinde durch das von ihr bezeichnete Organ je für die Dauer von 4 Jahren gewählten sachverständigen Abgeordneten und Ersatzmann;

als Sekretär funktioniert der Grundbuchverwalter oder dessen Stellvertreter. Die Abgeordneten und deren Ersatzmänner sind zu beeidigen.

Art. 14.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel beschreibt die Ordnung des sog. Vorverfahrens, das darin besteht, dass der Regierungsstatthalter die Sache näher untersucht. Wenn er nach Untersuchung feststellt, dass ein Fall vorliegt, wo die Steuerbefreiung einzutreten hat, so teilt er das sowohl der Steuerverwaltung wie den in Frage kommenden Gemeinden mit und die beiden Instanzen haben 30 Tage Zeit, um entweder der Auffassung beizupflichten oder aber Rekurs zu erheben. Wenn das erstere zutrifft, so würde der Statthalter den Einreicher der Selbstschatzung benachrichtigen. Teilt aber die Steuerverwaltung oder die Gemeinde die Ansicht des Statthalters nicht, so liegt eine Differenz gemäss Art. 20, lit. c, vor und dann muss nach Art. 16, auf den wir zu sprechen kommen werden, verfahren werden. In diesem Falle übermittelt der Regierungsstatthalter die Akten der Rekurskommission.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Hält der Regierungsstatthalter dafür, es liege überhaupt keine zum Bezug einer Wertzuwachssteuer Anlass gebende Handänderung (Handänderung infolge von Schenkungen, Erbfolge und dergleichen) oder ein Fall der Steuerbefreiung im Sinne von Art. 8 vor, oder es sei augenscheinlich ein Mehrwert nicht vorhanden, so setzt er sowohl die kantonale Steuerverwaltung als auch die beteiligte Gemeinde unverzüglich von seiner Auffassung unter Angabe der Gründe in Kenntnis. Die Angefragten haben innert 30 Tagen zu antworten, ob sie die Ansicht des Regierungsstatthalters teilen oder nicht.

Trifft ersteres zu, so hat der Regierungsstatthalter den Einreicher des Selbstschatzungsformulares davon zu benachrichtigen, dass in dem betreffenden Falle ein Steuerbezug nicht stattzufinden habe; teilen die Steuerverwaltung oder die betreffende Gemeinde die Ansicht des Regierungsstatthalters nicht, so verfährt er, sofern nicht eine Differenz betreffend den Steuerbefreiungsfall im Sinne des Art. 8, lit. c, vorliegt, nach Art. 16.

Liegt eine Differenz betreffend den Steuerbefreiungsfall im Sinne des Art. 8, lit. c, vor, so übermittelt er die Akten unverzüglich der kantonalen Rekurskommission.

Art. 15.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn von seite des

Steuerpflchtigen eine zahlenmässige Taxation vorliegt, so ist der Betrag derselben durch den Statthalter der betreffenden Gemeinde sowohl wie der Steuerverwaltung mit einem Bericht mitzuteilen, ebenfalls unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen. Wenn von keiner Seite ein Widerspruch geltend gemacht wird, so wird der Steuerpflchtige, der die Selbstschatzung vorgenommen hat, benachrichtigt, dass die Selbstschatzung in Kraft erwachsen ist. Ist das nicht der Fall, so verfährt man nach Art. 16.

v. Fischer. Ich möchte hier ungefähr den gleichen Antrag stellen wie bei Art. 12, des Inhalts: « Die Gründe der Ablehnung seiner Selbstschatzung sind dem Steuerpflchtigen schriftlich zur Kenntnis zu bringen. » Ich habe bei Art. 12 einen Teil der Begründung gegeben, die auch hier zutrifft. Wenn der Steuerpflchtige im Verfahren, wie es im Art. 16 ff. geschildert ist, sich mit Erfolg soll wehren können, resp. wenn er wirklich sein Recht soll geltend machen können, so muss er von der Stellungnahme der Steuerverwaltung gegenüber seiner Selbstschatzung Kenntnis haben, sonst kommt er in die Verhandlung, wo er seine Selbstschatzung begründen soll, ohne zu wissen, was Steuerverwaltung oder Gemeinde gegenüber dieser Selbstschatzung geltend gemacht haben. Es ist also ein absolutes Gebot nicht nur der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit, dass der Steuerpflchtige Kenntnis bekomme von den Einwendungen, die von den Organen der Steuerverwaltung oder Gemeinde gegenüber seiner Selbstschatzung geltend gemacht werden. Wir wollen kein Geheimverfahren haben, wo der Steuerpflchtige nicht weiß, was die Gegenpartei sagt, während die Gegenpartei alles weiß, was er vorbringt. Ein solches Geheimverfahren muss absolut abgelehnt werden. Deshalb empfehle ich Ihnen den Antrag.

Angenommen mit dem Zusatzantrag v. Fischer.

Beschluss:

Art. 15. Liegt seitens des Steuerpflchtigen eine zahlengemäss Selbsttaxation vor, so ist deren Betrag durch den Regierungsstatthalter der betreffenden Gemeinde und sodann der Steuerverwaltung mit einem begleitenden kurzen Berichte, dessen notwendiger Inhalt durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt wird, ebenfalls unverzüglich mitzuteilen unter Ansetzung einer Frist von je 30 Tagen, innert der diese zu erklären haben, ob sie die Selbstschatzung annehmen oder nicht. Bejahendenfalls teilt der Regierungsstatthalter dem Amtsschaffner und dem Einreicher des Selbstschatzungsformulares mit, der Selbstschatzungsbetrag sei in Rechtskraft erwachsen. Wird die Selbstschatzung von der Steuerverwaltung oder von dem betreffenden Gemeinderat nicht angenommen, so verfährt der Regierungsstatthalter nach Art. 16. Die Gründe der Ablehnung seiner Selbstschatzung sind dem Steuerpflchtigen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem in Art. 14 das sog. Vorverfahren geordnet worden ist, ordnet Art. 16 das ordentliche Verfahren näher. Wenn ein Fall nicht im Vorverfahren gemäss Art. 14 und 15 erledigt werden kann, so beruft der Statthalter die Schätzungscommission zusammen. Der Steuerpflichtige wird zur Verhandlung eingeladen und ist verpflichtet, die Beweismittel für seine Ausführungen und Anträge beizubringen. Er ist auch, was namentlich wichtig ist, verpflichtet, alle Angaben, die von ihm verlangt werden, wahrheitsgetreu zu machen. Wenn der Steuerpflichtige trotz erfolgter Aufforderung keine Schatzungserklärung eingereicht hat oder wenn er der Einladung der Kommission keine Folge leistet, so verliert er das Rekursrecht, ebenso wenn er sich weigert, auf gestellte Anfragen eine Auskunft zu erteilen.

Die von der Kommission festgesetzte Steuer ist nachher dem Steuerpflichtigen, der betreffenden Gemeinde und der Steuerverwaltung mitzuteilen und der Entscheid der Kommission oder der Rekursinstanz wäre nachher den Urteilen gemäss Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt, also vollstreckbar, immer unter der Voraussetzung, dass der Betreffende nicht das Rekursrecht verloren hat, indem er der Vorladung nicht nachgekommen ist, oder eine Selbstschatzung nicht eingereicht, oder der Kommission die Auskunft verweigert hat.

Dürrenmatt. In der gleichen Richtung wie die Anträge des Herrn v. Fischer sich bewegt haben, möchte ich beantragen, im vorletzten Alinea von Art. 16 zu sagen: «Der durch die Kommission festgesetzte Steuerbetrag ist..... dem Steuerpflichtigen unter Angabe der Entscheidungsgründe durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.» Es genügt nicht, dass man sagt, es solle die Berechnung angegeben werden. Wir wissen, dass diese Berechnung summarisch sein kann, und dass man dabei gar nicht die eigentliche Quintessenz bekommt. Ich halte die Angabe der Entscheidungsgründe für erforderlich, das gehört zu jedem rechten Urteil. Es wird nachher gesagt, dass das Urteil im Sinne von Art. 80 des Betreibungsgesetzes gelten soll. Zu diesem Urteil gehört, dass die Motive ausgearbeitet und dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben werden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Dürrenmatt.

Beschluss:

Art. 16. Kann der Fall nicht im Vorverfahren im Sinne der Art. 14 und 15 erledigt werden, so beruft der Regierungsstatthalter die Schätzungscommission ein.

Der Steuerpflichtige wird zur Verhandlung eingeladen und aufgefordert, die in seinen Händen befindlichen Beweismittel vorzulegen. Er ist verpflichtet, alle für die Berechnung der Steuer massgebenden Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

Die Kommission ergänzt die Akten in gutfindender Weise. Sie setzt die Steuer gestützt auf die Ergebnisse des Verfahrens fest.

Reicht der Steuerpflichtige trotz erfolgter Aufforderung dem Grundbuchverwalter keine Schatzungserklärung ein oder leistet er der Vorladung vor die Kommission nicht Folge oder verzögert er die Auskunft, so verliert er das Rekursrecht.

Der durch die Kommission festgesetzte Steuerbetrag ist samt der Berechnung der kantonalen Steuerverwaltung, der betreffenden Gemeinde, dem Amtsschaffner und dem Steuerpflichtigen unter Angabe der Entscheidungsgründe durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

Der Entscheid der Steuerkommission oder der Rekursinstanzen über die Schatzung steht einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Art. 17.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Schätzungscommission ihren Entscheid gefällt hat, so kann sowohl die Steuerverwaltung als die Gemeindebehörde als auch der Steuerpflichtige gegen diese Einschätzung Rekurs erheben, und zwar innerhalb 30 Tagen.

v. Fischer. Es ist mir aufgefallen, dass drei Doppel eingereicht werden sollen, wovon zwei zu stempeln sind. Mich dünkt, er dürfte genügen, ein Doppel zu stempeln. Es scheint mir hier eine Geldmacherei des Staates vorzuliegen, zu der innere Gründe nicht vorhanden sind. Ich möchte also beantragen, zu sagen: «wovon eines zu stempeln ist.» Das ist nicht ganz gleichgültig, denn in Art. 20, Alinea 2, heisst es, dass Art. 17, Abs. 2, analoge Anwendung finde. Wenn einer in den Fall kommt, gegen einen Entscheid der Rekurskommission noch an das Verwaltungsgericht rekurrieren zu müssen, so muss er auch dort wieder zwei Doppel stempeln. Das scheint mir, wie gesagt, eine kleinliche Geldmacherei zu sein. Man soll sich mit einem gestempelten Doppel begnügen, der Steuerpflichtige hat ohnehin keine Freude, wenn er den Rekurs in dreifacher Ausfertigung einreichen muss.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Man wirft hier dem Staat eine kleinliche Geldmacherei vor; auf der andern Seite aber verlangt man vom Staat immer und immer wieder grosse Mittel. Man hat nun das Verfahren auf der Selbstschatzung aufgebaut. Wenn einer die Selbstschatzung richtig macht, so wird sie in den weitaus meisten Fällen von Staat und Gemeinden angenommen. Macht er sie nicht richtig, so kommt die Sache vor die Schätzungscommission. Das verursacht dem Staat erhebliche Kosten. Nun entscheidet die Schätzungscommission, und wenn man annimmt, dass zunächst der Regierungsstatthalter und nachher die Schätzungscommission zu entscheiden hat, so kann man gewiss erwarten, dass die Schatzung nicht mehr sehr weit von der Wirklichkeit entfernt sei. Nun rekurriert aber der Steuerpflichtige, der nicht zufrieden ist, an die Rekurskommission. Das bedeutet für den Staat nicht eine kleine Geldmacherei, wohl aber eine grosse Geldausgabe, wenigstens in vielen Fällen. Ich

gebe zu, dass der Steuerpflichtige gewiss auch etwa im Recht sein kann. Deshalb hat man ja das ganze Verfahren eingeführt. Auf der andern Seite möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es immer üblich ist, dass die dem Staate eingereichten Doppel gestempelt sein müssen. Ausnahmen sollen gar nicht zugelassen werden. Ich möchte daher beantragen, den Artikel in der vorgesehenen Fassung beizubehalten. Die Ausgabe für die Steuerpflichtigen ist klein. Im Interesse der Reinlichkeit möchte ich bitten, diesen Antrag des Herrn v. Fischer abzulehnen. Wir sind froh über jeden Rappen, der heute in die Staatskasse fällt, damit wir die Ausgaben überhaupt bestreiten können.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag v. Fischer) Minderheit.

B e s c h l u s s :

Art. 17. Die Steuerverwaltung, die Gemeinde und der Steuerpflichtige können gegen die Steuerfestsetzung innert 30 Tagen nach Eröffnung der daherigen Mitteilung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Läuft die Rekursfrist an einem Sonntag oder an einem kantonal anerkannten Feiertage ab, so gilt der nächstfolgende Tag als der letzte Tag der Frist.

Die Rekurse sind einlässlich zu begründen und mit Beweismitteln zu belegen und in 3 Doppelten einzureichen, wovon eines zu stempeln ist; in Händen des Rekurrenten befindliche Beweismittel sind dem Rekurse in Original oder notariell beglaubigter Abschrift beizufügen.

A r t . 1 8 .

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel handelt von Instruktion und Urteil. Die Rekurse sind unverzüglich den andern beteiligten Parteien unter Fristansetzung zur Vernehmlassung zuzustellen. Es ist im weitern vorgesehen, dass die Rekurskommission für die Beurteilung eine besondere Kammer bildet, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. In Streitfällen betreffend Steuerbefreiung im Sinne von Art. 8, lit. c, handelt diese Kammer auch als Schätzungscommission. Im übrigen finden, soweit das Gesetz nicht spezielle Abweichungen angibt, die Bestimmungen des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission vom Mai 1919 Anwendung.

Dürrenmatt. Im zweiten Alinea ist als bindende Vorschrift aufgenommen worden, dass die Rekurskommission zur Beurteilung der Rekurse eine besondere Kammer bilden soll, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Es mag das vielleicht je nach der Praxis, die sich bilden wird, zweckmäßig sein; aber man weiss es noch nicht, man wird auch zuerst Erfahrungen sammeln müssen, wie diese Rekurse behandelt werden sollen. Darum halte ich es nicht für zweckmäßig, wenn man sich unter allen Umständen darauf festlegt, dass diese besondere Kammer von

nur 3 Mitgliedern gebildet werden soll. Es kann Rekurse von sehr grosser Tragweite geben, es ist auch möglich, dass noch andere Mitglieder der Rekurskommission zum Entscheid dieses Handels sehr befähigt wären, so dass es ausserordentlich unzweckmäßig wäre, wenn in diesem Falle nur diese Kammer mit dem Präsidenten und zwei Mitgliedern entscheiden würde. Das alles wird man der Erfahrung anheimstellen müssen. Ich halte es deshalb für zweckmäßig, wenn man im Gesetz wohl die Möglichkeit vor sieht, eine solche Kammer zu bilden, wenn man aber doch nicht von vornherein eine verbindliche Vorschrift aufstellt. Ich möchte deshalb beantragen, im zweiten Alinea zu sagen: «Die Rekurskommission kann zu deren Beurteilung eine besondere Kammer, bestehend aus dem Präsidenten und wenigstens zwei Mitgliedern bilden.» Dann wäre im nachfolgenden Alinea das Wort «diese Kammer» zu ersetzen durch «die Rekurskommission».

Endlich noch eine Bemerkung zum letzten Alinea, wo die allgemeinen Bestimmungen des Dekretes über die Rekurskommission vorbehalten sind. Ich weiss nicht, ob die Bestimmungen über die Kostentragung, die im Dekret über die Rekurskommission geordnet sind, in allen diesen Fällen genügen können, namentlich deshalb nicht, weil wir drei Parteien haben, den Staat, die Gemeinde und den Steuerpflichtigen. Es wird Sache der Kommission sein, diesen Punkt bis zur zweiten Lesung genauer zu untersuchen.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Dem Wunsche bezüglich des letzten Alineas werden wir Rechnung tragen, und auf Grund des erwähnten Dekretes nachprüfen, ob Änderungen vorgenommen werden sollen. Hingegen halte ich den Abänderungsantrag zu Alinea 2 nicht für zweckmäßig und möchte beantragen, die Fassung der vorberatenden Behörden aufrechtzuerhalten. Gerade mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der ganzen Materie und mit Rücksicht darauf, dass so rasch als möglich eine feste Praxis durchgeführt wird, halte ich dafür, es sollte absolut eine besondere Kammer gebildet werden, deren Mitgliederzahl man nicht in das freie Ermessen von irgend jemand stellt, sondern zweckmässigerweise im Gesetze selbst löst.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich dem Antrag Dürrenmatt auch widersetzen. Wenn man bestimmt, dass diese Kammer aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehen muss, dann sind wir ganz sicher, dass sie regelmässig mehr Mitglieder zählt und in Verbindung damit treten auch immer mehr Kosten ein. Aus diesem Grunde möchte ich bitten, vom Antrag des Herrn Dürrenmatt Umgang zu nehmen. Ich könnte mich eher einverstanden erklären, wenn man sagen würde, dass diese Kammer in der Regel aus zwei Mitgliedern bestehen soll und ausnahmsweise mehr Mitglieder zählen darf. Ich will die Anregung des Herrn Dürrenmatt bis zur zweiten Lesung noch einmal prüfen. Wenn die Sache durch den Statthalter, nachher durch die Schätzungscommission und in letzter Linie durch die Rekurskommission geprüft wird, so dürfte das genügen und es wird nicht notwendig sein, hier noch eine grössere Zahl von Richtern herbeizuziehen. Ich möchte mich also dem Antrag Dürrenmatt widersetzen, bin aber einverstanden, dass die Frage ge-

prüft wird, ob eine Redaktion gefunden werden kann, die dahingeht, dass nur ausnahmsweise mehr als zwei Mitglieder in dieser Kammer sitzen.

Dürrenmatt. Die Befürchtungen, die Herr Regierungsrat Moser vorbringt, sind in meinen Augen eher eine Empfehlung meines Antrages. Man muss sich vergegenwärtigen, dass die Rekurskommission Rekurse aus dem ganzen Kanton zu beurteilen haben wird und dass es rein unmöglich ist, dass eine Kommission, die bloss aus drei Mitgliedern besteht, die nötige Lokalkenntnis hat. Es wird sich da um Verhältnisse handeln, die je nach der Landesgegend vollständig verschieden sind. Da ist es zweckmäßig, wenn man ein grösseres Kollegium hat, wo die Mitglieder aus allen Landesteilen vertreten sind. Deshalb halte ich dafür, es wäre in einer grossen Zahl von Fällen zweckmäßig, wenn das Plenum der Kommission darüber entscheiden könnte, in welchem Vertreter aus allen Kantonsteilen sitzen. Ich halte daher grundsätzlich an meinem Antrag fest. Ich bin der Meinung, dass man es der Erfahrung überlassen muss, ob es wirklich notwendig ist, eine eigene Kammer zu bilden oder ob man das nicht je nach Umständen ordnen soll. Eventuell sollte man doch wenigstens sagen, dass diese Kammer aus fünf Mitgliedern und nicht bloss aus drei besteht, so gut wie die andern Kammern. Bei der Wichtigkeit, die diese Fragen in den allermeisten Fällen haben werden, wäre eine Kammer von fünf Mitgliedern allermindestens angebracht. Diesen Antrag stelle ich eventuell für den Fall, dass der Hauptantrag abgelehnt wird.

Abstimmung.

Eventuell:
Für den Eventualantrag Dürrenmatt . Minderheit.

Definitiv:
Für den Antrag der vorberatenden Behörden 51 Stimmen.
Für den Antrag Dürrenmatt 37 Stimmen.

Beschluss:

Art. 18. Die Rekurse sind unverzüglich den andern beteiligten Parteien unter einer Fristansetzung zur Vernehmlassung zuzustellen, zu instruieren und zu entscheiden.

Die Rekurskommission bildet zu deren Beurteilung eine besondere Kammer, bestehend aus dem Präsidenten und 2 Mitgliedern.

In Streitfällen betreffend Steuerbefreiung im Sinne von Art. 8, lit. c, amtet diese Kammer auch als Schätzungskommission (Art. 14, Absatz 3).

Im übrigen finden, soweit dieses Gesetz nicht Abweichungen vorsieht, die Bestimmungen des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission vom 22. Mai 1919 analoge Anwendung.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Die Entscheide der Rekurskammer sind der Steuerverwaltung, der beteiligten Gemeinde, dem Amtsschaffner und dem Steuerpflichtigen gemäss den bezüglichen Bestimmungen des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission zu eröffnen.

Art. 20.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird vorgesehen, dass innert 14 Tagen vom Datum der Eröffnung an der Steuerpflichtige, die Steuerverwaltung oder die Gemeinde an das Verwaltungsgericht rekurrieren kann, sofern es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift handelt. Das entspricht dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Binnen 14 Tagen seit dem Datum der Eröffnung kann der Steuerpflichtige, die Steuerverwaltung und die Gemeinde, sofern es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Gesetzes oder zughöriger Verordnungen handelt, die in Art. 11, Ziffer 6, Absatz 2, des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 vorge sehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht er greifen.

Art. 17, Abs. 2, und Art. 18, Abs. 1, des gegenwärtigen Gesetzes gelten analog.

Die Beschwerdeentscheide sind den Parteien gemäss den Vorschriften des Verwaltungsrechts pflegegesetzes zu eröffnen.

Art. 21.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ordnet die Fristverlängerung und Wiedereinsetzung. Unter normalen Verhältnissen soll eine Fristverlängerung nicht stattfinden, dagegen soll sie gestattet sein in Fällen von Krankheit, Tod, Landesabwesenheit, Militärdienst oder auch bei besonderen Unglücksfällen. In allen diesen Fällen kann von der zuständigen Behörde eine Fristverlängerung über die im Gesetz genannte Frist hinaus eingeräumt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Eine Verlängerung der in diesem Gesetze festgesetzten Fristen oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung von Fristen oder

(24. März 1920.)

Terminen darf nur stattfinden in Fällen von Krankheit, Tod, Landesabwesenheit oder Militärdienst des Steuerpflichtigen, sowie ausserordentlicher Unglücksfälle.

Art. 22.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 22 ordnet das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde in bezug auf die Verteilung des Ertrages der Wertzuwachssteuer. Er sieht vor, dass je die Hälfte dem Staat und die Hälfte der Einwohnergemeinde zukommen soll.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Das ist nun natürlich ein wichtiger Artikel, weil er gegenüber der ursprünglichen Fassung eine grundlegende Änderung enthält. Es ist aber zugleich die Konsequenz der Änderung, die in Art. 1 und 2 vorgenommen wurde. Indem man das Gesetz nicht mehr in die Autonomie der Gemeinden stellte, sondern als kantonales Gesetz behandelte und auf alle Gemeinden anwendbar erklärte, scheint es mir die selbstverständliche Konsequenz zu sein, dass der Ertrag dieser Wertzuwachssteuer zwischen Kanton und Gemeinden verteilt wird. Wenn man es in die Gemeindeautonomie gestellt hätte, wäre es ebenso selbstverständlich gewesen, dass ein erheblicher Mehrbetrag den Gemeinden zugeschieden worden wäre und nur ein bestimmter kleinerer Prozentsatz dem Kanton. Von dem Moment an, wo das Gesetz zum kantonalen Gesetz wird, scheint es mir gegeben zu sein, dass man zur Hälfte teilt. Die Kommission ist ebenfalls einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Der Ertrag der Wertzuwachssteuer fällt zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte der Einwohnergemeinde (gemischten Gemeinde) zu, in der das Grundstück liegt, auf dem der Mehrwert erzielt wird. (Vergl. Art. 11, Absatz 2.)

Art. 23.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Wer die schuldige Wertzuwachssteuer umgehen oder hinterziehen will, muss die entsprechende Busse bezahlen, und zwar im zweifachen Betrag des verschlagenen Steuerbetrages. Die Nachsteuer wird durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend gemacht. Zur Klage sind legitimiert der Staat und die betreffende Gemeinde, die sich auch in die Nachsteuer gleichmässig teilen.

Zimmermann. Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, es seien im Art. 23 die Worte zu streichen «oder zu umgehen versucht» und im zweiten Satz analog die Worte «oder versuchten». Ich stösse mich an dieser allgemeinen Fassung. Nach Art. 4 des Gesetzes und namentlich nach Art. 12 hat der-

jenige, der verkauft, ein Selbstschatzungsformular auszufüllen, das ihm zugestellt wird. Das hat inner 3 Wochen zu geschehen. Wenn er das nicht tut, werden ihm weitere 14 Tage zur Ausfüllung dieses Selbstschatzungsformulares eingeräumt. Ich stelle mir ohne weiteres vor, dass in diesem Formular eine Rubrik enthalten sein wird, in welcher anzugeben ist, zu welchem Preis er das Objekt erworben hat, ferner was er für Aufwendungen gehabt hat und endlich der Veräußerungspreis. Die Differenz des Erwerbspreises inklusive Aufwendungen gegenüber dem Veräußerungspreis bildet den Wertzuwachs. Wenn nun der Betreffende das Formular ausfüllt und Aufwendungen angibt, wozu er nach Art. 4 berechtigt ist, so können diese Aufwendungen bestritten werden. Er kann diese Aufwendungen in gutem Glauben anbringen, während die Schätzungscommission dieselben bestreitet, und nun soll er deswegen, weil er diese Abzüge machen will, des Versuches der Umgehung der Steuer schuldig sein? Ich finde diese Fassung so dehnbar, dass sie auch auf diese Fälle angewendet werden könnte. Nun meine ich aber, der Mann sei genügend bestraft, wenn man die Abzüge nicht gelten lässt. Ich will durchaus nicht denjenigen schützen, der dieses Gesetz umgeht, aber ich möchte auf der andern Seite auch nicht einen strafen, der in guten Treuen irgend etwas unter den Aufwendungen aufgezählt hat, was ihm dann nicht angenommen wird.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Herr Zimmermann hat schon in der Kommission auf diesen Punkt aufmerksam gemacht. Er hat seine Kritik gegenüber dem ursprünglichen Wortlaut angebracht, deren Berechtigung wir anerkennen mussten. Wir versuchten, dem Rechnung zu tragen und haben in diesem Artikel gesagt: «oder in der offensichtlichen Absicht, die Steuer zu hinterziehen, zu umgehen versucht.» Damit glauben wir im grossen und ganzen den Bedenken des Herrn Zimmermann Rechnung getragen zu haben. Ich möchte Sie ersuchen, den Artikel in dieser Fassung anzunehmen. Wir wollen immerhin noch prüfen, wie dieser Gedanke des Herrn Zimmermann bei der zweiten Lesung noch schärfer ausgedrückt werden kann.

Zimmermann. Ich habe nun die neue Fassung der Kommission ebenfalls vor mir und ich glaube, es sei den Bedenken, die ich vorhin geäussert habe, damit genügend Rechnung getragen.

Dürrenmatt. Ich bin nicht so rasch befriedigt wie Herr Zimmermann, sondern ich muss daran festhalten, dass die von ihm geäusserten Bedenken auch noch in dieser Fassung bestehen. Es ist eine ganz neue Kategorie von Delikten, die man aufstellt, indem man nicht nur für begangene Steuerverschlagnis eine Steuerbusse dekretiert, sondern auch für die bloss versuchte. Das hatten wir bis jetzt nirgends, in keinem Gesetz, eine Nachsteuer für eine Steuer, die tatsächlich doch bezahlt worden ist. Das geht doch zu weit. Wenn die Umgehung bloss versucht wird und keinen Erfolg hat, und die volle Steuer doch bezahlt wird, so kommt der Staat nicht zu kurz. Es genügt vollständig, wenn man nur den ersten Teil des ersten Satzes von Art. 22 aufnimmt und sagt, wer die nach Gesetz geschuldete Wertzuwachssteuer umgehe, habe die Nachsteuer zu bezahlen. Auch ich möchte die nicht schüt-

zen, die in der Absicht, die Steuer zu hinterziehen, solche Ränke anwenden und die in offenbar böswilliger Weise probieren, eine Steuer nicht zu bezahlen. Aber ich glaube, dem sei durch den nachfolgenden Art. 26 Rechnung getragen, indem man gegenüber solchen Bürgern mit Ordnungsbussen einschreiten kann. Wenn einer mit seiner Auskunft hinterhältig ist, wenn er unwahre Angaben macht, und die Kommission darauf hineinfällt und sieht, dass offenbar die Absicht besteht, die Steuer nicht zu bezahlen, so kann die Kommission eine Ordnungsbussse auferlegen. Das mag am Platze sein, vielleicht kann man diese Bestimmung auch noch verschärfen. Aber eine Nachsteuer für eine Steuer, die bezahlt worden ist, lässt sich nach meinem Dafürhalten nicht rechtfertigen. Ich möchte beantragen, diesen Nachsatz in Art. 23 zu streichen « oder in der offensuren Absicht, die Steuer zu hinterziehen, zu umgehen versucht. » Man kann daraus kein Delikt konstruieren, man kann das mit einer Ordnungsbussse belegen, wie sie Art. 26 vorsieht, aber weiter kann man nicht gehen.

Präsident. Ich nehme an, Herr Dürrenmatt wäre auch einverstanden, wenn im zweiten Satz die Worte « oder versuchten » gestrichen würden.

Dürrenmatt. Ja.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Minderheit.

B e s c h l u s s :

Art. 23. Wer die nach dem Gesetze schuldige Wertzuwachssteuer umgeht, hat den zweifachen verschlagenen Steuerbetrag zu bezahlen. War der neue Erwerber bei einer solchen vollendeten Steuerhinterziehung in irgend einer Weise behilflich, so hat auch er den gleichen Betrag zu bezahlen.

Die Nachsteuer wird durch Klage vor dem Verwaltungsgerichte geltend gemacht, zur Klage legitimiert sind der Staat vertreten durch die Steuerverwaltung und die betreffende Gemeinde.

In den Betrag der Nachsteuer teilen sich Staat und Gemeinden gleich wie in die ordentliche Wertzuwachssteuer (Art. 22).

Art. 24.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist bestimmt, dass der Wert, der der Wertzuwachssteuer unterliegt, auch der Handänderungsgebühr zu unterliegen hat. Dagegen soll der Mehrwert auf Liegenschaften nicht der Besteuerung im Einkommen I. oder II. Klasse im Sinne des Steuergesetzes unterliegen. Ich möchte nun darauf aufmerksam machen, dass die Angelegenheit noch etwas näher präzisiert werden muss. Es kann nämlich der Fall eintreten, dass die Steuer, die nach dem Wertzuwachssteuergesetz entrichtet werden muss, kleiner

ist als diejenige Steuer, die nach dem Steuergesetz entrichtet werden müsste. Es wird Aufgabe der Beratung bis zur zweiten Lesung sein, diese Verhältnisse genau und ganz klar zu ordnen, damit man weiß, in welchem Sinne die Besteuerung durchgeführt werden muss, ob sie in den Fällen, wo sie nach dem Wertzuwachssteuergesetz weniger ausmachen würde als nach dem Steuergesetz, nach diesem letztern geordnet werden soll.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Der Artikel ist eingeführt worden, um hier ausdrücklich festzustellen, dass eine Doppelbesteuerung weder beabsichtigt sei, noch auch möglich sein soll. Aber inzwischen haben sich die Steuerverhältnisse sowohl beim Kanton als bei den Gemeinden ganz wesentlich geändert. Nach der Skala in Art. 9 haben wir einen Steuerfuss von 10 %, sobald der Mehrwert mehr als 20 % beträgt. Diese Steuer soll geteilt werden zwischen Kanton und Gemeinde. Nun werden sich unter diesen Verhältnissen sehr häufig Fälle finden, wo die Einkommensteuer auf derartigen Mehrwerten höher wäre als die Wertzuwachssteuer in den unteren Stufen. In diesen Fällen würde eben einer tatsächlich höher besteuert als nach dem Wertzuwachssteuergesetz. Das ist offenbar etwas, was man nicht im Gesetz lassen kann. Aber auf der andern Seite ist es durchaus nicht leicht, nun sofort die richtige Formel zu finden. Darum haben wir uns darauf beschränkt, hier auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen und eine neue Lösung zu suchen, welche diese Verschiedenheiten und Ungerechtigkeiten, die daraus entstehen, beseitigt. Wir möchten beantragen, den Artikel in dieser Form in der ersten Lesung anzunehmen und werden Ihnen für die zweite Lesung eine neue Fassung vorlegen.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 24. Der der Wertzuwachssteuer unterliegende Mehrwert unterliegt auch der Handänderungsgebühr; dagegen unterliegt der Mehrwert auf Liegenschaften nicht der Besteuerung als Einkommen I. Klasse oder Einkommen II. Klasse im Sinne des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 und des Einkommensteuerdekretes vom 22. Januar 1919.

Art. 25.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 25. Hinsichtlich des Steuernachlasses findet Art. 38 des Steuergesetzes mit Ausnahme von Absatz 1, Ziffer 1, analoge Anwendung.

Art. 26.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber der Fassung,

(24. März 1920.)

wie sie Ihnen im November vorlag, ist eine kleine Abänderung in der Weise vorgesehen, dass der Steuerpflichtige, wenn er sich gegen Art. 16, Abs. 2, verfehlt, d. h. wenn er unwahre Angaben macht, von der Schätzungscommission zu Ordnungsbussen verurteilt werden kann, während in der früheren Vorlage Verfehlungen gegen andere Artikel vorgesehen waren.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Verfehlt sich der Steuerpflichtige gegen die ihm durch Art. 16, Abs. 2, auferlegten Verpflichtungen, so kann er durch die Schätzungscommission in eine Ordnungsbusse von 20 Fr. bis 300 Fr. verfällt werden, welche dem Staate zufällt.

Art. 27.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Aendern in verschiedenen Gemeinden gelegene Liegenschaften vermittelst eines einzigen Aktes Hand, so ist im Handänderungsakte der Wert, den die Parteien den verschiedenen Objekten beimessen, gemeindeweise geordnet anzugeben. Handänderungsakten, die dieser Anforderung nicht entsprechen, sind vom Grundbuchverwalter zurückzuweisen.

Die Wertverteilung auf die verschiedenen Objekte ist von Amtes wegen durch den Regierungsstatthalter beziehungsweise durch die Schätzungscommissionen zu überprüfen und mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, wenn sie in offenbarem Gegensatze zu diesen Verhältnissen steht.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 29.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und insbesondere auch

mit dem Erlass der dazu erforderlichen Verordnungen und Verfügungen beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
die Wertzuwachssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich mache darauf aufmerksam, dass in dieser Vorlage in Art. 3 noch eine Bemerkung enthalten ist, dass der Artikel an die Kommission zurückgewiesen worden sei. Deshalb muss man darauf kurz eintreten. Es handelt es sich einfach darum, ob man an der Frist, die auf 30 Jahre zurückgreift, festhalten soll, oder ob wir dieselbe weiter reduzieren wollen. In diesem Sinne ist die Frage an die Kommission zurückgewiesen worden. Die Kommission beantragt, an der jetzigen Fassung festzuhalten und eine weitere Verkürzung nicht zuzugestehen. Wir haben von der Kommission aus am ursprünglichen Entwurf bereits bedeutende Milderungen angebracht, indem wir auf 30 Jahre zurückgegangen sind von 40 Jahren. Eine weitere Reduktion würde sich mit dem Zweck des Gesetzes schlecht vertragen. Ich möchte Ihnen deshalb namens der Kommission beantragen, den Artikel zu lassen, wie er vorliegt.

v. Fischer. Wenn ich mich recht erinnere, ist bei der ersten Lesung bezüglich dieses Art. 3 auch noch eine Frage gestellt worden, von der ich mich nicht erinnern kann, dass sie in befriedigender Weise beantwortet worden wäre. Es ist die Frage, wie es sich eigentlich verhält mit dem Schlussatz von Art. 3, der lautet: «In keinem Falle hat der Steuerpflichtige einen grösseren Steuerbetrag zu bezahlen, als der von ihm erzielte Mehrerlös beträgt.» Hinter diesen Satz muss man ein grosses Fragezeichen setzen, wenn man ihn in Zusammenhang mit Art. 9 bringt, wo es heisst, dass die Steuer im Maximum 50% betrage. Was hat der Schlussatz von Art. 3 für eine andere Bedeutung als die, dass es eben doch Fälle geben kann, wo einer offenbar mehr als 50% des Mehrerlöses bezahlen muss, aber jedenfalls nicht mehr als den ganzen Mehrerlös. Das brauchte man eigentlich nicht zu sagen; ich nehme an, es sei selbstverständlich, dass man nicht mehr Steuer heischt, als einer tatsächlich bekommt. Dieser Schlussatz von Art. 3 ist einfach ein Rätsel.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Diese Frage ist in der Kommission nicht behandelt worden und sie lässt sich nicht ohne weiteres beantworten,

sondern da muss man schon alle möglichen Fälle konstruieren und ausrechnen, um zu sehen, ob dieser Satz wirklich, wie Herr v. Fischer behauptet, unklar ist oder eventuell sogar eine Unmöglichkeit sagt. Ich möchte deshalb beantragen, dass man diesen Artikel vorläufig unverändert annimmt. Dann wird sich die Kommission verpflichten, die Frage bis zur zweiten Lesung gründlich zu prüfen und bestimmte Anträge zu stellen.

v. Fischer. Ich muss sagen, dass dieser Artikel wahrscheinlich der Schicksalsartikel des ganzen Gesetzes sein wird. Wenn er so bleibt, wie er jetzt angenommen werden soll, so wird wahrscheinlich dieser Satz eine grosse Zahl von Stimmberichtigten veranlassen, das Gesetz zu verwerfen. Ich möchte keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass ich mich mit dem Art. 3 unter keinen Umständen befrieden kann. Weil seit der letzten Beratung eine längere Zeit verstrichen ist, möchte ich in Erinnerung rufen, dass hier der Antrag gestellt worden ist, man möchte zu dem System übergehen, dass auf die letzte Grundsteuerschätzung abgestellt wird und nicht dem Steuerpflichtigen zugemutet werden soll, auf 30 Jahre zurück nachzuweisen, welche Aufwendungen er für die Liegenschaft gemacht hat. Ich möchte deshalb nochmals anregen, dass die Kommission dieser Frage für die zweite Lesung ernstlich näher trete und suche, ob nicht die ganze Lösung auf diesem Boden zu finden ist, wie man sie im Kanton St. Gallen auch hat finden können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Liegt die letzte Handänderung weiter als 30 Jahre zurück, so gilt als Erwerbspreis die vor 30 Jahren massgebende Grundsteuerschätzung, sofern der Steuerpflichtige nicht die Bezahlung eines höhern Erwerbspreises bei der letzten Handänderung nachweist.

In Fällen, in denen der Steuerpflichtige den früheren Erwerbspreis nicht durch Urkunden nachweisen kann, gilt als solcher die zur Zeit der letzten Handänderung massgebende Grundsteuerschätzung.

Konnte anlässlich der früheren Handänderung wegen Nichtvorhandenseins der Steuerpflicht (Schenkung, Erbgang, Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft und dergleichen) oder wegen eines Falles von Steuerbefreiung (Art. 8) eine Wertzuwachssteuer nicht bezogen werden, so gilt als Mehrwert der Unterschied zwischen dem zweitletzten bezüglichen Erwerbspreise, beziehungsweise, wenn seither mehr als 30 Jahre zurückliegen, der Grundsteuerschätzung, zuzüglich den Aufwendungen im Sinne des Art. 4 einerseits und dem neuen Veräusserungspreis andererseits. In keinem Fall hat der Steuerpflichtige einen grössern Steuerbetrag zu bezahlen, als der von ihm erzielte Mehrerlös beträgt.

Flückiger. Ich beantrage Zurückkommen auf Art. 8.

Präsident. Dieser Antrag ist nicht bestritten.

Flückiger. Man atmet vielleicht auf, dass in dem Gesetz nicht nur Additionen, sondern auch Deduktionen, Befreiungen und Ausnahmen aufgenommen werden. Ich möchte diese letzteren noch um eine vermehren. Ich habe meine Ausführungen nicht etwa wegen des Schlusseffektes bis jetzt aufgespart, sondern einzig und allein deswegen, weil ich geglaubt habe, dass sich vielleicht Berufenerne dieser Sache bemächtigen werden. Da dies nicht geschehen ist, will ich nicht länger hinter dem Busch halten. Mein Antrag zu lit. f. von Art. 8 würde lauten: «von Grundstücken, deren Verkaufspreis den Ankaufspreis eines gleichwertigen nicht übersteigt, insofern die Neuerwerbung innert Jahresfrist geschieht.» Wir haben nun in etlichen Sitzungen an dem Gesetz herumgeflickt, so dass man füglich erwarten darfte, dass nun ein mustergültiges Flickwerk entstanden wäre. Allein diese Feigenblätter genügen nach meiner Ansicht nicht, die Hauptblösse des Gesetzes zu decken, nämlich die, dass das Gesetz nicht nur diejenigen erfasst, die es wirklich erfassen sollte, also die Spekulanten mit ihren Gewinnen, sondern auch da einsetzt, wo es nicht geschehen sollte, wo man wirklich keinen Mehrwert konstatieren kann.

Es ist schwer, das in präzisere Formen zu bringen; man kann das am besten an einem Beispiel zeigen. Ein Bauer hat vor 5 Jahren eine Erwerbung gemacht um die Summe von 50,000 Fr. Verumständigungen aller Art, böse Nachbarn, etc. haben ihm den Verleider beigebracht, so dass er sich zum Verkauf dieser Erwerbung entschliesst. Seither hat sich die wirtschaftliche Konjunktur etwas gebessert, er kann parzellenweise verkaufen und realisiert eine Verkaufssumme von 100,000 Fr. Damit kann unser Mann nicht privatisieren und er entschliesst sich zu einer Neuerwerbung. Diese Neuerwerbung im gleichen Ertragswerte wie die frühere kostet ihn auch die Summe von 100,000 Fr. Der Mann hat sich also finanziell gar nicht besser gestellt. Ich betone ausdrücklich, dass er eine gleichwertige Neuerwerbung macht. Das wird sich wohl eruieren lassen. Neben der grossen Handänderungsgebühr hat er noch Umzugskosten und muss nun nach dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzes zu guter Letzt 10—12,000 Fr. Wertzuwachssteuer bezahlen, eine Summe, mit der er vielleicht seine Neuerwerbung hypothekarisch belasten muss. Das ist in meinen Augen gar nicht richtig und bedeutet einen Mangel des Gesetzes, den zu beheben unsere Aufgabe sein sollte. Es ist nicht nötig, dass man ein solches Wertzuwachssteuergesetz hat, aber das ist absolut nötig, dass, wenn man es einmal hat, es gerecht und billig funktioniert. Ich weiss schon, es ist schwer, eine präzise Fassung zu finden. Es ist leider bei uns nicht Sitte, dass man Gerichtshöfe nach englischem Muster hat, wo der Richter nach ungeschriebenem Gesetz und nach moralischem Ermessen urteilt, sondern wir haben diese streng juristischen Gesetze, die dann so bald revisionsbedürftig sind, wie man das beim Steuergesetz sieht. Ich empfehle diesen Zusatz zur Annahme.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Es ist mir nicht möglich und ich glaube, es werde auch dem

ganzen Grossen Rate nicht möglich sein, die Tragweite und die eventuelle Berechtigung des Antrages Flückiger jetzt beurteilen zu können. Ich möchte Herrn Flückiger ersuchen, diesen Antrag der Kommission als Anregung einzureichen, damit wir die Sache auf die zweite Beratung hin prüfen können.

Flückiger. Einverstanden.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfs . . Mehrheit.

Präsident. Nach der Verfassung hat der Grosse Rat zu beschliessen, wie die Publikation dieses Gesetzes erfolgen soll. Ich beantrage Ihnen, diese Publikation ordnungsgemäss im Amtsblatt vorzunehmen. (Zustimmung.)

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Nous vous présentons 37 recours en grâce. Sur trois cas il y a divergence entre la commission de justice et le gouvernement. En ce qui concerne le n° 25, la commission de justice propose de réduire la peine à 8 jours. Le Conseil-exécutif s'est rallié à cette proposition, ainsi qu'à celles formulées par la commission de justice aux n°s 41 et 42. En revanche, le Conseil-exécutif n'a pu se rallier aux propositions de la commission de justice aux n°s 53 et 54. Pour tous les autres cas, il y a accord entre le gouvernement et la commission de justice.

v. Steiger, Berichterstatter der Justizkommission. Wie Ihnen der Herr Polizeidirektor erklärt hat, besteht in allen Fällen Uebereinstimmung zwischen Regierung und Justizkommission, mit Ausnahme des Falles 53 und 54, wo der Richter nach langem Zögern den bedingten Straferlass verweigert hat. Es handelt sich hier um junge Leute, die, abgesehen von Polizeibussen wegen Nachtlärms, noch nie bestraft worden sind. Die Justizkommission befand sich schon wiederholt in der unangenehmen Lage, dass sie in Fällen, wo eigentlich die Gewährung des bedingten Straferlasses der Gerichtspraxis entsprochen hätte, gar nichts machen konnte, weil sie bis dahin als Norm für ihre Praxis betrachtete, dass sie den bedingten Straferlass nicht gewähren könne, wenn der Richter denselben verweigert hat. Es wird sich darum handeln, sich zu fragen, ob diese Auffassung zu revidieren sei, oder ob man der Justizkommission diese Kompetenz nicht einräumen kann. Da sie aber für diese Session von dieser Praxis nicht abweichen wollte, ist sie dazu gekommen, für diese beiden Fälle eine Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte zu beantragen.

Präsident. Es herrscht also überall Uebereinstimmung mit Ausnahme der Fälle 53 und 54.

Boss (Wilderswil). Gestatten Sie mir ein paar Worte zum Fall 7, der mir sehr gut bekannt ist. Es handelt sich hier um einen Nachbarn von mir. Er wurde bestraft, weil er ohne Patent zwei Personen beherbergt hat. Eines Tages kamen zwei Personen, Holländer, an, die sich an ihn wandten, weil sie von Bekannten dorthin gewiesen worden waren. Boss hatte sein Hotel geschlossen, seitdem die Internierten fort waren und er wollte anfänglich die Leute nicht aufnehmen, allein als sie auf ihrem Gesuch beharrten, wollte er sie nicht abweisen. Die Leute sagten, sie kennen sonst kein Geschäft in diesem Ort. Er hat also die zwei Personen aufgenommen, hat sie nur beherbergt und ihnen das Frühstück gegeben, während er sie für die übrigen Mahlzeiten zu mir schickte. Dafür ist er bestraft worden, was richtig ist, denn das ist ein Vergehen gegen das Wirtschaftsgesetz. Der Grund, weswegen ich aber für den Mann eintrete, ist der, dass regelmäßig während kürzerer Zeit in Privathäusern Leute verpflegt und beherbergt werden, und zwar unbestraft. Deshalb möchte ich für den Mann einstehen, weil ich es ungerecht finde, dass man die einen straft, die andern nicht. Ich stelle den Antrag auf gänzlichen Erlass der Busse.

v. Steiger, Berichterstatter der Justizkommission. Diese Frage wurde auch in der Kommission behandelt und die Kommission ist schliesslich zum Antrag gekommen, die Busse auf die Hälfte zu reduzieren. Es handelt sich um nicht weniger als drei Fälle. Wir haben auch in den vorigen Sessionen Gesuche von Leuten gehabt, die wegen Ueberwirtens bestraft worden sind. Wenn wir dem Boss weiter entgegenkommen, würden wir eine Ungerechtigkeit begehen. Dazu kommt, dass die Busse nicht so schauderhaft hoch ist, denn wenn jemand zwei oder drei Fremde während 4 Wochen behält und die Busse auf 10 Fr. herabgesetzt wird, so hat er wahrscheinlich schon am ersten Tag diese Busse erübriggt. Dann wird das Verfahren zu einer Farce, die keine Bedeutung mehr hat.

Biehly. Wie Ihnen bekannt ist, geben wir uns im Berner Oberland alle Mühe, die Hotellerie zu reorganisieren, indem wir Minimalpreise feststellen und überhaupt für Ordnung sorgen. Wenn man nun derartige Fälle ungestraft hingehen lässt, nützen alle unsere Bestrebungen nichts mehr. Ich möchte deshalb Ablehnung des Antrages Boss beantragen.

Rufer. Ich möchte mich zum Fall 41 aussprechen. Wie Sie aus dem Bericht ersehen, hat der dort genannte Ramseier eine Holzlieferung im Betrage von 50 Fr. nicht ausgeführt, sondern das Geld eingezogen und für sich gebraucht. Aus seinem Delikt ist kein Verlust entstanden, indem er seither diesen Betrag zurückerstattet hat. Sowohl Regierung als Kommission haben gefunden, die ausgesprochene Strafe sei zu hoch bemessen, weshalb sie Reduktion beantragen. Ich kenne Ramseier sehr gut, und möchte ihn nicht deswegen verteidigen, weil wir die Familie unterstützen müssten, wenn er ins Gefängnis käme. Ich bin sicher, dass die vorberatenden Behörden einen gänzlichen Erlass beantragt hätten, wenn sie den Fall genauer gekannt hätten. Ramseier ist seit einem halben Jahr Temperenzler, er hat sich in diesem halben Jahr sehr gut gemacht und in Schönbühl eine eigene

Küferei angefangen. Er widmet sich nun vollständig der Familie, die sehr gross ist. Er ist Vater von elf Kindern, die alle am Leben sind und in den nächsten Tagen wird ein zwölftes erwartet. Da er nun Abstinent ist und für ein Jahr unterschrieben hat, und da er sich hält, sollte man hier Milde walten lassen.

Man wird mir vielleicht sagen, er sei mehrfach vorbestraft. Gewiss hat er eine Vorstrafe wegen Trunksucht, aber er hat sich in der Anstalt sehr gut gehalten und erst als er zurückkam, ist er in den alten Schleddrian verfallen. Wenn er nun wieder nach St. Johannsen gehen muss, so wird es vielleicht wieder gleich werden. Ich bin der Meinung, dass sein Aufenthalt in St. Johannsen ihm nicht gut getan hat. Der einzige Effekt war der, dass seine Frau jenes Jahr kein Kind bekam. Der Grosse Rat sollte sich hier gegenüber diesem Familienvater, der eine tüchtige und intelligente Frau hat, mildherzig zeigen.

Ich habe mir auch die Mühe genommen, mir von der Ortspolizeibehörde und der Armenbehörde unserer Gemeinde ein Zeugnis über Ramseier geben zu lassen. Dieses lautet dahin, dass Ramseier seit längerer Zeit einen guten Leumund besitzt; der Mann ist sehr fleissig und seit ungefähr einem Jahre Mitglied des Blaukreuzvereins Schönbühl. Aus allen diesen Gründen beantrage ich Erlass der Strafe.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous estimons que c'est aller un peu loin que de vouloir faire remise complète de la peine à Ramseier, qui a vendu une toise de bois à un employé des trams à Berne, en se faisant remettre une avance de 50 fr. Le bois n'arrivant pas, l'acheteur, qui avait été quelque peu naïf, porta plainte après avoir inutilement payé une seconde avance de 50 fr., et alors que Ramseier savait très bien qu'il n'était pas en possession du bois qu'il avait vendu. C'était une simple escroquerie. Il est certain que le juge a déjà tenu compte de toutes les circonstances atténuantes. On vient de dire qu'on avait du interner Ramseier à St-Jean pour une année pour abandon de famille. Il est assez singulier de prétendre qu'en deux ou trois mois, Ramseier soit devenu un puits de vertu. Le Conseil-exécutif avait déjà tenu compte des circonstances atténuantes en réduisant la peine d'emprisonnement à 60 jours, la commission de justice est allée plus loin, elle l'a réduite à 45 jours, le Conseil-exécutif se ralliant à cette proposition. A plusieurs reprises Ramseier avait signé la tempérance. Nous ne croyons pas que le Grand-Conseil doive aller plus loin que sa commission et nous le prions d'accepter la proposition de celle-ci.

M. E. Luthy. Les déclarations de M. le directeur de police ne peuvent pas me convaincre. Nous nous trouvons devant un cas exceptionnel. Si ce Ramseyer est arrivé à tromper un de ses collègues, ou plutôt un citoyen de la ville de Berne, c'est tout simplement parce que c'est une victime de l'alcool et que, dans certains moments, il n'était plus capable de distinguer entre le bien et le mal. Je me demande ce qu'un séjour à Witzwil ferait de bien à ce père d'une nombreuse famille. Laissons parler le cœur et usons de la clémence qui fera peut-être davantage que les travaux forcés pour ramener Ramseyer dans

le droit chemin. Je vous propose de le gracier complètement.

Stucki (Biel). Gestatten Sie mir ein paar Worte zum Fall 19. Der junge Ott, um den es sich hier handelt, ist zu 40 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Er war angestellt beim städtischen Tram, er hat sich verfehlt, indem er in die Geldtaschen der verschiedenen Angestellten griff und einen Betrag von 25 Fr. entwendete. Wenn ich für diesen jungen Burschen eintrete, so geschieht es mit Rücksicht auf die Familie, die durchaus ehrenhaft ist, und in der bei einem geringen Einkommen — der Vater war Handlanger bei den Bundesbahnen — fünf oder sechs Kinder erzogen worden sind. Das Urteil ist am 15. August 1919 gefällt worden. Es ist festzustellen, dass sich dieser Bursche seither nichts mehr zu Schulden kommen liess. Es liegt für ihn auch folgendes Zeugnis vor: «Hiemit bescheinigen wir, dass Herr Ernst Ott vom 4. April 1919 bis 4. August 1919 in unserem Betrieb aushilfsweise beschäftigt war. Ott versah seine Beschäftigung zu unserer Zufriedenheit.» In Anbetracht dessen, dass sich Ott in dieser Zeit nichts mehr hat zu Schulden kommen lassen, möchte ich beantragen, hier den bedingten Straferlass auszusprechen.

Präsident. Der Grosse Rat kann den bedingten Straferlass nicht aussprechen; ich nehme also an, Herr Stucki beantrage vollständige Begnadigung.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je regrette de ne pas pouvoir me ranger à la proposition de M. Stucki. Ce Ott a volé une somme de 25 fr. qu'il a dépensée en joyeuse compagnie, circonstance qui n'est certes pas faite pour user de clémence vis-à-vis de lui. La punition est méritée.

Jakob. Auch ich möchte zu diesem Fall noch einiges vorbringen. Der Vater dieses Ott ist ein schwergeprüfter Mann. Er hat vor zwei Jahren durch die Grippe seinen ältesten Sohn verloren und ist dadurch fast schwerküttig geworden. Nun hat ihm der andere Sohn, der hier in Frage kommt, aus Leichtsinn einen solchen Streich gespielt. Ich glaube, wir tun besser, dem Antrag Stucki zuzustimmen, als den jungen Burschen für 40 Tage ins Gefängnis zu stecken. Die Leute, die den Burschen kennen, sagen, dass er sich seither gebessert hat. Warum ihn noch einsperren? Als warnender Faktor wird der bedingte Straferlass ihm noch lange Zeit zur Seite stehen, damit er nicht auf Abwege gerate.

v. Steiger, Berichterstatter der Justizkommission. Ich muss noch einmal darauf aufmerksam machen, dass wir nach der gegenwärtigen Praxis leider nicht die Möglichkeit haben, den bedingten Straferlass auszusprechen. Das sollte einmal geändert werden, kann aber heute nicht geschehen. Aus dem gleichen Grunde haben wir im Fall 53 und 54 Herabsetzung beantragt, weil es sich um junge Leute handelte, die überhaupt noch nie mit Gefängnis bestraft worden waren. Es schien uns nötig, womöglich zu verhindern, dass nicht unbestrafte Leute in dieses Milieu verpflanzt werden. Der Fall Ott liegt aber anders, der

(24. März 1920.)

Mann ist wegen Diebstahls vorbestraft und begeht nun einen zweiten Diebstahl. Da müssen wir uns fragen, ob es am Platze ist, einen vollständigen Strafverlass zu gewähren. Wir müssen sagen, dass das vollständig falsch wäre. Wir bewahren ja den Mann nicht davor, dass er zum erstenmal in die Atmosphäre des Korrektionshauses kommt, denn er war ja schon dort. Wir können den Mann nicht begnadigen, so sehr der Vater einem leid tun kann.

A b s t i m m u n g .

Fall 7:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	68 Stimmen.
Für den Antrag Boss (Wilderswil)	26 Stimmen.

Fall 19:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	84 Stimmen.
Für den Antrag Stucki (Biel)	17 Stimmen.

Fall 41:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	29 Stimmen.
Für den Antrag Rufer	76 Stimmen.

Fall 53 und 54:

Für den Antrag des Regierungsrates	41 Stimmen.
Für den Antrag der Justizkommission	56 Stimmen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Ersatzwahlen in das Handelsgericht.

Präsident. Zu diesem Traktandum sind zwei Erklärungen eingelangt, eine von der jurassischen demokratischen Partei und eine Erklärung der sozialdemokratischen Grossratsfraktion.

Die erste lautet:

Protestation.

Les députés au Grand Conseil du parti démocratique jurassien ont pris connaissance de la liste des candidats au Tribunal du commerce présentés par la Chambre cantonale du commerce et de l'industrie, en application du décret du 28 novembre 1919.

Ce tribunal comprend à ce jour onze membres choisis dans le Jura; en vertu du décret pré rappelé ce chiffre est porté à quinze.

Parmi les onze titulaires actuels nous constatons, que le parti radical compte déjà neuf membres, tandis que le parti démocratique n'en possède que deux.

Or, sur les quatre candidats proposés par la Chambre du commerce et de l'industrie nous voyons figurer trois noms de citoyens appartenant au parti radical; on a bien voulu abandonner le quatrième siège au parti socialiste qui, du reste, n'avait pas encore de représentant.

Le parti radical serait donc représenté au Tribunal de commerce par douze membres sur quinze, ce qui ne répond nullement à la représentation équitable des partis qu'il est aujourd'hui d'usage d'appliquer.

Nous regrettons de devoir constater que, dans son choix, la Chambre de commerce s'est laissée guider par des considérations de parti; et nous élevons une protestation énergique contre un pareil exclusivisme à l'égard du parti démocratique.

Au nom du parti démocratique,
Le président: Dr Boinay, av.
Le secrétaire: Dr Jobin.

Die zweite Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Bern, den 24. März 1920.

An den Herrn Präsidenten
zuhanden des Grossen Rates
Bern.

Geehrte Herren!

Nachdem die Zahl der Handelsrichter im alten Kantonsteil um 9 Mitglieder und im Jura um 4 Mitglieder erhöht und damit die Zahl sämtlicher Richter im ganzen Kanton auf 50 festgesetzt wurde, hat die sozialdemokratische Grossratsfraktion eine ihrer Stärke im Grossen Rate entsprechende Vertretung verlangt, die ihr wiederum vorenthalten werden soll. In dem 50 Mitglieder zählenden Handelsrichterkollegium des ganzen Kantons wären wir in Zukunft nach den neusten Vorschlägen mit 4 Mitgliedern vertreten.

Das ist bei dem gegenwärtigen Verhältnis von 44 Sozialdemokraten gegen 172 bürgerlichen Mitgliedern ($\frac{1}{5}$ gegen $\frac{4}{5}$) des Grossen Rates offenbar eine krasse Zurücksetzung unserer Partei, gegen die wir entschieden Protest einlegen.

Für die sozialdemokratische Grossratsfraktion
Der Präsident: O. Schneeberger.
Der Sekretär: Zingg.

M. Comment. La décision prise par notre groupe de modifier les propositions faites, en ce qui concerne la partie nouvelle du canton, est basée sur un voeu des juges d'appel qui font partie du tribunal de commerce. Ces autorités judiciaires estiment qu'il est de toute nécessité de désigner les membres du Tribunal de commerce dans la nouvelle partie du canton parmi les professions suivantes: les mécaniciens (il n'y en a qu'un seul actuellement), les entrepreneurs (il n'y en a qu'un seul également), un marchand de vin, un comptable. La Chambre cantonale de commerce propose pour la partie française du canton deux fabricants d'horlogerie. J'ajoute que parmi les 12 juges en fonctions nous comptons déjà 5 fabricants d'horlogerie. Cela suffit amplement. Notre but est simplement de désigner des personnes capables de remplir dignement et consciencieusement les devoirs de leur chargé. Or, les personnes que nous présentons remplissent ces conditions.

Brand. Der Protest der jurassischen demokratischen Partei veranlasst mich, mich eines Auftrages zu entledigen, den ich gestern Abend vom Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer, der dem Rat nicht

angehört und sich zu dem Protest nicht äussern kann, bekommen habe. Ich darf den Auftrag ausführen, trotzdem der Präsident mein Schwiegervater ist, was ich dem Rat in aller Offenheit zur Kenntnis bringen will. Er hat mir erklärt, wie die Handels- und Gewerbekammer zu ihren Vorschlägen gekommen sei. Er sagte, die Kammer habe zunächst das Handelsgesetz angefragt, welche Branchen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zusammensetzung bedacht werden sollen, und sie habe sich nachher an sämtliche Berufsverbände gewendet und diese um ihre Vorschläge gefragt. Diese Vorschläge seien in der Zahl von 29 eingelangt und aus diesen habe die Handels- und Gewerbekammer die 13 Namen ausgewählt, die auf ihrem Vorschlag enthalten sind. Der Präsident der Handels- und Gewerbekammer lehnt entschieden ab, dass die Kammer dabei ausschliesslich von Partei-rücksichten ausgegangen sei, wie in dem Protest gesagt wird. Die Kammer habe sich an die Vorschläge gehalten, die ihr eingereicht worden seien und von einer ganzen Reihe von Kandidaten habe sie die politische Parteizugehörigkeit überhaupt nicht gekannt. Das ist eine Tatsache, welche sicher auch die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer, die dem Rate angehören, werden bestätigen können, so dass die Auffassung der demokratischen Partei, als hätte man ihr zuleide keinen Angehörigen ihrer Partei auf die Liste genommen, nicht zutreffend ist. Ich gebe diese Erklärung hier ab, weil ich dazu aufgefordert worden bin. Soviel mir bekannt ist, ist übrigens das ganze Aktenmaterial dem Präsidenten des Rates unterbreitet worden.

Präsident. Nach dem Reglement des Grossen Rates sind allgemeine Bezeichnungen, soweit sie nicht missverständlich sind, zulässig. Da aber mehr Vorschläge vorhanden sind, als Sitze besetzt werden müssen, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Worte «die Vorgesetzten» nicht genügen. Die Herren müssen also entweder schreiben «die auf dem Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer stehenden Kandidaten», oder wenn Fraktionsvorschläge vorhanden sind, «die von der und der Fraktion Vorgesetzten», sonst müssten solche Stimmzettel als ungültig erklärt werden.

Bei 112 ausgeteilten und 112 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig; gültige Stimmen 108, somit bei einem absoluten Mehr von 55 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

A. Für den alten Kantonsteil:

1. H. Lanz, Spediteur, Thun, mit 84 Stimmen.
2. U. Ammann, Maschinenfabrikant, Langenthal, mit 84 Stimmen.
3. A. Sury, Eisenhändler, Biel, mit 83 Stimmen.
4. K. Soldan-Hartmann, Kaufmann, Biel, mit 83 Stimmen.
5. G. Schönenmann, Comestibleshandlung, Bern, mit 83 Stimmen.
6. R. Schöch, Getreidehandlung, Bern, mit 82 Stimmen.
7. H. Stuber, Sägerei und Holzhandlung, Schüpfen, mit 80 Stimmen.
8. A. Stämpfli, Baugeschäft, Zäziwil, mit 83 Stimmen.
9. F. Wyler, Schreinermeister, Bern, mit 105 Stimmen.

B. Für den Jura.

Léon Gindrat, Uhrenfabrikant, Tramelan, mit 62 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten:

Jules Girard, marchand de vins, St-Imier,	40.
Louis Flury, comptable, Delémont,	40.
Otto Frey, architecte, Delémont,	40.
Jules Perrin, architecte, Porrentruy,	40.
E. Stähli, comptable chez Gerber frères, Delémont,	40.
A. Jacquemai, mécanicien, Delémont,	40.
E. Schweingruber, industriel, St-Imier,	39.

Präsident. Es ist also für drei Kandidaten ein zweiter Wahlgang nötig, und zwar bleiben doppelt soviel Kandidaten in Stichwahl, als Stellen zu besetzen sind, somit sechs Kandidaten. Es fällt derjenige aus der Stichwahl, der am wenigsten Stimmen erhalten hat, also Herr Schweingruber.

Ich beantrage Ihnen, die Stichwahl am Nachmittag vorzunehmen. (Zustimmung.)

Motion der Herren Grossräte Meer und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose.

(Siehe Seite 1214 des letzten Jahrganges.)

Meer. Im Auftrag der sozialdemokratischen Grossratsfraktion hat der Sprechende am 25. November letzten Jahres folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob er bereit ist, zu einer wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose, insbesondere für die Erstellung eines Sanatoriums für Knochentuberkulose, ferner zur Bekämpfung unhygienischer Wohnungs- und Arbeitsräume, sowie auch zur Bekämpfung des Alkoholgenusses die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.» Ich möchte zunächst im allgemeinen über die Tuberkulosenfrage sprechen und hernach auf die einzelnen Punkte eingehen.

Die Motion wurde von uns gestellt infolge gewisser Vorkommnisse, die sich im letzten Jahr gezeigt haben. Während der Zeit, da ich dem Grossen Rat angehöre, habe ich verschiedentlich Gelegenheit gehabt, über diese Fragen zu reden. Ich habe seinerzeit eine Motion begründet, die dahin ging, dass die Krankenkassen vom Staate für ihre Auslagen während der Grippezeit unterstützt werden möchten. Durch die gleiche Motion habe ich auch die Regierung aufgefordert, sie möchte die Bestrebungen zur Erstellung eines Erholungsheims in Langnau, die von den bernischen Krankenkassen ausgegangen sind, durch einen Beitrag unterstützen. Ich habe Ihnen später gesagt, wie weit die Regierung in dieser Beziehung gegangen ist. Bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes habe ich mich veranlasst gefühlt, bei der Landwirtschaftsdirektion den Antrag zu stellen, die Subvention der Viehpämrierungen abzuschaffen und dieses Geld für die Tuberkulosebekämpfung zu verwenden, weil man uns

von Seite des Staates ungenügend entgegengekommen ist. Man hat mir damals Vorwürfe machen wollen, man hat gesagt, es sei bedauerlich, dass man die Angelegenheit in diesem Zusammenhange erledigen möchte, es müssen hier grössere Beträge in Frage kommen, die Beträge, die auf dem damals von mir vorgeschlagenen Wege flüssig gemacht werden könnten, reichen überhaupt nicht aus.

Darauf habe ich mich gestützt und habe mir gesagt, man werde sehen, was später hier herauskommen soll. Ich habe auch gehofft, dass die Herren Grossräte uns in dieser Beziehung entgegenkommen werden. Bei der Behandlung des Berichtes der Sanitätsdirektion hat Herr Bucher ein Postulat gestellt, dahingehend, dass der Regierungsrat prüfen möchte, ob nicht in Zukunft für die Bekämpfung der Tuberkulose weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Zu gleicher Zeit ist auch von der Staatswirtschaftskommission ein Postulat gestellt worden, durch welches sich diese verpflichtete, beim Budget für das Jahr 1920 weitergehende Anträge zu stellen. Bei Behandlung des Budgets habe ich mir erlaubt, eine Erhöhung des Postens für Tuberkulosebekämpfung von 60,000 Fr. auf 70,000 Fr. zu beantragen. Dieser Antrag ist vom Herrn Finanzdirektor bekämpft worden, indem er bemerkte, dass dieser Posten von 60,000 Fr. im Jahre 1918 nicht einmal aufgebraucht worden sei, dass mehr als 20,000 Fr. kapitalisiert und in einen Fonds gelegt worden seien.

Ich konnte nicht begreifen, dass man das tun konnte, in einem Moment, wo die Bedürfnisse so gross sind. Die Anstalt Heiligenschwendi hat bekanntlich schon mehrmals das Gesuch um Erhöhung des Staatsbeitrages gestellt, und zwar auf 1 Fr. pro Patient und pro Tag. Demgemäß sollte dieser Beitrag von 34,000 auf 74,000 erhöht werden. Man muss schon sagen, dass dieses Verlangen der Anstalt Heiligenschwendi sehr berechtigt ist und von der Regierung unterstützt werden sollte. Bekanntlich hat die Anstalt sich veranlasst gesehen, eine Sammlung zu veranstalten, weil sie die Betriebsmittel nicht mehr aufbringen konnte. Die Kostgelder wurden erhöht, die Krankenkassen und die Patienten mussten mehr belastet werden. Schliesslich hört diese Belastung auch einmal auf und wir glauben, es sei Pflicht des Staates, hier in vermehrtem Masse einzutreten.

Ebenso finden wir, dass andere Sanatorien, z. B. Maison Blanche und Langnau, vermehrte Unterstützung erhalten sollten. Als ich mich bemühte, Material zur Begründung dieser Motion zu bekommen, habe ich mich u. a. auch an Herrn Prof. Lüscher gewendet, der an der Insel wirkt und der mir sagte, dass er eine solche Motion sehr begrüsse. Er erklärte mir, es sei ihm recht, wenn über diese Frage im Grossen Rate neuerdings gesprochen würde. Bei dieser Gelegenheit hat er mir auch gesagt, dass man ihm im Jahre 1918, in dem Jahre, wo man 20,000 Fr. kapitalisiert hat, im Inselspital 8 Betten weggenommen hat, in welchen er bisher die von ihm behandelten, an Kehlkopftuberkulose erkrankten Patienten untergebracht hatte, und zwar mit der Begründung, dass der Staat zu wenig leiste. Es ist mir unbegreiflich, dass man auf diese Art vorgehen kann, dass die Regierung nicht mehr Gefühl hat. Herr Prof. Lüscher hat mir die Wichtigkeit der Pflege der Kehlkopftuberkulose erklärt und hat mir auch gesagt, wie notwendig es sei, dass diese Patienten unter Aufsicht seien und aus ihren Famili-

enien weggenommen werden, weil sie die grösste Gefahr für ihre Umgebung bilden.

Das hat mich veranlasst, hier diese Motion zu stellen. Die Tuberkulosebekämpfung steht heute in allen zivilisierten Staaten im Mittelpunkt. Wir sehen, dass im Ausland sehr umfangreiche Bestrebungen im Gange sind, ebenso auch bei uns. Dass man über diese Frage spricht, ist sehr begreiflich, denn wir müssen konstatieren, dass gerade in den letzten Jahren die Tuberkulosesterblichkeit wiederum zugenommen hat. Man hat berechnet, dass heute in der Schweiz 60—70,000 Tuberkulöse vorhanden sind. Nicht bei allen kommt diese Krankheit zum offenen Ausbruch; durch die Erstarkung der Betreffenden ist es oft möglich, dass dieselbe wieder unterdrückt wird. Allein im Jahre 1917 haben wir doch 8000 Tuberkulosedodesfälle zu konstatieren, wovon 5700 auf die Lungen-schwindsucht entfallen. Sie sehen, dass die Tuberkulosesterblichkeit doch zum Aufsehen mahnt.

Ich will nicht sagen, dass ich der erste sei, der über diese Fragen spricht. Wir haben bekanntlich unser Tuberkulosendekret, das Massnahmen zur Bekämpfung vorsieht, aber dasselbe wird nicht gehandhabt. Wir sehen, dass in diesem Dekret für alle möglichen Sachen Beiträge vorgesehen sind, allein wenn man einen Antrag auf Erhöhung dieses Budgetpostens stellt, wird man so bekämpft, wie es mir schon passiert ist.

Die Verhältnisse im Kanton Bern sind ziemlich schwierig. Ich gestatte mir, gestützt auf eine Tabelle, das Verhältnis der Tuberkulosesterblichkeit in der Schweiz, vor allem im Kanton Bern, gegenüber anderen Staaten darzustellen. Eine erste Tabelle zeigt, wieviel Sterbefälle wir auf 10,000 Einwohner zu rechnen haben. Hier kommt in erster Linie Ungarn mit 39,4, Oesterreich mit 33,6, Frankreich mit 32,8, Norwegen mit 29,7, Kanton Bern mit 28,4, Irland mit 27,6, Bayern mit 27, Schweiz ohne Bern mit 26 Sterbefällen. Sie sehen daraus, dass die Verhältnisse im Kanton Bern bedeutend schlimmer sind als in der übrigen Schweiz. Ich habe in einer der letzten Sessions eine Karte gezeigt, die uns über die Sterblichkeitsziffern des Kantons Bern genau Auskunft geben hat, indem die verschiedenen Gemeinden je nach der Tuberkulosesterblichkeit verschieden schattiert waren. Diese Karte hat offenbar auf einige Herren Eindruck gemacht. Herr Seiler ist zu mir gekommen und hat gesagt, ich solle doch diese Karte wegnehmen, sie könnte der Hotelindustrie schaden. Herr Kuster hat mich gefragt, woher ich diese Karte habe. Die Zahlen haben auf ihn so tiefen Eindruck gemacht, dass er mir erklärte, er werde bei seiner Gemeinde vorstellig werden und sie auf diese Tuberkulosesterblichkeit aufmerksam machen. Herr Boinay hat ebenfalls gefunden, dass man diese Karte überall in allen Schulen aufhängen müsse, um der Bevölkerung zu zeigen, was für eine böse Krankheit die Tuberkulose ist. Der Standpunkt des Herrn Seiler ist nicht richtig. Wenn wir die Gefahr sehen, sollen wir nicht wie der Vogel Strauss den Kopf in den Sand stecken, sondern der Gefahr offen ins Auge schauen und dasjenige tun, was notwendig ist, um so etwas zu bekämpfen. Wir müssen eher im Sinne der Herren Kuster und Boinay dieser Seuche entgegentreten.

Ich möchte hier zur Berichtigung anführen, dass einige Gemeinden, wie Vechigen usw., ziemlich stark belastet waren, was von den Anstalten herrührt, die

in den betreffenden Gemeinden sind. Hier möchte man eine Korrektur noch anbringen.

Gehen wir nun dieser Schattierung nach, so sehen wir vor allem, dass in den Industriorten die Tuberkulosesterblichkeit sehr stark verbreitet ist, ebenso da, wo Heimindustrie zu finden ist, ebenso in den Gebieten der Hotelindustrie. Der Hauptgrund ist in den sozialen Verhältnissen zu suchen. Es mögen einzelne Berufe einen gewissen Einfluss auf die Tuberkulosesterblichkeit haben. Ich habe hier ebenfalls eine Tabelle, die Ihnen das deutlich zeigt. So sehen wir, dass die Landwirtschaft am besten steht, dann kommt das Bankpersonal, dann die Baumwollindustrie, dann folgen: Schneider, Uhrmacher, Schreiner, Metzgerburschen, Maler, Küfer, Bau- und Kunstsenschlosser und zuletzt Steinhauer. Dort ist die Sterblichkeit am grössten. Die Arbeiter der Berufe, die im Freien arbeiten können, stellen sich in dieser Beziehung bedeutend günstiger als diejenigen, die in geschlossenen Räumen arbeiten müssen. Ebenso ist zu sagen, dass die Hotelindustrie eine grosse Zahl von Tuberkulosefällen aufweist. Die lange Arbeitszeit in diesem Gewerbe ist ein Hauptgrund, ebenso die schlechte Unterkunft des betreffenden Personals.

Zu den einzelnen Punkten, die in der Motion vorgesehen sind, habe ich nur einige Bemerkungen zu machen. Bekanntlich hat die Wissenschaft auch auf dem Gebiete der Bekämpfung der Knochentuberkulose grosse Fortschritte gemacht. Während man früher die Knochentuberkulose im Spital oder im Bad behandelt hat, geht man heute weiter, man steckt die Leute in Sanatorien. Die neue Wissenschaft hat gezeigt, dass Luft, Licht und Sonne hier einen sehr grossen Einfluss haben. Im Kanton Bern haben wir einige Betten in Heiligenschwendi, allein diese genügen nicht, und vor allem ist Heiligenschwendi für diese Kranken nicht eingerichtet. Es wird auch von unsren Chirurgen gesagt, dass Heiligenschwendi für die Krankheit nicht sehr günstig gelegen sei. Dagegen hat man grosse Erfolge in Leysin erzielt, und wir glauben, dass auch der Kanton Bern etwas ähnliches wie diese Anstalten in Leysin erstellen sollte. Die Zahl der Todesfälle infolge Knochentuberkulose bezeichnet sich im Kanton Bern auf ca. 400. Man wird sagen, dass das im Verhältnis zu der Zahl der Lungengeschwunden eine kleine Zahl sei, und dass es vielleicht nicht zweckmässig sei, für diese ein Sanatorium zu erstellen. Allein ich möchte darauf hinweisen, dass die Knochentuberkulose eine sehr lange Pflege braucht. Man rechnet im Minimum ein Jahr. Ich habe mich hier an Herrn Prof. de Quervain gewendet und er hat mir geantwortet, dass er sehr froh sei, wenn im Grossen Rat ein Vorstoss in dieser Beziehung gemacht werde. Er sagt zwar, dass man die Lösung dieser Frage auf dem Gebiet der ganzen Schweiz versuchen sollte, dass man gemeinsam mit andern Kantonen vorgehen sollte. Allein er begrüsst es sehr, dass man im Kanton Bern in dieser Beziehung etwas tut.

Sie haben ein Zirkular von verschiedenen Gruppen bekommen, aus welchem hervorgeht, dass alle die Unterzeichner einsehen, dass die Erstellung eines Sanatoriums für Knochentuberkulose sehr notwendig ist. Ueber die Sterblichkeit hat man keine genauen Ziffern. Man hat hier nur eine Statistik der Stadt Basel, die im Jahre 1913 aufgenommen worden ist. Aus dieser Statistik geht hervor, dass Basel damals bei einer Einwohnerzahl von 143,000 580 Fälle von

chirurgischer Tuberkulose aufwies, wovon 369 Bedürftige, 150 aus dem Mittelstand und 18 aus wohlhabenden Kreisen. Man sieht daraus, dass auch die Knochentuberkulose ihre Opfer in der Hauptsache bei den Minderbemittelten sucht. Im Kanton Bern wird sich das Verhältnis noch verschlechtern. Es wird nämlich von den Wissenschaftlern behauptet, dass die Knochentuberkulose im Gegensatz zu der Lungentuberkulose sich in der Hauptsache bei der ländlichen Bevölkerung zeigt. Unsere ländliche Bevölkerung hat also ein grosses Interesse daran, wenn dieses Sanatorium für chirurgische Tuberkulose eingerichtet wird.

Ein weiterer Punkt, den ich aufgenommen habe, ist die Bekämpfung von unhygienischen Wohnungs- und Arbeitsräumen. Die Tuberkulose ist in der Hauptsache auf schlechte Wohn- und Arbeitsräume zurückzuführen. Wir wissen, dass wir in der Zeit der Wohnungsnot leben. Es ist Ihnen von seite der Regierung gesagt worden, dass wir in der Stadt Bern über 2000 Wohnungen nötig haben, um wirklich den Wohnungsbedarf decken zu können. Die gleichen Verhältnisse, wie wir sie in der Stadt Bern haben, zeigen sich auch in andern Städten des Kantons Bern, überhaupt im ganzen Kantonsgebiet, ausser in den Gegenden, wo die Hotelindustrie daheim ist. Es wird Ihnen nicht unbegreiflich erscheinen, wenn wir diese Wohnungsfrage hier zur Sprache bringen. Man hat in der Hauptsache im Ausland den Beweis geleistet, dass man die Tuberkulose am wirksamsten bekämpft, wenn man bessere Wohnungen schafft. Auch in der Stadt Bern hat man in dieser Beziehung verschiedenes getan und es ist festgestellt, dass die Tuberkulose bedeutend zurückgegangen ist, sobald bessere Wohnungen zur Verfügung gestellt werden konnten. Während des Krieges hat sich allerdings die Tuberkulose stärker verbreitet. Wir haben eine ganze Anzahl von Wohnräumen, die einfach unhygienisch sind und in kurzer Zeit geräumt werden sollten. Es ist sogar festzustellen, dass Wohnungen, die vor dem Kriege als unhygienisch verboten worden waren, während der Kriegszeit wiederum benutzt werden mussten. Aus einer Zusammenstellung des Herrn Dr. Ost geht folgendes hervor: Im Schwarzen Quartier, also in der Matte, hatten wir 62,2 Sterbefälle auf 10,000 Einwohner, im Weissen Quartier, untere Stadt, 54,1, im Grünen Quartier, innere Stadt, 50,2, im Gelben Quartier 30, im Roten Quartier 26,1 in den Aussenquartieren 25,4 und im Länggassquartier 19,3. Daraus ersehen Sie, dass die Wohnungsverhältnisse einen grossen Einfluss auf die Verbreitung der Tuberkulose ausüben. Es ist deshalb begreiflich, dass man diese Frage hier bespricht.

Eine weitere Frage ist die Bekämpfung von unhygienischen Arbeitsräumen. Wir sehen, dass die Leute besonders bei der Heimindustrie oft im gleichen Raum schlafen und arbeiten müssen. Auch in den Bäckereien kommt es oft vor, dass man diese Arbeitsräume gerade in die schwierigsten Löcher einbaut. Ebenso wird bei andern Berufen auf die hygienische Ausgestaltung der Arbeitsräume viel zu wenig Wert gelegt. Die Verkürzung der Arbeitszeit wird hier allerdings einen grossen Einfluss haben, allein man wird immerhin diese Sache nicht aus dem Auge lassen können. Schwierig wird die Frage bei der Heimindustrie sein, wo wir allzulange Arbeitszeit und ungenügende Arbeitsräume haben. Da hatte ich die Hoffnung, dass man durch das Gesetz über Regelung des Arbeitsverhältnisses helfen könne. Nun ist aber dieses Ge-

setz am letzten Sonntag verworfen worden. In der Stadt Bern sind wir hier etwas vorangegangen, indem wir schon seit Jahren unseren Schneidern ein Lokal zur Verfügung stellen, wo sie ihre Arbeit machen können, statt daheim sitzen zu müssen. Auch diese Arbeitsräume sollte man kontrollieren und man solle gewisse Normen festlegen, nach welchen sich die betreffenden Heimarbeiter auch richten müssen.

Eine weitere Frage ist diejenige der Bekämpfung des Alkoholismus. Darüber hat Herr Dr. Küser in Heiligenschwendi verschiedentlich referiert. Nachdem dieser gründliche Kenner der Frage den Alkoholgenuss auf das schärfste bekämpft, schien es mir nötig, in diesem Zusammenhang auch diese Frage im Grossen Rat aufzuwerfen. Er weist vor allem darauf hin, dass Alkoholiker den Krankheitsscheinungen gegenüber weniger widerstandsfähiger sind als Leute, die sich dem Alkoholgenuss weniger ergeben. Es ist Tatsache, dass diejenigen, die normal leben, diesen Einflüssen weniger ausgesetzt sind als die andern, die im Uebermass Alkohol geniessen. Ich meine nicht, dass man ein unbedingtes Alkoholverbot ergehen lassen muss, aber ich glaube, dass man durch Aufklärung verschiedenes leisten könnte. Man sollte den Krankenkassen die nötigen Schriften zur Verfügung stellen, damit sie diese Aufklärung unter ihren Leuten besorgen können. Den Krankenkassen selbst ist es nicht möglich, aus eigenen Mitteln weitere Auslagen zu machen, sie sind hier auf die Hilfe des Staates angewiesen. Ich wäre den Behörden sehr dankbar, wenn sie uns darin unterstützen würden.

Ich weiss, dass die Punkte, die ich hier erwähnt habe, blosse Surrogate sind. Wenn wir die Tuberkulose wirksam bekämpfen wollen, müssen wir die sozialen Verhältnisse ändern. Hier habe ich geglaubt, dass man gerade durch das Gesetz, das nun am letzten Sonntag leider verworfen und das mit sehr demagogischen Mitteln bekämpft worden ist, gewisse Erfolge erzielen könnte. Dieses Gesetz sah bekanntlich Minimallöhne für unsere Heimarbeiter vor. Das ist für diese Leute sehr nötig. Ich bedaure, dass man dieses Gesetz verworfen hat und bedaure namentlich, dass der Kanton Bern nicht einmal eine Mehrheit aufgebracht hat. Man sollte doch immer nach dem Grundsatz handeln: Leben und leben lassen. Die Arbeiter in der Heimindustrie sind tatsächlich den Arbeitgebern ausgeliefert. Die Herren kennen die Statistik der Heimindustrie über die Lohnverhältnisse und Existenzbedingungen der Arbeiter. Dieses Gesetz hätte uns wirksame Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose liefern können.

Ich möchte Sie ersuchen, der Motion beizustimmen und die Behörden einzuladen, die nötigen Anträge zu stellen.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires. La motion de MM. Meer et consorts tend à savoir si le Conseil-exécutif est disposé à fournir les moyens nécessaires pour lutter efficacement contre la tuberculose, soit dans l'un de ses effets, la tuberculose des os, et dans plusieurs de ses causes: logements et ateliers inhalubres et alcoolisme.

La première question est ainsi précisée: La lutte contre la tuberculose des os devrait s'intensifier par l'établissement d'un sanatorium où seraient soignées les personnes atteintes de cette maladie.

Les motionnaires invoquent en faveur de cette institution un mémoire imprimé adressé au Grand Conseil par diverses associations et établissements sanitaires de notre canton, tels que le comité cantonal bernois pour la lutte contre la tuberculose, l'hôpital de l'Île, l'association des hôpitaux de district, la direction de Heiligenschwendi, la société des médecins du canton de Berne, les caisses-maladie de l'ancienne partie du canton. Dans cette requête il est dit notamment: «L'expérience de ces vingt dernières années a démontré que la cure des tuberculoses chirurgicales, entre autres de la tuberculose des os, peut tirer de grands avantages d'un climat de haute altitude et que même pour certains cas le traitement climatique est préférable à tout autre... Jusqu'à maintenant il n'y a eu dans les hôpitaux qu'un petit nombre de malades atteints de tuberculose dite chirurgicale, qui ont pu être transportés dans des sanatoria de la haute montagne. Or, les expériences faites dans les hôpitaux bernois prouvent qu'il existe un besoin urgent de créer un sanatorium populaire pour les tuberculoses chirurgicales, comme on l'a déjà fait dans divers cantons. L'établissement de Heiligenschwendi ne saurait satisfaire au traitement des tuberculoses en question ni par le nombre de ses lits ni par ses autres installations; d'ailleurs ce n'est pas la tâche des sanatoria pour les tuberculoses pulmonaires. C'est pourquoi la motion de M. Meer et co-signataires qui tend à la création d'un sanatorium populaire pour la tuberculose des os mérite d'être appuyée. Les signataires de la recommandation prient en conséquence le Conseil-exécutif de participer dans une mesure très large par des subsides en argent à la création d'un sanatorium pour les tuberculoses chirurgicales et de soutenir l'organisation qui poursuivra un tel but, de telle sorte qu'il soit réalisé dans un temps pas trop éloigné. Ils invoquent en terminant le fait qu'une loi fédérale prochaine sur la tuberculose prévoira des subsides de la Confédération aux cantons pour combattre la tuberculose.»

M. de Quervain, professeur de chirurgie à notre Université, s'est aussi exprimé en faveur de l'institution projetée.

Ainsi la création d'un sanatorium pour la tuberculose des os paraîtrait justifiée en principe. Toutefois, le Conseil-exécutif se réserve d'examiner de plus près si ladite institution est absolument nécessaire. Jusqu'à présent les personnes atteintes de cette maladie pouvaient, à ce qu'on m'affirme, être soignées, notamment à Heiligenschwendi et à Leysin. En admettant la nécessité de ce nouveau sanatorium je reconnais que son établissement répondrait à l'esprit de notre loi de 1908 relative aux mesures à prendre contre la tuberculose. «L'article premier» porte en effet:

«L'Etat participe péculiairement, dans une mesure convenable, à la création des hôpitaux ou asiles publics de tuberculeux. Il contribue par des subventions annuelles à l'entretien de ces établissements publics.» Rappelons aussi le passage suivant du message de ladite loi: «Il serait tout d'abord à souhaiter que l'Etat augmentât le nombre des sanatoires pour tuberculeux et qu'il créât des hôpitaux spéciaux; il devrait pourvoir ensuite à ce que, dans les écoles publiques, l'on donnât aux enfants des notions sur la nature de la tuberculose et les moyens de s'en préserver; enfin il conviendrait d'édicter des dispositions

en vue de diminuer les dangers de contamination et d'arrêter, dans la mesure du possible, la marche en vahissante du fléau...»

« Maintenant, les pétitionnaires demandent au Conseil-exécutif de fournir les moyens nécessaires pour la création du sanatorium en perspective. Il est clair que le gouvernement ne peut affecter à la lutte contre la tuberculose que les sommes mises à sa disposition par le Grand Conseil. Le décret de 1910 concernant les mesures à prendre contre la tuberculose porte en effet à son article 9: «Le Grand Conseil inscrira chaque année au budget la somme à affecter à la lutte contre la tuberculose. Cette somme ne pourra pas dépasser 100,000 francs. — Si dans un exercice le crédit inscrit au budget n'est pas entièrement employé, le restant sera versé dans un fonds à créer pour la lutte contre la tuberculose et qui sera placé à la Caisse hypothécaire.»

Jusqu'à maintenant le Grand Conseil a prévu chaque année une somme de fr. 60,000, dont la plus grande partie est allée au sanatorium de Heiligenschwendi, à celui de la Maison Blanche et à des associations ayant pour but de combattre la tuberculose. Le surplus a servi à former un fonds de réserve, qui s'élève actuellement à près de 60,000 fr. Or, si le Grand Conseil veut que le gouvernement verse une subvention au sanatorium à créer, il doit naturellement éléver le crédit annuel prévu par le décret; il peut voter une augmentation de 40,000 fr. D'autre part, on pourrait aussi prélever quelque chose sur le fonds de secours pour les hôpitaux et les établissements de charité. Ce fonds n'est plus que d'environ 630,000 fr., et il ne saurait descendre au-dessous de 500,000 fr. Il est déjà mis dans une forte mesure à contribution, de telle sorte que les derniers venus doivent attendre des années avant d'obtenir le subside accordé. Mais il est évident que l'Etat ne devra fournir les subventions possibles pour l'établissement du sanatorium en question que si cette entreprise est sérieusement fondée. Elle sera sans doute lancée par un consortium d'associations, de communes et de particuliers. C'est ainsi qu'on a procédé pour la création de Heiligenschwendi, de la Maison Blanche, l'asile de convalescents de Langnau, etc.

Parmi les moyens de combattre la tuberculose dans ses causes, MM. Meer et consorts ont surtout en vue la suppression des logements et des ateliers insalubres, qui sont des foyers d'éclosion et de propagation de cette maladie. Les motionnaires demandent aussi de l'argent au Conseil-exécutif à cet effet, c'est-à-dire en vue de la construction de maisons répondant aux exigences de l'hygiène, fournissant de l'air et de la lumière en suffisance. Mais tout ce que nous pouvons faire pour le moment à cet égard, c'est de favoriser la construction de maisons, de concert avec la Confédération au moyen de subsides extraordinaires destinés à combattre la pénurie des logements et le chômage. Quant à la lutte contre l'alcoolisme, ce fléau qui favorise dans une forte mesure le développement de la tuberculose, vous savez que le dixième des recettes nettes de l'alcool est versé aux cantons pour combattre l'alcoolisme dans ses causes et ses effets. Le canton de Berne obtient de ce chef par an 110,000 à 120,000 fr.; la somme est répartie entre les Directions de l'intérieur, de la police et de l'assistance. Ces Directions vous rendent compte chaque année, dans leurs rapports de gestion, de l'emploi des fonds reçus. Il

convient de rappeler que dans la lutte directe contre la tuberculose, depuis 1909 ou 1910, le canton de Berne a versé: pour la construction de Heiligenschwendi 250,000 fr.; pour l'exploitation de cet établissement 219,000 fr.; pour l'exploitation de la Maison Blanche 15,500 fr.; pour l'acquisition du Erholungsheim de Langnau 5000 fr. sur les 10,000 fr. accordés; à des hôpitaux de district, pour la construction de pavillons de tuberculeux 41,140 fr.; à des associations qui soignent des tuberculeux, y compris le « Säuglings- und Mütterheim Bern », 46,040 fr.; à des colonies de vacances 6189 fr.; pour dépenses diverses (frais d'impression, examens bactériologiques, etc.) 3960 fr.; en tout 614,000 fr. en chiffre rond. A ce montant il faut ajouter 50,000 fr. prélevés pour la reconstruction de la Maison-Blanche sur le fonds de secours pour les hôpitaux et les établissements de charité. Il résulte de cette récapitulation sommaire, que l'Etat a déjà consacré des sommes importantes pour combattre la tuberculose.

En principe nous sommes d'accord avec les motionnaires que c'est un devoir pour l'Etat de vouer une attention toujours plus vigilante à cette terrible maladie qui s'appelle la tuberculose, et qu'il doit sacrer des sommes plus fortes que maintenant pour, sinon supprimer, du moins diminuer sensiblement ses ravages. Il y a bien des idées justes dans l'exposé de M. Meer; mais jusqu'à quel point sont-elles réalisables et comment sont-elles réalisables, c'est ce qu'il s'agit d'examiner d'une manière approfondie.

Au nom du Conseil-exécutif je déclare accepter la motion pour examen et sans préjuger son avis sur les points qu'elle comporte.

Meer. Aus der Antwort des Herrn Regierungsrat Simonin ist zu ersehen, dass der Kanton Bern für die Bekämpfung der Tuberkulose verschiedene Franken ausgelegt hat. Wir anerkennen das durchaus, aber Herr Simonin hat selbst gesagt, dass die Tuberkulose in der letzten Zeit an Verbreitung gewonnen habe, speziell im Jura, so dass die Regierung sich veranlasst gesehen habe, Broschüren verbreiten zu lassen, um auf die Gefahr aufmerksam zu machen. Wenn man das feststellen muss, so sollte sich die Regierung doch aufraffen und dem Grossen Rat Anträge stellen und vor allem die nötigen Mittel verlangen. Ich anerkenne das, was bereits bezahlt worden ist, aber die Bedürfnisse sind eben gross. Ich möchte nur anführen, was Heiligenschwendi braucht und möchte nochmals auf das von mir erwähnte Zirkular hinweisen. In diesem wird gesagt, dass für die Lungentuberkulose genügend getan worden sei. Das ist nun nicht ganz richtig. Ich habe mit den betreffenden Interessenten, die das Zirkular geschickt haben, gesprochen. Diese haben ausdrücklich erklärt, dass sie selbstverständlich nicht wollen, dass für Heiligenschwendi weniger getan werde, sondern dass sie wünschen, dass Heiligenschwendi in vermehrtem Masse berücksichtigt werde, dass dieser Franken, den die Anstalt verlangt, ihr zugesprochen werde, weil das ein Minimum sei. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass die Geldentwertung sich selbstverständlich hier wie anderswo geltend macht. Wenn man sagt, der Kanton habe kein Geld, so möchte ich hier schon erklären, dass man jedenfalls das Geld finden wird, wenn man vor das Volk tritt und es auf die Gefahr aufmerksam macht, in der es gegenwärtig

(24. März 1920.)

steht. Aber man muss das sagen, und muss bezügliche Anträge stellen.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 24. März 1920,

nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Les soussignés demandent que l'alinéa 1º de l'article 6 de l'ordonnance du 2 décembre 1905 concernant les commissions d'apprentissage soit modifié dans le sens suivant:

1º Les membres des commissions d'apprentissage toucheront dès le 1^{er} janvier 1920 ou une autre date à déterminer, comme indemnité pour temps perdu et leurs débours lors des séances et des visites d'apprentis au lieu de leur domicile, 15 fr. par journée entière et 7fr. 50 par demi-journée et pour leurs déplacements officiels à une distance de plus de 5 km de leur lieu de domicile, outre les frais de voyage, 20 fr. par jour et 10 fr. par demi-journée. Pour toutes dépenses en plus, ils devront produire des pièces justificatives.

J. Chopard
et 19 autres signataires.

(Die Unterzeichneten verlangen, dass Alinea 1 des Art. 6 der Verordnung vom 2. Dezember 1905 betreffend die Lehrlingskommissionen in folgender Weise abgeändert werde: 1. Die Mitglieder der Lehrlingskommissionen erhalten vom 1. Januar 1920 oder von einem zu bestimmenden Zeitpunkte an als Entschädigung für Zeitverlust und für Auslagen ein Taggeld von 15 Fr. für den ganzen und von 7 Fr. 50 für den halben Tag und bei Entfernung vom Wohnsitz von über 5 km ein Taggeld von 20 resp. 10 Fr., dazu die Reiseauslagen. Für alle Mehrausgaben haben sie Belege beizubringen.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.

*Der Redakteur:
Zimmermann.*

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Nameaufruf verzeigt 151 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 62 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Bohner, Bühler, Choulat, Düby, Fankhauser, Gerber (Signau), Glauser, Gobat, Hagen, Hamberger, Jenny, Ingold (Wichtrach), Iseli, König, Langenegger, Lory, Luterbacher, Merguin, Meusy, Meyer (Langenthal), Morgenthaler, Müller (Boltigen), Müller (Aeschi), Nicol, Rollier, Rothen, Ryser, Schlumpf (Jacques), Scholer, Schwarz, Stampfli, Stoller, Thönen, Weibel, Wyttensbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Baumgartner, Clémenton, Cueni, Dürr, Engel, Hess (Melchnau), Junod, Lanz (Rohrbach), Lardon, Lenz, Leuenberger (Huttwil), Meyer (Undervelier), Monnier, Moor, Müller (Bargen), Müller (Bern), v. Müller, Niklaus, Ruch, Schenk, Segesser, Wüthrich, Ziegler, Zimmermann, Zürcher.

Präsident. Einige Mitteilungen zur Geschäftsordnung. Vorerst hat die Regierung mitteilen lassen, dass sie noch im Laufe der Woche einen **Beschlussentwurf** betreffend **Steuererhöhung** unterbreiten werde, der durch die Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes notwendig geworden sei. Dieses Traktandum würde nächste Woche mit den Ausführungsdekreten zum Lehrerbesoldungsgesetz auf die Tagesordnung genommen werden.

Sodann möchte ich bereits jetzt zur Orientierung mitteilen, dass ich morgen vormittag folgende Traktanden zu behandeln gedenke: Direktionsgeschäfte, Motion Roth betreffend Erhöhung des Existenzminimums und im Anschluss daran die Diskussion, die schon letzten Montag angeschnitten worden ist. Sodann die Interpellation Zingg und die Motion Jakob.

Tagesordnung:**Dekret**

betreffend

das Zivilstandswesen.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le décret qui régit de l'état-civil est de date relativement récente, puisqu'il est entré en vigueur le 1^{er} janvier 1912. Celui qui l'avait précédé, soit celui du 1^{er} février 1878 avait du être revisé en application du nouveau code civil suisse et notamment pour donner suite aux dispositions de l'article 18 de notre loi introductory au code précité. Cet article 18 est ainsi conçu:

« La circonscription des arrondissements de l'état-civil, la nomination et la rétribution des officiers de l'état-civil et de leurs suppléants seroient réglées par un décret du Grand Conseil, décret qui complètera d'autre part les dispositions fédérales sur la surveillance en matière d'état-civil, la publication et la célébration des mariages ainsi que la tenue des registres de mariages. »

Il y a lieu de réviser le décret rendu le 23 novembre 1911 en vertu des dispositions que je viens de vous citer, pour autant cependant que des prescriptions fédérales n'entrent pas en ligne de compte. Cette révision s'impose pour les raisons suivantes: La commune de Wyssachen a déjà demandé en 1914 de former un arrondissement d'état-civil et d'être détachée de celui d'Eriswyl. D'autre part, la dissolution des communes de Bumpliz, Mâche et Madrèche par incorporation à celles de Berne et de Biel, exige la suppression des offices de l'état-civil dont les trois premières de ces communes étaient le siège. Enfin, et c'est là le motif le plus important, la fédération cantonale des officiers d'état-civil a présenté une requête tendant à obtenir une amélioration des rétributions de ses membres. Depuis le 1^{er} janvier 1912, les officiers d'état-civil touchaient une indemnité de 12 centimes par tête de la population résidant dans l'arrondissement, indemnité qui avait été portée par décision du Grand Conseil du 29 septembre 1919 à 16 centimes avec effet rétroactif au 1^{er} janvier 1918. En outre, il leur est réparti une somme annuelle de 10,000 francs en tenant compte dans la distribution, de leur besogne et des émoluments perçus.

Le travail des officiers de l'état-civil a beaucoup augmenté depuis l'introduction du code civil suisse, plus particulièrement dans les arrondissements où se trouvent des hôpitaux, sanatoires, asiles et autres établissements analogues. Il ne faut donc pas seulement augmenter l'indemnité par tête de population, mais aussi bonifier une certaine somme pour les inscriptions dans les registres. L'application de nouvelles lois fiscales, en particulier celle de l'inventaire obligatoire après le décès, donne un surcroît de besogne aux officiers de l'état-civil, car sitôt un cas de décès signalé, ils doivent le faire connaître aux autorités communales pour que celles-ci puissent procéder à l'apposition des scellés et faire éventuellement un inventaire provisoire. Aussi estimons nous qu'il

y a lieu de faire abstraction de l'ancienne méthode de répartition et de fixer l'indemnité que nous appellerons extraordinaire en nous basant sur le nombre des inscriptions figurant aussi bien dans les registres A que dans les registres B. Les registres A continueront les inscriptions des naissances, mariages et décès des personnes habitant la localité, tandis que dans les registres B on inscrit tous les mariages, naissances et décès des ressortissants externes.

Dans certaines communes la tenue des registres B donne beaucoup de travail, ainsi la commune de Trub, dans l'Emmental, qui compte 2615 habitants, n'a pas moins de 27,000 ressortissants bourgeois établis au dehors; ces braves gens de Trub sont très prolifiques; on pourrait encore citer d'autres localités du canton accusant des proportions à peu près identiques.

D'après la statistique établie et suivant les propositions de l'article 21 du projet de décret que nous vous soumettons, il faudrait payer pour les différentes inscriptions 29,980 francs au lieu des 10,000 francs affectés jusqu'à présent au paiement des indemnités. Des officiers de l'état-civil demandent une augmentation de 18 centimes de l'indemnité par tête de population, c'est à dire 30 centimes soit un relèvement de 150 %, ce qui ferait pour une population de 645,877 âmes une somme de 193,793.20 fr. Le Conseil-exécutif vous propose de fixer comme pour les années 1918 et 1919 l'indemnité à 0,16 fr., soit à 103,340 fr., à quoi il faudrait ajouter l'indemnité de 29,960 fr. pour les inscriptions aux registres, en sorte que la dépense totale pour l'Etat serait de 133,320 fr. contre 87,014 fr., jusqu'à présent, ce qui représente une amélioration de 53 %.

Reste la question du tarif des émoluments que les officiers de l'état-civil réclament également. Nous estimons qu'il est préférable de ne pas en parler dans le décret, mais de la mettre dans la compétence du Conseil-exécutif pour la raison que depuis quelque temps déjà nous avons adressé une requête au Conseil fédéral, qui seul est compétent dans cette matière, le priant de réviser les tarifs fixés par l'ordonnance du 25 février 1910, estimant que ceux-ci pouvaient très bien supporter une certaine majoration.

Nous voulons encore relever un point spécial qui, pour le moment, n'intéresse que la ville de Berne, mais qui par la suite pourrait être utile à d'autres grandes communes. La population de cette cité augmentant sans cesse, la besogne de l'état-civil est devenue telle qu'un seul fonctionnaire ne pourra plus y suffire; à l'avenir il en faudra au moins deux et il n'est pas exclu qu'avec le temps cette nécessité se fasse sentir encore dans d'autres arrondissements. Nous estimons dès lors qu'il y a lieu de donner des compétences spéciales au Conseil-exécutif lui permettant d'édicter des règlements spéciaux dans des cas de ce genre.

C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de compléter l'article 2 du décret de 1910 par l'adjonction d'un nouveau paragraphe dans le sens indiqué.

La besogne incombe à la direction de police, ensuite de tous les travaux qui nous sont occasionnés par l'état-civil augmente chaque année surtout depuis la guerre, quantité de Bernois établis à l'étranger, surtout en Russie, beaucoup aussi en Allemagne qui, jusqu'à ces derniers temps n'avaient pas jugé à pro-

pos de régulariser leur situation en matière d'état-civil, ont été obligés pendant la guerre lorsqu'ils le pouvaient et surtout après la conclusion de la paix, de procéder aux inscriptions et légitimations nécessaires, au risque dans le cas contraire de perdre la nationalité bernoise, partant l'appui des autorités auxquelles ils ne manqueraient pas de faire appel. Les nombreux étrangers domiciliés dans notre canton, réfractaires ou autres, qui veulent y contracter mariage, nous obligent à faire des recherches et nous créent pas mal d'ennuis, bref notre office de l'état-civil est devenu un bureau de renseignements gratuits.

Depuis quelques années déjà, les affaires de l'état-civil étaient confiées à un employé de 1^{re} classe, ancien secrétaire communal et officier de l'état-civil d'une commune de la campagne, bien familiarisé avec toutes les questions rentrant dans ce ressort, mais qui dans le courant de l'année 1919 a été nommé secrétaire à la direction des affaires sanitaires. La place fut mise au concours par notre direction, mais aucun candidat qualifié en matière d'état-civil ne s'est présenté, et cela parce que le traitement d'un employé de 1^{re} classe ne correspond pas aux capacités exigées. En effet, celui-ci doit être versé dans toutes les questions se rapportant à l'état-civil, donc presque un spécialiste et ces connaissances ne peuvent s'acquérir que par une formation juridique ou alors par une très longue pratique.

Si nous voulons avoir au service cantonal de l'état-civil, et cela est nécessaire, un fonctionnaire capable, nous sommes d'avis qu'il faut apporter au dit service une modification en ce sens qu'il serait nommé un préposé cantonal à l'état-civil auquel on pourrait donner le traitement d'un secrétaire de direction. Disons en terminant que votre commission a été unanime pour accepter le projet auquel elle n'a apporté qu'une proposition modificative à l'article 21 qui n'a pas pu être admise par le Conseil-exécutif.

Pulfer, Präsident der Kommission. Das Zivilstandswesen des Kantons Bern ist zurzeit geordnet durch ein Dekret vom November 1911. Dieses ist ziemlich umfangreich und enthält in der Mehrheit Punkte, die auf eidgenössischem Boden geordnet sind und die wir nur aus der eidgenössischen Gesetzgebung übernehmen können. Daran können wir nichts ändern, nur ein kleiner Teil der Bestimmungen des Dekretes erlaubt, dass wir hier im Grossen Rat über deren Veränderung beschliessen. Derartige notwendige Veränderungen gibt es nun und diese werden in einem Zusatzdekret zusammengestellt, das heute zur Beratung vorliegt. Es ist verhältnismässig kurz, denn es enthält nur zwei Paragraphen.

Die Hauptpunkte betreffen folgendes: Einmal werden gewisse Zivilstandskreise neu umschrieben, wie Bern, Biel und Wyssachen. Das Dekret enthält ferner einen Zusatz zu § 1 des alten Dekretes, der ganz neu ist und eine Kompetenzübertragung vom Grossen Rat an den Regierungsrat bringt. Ferner hat der Rat heute über das Besoldungswesen unserer Zivilstandsbeamten zu entscheiden und im weiteren handelt es sich um die Errichtung einer neuen Beamtung auf der Polizeidirektion und die Festsetzung der Besoldung. Das sind die Hauptpunkte, deren Änderung dringend nötig ist. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht,

der Rat sollte auf die Beratung dieses Zusatzdecretes eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans cet article 1 nous fixons les modifications qui sont apportées aux arrondissements par suite de la réunion des communes de Bumpliz, Mâche et Madrèche à celles de Berne et de Bienne, et la création d'un nouvel arrondissement pour la commune de Wyssachen. Comme il est fort probable que des réunions ou incorporations de ce genre se produiront encore à l'avenir, nous vous proposons de compléter cet article 1 par un nouveau paragraphe donnant au Conseil-exécutif dans de pareilles cas la compétence de réorganiser selon les besoins les arrondissements d'état-civil. Nous considérons cela comme une simple mesure administrative.

Pulfer, Präsident der Kommission. Diese Ziffer enthält die Umschreibungen, die ich vorhin erwähnt habe. Infolge der Verschmelzung von Gemeinden muss sich nun das Zivilstandswesen diesen Kreisen ebenfalls anpassen. Nachdem Bümpliz nun mit Bern verschmolzen worden ist, so fällt eben der Zivilstandskreis Bümpliz dahin und Bern wird um diesen Kreis vergrössert auch im Zivilstandswesen. Das macht nötig, dass man für die Gemeinde Bern eine ganz besondere Organisation des Zivilstandswesens vorsieht, was in einem späteren Artikel geschieht. Aehnlich ist es bei Biel, mit dem Madretsch und Mett verschmolzen worden sind. Auch diese beiden Zivilstandskreise fallen dahin. Es wäre möglich, dass auch dort eine besondere Organisation nötig werden könnte. Kleine Veränderungen sind in den beiden Kreisen Les Breuleux und Saignelégier vorgenommen worden. Endlich wird eine Trennung des Zivilstandskreises Eriswil vorgeschlagen durch Bildung des neuen Kreises Wyssachen.

Dazu kommt ein Zusatz, der im früheren Dekret nicht enthalten war, und der bezweckt, dass in Zukunft solche neue Umschreibungen, wenn sie nötig werden, nicht mehr auf dem Dekretswege geschehen müssen, sondern durch den Regierungsrat auf dem Wege der Verordnung geregelt werden können. Das ist die Übertragung einer Kompetenz, die der Grossen Rat gehabt hat, an den Regierungsrat. Ihre Kommission stellt da keinen Abänderungsantrag, immerhin geben wir zu Protokoll, dass wir erwarten, dass, wenn diese neuen Umschreibungen nötig werden, dieselben nicht vorgenommen werden sollen ohne das Einverständnis der beteiligten Kreise. Es sollen da keine Willkürakte stattfinden, die beteiligte Gegend soll mit einer derartigen neuen Umschreibung einverstanden sein. Wir legen Gewicht darauf, dass das für die Zukunft im Protokoll festgelegt ist. Im übrigen beantragen wir Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Das Dekret vom 23. November 1911 betreffend das Zivilstandswesen wird abgeändert. Es werden ein neuer Absatz 4 zu § 2 und ein § 10bis eingeschaltet und die §§ 1, 20, 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

§ 1. Das Gebiet des Kantons Bern wird in folgende Zivilstandskreise eingeteilt:

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
24. Bern	{ Bern inkl. frühere Gemeinde Bümpliz.
26. Bümpliz wird aufgehoben.	
35. Biel	{ Biel (inkl. frühere Gemeinde Bözingen), Madretsch und Mett. Leubringen. Les Breuleux La Chaux s. B.
87. Les Breuleux .	{ Sektionen Cerneux - Veusil und Le Roselet von der Gemeinde Muriaux.
92. Saignelégier .	{ Bémont Muriaux, ohne Cerneux - Veusil et le Roselet Saignelégier.
157. und 158. Madretsch und Mett werden aufgehoben.	
238. Eriswil . . .	Eriswyl.
238 ^{bis} . Wyssachen .	Wyssachen.

Die übrige Einteilung der Kreise bleibt unverändert.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei Bildung neuer, bei Vereinigung sowie bei der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden die dadurch bedingte Neuordnung der Zivilstandskreise zu verfügen.

se présenter pour la ville de Bienne si elle continue d'absorber encore d'autres localités suburbaines.

Pulfer, Präsident der Kommission. Art. 2 des Dekretes vom Jahre 1912 lautet folgendermassen: «Für jeden gemäss vorstehender Einteilung umschriebenen Kreis wird ein Zivilstandsbeamter und ein Stellvertreter ernannt. Beide sollen ihren Wohnsitz in der Regel an demjenigen Orte haben, von welchem der Zivilstandskreis seinen Namen hat. Der Regierungsrat ist ermächtigt, beim Obwalten besonderer Verhältnisse Ausnahmen von obiger Regel zu gestatten.» Dazu kommt nun Abs. 4, der Ihnen vorliegt, und der festlegen will, dass der Regierungsrat auf dem Verordnungswege einen Zivilstandskreis besonders organisieren kann. Das trifft nun zu für die Kreise, die mit Arbeit so überlastet sind, dass es notwendig wird, zwei, eventuell drei Zivilstandsbeamte zu wählen und ihnen die nötigen Hülfskräfte beizugeben. Der Regierungsrat wird in diesem Falle die Besoldung im Einverständnis mit den beteiligten Kreisen festsetzen und er wird auch die Angestellten des Zivilstandsamtes wählen und besolden. Das trifft also heute in erster Linie für die Gemeinde Bern zu, könnte aber später auch noch andere Kreise treffen. Die Kommission stimmt dem Antrag der Regierung bei und empfiehlt Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2, Absatz 4. Wo die Geschäftslast eines Zivilstandskreises es rechtfertigt, kann der Regierungsrat auf dem Verordnungswege die Organisation des Zivilstandsamtes, die Besoldung der Beamten und Angestellten besonders ordnen.

§ 2, Abs. 4.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. A l'article 2 du décret actuellement en vigueur, nous vous proposons d'ajouter un alinéa 4 ainsi conçu: «Pour les arrondissements où la besogne l'exige le Conseil-exécutif peut régler d'une manière particulière par voie d'ordonnance l'organisation de l'office de l'état-civil, la rétribution des fonctionnaires et employés et la nomination de ces derniers.»

En vous soumettant cette proposition, nous avons en vue principalement la ville de Berne dont la population augmente sans cesse, aussi nous verrons-nous obligés par la suite de donner une organisation spéciale à l'état-civil, car il est fort probable qu'un seul officier d'état-civil ne suffira plus. Sous quelle forme organisera-t-on cet arrondissement et les fonctions de l'état-civil, nous ne les savons pas encore, ce sera affaire à étudier de plus près. Nous verrons s'il y a lieu de diviser la ville en deux arrondissements comme cela se fait dans les grandes agglomérations à l'étranger ou s'il y aura lieu de décréter comme permanentes les fonctions de suppléant de l'officier de l'état-civil. Un cas analogue pourrait aussi

§ 10bis.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous ai dit, à l'occasion de la discussion sur l'entrée en matière que la besogne à la direction de police, en ce qui concerne l'état-civil, pour ne citer que cette subdivision, avait considérablement augmenté, surtout en importance. Jusqu'à ces derniers temps, les affaires de l'état-civil étaient confiée à un employé de 1^{re} classe. Celui-ci ayant été nommé secrétaire de la direction des affaires sanitaires, la place fut mise au concours, mais le résultat de ce dernier ne fut pas satisfaisant, le traitement d'un employé de 1^{re} classe n'étant pas proportionné aux capacités que nous exigeions. Il y a donc lieu de réorganiser ce service et de créer une place de préposé qui, quant au traitement, sera rangé dans la classe des secrétaires de direction.

Pulfer, Präsident der Kommission. Die Arbeitslast, die der Polizeidirektion durch das Zivilstandswesen erwächst, ist so gross geworden, dass es dazu einer vollen Arbeitskraft bedarf, um dieselbe zu bewältigen. Bisher hat ein Angestellter diese Arbeiten

besorgt, ein Mann, der in der ganzen Materie sehr bewandert war. Der ist nun nicht mehr da und als man die Stelle ausschrieb, hat sich herausgestellt, dass bei der Besoldung, die man bieten kann, sich niemand für diese Stelle meldete, der geeignet gewesen wäre. Es ist hier ein juristisch gebildeter Mann nötig, der namentlich in der Gesetzgebung über das Zivilstandswesen vollständig bewandert ist, der aber auch von andern Gesetzen noch etwas verstehen muss. Wenn man einen solchen Mann will, muss man auch die Besoldung naturgemäß erhöhen. Die Regierung schlägt Ihnen nun vor, die besondere Beamtung eines Vorstehers des Zivilstandswesens zu schaffen und diesen Beamten in die Besoldungsklasse der Direktionssekretäre einzureihen. Diese beginnen mit einer Anfangsbesoldung von 6500 Fr., die Maximalbesoldung beträgt 8500 Fr. Wir hoffen, dass wir dann den richtigen Mann für diese Arbeit anstellen können.

Die Kommission schlägt Ihnen eine etwas andere Fassung vor, lautend: «Der Polizeidirektion wird für die Ausführung und Beaufsichtigung der sämtlichen mit dem Zivilstandswesen verbundenen Arbeiten ein Vorsteher für das Zivilstandswesen unterstellt. Der Regierungsrat wird ihm das nötige Hülfspersonal beigeben.» Wir empfehlen Ihnen diese Fassung zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10bis. Der Polizeidirektion wird für die Ausführung der sämtlichen mit dem Zivilstandswesen und der Aufsicht über die Zivilstandsregisterführung verbundenen Arbeiten ein Beamter, Vorsteher für das Zivilstandswesen, unterstellt. Der Regierungsrat wird demselben das nötige Hülfspersonal beigeben.

Dieser Vorsteher wird in die Besoldungsklasse der Direktionssekretäre eingereiht. (§ 21, lit. d, des Besoldungsdecretes vom 15. Januar 1919.)

§ 20.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Aux termes du décret présentement en vigueur, les communes paient aux officiers de l'état-civil pour les états qu'ils doivent leur fournir une indemnité de 30 centimes par inscription. Nous estimons que les communes peuvent et doivent aussi faire quelque chose pour améliorer la situation de l'état-civil, c'est pourquoi nous vous proposons de fixer à l'avenir une somme de 50 centimes par inscription de naissance ou de décès et de 1 fr. par inscription de mariage. Nous aurions voulu aller encore plus loin dans l'octroi de certains droits de perception, mais l'ordonnance du Conseil fédéral sur les registres de l'état-civil s'y oppose formellement. On ne peut percevoir d'émolument pour les opérations auxquelles l'officier de l'état-civil est tenu de procéder d'office, pas plus que pour la publication et la célébration des mariages qui ne nécessitent de sa part des démarches spéciales. Il est évident que les extraits et les relèves, qui en vertu de décisions éma-

nant des autorités de l'Etat sont nécessaires à l'administration cantonale, seront fournis comme par le passé gratuitement par les officiers de l'état-civil.

Pulfer, Präsident der Kommission. Art 20 lautet im Dekret von 1911 folgendermassen: «Die Gemeinden haben dem Zivilstandsbeamten für die nach Art. 7, Ziffer 6, zu liefernden Verzeichnisse eine Entschädigung von 30 Rp. per Eintragung zu entrichten.» Im vorliegenden Dekret wird nun vorgeschlagen, dass man für diese Verzeichnisse bezahle: 50 Rp., soweit Geburts- und Todeseinschreibungen in Frage kommen, 1 Fr. für jede Eheeintragung.

Nun haben wir eine Eingabe des Zivilstandsbeamtenverbandes vor uns gehabt, der im weiteren verlangte, dass man nicht nur die in § 7, Ziffer 6, genannten Arbeiten herbeiziehe, sondern auch die in Ziffer 7 angegebenen Arbeiten. Es ist nun notwendig, dass man sich klar macht, was das für Arbeiten sind. Ziffer 6 betrifft diejenigen Arbeiten des Zivilstandsbeamten, die notwendig werden für die Burgerrodel- und Wohnsitzregisterführung. Nun wird von den Zivilstandsbeamten auch verlangt, dass die Eintragungen, die für die Gemeindeverwaltungen gemacht werden müssen, für die Kirchen- und Schulverwaltungen, für welche die Beamten bis jetzt nichts bezogen haben, auch aufgenommen werden. Hier handelt es sich lediglich um Leistungen der Gemeinden. Ihre Kommission ist nun der Meinung, dass man die Zivilstandsbeamten auch für die Verzeichnisse bezahlen soll, die sie der Gemeindeverwaltung liefern, dass man die Ausfertigung dieser Verzeichnisse also den Arbeiten gemäss Ziffer 6 gleichstelle. Das ist eine Erweiterung, die uns aber als durchaus gerechtfertigt erscheint. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, § 20 folgendermassen zu fassen: «Die Gemeinden haben den Zivilstandsbeamten für die nach § 7, Ziffer 6 und 7, des Dekretes vom 23. November 1911 zu liefernden Verzeichnisse eine Entschädigung von 50 Rp. per Geburts- und Todeseintragungen und 1 Fr. für jede Eheeintragung zu vergüten. Bei Ziffer 7 fallen nur die Verzeichnisse in Berechnung, welche für die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverwaltungen bestimmt sind.» Wir stellen also den Grundsatz auf, dass Arbeiten, welche die Zivilstandsbeamten für die kantonalen Behörden ausführen müssen, nicht den Gemeinden zur Last gelegt werden können. In diesem Sinne empfehlen wir Annahme des § 20.

Leuenberger (Bern). Ich möchte nur, um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, bemerken, dass, wenn man von Gemeinden spricht, die die Sache zu bezahlen haben, das jeweilen die betreffende Gemeinde, Burgergemeinde, oder Schulgemeinde angeht.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes d'accord avec l'adjonction proposée par M. Pulfer.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

§ 20. Die Gemeinden haben dem Zivilstandsbeamten für die nach § 7, Ziffer 6 und 7, des Dekretes vom 23. November 1911 zu liefernden

Verzeichnisse eine Entschädigung von 50 Rp. per Geburts- und Todeseintragung und 1 Fr. für jede Eheeintragung zu vergüten. Bei Ziffer 7 fallen nur die Verzeichnisse in Betracht, welche für die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverwaltungen bestimmt sind.

§ 21.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous voici arrivés à la pièce de résistance. Jusqu'au 1^{er} janvier 1918 les officiers de l'état-civil recevaient de la caisse de l'Etat une indemnité de 12 centimes par âme de population domiciliée de l'arrondissement selon le dernier recensement, ce qui représentait une dépense de 87,000 francs en chiffre rond. A la session de septembre 1919 nous avons augmenté cette rétribution en la fixant à 16 centimes avec effet rétroactif au 1^{er} janvier 1913, ce qui portait le chiffre à 103,340 francs, représentant avec la modification que nous vous proposons d'apporter dans les indemnités en ce qui concerne les émoluments, une augmentation de 53 %.

A part dans les centres très populaires comme Berne et Bienne, les fonctions d'officiers de l'état-civil sont plutôt exercées à titre accessoire par des secrétaires municipaux, des notaires, des instituteurs, des agriculteurs et des artisans. Depuis que nous sommes à la direction de police, nous avons eu l'occasion de constater à maintes reprises que malgré leur prétenue rétribution insuffisante, ces fonctions sont toujours très recherchées, nous en avons eu la preuve pas plus tard que dimanche écoulé à Bienne où il n'y avait pas moins de 3 candidats en compétition. Nous pourrions encore citer quantité d'exemples analogues. Aussi considérons nous les propositions qui nous ont été soumises par l'Association bernoise des officiers de l'état-civil de fixer l'indemnité annuelle à 50 centimes par âme de la population comme étant exagérées. Elles sont surtout exagérées parce que nous vous proposons de laisser tomber cette allocation (10,000 francs) fixe par an qui était répartie entre tous les officiers de l'état-civil en tenant compte du travail individuellement accompli par eux et des émoluments et indemnités qu'ils ont touchés, pour remplacer cette somme de 10,000 francs par des bonifications basées sur les inscriptions dans les registres A et B telles qu'elles sont prévues dans les dispositions du nouvel article 21 que nous soumettons à votre appréciation. L'augmentation résultant de ce nouveau mode de rétribution représente une somme supérieure au paiement actuel, de 20,000 francs.

Nous croyons dès lors qu'en vous proposant de maintenir ce chiffre de 16 centimes par tête de population nous restons dans de justes limites tout en tenant compte des circonstances actuelles et surtout du renchérissement de la vie. Les officiers de l'état-civil devraient donc se déclarer satisfaits. Nos finances cantonales sont malades et je vous prie de croire que ce n'est pas de pléthore. Au nom du Conseil-exécutif, nous devons nous opposer de toutes nos forces à ce que les dépenses soient poussées trop loin et nous comptons sur le Grand Conseil pour qu'il soit assez ferme pour réfréner des revendications par trop exagérées. Nous réitérons que les fonctions d'officier

de l'état-civil sont des fonctions accessoires. Il est probable que la plupart des titulaires bénéficient pour leurs autres emplois et fonctions d'allocations pour renchérissement de la vie. Toutes ces raisons m'engagent à vous prier d'accepter l'article 21 tel qu'il vous est soumis dans le projet de décret.

Pulfer, Präsident der Kommission. Wir kommen zu den Leistungen des Staates für die Zivilstandsbeamten. Das Dekret vom Jahre 1911 sieht eine Entschädigung von 12 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung vor und sieht im ferneren vor, eine Summe von 10,000 Fr. unter die verschiedenen Zivilstandsämter zu verteilen, je nach der Arbeitslast. Der Grosse Rat hat im Jahre 1919 diese Grundentschädigung von 12 auf 16 Rp. erhöht, mit Rückwirkung auf das Jahr 1918 und hat die 10,000 Fr. für die mit Arbeit schwer belasteten Zivilstandsämter beibehalten.

In der Vorlage des Regierungsrates ist nun einmal die Entschädigung von 16 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung festgehalten und im ferneren werden die Eintragungen in die Register A und B nun entschädigt, und zwar jede Eintragung im Geburtsregister A mit 30 Rp., im Totenregister A mit 50 Rp. und im Eheregister A mit 1 Fr. Sämtliche Eintragungen in die Register B, wo es sich um die auswärtige Bevölkerung handelt, werden mit 30 Rp. entschädigt. Diese Entschädigung verursacht für den Staat eine Auslage von annähernd 30,000 Fr. Dagegen würde aber dann die Aversalsumme von 10,000 Fr. wegfallen, so dass wir tatsächlich eine Aufbesserung von insgesamt 20,000 Fr. hätten.

Ihre Kommission hat nach langer Diskussion gefunden, man sollte die Grundbesoldung pro Kopf der Bevölkerung erhöhen. Die Zivilstandsbeamten werden nach den bisherigen Ansätzen zu niedrig bezahlt. Wir schlagen Ihnen vor, auf 22 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung zu gehen und die Aversalsumme von 10,000 Fr. ebenfalls fallen zu lassen. Finanziell macht sich das folgendermassen: Bis jetzt hat der Staat eine Summe von 77,000 Fr. ausgelegt, nach dem regierungsrätslichen Entwurf kämen wir auf 103,000 Fr., plus Eintragungsgebühren nach Abs. 2 mit ungefähr 30,000 Fr. Wenn wir nach der Vorlage der Kommission vorgehen, ergibt sich eine Summe der Grundbesoldungen von 142,000 Fr., wozu noch die 30,000 Fr. als Gebühren kämen, also eine Totalausgabe des Staates von 172,000 Fr.

Wir begründen unsere Stellungnahme damit, dass die Zivilstandsbeamten ganz minimale Besoldungen bezogen haben und jahrelang nicht das bekommen haben, was ihrer Arbeit eigentlich entsprochen hätte. Dann kommt es naturgemäß einmal, wenn es an die Revision geht, zu einem scheinbar etwas grossen Sprung. Wenn Sie unserem Vorschlag zustimmen, so verdient ein solcher Zivilstandsbeamter per Stunde ungefähr 1 Fr. 30 oder 1 Fr. 40, was man etwa einem ungelerten Arbeiter gibt. Wenn ein Zivilstandsbeamter die Schreibereien nicht selbst besorgen will und dafür einen Angestellten hat, dem er im Monat vielleicht 250 Fr. zahlen muss, so muss er noch Geld darauflegen. Man sagt allerdings, die Zivilstandsbeamten können ihre Aufgabe im Nebenamt besorgen, das sei nicht ihr Beruf. Das soll aber keinen Einfluss auf die Bezahlung der Arbeit haben. Wenn ein Mann morgens früh aufsteht und diese Arbeiten besorgt zu einer Zeit, wo andere Leute noch in den Federn sind,

oder wenn er die Arbeit nach Feierabend macht, anstatt ins Wirtshaus zum Jass zu gehen, so soll man diese Arbeit deswegen ganz gleich gut bezahlen. Es kommt auf die Arbeit an und wir müssen betonen, dass die Arbeit der Zivilstandsbeamten eine durchaus exakte sein muss. Deshalb soll man diese Arbeit auch besser bezahlen als bis jetzt. Schliesslich können Sie auch nicht jeden als Zivilstandsbeamten brauchen, er sollte doch einigermassen eine Gattung machen, der Mann, der die Leute verheiratet. Wenn einer in Holzböden und schmutzigen Hosen daherkommt, so macht das auch keinen guten Eindruck. Wenn sich ein Mann der Oeffentlichkeit widmet, wenn er seine Arbeit auch noch mit Herz und Gemüt tut und wenn er mit den Leuten, die zu ihm kommen, in freudigen, aber auch in sehr traurigen Sachen reden will, so soll das ein Mann sein, der Gemüt und Herz hat, um Anteil nehmen zu können an dem, was die Leute bewegt. Dazu ist nicht jedermann berufen. Wir finden daher, man solle die Zivilstandsbeamten besser besolden und sind der Meinung, die Ausgabe von 172,000 Fr. für das gesamte Zivilstandswesen des Staates sei nicht übersetzt.

Roth. Herr Pulfer hat auseinandergesetzt, wieviel diese Auslagen für den Staat ausmachen. Er hat aber nicht gesagt, wie sich der Zivilstandsbeamte dabei stellt. Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass ein Mann, der die Arbeit im Hauptamt macht, auch eine richtige Besoldung erhalten soll. Ist er nur halbbeschäftigt, so soll er nur die halbe Besoldung haben. Wir haben im Kreis Interlaken einen vollbeschäftigen Zivilstandsbeamten, der einen Kreis von über 11,000 Einwohnern zu besorgen hat. Die Beamten haben in ihrer Eingabe gesagt, dass ein Zivilstandsbeamter mit einem Kreis von 5000 Personen voll beschäftigt sei. Ich weiss nicht, ob das stimmt. Aber auf jeden Fall weiss ich von unserm Beamten, dass er voll beschäftigt ist. Nun habe ich zusammenstellen lassen, wieviel er an Vergütung bezieht. Bisher hatte er ein Einkommen von 2100 Fr. Grundbesoldung, Gebühren und allfällige Trinkgelder inbegriffen. Nach dem Vorschlag der Regierung käme er auf 2900 Fr., nach dem Vorschlag der Kommission mit 22 Rp. auf 3600 Fr. und nach dem Vorschlag der Beamten selbst wäre er auf 4900 Fr. gekommen. Ich habe geglaubt, das sagen zu müssen, damit man weiss, wie sich die Beamten künftig stellen. Ich glaube, der Vorschlag von 22 Rp., gemäss welchem ein Mann im Hauptamt auf 3600 Fr. kommt im Maximum, sei nicht übertrieben und möchte deshalb den Antrag der Kommission wärmstens empfohlen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrates (gegen-
über dem Antrag der Kommission . . Minderheit.

B e s c h l u s s :

§ 21. Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung von 22 Rp. per Kopf der gemäss der jeweiligen letzten Volkszählung im Kanton vorhandenen Wohnbevölkerung. Ueberdies leistet der Staat folgende Vergütung:

Für jede Eintragung im Geburtsregister A	Fr. — .30
» » »	» Todesregister A . » — .50
» » »	» Eheregister A . » 1.—
» » »	in den Geburts- und Todesregistern B » — .30
» » »	im Eheregister B . » — .30
» » »	» Verkündregister . » — .30

Für die Ausmittlung dieser Vergütungen sind jeweilen die Eintragungen des Vorjahres massgebend.

§ 22.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. A teneur de l'article 23 de l'ordonnance du Conseil fédéral sur les registres de l'état-civil du 25 février 1910, des émoluments peuvent être réclamés notamment pour des extraits des registres, des simples recherches, promesses, publication de mariages, etc. Ces émoluments jusqu'à présent étaient fixés par le décret; nous estimons qu'il est préférable de donner au Conseil-exécutif la compétence de fixer ce tarif. Au reste, si nous introduisons ces émoluments dans le décret actuel nous devons les soumettre au Conseil fédéral pour sanction. Au cas où il ne serait pas d'accord avec les décisions prises, nous serions obligés de revenir avec notre projet devant le Grand Conseil.

Pulfer, Präsident der Kommission. Nebst den Entschädigungen, die der Zivilstandsbeamte von der Gemeinde und dem Staaate bezieht, hat er noch Schreibgebühren. Diese sind festgelegt in § 22 des alten Dekretes. Auch hier möchten nun die Zivilstandsbeamten einige Erhöhung. Ich will aber bemerken, dass wir keine Kompetenz haben, diesen Tarif festzusetzen, sondern dass das Sache der zuständigen eidgenössischen Behörde sein wird. Wenn diese in nächster Zeit diesen Tarif verändert, so kann auch die Regierung mit ihren Vorschlägen kommen. Wir können nur der Regierung die Kompetenz geben, die Schreibgebühren ordnen zu helfen.

Die Zivilstandsbeamten machen da einige Vorschläge. Bis jetzt hatten sie 60 Rp. für Randbemerkungen, wenn es sich um Adoption oder Namensänderung oder Naturalisation handelte. Nun verlangen sie 1 Fr. Ferner wissen Sie, dass gewisse Familienbüchlein existieren. Ein solches kostet 2 Fr., aber dann hat der Zivilstandsbeamte für die Eintragungen in diese Familienbüchlein bis jetzt nichts gehabt. Auch da verlangen sie für jede Eintragung 1 Fr. Ferner hatten sie 60 Rp., wenn sie einen Brief schreiben mussten für irgend einen, der zum Zivilstandsbeamten kam und irgend etwas in einen andern Kreis mitteilen lassen wollte. Diese Gebühr möchten sie bis auf 1 Fr. erhöhen. Für Nachschlagungen hatten sie bis jetzt 80 Rp., wenn es eine halbe Stunde ging und einen Zuschlag, wenn es länger dauerte. Auch da möchten sie 1 Fr. Endlich schlagen sie einen ganz neuen Punkt vor, nämlich für jedes Verkündigungsgeruch nach aussen einen Tarifansatz von 2 Fr.

Wir können, wie gesagt, an der Sache nichts ändern; ich kann nur mitteilen, was die Beamten fordern und sagen, dass die Regierung in Zukunft helfen muss, diese Sache zu ordnen, wenn die Bundesbehör-

den ihre Vorschläge machen. Wir empfehlen Annahme dieses Paragraphen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Die Zivilstandsbeamten sind hinsichtlich der Entschädigung für ihre Verrichtungen, unter Vorbehalt von § 2, Absatz 4, hievor, ausserdem auf Schreibgebühren angewiesen, soweit solche nach der Bundesgesetzgebung zulässig sind.

Diese Schreibgebühren werden vom Regierungsrat durch einen Tarif festgesetzt.

§ 2.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le décret devant avoir un effet rétroactif, nous vous proposons de donner à l'article 2 la rédaction suivante:

«Le présent décret a effet rétroactif au 1^{er} janvier 1920. Le Conseil-exécutif pourvoira à son exécution.»

Präsident. Die Kommission schlägt hier vor, das Dekret auf 1. Januar 1920 in Kraft treten zu lassen. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der weiteren Ausführung beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
das Zivilstandswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Artikels 18 des Gesetzes
vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des
schweizerischen Zivilgesetzbuches und verschiedener
Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung
vom 25. Februar 1910 über die Zivilstandsregister,
in Abänderung einzelner Bestimmungen
des Dekretes vom 23. November 1911,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Ersatzwahlen in das bernische Handelsgericht.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 268 hievor.)

Bei 115 ausgeteilten und wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 12 leer und ungültig, gültige Stimmen 103, somit bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen werden im zweiten Wahlgang gewählt:

1. Jules Girard, marchand de vins, St-Imier, mit 69 Stimmen;
2. Louis Flury, comptable, Delémont, mit 65 Stimmen;
3. Jules Perrin, architecte, Porrentruy, mit 64 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Otto Frey, architecte, Delémont | 31 Stimmen. |
| 2. Ernest Stähli, comptable, Delémont | 40 » |
| 3. Charles Jacquemai, mécanicien, Porrentruy | 25 » |
| 4. Emile Schweingrubler, industriel, St-Imier | 10 » |

Motion der Herren Grossräte Biehly und Mitunterzeichner betreffend Einführung der Versicherung gegen Naturschäden.

(Siehe Seite 750 des letzten Jahrganges.)

Biehly. Der Zweck der Motion, die ich vor längerer Zeit eingereicht habe, ist der, in Zukunft die Möglichkeit zu schaffen, dass man sich gegen bis dahin unversicherbare Naturschäden versichern kann. Wir wissen in der Schweiz aus Erfahrung, dass wir Jahr für Jahr infolge von Elementarschäden Menschenleben zu beklagen haben, dass Vieh getötet wird, Häuser zerstört, Felder, Wälder und Fluren verheert werden, ohne dass wir dagegen wehren können. Ich möchte kurz an die Hochwasserkatastrophe von 1910, an die Lawinenkatastrophe von 1917, an die Föhnstürme von 1919 und endlich an das Lawinenunglück erinnern, von dem wir kürzlich in der Zeitung vernommen haben, das speziell in Davos grossen Schaden angerichtet hat. Der Schaden, der unserer Volkswirtschaft dadurch erwächst, beläuft sich auf viele Millionen. Alle diese Schäden haben nun ausser dem Verlust, den sie uns bringen, eben noch die Besonderheit, dass man sich dagegen nicht versichern kann. Wir können uns nicht versichern gegen die Gefahr von Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Felssturz, Erdschlipf, Föhn, Wirbelsturm, Hochwasser, Ueberschwemmung von Wildbächen, Erdbeben. Wenn daher ein solcher Schaden eintritt, so wird die Werbe-

trommel der Liebestätigkeit gerührt, meist unter dem patriotischen, aber oft sehr missbrauchten Wort: «Einer für Alle, Alle für Einen.» Da werden Kollektiven gemacht, Kirchenspenden veranstaltet, Liebesgaben gesammelt. Ich muss bemerken, dass das mir persönlich als etwas Unwürdiges erscheint. Wenn es auch aus einer edlen Gesinnung hervorgegangen sein mag, so ist es doch nichts anderes als Bettelei. Wenn ein grosses Brandunglück stattgefunden hat, so ist man noch bis vor etwa 100 Jahren gegangen und hat gebettelt, bis dann zuletzt die Feuerversicherungen durch private und staatliche Hilfe zustande gekommen sind. Man sollte nun denken, dass wir im Zeitalter des Versicherungswesens doch wenigstens unseren Vorfahren nicht nachgehen sollten und auch Mittel und Wege sollten finden können, um uns gegen die Elementarschäden versichern zu können.

Welche Mittel besitzen wir nun gegenwärtig, um uns dagegen zu schützen? Es existiert in der Schweiz seit 1901, gegründet durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, ein Hülfefonds für nicht versicherbare Elementarschäden, der aber nur denen zugute kommen soll, die es am allernotwendigsten haben. Das sind die Aermsten der Armen. Die andern müssen das alles selbst tragen, obschon sie den guten Willen hätten, sich dagegen zu versichern. Im Laufe der Jahre ist dieser Fonds durch Zuwendungen von Bund und Privaten bis auf 880,000 Fr. angewachsen, wovon aber in der Hauptsache nur die Zinsen verwendet werden dürfen und auch diese nur in den allernötigsten Fällen. So klein dieser Fonds ist, so hat diese Stiftung doch schon recht gut gewirkt, sie hat für die Jahre 1917—1919 etwa 250,000 Fr. ausbezahlt, was aber im Verhältnis zu den Schäden nichts ist. Wenn wir nach solchen Fällen das Bedürfnis haben, zur Liebestätigkeit aufzurufen, so sollten wir doch immer mehr das Empfinden bekommen, dass wir unsere Bürger nicht auf die Liebestätigkeit verweisen wollen, sondern dass es Pflicht und Schuldigkeit des Staates ist, Mittel und Wege zu suchen, um solche Versicherungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Schwierigkeit des Problems liegt in der Mannigfaltigkeit der Gefahren und Schäden. Diese Gefahren treten meist lokal auf, speziell im Hochgebirge oder an Orten, die an Wasserläufen gelegen sind. Eine andere Schwierigkeit ist die verhältnismässig geringe Zahl von Personen, die sich für diese Sache interessieren, denn das Gros unserer Bevölkerung kommt hier nicht in Betracht. Aus diesen Gründen lässt es sich auch erklären, dass sich bis jetzt noch keine private Versicherungsgesellschaft bereit erklärt hat, die Versicherung dieser Risiken zu übernehmen. Erstens ist die Zahl der Interessenten zu klein und zweitens wüsste die Gesellschaft gar nicht, welche Prämien sie ansetzen müsste, weil hier so verschiedene Arten von Gefahren in Betracht fallen. Sie könnte nicht Prämien aufs Geratewohl ansetzen, oder sie müssten so hoch sein, dass jede Versicherung ausgeschlossen wäre. Deshalb sind diese Schäden von den Versicherungsgesellschaften direkt als nicht versicherbar erklärt worden.

Aber trotzdem bestehen diese Gefahren und es besteht der Wunsch, dass man sich dagegen soll schützen können. Statt sich nun tatenlos mit dieser Tatsache abzufinden und zu warten, was das Schicksal bringt und nachher zu betteln, sollte der Staat sich die Mühe geben, Mittel und Wege zu finden, damit die Bürger

nicht auf die Bettelei angewiesen sind, seien sie arm oder reich. Bezuglich der Lösungsmöglichkeiten ist folgendes zu sagen. Der Kanton Bern als einer der volkreichsten und grössten, mit ausgedehnten Berggebieten, mit einem grossen Netz von Wasserarmen, hat das allergrösste Interesse daran, hier etwas zu tun, denn er ist der Gefahr im allgemeinen am ehesten ausgesetzt. Nun scheint mir, auf eidgenössischem Boden sollte man da noch nichts machen, sondern die Kantone sollten vorläufig vorangehen. Es ist möglich, dass der Bund uns in Anbetracht des guten Zweckes und des Bedürfnisses mit Subventionen unterstützen würde. Wenn man die Lösungen studiert, die auf dem Gebiete der Viehversicherung und Hagelversicherung gefunden worden sind, so muss man unwillkürlich zur Ueberzeugung kommen, dass sich bei gutem Willen auch hier eine Lösung finden liesse.

Mein Vorschlag wäre nun folgender: Der Staat könnte vorerst eine Zentralstelle errichten, wo sich die zusammenfinden würden, die ein Interesse hätten, sich gegen die erwähnten Schäden zu versichern. Diese würden eine gegenseitige Hilfsgesellschaft mit Subventionen des Staates und des Bundes bilden und müssten selbstverständlich eine Prämie bezahlen. Ferner könnte man im Sinne der Bestimmung, die für die Stiftung des schweizerischen Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden gilt, bestimmen, dass ihre Zuwendungen im Kanton Bern nicht nur den Bedürftigen, sondern auch dieser Hilfsgesellschaft und ihren Mitgliedern zugute kommen. Denn nach ihren Statuten macht sich diese Stiftung zur Aufgabe, das Versicherungswesen in der Weise zu fördern, dass sie den Gang der Gesetzgebung verfolgt und bei Gelegenheit Anregungen auf Erweiterung bestehender und Einführung neuer Versicherungsarten macht. Auf diese Weise und durch Zuschuss von privaten und Staatsbeiträgen könnte eine ganz namhafte Summe zusammengelegt werden.

Ich erinnere auch daran, dass ein Fonds besteht, der durch Beiträge in der Höhe von 10% der Einnahmen für Wasserrechtsabgaben und Konzessionsgebühren gespeist und von der Hypothekarkasse verwaltet wird. Derselbe beträgt heute meines Wissens 150,000 Fr. Auch dieser Fonds könnte zur Hilfeleistung herangezogen werden. So kämen wir zu einer namhaften Summe. Für das Zustandekommen einer solchen Hilfsgesellschaft ist es aber notwendig, dass man der Bevölkerung die Notwendigkeit dieser Einrichtung zum Bewusstsein bringt und dafür Propaganda macht. Das gilt für die erwähnten Naturschäden im allgemeinen.

Nun haben wir aber bei uns noch einen speziellen Schaden, den Föhn. Da könnten wir schon heute einen andern Weg einschlagen. Schon lange hat man in Deutschland und auch in Amerika mit privaten Versicherungsgesellschaften, Feuerversicherungsgesellschaften, eine Einigung getroffen, wonach diese Sturmschäden ganz gleich erledigt werden, wie Feuerschäden. Es wäre deshalb die Frage zu prüfen, ob nicht das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom März 1914 in dem Sinne erweitert werden sollte. Wir haben bereits in diesem Feuerversicherungsgesetz eine andere Elementargewalt eingeschlossen, denn nach Art. 2 ist auch der Blitz mit oder ohne Entzündung in der Versicherung inbegriffen. Das ist doch eine ausgesprochene Elementargewalt. Ebenso soll auch der Sturmschaden an den Gebäuden ein-

bezogen werden. Ich weiss, dass die Brandversicherungsanstalt der Sache nicht unsympathisch gegenübersteht. Es liesse sich ganz gut denken, dass man durch eine ganz minime Erhöhung der Prämien — ich habe an $\frac{1}{10}\%$ gedacht —, die aber allgemein erhoben würde, diese Risiken decken könnte.

Nun lässt sich allerdings sagen, die Sache komme am meisten für Gebirgsgegenden in Betracht. Aber es können sich ebensogut Stürme auch an einem andern Ort ereignen. Und wenn sich andere Gegenden gegen diese minime Belastung auflehnen würden, so würde das sehr wenig dem patriotischen Worte: «Einer für Alle, Alle für Einen» entsprechen. Man könnte hier sagen, was mein Prinzip ist: «Alle für Alle».

Unsere Vorschläge und die in Aussicht genommene Hilfsgesellschaft liegen durchaus im Bereiche des Möglichen. Ich möchte nur daran erinnern, dass bei dem letzten Lawinensturz in Graubünden ein Regierungsratsbeschluss gefasst worden ist, wonach auch Lawinenunfälle sogar in die Feuerversicherung einzbezogen werden können. Das geht nun doch ganz bedeutend weiter, als wir hier vorschlagen möchten.

Diese Frage muss gründlich geprüft werden. Man müsste vorerst Fühlung nehmen mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft als der Verwalterin des Fonds für nichtversicherbare Elementarschäden, ebenso mit den Bundesbehörden, um zu erfahren, ob sie eventuell geneigt wären, Subventionen zu gewähren. Dann wäre für das Gebiet des Kantons Bern diese Hilfsgesellschaft zu bilden. Ich möchte dem Grossen Rat beantragen, zur Prüfung dieser Frage eine Kommission zu bestimmen, die zu prüfen hätte, ob nicht das Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden vom 1. März 1914 in dem Sinne zu erweitern sei, dass Sturmschäden ebenfalls versichert werden. Sie hätte zweitens die Frage der Gründung einer bernischen gegenseitigen Hilfsgesellschaft zur Deckung der Elementarschäden unter Beteiligung des Kantons zu prüfen.

Das ist die Begründung meiner Motion. Ich möchte bitten, sie wohlwollend prüfen und entgegennehmen zu wollen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Tragweite der Motion Biehly geht m. E. sehr viel weiter, als das aus den Ausführungen des Herrn Motionärs hervorgegangen ist. Sie werden im Verlaufe meiner Ausführungen sehen, wie ungemein schwierig die Ordnung dieses Gebietes ist. Die Frage beschäftigt uns heute nicht zum erstenmal, sondern sie steht bereits zum drittenmal vor dem Grossen Rat zur Behandlung. Das erstmal geschah es im Anschluss an das Unglück im Kienholz im Jahre 1898. Damals haben eine ganze Reihe oberländischer Gemeinden an den Regierungsrat ein Gesuch gerichtet, er möchte dieser Versicherungsfrage nähertreten. Der Regierungsrat hat das damals abgelehnt. Es wird für Sie von Interesse sein, wenn ich Ihnen den Hauptgrund der Ablehnung zur Kenntnis bringe. Es heisst: «Der Antrag wird abgelehnt und es muss diese Frage verneint werden, weil eine obligatorische Versicherung gegen Ueberschwemmung, Erd- und Lawinensturz oder andere mit gewissen Oertlichkeiten speziell verbundene Gefahren nicht ohne Verletzung der Rechtsgleichheit auf alle Gebäudeeigentümer bezogen werden könnte und sich

folglich die nicht unter diesen Gefahren stehenden Eigentümer einer solchen Ordnung der Dinge durch staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht rechtswirksam zu erwehren vermöchten.» So die damalige Haltung der Regierung.

Die Frage ist dann im Jahre 1906 auf dem Wege der Motion aufgegriffen worden. Herr Demme hat mit einer Reihe von Mitunterzeichnern das Begehr gestellt, man möchte neuerdings an die Prüfung dieser Frage herantreten. Auch damals hat die bernische Regierung eine ablehnende Haltung eingenommen und ihr Sprecher, Herr Regierungsrat Gobat, hat die Motion ziemlich scharf zurückgewiesen, in der Hauptsache deshalb, weil sie nicht durchführbar sei.

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat nehme ich heute eine etwas andere Haltung ein. Allerdings habe auch ich die Pflicht, auf die ungeheuren Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die dieser Art von Versicherung entgegenstehen. Was fällt zunächst als versicherbar in Betracht? Es sind einmal Hochwasserschäden, die allerdings zunächst in gewissen höhergelegenen Orten des Kantons Bern vorkommen, die aber auch im Flachland möglich sind. Das sind Schäden, die für den ganzen Kanton Bern eine Rolle spielen können. Dann kommen in Betracht terrestre Bewegungen, wie Erdschlippe, Felsstürze, Lawinenschläge. Diese Dinge kommen naturgemäß an höhern Orten, im Oberland, aber auch im Jura, eher vor, als in andern Teilen des Kantons. Endlich haben wir Sturmschäden, namentlich Föhnschäden, die wiederum im Oberland häufiger vorkommen, als im Flachland. Schliesslich müssen wir zu diesen Schäden auch noch diejenigen rechnen, die durch Erdbeben entstehen können.

Ich brauche nur diese Schäden alle zu nennen, um Ihnen mit einem Schlag vor das geistige Auge hinzustellen, welch ungeheure Bedeutung unter Umständen eine solche Versicherung haben könnte, weil ja eventuell eine ganze Ortschaft, ja eine ganze Stadt durch ein Erdbeben zerstört werden könnte, wie das mit der Stadt Bern schon einmal vorgekommen sein soll.

Allein mit dem Herrn Motionär bin ich auch der Meinung, dass hier eine Lücke im Versicherungswesen besteht. Das Versicherungswesen ist heute so ausgedehnt, dass sogar diejenigen sich gegen etwas versichern lassen können, die gar nichts haben. Aber hier sind grosse Schwierigkeiten vorhanden, weshalb sich auch keine Versicherung an diese Materie heranwagen wollte. Nun ist es in der Tat so, dass man bei Elementareignissen gewöhnlich eine freiwillige Hand hat. Ich habe das nie als Fehler aufgefasst, sondern bei solchen Ereignissen ist es für mich fast selbstverständlich, dass diejenigen, die verschont gebieben sind, ihre Hand auftun. Das kann ich nicht etwa als Bettel im gewöhnlichen Sinne des Wortes anschauen. Ich habe gerade bei den letzten Schäden im Berner Oberland bei der Brandversicherungsanstalt den Antrag gestellt, sie möchte ihrerseits, auch wenn eine Pflicht nicht bestehe, einen Beitrag von 10,000 Fr. leisten, um wenigstens zu zeigen, dass sie sich nicht desinteressiere. Ich bin namentlich deshalb darauf gekommen, weil man in den Kantonen Appenzell und Graubünden die Brandversicherung für derartige Schäden herangezogen hatte. Die Brandversicherungsanstalt will sich also nicht vollständig der inneren Verpflichtung entziehen, etwas zu tun.

(24. März 1920.)

Nun die Schwierigkeiten dieser Art von Versicherungen, die sich haushoch auftürmen. Zunächst ist es ungeheuer schwer, die Risiken zu teilen. Die Verteilung für den Kanton Bern müsste derart gemacht werden, dass das Seeland fast gar keine Risiken zu übernehmen hätte, das Oberland hingegen sehr grosse. Wir haben es hier mit sog. Klumpenrisiken zu tun. Diesen kann man nicht begegnen, indem man nur das Berner Oberland versichert, sondern die Versicherung müsste auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden, wenn sie wirksam sein soll. Aber auch das genügt nicht, wie ich später noch zeigen werde. So schwer wie die Verteilung der Risiken, ist auch die Bemessung der Prämien. Welche Prämien sollen für das Oberland gelten und welche für das Unterland, in welchem solche Schäden entweder gar nicht oder dann nur höchst selten vorkommen, so dass diejenigen, die dort die Prämien bezahlen müssten, das als eine Art Konfiskation anschauen müssten? Wenn irgendwo für eine Versicherung ein grosses Risiko vorhanden ist, muss vor allem aus darauf Bedacht genommen werden, für dasselbe eine Rückversicherung zu finden. Wir kämen auch mit unserer Brandversicherung nicht aus, wenn wir nicht die Rückversicherung hätten. Diese Versicherungsmöglichkeit für nicht versicherbare Elementarschäden ist nun heute noch gar nicht vorhanden. In Deutschland gibt es eine einzige Rückversicherungsgesellschaft, die darauf eintritt, aber sie versichert nur gegen Wasserschäden. Auch das zeigt wieder, dass das Gebiet ungeheuer schwierig ist.

Ich halte nun dafür, dass das Einzugsgebiet für eine derartige Versicherung möglichst gross gewählt werden muss. Es ist nicht so, wie der Herr Motionär gesagt hat, dass der Kanton Bern hier der grössten Gefahr ausgesetzt ist. Ich glaube, dass beispielsweise die Gefahren in den Kantonen Wallis, Uri und Graubünden grösser seien, als im Kanton Bern, weil wir es dort mit ausgesprochenen Gebirgskantonen zu tun haben. Daraus geht hervor, dass die Notwendigkeit der Versicherung in jenen Kantonen mindestens so gross oder noch grösser ist, als im Kanton Bern. Wenn wir also eine richtige Versicherung wollen, dürfen wir nicht nur einen Kanton umfassen, und wäre es auch der grösste, sondern das ganze Gebiet der Schweiz, das immerhin für derartige Versicherungen noch ein kleines Einzugsgebiet darstellt.

Wenn Sie an diese Frage herantreten und dieselbe lösen wollen, müssen Sie unbedingt die nötigen Vorstudien machen, einmal eingehende Studien in bezug auf die Probabilität des Vorkommens solcher Naturschäden und sodann weitere Berechnungen, um überhaupt zu einem Gesetz gelangen zu können. Um zu einer richtigen Prämienbemessung zu gelangen, sind meiner Ansicht nach jahrelange statistische Erhebungen für die einzelnen Orte, aber auch für den ganzen Kanton nötig, wenn wir die Sache kantonal durchführen wollten, andernfalls auch noch für die ganze Schweiz. Hier genügt daher eine statistische Grundlage von zwei oder drei Jahren unmöglich, sondern diese statistischen Erhebungen müssen vielleicht zehn oder zwanzig Jahre lang fortgesetzt werden, um auch nur einigermassen zu einem sicheren Urteil zu kommen.

Sie können mir nun einwenden, man könne nicht so lange warten. Der Herr Motionssteller ist auch dieser Meinung, er steht auf dem Boden, dass von

Anfang an eine grosse Deckungssumme geschaffen werde. Das halte ich für möglich, wenn der Bund in dem Sinne auf die Sache eintreten wollte, dass er von sich aus für den Anfang einige Millionen zur Verfügung stellt. Dann könnte man jahrelange Erhebungen machen, wie die Risiken zu verteilen sind und wie die Prämien zu bemessen wären. Aber es braucht von Anfang an ein grosses Deckungskapital, um die Versicherung durchzuführen. Dieses kann nach meiner Ueberzeugung nur auf Bundesboden aufgebracht werden.

Ich halte weiter nicht wie der Herr Motionär dafür, dass nur Interessenten sich zusammenfinden können, denn ein einziges grosses Naturereignis würde die kleine Geldsumme, die so zusammenkäme, zehnfach verschlingen und die Versicherung hätte absolut keinen Bestand. Wenn man hier vorgehen will, so möchte ich wünschen, dass man nach dem vom Herrn Motionär erwähnten Satz verfahre: «Einer für Alle, Alle für Einen.» Da soll das Obligatorium eingeführt werden. Was wäre unsere kantonale Brandversicherung ohne das Obligatorium, was wären derartige Versicherungen, die ungeheuer viel schwieriger sind, als die Brandversicherung, wenn nur Interessenten einbezogen würden? Das wäre gar keine Versicherung. Wenn wir hier überhaupt an eine Versicherung denken wollen, dann müssen wir darauf halten, dass sie sich auf die breite Grundlage des Obligatoriums für die ganze Schweiz stellt. Etwas anderes scheint mir nicht denkbar.

Namens des Regierungsrates nehme ich die Motion des Herrn Biehly entgegen, aber ohne dass wir heute schon irgend etwas Sichereres darüber angeben, wie wir sie weiter zu behandeln gedenken. Ich habe mir auch schon Vorstellungen darüber gemacht, wie man vorgehen könnte und ich glaube, der beste Weg wäre der, dass der bernische Regierungsrat beim Bundesrat vorstellig würde in dem Sinne, dass diese Versicherung auf Bundesboden sofort in die Hand zu nehmen sei, und zwar in der Weise, wie ich antönte, dass man von Anfang an ein grosses Deckungskapital beschafft und dann im Laufe der Jahre durch statistische Erhebungen die Prämienverteilung feststellt. Es ist nicht unmöglich, dass der Bund auf diese Proposition eintreten würde. Wir wollen also sehen, wie wir die Frage lösen können, wir stellen uns aber vor, dass sie auf kantonalem Boden schwer lösbar sein wird. Ich habe mich deshalb schon mit dem eidgenössischen Versicherungsamt in Beziehung gesetzt und dort hat man mir gesagt, man halte in der Tat auch dafür, eine solche Versicherung wäre nur auf Bundesboden möglich, wobei man sich die ungeheuren Schwierigkeiten, die sich hier auftürmen, nicht verhehle. Die Frage muss jedenfalls gründlich studiert, die Schwierigkeiten müssen überwunden werden, denn es ist in der Tat nicht richtig, dass man die Leute, die in so gefährlichen Gegenden wohnen, wie es das Berner Oberland ist, vor Gefahren, die mit Naturereignissen zusammenhängen, nicht schützen kann. Diesen Schutz halte ich für unbedingt nötig. Und wenn wir die Leute so entschädigen wollen, dass sie nicht bei jedem Naturereignis eine schwere Einbusse erleiden, so müssen wir uns unzweifelhaft auf den Boden der Versicherung stellen. Das soll nun in etwas rascherem Tempo und mit etwas grösserer Liebe für den Gegenstand versucht werden. Ich habe auch der Brandversicherungsanstalt den Auftrag ge-

geben, nach dieser Richtung Studien zu machen. Allein auch dort ist man dazu gekommen, dass jedenfalls die Verbindung einer derartigen Versicherung mit der kantonalen Brandversicherungsanstalt ein Ding der Unmöglichkeit ist. Das würde unter Umständen die Brandversicherung derart belasten, dass ihre ganze Existenz in Frage gestellt würde. Auf diesem Boden geht es nicht, sondern nur durch ein Obligatorium für die ganze Schweiz und durch Beschaffung eines grossen Deckungskapitals von Anfang an.

Ich will deshalb die Motion Biehly zum Studium entgegennehmen und sie eventuell an den Bundesrat weiterleiten, um zu sehen, was zu erreichen ist.

Seiler. Es ist erfreulich, dass nun vom Regierungstische aus eine andere Antwort gegeben wird als am 29. Januar 1906. Damals wurde eine Motion von Herrn Demme eingereicht. Die Regierung hat durch ihren Sprecher diese Motion abgelehnt, trotzdem man den Grossen Rat überzeugen konnte, dass es eine absolute Notwendigkeit sei, diesem Geschäft näherzutreten. Diese Motion ist am 20. November 1906 akzeptiert worden. In den vergangenen vierzehn Jahren ist aber nichts mehr gegangen. Die Regierung hat sich damals mit der Brandversicherungsanstalt in Verbindung gesetzt und diese letztere trägt die Schuld daran, dass man der Sache nicht nähergetreten ist. Wir sind nun dafür dankbar, dass es vom Regierungstische aus anders tönt, wir wollen auch hoffen, dass es nicht bei der blossen Erheblichkeitsklärung sein Ende habe, sondern dass die Sache definitiv in die Hand genommen werden möchte. Wenn die Geschichte auch schwierig ist, so bin ich doch überzeugt, dass sie gelöst werden kann.

Ueber die Notwendigkeit der Entschädigung will ich mich nicht aussprechen, dieselbe ist von den Vorendern dargetan worden. Wir wünschen, dass die Frage energisch an die Hand genommen und nicht auf die lange Bank geschoben wird. Ich bin überzeugt, dass Herr Dr. Tschumi mit der Regierung die Sache an die Hand nehmen wird, womöglich in Verbindung mit dem Bund, was ich auch für das beste halte. Wenn aber der Bund sich weigert, so glaube ich, der Kanton Bern sei doch stark genug, so etwas allein zu tun.

Ich frage mich, ob es nicht möglich wäre, diese Frage mit der Frage der obligatorischen Mobiliarversicherung zu verknüpfen. Auch diese Frage ist früher schon behandelt worden und es liegt hier ebenfalls eine erheblich erklärte Motion vor. Wenn aber der Bund nicht mithelfen will, soll der Kanton allein vorgehen, und Mittel und Wege suchen, um solche Elementarschäden zu entschädigen.

Scherz. Es ist ein gutes Zeichen für das Verständnis solcher Naturschäden, dass diese Motion gestellt worden ist. Mit dem, was von Herrn Regierungsrat Tschumi gesagt worden ist, ist uns aber nicht viel geholfen. Selbstverständlich kann man nicht eine oder zwei Millionen sofort auf den Tisch legen. Auf frühere Motionen ist man auch eingetreten, aber es ist nichts gegangen, darum möchte ich diese Motion zu einem praktischen Ende führen, allerdings nicht gerade heute, aber bei der Budgetberatung. Auch ich kann nicht recht daran glauben, dass bei einer Versicherung sehr viel herauskomme. Diese Versicherung

steht auf unsicherem Boden, aber es lässt sich in dieser Beziehung doch etwas tun, damit denjenigen, die in unserem Kanton Jahr um Jahr gelitten haben, geholfen werden kann.

Mit Herrn Regierungsrat Tschumi halte ich dafür, dass eine allgemeine Sammlung keine Bettelei ist, sondern dass da in der Tat jeder, der irgend einen Besitz hat, und ein Herz hat, selbstverständlich beitragen wird. Es ist kein grossartiges Zeugnis für die allgemeine Solidarität im Kanton Bern, dass nicht mehr dabei herausgeschaut hat. Es mag sein, dass man bei der Organisation von Sammlungen nicht gerade die glücklichste Hand hatte. Auf alle Fälle muss etwas mehr gehen. Ich bin nicht Vertreter des Oberlandes, aber ich bin mit diesem Landesteil verwachsen und habe gesehen, wie bis auf den heutigen Tag zahlreiche Familien zugrunde gerichtet worden sind, dass sie den Lebensmut verloren haben oder ausgewandert sind. Wir haben da einen kleinen Anfang in unserem Armengesetz, gemäss welchem alljährlich für diesen Fonds ein gewisser Betrag auf die Seite gelegt wird. Das ist ein Tropfen auf einen heißen Stein, aber es wirkt für die Betreffenden doch gut. Eine ganze Reihe von Leuten fallen ausser Betracht. Wenn Sie die Verteilung ansehen, so werden Sie finden, dass in der Tat nur für ganz Arme da etwas herausschaut, aber auch für diese nicht sehr viel. Damit ist den Leuten nicht geholfen.

Auch die Brandversicherungsanstalt sollte hier mit helfen. Wenn auch die Geschichte nicht ohne weiteres zum Feuerschaden gehört, so ist doch zu sagen, dass es absolut notwendig ist, die Gebäude auch gegen diese Art von Schäden zu versichern. Man braucht nur nach einem solchen heftigen Sturm durch unser Land zu gehen, um das einzusehen. Das ist nicht eine so grosse Aufgabe, dass sie nicht zu bewältigen wäre. Man könnte auch die betreffenden Eigentümer verpflichten, dass sie eine Nachversicherung eingehen. Die Leute im Oberland würden diese Nachversicherung sicher gerne bezahlen. Im übrigen soll die allgemeine Versicherung für solche Schäden auftreten, denn es ist nicht recht, dass die Leute auf diese Art ruiniert werden und das Land verlassen müssen. Man könnte ruhig den Betrag von 20,000 Fr. im Budget der Armendirektion auf 100,000 Fr. ansetzen, das wäre nicht weggeworfenes Geld, sondern würde sich sehr gut verzinsen. Wenn man den Leuten hilft, ihre ruinierten Heimwesen wieder herzustellen, dann gehen sie um so froher an die Arbeit. Wir werden im gegebenen Moment diesen Antrag stellen, dann wollen wir sehen, ob der Grossen Rat nicht dafür zu haben ist, diesen Familien, die so den Naturereignissen ausgesetzt sind, entgegenzukommen.

Roth. Ich habe im März 1919 eine Motion begründet, die dahin ging, dass den Föhnbeschädigten Hilfe zu leisten sei. Die Versicherung gegen Elementarschäden bildete ebenfalls einen Bestandteil dieser Motion. Damals habe ich auch auf die Motion Demme zurückgegriffen, von der man am Regierungstische nichts mehr wusste. Ich bin froh, dass Herr Biehly die Sache aufgegriffen hat und bin auch froh über die Antwort der Regierung, wobei ich ebenfalls hoffe, dass in absehbarer Zeit eine solche Versicherung zu stande kommt. Diese wird, wie Herr Scherz gesagt

hat, ein Mittel sein, um den Leuten in unseren Berggegenden das Leben etwas erträglicher zu machen.

Nun möchte ich aber noch auf etwas anderes zu sprechen kommen. Ich bin vor längerer Zeit beauftragt worden, im Grossen Rat eine Motion betreffend die obligatorische Mobiliarversicherung einzubringen. Herr Seiler hat diesen Punkt ebenfalls aufgegriffen; wenn von Seite der Regierung darüber eine befriedigende Erklärung abgegeben werden könnte, so wäre damit dem Grossen Rat eine Motion erspart. Bei der Mobiliarversicherung kann man sich auch gegen solche Schäden versichern, die heute zur Sprache gekommen sind. In den allermeisten Fällen haben sich die Leute auch versichert, aber wir haben doch immer wieder Brandfälle, wo es heisst, die Fahrhabe sei nicht versichert gewesen. Dann muss man wieder den Bettelsack schwingen, was ich nicht für richtig halte. Ich weiss nicht, weshalb die Leute sich nicht versichern, vielleicht deswegen, weil sie sich genieren, andere in ihre geringe Habseligkeit hineinsehen zu lassen, oder weil sie den Beitrag scheuen. Ich hätte deshalb gern von Herrn Regierungsrat Tschumi auch darüber Antwort gehabt, ob er geneigt wäre, in dieser Hinsicht Schritte zu tun. Es bleibt der Regierung anheimgestellt, wie sie dies Obligatorium einrichten will, aber auf alle Fälle sollte es eingerichtet werden können.

Meer. Ich möchte nur die Anregung machen, dass, wenn man hier vorgehen will, was ich sehr begrüssen würde, man sich auch bei andern Kantonen, in welchen diese Naturschäden ebenfalls eine Rolle spielen, der Mithilfe versichert und gemeinsam beim Bundesrat vorstellig würde. Auf diese Art wird man jedenfalls einen grösseren Druck ausüben können. Im allgemeinen bin ich auch der Auffassung, dass diese Versicherung auf möglichst grosse Gebiete ausgedehnt werden muss. Dieselbe kann nicht einzig vom Oberland und auch nicht allein vom Kanton Bern durchgeführt werden.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Vorschlag des Herrn Scherz, zur Bekämpfung dieser Elementarschäden einen grösseren Betrag ins Budget einzustellen, halte ich für durchführbar. Die Höhe dieses Betrages kann der Grossen Rat bei Anlass der Budgetberatung selbst beurteilen. Der Grossen Rat ist immer bereit, zu geben, aber er sagt uns hie und da nicht, woher man das Geld nehmen soll. Die Herren werden auf dem Steuerzettel für das Jahr 1920 erschen, dass die Steuern in der Stadt Bern einen sehr hohen Prozentsatz des Einkommens erreichen, so dass dem einen oder andern ein Auge aufgeht, dass das Steuern eine schmerzliche Sache ist. Gewöhnlich ist es so, dass man nur Freude an der Steuer hat, welche von den andern bezahlt wird. Ueber diesen Punkt werden wir also bei der Budgetberatung weiter sprechen.

Ich bin auch der Meinung, dass bezüglich der obligatorischen Mobiliarversicherung etwas gehen sollte. Allein eine Notwendigkeit existiert hier eigentlich nicht, wie bei der Versicherung der Elementarschäden, weil man in der Schweiz vorzügliche Versicherungsgesellschaften hat, bei denen man sich durchaus billig versichern kann. Wenn wir an diese Versicherung herantreten, so wird sie jedenfalls kaum so ausfallen, dass wir eine neue kantonale oder schweizerische Mobiliarversicherung einrichten, sondern wir werden

höchst wahrscheinlich vorschreiben, dass sich jeder bei einer dieser Versicherungsgesellschaften versichern muss. Diese Gesellschaften arbeiten so billig, dass nach meiner Ueberzeugung auch der Staat nicht billiger arbeiten könnte. Eine solche Bestimmung wäre sehr leicht zu erlassen, und man hat in jüngster Zeit auch auf der Brandversicherungsanstalt mit dem Studium dieser Frage begonnen. Es ist zu bedauern, dass es immer noch entweder nachlässige oder einfältige Leute gibt, die diese Mobiliarversicherung nicht abschliessen. Also auch dieser Frage wollen wir näher treten, wenn der Grossen Rat einverstanden ist, dass man die Geschichte im Kanton Bern auf dem einfachsten Wege löst, indem man vorschreibt, dass sich die Leute bei einer der bestehenden Versicherungsgesellschaften zu versichern haben. Dass die Mobiliarversicherung kolossale Fortschritte gemacht hat, mögen Sie der Tatsache entnehmen, dass von 1917 bis heute das bei der Schweizerischen Mobiliarversicherung versicherte Kapital von 2 auf 3,5 Milliarden angewachsen ist. Nun weiss ich genau, dass Nachversicherungen gemacht worden sind, dass das Mobiliar im Werte gestiegen ist, sobald die Geldentwertung eingesetzt hat. Es sind aber auch kolossal viel neue Versicherungen dazugekommen. Der Gedanke der Versicherung hat also jedenfalls Fortschritte gemacht, so dass es nicht schwer sein dürfte, durch gesetzliche Vorschrift die allgemeine obligatorische Mobiliarversicherung einzuführen, ohne dass der Staat selber diese Versicherung an die Hand nehmen würde. Man wird auch da prüfen müssen, welcher Weg für die Versicherungsnehmer der einfachste und billigste ist.

Biehly. Ich möchte der Regierung für ihr Entgegenkommen in dieser Frage danken. Die Angelegenheit ist so wichtig, dass ich den Antrag stellen möchte, wie ich schon erwähnt habe, es möchte eine Kommission ernannt werden, die der Regierung in der Bearbeitung der Materie beisteht. Wenn man denkt, dass diese verschiedenen Motiven jetzt bald ein Vierteljahrhundert auf dem Regierungstische herumliegen, ist dieser Wunsch sicher nicht unangebracht.

Präsident. Die Motion des Herrn Biehly ist nicht bestritten, infolgedessen erheblich erklärt. Der weitere Antrag, eine Kommission zu ernennen, ist nach dem Reglement nicht zulässig; zuerst muss die Regierung die Sache prüfen und wenn sie dem Grossen Rat Bericht erstattet, dann erst hat es der Grossen Rat in der Hand, eine Kommission einzusetzen.

Einbürgerungen.

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird bei 110 gültigen Stimmen (absolutes Mehr: 56) den nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden (mit 87 bis 98 Stimmen) erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation

erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Frau Klara Kuhn geb. Berner, von Schönenwerd, Kanton Solothurn, geboren den 11. Juli 1872, Privatière in Bern, Witwe des Karl Ambrosius Kuhn, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Karl August Ammler, von Kaisten, Aargau, geboren den 7. August 1866, Oberpostsekretär in Bern, Ehemann der Lina geb. Basler, geboren 1879, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Emil Frei, von Baltersweil, Baden, geboren den 14. August 1883, Schreinermeister in Interlaken, Ehemann der Elise geb. Burri, geboren 1885, welchem die Einwohnergemeinde Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Giuseppe Anselmo De Lorenzi, von Brenta, Italien, geboren den 19. Oktober 1880, Unternehmer in Ostermundigen (Gemeinde Bolligen), Ehemann der Maria Palma geb. Ambrosoli, geboren 1881, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Walter Johann Heilmann, von Ipsheim, Bayern, geboren den 20. November 1897, Elektrotechniker in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Rudolf Zweifel, von Linthal, Kanton Glarus, geboren den 11. November 1871, Kaufmann in Bern, Ehemann der Frida geb. Weber, geboren 1871, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

7. Johann Kurt Pünt, von Rotterdam, Holland, geboren den 21. Mai 1880, Magaziner in Burgdorf, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Joseph Catellani, von Villa Rivalta, Italien, geboren den 5. Dezember 1874, Unternehmer in Undervelier, Ehemann der Maria geb. Prenez, geboren 1879, Vater von 8 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Undervelier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Georges André Mouréy, von l'Isle-sur-le-Doubs, Frankreich, geboren den 23. September 1897, Uhrmacher in Reconvillier, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Reconvillier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Theodoro Cesare Bernasconi, von Cagno, Italien, geboren den 16. Juli 1888, Maurer in Frutigen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Frutigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Calixte Cigada, von Vergobbio, Italien, geboren den 23. September 1897, Maurer in Büren a. A., ledig, welchem die Einwohnergemeinde Büren a. A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. August Borlinghaus, von Kierspe, Preussen, geboren den 20. November 1875, Werkmeister in Thun, Ehemann der Marie geb. Roth, geboren 1886, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Fräulein Rosalie Maria Hunziker, von Henschiken, Kanton Aargau, geboren den 1. Juni 1856, Privatière in Thun, welcher die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Frau Julia Mathilde Ida Baumgartner geb. Wiedmer, von Engi, Kanton Glarus, geboren den 5. März 1878, Lehrerin in Thun, Witwe des Martin Friedrich, Mutter einer minderjährigen Tochter Emilie Stephanie, welcher die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Josephine Agathe Köpfle, von Görwihl, Baden, geboren den 18. März 1884, Hotelangestellte in Burgdorf, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Hermann Dettelbach, von Wetzwil, Kanton Zürich, geboren den 27. Februar 1864, Hotelier in Kandersteg, Ehemann der Elise Mathilde geb. Egger, geboren 1864, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die Einwohnergemeinde Kandersteg schenkungsweise das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Rudolf Hermann Dettelbach, von Wetzwil, Kanton Zürich, geboren den 16. September 1890, Hotelier in Kandersteg, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Kandersteg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. Hermann Franz Dettelbach, von Wetzwil, Kanton Zürich, geboren den 3. April 1898, Hotelier in Kandersteg, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Kandersteg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Maximilian von Fischer, von Tiflis, Russland, geboren den 28. Mai 1854, Privatier in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

20. Jakob Silbermann, von Jerusalem, Palästina, geboren den 5. Juni 1888, Ingenieur in Bern, Ehemann der Valentine geb. Meyer, geboren 1887, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

21. Anton Kronenthaler, von Langenhart, Baden, geboren den 25. April 1883, Kutscher in Bern, Ehemann der Anna Maria geb. Roshardt, geboren 1882, Vater von 5 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

22. Luigi Natale Belotti, von Borgo di Terzo, Italien, geboren den 9. Dezember 1884, Südfrüchtehändler in Bern, Ehemann der Angiolina geb. Nottaris, geboren 1887, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

23. Gilbert Edmond Beley, von Dasle, Frankreich, geboren den 31. Dezember 1900, Student in Saigne-

légier, welchem die gemischte Gemeinde Saignelégier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

24. Christian Gottlob Berner, von Hildrizhausen, Württemberg, geboren den 13. Juli 1875, Hotelier in Bern, Ehemann der Johanna geb. Brunner, geboren 1868, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

25. Oscar Jean Heinsius, von Reilsheim, Baden, geboren den 23. Oktober 1877, Kaufmann in Bern, Ehemann der Helene Marie Therese Josephine Balleux, geboren 1889, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

26. Jonas Fränkel, von Dabrowa, Galizien, geboren den 12. August 1879, Dr. phil., Dozent an der Universität in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

27. Frau Anna Marie Friederike Lenz geb. Mast, von Gambach, Hessen, geboren den 20. Januar 1870, Inhaberin eines Uhren- und Bijouteriegeschäftes in Bern, Witwe des Peter Wilhelm Lenz, Mutter von 2 minderjährigen Töchtern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

28. Emil Steinebronn, von Reutlingen, Württemberg, geboren den 23. Juli 1880, Maschinist in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

29. Frau Karoline Alwine Olympe von Grävenitz geb. de Roulet, von Berlin, geboren den 28. Februar 1837, Privatière in Bern, Witwe des August Christoph Wilhelm Eduard von Grävenitz, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

30. Léon Biberti, ohne bestimmte Staatsangehörigkeit, geboren den 18. September 1894, Schauspieler in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 25. März 1920,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 140 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 73 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Balmer, Bechler, Bueche, Bühlmann, Burkhalter, Choulat, Düby, Fankhauser, Gerber (Signau), Glauser, Glur, Gobat, von Grüningen, Hamberger, Hiltbrunner, Jenny, Ingold (Wichtrach), Iseli, Keller (Bassecourt), Kilchenmann, König, Laubscher, Lory, Luterbacher, Merguin, Meusy, Meyer (Langenthal), Müller (Boltigen), Müller (Aesch), Nicol, Périat, Rollier, Ryser, Schlumpf (Jacques), Scholer, Schwarz, Stampfli, Thönen, Weibel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Biehly, Böschi, Clémenton, Engel, Gerber (Langnau), Girod, Hess (Melchnau), Ingold (Lotzwil), Junod, Kobel, Lardon, Leuenberger (Huttwil), Lüthi, Meyer (Undervelier), Moor, Müller (Muri), Müller (Bargen), Neuenschwander (Oberdiessbach), Paratte, Peter, Reichen, Ruch, Schenk, Schlup, Schmutz, Segesser, Triponez, Widmer, Wüthrich, Zesiger, Ziegler, Zürcher.

Tagesordnung:

Bellelay, Irrenanstalt; Abortanlagen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Moser, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Abortverhältnisse in der Anstalt haben seit Jahren, man kann wohl sagen, seitdem die Anstalt in Betrieb ist, zur Kritik Anlass gegeben, indem sie ganz ungenügend sind in bezug auf die Spülung und namentlich auch in bezug auf die Anforderungen, die in einer Anstalt mit diesen Insassen gestellt werden müssen. Bekanntlich beherbergt die Anstalt Bellelay die unglücklichsten der Menschen, die unheilbaren Geisteskranken, deren Benehmen vielfach unter dem eines Tieres steht. In einem solchen Etablissement müssen die Abortverhältnisse so eingerichtet sein, dass eine Verunreinigung möglichst vermieden wird. Die vorgeschlagene Lösung würde das ermöglichen. Wir beantragen Ihnen, den Kredit von 43,800 Fr. aus dem Irrenfonds zu bewilligen, damit die Anstalt auch nach dieser

Richtung so eingerichtet werden kann, dass sie den modernen hygienischen Anforderungen entspricht.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommision. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für den Umbau der Abortanlagen der Irrenanstalt Bellelay 43,800 Fr. auf Irrenfonds bewilligt.

Staatsstrasse Kirchenthurnen-Mühledorf; Korrektion.

Moser, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einwohnergemeinde Kirchenthurnen hat schon seit langer Zeit das Gesuch eingereicht und mehrfach wiederholt für die Korrektion der Staatsstrasse Kirchenthurnen-Mühledorf von der Toffen-Thurnenstrasse bis hinunter ins Moos. Nach längern Verhandlungen ist eine Vereinbarung zustandegekommen, wie sie Ihnen in der gedruckten Vorlage zur Kenntnis gebracht wird. Darnach stellt die Einwohnergemeinde Kirchenthurnen sämtliches für die Korrektion notwendige Land unentgeltlich zur Verfügung. Die Korrektion ist namentlich deshalb sehr notwendig, weil die Strasse ein Gefälle von über 15 % aufweist und infolgedessen für belastete Wagen fast nicht benutzbar ist. Das Gefälle wird durch die Korrektion auf zirka 7 bis 8 % herabgedrückt. Neben der unentgeltlichen Abtretung des Landes übernimmt die Gemeinde 25 % der wirklichen Baukosten, die auf 37,600 Fr. veranschlagt sind. Drittens fällt dem Staat noch ein von Privaten gezeichneter Beitrag von 2500 Fr. zu, so dass er also 75 % der Baukosten, minus diese 2500 Fr. übernehmen muss. Der Unterhalt der Strasse wird nach deren Fertigstellung wie üblich vom Staat übernommen werden. Wir beantragen Ihnen, den nachgesuchten Kredit zu bewilligen, da die Korrektion tatsächlich einem dringenden Bedürfnis entspricht.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommision. Der Moosgassenstutz, um dessen Korrektion es sich handelt, bildete bereits 1911 Gegenstand von Untersuchungen seitens der technischen Organe und auch eines Gesuches um Korrektion seitens der Gemeindebehörden von Kirchenthurnen. Seither ist die Notwendigkeit der Korrektion nicht etwa hinfällig geworden, sondern im Gegenteil dringlicher, namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass das Moosland drainiert wurde und der Fuhrwerkverkehr vom Land hinauf in das Dorf ein regerer geworden ist. Wir haben aus den Akten die Ueberzeugung gewonnen, dass der vorliegende Antrag der Regierung den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird. Die Gemeinde leistet an die Korrektion dieses Strassenstückes einen Beitrag von 25 % und übernimmt ausserdem die Kosten der Landentschädigungen, die den Betrag von 7750 Fr. ausmachen. Im fernern haben private Interessenten

eine Summe von 2500 Fr. zur Verfügung gestellt, so dass dem Staat noch der Betrag von 26,000 Fr. zufällt, wofür heute der Kredit nachgesucht wird. Die örtlichen Verhältnisse sind derart, dass die Korrektionsarbeiten nicht mehr länger aufgeschoben werden sollten. Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass Gefälle von 11 bis 14,3 und an einer Stelle sogar von 20 % auf der stark befahrenen und einzig zur Verfügung stehenden Strasse das erträgliche Mass weit übersteigen. Die Erhebungen der technischen Organe haben ergeben, dass diese Gefällsverhältnisse wesentlich verbessert werden können, indem man hofft, auf eine Maximalsteigung von 7 bis 8 % herunterzukommen. Das Tracé ist in den Hauptzügen festgelegt; es sind nur noch einige kleinere Aenderungen vorbehalten, die im Laufe der Ausführung eventuell notwendig werden könnten. Leider konnte das Geschäft nicht mehr vor Neujahr erledigt werden, so dass es noch möglich gewesen wäre, einen Beitrag aus dem eidgenössischen Arbeitslosenunterstützungsfonds auszuwirken. Es ist erst im Laufe des Januar / Februar eingelangt und infolgedessen konnte dieser Beitrag nicht nachgesucht werden. Die Staatswirtschaftskommision empfiehlt Ihnen, den Kredit von 26,000 Fr. zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Das von der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen mit Gesuchen vom 8. Dezember 1911 und 7. Januar 1920 eingereichte Projekt II (blaues Tracé) für die 1330 m lange Korrektion der Staatsstrasse Kirchenthurnen-Mühledorf von der Toffen-Thurnenstrasse bis ins Moos östlich der Gürbetalbahn wird unter Vorbehalt allfälliger kleinerer Abänderungen genehmigt. Der Baudirektion wird für dessen Ausführung an die ohne Landentschädigung auf 37,600 Fr. veranschlagten Baukosten ein Baukredit von 26,000 Fr. auf Budgetrubrik XF bewilligt. Die Einwohnergemeinde Kirchenthurnen hat die sämtlichen Landentschädigungen zu übernehmen, d. h. dem Staat das zur Korrektion notwendige Terrain unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung zu stellen und überdies an die Baukosten einen Barbeitrag von 25 %, sowie einen von Privaten gezeichneten freiwilligen Beitrag von 2500 Fr. zu leisten, zahlbar je zur Hälfte nach Beginn der Arbeiten und nach Abschluss der Abrechnung. Nach Vollendung der Korrektion übernimmt der Staat diese neue Strasse als Bestandteil der Staatsstrasse Kirchenthurnen-Mühledorf in Eigentum und Unterhalt. Die bisherige Strasse geht an die Gemeinde über, welche soweit nötig für deren Unterhalt zu sorgen hat.

Zulagen für Kinder und unterstützte Personen für das Jahr 1920.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. § 59 des Besoldungs-

dekrets vom 15. Januar 1919 sieht vor, dass für das Jahr 1919 den Beamten und Angestellten mit einer Besoldung von 6000 Fr. und weniger eine Kinderzulage von 60 Fr. ausgerichtet und dass sie erhöht werden kann, wenn die Besoldung und die Zulagen zusammen nicht so viel ausmachen, als die Besoldung des Jahres. 1918. Im letzten Alinea bestimmt der angeführte Artikel: «Für die fernern Jahre wird betreffend die Ausrichtung der Zulagen im Sinne dieses Artikels ein Beschluss des Grossen Rates vorbehalten.» Der Regierungsrat ist nun der Auffassung, dass die Vorbedingungen für die Ausrichtung von Kinderzulagen gleich wie 1919 vorhanden sind. Bei objektiver Betrachtung der Verhältnisse muss man sagen, dass die Auslagen eines Haushaltes im Jahre 1920 voraussichtlich gegenüber 1919 nicht wesentlich zurückgehen werden. Allerdings sind einzelne Artikel, speziell Lebensmittel, im Preise gesunken, namentlich für die Produzenten, wie Fleisch, Gemüse, Kartoffeln u. a. Ich betone: sie sind für die Produzenten wesentlich gesunken, während sich das Sinken der Detailpreise für den Konsumenten viel langsamer bemerkbar macht. Anderseits sind aber gewisse Artikel, wie Kleider, Schuhe, Haushaltungsgegenstände, im Preise nicht gesunken, sondern gleich geblieben, teilweise sogar gestiegen. Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls muss gesagt werden, dass wesentliche Änderungen bis jetzt nicht stattgefunden haben. Es ist daher mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche eine kinderreiche Familie bei einer bescheidenen Besoldung überwinden muss, nach Ansicht des Regierungsrates durchaus am Platz, diese Zulagen 1920 auf der gleichen Grundlage auszurichten, wie 1919. Wir haben bei unsren Beamten im ganzen eine Kinderzahl von rund 3600; davon kommen annähernd 900 Kinder von Beamten mit einer Besoldung von mehr als 6000 Fr. in Abzug, so dass die Zulage für zirka 2700 Kinder ausgerichtet werden muss. Das bedeutet für den Staat eine Ausgabe von rund 162,000 Fr., eine verhältnismässig grosse Ausgabe, immerhin aber im Vergleich zum gesamten Besoldungsetat ein bescheidener Betrag. Mit diesen 162,000 Fr. können wir einer grossen Zahl kinderreicher Familien mit bescheidenem Einkommen eine durchaus angemessene und sehr wünschenswerte Unterstützung angedeihen lassen.

Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Regierungsrat die Kompetenz zur Ausrichtung dieser Kinderzulagen gemäss § 59 des Besoldungsdekrets für das Jahr 1920 zu erteilen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommision. Die gesetzliche Grundlage für den vorliegenden Beschluss bildet der soeben zitierte § 59 des Besoldungsdekrets, die gesetzliche Grundlage sowohl für die Kompetenz des Grossen Rates an und für sich als auch für die Höhe der in Frage kommenden Kinderzulagen. Ueber die Zweckmässigkeit der Anwendung dieser Bestimmung, über die Notwendigkeit der Ausrichtung von Kinderzulagen im Jahre 1920 brauchen keine weiteren Worte verloren zu werden, indem die Verhältnisse von Herrn Regierungsrat Moser in durchaus zutreffender Weise geschildert worden sind. Ich erkläre lediglich, dass die Staatswirtschaftskommision durch ihre Zustimmung zu diesem Beschluss die eben verteilte Eingabe betreffend Ausrichtung

von Teuerungszulagen für das Jahr 1920 in keiner Weise präjudiziert wissen möchte. Das die Erklärung, die ich abzugeben habe, um alle unrichtigen Kombinationen, die eventuell auftauchen könnten, von vorne herein zu zerstreuen. Wir haben zu der Eingabe betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen noch gar nicht Stellung nehmen können, indem die Staatswirtschaftskommision ja vorerst den Bericht der Regierung abwarten musste. Man hat sich rein privat über die Eingabe unterhalten, allein es ist nicht angezeigt, über private Aeusserungen, die nicht zu einem Beschluss der Staatswirtschaftskommision führen können, hier im Rat weitere Mitteilungen zu machen.

Schneeberger. Ich habe in der Staatswirtschaftskommision auch zum Antrag der Regierung gestimmt, weil ich finde, dass in dieser Richtung etwas gehen muss, damit wenigstens vorab die Beamten und Angestellten mit Familie, die nicht allzu hohe Salaire haben, eine weitere Verbesserung ihres Einkommens erfahren. Ich habe aber zugleich den Vorbehalt gemacht, den der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommision hier auch mitgeteilt hat als Auffassung der Kommission, dass durch diese Zustimmung die Erledigung der Eingabe der Beamten, die dieser Tage an die Regierung gerichtet wurde, in keiner Weise präjudiziert werden, sondern dann in einer späteren Session zur Behandlung kommen soll, in der Erwartung, dass die Regierung dem Grossen Rate geeignete Vorschläge unterbreiten werde. In der Kommission hat der Herr Regierungspräsident erklärt, man werde diese Eingabe wohl bis in den Herbst liegen lassen müssen, um abzuwarten, wie sich die Preisgestaltung namentlich auf dem Lebensmittelmarkt machen werde. Er hat dabei, wie auch heute, angeführt, dass auf vielen Artikeln, namentlich auf landwirtschaftlichen Produkten, bereits eine wesentliche Reduktion eingetreten sei. Diese Auffassung ist nur zum Teil richtig und ich möchte nicht verfehlten, sie gerade hier richtigzustellen. Ich erinnere dieser allgemein ausgesprochenen Behauptung gegenüber nur daran, dass auf dem wichtigsten für die Bevölkerung in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Produkt wiederum ein gewaltiger Preisaufschlag eintreten wird, indem auf 1. April die bisher den Konsumenten gewährte Vergünstigung auf dem Milchpreis dahinfallen wird und jeder, der davon Gebrauch gemacht hat, den Liter Milch 4 bis 6 Rp. teurer bezahlen muss. Auch diejenigen, die in Zukunft noch eine Vergünstigung haben werden, die Minderbemittelten oder, wie es in der eidgenössischen Verordnung heisst, die Personen mit bescheidenem Einkommen, werden die Milch um 5 Rp. teurer bezahlen müssen, indem nur noch 10 Rp. statt 15 Rp. von Bund, Kanton und Gemeinde übernommen werden. Also auf dem allerwichtigsten Nahrungsmittel, das uns die Landwirtschaft liefert und wofür die Familien die grössten Ausgaben haben, tritt in den nächsten Tagen eine gewaltige Verteuerung ein. Darum ist die Behauptung, allgemein gefasst, nicht richtig, dass bei den landwirtschaftlichen Produkten von einer allgemeinen Preissenkung gesprochen werden könnte. Ich gebe gerne zu, dass viele Gemüse, welche auf den Markt kommen, etwas billiger geworden sind, aber im Durchschnitt gerechnet, wird wahrscheinlich der Milchpreisaufschlag, den die Bauern allerdings nicht spüren, den aber der Konsument auf sich nehmen muss, diese Verbilligung wohl fast

ausgleichen. Ausserdem erinnere ich daran, dass gerade dieser Tage die neuen Preise für Brennmaterialien publiziert worden sind mit teilweise ganz gewaltigen Aufschlägen, die in erster Linie der städtische Konsument auf sich nehmen muss, der keinen eigenen Wald hat und seine Brennmaterialien nicht selbst auf eigenem Boden, sei es als Torf, sei es als Holz, sich beschaffen kann. Diese beiden Faktoren, Wegfall der Vergünstigung beim Milchbezug und Verteuerung der Brennmaterialien, gleichen zusammen mindestens alles aus, was an Verbilligung anderer landwirtschaftlicher Produkte eingetreten ist. Wenn ich recht orientiert bin, so ist auch in der Eingabe der Staatsbeamten darauf hingewiesen und sogar zahlenmässig ausgewiesen, dass im zweiten Halbjahr 1919 eine starke Verteuerung der Lebenshaltung stattgefunden habe. Jedenfalls darf der heutige Beschluss auf Ausrichtung von Kinderzulagen nach dem Dekret von 1919 nicht zu der Auffassung führen, dass damit die Sache erledigt sei und man nicht an die Bewilligung weiterer Zulagen denken müsse. Wir wissen ja, dass auch auf vielen andern Gebieten, namentlich im Wohnungswesen, eine fortwährende Steigerung der Preise sich geltend macht.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Anwendung des Absatzes 2 von § 59 des Besoldungsdecretes vom 15. Januar 1919, auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst:

Den Beamten und Angestellten des Staates, die eine Besoldung von 6000 Fr. und weniger beziehen, werden für Kinder und unterstützte Personen für das Jahr 1920 die in § 59 des Besoldungsdecretes vorgesehenen Zulagen ausgerichtet.

Moser, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft 2106 Bellelay, Irrenanstalt; alte Klosterkirche, ist von der Staatswirtschaftskommission an die Regierung zurückgewiesen worden zur Ausarbeitung einer definitiven und vollständigeren Vorlage. Es kann also erst in der Maisession behandelt werden.

Motion der Herren Grossräte Roth und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums und der Familienabzüge.

(Siehe Seite 219 hievor.)

Roth. Die Motion verlangt eine Erhöhung des Existenzminimums auf 2000 Fr. und eine Verdopplung der Abzüge für Frau und Kinder oder eventuell wenigstens den Abzug der Frauen- und Kinderzulagen, soweit solche noch bestehen.

Die Ueberzeugung dass das Existenzminimum zu klein ist, ist so allgemein, dass es da keiner längern Begründung bedarf. Das mehr als ein halbes Jahrhundert alte frühere Steuergesetz sah ein Existenzminimum von 600 Fr. vor. Wenn man bedenkt, dass dieses Gesetz in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden ist, wo vielleicht ein Grossteil der Einkommen 600 Fr. nicht überschritt, kann man sagen, dass das damals wirklich ein Existenzminimum dargestellt hat. Im Laufe der Jahrzehnte trat aber eine grosse Geldentwertung ein, die Einkommen wurden viel grösser, das Existenzminimum dagegen blieb gleich und entsprach den Verhältnissen nicht mehr. Dem suchte man, als man 1917 endlich zu einem Verständigungsentwurf für ein neues Steuergesetz kam, Rechnung zu tragen, indem man das Existenzminimum auf 1000 Fr. erhöhte. Man war sich schon damals klar, dass auch diese 1000 Fr. kein Existenzminimum sind. Wenn man nicht höher ging, so war es jedenfalls deshalb, weil man damals noch nicht glaubte, dass die während des Krieges entstandene allgemeine Geldentwertung andauern werde, und namentlich auch aus fiskalischen Gründen. Das neue Steuergesetz ist ja einigermassen ein Kompromiss. Neben dem Existenzminimum sieht dasselbe allerdings auch noch einen Abzug von je 100 Fr. für Frau und Kinder vor, was auch einigermassen eine Entlastung bedeutet. Allein bald nach seinem Inkrafttreten brach sich allgemein die Ueberzeugung Bahn, dass man in der Bemessung des Existenzminimums viel zu wenig hoch gegangen ist. Der Preisabbau ist nicht gekommen, ist im wesentlichen Masse auch heute nicht da, die Teuerung hat auf allen Gebieten zugenommen, namentlich auch auf dem Gebiet des Wohnungsmarktes. Die Ueberzeugung, dass dieses Existenzminimum auf die Dauer nicht haltbar ist, hat vor einem Jahr zu der Motion Neuenschwander geführt, die hier im Rat begründet wurde, und die Einsicht, dass das Existenzminimum zu niedrig ist, wurde von den Behörden dadurch dokumentiert, dass die Regierung verordnet hat, dass pro 1919 die Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen nicht zu versteuern seien. Dadurch wurde allerdings eine gewisse Ungleichheit gegenüber denjenigen, die keine Teuerungszulagen bezogen, geschaffen, aber für die Betroffenen bedeutete diese Massnahme immerhin eine grosse Entlastung. Für 1920 ist nun die Nichtbesteuerung der Teuerungszulagen aufgehoben worden. Grundsätzlich wurde damit eine Ungleichheit aus der Welt geschafft, namentlich auch deshalb, weil bei einer grossen Anzahl von unselbstständig Erwerbenden doch die Teuerungszulagen in festen Lohn umgewandelt worden sind. Aber diese Aufhebung der Nichtbesteuerung der Teuerungszulagen hat zur Folge, dass nun plötzlich die ganze Schwere des Gesetzes auf einen grossen Teil von wirtschaftlich Schwachen fällt, die dieses Jahr die doppelte, dreifache und, wie ich von Lehrern gehört habe, sogar die fünffache Steuer des vorigen Jahres zahlen müssen. Das ist eine ausserordentlich grosse Belastung. Dabei können wir, wie vorhin ausgeführt wurde, von einem Preisabbau nicht reden und die Mietzinse werden immer drückender, die Wohnungsnot dehnt sich sogar auf das Land aus.

Gestützt auf diese Verhältnisse ist von verschiedenen grossen wirtschaftlichen Verbänden und Parteien an die Regierung das Gesuch gerichtet worden,

sie möchte eine weitere Entlastung herbeiführen. Die Regierung hat sich der dringenden Notwendigkeit nicht verschlossen, dass etwas gehen muss und von sich aus das Existenzminimum auf 1500 Fr. erhöht. Das ist anerkennenswert, aber jedenfalls lange nicht so weitgehend, wie die Vorlage es verlangt. Ich möchte da noch einmal auf das Existenzminimum der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts verweisen, das bei vielen die ganze Besoldung umfasste, während heute eine Familie mit 1500 Fr. unter keinen Umständen leben kann. Es ist tatsächlich so, dass schon dieses Jahr auf eine grosse Zahl von wirtschaftlich Schwachen eine gewaltige Last fällt. Deshalb habe ich mir erlaubt, meine Motion einzureichen, welche eine Erhöhung des Existenzminimums auf 2000 Fr. und Verdoppelung der Abzüge für Frau und Kinder auf je 200 Fr. oder eventuell wenigstens die Nichtbesteuerung der Teuerungszulagen, wo solche noch bestehen, postuliert.

Die Kompetenzfrage braucht jedenfalls nicht lange erörtert zu werden. Die Regierung hat ja bereits ihrerseits das Existenzminimum erhöht. Es wurde erklärt, dass das ungesetzlich sei und dass sie es nur in Anbetracht der wirklichen Notlage getan habe. Wenn sie es aber hat tun können, so wird auf dem gleichen ungesetzlichen Weg auch eine weitere Entlastung möglich sein. Immerhin scheint mir das neue Steuergesetz im bekannten Art. 38 doch eine Handhabe zu bieten, der lautet: «Ein geschuldeter Steuerbetrag kann auf Antrag der Finanzdirektion durch den Regierungsrat gestundet oder ganz oder teilweise nachgelassen worden,... 3. beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, unter welchen die ganze oder teilweise Einforderung der nach dem Gesetze geschuldeten Steuer eine unverhältnismässig schwere Belastung des Steuerpflichtigen darstellt.» Dieser Artikel ist ein eigentlicher Notstandsartikel. Er ist für Einzelne vorgesehen, aber ich sehe kein Hindernis, das, was hier für den einzelnen Steuerzahler in Aussicht genommen ist, auf eine ganze Kategorie von Schwerbelasteten auszudehnen. Das Gesetz legt diese Kompetenz in die Hand der Regierung und nicht des Grossen Rates. Ich glaube aber, die Regierung könnte eher eine weitergehende Entlastung bewilligen, wenn sie weiß, dass eine Mehrheit des Grossen Rates hinter ihr steht.

Damit möchte ich meine kurzen Ausführungen schliessen, auf welchem Wege man vorgehen will, um eine weitere Entlastung herbeizuführen. Ich empfehle dem Grossen Rat, die Motion in wohlwollender Weise zu behandeln.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Auftrag des Regierungsrates beantrage ich dem Grossen Rat, die Motion Roth abzulehnen.

Es wird argumentiert, die Regierung habe mit der Erhöhung des Existenzminimums von 1000 Fr. auf 1500 Fr. eine Ungezetzlichkeit begangen. Ich möchte diesen Beschluss der Regierung mit folgenden Ausführungen motivieren. Im Jahre 1917 und 1918 wurden die Teuerungszulagen nicht zur Besteuerung herangezogen. Finanzdirektion und Regierungsrat gaben anfänglich keine bestimmte Weisung, sondern man duldet es stillschweigend, dass die Teuerungszulagen nicht zur Besteuerung herangezogen wurden, indem man sich sagte, dass es aussergewöhnliche Zuwendun-

gen in Rücksicht auf aussergewöhnliche Verhältnisse seien. Allein schon damals war die Nichtbesteuerung der Teuerungszulagen streng nach dem Buchstaben des Gesetzes eigentlich ungesetzlich. Im Jahre 1919 fuhr man in gleicher Weise zu. Dabei ergab sich aber, dass gewaltige Ungleichheiten vorkamen. Bei vielen Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden waren inzwischen die Teuerungszulagen in feste Besoldungen umgewandelt worden. Das trifft auch für die bernischen Staatsbeamten zu, die seit dem Januar 1919 die neuen Besoldungen beziehen, vielfach auch für Gemeindebeamte. Das gleiche Verhältnis besteht auch bei den Arbeitern, indem viele Geschäfte die Teuerungszulagen in entsprechend höhere Löhne umwandeln, während andere die Teuerungszulagen bestehen liessen. Nun hat sich bei der Steuerveranlagung des vergangenen Jahres gezeigt, dass Teuerungszulagen bis zum Betrag von mehreren tausend Franken in Abzug gebracht wurden. Darin besteht die gewaltige Ungleichheit. Es ist nicht verständlich, dass z. B. ein Beamter des Bundes mit 7000 Fr. oder 8000 Fr. Gehalt und 3000 Fr. bis 4000 Fr. Teuerungszulage, letztere nicht versteuern muss, während ein anderer mit einem Gehalt von vielleicht nur 4000 Fr. oder 5000 Fr. für den ganzen Betrag steuerpflichtig ist. Im weitern mache ich darauf aufmerksam, dass bei Angestellten von Geschäften, die ihren Lohn teilweise in einer festen Besoldung, teilweise in Teuerungszulagen beziehen, die Tendenz sich geltend macht, mit Rücksicht auf die Nichtbesteuerung der Teuerungszulagen den wesentlichen Teil ihres Einkommens als Teuerungszulage zu deklarieren. Das würde sehr wahrscheinlich im Jahre 1920 noch in vermehrtem Masse zutage treten. Der Steuerverwalter machte den Regierungsrat darauf aufmerksam, dass der Zustand absolut unhaltbar sei. Um nun den Übergang zu erleichtern, und das Gesetz nicht gerade in der vollen Schwere zur Anwendung kommen zu lassen, hielt es die Regierung für der Billigkeit entsprechend, das steuerfreie Existenzminimum etwas zu erhöhen. Sie beschloss nach reiflicher Prüfung, die Finanzdirektion bzw. die Steuerverwaltung zu ermächtigen, bei der Veranlagung die steuerfreie Quote auf 1500 Fr. festzusetzen. Diese Vergünstigung soll allen in gleichmässiger Weise, nicht nur einzelnen zukommen. Weiter hinaufzugehen, konnten wir nicht verantworten, auch nicht mit Rücksicht auf die Steuerinteressen des Staates und namentlich nicht gegenüber andern Steuerpflichtigen, die ihre Steuer auf anderer Grundlage entrichten, als die Einkommensteuerpflichtigen I. Klasse. Der Regierungsrat hat beschlossen, dem Grossen Rat von diesem Entscheid Kenntnis zu geben.

Wir halten dafür, dass der Grossen Rat nicht wohl einen für den Regierungsrat bindenden Entschluss fassen kann, das Existenzminimum sei zu erhöhen. Und wenn der Grossen Rat einen solchen Beschluss fassen und die Regierung ihm eventuell nachleben würde, so wäre zu befürchten, dass von irgend einer Seite dagegen ein Rekurs eingereicht werden könnte und der Beschluss unter Umständen als nicht gesetzmässig über den Haufen geworfen würde, was dann zur Folge hätte, dass das Gesetz in seiner vollen Schwere zur Anwendung kommen müsste. Wir sind deshalb der Meinung, dass die Motion nicht annehmbar und es viel richtiger ist, wenn die Motion Neuenchwander so rasch als möglich zur Durchführung

kommt. Der Regierungsrat ist bereit, diese Arbeit im Sinne einer Revision des Steuergesetzes sofort an die Hand zu nehmen, ersucht aber den Grossen Rat, die Motion Roth aus den angegebenen Gründen abzulehnen. Der Beschluss des Regierungsrates gilt selbstverständlich nur für 1920 und ist als ein Uebergangsstadium zu betrachten, das von der bisherigen Nichtbesteuerung der Teuerungszulagen nach und nach zu dem gesetzmässigen Stand überleiten soll. Da aber zugegeben werden muss, dass eine Erhöhung der steuerfreien Quote sehr am Platze ist, so ist der Regierungsrat, wie gesagt, bereit, die Motion Neunenschwander sofort zur Durchführung zu bringen.

Herr Grossrat Roth hat gesagt, das Existenzminimum habe seinerzeit genügt, aber heute genüge es nicht mehr. Ich glaube, man wird wohl in keiner Steuergesetzgebung mehr dazu kommen, überhaupt ein so grosses Existenzminimum aufzustellen, dass man daraus leben kann. Jeder, der ein Einkommen hat, das einigermassen genügt, eine Familie durchzubringen, muss schliesslich doch auch etwas an die allgemeinen Kosten des Staates beitragen und ich betrachte es vom allgemeinen politischen Standpunkt aus überhaupt als einen Fehler, wenn eine allzu grosse Zahl von Bürgern gar nichts an die Staatslasten beiträgt. Dieser Beitrag soll allerdings den besondern Verhältnissen angepasst, bei kleinen Einkommen auch wirklich bescheiden sein, neben der Progression nach oben kann auch die Degression nach unten zur Anwendung kommen, aber es ist im allgemeinen Interesse zu wünschen, dass jeder, der von den öffentlichen Einrichtungen Vorteil zieht, einen, wenn auch ganz bescheidenen Beitrag leiste, damit er am allgemeinen Gang der Staatsgeschäfte mitinteressiert und in bezug auf die Staatsfinanzen nicht ganz desinteressiert ist.

Ich beantrage Ihnen also namens des Regierungsrates, die Motion Roth abzulehnen, unter der Zusicherung, dass die Ausführung der Motion Neunenschwander so rasch als möglich an die Hand genommen werden soll.

Leuenberger (Bern). Ich bin über die Antwort des Vertreters des Regierungsrates zum Teil gar nicht erstaunt, zum andern Teil aber doch. Wenn die Regierung für den Fall der Erhöhung des Existenzminimums auf 2000 Fr. die Einreichung eines Rekurses befürchtet, so setzt sie sich der gleichen Gefahr auch mit der Erhöhung auf 1500 Fr. aus. Die Zahl spielt bei der grundsätzlichen Frage nach meiner Auffassung keine Rolle. Setzen wir den Fall, es machen 30,000 oder 40,000 Steuerzahler von dem Recht Gebrauch, ein Nachlassgesuch einzureichen. In welcher Lage befindet sich dann der Regierungsrat, wenn er alle diese Gesuche einzeln behandeln und entscheiden muss? Dem wollen wir doch vorbeugen und die Sache lieber umkehren. Es ist gar nicht von der Hand zu weisen, dass diese grosse Zahl von Gesuchen sich einstellen würde; ja ich bin überzeugt, dass sie kommen werden. Ich will Ihnen an einem Beispiel zeigen, welche finanzielle Belastung das ungenügende Entgegenkommen seitens des Regierungsrates für die betreffenden Steuerpflichtigen hat. Wenn einer eine Teuerungszulage von 2500 Fr. bezieht, so muss er 1920 für volle 2000 Fr. mehr Steuer zahlen oder bei einem durchschnittlichen Ansatz von 10%, wie wir ihn nun da und dort haben, einen Betrag von 200 Fr.

Das ist im gegenwärtigen Moment, wo man immer und immer wieder Notzulagen verlangen muss, um überhaupt existieren zu können, eine unverantwortliche Mehrbelastung. Dazu kommt, dass die Betreffenden viel eher in eine progressionspflichtige Klasse vordücken; die Belastung wirkt also progressiv.

Wenn man geltend macht, eine weitere Erhöhung des Existenzminimums bedeute einen Ausfall für die Staatskasse, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, dass dieser Ausfall durch die Versteuerung des übrigbleibenden Mehrbetrags mehr als kompensiert wird. Man darf nicht sagen, die Leute wollen keine Steuern zahlen, denn vom keine Steuern zahlen ist keine Rede mehr. Aber wenn ein gewöhnlicher Angestellter für die Steuern einen Monatslohn hergeben muss, so ist das etwas viel, und man kann nicht davon reden, er wolle sich vom Steuern drücken. Es wurde dieser Tage geklagt, Leute mit 40,000, 50,000 Fr. Vermögen seien eigentlich die Aermsten, sie können nicht existieren, wenn sie vom Ertrag dieses Vermögens leben müssen, und es sei nicht recht, dass sie noch viel Steuern bezahlen müssen. Ich gebe zu, dass kleine Leute, die aus ihren Sparbatzen leben müssen, gegenwärtig schlimm daran sind und nur für 100 Fr. Einkommen steuerfrei sind. Ich muss es den Betreffenden überlassen, für ihre Sache zu agitieren und nicht etwa nur im «Tagblatt» über die andern zu schimpfen, die von ihrem Arbeitseinkommen ein Existenzminimum von 1000 Fr. abziehen können.

Man darf nicht zu sehr betonen, es sei nicht recht, dass Gehaltserhöhungen zu versteuern seien, Teuerungszulagen dagegen nicht. Ich möchte bitten, den Sinn der Motion Roth und ähnlicher Bestrebungen richtig zu erfassen. Sie gehen in erster Linie dahin, das Existenzminimum für alle zu erhöhen. Davon werden sämtliche Bürger profitieren und namentlich auch die kleinen Leute, die nicht Angestellte sind. Man konnte vor nicht langer Zeit in der Gewerbezeitung und andern Organen Klagen lesen von kleinen Gewerbetreibenden über grosse Steuerlasten und zu geringe Abzüge. Ich nehme an, dass diese Leute in ihren Schatzungserklärungen nicht mehr abziehen, als was das Gesetz erlaubt. Sie haben somit alles Interesse daran, dass das Existenzminimum in einer den Verhältnissen angepassten Weise erhöht wird. Verzichten sie auf diese Forderung, so würde das nur sagen, dass sie sich selbst zu helfen wissen und von sich aus ein Existenzminimum abziehen, das mit der heutigen Zeit im Einklang steht. Doch ich will das nicht annehmen.

Aber es gibt noch andere Kreise, die von der Erhöhung des Existenzminimums profitieren würden. Die Weisungen der Steuerbehörden gehen dahin, ja nicht etwa an einem Ort ein Knechlein oder ein Dienstmädchen leer ausgehen zu lassen. Auch diesen wäre eine etwelche Entlastung zu gönnen. Genau betrachtet, ist es überhaupt eigentlich peinlich, dass ein Staatswesen sogar noch Leute besteuert, welche Anspruch auf verbilligte Lebensmittel haben, also fast armengenössig sind; auf der einen Seite muss man ihnen helfen, dass sie existieren können, und auf der andern Seite müssen sie das, was sie vom Gemeinwesen unter dem Titel von Unterstützung erhalten, ihm wieder in der Form von Steuern abliefern. Das ist ein Widersinn ohn' gleichen. Auch die Teuerungszulagen und die Besoldungserhöhungen, die letztes Jahr gesprochen werden mussten, sind nichts

(25. März 1920.)

anderes als Notstandsbeiträge. Aus der Not der Zeit heraus sind diese Mehrzuwendungen in Form von Teuerungszulagen und festen Gehaltserhöhungen erfolgt, und daraus will man dem Staat mehr Steuern zuführen, also direkt die Not besteuern. Wenn man auf der einen Seite, der Not gehorchein, die Einkommen erhöhen muss, so kann man auf der andern Seite aus den gleichen Erwägungen auch die Steuerbeträge herabsetzen.

Ich bin damit einverstanden, dass man an die Ausführung der Motion Neuenschwander gehen will. Ich finde aber, man hätte es bereits tun können. Man wusste schon letztes Jahr, dass für dieses Jahr eine andere Lösung sich aufdrängen werde. Dann noch eines. Gestern wurde uns die bevorstehende Erhöhung des Staatssteuerfusses angekündigt. Das bedeutet abermals eine fühlbare Belastung der kleinen und mittleren Einkommen und macht das Hinaufsetzen des Existenzminimums um so notwendiger. Die Regierung darf die Motion Roth ganz gut entgegennehmen, auf ihren Beschluss zurückkommen und die Frage prüfen, ob nicht das Existenzminimum über die 1500 Fr. hinaus zu erhöhen sei. Es wird im Lande herum viel böses Blut geben, wenn in den Steuern gegenüber dem letzten Jahr so grosse Unterschiede zutagetreten und derartige Mehrbeträge geleistet werden müssen. Die Folgen werden ungezählte Steuernachlassgesuche sein und auf der andern Seite werden neue Kämpfe um Lohnerhöhungen entbrennen. Das ist der ewige Umgang. Ich will mich über die Verteuerung der Lebenshaltung jetzt nicht verbreiten, das ist bereits zur Genüge geschehen. Aber wenn man einsieht, dass eine weitere Entlastung nötig ist, so soll man eine Ordnung treffen, dass diese Entlastung wenigstens einigermassen fühlbar ist.

Gnägi. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten an und ersuche Sie, die Motion Roth abzulehnen. Wir wissen allerdings, und ich gebe zu, dass das neue Steuergesetz von den Verhältnissen überholt ist. Allein eine Neuordnung der Steuergesetzgebung wird nicht so rasch möglich sein, und der hier vorgeschlagene Weg bedeutet eine total ungesetzliche Massnahme. Herr Roth führte aus, die Teuerungszulagen seien letztes Jahr nicht versteuert worden, dieses Jahr müssten sie aber versteuert werden und infolgedessen hätten Steuerzahler den vier- bis fünffachen Betrag der letztjährigen Steuer zu entrichten. Dazu mache ich ein grosses Fragezeichen. So weit muss man nicht übertreiben, sondern sich an die Sache halten. Dagegen ist es richtig, dass in der gegenwärtigen Zeit auf allen Teilen des Volkes, auch auf den Schultern der kleinen Steuerzahler, grosse Steuern lasten, die beinahe unerträglich werden. Aber wie will man dem ausweichen, wenn man weiss, welche Aufgaben der Staat zu erfüllen hat, wie ihm immer und immer wieder neue finanzielle Opfer zugemutet werden? Wir haben am Sonntag ein Gesetz angenommen, das ungefähr für 6 Millionen neue Ausgaben bringt. Da ist es etwas sonderbar, dass gerade am Tag darauf, bevor nur das Abstimmungsprotokoll trocken ist, gerade ein Vertreter des Lehrerstandes kommt und dem Staat seine Einnahmen beschneiden will. Es wäre etwas weniger auffällig gewesen, wenn die Motion in einem andern Zeitpunkt eingebbracht worden wäre, aber nachdem man eben mit grosser Mühe das Bernervolk

zur Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes gebracht hat, kommt ein Vertreter des Lehrerstandes mit dem Antrag, die Einnahmen des Staates zu beschneiden. Das ist etwas merkwürdig.

Mit grosser Eleganz hat sich Herr Roth über die Ungezetzlichkeit seines Vorschages und auch über die Ungezetzlichkeit der Massnahme der Regierung hinweggesetzt. Würde irgend ein Bürger dagegen Beschwerde führen, so müsste ihm recht gegeben und die Massnahme über den Haufen geworfen werden. Denn das Steuergesetz schreibt deutlich vor, was Rechtens ist, und etwas anderes kann man nicht beschliessen ohne Revision des Gesetzes. Herr Roth hat sich mit einigen kurzen Redewendungen darüber hinweggesetzt. Das darf nicht geschehen, das ist ein gefährliches Spiel.

Herr Roth hat auch angeführt, dass man den Artikel über den Steuernachlass anwenden könne. Darin gehe ich mit ihm durchaus einig, das ist eine gesetzliche Massnahme. Von dieser Vergünstigung sollen alle Gebrauch machen, die es wirklich nötig haben. Ich fürchte nicht, wie Herr Leuenberger, dass 30,000 oder 40,000 derartige Gesuche einlangen werden. Auch das ist übertrieben. Und wenn sie kämen, dann müsste man eben sehen, wie man sie erledigt, denn das ist ein gesetzlicher Weg. Auf diesem Weg kann man auch dem einzelnen Steuerzahler viel weiter entgegenkommen, als hier vorgesehen ist. Da kann man den wirtschaftlich Schwachen von der Steuer vollständig entlasten, während anderseits die Wohltat der Erhöhung des Existenzminimums auch Leuten zugute käme, welche in der Lage sind, die Steuern zu zahlen.

Noch einige allgemeine Erwägungen. Man kann bei solchen Fragen nicht nur das Interesse des Steuerzahlers berücksichtigen, sondern wir haben ebenso sehr die Pflicht, die Interessen des Staates und der Gemeinden zu berücksichtigen. Wir dürfen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht untergraben. Es werden ihnen immer wieder neue Aufgaben zugewiesen und im gleichen Moment verweigert man ihnen die finanziellen Mittel zu deren Durchführung. Es ist unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass ihnen die nötigen Finanzen zur Verfügung stehen. Das geschieht auf dem Wege, dass jeder Bürger, seiner Leistungsfähigkeit entsprechend, dazu beiträgt. Es dürfen nicht einzelne Klassen direkt von den Steuern befreit werden, sondern wir verlangen, dass jeder seiner Leistungsfähigkeit gemäss ein Opfer bringt. Natürlich werden wir über die Grenzen der Leistungsfähigkeit nie einig werden (Heiterkeit); darüber braucht ich keine weiteren Worte zu verlieren.

Ein grosser Fehler, der dem Vorschlag des Herrn Roth, aber auch demjenigen der Regierung zugrunde liegt, ist, dass man uns gar keine Berechnungen darüber angibt, welchen finanziellen Ausfall diese Vorschläge eigentlich nach sich ziehen werden. Man sagt, es entstehe kein Ausfall. Ich kann das nicht beurteilen, aber sehr wahrscheinlich die Herren auch nicht. Man muss den rechnerischen Nachweis erbringen und dann kann man Zutrauen dazu haben. In solchen Fragen muss man mit zahlenmässigen Unterlagen kommen und sagen, die und die Erhöhung hat die und die Folgen, sonst ist es finanziell etwas unvorsichtig operiert. Die von den Herren Roth und Leuenberger vorgeschlagene Erhöhung des Existenzminimums ist eine einseitige Entlastung einer gewissen Klasse von Steuerzahlern, während die andern

ihre Steuern den heutigen grossen Anforderungen des Staates und der Gemeinden entsprechend zahlen müssen. Man kann darüber ja zweierlei Ansicht sein, aber das ist nun einmal meine Ueberzeugung.

Wenn der Herr Regierungspräsident erklärt, man werde sofort die Revision des Steuergesetzes an die Hand nehmen, so kann ich dem heute nicht beipflichten. Wir haben heute besondere Verhältnisse, die wir nicht überblicken können und von denen wir nicht wissen, wie sie sich in der nächsten Zukunft gestalten werden. Es ist gefährlich, ein Steuergesetz zu machen auf Grund von Verhältnissen, die man nicht beurteilen kann. Die heutige Zeit ist für die Entlastung der Einkommensteuerpflichtigen sehr günstig, indem man auf die teure Lebenshaltung hinweisen kann, und man wird dementsprechend gewillt sein, das Existenzminimum zu erhöhen. Aber man kann heute schon feststellen, dass der Preisabbau bereits eintritt. Ich möchte nur zwei Artikel hervorheben. Der Preis des Fettes ist um 100 Prozent gesunken, ebenso sind Oel, Kartoffeln, Gemüse, Fleisch, Schweinefleisch wesentlich billiger geworden und es ist eine Tatsache, dass diese Preise noch mehr sinken werden.

Nun noch der Vorschlag der Regierung. Ich stehe zu demselben. Zwar nicht deshalb, weil ich sagen könnte, er sei gesetzlich, sondern er ist sehr ungesetzlich. Aber ich stehe dazu, weil man ihn noch einigermassen verantworten kann und nicht zu befürchten ist, dass dagegen eine Beschwerde einlange. Aber wenn wir auf 2000 Fr. gehen und ein einziger Beschwerdeführer sich dagegen auflehnt, so wird die Beschwerde gutgeheissen werden und die Leute gehen der Wohltat, die man ihnen zuwenden wollte, verlustig. Wir können die Massnahme der Regierung zwar nicht genehmigen, denn sie ist eine ungesetzliche Massnahme, aber wir können erklären: wir verstehen sie, wir heissen sie gut, wir sind in Anbetracht der Verhältnisse damit einverstanden.

Müller (Bern). Das Votum des Herrn Gnägi veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Ich bedaure persönlich im höchsten Grade, dass die Regierung die Motion Roth ablehnt. Die Ablehnung wäre vollständig unverständlich, wenn die Regierung sich nicht selbst auf den nicht haltbaren Boden begeben würde, dass es sich hier, wie Herr Gnägi betont hat, um eine ungesetzliche Massnahme handle und dass wir hier nur über das Mass diskutieren, trotzdem es für die Regierung und den Grossen Rat eigentlich selbstverständlich ist, über offenbar ungesetzliche Massnahmen überhaupt nicht zu diskutieren, sondern einfach zu erklären: es ist ausserordentlich bedauerlich, dass das Gesetz eine solche Massnahme nicht zulässt, aber wir müssen uns an das Gesetz halten. Deshalb verstehe ich weder die Regierung noch namentlich Herrn Gnägi, der sagt, die Massnahme ist zwar ungesetzlich, aber sie mag noch einigermassen ins Mass, darum lassen wir den Abzug von 500 Fr. zu, aber einen Abzug von 1000 Fr. dürfen wir nicht zugeben. Wenn wir, Regierung und Grosser Rat, nicht Anhaltspunkte aus dem Gesetz selbst haben und auf sie unsere Massnahmen stützen können, dann können wir überhaupt auf diese Frage nicht eintreten.

Herr Gnägi hat bemerkt, Herr Roth habe sich nur mit einigen Redewendungen über die Sache hinweggesetzt und wir können ihm auf diesem Weg nicht

folgen. Das ist unrichtig. Herr Roth hat vollständig richtig auf Art. 38 des Steuergesetzes betreffend den Steuernachlass hingewiesen, auf den sich sowohl die Regierung als der Motionär basieren können. Allerdings bezieht sich dieser Art. 38 auf Einzelfälle und normiert, dass einer aus ganz bestimmten Gründen, die aufgezählt werden, ein Gesuch einreichen kann, das, selbstverständlich aus fiskalischen Gründen, trotz aller Notlage gestempelt sein muss, und dass dann die Regierung auf Antrag der Finanzdirektion diesem Nachlassgesuch ganz oder teilweise entsprechen kann. Das ist die Norm des Steuernachlasses, aber der unter Ziff. 3 ausgesprochene Nachlassgrund: «beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, unter welchen die ganze oder teilweise Einforderung der nach dem Gesetze geschuldeten Steuer eine unverhältnismässig schwere Belastung des Steuerpflichtigen darstellt» ist so allgemeiner Natur, bezieht sich so absolut nicht nur auf den einzelnen Fall, sondern auf ganze Schichten der Bevölkerung, dass hier in der Tat das Gesetz, wenn man es vernünftig, dem Sinn und Geist nach interpretiert, der Finanzdirektion und dem Regierungsrat die nötige Handhabe zur Durchführung einer gesetzlichen Massnahme gibt und wir nicht gezwungen sind, über ungesetzliche Massnahmen zu diskutieren.

Wir haben uns nur darüber klar zu werden, ob diese besondern Verhältnisse in ganz allgemeiner Form vorliegen, dass der Regierungsrat veranlasst werden kann, diese Sache in gesetzlicher Weise zu reglieren. Das ist nun in der Tat der Fall. Als das Steuergesetz beraten wurde und wir über diese Abzüge diskutierten, war die Situation eine andere, als sie heute ist. Damals konnten wir sagen, dass ein Abzug von 1000 Fr. nebst einem Familienabzug von 100 Fr. für die Frau und jedes Kind gegenüber dem alten Gesetz einen grossen Fortschritt bedeutete. Das frühere Gesetz, das aus den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts stammte, liess einen Abzug von 600 Fr. zu. Wenn diese 600 Fr. zurzeit des Erlasses des Gesetzes wirklich das Existenzminimum darstellten, so war das inzwischen längst zu einer Fiktion geworden. Als wir dann das Existenzminimum auf 1000 Fr. erhöhten und daneben die Familienabzüge einführten, waren wir uns vollständig bewusst, dass es schon damals nicht mehr möglich war, mit einem derartigen Betrag leben zu können, aber wir sagten uns, die neue Regelung bedeute einen solchen Fortschritt, dass wir sie verantworten können. Aber wie haben sich die Verhältnisse seither entwickelt? Jetzt, wo die Teuerung mit 130% zu gering bemessen ist und nachgewiesen werden kann, dass sie mindestens 150% beträgt, jetzt, wo wir nachweisen können, dass der Preisabbau eine Illusion geworden ist, dass während langer Jahre mit einer merklichen Verringerung der Preise nicht gerechnet werden kann, liegen die Verhältnisse so, dass das Gesetz für alle die, welche auf feste Bezüge angewiesen sind, ganz einfach einen Hohn darstellt. Das sind die besondern Verhältnisse, welche die Regierung veranlassen müssen, einzuschreiten und die Sache in genügender Weise zu ordnen. Wenn wir die Teuerungszulagen in ihrem ganzen Umfang steuerflichtig erklären und als Entgelt dafür nur die Erhöhung des Existenzminimums um 500 Fr. zulassen, so bedeutet das gegenüber allen denjenigen, welche auf Teuerungszulagen Anspruch machen müssen, eine derartige Härte, dass wir im Grossen Rate dem nicht ruhig zusehen und die politischen Spannungen und

die Erbitterung nicht so zunehmen lassen sollten, wie es der Fall sein wird, wenn Sie die Motion Roth, die durchaus berechtigt ist, ganz einfach kurzerhand ablehnen. Dann könnte man allerdings über die Grenzen der Leistungsfähigkeit diskutieren, von denen Herr Gnägi erklärt hat, dass wir darüber nie einig werden. Allerdings werden wir nie einig, namentlich, wenn wir den Berechnungen des Bauernsekretärs Laur folgen, der uns immer und immer wieder vorrechnet, dass selbst in den jetzigen Zeiten der Bauer nicht über den Taglohn eines gutbezahlten Arbeiters hinauskomme. Dabei gerät der gutbezahlte Arbeiter in Schulden und weiss bei der immer zunehmenden Teuerung nicht, wie sich kehren, während die Bauern mit ihren Arbeitertaglöhnen immer runder und dicker werden, ihre Besitzungen arrondieren und ihr Geld auf die Sparkasse legen! Deshalb muss die Berechnung Laurs offenbar irrtümlich sein, aber wir sind immer noch nicht darauf gekommen, worin eigentlich der Fehler besteht. Aber die Herren von der Landwirtschaft lächeln auf den Stockzähnen und denken, Herr Laur ist doch ein ausgezeichneter Bauernsekretär. Da Herr Gnägi und ich darüber nicht diskutieren können, so wollen wir die Sache von dem Standpunkt aus ansehen, den wir aus Erfahrung beurteilen können. Wir haben hier im Grossen Rat wiederholt mit allem Nachdruck die Auffassung vertreten: die Teuerungszulagen sind nicht steuerpflichtig; sie sind eine Notmassnahme, die notwendig ist, damit die Leute überhaupt leben können; damit das möglich wird und da wir diesen Verhältnissen noch nicht dauernd Rechnung tragen können, müssen wir Teuerungszulagen ausrichten und diese sind nicht steuerpflichtig. Nun haben sich aber die Teuerungszulagen aus der Not der Zeit in einer so abnormen Weise entwickelt, dass wir nicht mehr ruhig zusehen können, wie die Teuerungszulagen in einzelnen Kategorien den doppelten Betrag der vollständig ungenügend gewordenen Löhne erreichen. Deshalb ist es durchaus begreiflich, und wir sind mit der Regierung vollständig einverstanden, dass die offensichtliche Ungerechtigkeit verschwinden muss, dass unter Umständen zwei Drittel der Bezüge eines Steuerpflichtigen steuerfrei sind, während derjenige, für den die Teuerungszulagen in dauernde Besoldung umgewandelt worden sind, von der ganzen Schärfe des Gesetzes getroffen wird. Solchen Ungleichheiten können wir nicht einfach rühig zusehen und deshalb ist das Vorgehen der Regierung an und für sich vollständig richtig, aber auch vollständig gesetzlich. Es ist ein gefährliches Spiel, wenn wir hier im Grossen Rat, wo jeder von uns geschworen oder gelobt hat, dass er die Gesetze beobachten wolle, in aller Seelenruhe darüber diskutieren, ob wir eine ungesetzliche Massnahme in dieser oder jener Form ausdrücklich sanktionieren wollen. Herr Gnägi hat schworen, dass er die Gesetze befolgen wolle, wenn nur 500 Fr. nicht überschritten werden. (Heiterkeit.) Die Ablehnung der durchaus berechtigten Motion Roth wäre ein Fehler. Es liegt im Gegenteil im Interesse der ganzen Gesellschaft, auch im Interesse derjenigen, die nicht unmittelbar die Interessen der Fixbesoldeten zu wahren haben, diesen Verhältnissen so Rechnung zu tragen, wie Ihnen Rechnung getragen werden muss, wenn sie nicht zu politischen Spannungen führen sollen, deren Ausgang durchaus ungewiss ist. Es liegt im Interesse aller, die von der Motion Roth verlangte Erhöhung des Existenzmini-

mums zu gewähren. Das Gesetz selbst sorgt dafür, dass, auch wenn die Bestimmung allgemein gehalten wird, sie nicht auf der ganzen Linie wirksam wird. Denn in der jetzigen Zeit ist sehr bald die Grenze erreicht, wo nur noch die Hälfte des Existenzminimums in Abzug gebracht werden darf, und sobald ein gewisses Einkommen erreicht ist, das heute kein exorbitantes mehr ist, fällt das Existenzminimum überhaupt dahin. Der Leistungsfähigkeit ist also in weitreichendem Masse Rechnung getragen und die Massnahme kommt nur denen zugut, die unter der Not der Zeit sehr schwer leiden, d. h. so wie sich die Verhältnisse z. B. in der Stadt Bern entwickelt haben, Leuten mit einem Einkommen bis auf 6000, 7000 und 8000 Fr. Wenn auch das Fett um 100% abgeschlagen hat, wie Herr Gnägi mitteilte, wenn auch auf dem Gemüse Verbilligungen eingetreten sind und noch eintreten werden, sofern das Wetter günstig ist, wenn auch für diesen und jenen Artikel die Preise sich ermässigen, so ist das alles vollständig ungenügend gegenüber der Tatsache, dass die Mietpreissteigerungen nicht so bald aufhören werden. Während man früher pro Zimmer mit 250 bis 300 Fr. rechnen musste, beträgt jetzt der Preis 500 Fr. Ja, man hat jetzt schon Mühe, einzimmerige Wohnungen für 500 Fr. zu bekommen, drei Zimmer kommen auf 1800 Fr. zu stehen. Letzthin war eine Dreizimmerwohnung in Gümligen für 2800 Fr. ausgeschrieben und der Betreffende war sicher, diesen Mietzins zu bekommen. Wenn Sie sich diese Verhältnisse klarlegen, so werden Sie zugeben müssen, dass die Preisdirektionen durch die Wohnungsnot aufgefressen werden, und diese Wohnungsnot wird noch jahrelang andauern. Der Große Rat hat die Pflicht, diese Verhältnisse zu berücksichtigen. Deshalb möchte ich Ihnen im Gegensatz zu Herrn Gnägi und der Regierung beantragen, die Motion Roth erheblich zu erklären.

Siegenthaler. Es ist ein ausserordentlich heikles Gebiet, das hier in Diskussion steht und ich möchte die Herren Kollegen ersuchen, zu bedenken, auf welchem Boden von Glatteis wir uns bei der Behandlung dieser Angelegenheit befinden. Wir dürfen nicht gewisse Sachen vermengen, die auseinandergehalten werden müssen. Wir haben in Behandlung den Beschluss des Regierungsrates, dass das Existenzminimum auf 1500 Fr. festzusetzen sei, dass dagegen die Teuerungszulagen voll und ganz in Anrechnung gebracht werden sollen. Das andere ist die Motion Roth, in der nun der Antrag Schneeberger aufgeht, der in den letzten Tagen anlässlich der Kenntnisnahme des regierungsrälichen Beschlusses gestellt wurde. Die Staatswirtschaftskommission hat vom Beschluss des Regierungsrates Kenntnis genommen. Sie ist sich bewusst, dass dieser Beschluss sich durchaus nicht auf gesetzmässigem Boden bewegt, sie begreift und versteht aber die Argumente und Verhältnisse, welche ihn veranlasst haben. Die Staatswirtschaftskommission kann jedoch diesen Beschluss weder genehmigen, noch missbilligen, und im gleichen Falle wird der Große Rat sein, indem für ihn die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen bestehen wie für die Staatswirtschaftskommission. Die ganze Diskussion scheint mir nun ins Uferlose geraten zu wollen, so dass es notwendig ist, auf diese gesetzlichen Grundlagen hinzuweisen. Es ist vielleicht gut, dass Herr Müller auf

das Gelübde oder den Eid der Grossräte aufmerksam gemacht hat. Denn die Erinnerung daran muss uns zum Bewusstsein bringen, was wir heute in Handhabung des Gesetzes tun und beschliessen dürfen und was nicht. Das führt uns ohne weiteres auf den Boden der Kenntnisnahme vom Beschluss des Regierungsrates, wobei wir uns aber durchaus nicht aussprechen, ob wir ihn genehmigen oder missbilligen. Wir nehmen lediglich davon Kenntnis und überlassen das Weitere der Zukunft, der Regierung oder dem Schicksal.

Die Motion Roth können wir nicht gutheissen und wir sollten darauf überhaupt nicht eintreten, weil sie sich auf einem ungesetzmässigen Boden bewegt. Nachdem wir aber darauf eingetreten sind, bleibt uns nichts anderes übrig, als sie im Sinne der Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten abzulehnen. Gewiss entspricht das Steuergesetz nach dieser und jener Richtung den heutigen Verhältnissen nicht. Das gibt auch die Regierung zu und sie erklärt, die Prüfung der Revision des Steuergesetzes sofort an die Hand nehmen zu wollen. Das sollte genügen. Und für das Uebergangsstadium hat der Regierungsrat einen Beschluss gefasst, der, wie gesagt, nicht gesetzmässig, aber aus den Umständen verständlich ist. Damit sollte sich der Grosse Rat bescheiden; etwas Weiteres haben wir in der Angelegenheit überhaupt nicht zu tun. Wenn Herr Müller erklärt, es sei gesetzmässig, wenn wir dem Regierungsrat den Auftrag erteilen, das Existenzminimum auf 2000 Fr. zu erhöhen, so halte ich das nicht für stichhaltig. Ich weiss nicht, ob eine solche Behauptung in den Gedankengang eines städtischen Finanzdirektors hineinpasst. Meine Herren, Hand weg von einer derartigen Auffassung. Wir bewegen uns da auf dem Glatteis und es ist offenbar geboten, die Diskussion über die Motion Roth zu schliessen. Ich stelle diesen Antrag.

Präsident. Es ist der Antrag gestellt, die Diskussion über die Motion Roth zu schliessen. Es ist das ein Ordnungsantrag, über den wir vorerst abstimmen. Sollte Schluss der Diskussion erkannt werden, so würden selbstverständlich die Redner, die sich angemeldet haben, noch zum Wort kommen.

A b s t i m m u n g .

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Präsident. Es sind noch folgende Redner eingeschrieben: Stettler, Jakob, Zimmermann, Boinay, Schneeberger, Salchli, Hofer, der Motionär und der Vertreter des Regierungsrates.

Stettler. Zur grundsätzlichen Frage hat sich Herr G. Müller ausgesprochen und ich teile seine Auffassung. Wir haben seinerzeit eine Delegation an die Regierung abgeordnet und uns mit Herrn Regierungsrat Moser auseinandergesetzt. Wir anerkennen auch das Entgegenkommen der Regierung, wonach diejenigen Personen, die sich über ihr Einkommen ausweisen — ich betone das ausdrücklich — ein Existenzminimum von 1500 Fr. in Abzug bringen dürfen.

Wenn ich das Wort ergreife, so veranlasst mich dazu speziell das Votum des Herrn Gnägi. Herr Gnägi hat die Richtigkeit der Behauptung des Motionärs be-

stritten, dass es vorkommen könne, dass ein Bürger 1920 zwei- bis dreimal mehr steuern müsse als 1919. Nehmen wir an, es habe einer 1919 ein Einkommen von 4000 Fr., wovon 1600 Fr. Teuerungszulage, gehabt. Nach der bisherigen Ordnung hätte er eine Besoldung von 2400 Fr. versteuern müssen, die Teuerungszulage war steuerfrei. Davon konnte er in Abzug bringen: 200 Fr. für die Versicherung, 10% der festen Besoldung, 400 Fr. Familienabzug für Frau und 3 Kinder und das Existenzminimum von 1000 Fr. Es verblieb somit ein steuerpflichtiges Einkommen von 600 Fr. In diesem Jahr aber kommt der Mann beim genau gleichen Einkommen und den gleichen Abzügen auf ein steuerpflichtiges Einkommen von 2000 Fr., d. h. er muss $3\frac{1}{2}$ mal mehr Steuern zahlen, als letztes Jahr. Daraus geht ohne weiteres hervor, dass das Interesse des Staates nicht verletzt wird, wenn man das Existenzminimum um 500 Fr. erhöht, der Staat wird immer noch wesentlich vermehrte Einnahmen aus dem steuerpflichtigen Einkommen erster Klasse realisieren gegenüber dem Vorjahr. Herr Gnägi verweist die Steuerpflichtigen auf den Gesuchsweg. Dieser wird zweifellos beschritten werden, weil es einem Familienvater mit 4000, 5000 oder 6000 Fr. Einkommen unmöglich ist, am Ende des Jahres 300, 400 oder 500 Fr. Steuern direkt auf den Tisch zu legen. Welche Konsequenzen es aber für die Gemeindebehörden und die Steuerverwaltung haben wird, wenn 10,000, 20,000, 30,000 oder eventuell 40,000 derartige Gesuche einlangen, das kann man sich vorstellen. Die Kosten, welche die Erledigung dieser Gesuche verursachen wird, werden zum mindesten so gross sein als die Einbusse, welche der Staat durch eine weitere Erhöhung des Existenzminimums erleidet. Diese Gesuche sind übrigens dieses und die beiden letzten Jahre gewaltig angewachsen gegenüber früher. In der Stadt Bern sind für die Steuer von 1919, trotzdem der Bezug noch nicht einmal vollendet ist, schon Tausende von Gesuchen eingelangt. Ihre Zahl wird sich pro 1920 vervier- und verfünfachen, wenn nicht eine einigermassen befriedigende Entlastung für den Steuerzahler geschaffen wird.

Das Gefährlichste bei der ganzen Sache, wenn man die Steuerschraube so anzieht, wie es jetzt geschehen soll, ist, dass die Steuermoral, die zugegebenermassen durch das neue Steuergesetz in allen Schichten der Bevölkerung, von oben bis herunter zum letzten Arbeiter, gehoben worden ist, wieder vollständig zum Teufel gehen wird. Wer im Steuerwesen einige Praxis hat, der kann konstatieren, dass schon jetzt wieder jeder sich um die Steuern zu drücken sucht, während anfangs des letzten Jahres viele aus freien Stücken sich zur Entrichtung von Nachsteuern bereit erklärt haben. Wenn wir hier den Verhältnissen der Geldentwertung nicht wenigstens in einem bescheidenen Masse — es handelt sich um 500 Fr. mehr beim Einkommen — Rechnung zu tragen suchen, so wird die Steuermoral, die durch das neue Steuergesetz einigermassen gehoben wurde, wieder ganz schwinden.

Und wenn Herr Siegenthaler an den Eid und das Gelübde der Mitglieder des Grossen Rates erinnert, so betone ich, dass es sich nach meiner Auffassung hier um keine Gesetzesverletzung handelt. Dagegen hat man es während des Krieges mit dem Eid und Gelübde in der Eidgenossenschaft und im Kanton Bern nicht immer so genau genommen, sondern sich zu verschiedenen Malen darüber hinweggesetzt. Ich er-

(25. März 1920.)

innere nur an die Initiativen, die man in einer Schublade liegen liess, und vieles andere. Da wurde vom Bundesrat, von der Regierung und den Mehrheitsfraktionen immer erklärt, es sei im Interesse des Vaterlandes, dass man so vorgehe. Ich möchte Sie ersuchen: Kommt im Interesse des Vaterlandes den Leuten, welche alles, was sie mit ihrer Hände Arbeit verdienen, versteuern müssen, entgegen, damit sie wirklich ihre Steuern bezahlen können und nicht betrieben und ausgepfändet werden müssen. Es liegt nicht im Interesse des Staates, wenn er auf dem Papier einen Steuerertrag von 20 Millionen hat, davon aber nur 8 Millionen einkassieren kann und den Rest als Verlust abschreiben muss.

Jakob. Herr Gnägi hat Herrn Roth Uebertreibung vorgeworfen, wenn er behauptete, dass die Steuer verdreifacht worden sei. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Roth bestätigen, und zwar an mir selbst. Unter dem alten Steuergesetz versteuerte ich 1917 ein Reineinkommen von 2300 Fr. Unter dem neuen Steuergesetz musste ich 1918 noch 1300 Fr. versteuern, also wirklich eine Erleichterung. In den letzten Tagen habe ich die Schatzungserklärung ausgefüllt und kam, nachdem nun auch die Teuerungszulagen steuerpflichtig sind, auf ein Reineinkommen von 4000 Fr. Die Rechnung dazu mag sich Herr Gnägi selbst machen. Im Interesse des Staates und der politischen Entspannung sollte man entschieden der Motion Roth zustimmen. Es ist nicht allein nur das Existenzminimum von 1500 Fr., das die Arbeiter und Angestellten in Aufregung gebracht hat, sondern namentlich auch die rigoröse Anwendung des Steuergesetzes. Einmal zwingt man die Arbeiter mit allen möglichen Mitteln, den Lohnausweis des Geschäfts beizubringen. Schatzungserklärungen ohne Lohnausweis werden zurückgewiesen und es wird verlangt, dass der Lohnausweis beigebracht werde oder eine Bescheinigung des Geschäftes, dass es keinen solchen ausstellen will. Im weitern erklärt man den Arbeitern, dass sie ohne Lohnausweis nicht das Existenzminimum von 1500 Fr. abziehen können, sondern bloss 1000 Fr. Zugleich gehen sie selbstverständlich des Abzuges der 10% verlustig. Ich habe vorhin zu meiner Verwunderung festgestellt, dass Herr Regierungsrat Moser erklärte, das Existenzminimum von 1500 Fr. soll allen zugute kommen. Es besteht also hier eine Differenz zwischen seinen Ausführungen und den Massnahmen der Steuerverwaltung. Eine weitere Ungezüglichkeit, die zu Klagen und Streit Anlass gibt, ist die, dass man die Arbeiter, Familienväter, die oft mit schweren Sorgen zu kämpfen haben und infolge ihrer misslichen wirtschaftlichen Lage genötigt sind, ein Kind, sobald es zur Schule hinaus ist, in einen Betrieb hineinzustecken, wo es vielleicht 2, 8 Fr. im Tag verdienen kann, zwingt, den Verdienst dieses Kindes zu versteuern. Auch der Erwerb der Ehefrau wird zur Steuer herangezogen; selbst der Verdienst eines Lehrlings, wenn er wöchentlich auch nur 5 Fr. heimbringt. Solche Massnahmen bewirken die Spannung, und der einzige Weg, sie zu mildern, ist meines Erachtens die Erheblicherklärung der Motion Roth. Wenn man auf der einen Seite verlangt, dass die Arbeiter den hintersten Rappen ihres Einkommens versteuern, dann soll man auch das mühelose Einkommen unnachsichtlich besteuern. Wenn man man vom Arbeiter mit aller Schärfe den Lohnausweis

verlangt, dann soll man auch von den Banken verlangen, dass sie ausweisen, wie viel Vermöger bei ihnen liegt und nicht versteuert wird. Das kann allerdings auf kantonalem Boden nicht geregelt werden und es wurde bekanntlich in der Bundesversammlung abgelehnt, aber wir haben auch unter uns noch solche, welche im Bundeshaus gegen die Oeffnung des Bankgeheimnisses stimmten. Wenn das Steuergesetz in dieser rigorösen Art angewendet wird, so werden die Arbeiterschaft und die Fixbesoldeten Mittel und Wege suchen, um diese rigoröse Anwendung zu durchbrechen, sei es durch Steuerstreik oder Sabotage der Steuerzahlung. Heute wird überall, auf dem Arbeitsplatz, im Bureau, in der Wirtschaft usw. diese Anwendung des Steuergesetzes und das unzureichende Existenzminimum kritisiert, und wenn die Steuerbehörden nicht angewiesen werden, nicht in dieser rigorösen Form vorzugehen, so ist zu befürchten, dass die Steuern jedenfalls nicht so rasch eingehen werden, wie es bisher der Fall war. Ich glaube nicht, dass es im Interesse des Staates und der Finanzverwaltung ist, wenn die Steuern auf Jahre hinaus verspätet eingehen.

Zimmermann. Es wird der Versuch gemacht, allen denjenigen, welche der Motion Roth nicht zustimmen können, unterzuschieben, sie hätten kein Verständnis für diejenigen Leute, die unter dem neuen Steuergesetz schwer leiden. Ich möchte gegen diese Zutatung protestieren. Es ist nicht mangelndes Verständnis für die, welche unter der Anwendung des neuen Steuergesetzes leiden, was uns zur Ablehnung der Motion Roth veranlasst. Wir leiden gerade so gut unter der Anwendung des neuen Steuergesetzes, wie die, welche Sie vertreten, in vielen Fällen vielleicht noch mehr. Wenn wir die Motion Roth ablehnen, so möchten wir anderseits den Regierungsrat einladen, die Motion Neuenschwander, die hier begründet und behandelt, aber über die meines Wissens nicht abgestimmt worden ist, wie es sonst üblich ist, zur Aufführung zu bringen und eine Revision des Steuergesetzes vorzulegen. Mit der einfachen Abänderung des Art. 20 ist es nicht getan und wir halten daran fest, dass diese Abänderung, so berechtigt und den Umständen angemessen sie sein mag, ungesetzlich ist. Der Beschluss des Regierungsrates beruht nicht auf gesetzlicher Grundlage. Glücklicherweise haben wir dazu nichts zu sagen, weil dieser Beschluss uns nicht zur Genehmigung vorgelegt wird und wir ihn weder gut- noch schlechtzuheissen haben. Aber wenn wir der Motion Roth zustimmen, so bewegen wir uns auf dem gleichen ungesetzlichen Boden, den der Regierungsrat betreten hat und tragen dafür die Verantwortung in dem Sinne, wie sie jetzt die Regierung übernimmt. Der Hinweis, der gemacht wurde, ist ja an und für sich richtig, dass man sich auf dem genau gleichen Boden bewegt, ob man das Existenzminimum um 500 oder um 1000 Fr. erhöhe. Aber wir als Grossräte lehnen die Erhöhung ab, weil sie sich nach dem Gesetz nicht verantworten lässt.

Und wenn auf Art. 38 hingewiesen und gesagt wird, nach Ziff. 3 dieses Artikels habe die Regierung das Recht, den Art. 20 abzuändern, so sage ich: nein, dieses Recht hat sie nicht. Sie kann nach Art. 38 Nachlass und Stundung im einzelnen Fall gewähren, hat aber nicht das Recht, den Art. 20 abzuändern. Wenn man den Art. 38 zitieren will, darf man nicht

nur die Ziff. 3 verlesen, sondern muss auch den Eingang des Artikels in Berücksichtigung ziehen, welcher lautet: « Ein geschuldeter Steuerbetrag kann auf Antrag der Finanzdirektion durch den Regierungsrat gestundet oder ganz oder teilweise nachgelassen werden. » Dann folgen die einzelnen Fälle, in denen das geschehen darf; also muss man jeden einzelnen Fall für sich behandeln. Nach Ziff. 3 folgt die Schlussbestimmung: « Das Gesuch um Stundung oder Nachlass der Steuer ist schriftlich und gestempelt mit den nötigen Belegen versehen der Finanzdirektion einzureichen. » Es muss also jedesmal ein Gesuch vorliegen, und Regierungsrat und Grosser Rat können nicht von sich aus den Art. 38 in dem Sinne anwenden, dass sie den Art. 20 abändern.

Ich kann mich deshalb auch mit der Auffassung des Herrn Gnägi nicht befrieden, der sagt: wir wollen die Massnahme der Regierung gutheissen. Wir haben gar nichts gutzuheissen. Jeder einzelne kann den Beschluss des Regierungsrates begreifen, aber sanktionieren möchte ich ihn nicht. Wenn Rekurs erhoben wird und dieser nach Lausanne weitergeht, dann steht der Beschluss des Regierungsrates auf sehr schwachen Füssen.

Der Beschluss des Regierungsrates steht übrigens auch nach anderer Hinsicht auf schwachen Füssen. Darauf haben die Herren Stettler und Jakob aufmerksam gemacht. Nach dem Votum des Herrn Regierungspräsidenten bekam man den Eindruck, dass die Erhöhung des Existenzminimums auf 1500 Fr. jedem Steuerzahler zugute kommen soll. Nach der Ansicht der Herren Stettler und Jakob ist das nicht der Fall. Ich teile diese Ansicht in materieller Beziehung. Denn es heisst in diesem Beschluss: « welche sich über die Höhe ihres für die Steuerverwaltung massgebenden Einkommens I. Klasse in einwandfreier Weise ausweisen ». Diesen einwandfreien Nachweis können nur solche erbringen, die ein fixes Einkommen haben, also Beamte und Angestellte, die von ihren Verwaltungen und Geschäftsinhabern eine Bescheinigung beibringen können, dass sie ein bestimmtes Einkommen haben. Die Freierwerbenden können diesen einwandfreien Nachweis nicht erbringen. Sie bekommen ihre Steuererklärung allerdings gleich wie die andern und müssen sie ausfüllen, wobei der Ertrag des letzten Jahres massgebend ist. Nun haben aber eine ganze Anzahl von diesen Leuten keine einwandfreie Buchführung (**Zuruf:** Das ist ihre Sache.) Und auch die, welche glauben, eine einwandfreie Buchführung zu haben, können den einwandfreien Nachweis nicht erbringen. Ihnen hilft in der Regel die Bezirkssteuerkommission nach mit ihrer rigorösen Anwendung des Steuergesetzes, und man bekommt von ihr die Mitteilung, man habe ein grösseres Einkommen, man sei reicher etc. Also der Beschluss des Regierungsrates wird in Tat und Wahrheit nur den Fixbesoldeten zugute kommen, und auch aus diesem Grund können wir nicht zustimmen. Aber die Hauptsache ist für uns, dass wir in formeller Beziehung weit über das Gesetz hinausgehen und dass der Grosse Rat dazu nicht berechtigt ist.

Wir stellen uns also auf den Boden, dass eine sofortige Revision des Steuergesetzes an die Hand genommen werden soll. Dabei werden noch andere Punkte zu revidieren sein, als bloss die Frage des Existenzminimums beim Einkommen erster Klasse. Ich verweise z. B. auf den gleichen Art. 20, wo nach Ziff. 3 vom Einkommen zweiter Klasse ein Betrag von

100 Fr. abgezogen werden darf. Wir haben eine ganze Anzahl von Leuten — es ist schon darauf hingewiesen worden — die vor dem Krieg aus ihren bescheidenen Vermögenserträgnissen leben konnten und denen das nun einfach nicht mehr möglich ist, sondern die infolge des Sinkens des Geldwertes im wahren Sinne des Wortes am Hungertuch nagen müssen. Da ist ein Abzug von 100 Fr. ebenso ungenügend wie 1000 Fr. beim Einkommen erster Klasse.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, die Motion Roth abzulehnen, dagegen die Regierung einzuladen, im Sinne der Motion Neuenschwander an die Revision des Steuergesetzes zu gehen. Es ist übrigens, nebenbei bemerkt, eigentlich: Wir haben seinerzeit immer und immer wieder über das alte Steuergesetz geschimpft und nicht genug sagen können, welch schlechtes Gesetz es sei. Nun hat dieses schlechte Gesetz Jahrzehntelang gedauert und das neue, bessere Gesetz muss schon nach vier Jahren revidiert werden. (**Zuruf:** Zwischenhinein hatten wir den Krieg.) Es kam allerdings der Krieg dazu, aber es ist noch etwas anderes: Das alte Gesetz hat so lange gedauert, weil seine Anwendung lax war, und nachdem nun das neue Gesetz streng angewendet wird, empfinden es die gleichen Leute als ungerecht.

M. Boinay. Nous donnons au peuple bernois et au peuple suisse en général un singulier spectacle. Nous discutons ce matin sur la question de savoir si nous voulons voter ou ne pas voter. Nous sommes en train de commettre une illégalité, car vous avez beau dire et beau faire, la loi est formelle, elle fixe à 1000 fr. le minimum d'existence.

M. Muller, qui est un homme logique et qui veut toujours baser ses décisions sur la loi a trouvé un article 39 qui paraît de nature à peser sur nos consciences, mais il aurait bien fait de lire l'alinéa 2 avant l'alinéa 3 du dit article; il aurait vu dans quels cas le Conseil-exécutif peut faire usage de la faveur qu'on lui accorde de faire remise de tout ou partie de l'impôt.

Ce n'est pas à nous à appliquer cet article, c'est au gouvernement, sur la proposition de sa direction des finances. M. Muller veut faire de cet alinéa 3 une disposition générale qui fixera tous les contribuables payant l'impôt de II^e classe, depuis le pauvre employé à 3000 fr. jusqu'à celui de 25,000 fr., en passant par celui de 10,000 fr. Ce n'est pas ainsi qu'il faut procéder. Non seulement la loi serait violée, mais nous commettrions une injustice flagrante. En effet, la proposition du gouvernement ne vise que les contribuables de I^e classe. Le cultivateur, le petit rentier seraient lésés si on leur appliquait les chiffres distribués il y a un instant. C'est avec raison que M. le député Siegenthaler a mis en garde le Grand Conseil. Le gouvernement verra lui-même ce qu'il convient de faire.

Schneeberger. Herr Zimmermann hat bemerkt, dass die Freierwerbenden, als deren Vertreter er hier sitzt, vom erhöhten Existenzminimum nicht Gebrauch machen können, sondern nur diejenigen, die sich über ihr Einkommen einwandfrei ausweisen. Das ist nicht ganz richtig. Auch die Freierwerbenden, die in der Lage sind, sich auszuweisen, können davon Gebrauch machen, und wenn sie nicht in der Lage sind, diesen Ausweis beizubringen, so ist das ihre eigene Schuld

(25. März 1920.)

oder ihre Absicht. Es gibt bekanntermassen Leute, die zweierlei Moral haben und eine doppelte Buchhaltung führen, eine für sich und eine für die Steuerbehörden. Wenn sie sich über zu hohe Einschätzung durch die Bezirkssteuerkommission zu beklagen haben, so steht ihnen der Weg des Rekurses offen und sie können sich dort über ihr Einkommen ausweisen, dem entsprechend sie dann besteuert werden. Der Einwänd des Herrn Zimmermann war jedenfalls etwas unglücklich gewählt. Diejenigen Freierwerbenden, die er im Auge hat, können sich auch ausweisen, wenn sie Geschäftsleute sind, und wenn sie es nicht machen, so tun sie es entweder aus Absicht nicht oder weil sie überhaupt keine Geschäftsleute sind.

Wenn Herr Zimmermann weiter ausführt, man sei 50 Jahre mit dem alten Steuergesetz zufrieden gewesen, während das neue schon nach drei Jahren veraltet sei, so übersieht er, dass in den 50 Jahren unter der Herrschaft des alten Gesetzes wir nicht die wirtschaftlichen Veränderungen erlebt haben, wie in den letzten drei Jahren gegen Ende des Krieges und die Jahre seit dem Krieg. Auch dieser Hinweis des Herrn Zimmermann ist etwas verunglückt. Das neue Steuergesetz ist allerdings jetzt überholt, aber seit seiner Annahme durch das Volk haben sich die Verhältnisse eben gewaltig verändert, noch mehr, als vorher in 50 Jahren.

Was die Sorge für den Staat betrifft, welche in den Voten der Herren Zimmermann, Siegenthaler u. a. zum Ausdruck gekommen ist, so hat Herr Stettler bereits darauf hingewiesen, dass der Staat nicht schlechter fahren wird, dass seine Einnahmen nicht geringer werden, wenn man der Motion Roth folgt oder mindestens dem Antrag beipflichtet, welcher der Eingabe der sozialdemokratischen Partei und Fraktion entspricht. Es ist ja darauf hingewiesen worden, dass die letztes Jahr steuerfreien Teuerungszulagen dieses Jahr voll zur Versteuerung gelangen werden und dass man anderseits die Steuern so festsetzen muss, dass sie der Bürger auch bezahlen kann. Es nützt dem Staat nichts, wenn der die Steuern so hoch ansetzt, dass die wirtschaftlich Schwachen sie nicht entrichten können. Und wenn Herr Boinay meint, man schaffe da eine Vergünstigung, von der sogar der Millionär profitieren könne, was doch offenbar nicht nötig sei, so befindet er sich im Irrtum. Der Millionär kann davon nicht profitieren, denn der steuerfreie Abzug des Existenzminimums von 1000, 1500 oder 2000 Fr. gelten nicht bis oben hinaus, sondern hören bei einem Einkommen von 12,000 Fr. überhaupt auf. Wenn die Staatssteuer 500 Fr. beträgt, hört jeder Abzug auf, und von 300 Fr. an wird nur noch die Hälfte der Abzüge zugelassen.

Noch eine Bemerkung zur formellen Seite. Herr Siegenthaler u. a., auch die Regierung haben erklärt, der Beschluss des Regierungsrates gehe den Grossen Rat überhaupt nichts an, das sei rein Sache der Regierung, das sei ein interner Verwaltungsakt — er wurde in der Staatswirtschaftskommission so genannt —, der Grossen Rat könne dazu weder ja noch nein sagen, er könne ihn nicht billigen und auch nicht missbilligen. Ich meine nun, die Regierung ist dem Grossen Rat für alles verantwortlich, was sie tut, für die kleinste wie für die grösste, für die wichtigste wie für die unwichtigste Amtshandlung, jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, die Regierung und jedes einzelne ihrer Mitglieder für alle ihre

Handlungen hier zur Verantwortung zu ziehen, darüber Auskunft zu verlangen, und der Grossen Rat hat die Kompetenz, die betreffende Handlung zu billigen oder zu missbilligen, so auch diesen internen Verwaltungsakt. Der Grossen Rat kann, und nach meiner Ansicht soll er dazu Stellung nehmen. Wenn er davon einfach Kenntnis nimmt, wie die Regierung und Herr Siegenthaler meinen, so sanktioniert er damit die Sache und stimmt ihr bei. Wenn er das nicht will, so muss er erklären, er nehme davon nicht Kenntnis, er wolle damit nichts zu tun haben. Das kann er aber nicht mehr, sonst müsste er lügen; denn er hat eben Kenntnis davon genommen. Der Grossen Rat kann weiter gehen und sagen: wir missbilligen den Akt der Regierung und beauftragen sie, ihn aufzuheben. Wenn er aber das kann, so kann er auf der andern Seite auch erklären: wir sind mit der Massnahme grundsätzlich einverstanden, finden aber, die Regierung sei zu wenig weit gegangen. Es handelt sich hier nicht grundsätzlich darum, ob eine Gesetzesverletzung vorliege oder nicht. Dem Wesen nach ist es genau dasselbe, ob wir auf 1500 oder 2000 Fr. gehen, der Unterschied in der Gesetzesverletzung ist nur ein gradueller, und wenn man das eine kann, so kann man auch das andere. Und was die Regierung kann, das kann der Grossen Rat auch. In der Staatswirtschaftskommission wurde ausgeführt, man wolle die Sache dem Grossen Rat unterbreiten, weil wir den breitern Rücken hätten und die Verantwortlichkeit von einem grösseren Kollegium getragen werde. Wenn aber diese Verantwortung auf den Grossen Rat abgeladen werden soll, so muss er doch ausdrücklich dazu Stellung nehmen und kann nicht einfach sagen: wir wissen nicht, was die Regierung gemacht hat, wenn jemand rekurriert, so haben wir davon nichts gesehen, die Verantwortung liegt allein auf der Regierung. Dadurch dass der Grossen Rat vom Beschluss der Regierung Kenntnis bekommen hat, ist er dafür verantwortlich und kann nicht einfach den ablehnenden Standpunkt einnehmen: das geht uns nichts an, wir haben nichts gesehen und nichts gehört. Ich bin also der Meinung, dass der Grossen Rat ausdrücklich zum Beschluss der Regierung Stellung nehmen und weitergehen soll als die Regierung im Sinne der Motion Roth, indem er sie erheblich erklärt oder aber den Antrag akzeptiert, den ich in Uebereinstimmung mit unserer Eingabe an den Regierungsrat schon letzten Montag gestellt habe, dass man das steuerfreie Existenzminimum auf mindestens 2000 Fr. festsetze.

Salchli. Theorie und Praxis sind bekanntlich zwei grundverschiedene Dinge. Ich war heute morgen sehr überrascht, als ich die warmen Töne hörte, mit denen Herr Gnägi für die Staatsinteressen eintrat, und bin jetzt noch vor Rührung fast nicht imstande zu sprechen. Herr Gnägi hat ausgeführt, wenn man die Motion Roth annehme, so werde eine gewisse Klasse von Steuerzahlern zugunsten des Staates bevorzugt; das gehe nicht an, jeder müsse seine Steuern zahlen und alle müssen herangezogen werden, damit der Staat nicht zu Schaden komme. Das ist eine schöne Theorie und wir sind alle mit Herrn Gnägi einverstanden, dass diese Theorie auch praktisch angewendet werden sollte. Aber so nützlich Herr Gnägi in der Theorie ist, so schädlich ist er in der Praxis. (Heiterkeit.) Ich möchte nur in Erinnerung rufen, welche Rolle Herr Gnägi anlässlich der Grundsteuersatzungs-

revision gespielt hat. Er reiste der seeländischen Kommission im ganzen Amt Büren voran, hielt Vorträge und setzte den Bürgern auseinander: Hört, ihr guten Leute, wir sind dem Staat etwas mehr schuldig, wir wollen das auch zahlen, nur soll er uns nicht überlasten; wenn die Grundsteuerschätzung um 15 bis höchstens 20% erhöht wird, so ist das alles, was ihr zu tragen vermögt und wehrt euch dagegen, wenn ihr höher hinaufgeschraubt werden solltet. Ich habe schon vor einem Jahr bemerkt, dass in den Gemeinden Schwadernau und Studen das Land durchschnittlich eine Grundsteuerschätzung von 871 bzw. 864 Fr. pro Jucharte aufweist und der Staat also eine jährliche Grundsteuer von 2 Fr. 16 erheben kann. Da muss ich schon sagen: wenn man für sich selbst in dieser Weise sorgt, dann sollte man hier nicht gegen andere, welche es bitter nötig haben, auftreten. Ganz gleich wie der Staat Geld nötig hat und wie wir alle verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass er die nötigen Mittel bekommt, bin ich auch verpflichtet, für die Gemeinde Brügg zu sorgen. Ich habe schon einmal ausgeführt, dass die bürgerlichen Parteien in Brügg den Karren im Stich gelassen haben und nicht mehr mitmachen wollen, weil sie die Mehrheit eingebüßt hatten. Infolgedessen sind wir die einzige Verantwortlichen. Nun wird uns von der Bauern- und Bürgerpartei vorgeworfen, wir treiben Misswirtschaft, weil wir genötigt waren, ein Anleihen von 15,000 Fr. aufzunehmen, das wir natürlich verzinsen müssen. Wir hatten das Geld nötig, weil die Seuche in unserer Gemeinde ausgebrochen war, die uns einige tausend Franken Kosten verursachte. Ueberdies haben wir einen grossen Teil unseres Kulturlandes drainieren lassen. Als das betreffende Projekt der Gemeindeversammlung vorlag mit dem Antrag auf Bewilligung eines Beitrages von 10,000 Fr., schlug ich vorsichtigerweise vor, den Beitrag auf 12,000 Fr. zu erhöhen. Der Vorschlag wurde leider nicht angenommen; es hieß, es stehe ein Mann an der Spitze, dem gegenüber man nicht misstrauisch sein dürfe. Nun kostet uns die Sache heute 21,000 Fr. Für das alles müssen wir natürlich Deckung haben. Im weitern haben wir eine Sekundarschule, die auch von Kindern der umliegenden Gemeinden Aegerten, Studen, Schwadernau und Orpund frequentiert wird. Jeder Schüler kostet uns jährlich über 135 Fr., und wir haben schon seit Jahren Anstrengungen gemacht, um von den genannten Gemeinden Beiträge zu bekommen, aber keine derselben, auch Schwadernau nicht, wollte bis jetzt wenigstens einen Teil davon aus der Gemeindekasse übernehmen. Wir haben also grosse Ausgaben und müssen für Deckung sorgen. Wir haben keine Industrie, sondern unsere Arbeiter sind in Biel und Madretsch beschäftigt. Im Jahre 1919 wies unser Steuerregister an Einkommensteuer bei einem Steuerausschuss von 6,15% 21,469 Fr. Einnahmen auf und an Grundsteuer bei einem Ansatz von 4,1% 4860 Fr. Es ist uns unmöglich, aus den Arbeitern noch mehr herauszudrücken. Wir sind im Gegenteil einverstanden, dass das Existenzminimum, das ihnen der Staat jetzt zubilligt, nicht genügt, und wir werden jedenfalls auf eine grosse Anzahl von Steuernachlassgesuchen eintreten müssen. Es geht gar nicht anders, weil wir die Verhältnisse der Leute kennen, weil wir wissen, dass sie nicht imstande sind, ihre Steuern zu zahlen und wir sie nicht auspfänden lassen wollen. Aber unsere Grundbesitzer — wieder nach der Theorie des Herrn

Gnägi — haben gegen die kleine Erhöhung von zirka 7000 Fr., die ihnen die Gemeinde Brügg an Mehrsteuern zumutet, einen Rekurs eingereicht.

Ich halte die Annahme der Motion Roth für dringend notwendig und empfehle Ihnen deren Erheblicherklärung.

Hofer (Biel). Vor allem aus muss ich es als eine grosse Unverfrorenheit erklären, dass Herr Grossrat Siegenthaler Schluss der Diskussion verlangt hat. Es machte fast den Anschein, als wollte er sagen: Mein Kollege Gnägi und ich haben gesprochen, das genügt.

Letztes Jahr haben die Arbeiter mit Genugtuung den Bescheid der kantonalen Finanzdirektion entgegengenommen, dass die Teuerungszulagen nicht versteuert werden müssen. Jetzt aber sollen sie plötzlich zur Steuer herangezogen werden. Was ist inzwischen eingetreten, das eine solche veränderte Stellungnahme rechtfertigen würde? Der letztjährige Beschluss der Finanzdirektion erfolgte unmittelbar vor der Abstimmung über das Erbschaftssteuergesetz und die Salzpreisvorlage und sollte wohl dazu dienen, die betreffenden Kreise für diese beiden Vorlagen günstig zu stimmen. Der erwartete Erfolg blieb auch nicht aus, indem Festbesoldete und Arbeiter für die beiden Gesetze eintraten. Zum Dank dafür beantragt nun die Regierung Ablehnung der Motion Roth. Wir sind allerdings an stiefmütterliche Behandlung gewöhnt, besonders wir in Biel. Ich erinnere nur an die Behandlung Biels anlässlich der Biel-Meinisberg-Bahn und an das Geschäft vom letzten Montag betreffend Staatsbeitrag an die Erstellung des Höhe- und Fuchsriegewegs. Auch die Ablehnung der Motion Roth müsste neuerdings als stiefmütterliche Behandlung empfunden werden. Das möchte ich vermieden sehen und empfehle deshalb dem Rat, die Motion erheblich zu erklären.

Roth. Ich möchte nur auf zwei Punkte, die Herr Gnägi berührt hat, Bescheid geben. Er hat gesagt, ich hätte wahrscheinlich etwas unvorsichtig mit Zahlen hantiert. Ich teile die Auffassung, dass man mit Zahlen vorsichtig umgehen muss, bin mir aber nicht bewusst, mich dagegen verfehlt zu haben. Ich habe bemerkt, dass es Lehrer gebe, welche den fünffachen Steuerbetrag gegenüber dem letzten Jahr zahlen müssen. Ich habe diese Behauptung nicht leichtfertig aufgestellt, sondern diese Mitteilung wurde mir vom Präsidenten der Steuerkommission von Interlaken gemacht, dem ich alles Zutrauen schenke.

Ferner hat sich Herr Gnägi darüber verwundert, dass die Motion ausgerechnet letzten Montag eingereicht worden ist. Darauf kann ich antworten, dass sie rasch eingereicht werden musste, wenn sie noch in dieser Session zur Behandlung und noch für dieses Jahr zur Ausführung kommen sollte. Wenn gerade ich es war, der die Motion einreichte, so möchte ich betonen, dass ich hier nicht in meiner Eigenschaft als Lehrer stehe, sondern als Bürger und es mir weder jetzt noch später nehmen lasse, meiner Meinung Ausdruck zu geben. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur einige wenige Bemerkungen.

(25. März 1920.)

Was zunächst die Auffassung des Herrn Grossrat Müller betreffend die Anwendung des Art. 38, Ziff. 3, anbelangt, so ist die Regierung der Meinung, dass diese Bestimmung nicht zur Anwendung kommen kann. Nach derselben ist von jedem einzelnen ein Gesuch einzureichen, über das die Regierung entscheidet. Es werden fast in jeder Sitzung des Regierungsrates eine grosse Zahl von derartigen Gesuchen behandelt, die übrigens von der Steuerverwaltung jeweils in durchaus wohlwollender Weise beurteilt werden.

Das erhöhte Existenzminimum von 1500 Fr. soll nach der Meinung des Regierungsrates allen zugute kommen. Das Wort «einwandfrei» wurde offenbar von der Steuerverwaltung in den Beschluss aufgenommen, um damit zu dokumentieren, dass der betreffende Bürger sich über sein Einkommen ausweisen soll. Das will nicht heißen, dass, wenn einer blos die Erklärung abgibt und nicht den hintersten Beleg beilegt, dann nicht von einem einwandfreien Nachweis gesprochen werden könnte. Die Steuerverwaltung wird gewisse Nachweise fordern, die aber bei gutem Willen im grossen und ganzen auch beigebracht werden können.

Herr Schneeberger steht auf dem Standpunkt, der Grosser Rat müsse zum Beschluss der Regierung Stellung nehmen. Die Regierung steht auf folgendem Boden: Der Beschluss lautet ausdrücklich dahin, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat von der Massnahme Kenntnis gibt. Wir verlangen vom Grossen Rat nicht eine Zustimmung, eine Genehmigung, sondern lediglich eine Kenntnisnahme. Warum hat man das getan? Der Beschluss der Regierung wäre doch bekannt geworden und es wäre sicher im Grossen Rat eine Interpellation eingebrochen worden, warum der Regierungsrat diesen Beschluss gefasst habe. Um nach jeder Richtung mit offenen Karten zu spielen, hielt man es für angezeigt, von der Regierung aus dem Grossen Rat vom Beschluss Kenntnis zu geben.

Auf die Ausführungen des Herrn Salchli möchte ich nur eines antworten. Herr Salchli tut den Behörden, welche das Drainageprojekt devisiert und ausgeführt haben, unrecht, wenn er sie für die Mehrkosten verantwortlich machen will. Er weiss genau, dass der Devis aus einer viel früheren Zeit datiert, wie übrigens zahlreiche andere Projekte, deren Ausführung nachher aus Gründen, auf die ich nicht näher eintreten will, mehr kosteten, als ursprünglich veranschlagt war.

Die Ausführungen des Herrn Hofer haben mich etwas verwundert. Er hat behauptet, der Regierungsrat habe die Steuerbefreiung für die Teuerungszulagen nur deshalb beschlossen, um die Festbesoldeten und Arbeiter für das Erbschaftssteuergesetz zu gewinnen. Das stimmt mit der Logik nicht überein. Es hat doch niemand mehr Interesse an einem richtigen Erbschaftssteuergesetz, als gerade diejenigen Klassen, welche über keine Glücksgüter verfügen. Einen derartigen Vorwurf hat die Regierung nicht verdient. Und was die stiefmütterliche Behandlung Biels anbelangt, so muss ich auch diesen Vorwurf zurückweisen. Der Regierungsrat kann in Anspruch nehmen, dass er alle Gemeinden nach bestem Wissen und Gewissen gleich behandelt.

Ueber die Sache selbst will ich mich nicht weiter verbreiten. Im Namen des Regierungsrates, der die Angelegenheit eingehend besprochen hat, ersuche ich

Sie nochmals, die Motion Roth abzulehnen, wogegen wir die Zusicherung geben, dass die Vorarbeiten für die Revision des Steuergesetzes sofort an die Hand genommen werden sollen.

Gnägi. Zu einer persönlichen Erklärung. Ich möchte nur die der allerdings etwas merkwürdigen Phantasie des Herrn Salchli entsprungene Unwahrheit zurückweisen, ich sei im Amt Büren herumgereist und hätte gegen die Grundsteuersatzungserhöhungen referiert. Ich habe weder im Amt Büren noch im Amt Nidau in öffentlicher Versammlung hierüber ein Wort verloren. Was ich gesagt habe, das habe ich hier im Grossen Rat gesagt, und dazu stehe ich jederzeit.

Präsident. Die Situation ist folgende: Die Regierung hat dem Grossen Rat den Beschluss mitgeteilt, den sie gefasst hat und für den sie die Verantwortung trägt. Sie verlangt vom Grossen Rat keine Genehmigung und keine Missbilligung, sondern sie wollte hier nur die Gründe auseinandersetzen, die sie zur Fassung des Beschlusses veranlasst haben. Es ist auch von der Regierung kein Antrag gestellt.

Als dieser Beschluss letzten Montag behandelt wurde, hat sich eine materielle Diskussion darüber erhoben und Herr Schneeberger stellte den Antrag, man möchte die Regierung einladen, das steuerfreie Existenzminimum auf 2000 Fr. zu erhöhen. Ich habe damals bereits darauf hingewiesen, dass Bedenken vorhanden seien, ob man einen derartigen Antrag anschliessend an die Form, in der die Regierung ihren Beschluss dem Grossen Rat mitteilte, materiell behandeln könne und habe vorgeschlagen, es möchte dieser Antrag, sowie überhaupt alle materiellen Anträge mit der Motion Roth in Verbindung gebracht und diskutiert werden. Der Rat hat dieser Auffassung zugestimmt.

Heute ist nun über diese Motion diskutiert worden und ich betrachte die Sachlage wie folgt. Sollte die Motion Roth erheblich erklärt werden, so wäre damit auch der Antrag Schneeberger ohne weiteres erledigt. Sollte die Motion Roth abgelehnt werden, so wäre damit auch über den Antrag Schneeberger entschieden. Denn es ist ja materiell ein und daselbe.

Schneeberger. Ich ziehe in diesem Falle den Antrag zugunsten der Motion Roth zurück.

Präsident. Ich wollte das nur beifügen, damit nicht nach der Abstimmung etwa Unklarheit besteht und man der Auffassung ist, man wolle neuerdings über den Beschluss der Regierung diskutieren. Ich stelle also fest, dass mit der Abstimmung auch die Diskussion über den Beschluss der Regierung erledigt ist.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung der Motion	
Roth	35 Stimmen.
Dagegen	78 »

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

1. Die Regierung wird eingeladen, dem Grossen Rat in bezug auf die Vergrösserung des Technikums Biel Auskunft zu erteilen, nämlich bis zu welchem Punkt die Vorarbeiten für die Erstellung des neuen Mechanikgebäudes gediehen sind und bis zu welchem Zeitpunkt die eigentlichen Arbeiten begonnen werden können.

Lüthy
und 3 Mitunterzeichner.

2. Der Unterzeichnete wünscht vom Regierungsrat Aufschluss darüber, wie bisher die Erträgnisse aus der Automobilsteuer verwendet wurden und zu welchen Zwecken sie fernerhin dienlich gemacht werden sollen.

Biehly.

Gehen an den Regierungsrat.

Interpellation der Herren Grossräte Zingg und Mitunterzeichner betreffend Vorlage des Dekretes über die Hülfs- und Pensionskasse des Staatspersonals.

(Siehe Seite 83 hievor.)

Zingg. Die von mir am 21. Januar eingereichte Interpellation verdankt ihr Entstehen zwei wichtigen Gründen. § 53 des Besoldungsdecretes bestimmt: «Der Staat errichtet für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Hilfskasse. Das bezügliche Dekret ist so zeitig zu erlassen, dass die Kasse ihre Tätigkeit innerhalb zweier Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes aufnehmen kann.» Dieses Dekret ist auf 1. Januar 1919 in Kraft getreten und infolgedessen muss die Hilfskasse auf 1. Januar 1921 in Kraft gesetzt werden. Wir haben uns deshalb gesagt, es werde notwendig sein, vom Regierungsrat darüber Aufschluss zu bekommen, in welchem Stadium gegenwärtig die Vorlage ist. Wir haben bekanntlich bloss drei ordentliche Sessionen im Jahr: die Frühlingssession, die am dritten Montag im Mai beginnt, die Herbstsession, die an einem Montag im September beginnt und die Wintersession, die am dritten Montag des Novembers beginnt. Soll diese Vorlage richtig durchberaten werden, so ist es doch wohl wünschenswert, dass man wenn möglich schon im Mai die Kommission bestellt. Ich denke mir nämlich, dass eine Spezialkommission das Geschäft werde vorberaten müssen und nicht etwa bloss die Staatswirtschaftskommission. Der Entwurf sollte daher dem Grossen Rat jedenfalls in der Maisession zugehen. Ich denke mir auch, dass er den Beamten und Angestellten des Staates vorgelegt werden sollte, bevor er im Grossen Rat zur Behandlung kommt, damit sie ihre Wünsche und Anträge ebenfalls anbringen können. Für eine Pensions- und Altersversicherungskasse liegen bereits verschiedene Muster vor; wir haben Gemeindepensionskassen, wir haben die Pensions-

und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen, wir haben eine Pensionskasse in der Stadt Bern, die schon seit zehn Jahren besteht. Es sind also bereits in weitester Hinsicht auf diesem Gebiet Erfahrungen gesammelt worden. Wir haben deshalb geglaubt, man sollte wenigstens den Beamten mitteilen, wie weit mit der Pension gegangen werden, wie viele Prozent der Besoldung die Pension betragen soll. Wir haben in der Stadt eine Pensionskasse, die den Wünschen der Angestellten und Arbeiter entspricht; sie gewährt nach 5 Dienstjahren 40% des Gehalts und dann nach jedem weiteren Dienstjahr 1% mehr, so dass mit 25 Dienstjahren der Angestellte Anspruch auf 60% seines Gehaltes hat. Jedes weitere Dienstjahr werden 2% mehr verabfolgt, bis nach 30 Dienstjahren das Maximum von 70% erreicht ist. Ferner wird eine Waisenpension ausgerichtet von 5% für jedes Kind, im Maximum 25% des Gehalts des Versicherten, und eine Witwenpension, welche die Hälfte der Pension des Ehemanns ausmacht. Diese Pensionskasse wurde in der Gemeindeabstimmung vom 28. Dezember letzten Jahres mit grosser Mehrheit angenommen. Wir glauben, dass man auch im Kanton wenigstens so weit gehen dürfte.

Nun hat sich aber — und da komme ich zum zweiten Punkt der Interpellation — in der letzten Zeit verschiedenes gezeigt, was darauf schliessen lässt, dass man verschiedene ältere Angestellte und Arbeiter des Staates noch vor Inkrafttreten der Pensionskasse abzustossen sucht. Das ist eigentlich der Hauptgrund, warum die Interpellation eingereicht wurde. Es ist mir aus verschiedenen Landesteilen die Mitteilung zugekommen, dass man hauptsächlich Arbeiter mit 30 und 40 Dienstjahren vor Inkrafttreten der Pensionskasse zu entlassen sucht mit der ganz unbestimmten Zusicherung, dass sie allerdings eine Pension beziehen werden, über deren Höhe ihnen aber nichts mitgeteilt wurde. Nachdem diese Leute Jahrzehntlang im Dienste des Staates gestanden und sich mit einem geringen Lohn zufrieden geben, weil sie sich sagten, dass sie einmal Anspruch auf eine Pension erheben könnten, darf man wohl annehmen, dass auch ihnen, nachdem sie in diesen Jahren entlassen wurden, die volle Pension, welche die Hilfskasse in Aussicht nimmt, zuteil werde. Auch in den städtischen Pensionskassen hat man von Anfang an die ältern Arbeiter mit ihrem vollen Dienstalter in die Pensionskasse übertreten lassen. Wollte einer sich im ersten oder zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Pensionskasse pensionieren lassen, so bekam er gleichwohl, trotzdem er nur kurze Zeit in die Kasse eingezahlt hatte, die volle Pension. Ich möchte daher die Regierung anfragen, ob sie damit einverstanden ist, dass, nachdem die Pensionskasse geschaffen ist, auch diejenigen, die seit dem 1. Januar 1919 ihre Beiträge geleistet haben und bereits eine grosse Zahl Dienstjahre hinter sich haben, der volle Betrag, den die Kasse vorsieht, zugebilligt werden soll.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Finanzdirektion hatte bereits am Neujahr einen Entwurf für die Hilfs- und Pensionskasse ausgearbeitet. Dieser Entwurf ist einer ausserparlamentarischen Kommission, bestehend aus Beamten der verschiedenen Abteilungen, zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Wir hatten eine Kommission von 11 oder 13 Mitgliedern

(25. März 1920.)

gewählt, welche die verschiedenen Beamtenkategorien vertraten, und die Kommission hat unter dem Vorsitz des Kantonsbuchhalters getagt. An der Sitzung nahm auch Herr Prof. Moser teil, der den Entwurf ausgearbeitet hat. Das Ergebnis dieser Kommissionsberatung liegt vor und der Regierungsrat wird den Entwurf in den nächsten Tagen in Beratung ziehen. Im Auftrag des Regierungsrates möchte ich Ihnen schon heute den Antrag stellen, Sie möchten eine grossrätliche Kommission bezeichnen, damit diese sich rechtzeitig an die Arbeit machen kann. Es wird vielleicht möglich sein, das Geschäft schon in der Maisession in Beratung zu ziehen. Spätestens jedoch muss es in der Septembersession geschehen. Die Vorarbeiten sind, wie gesagt, gemacht, der Entwurf ist fertig, er ist von einem Kollegium von Beamten durchberaten, die bezügliche Vernehmlassung liegt vor und das Geschäft kann so gefördert werden, dass es unter allen Umständen spätestens im Herbst vom Grossen Rat definitiv behandelt werden kann.

Im zweiten Teil seiner Interpellation führt Herr Zingg aus, es sei ihm zu Ohren gekommen, dass von der Regierung einzelne ältere Arbeiter oder Angestellte entlassen und abgespeist worden seien und dass ihnen nicht die Möglichkeit gegeben sei, in die Pensionskasse einzutreten. Dem Regierungsrat sind keine solchen Fälle bekannt und ich wäre Herrn Zingg dankbar, wenn er mir Fälle, die ihm bekannt sind, angeben würde. Ich habe mich auch auf der Baudirektion erkundigt und es wurde mir dort gesagt, dass sie in üblicher Weise, wenn jemand zurückgetreten sei, einen kleinen Nachgenuss ausgesetzt habe, aber von irgendwelcher Absicht, jemand abzustossen, sei keine Rede. Ich möchte, wie gesagt, Herrn Grossrat Zingg bitten, wenn solche Fälle, von denen die Regierung nichts weiß, vorgekommen sein sollten, sie bei der betreffenden Direktion anhängig zu machen. Er kann dabei auf eine durchaus wohlwollende Prüfung des Sachverhaltes zählen.

Die Frage, wie weit man in bezug auf die Pension gehen werde, kann ich hier nicht beantworten. Allgemein gesprochen, müssen begreiflicherweise die Pensionsansätze in einem gewissen Verhältnis zu den Einzahlungen der Beamten und des Staates stehen. Wir können nicht von Anfang an ein Missverhältnis in dem Sinne zulassen, dass viel mehr aus der Kasse genommen wird, als einbezahlt wird bzw. als den sog. versicherungstechnischen Grundlagen entspricht. Diese Frage wird anlässlich der Dekretsberatung erörtert werden müssen. Die Regierung wird einen Vorschlag machen, die Kommission wird ihn beraten und der Grossen Rat wird die Sache endgültig erledigen. Heute kann ich noch keine Angaben machen, schon deshalb nicht, weil erst der Entwurf der Finanzdirektion und derjenige der ausserparlamentarischen Kommission vorliegt. Die Finanzdirektion wird nun die Sache bearbeiten und in den nächsten Tagen der Regierung mit Vortrag unterbreiten. Herr Grossrat Zingg wird sich mit diesem Bescheid wohl zufrieden geben können, denn ich kann nicht mit Details eines Entwurfes aufwarten, der noch nicht bereit ist.

Ich möchte dem Grossen Rat also beantragen, eine Kommission einzusetzen. Der Stand des Geschäfts erlaubt es. Im weitern bitte ich Herrn Zingg, wenn Fälle vorgekommen sein sollten, die nach seiner Auffassung nicht richtig wären oder den Anschein er-

weckt hätten, man wolle die betreffenden Angestellten noch rasch auf die Seite tun, bevor die Pensionsierung in Kraft tritt, diese Fälle der zuständigen Direktion zur Kenntnis zu bringen.

Zingg. Ich erkläre mich von der Antwort des Vertreters der Regierung befriedigt. Die Fälle, welche hauptsächlich die Baudirektion betreffen, werde ich mitteilen. Es sind verschiedene ältere Wegmeister, welche noch schnell abgeschafft werden sollten.

Präsident. Ich habe mich in meinem Präsidialjahr immer gewehrt, Kommissionen einzusetzen zu lassen, so lange ein Geschäft von der Regierung noch nicht beraten war, und ich möchte davon nicht abgehen, sonst begäbe ich mich für die kurze Zeit, da ich noch auf dem Präsidialstuhl sitze, auf eine abschüssige Bahn. Dagegen wäre es möglich, dem Bureau die Kompetenz zu übertragen, zu gegebener Zeit, wenn die Regierung das Geschäft behandelt haben wird, eine Kommission einzusetzen, damit die Sache keine Verzögerung erleidet.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. So war es eigentlich gemeint. Das habe ich eigentlich beantragen wollen.

Präsident. Ist der Grossen Rat so einverstanden?
— Es ist so beschlossen.

Schluss der Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.**Sechste Sitzung.****Montag den 29. März 1920,**nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.**Vorsitzender: Präsident Pfister.***Bern, den 25. März 1920.***Herr Grossrat!**

Die Session des Grossen Rates wird nächste Woche fortgesetzt. Demgemäß lade ich Sie ein, sich am **Montag, den 29. März 1920, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr**, im Rathause zu Bern zu der nächsten Sitzung einzufinden zu wollen.

Die Geschäfte dieser Sitzung sind:

1. Lehrerbesoldungsdekrete.
2. Erhöhung des Staatssteuerfusses 1920.

Mit Hochschätzung!

Der Namensaufruf verzeigt 160 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 53 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler, Burkhalter, Chopard, Choulat, Dietrich, Dubach, Düby, Glur, Hamberger, Hiltbrunner, Jenny, Ingold (Wichtrach), Keller (Bassecourt), Lory, Luterbacher, Merguin, Meusy, Müller (Boltigen), Müller (Aeschi), Nicol, Périat, Roth, Rothen, Scholer, Schwarz, Stampfli, Weibel, Zwahlen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bechler, Beutler, Binggeli, Clémenton, Eggimann, Engel, Girod, Ingold (Lotzwil), Kleining, Lanz (Rohrbach), Lardon, Leschot, Leuenberger (Huttwil), Moor, Morgenthaler, Müller (Bargen), Niklaus, Paratte, Segesser, Triponez, Wenger, Wüthrich, Zbinden, Zesiger.

Der Grossratspräsident:**Pfister.****Tagesordnung:****Dekret**

betreffend

die Naturalleistungen an die Lehrerschaft der Primarschule.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Erlass dieses Dekretes ist im soeben vom Volk angenommenen Besoldungsgesetz betreffend die Lehrerschaft vorgesehen, indem nach Art. 5 die näheren Bestimmungen über das von der Schätzungscommission einzuschlagende Verfahren sowie über den Umfang und die Qualität der Naturalleistungen vom Grossen Rat durch Dekret festzusetzen sind. Es handelt sich also um Anordnungen hinsichtlich des Umfangs und der Qualität der Naturalleistungen, die von den Gemeinden der Lehrerschaft an Besoldungsstatt gemäss Gesetz ausgerichtet werden müssen. Weiterhin handelt es sich um die Bestimmungen eines Verfahrens für die Verhandlungen

der Schatzungskommission, die nach dem Besoldungsgesetz die Barentschädigungen festzusetzen hat, die von denjenigen Gemeinden ausgerichtet werden, welche keine Naturalleistungen gewähren, sondern dieselben in Form von Barbeträgen an die Lehrerschaft ausrichten.

Gewisse Bestimmungen, auf die das Dekret Rücksicht nehmen muss, sind bereits im Gesetz enthalten. In anderer Hinsicht ist das Dekret aber vollständig frei, die Anordnungen zu treffen, wie es zweckmäßig erscheint. Sie werden bei der weitern Behandlung des Dekrets sehen, dass man versucht hat, eine allgemeine Begriffsbestimmung dessen zu geben, was man unter einer anständigen freien Wohnung versteht. Sodann sind hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse von Lehrerehepaaren Bestimmungen getroffen, und schliesslich finden Sie einige Anleitungen für die Kommission, welche die Barentschädigungen festzustellen hat, sowie die nötigen Vorschriften über das Verfahren.

Zum Dekret ist der grossrätlichen Kommission eine Eingabe des bernischen Lehrervereins vom 24. März 1920 eingereicht worden, die sich gegen die in § 3 vorgesehene Bestimmung betreffend die Amtswohnungen von Lehrerehepaaren richtet. Ich werde mir erlauben, im Zusammenhang mit § 3 auf die Eingabe zu sprechen zu kommen. Ich beantrage Eintreten.

Neuenschwander (Oberdiessbach), Vizepräsident der Kommission. Ich kann mich zur Eintretensfrage sehr kurz aussprechen. Ich möchte vor allem meiner Freude und Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass das Lehrerbesoldungsgesetz vom Volk angenommen worden ist. Es ist zwar wider Erwarten eine ganz ansehnliche Minderheit zu konstatieren, indem für das Gesetz, das von keiner Partei gekämpft worden ist, über 30,000 Nein abgegeben wurden. Speziell in den Gegenden, wo sie schwer um ihre Existenz zu kämpfen haben, konnte man dem Gesetz nicht zustimmen. Doch die Hauptsache ist, dass der Grossteil des Volkes seine Zustimmung gegeben hat. Immerhin leiten wir daraus den Wunsch an die Lehrerschaft ab, sie möchte die richtige Lösung in der Durchführung der Gesetzesbestimmungen auf dem Wege einer loyalen Verständigung mit den Behörden suchen. Ich glaube, diesen Wunsch dürfe man ganz gut zum Ausdruck bringen.

Im weitern habe ich nichts beizufügen und beantrage namens der Kommission ebenfalls Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 entspricht genau dem Wortlaut des Gesetzes und ist hier nur der Vollständigkeit halber aufgenommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle der Primarschule anzusegnen:

1. Eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Haus geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

§ 2.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird eine allgemein gehaltene Beschreibung des Begriffs «anständige Wohnung» versucht. Es handelt sich mehr um eine Wegleitung zuhanden der Gemeinden und der Kommissionen, welche die Barentschädigungen festzusetzen haben. Genaue Feststellungen über Mass, Umfang und Zahl der Zimmer und dergleichen glauben wir weglassen zu sollen. Wir verweisen auf die landesübliche Auffassung, die von Bedeutung sein wird und auf die Stellung eines Lehrers oder einer Lehrerin in der betreffenden Gegend und auf das, was dieser Stellung in der betreffenden Gegend angemessen ist. Mehr, glauben wir, könne man nicht gut aufnehmen, sondern man muss das Weitere den Gemeinden und gegebenenfalls den Kommissionen überlassen.

Neuenschwander (Oberdiessbach), Vizepräsident der Kommission. In der Kommission ist die Anregung gefallen, es möchte gesagt werden, dass die Wohnung auch in hygienischer Beziehung den Anforderungen entsprechen müsse. Nun ist im Dekret ja festgelegt, dass sie hinsichtlich ihrer Lage, Grösse und Einteilung den Bedürfnissen des Inhabers entsprechen soll. Die Kommission glaubt, diese Definition sollte genügen. Ich halte es für selbstverständlich, dass eine anständige Wohnung auch in hygienischer Beziehung allen Anforderungen entsprechen muss, die man an eine solche stellen kann. Das wird in den Vereinbarungen, welche zwischen der Lehrerschaft und den Behörden getroffen werden, ohne weiteres Berücksichtigung finden.

Reist. Ich war es, der in der Kommission die hygienischen Verhältnisse der Lehrerwohnungen zur Sprache gebracht hat. Da und dort im Bernerland entsprechen die Lehrerwohnungen den Anforderungen an eine hygienisch gesunde Wohnung nicht, insbesondere in bezug auf die Lage, aber auch in bezug auf die Abortanlagen. Diese sind oft gegen die Lehrerwohnungen zu nicht genügend abgeschlossen, so dass die verpestete Luft in die Wohnung eindringt. In andern Schulhäusern sind die Lehrerwohnungen zu wenig gut abgeschlossen gegenüber den Schulräumen. Das sind so Verhältnisse, die einzeln von Fall zu Fall geprüft werden müssen. Ich habe mich dann durch die Versicherung beruhigen lassen, dass man unter dem im Dekret figurierenden Wort «Lage» die hygienischen Anforderungen an eine gesunde Wohnung ebenfalls in Berücksichtigung ziehen und in den Normalien für eine anständige Wohnung darauf abstellen könne. Diese Normalien werden insbesondere für Neubauten von Lehrerwohnungen wegleitend sein. Ich habe mich, wie gesagt, von dieser Auskunft be-

friedigt erklärt, wollte es aber doch hier zur allgemeinen Orientierung anbringen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Eine Lehrerwohnung gilt als anständig, wenn sie nach der landesüblichen Auffassung hinsichtlich ihrer Lage, Grösse und Einteilung dem Bedürfnis ihres Inhabers entspricht und der Stellung eines Lehrers oder einer Lehrerin in der betreffenden Gegend angemessen ist.

§ 3.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 sieht vor, dass in den nicht seltenen Fällen, wo ein Lehrerehepaar zwei Amtswohnungen inne hat, die vielleicht schon lange bestehen, die jede für sich den Anforderungen, wie sie an eine Lehrerwohnung gestellt werden müssen, vielleicht nicht vollständig genügen, in ihrer gemeinsamen Benützung aber dem Bedürfnis jedes einzelnen Inhabers der Lehrstelle entsprechen, weitere Anforderungen nicht sollen gestellt werden können. Diese Formulierung ist eine Ausführung der Gedanken, die bei der Diskussion des Lehrerbesoldungsgesetzes zu den betreffenden Artikeln hier geäussert wurden. Man hat schon damals eine Formulierung versucht; ich habe sie damals abgelehnt und darauf verwiesen, man könne sich darauf verlassen, dass in solchen Fällen wie bisherin Gemeinde und Lehrer vernünftig genug sein und sich den Verhältnissen anbequemen werden. Hier wird nun der Gedanke wenigstens in einem gewissen Umfang zu formulieren und in bestimmte Worte zu fassen gesucht. Wir glauben, dass das, was hier durch das Dekret angeordnet werden will, durchaus im Rahmen des Gesetzes steht, indem das Gesetz nichts anderes will, als dass jeder Inhaber einer Lehrstelle über eine anständige freie Wohnung nach seinem Bedürfnis verfüge. Das Dekret soll nur verhindern, dass in solchen Fällen, wo unter Umständen die einzelne Wohnung für den einzelnen Inhaber nicht vollständig genügend erscheinen möchte, wo aber die gemeinsam benützte Doppelwohnung den Bedürfnissen beider vollständig genügt, nicht weitere Forderungen sollen erhoben werden können.

Der Lehrerverein hat zu dieser Bestimmung eine Eingabe gemacht, worin er folgendes ausführt: «Diese Fassung erscheint dem Kantonavorstand des Lehrervereins nicht ohne Gefahren für die Interessen der Lehrerschaft. Art. 14 des Primarschulgesetzes schreibt vor, dass für jede Lehrstelle eine anständige Wohnung vorhanden sein muss. Dieser Artikel wurde in das neue Lehrergesetz herübergenommen und ist vom Bernervolke am 21. März 1920 aufs neue sanktiniert worden. In der Fassung des Art. 3 des oben erwähnten Dekretes erblickt der Kantonavorstand des Lehrervereins eine Abschwächung des Art. 14 des Schulgesetzes und des Art. 4 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes. Er spricht sich dagegen aus, dass eine derartige Abschwächung von Gesetzesbestimmungen auf dem Dekretswege erfolge.

Der Kantonavorstand ist der Ansicht, dass der Art. 3 des Dekretes nicht nötig ist. Die meisten Lehrerehepaare haben Wohnungen inne, wie sie der Art. 3 im Auge hat; aber es ist noch niemandem eingefallen, Entschädigungsforderungen für Minderwert der Wohnungen zu stellen. Der gesunde Sinn unserer Lehrer und Lehrerinnen wird auch in der Zukunft eine Bürgschaft dafür sein, dass dieses gute Verhältnis zwischen Lehrerehepaaren und Gemeinden erhalten bleibt. Die Abschwächung der Gesetzesbestimmungen ist deshalb unnötig und kann später zu Konflikten führen, auf welche Gefahr wir heute schon aufmerksam machen wollen.»

Ich möchte dazu nur bemerken, dass der Lehrerverein selbst sagt, dass man von seiten der Lehrerschaft in solchen Fällen wie bis anhin auch in Zukunft immer Entgegenkommen beweisen werde, weil man selbstverständlich vernünftigerweise doch nicht Mehrforderungen stellen werde, wenn die beiden Inhaber von Lehrstellen, die zufällig verheiratet sind und die beiden Wohnungen gemeinsam benützen, hinsichtlich den Anforderungen, die sie stellen können, vollständig befriedigt sind. Mehr will auch das Dekret nicht, und wir glauben deshalb, dass man sehr wohl im Dekret diesen Gedanken ausdrücken darf, der, wie der Lehrerverein sagt, vernünftigerweise auch derjenige der Lehrerschaft ist.

Hurni. Die Frage der Lehrerehepaare hat bei jeder Besoldungsbewegung eine gewisse Rolle gespielt, nicht etwa deshalb, weil die Lehrerehepaare in irgend einer Weise zu weitgehende Forderungen gestellt hätten, sondern einzig und allein deshalb, weil es die Gemeinden gelüstete, an diesen Lehrerehepaaren Profit zu machen. Das ist menschlich begreiflich. Aber eine andere Frage ist es, ob es recht ist. Die Organe der Lehrerschaft haben erklärt, dass es sich nicht darum handeln könne, dass diese Lehrerehepaare die Gemeinden plagen, d. h. sie zu unnötigen Auslagen für den Umbau von Wohnungen veranlassen würden. Trotzdem haben Vertreter von Gemeinden nicht geruht, bis ein solcher Artikel in das Dekret hineingekommen ist. Ich glaube aber, dass er entschieden keine Zierde des Dekrets ist. Die Lehrerschaft hat daran gehangen, dass eine Kommission zur Erledigung aller streitigen Geschäfte auf diesem Gebiet eingesetzt werde, und mit der Schaffung dieser Kommission hätten sich auch die Gemeinden zufrieden geben können. Es wurde ausdrücklich gesagt, dass es eine neutrale Kommission sein soll. Allein das hat nicht genügt und wir haben hier eine Fassung, welche der Lehrerschaft etwas zu weitgehend erscheint. Sie fürchtet, es möchte mit derselben Missbrauch getrieben werden. Im Einverständnis mit den Organen der Lehrerschaft stellte ich daher in der Kommission den Streichungsantrag. Dieser Antrag ging aber nicht durch. Ich will ihn heute nicht wiederholen, weil er vermutlich nur zur Verlängerung der Diskussion beitragen würde. Aber ich möchte doch feststellen, dass er eigentlich gegen das Gesetz geht; ich bin darin nicht der gleichen Auffassung wie der Herr Unterrichtsdirektor. Ich nehme jedoch an, es werde der Lehrerschaft unbenommen bleiben, wenn mit dem Artikel wirklich Missbrauch getrieben würde, ihr Recht zu suchen, und sie würde es sehr wahrscheinlich auch finden, denn weder das Schulgesetz noch das Besoldungsgesetz machen einen Unterschied

(29. März 1920.)

in bezug auf den Zivilstand, sie unterscheiden nicht zwischen Ledigen und Verheirateten, weder bei den Lehrern noch bei den Lehrerinnen.

Siegenthaler. Nachdem der Antrag auf Streichung des § 3 nicht gestellt ist, könnte ich eigentlich auf das Wort verzichten. Es ist mir aber eine gewisse Gnugtuung, dass von seiten der Lehrerschaft eine Eingabe zu § 3 gemacht worden ist, denn sie hat mich davon überzeugt, wie notwendig es eigentlich gewesen wäre, dass der Rat bei der Beratung des Gesetzes meinem Antrag zugestimmt hätte. Mein Antrag wollte gar nichts anderes, als was nun hier in § 3 des Dekretes niedergelegt ist. Man sagte aber damals, man könne die Sache dann im Dekret ordnen, trotzdem ich darauf aufmerksam machte, das Dekret könnte dann leicht etwas weitergehen als der Wortlaut des Gesetzes. Diesen Widerstreit der Meinungen haben wir nun heute und es wird vielleicht später in der Bereinigung dieser Wohnungsangelegenheit zwischen Gemeinden und Lehrerschaft noch zu einigen Auseinandersetzungen kommen. Ich bin aber immerhin der Unterrichtsdirektion dankbar, dass sie, so weit es mit dem Gesetz in Einklang zu bringen war, dem Gedanken betreffend die Wohnung für Lehrerehepaare, wie er im Rat ausgedrückt worden ist, nun im Dekret Rechnung getragen hat. Ich ersuche Sie daher, den § 3 unverändert anzunehmen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 3. Wenn ein Lehrerehepaar zwei Amtswohnungen inne hat, die zusammen den in § 2 aufgestellten Anforderungen genügen, so gelten seine Ansprüche bezüglich der Wohnung als erfüllt.

§ 4.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 ist eine Konsequenz des soeben angenommenen § 3 und bestimmt, dass verheiratete Lehrerinnen, deren Ehemann nicht Lehrer ist, hinsichtlich der Wohnung den gleichen Anspruch haben wie ledige Lehrerinnen. Ich schliesse mich namens der Regierung der Fassung der Kommission an.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 4. Verheiratete Lehrerinnen, deren Ehemann nicht Lehrer ist, haben bezüglich der Wohnung den gleichen Anspruch wie ledige Lehrerinnen.

§ 5.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 gibt der Regierung die Kompetenz, über den Neubau und Umbau von Lehrerwohnungen Normalien aufzustellen, die sich im Rahmen der de-

kretsgemässen Vorschriften halten müssen. Es ist das eine Kompetenz, die die Regierung heute schon in Anspruch genommen hat, indem sie für Neu- und Umbauten von Lehrerwohnungen Normalien aufstellte, die jeweilen als Wegleitung dienten. Diese Kompetenz der Regierung wird hier nun auf gesetzlichen Boden gestellt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Der Regierungsrat wird über den Neubau und Umbau von Lehrerwohnungen Normalien aufstellen, die unter Beachtung der in § 2 aufgestellten allgemeinen Richtlinien nähere Vorschriften festsetzen über Lage und Grösse der Wohnungen, sowie über Anordnung und Ausbau der Räume.

§ 6.

M. Bueche. Permettez moi, messieurs, de poser une question à M. le Directeur de l'Instruction publique concernant l'application de l'art. 6 au personnel enseignant célibataire.

L'article 4 du présent décret prévoit que les institutrices mariées, dont l'époux n'est pas instituteur, ont droit aux mêmes prestations en nature, pour ce qui est du logement, que les instituteurs et institutrices célibataires. Or quels sont les droits du personnel enseignant célibataire; sont-ils différents de ceux du personnel marié?

La loi, ni le décret, ne l'indique expressément. Mais du moment que l'article premier spécifie que pour chaque « place » d'instituteur les communes sont tenues de fournir les prestations en nature ou l'indemnité correspondante; qu'elles doivent même, selon l'article 6 qui nous occupe, indiquer le montant détaillé de l'indemnité, lors de la mise au concours d'un poste d'instituteur, il paraît tout naturel que les membres célibataires du corps enseignant aient droit aux mêmes prestations en nature ou en espèces que les membres mariés.

Du reste, les prestations en nature faisant partie du traitement de l'instituteur, et la loi ne faisant aucune différence entre mariés et célibataires pour ce qui est du traitement, il semble logique de conclure que les indemnités pour prestations en nature doivent être les mêmes pour le personnel enseignant célibataire que pour le personnel marié.

Ceci d'autant plus que les prestations en nature sont afférentes à la place et non à la personne de l'instituteur.

La question ayant été débattue dernièrement dans l'une de nos communes jurassiennes et des divergences de vue sensibles s'étant manifestées à ce sujet, j'aimerais beaucoup entendre et connaître l'opinion de la Direction de l'Instruction publique sur cet objet.

Lehner. Bei der Beratung des Besoldungsgesetzes wurde darauf hingewiesen, dass die Naturalentschädigungen normalerweise 800 Fr. betragen. Davon steht aber hier im Dekret nichts. Ich möchte den Antrag stellen, dass man im ersten Alinea des § 6 sagt, dass die Naturalleistungen im Minimum 800 Fr. betragen

müssen. Es gibt immer noch Gemeinden, die bei der Besoldung der Lehrerschaft ziemlich knorzig sind, und da sollte man etwas nachhelfen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Lehner kann nicht angenommen werden. Die Bestimmung der Barentschädigung liegt der Kommission ob und das Dekret kann die Kommission in der Festsetzung der Entschädigung nicht beschränken. Das ergibt sich aus dem Gesetz.

Was die Anfrage des Herrn Bueche anbelangt, so sagt das Gesetz darüber nichts. Ich möchte nur auf einen Irrtum aufmerksam machen, den Herr Bueche begeht, wenn er in § 4 immer noch die alte Lesart anwendet: «den gleichen Anspruch wie ledige Lehrer und Lehrerinnen». Es heisst nur noch: «den gleichen Anspruch wie ledige Lehrerinnen», «Lehrer» ist weggefallen, wir haben das soeben korrigiert. Nach meiner persönlichen Auffassung ist grundsätzlich nach dem Gesetz der Naturalienanspruch für ledige und verheiratete Lehrer oder ledige und verheiratete Lehrerinnen der gleiche. In den vom Regierungsrat für den Neubau oder Umbau von Wohnungen aufgestellten Normalien ist allerdings für den verheirateten Lehrer ein Zimmer mehr vorgesehen. Ob es dabei bleiben wird, kann ich nicht sagen. Irgendwelche Inkovenienzen aus dieser Unbestimmtheit des Gesetzes hatten wir bisher nicht. Wir hatten bisher genau die gleiche Bestimmung, das ist alles aus der alten Ordnung mit herübergenommen worden.

Neuenschwander (Oberdiessbach), Vizepräsident der Kommission. Was die Entschädigung für Naturalien anbelangt, die sowohl an verheiratete und ledige Lehrer wie Lehrerinnen ausgerichtet wird, so glaube ich nicht, dass es praktisch durchführbar wäre, wenn man verschiedene Ansätze aufstellen würde. Wenn eine Lehrstelle ausgeschrieben wird, wird gewöhnlich auch die Entschädigung für die Naturalien publiziert, und man weiss in jenem Zeitpunkt noch nicht, ob sich ein verheirateter oder lediger Lehrer oder eine Lehrerin anmelden wird. Es ist wohl am besten, wenn man im Dekret darüber nichts sagt, der Familienstand des Lehrers soll in der Entschädigung für die Naturalien keine Rolle spielen. Ich empfehle deshalb die Annahme des Artikels, wie er hier vorliegt.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Lehner (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden) . Minderheit.

Beschluss:

§ 6. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den ortsüblichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Land. Ausnahmen kann die Unterrichtsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

§ 7.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 7 enthält eine kurze Anleitung an die Schatzungskommission, die die Barentschädigungen zu bestimmen hat. Die Anleitung geht dahin, dass die Wohnungsentshädigung sich einmal nach den allgemeinen Bestimmungen des § 2 und sodann nach den ortsüblichen Mietpreisen in der betreffenden Gemeinde zu richten hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Wohnungsentshädigung richtet sich nach den in § 2 genannten Anforderungen an eine Lehrerwohnung und den ortsüblichen Mietpreisen.

§ 8.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 8 ordnet einen Fall, der da und dort vorkommt und gelegentlich zu Konflikten Anlass gibt, nämlich den Fall, wo einer Lehrkraft eine Amtswohnung zugewiesen ist, die an und für sich den Bestimmungen des Gesetzes und Dekrets nicht genügt, die sie deshalb als Amtswohnung auch nicht bezogen hat, die sie aber mit Einwilligung der Gemeinde vermietet hat und dafür einen Mietzins bezieht. Ist nun dieser Mietzins kleiner als der ortsübliche Mietzins für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Wohnung, so hat die Gemeinde die Differenz zwischen den beiden Beträgen zu ersetzen. Wir halten das für eine billige und gerechte Lösung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Wenn eine Lehrkraft die ihr zugewiesene ungenügende Amtswohnung mit Einwilligung der Gemeinde vermietet und einen Mietzins bezieht, der kleiner ist als der ortsübliche Mietzins für eine Wohnung, die ihrem gesetzlichen Anspruch entsprechen würde, so hat ihr die Gemeinde die Differenz zu vergüten.

§ 9.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 9 entspricht dem betreffenden Artikel des Gesetzes. Ich habe nichts zu bemerken.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzenden und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen.

(29. März 1920.)

gen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle 3 Jahre für die Gemeinden, welche gemäss Art. 4 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlass dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Absatz 1 genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

§ 10.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 10 enthält einige Vorschriften über das Verfahren, das diese Kommission beobachten soll. Es ist in kurzen Zügen folgendes: Der Regierungsstatthalter, der von Amtes wegen Präsident der Schatzungskommission ist, hat vor der periodischen Schatzung die nötigen Erhebungen über die Höhe der bisher bezahlten Entschädigungen zu machen. Er hat also an die Gemeinden überallhin zu schreiben und sich von ihnen angeben zu lassen, welche Entschädigungen am Platz der Naturalien, Wohnung, Holz und Pflanzland, für jede Lehrstelle ausgerichtet worden sind. Nachdem er diese Feststellungen gemacht hat, ladet er die Gemeinden und Lehrerschaft zur schriftlichen Vernehmlassung ein. Sie sollen sich darüber äussern, ob sie es beim bisherigen Betrag bewenden lassen wollen oder ob sie eine Abänderung des bisherigen Verhältnisses für zweckmäßig und notwendig erachten. Dieses Material legt der Statthalter der Kommission vor und sie bestimmt die Entschädigungen nach Massgabe der Berichte der Gemeinden und Lehrerschaft. Sind Gemeinde und Lehrer im einzelnen Fall einig, so bleibt es selbstverständlich bei dieser Abmachung; da braucht die Kommission nichts zu bestimmen und festzustellen als die Verständigung beider Parteien über einen bestimmten Betrag. Sind sie aber nicht einig, so soll die Kommission eine mündliche Abhörung sowohl der Gemeinde als der Lehrerschaft veranlassen und die Leute zu sich beschicken; dann kann der Fall von der Kommission mündlich erörtert werden und sie beschliesst endgültig.

Das ist in Kürze das vorgesehene Verfahren, das, wie ich glaube, eine genügende Garantie dafür bietet, dass die beiden interessierten Parteien vor der Kommission ihre Gründe und Gegengründe anbringen können.

Neuenschwander (Oberdiessbach), Vizepräsident der Kommission. Zu § 10 habe ich in materieller Beziehung keine Bemerkung zu machen. Ich glaube aber, man dürfe hier ganz gut den Wunsch aussprechen, die Gemeindebehörden möchten sich in der Regel vorher mit der Lehrerschaft verständigen, so dass die Kommission nur in Ausnahmefällen die Entschädigungen für die Naturalleistungen festzusetzen hätte. Man darf wohl dem Wunsch Ausdruck geben,

dass Lehrerschaft und Behörden sich in loyaler Weise verständigen und dadurch das gute Einvernehmen zwischen beiden gefördert werde.

Seiler. Es ist mir nicht ganz klar, warum der letzte Satz aufgenommen wurde: «Eine Kopie des Beschlusses geht jeweilen an den Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion». Ich begreife nicht, warum ein Beschluss dieser Kommission zuerst an den Schulinspektor gehen muss. Es würde genügen, wenn davon direkt der Unterrichtsdirektion Kenntnis gegeben würde. Warum soll der Schulinspektor da wieder dreinreden und eventuell andere Anträge stellen, obschon er eigentlich keine neutrale Person ist? Ich will keinen Gegenantrag stellen, sondern möchte nur wissen, warum der Schulinspektor hier genannt wird.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Schulinspektor das Vermittlungsglied zwischen Unterrichtsdirektion und Gemeinden und Lehrerschaft ist und dass er ein Interesse daran hat, auch seinerseits von der Ordnung dieser Verhältnisse Kenntnis zu bekommen. Er muss sowieso über die Frage orientiert werden, ob im einzelnen Fall eine Verständigung zustande gekommen ist und gegebenenfalls in welchem Betrage, oder wenn die Kommission sprechen musste, welchen Entscheid sie getroffen hat. Er muss über diese Verhältnisse orientiert sein, wie überhaupt über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer. Diese Ordnung ist also notwendig, damit der Schulinspektor das ganze Material über die Lehrerbesoldungen in seinem Kreise zur Hand hat. Eine weitere Einmischung in diese Fragen steht ihm nicht zu. Es ist nicht die Meinung, dass er da in irgend einer Weise als neue Instanz dienen soll, sondern der Beschluss der Kommission wird ihm tatsächlich nur zugestellt, damit er über alles, was gegangen ist, orientiert ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Der Regierungsstatthalter besorgt vor jeder periodischen Schätzung die nötigen Erhebungen über die Höhe der Entschädigungen, wie sie in jenem Zeitpunkt ausgerichtet werden, und ladet die Gemeinden und die Lehrerschaft zur schriftlichen Vernehmlassung ein.

Sodann beruft er die Kommission zur Festsetzung der Entschädigungen ein. Ueber ihre Verhandlungen wird ein summarisches Protokoll geführt.

In Fällen, wo sich wegen der Höhe einer Entschädigung Anstände ergeben, werden die Parteien zur mündlichen Abhörung eingeladen. Die Beratungen und Beschlüsse erfolgen in Abwesenheit der Parteien.

Den Gemeinden und den betreffenden Lehrkräften werden die festgesetzten Entschädigungen schriftlich zur Kenntnis gebracht. Eine Kopie des Beschlusses geht jeweilen an den Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion.

§ 11.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 11 geht von dem Gedanken aus, dass es sich vielleicht als nötig herausstellen könnte, gewisse einheitliche Wegleitungen über die Art und Weise, wie die Schätzungen vorgenommen werden sollen, zu erlassen. Wir werden das erst sehen, wenn einmal die erste Schatzungskampagne vorüber ist. Sollte sich ergeben, dass von Bezirk zu Bezirk vielleicht erhebliche Verschiedenheiten in der Art der Taxation vorgekommen sind, so würde sich die Unterrichtsdirektion vorbehalten, eine grössere Einheitlichkeit herzustellen zu suchen, indem sie Wegleitungen an die Kommissionen verfassen und ihnen unterbreiten würde.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Der Unterrichtsdirektion bleibt es vorbehalten, nötigenfalls im Interesse der Einheitlichkeit der Schätzungen zuhanden der Kommissionen allgemeine Richtlinien aufzustellen.

§ 12.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 12 bedeutet, dass, wenn das Dekret über das Verfahren noch Lücken aufweisen sollte, die man später gerne ergänzen würde, der Regierungsrat weitere Verordnungen über das Verfahren erlassen kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Weitere Anordnungen über das Verfahren können durch Verordnung des Regierungsrates getroffen werden.

§ 13.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 13 entspricht im ersten Teil durchaus dem Wortlaut des Gesetzes. Der zweite Teil entspricht ebenfalls dem Gesetz, fügt aber bei, dass die Kommission, wenn keine Verständigung erfolgt, ihren Bericht und Antrag betreffend Umfang und Qualität der Naturalleistungen dem Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion einreicht. Auch hier würde der Schulinspektor als Bindeglied zwischen Kommission und Unterrichtsdirektion eingeschoben, damit er weiß, was geht.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 13. Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen Umfang und Qualität der

Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie dem Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion Bericht und Antrag zur Entscheidung ein.

§ 14.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 14 entspricht dem Wortlaut des Gesetzes. Keine Bemerkungen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Die Kommission erledigt ferner allfällige Anstände betreffend den Weitergenuss von Naturalleistungen durch Hinterbliebene verstorbener Lehrkräfte.

§ 15.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 15 ordnet die Wahlart der Kommission. Die Sachverständigen der Kommission werden auf den Vorschlag der Unterrichtsdirektion vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar. Taggelder und Reiseentschädigungen werden durch den Regierungsrat bestimmt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Die Sachverständigen der Kommission werden auf den Vorschlag der Unterrichtsdirektion vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit sind sie wieder wählbar.

Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommission werden durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 16.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es wird rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft erklärt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

(29. März 1920.)

Beschluss:**Dekret
betreffend**

die Naturalleistungen der Gemeinden an die Lehrerschaft der Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Art. 4, 5 und 36 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Glanzmann. Bei der Besprechung des Lehrerbewilligungsgesetzes wurde ich von einer Gemeinde angefragt, ob in dem Fall, wo die Lehrerwohnung an eine im Schulhaus eingebaute Zentralheizung angeschlossen ist, für die Naturalleistung an Holz ein Abzug gemacht werden darf. Die Gemeinde hat mich beauftragt, dafür zu sorgen, dass dem im Dekret Rechnung getragen werde. Nun finde ich im Entwurf keine derartige Bestimmung und ich möchte daher die vorberatenden Behörden anfragen, wie es in diesem Fall zu halten ist.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin nicht in der Lage, hierüber eine authentische Interpretation zu geben. Wenn der Grosse Rat es übernehmen will, so mag er es tun. Ich halte dafür, dass es zunächst Sache der Kommission sei, im gegebenen Fall über den Umfang und die Qualität der Leistungen zu bestimmen. Wir haben uns weder in der Regierung noch in der Kommission über solche Spezialfragen unterhalten und ich würde meine Kompetenz überschreiten, wenn ich über solche Fragen, welche vielleicht im einzelnen Fall von grosser Tragweite sind, aus dem Stegreif meine persönliche Auffassung gewissermassen als Kundgebung zum Dekret äussern wollte.

Glanzmann. In diesem Falle möchte ich den Antrag stellen, es sei im Dekret eine Bestimmung aufzunehmen über das Anrecht auf Heizung der Lehrerwohnung, wenn im Schulhaus eine Zentralheizung eingebaut ist.

Präsident. Ich möchte Herrn Glanzmann ersuchen, seinen Antrag zu formulieren.

Hurni. Herr Glanzmann bringt den Rat einigermassen in Verlegenheit, weil er keinen formulierten Antrag eingereicht hat. Ich glaube übrigens, ein solcher sei gar nicht nötig. Was Herr Glanzmann will, ist durchaus selbstverständlich. Sobald eine Gemeinde ihrem Lehrer eine geheizte Wohnung zur Verfügung stellt, so ist es selbstverständlich, dass sie ihm entsprechend weniger Heizmaterial zu liefern hat. Ich glaube, wir können das ganz gut im einzelnen Fall der Kommission überlassen. Sie wird sicher nach Recht und Gerechtigkeit entscheiden. Wir können auf eine spezielle Fassung verzichten; aus dem Protokoll

des Rates würde hervorgehen, dass das die Meinung war.

Neuenschwander (Oberdiessbach), Vizepräsident der Kommission. Man sollte auf den Antrag des Herrn Glanzmann nicht eintreten, er geht doch allzu sehr ins Detail. Wenn in einem Schulhaus eine Zentralheizung eingebaut ist und die Lehrerwohnung daran angeschlossen ist und durch die Zentralheizung bedient wird, dann ist es selbstverständlich, dass das auf der Holzenschädigung angerechnet werden muss. Daneben bleibt natürlich die Pflicht zur Lieferung des Brennmaterials für die Küche bestehen. Nun das sind Spezialfragen, die nicht im Dekret geordnet werden können, man müsste sonst eventuell noch ganz andere Fälle berücksichtigen. Wir können diese Frage ganz gut dem Entscheid der Kommission überlassen. In vielen neuern Schulhäusern bestehen ja bereits Zentral- und elektrische Heizungen und man hat bis jetzt noch nichts davon gehört, dass Lehrerschaft und Behörden sich nicht hätten verständigen können. Bei einigermassen gutem Willen ist es ohne Schwierigkeit möglich, diese Entschädigungen festzusetzen. Ich möchte deshalb beantragen, und ich nehme an, die übigen Mitglieder der Kommission seien damit einverstanden, den Vorschlag des Herrn Glanzmann betreffend Aufnahme einer Bestimmung über die Zentralheizungen abzulehnen.

Präsident. Ist Herr Glanzmann befriedigt oder stellt er einen formulierten Antrag?

Meyer (Langenthal). Ich möchte beantragen, es sei in § 1, Ziff. 2, dem Fall Rechnung zu tragen, dass in einem Schulhaus eine Zentralheizung besteht und die Lehrerwohnung daran angeschlossen ist.

Präsident. Ich muss doch darauf aufmerksam machen, dass, wenn man Anträge stellen will, man sie auch formulieren muss. Es ist nicht möglich, über eine derart allgemeine Aeußerung abzustimmen, sondern es müssen genau redigierte Anträge vorliegen.

Schmutz. Man könnte vielleicht Herrn Glanzmann in der Weise zu Hilfe kommen, dass man beantragt, in § 1 beizufügen: «Ist die Lehrerwohnung an eine Zentralheizung angeschlossen, so kann ein entsprechender Abzug an dem zu liefernden Heizmaterial gemacht werden.» Das wäre das, was Herr Glanzmann will, und es wäre gut, wenn es im Dekret gesagt würde.

Präsident. Stellt Herr Schmutz diesen Antrag?

Schmutz. Ja.

Präsident. Ich nehme an, damit haben wir gleichzeitig beschlossen, auf § 1 zurückzukommen. Ich würde nun die materielle Diskussion über den Antrag Schmutz eröffnen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte den Antrag für durchaus dem Sinne des Gesetzes entsprechend. Es wäre nur die Frage, ob man es für nötig findet, es ausdrücklich zu sagen. Es ist ganz klar, dass, wenn dem Lehrer so-

undsoviele Ster Holz zu Heizungszwecken zur Verfügung gestellt werden müssen und die Gemeinde nun die Beheizung der Lehrerwohnung durch die Zentralheizung übernimmt, sie ihm selbstverständlich weniger Holz geben muss. Das scheint mir klar zu sein. Ob man es im Dekret ausdrücklich sagen will, ist mehr oder weniger eine Frage des Ermessens. Der Grossen Rat mag entscheiden.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so nehme ich an, der Antrag Schmutz sei nicht bestritten. Es ist so der Fall und der Antrag Schmutz infolgedessen stillschweigend angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle der Primarschule anzuweisen:

1. Eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Haus geliefert. Ist die Lehrerwohnung an eine Zentralheizung angeschlossen, so kann ein entsprechender Abzug an der Leistung von Brennmaterial gemacht werden;
3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Flückiger. Ich beantrage, auf § 8 zurückzukommen. (Zustimmung.)

§ 8 geht meines Erachtens in den Forderungen der Lehrer gegenüber den Gemeinden viel zu weit. Wir dürfen nicht vergessen, dass sich eine gewisse Animosität gegen das Gesetz bemerkbar gemacht hat. Beweis: die verwerfende Minderheit. Es ist nun nicht opportun, diese konträren Bestimmungen noch zu vermehren. Wenn ein Lehrer die Amtswohnung nicht benutzt und auf eine luxuriöse Wohnung reflektiert, so ist das seine Sache, er soll das Plus selbst zahlen. Es kann sogar vorkommen, dass jemand aus Begünstigung dem Lehrer eine solche Wohnung vermietet, eine andere Wohnung mietet und die Differenz einsackt. Ich hätte es gerne gesehen, wenn man diesen Artikel verkürzt hätte und ich stelle den Antrag, zu sagen: «Die Lehrkräfte haben das Recht, mit Einwilligung der Gemeinde ihre Wohnung zu vermieten», und alles andere zu streichen.

Salchli. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Antrag abzulehnen. Es ist selbstverständlich, dass ein Lehrer mit einer grossen Familie, für welche die Amtswohnung nicht Platz genug bietet, diese vermietet und eine andere Wohnung mietet. Ebenso selbstverständlich ist, dass ihm die Gemeinde in diesem Fall eine entsprechende Entschädigung gibt. Wenn der Lehrer eine Wohnung bekommt, die ihm nicht genügt und er eine teurere mieten muss, so ist es doch selbstverständlich, dass die Gemeinde die Differenz zahlt. Die Gemeinde kann es ja vorher mit dem Lehrer abmachen, es heisst ja: «mit Einwilligung der Gemeinde». Damit ist alle Sicherheit geboten. Nehmen wir aber den Antrag Flückiger an, so ist nicht bestimmt, dass die Gemeinde, die eine ungenügende

Wohnung zur Verfügung stellt, noch eine Entschädigung zahlen muss.

Neuenschwander (Oberdiessbach), Vizepräsident der Kommission. Ich glaube auch, dass wir den Antrag Flückiger ablehnen müssen. Er verstösst direkt gegen das Gesetz. Jeder Lehrer hat Anspruch auf eine anständige freie Wohnung. Nun kommt es in vielen Gemeinden, namentlich Berggemeinden, vor, dass sie ganz ungenügende Wohnungen in das Schulhaus eingebaut haben, so dass man dem Lehrer, der Familie hat, nicht zumuten kann, diese Wohnung zu beziehen. Wenn nun mit Einwilligung der Gemeindebehörde die Amtswohnung vom Lehrer vermietet wird, was zwar nicht oft vorkommen wird, so ist es selbstverständlich, dass nachher dem Lehrer, der grössere Auslagen hat, um sich anderwärts einzumieten, die Differenz vergütet wird. Der Antrag Flückiger verstösst direkt gegen das Gesetz. Es ist alle Garantie vorhanden, dass nach der vorliegenden Bestimmung von seiten der Lehrerschaft kein Missbrauch getrieben werden kann, denn es ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Amtswohnung nur mit Einwilligung der Gemeinde vermietet werden kann. Ich sehe nicht ein, wie man die Frage auf eine andere Weise richtig ordnen könnte, als es hier geschieht, und ich beantrage deshalb, den Vorschlag des Herrn Flückiger abzulehnen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regerungsrates. Herr Grossrat Flückiger nimmt die Fassung des § 8 allzu tragisch. Es handelt sich tatsächlich nur um diejenigen Fälle, wo einmal eine Lehrerwohnung bereits als ungenügend erklärt ist und wo sodann der Lehrer mit Zustimmung der Gemeinde diese ungenügende Wohnung vermietet. Nur für diesen Fall ist der Artikel zugeschnitten und vorgesehen, dass die Differenz vergütet werden soll. Ich glaube, gegen den Grundsatz ist nichts einzuwenden. Die Gemeinden haben da nicht irgendwelche Missbräuche zu befürchten. Wenn die Wohnung ungenügend ist, so kann der Lehrer erklären, er nehme das als hinreichende Naturalleistung nicht an. In diesem Fall wird ihm die Gemeinde eine Barentschädigung ausrichten oder eine andere Wohnung zur Verfügung stellen müssen, die den Ansprüchen genügt, und sie hat dann auch das Recht, über die ungenügende Lehrerwohnung selbstständig zu verfügen. Diesen Fall brauchen wir nicht zu entscheiden, er macht sich von selbst. Aber es ist denkbar und kommt an vielen Orten vor, dass in einem solchen Fall die Gemeinde dem Lehrer erklärt: sieh du selbst, wie du die ungenügende Wohnung verwendest, und der Lehrer vermietet sie mit Zustimmung der Gemeinde bestmöglich. In diesem Fall soll die Gemeinde dem Lehrer nicht sagen können: Du hast die Wohnung vermietet, du ziebst daraus einen Mietzins, vielleicht 50, 100 oder 150 Fr., und damit bist du abgefunden, nimm diesen Mietzins als Barentschädigung. Da kommt nun das Dekret und bestimmt, damit ist der Lehrer nicht abgefunden, sondern ihm gehört zu diesem Mietzins noch die Differenz bis auf den Betrag, der nach der Verständigung zwischen den Parteien oder nach der Feststellung der Kommission dem Mietbetrag für eine Wohnung, die den gesetzlichen und dekretsmässigen Ansprüchen angemessen ist, entspricht. Ich glaube, für diese Fälle, die eben da und dort vorkommen,

ist das eine zutreffende Ordnung, und die Gemeinde hat es in der Hand, ob sie sich auf diese Ordnung einlassen will oder nicht. Will sie es nicht, so vermietet sie die ungenügende Wohnung selbst und zieht daraus, was es gibt; dann muss sie aber dem Lehrer für eine genügende Wohnung sorgen oder ihm die entsprechende Barentschädigung ausrichten.

Flückiger. Die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Merz, wonach eine absichtliche Plusmacherei seitens der Lehrerschaft gegenüber der Gemeinde ausgeschlossen ist, sehe ich als authentische Interpretation an und ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Wir nehmen von diesem Rückzug Akt.

Schenk. Ich möchte beantragen, auf § 9 zurückzukommen. (Zustimmung.)

Ich schlage vor, in der vierten Zeile des § 9 vor «Sachverständigen» die Worte einzuschalten: «im Amtsbezirk wohnhaften». Ich möchte durch diese Ergänzung dem Regierungsrat die Wegleitung geben, dass diese Sachverständigen aus dem Amtsbezirk gewählt werden sollen, in dem sie ihr Amt als Experten für die Naturalleistungsschätzungen auszuüben haben. Das liegt sowohl im Interesse der Lehrerschaft als der Gemeinden und ist dazu angetan, dem Sinn des Gesetzes eher zur Durchführung zu verhelfen, als wenn die Experten von auswärts genommen werden können. Der Sinn des Gesetzes geht dahin, dass Leute in diese Kommission ernannt werden sollen, die die nötigen Qualifikationen besitzen. Diese Qualifikationen bestehen auch darin, dass die Betreffenden mit den örtlichen und oft besondern Verhältnissen der Gemeinden genau vertraut sind, sonst können sie nicht mit aller Sachkenntnis sowohl gegenüber der Lehrerschaft als gegenüber den Gemeinden bis in alle Details hinein im Sinne des Gesetzes ihre Entscheide treffen. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, die erwähnte Ergänzung gutzuheissen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, ob der Antrag nicht etwas über das Gesetz hinausgeht. Art. 5 des Gesetzes entspricht genau dem § 9 des Dekrets und er sieht nur vor, dass für jeden Amtsbezirk eine dreigliedrige Kommission bestellt wird, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzendem und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Dann wird am Schluss ein Dekret vorbehalten und gesagt: «Nähtere Bestimmungen über das von der Kommission einzuschlagende Verfahren sowie über Umfang und Qualität der Naturalleistungen können durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.» Weiter ist nichts vorgesehen. Ich möchte aber Herrn Grossrat Schenk die Zusicherung geben, dass wir jedenfalls in der Regel die Sachverständigen aus dem betreffenden Bezirk wählen werden, weil wir ja auch einsehen, dass wir Leute haben müssen, die mit den Preisen und Verhältnissen im betreffenden Amtsbezirk vertraut sind. Es ist daher ganz gegeben, dass man auf solche Sachverständige abstellt, die dort wohnhaft sind und Erfahrungen über die dortigen Verhältnisse besitzen. Anderseits kann ich mir aber auch den Fall denken, dass man in ganz kleinen Amtsbezirken fast

genötigt ist, vielleicht einen Sachverständigen zu nehmen, der an beiden Orten funktionieren kann. Ich würde darin kein Unglück sehen, wenn es ein Mann ist, der Erfahrungen über die Verhältnisse in beiden Bezirken hat. Das gäbe eine gewisse Garantie der Einheitlichkeit der Schätzungen. Der Grosse Rat braucht sich über die Details der Zusammensetzung dieser Kommissionen keine Sorgen zu machen, man wird das wie bei den vielen andern Kommissionen, welche die Regierung zusammensetzen muss, nach bestem Ermessen besorgen, so dass man sagen kann, dass die sachkundigsten Leute ihnen angehören werden. Ob es gerade in allen Fällen darauf hinauskommt, dass jeweilen nur Leute aus dem betreffenden Bezirk gewählt werden, möchte ich nicht versichern, halte es aber selber für sehr wahrscheinlich.

Neuenschwander (Oberdiessbach), Vizepräsident der Kommission. Herr Schenk konnte leider infolge Krankheit den Kommissionssitzungen nicht beiwohnen, sonst würde er wohl dort den Antrag gestellt haben. Ich möchte ihn ersuchen, sich zu begnügen mit einer Vormerkung am Protokoll. Er hat von Herrn Regierungsrat Merz die Zusicherung, dass die Sache in der Regel, vielleicht mit ganz kleinen Ausnahmen so gehandhabt werden wird, wie er wünscht.

Schenk. Nach den gefallenen Erklärungen und in der Voraussetzung, dass der Ausdruck «in der Regel» dann auch Regel machen werde, ziehe ich meinen Ergänzungsantrag zurück. Ich stütze mich aber auch darauf, dass bei der Beratung des Dekrets über diesen Punkt verhandelt worden ist und ich nehme an, man werde die Sache im Sinne dieser Verhandlungen durchführen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Dekretsvorlage beschlägt einen Gegenstand, der sehr erheblich einschneidet in das Verhältnis der Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden einerseits und zwischen den Gemeinden unter sich anderseits. Das Gesetz sieht hinsichtlich der Lastenverteilung folgendes vor, was im Dekret beobachtet werden muss: Sämtliche Gemeinden des Kantons müssen in Besoldungsklassen von 600 Fr. Gemeindeanteil an der Grundbesoldung der Primarlehrerschaft bis hinauf zu 2500 Fr. Gemeindeanteil eingereiht werden. Das gibt, von 100 zu 100 Fr. abgestuft, 20 Besoldungsklassen. Ueber die Einreihung der Ge-

meinden in diese 20 Besoldungsklassen schreibt das Gesetz vor, dass sie von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden zu erfolgen hat. Für die Einreihung sollen namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde massgebend sein. Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen fünf Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt Art. 39 der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes, worin, beiläufig gesagt, vorgesehen ist, dass die erste Einreihung gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918 stattfinden muss und dass dann die definitive Einreihung für das Jahr 1922 zu erfolgen habe, und zwar auf eine Periode von fünf Jahren, gestützt auf die dannzumal vorliegenden statistischen Erhebungen über die Steuerkraft und die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Sodann sieht das Gesetz weiterhin in Art. 7 vor, dass die Einreihung jeweilen so zu machen sei, dass sich die Gesamtauslagen für die Grundbesoldungen der Primarlehrerschaft zwischen dem Staat einerseits und der Gesamtheit der Gemeinden anderseits ungefähr zur Hälfte verteilen. Das sind die Grundsätze, welche das Gesetz enthält, und das Weitere ist dem Dekret überlassen worden. Dieses Dekret haben wir nun zu machen.

Das Dekret sieht in der Hauptsache, kurz skizziert, folgende Lösung vor: Für die Feststellung der Finanzkraft einer Gemeinde sind folgende Faktoren massgebend: 1. der Steuerfuss, 2. das gemeindesteuerpflchtige Kapital auf die Schulkasse berechnet, 3. das Staatssteuerertragnis auf den Kopf der Bevölkerung berechnet. Den Steuerfuss haben wir nötig, weil er in hoher Weise die Steuerbelastung, den auf einer Gemeinde lastenden Steuerdruck, zum Ausdruck bringt. Das gemeindesteuerpflchtige Kapital haben wir nötig, weil das eigentlich der Ausdruck der Steuerkraft einer Gemeinde ist. Es ist das Reservoir, aus dem die Gemeinde ihre Steuern schöpft. Wir dividieren dieses gemeindesteuerpflchtige Kapital durch die Zahl der Schulklassen, weil letztere einen möglichst genauen Massstab für die Schullasten einer Gemeinde gibt. Das Staatssteuerertragnis haben wir mit hereinbezogen, weil sich in der Staatssteuer etwas ausdrückt, das in der Gemeindesteuer nicht zum Ausdruck kommt, nämlich die Verschuldung der Gemeinde, die bei der Staatssteuer bekanntlich ihre Berücksichtigung findet, bei der Gemeindesteuer dagegen nicht. Das Staatssteuerertragnis reduzieren wir auf den Kopf der Bevölkerung, weil auch die Bevölkerungsziffer in einem gewissen Masse ein Ausdruck der Schullasten einer Gemeinde ist. Wir schlagen ferner vor, den mittleren Faktor, das gemeindesteuerpflchtige Kapital auf die Schulkasse berechnet, doppelt zu zählen und die beiden andern Faktoren, den Steuerfuss und das Staatssteuerertragnis auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, nur einfach, weil diese letztern Faktoren nur Kontrollfaktoren sein sollen zum Hauptfaktor, dem gemeindesteuerpflchtigen Kapital auf die Schulkasse berechnet.

Wir haben diese Berechnungsart bereits bei der ersten und zweiten Lesung hier diskutiert. Damit der Grosse Rat über die Absichten der Regierung hinsichtlich der Einreihung der Gemeinden im klaren ist, habe ich mir bereits damals erlaubt, auf die Sache näher einzutreten und habe Ihnen in den gedruckten

Vorlagen der Regierung auch eine Tabelle austeilen lassen, welche die Anwendung dieser Grundsätze zum Ausdruck bringt und jeder Gemeinde erlaubt hat, ungefähr auszurechnen, wie sie selbst bei der Einreihung davonkommen wird. Ich verweise auf die damals stattgehabten Erörterungen und auf die Tabellen, die Sie in den letzten Vorlagen noch finden werden und die wir auch der heutigen Vorlage der Regierung beigegeben haben. Die Tabelle bringt zahlenmäßig genau zum Ausdruck, was hier im Dekret mit Worten umschrieben ist.

Die drei verschiedenen Faktoren werden in der Weise in die Berechnung eingestellt, dass man beim Steuerfuss bei 6% beginnt, dort die oberste Klasse bildet und dann um je $1\frac{1}{2}\%$ heruntergeht bis 0. Beim gemeindesteuerpflchtigen Kapital auf die Schulkasse berechnet gehen wir aus von der kleinsten Ziffer von 600,000 Fr., reduziert auf die Tausender von 600 Fr., und steigen an bis auf 3,000,000 Fr. auf die Schulkasse berechnet, weil sich nach der Statistik das gemeindesteuerpflchtige Kapital auf die Schulkasse berechnet in diesen Grenzen bewegt. Bei der Staatssteuer fangen wir an mit einem Staatssteuerertrag von unter 6 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung und fahren dann in den folgenden Klassen mit Abstufungen von 2 Fr. fort bis zur letzten Klasse mit über 30 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung. Auch diese Skala ist einfach nach statistischen Erfahrungen aufgestellt worden.

Das sind die Grundsätze, nach denen sich die Einteilung machen soll. Weiter sind noch einige Bestimmungen über die allfällig nötig werdenden Ausgleichungen vorgesehen.

Was die Sekundarschulklassen anbelangt, so kann ich hier schon bemerken, dass weder der Regierung noch der Kommission eine allgemeine und gleichmässige Ordnung für sämtliche Sekundarschulklassen möglich schien. Wir haben uns deshalb darauf beschränkt, hier die allgemeine Bestimmung aufzunehmen, dass die Belastung einer Schulgemeinde für den Unterhalt der Sekundarschule bei der Einreihung angemessen berücksichtigt werden soll. Es sind ganz verschiedenartige Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Herkunft der Schüler, welche eine Sekundarschule besuchen. An vielen Orten sind diese Schüler zum weitaus grössten Teil in der betreffenden Gemeinde wohnhaft, welche die Sekundarschule unterhält. Aber in sehr zahlreichen Fällen ist das Verhältnis umgekehrt: die Mehrzahl der Schüler kommt aus umliegenden Gemeinden. Man muss da allgemeine Richtlinien zu finden suchen, die gestatten, die eigentlichen Schullasten einer Gemeinde, die ihr aus dem Unterhalt einer Sekundarschule erwachsen und auf ihr liegen, festzustellen. Es kommen da auch die Unterhaltsbeiträge in Betracht, die von andern Gemeinden, sei es in festen Summen, sei es in Form von Schulgeldern, an die Sitzgemeinde ausgerichtet werden. Ich habe die Absicht, zur Einreihung der Gemeinden, welche Sekundarschulen unterhalten, eine besondere kleine Kommission zu ernennen, die anhand des Materials, das wir bereits besitzen, dann die Einreihung in möglichst gerechter Weise vornehmen wird. Im übrigen wird sich beim betreffenden Artikel Anlass bieten, noch das Nähere darüber zu erörtern.

Im allgemeinen also, kann ich sagen, bringt die Vorlage nichts anderes, als was wir bei der Beratung des Gesetzes wiederholt auseinandergesetzt und als

Absicht der Regierung und Kommission dem Rat längstens vorgetragen haben.

Neuenschwander (Oberdiessbach), Vizepräsident der Kommission. Nach den ausführlichen Erörterungen des Herrn Regierungsrat Merz über die Eintretensfrage kann ich mich kurz fassen. Das vorliegende Dekret ist von der Kommission eingehend behandelt worden. Am meisten zu reden gab selbstverständlich die Verteilung der Lasten. Sie ist nun durchgeführt nach dem Prinzip des Ausgleichs zwischen schwerbelasteten und gotsituierter Gemeinden. Ich glaube, das sei die Hauptsache. Es ist ein durchaus richtiger Grundsatz, dass die gotsituierter Gemeinden entsprechend mehr leisten und die finanziell schwachen Gemeinden entlastet werden. Die Frage der Verteilung zwischen Staat und Gemeinden ist bereits im Gesetz niedergelegt und hat im Dekret ebenfalls ihren Ausdruck gefunden.

Von einzelnen Mitgliedern der Kommission wurde gewünscht, man möchte ihnen noch etwas Zeit geben, um die Einreihungsskala genauer zu studieren. Wir haben eventuell für heute eine Sitzung in Aussicht genommen. Nachdem es aber nicht wohl möglich ist, in kurzer Zeit die Grundlagen des Dekrets zu ändern, so haben wir nun beschlossen, den Vorschlag der Regierung unverändert anzunehmen. Denn wenn man an den Grundlagen etwas röhrt, so kommt das ganze Gebäude ins Wanken, d. h. es kommen ganz andere Resultate heraus. Hätten wir andere Grundlagen für die Einreihung aufstellen wollen, so hätten wir längere Zeit nötig gehabt, um die Wirkungen ausrechnen zu können. Es wird deshalb am besten sein, wenn wir nun einmal eine zweijährige Probezeit durchmachen und nachher, wenn es notwendig erscheint, gestützt auf die gemachten Erfahrungen eine Revision des Dekrets vornehmen. Wir wissen ja, dass pro 1920 und 1921 die Einreihung auf Grund der Steuererträge von 1918 stattfindet und nachher für eine fünfjährige Periode eine neue Einreihung vorgenommen wird.

Ueber die Einreihung der Sekundarschulen hat der Herr Unterrichtsdirektor Ihnen bereits einige Ausführungen gemacht. Wir werden dann beim betreffenden Abschnitt darauf zu sprechen kommen.

Ohne weitere Bemerkungen möchte ich Ihnen namens der Kommission ebenfalls Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 entspricht dem Wortlaut des Gesetzes und gibt mir zu keinen Bemerkungen Anlass.

Glaser. Das Gesetz sah ursprünglich eine Grundbesoldung vor für Lehrer von 3500 Fr., für Lehrerinnen von 3300 Fr. und für Arbeitslehrerinnen von 450 Fr. Nachdem es hiess, der Unterschied zwischen den Lehrern und Lehrerinnen sei zu wenig gross, hatte man offenbar in der Kommission das Gefühl, es sei angezeigt, statt zu sagen, die Grundbesoldung der Lehrerin betrage 3300 Fr., wobei jedoch 450 Fr.

in Abzug kommen, wenn sie nicht Arbeitsschule hält, die Redaktion zu wählen: die Lehrerin erhält eine Grundbesoldung von 2850 Fr., wozu dann noch 450 Fr. für die Arbeitslehrerin kommen. Als ich das sah, hatte ich den Eindruck, das sei gehüpft wie gesprungen. Jetzt zählt man einfach die 450 Fr. dazu, während man sie im andern Fall abziehen musste, wenn die Lehrerin nicht Arbeitsunterricht erteilt. Bei der Lastenverteilung habe ich aber entdeckt, dass das offenbar nicht auf das gleiche hinauskommt. Während man vorher von der Meinung ausging, wenn eine Primarlehrerin Arbeitsschule halte, so komme sie auf eine Grundbesoldung von 3300 Fr., so wird das von der Regierung nun anders aufgefasst, indem wir in der Tabelle keine Kolonne haben: Primarlehrerinnen, die Arbeitsunterricht erteilen. Das hätte zur Folge, dass die Gemeinden für die Primarlehrerinnen, die Arbeitsunterricht erteilen, bedeutend mehr leisten müssen als nach dem ersten Entwurf und als von uns allen gerechnet worden ist. Eine Gemeinde in der untersten Besoldungsklasse müsste an den Lehrer, der eine Grundbesoldung von 3500 Fr. hat, 600 Fr. ausrichten und der Staat 2900 Fr., in der obersten Klasse die Gemeinde 2500 Fr. und der Staat 1000 Fr. Bei einer Lehrerin, die zugleich Arbeitsschulunterricht erteilt und im ganzen auf eine Grundbesoldung von 3300 Fr. kommt, also 200 Fr. weniger hoch als der Lehrer, muss die Gemeinde mehr leisten: in der untersten Besoldungsklasse 725 Fr., während der Staat nur 2575 Fr. zahlt, 600 Fr. an die Grundbesoldung der Primarlehrerin von 2850 Fr. und 125 Fr. Anteil an die Arbeitsschule. In der 20. Besoldungsklasse müsste die Gemeinde an die Grundbesoldung von 3300 Fr. 2825 Fr. beitragen und der Staat würde noch 475 Fr. entrichten. Also bei einer nur um 200 Fr. geringeren Besoldung als für den Lehrer entlastet sich der Staat nicht etwa nur um diese 200 Fr., sondern im ganzen um 525 Fr. Das entspricht offenbar nicht dem Sinn und Geist der Beratungen des Grossen Rates und ich möchte gleich beim ersten Artikel fragen, ob es wirklich die Meinung der Regierung ist, dass die Rechnung in dieser Weise durchgeführt werden soll oder ob nur vergessen wurde, auf der Tabelle die Kolonne: Primarlehrerinnen, die zugleich Arbeitsschulunterricht erteilen, anzuführen. Nach meiner Auffassung war man im Rate der Meinung, dass da, wo die Primarlehrerin Arbeitsschulunterricht erteilt, der Beitrag von 3300 Fr. als Grundbesoldung behandelt werden soll.

Ich möchte vorläufig nur die Anfrage an die vorberatenden Behörden stellen, wie sie diesen Punkt auslegen. Ich verweise darauf, dass es in der Broschüre, welche der Lehrerverein auf die Volksabstimmung hin herausgab, auch hiess: Die Gemeinden tragen an die Grundbesoldung je nach ihrer finanziellen Tragfähigkeit 600 bis 2500 Fr. bei, dazu übernehmen sie die Naturalien; der Staat ergänzt diese Grundbesoldungen auf 3500 Fr. für Lehrer und auf 3300 Fr. für Lehrerinnen. Dieser Passus stand in jener Broschüre, die öffentlich verteilt wurde, und ist von keiner Seite widerrufen worden. Wäre nun die Auslegung so, wie man es auf Grund der Tabelle vermuten könnte, so müsste ich mir vorbehalten, bei § 11 einen entsprechenden Nachsatz in Vorschlag zu bringen. Wenn aber die Antwort dahin lautet, dass nur aus einem Versehen die betreffende Kolonne in der Tabelle nicht Aufnahme fand, so kann ich mich befriedigt erklären.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Glaser soeben vorgetragen hat, entspricht nicht dem Gesetz. Die Tabellen, die wir von Anfang an zum Gesetz gegeben haben, geben darüber Aufschluss und man brauchte sie nur anzusehen, um zu wissen, wie es sich verhält. Wir haben genau die gleiche Tabelle, die nun zum Dekret ausgeteilt wurde, bereits zu der ersten Vorlage gebracht und auf dieser Tabelle hat sich schon die Beratung des Gesetzes gemacht. Es war von Anfang an klar, dass wir die Arbeitsschule separat behandeln und dass die Gemeinden in der Tat auch für die Primarlehrerinnen die 600 bis 2500 Fr. übernehmen müssen. Ich würde es als einen völligen Widerspruch mit der Anordnung des Gesetzes betrachten, wenn man entsprechend der Meinung des Herrn Glaser nun die Sache umkehren und den Staat um das mehr belasten wollte. Ueberdies mache ich darauf aufmerksam, dass damit auch die Berechnungen, auf denen das Gesetz aufgebaut ist, vollständig in die Brüche gehen würden. Das Gesetz sieht eine hälftige Teilung der Grundbesoldungen der Primarlehrerschaft vor und auf diesen Berechnungen haben wir die Einreihung vorgenommen. Unsere Berechnungen würden um Hunderttausende von Franken, wenn nicht mehr, wieder über den Haufen geworfen, wenn man dem Gedanken des Herrn Glaser nachgehen wollte. Ich bitte den Rat dringend, sich an das zu halten, was wir als Grundlage der Gesetzesberatung ausgemacht hatten und nicht hintendrein im Dekret ganz neue Grundlagen aufstellen zu wollen.

Aellig. Ich stelle mir die Sache so vor, dass wo eine Primarlehrerin auch die Arbeitsschule übernimmt und die Besoldung bezieht, wie sie das Gesetz festlegt, dann die Frage der Bezahlung für die Arbeitsschule überhaupt nicht mehr in Betracht kommt. So glaube ich nicht, dass die Gemeinden da tiefer hineinkämen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit 600 bis 2500 Fr. (Art. 3 Bes. Ges.).

§ 2.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 ordnet nur die Stufenfolge der Skala näher und bestimmt, dass die Besoldungsklassen um je 100 Fr. ansteigen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 20 um je 100 Fr. aufsteigende Besoldungsklassen eingereiht.

§ 3.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 entspricht dem Wortlaut des Gesetzes. Keine Bemerkung.

Pulfer. Ich möchte den Herrn Unterrichtsdirektor anfragen, ob nicht im ersten Absatz die Schlussworte «und die Zahl der Schulklassen» gestrichen werden könnten, weil es bereits vorher heißt: «das gemeindesteuerpflichtige Steuerkapital auf die Schulklasse berechnet».

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Pulfer hat recht, diese Worte hätte man ganz gut streichen können. Aber sie stehen nun einmal im Gesetz, und das Dekret wiederholt nur den Wortlaut des Gesetzes.

Präsident. Stellt Herr Pulfer einen Antrag?

Pulfer. Nein, ich stelle keinen Antrag, aber die Sache nimmt sich an beiden Orten dumm aus.

Lehner. Ich beantrage bei § 3 die Aufnahme folgenden Zusatzes: «Fusionierte Gemeinden, die während einer Uebergangsperiode separat Rechnung führen müssen und einen höhern Steuerfuss haben als die Muttergemeinde, werden gemäss ihren besondern Verhältnissen eingereiht.» Zum besseren Verständnis führe ich das Beispiel der Gemeinde Strättligen an. Sie ist mit Thun fusioniert worden und im Vertrag steht, dass die Gemeinde während einer Uebergangsperiode von 8 Jahren jeweilen $\frac{1}{4}\%$ von den Steuern abschreibt, bis der Steuerfuss der nämliche ist wie in Thun. Die Gemeinde Strättligen gehörte bis dahin zu den schwerbelasteten Gemeinden, und es wäre nicht recht, nachdem sie separat Rechnung führen und sich über die Gestaltung ihres öffentlichen Haushaltes ausweisen muss, wenn sie in eine höhere Besoldungsklasse eingereiht würde. Deshalb beantrage ich, diesen Zusatz als Abs. 2 aufzunehmen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es scheint mir, dass ein solcher Artikel im Dekret nicht nötig ist. Wenn zwei Gemeinden fusionieren, sei es durch einen Vertrag, den sie unter sich abschliessen und der von der Regierung bzw. vom Grossen Rat genehmigt werden müsste, sei es dass der Grossen Rat ihnen die Fusion aufdrängt, so werden die Fusionsbedingungen entweder durch Vertrag oder Beschluss des Grossen Rates festgelegt und es wird dann der Anlass sein, sich über die Steuerverhältnisse in der Uebergangsperiode zwischen den Gemeinden zu verstündigen. Die Einreihung der neuen Gemeinden in die Besoldungsskala wird dann nach Massgabe der Fusionsbestimmungen oder der besondern Verhältnisse, wie sie sich aus der Fusion ergeben, in gerechter Weise vorgenommen werden müssen. Es ist vielleicht nicht vorsichtig, wenn wir im Dekret selbst ein für allemal bestimmte Vorschriften für solche Fälle aufnehmen, währenddem wir gar nicht wissen, wie sie sich im einzelnen präsentieren werden.

A b s t i m m u n g .

Für den Zusatzantrag Lehner . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend der Steuerfuss, das gemeindesteuerpflichtige Steuerkapital auf die Schulkasse berechnet, der Ertrag der Staatssteuer auf den Kopf der Bevölkerung berechnet und die Zahl der Schulklassen.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

§ 4.

Merz. Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei § 4 möchte ich vorschlagen, abschnittweise vorzugehen. Es kommen da die Bestimmungen über die verschiedenen Faktoren der Berechnung, und es wird vielleicht gut sein, wenn man einen nach dem andern durchnimmt. Wenn Sie gestatten, würde ich zunächst bloss die lit. a behandeln und möchte bitten, die Diskussion zunächst darauf zu beschränken.

Präsident. Der Antrag ist nicht bestritten, somit zum Beschluss erhoben.

Lit. a.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Steuerfuss, der hier für die Berechnung in Frage tritt, gilt der Gesamtsteuerfuss, mit andern Worten der Ansatz, der ausdrückt, wie viel vom Tausend ein Vermögenssteuerpflichtiger zu allgemeinen Zwecken, zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat. Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Abs. 5, des neuen Steuergesetzes fallen nicht in Betracht. Das sind solche Steuern, die von den Gemeinden beschlossen werden können; ich verweise als Beispiel auf die jüngst von der Gemeinde Bern eingeführte Billetsteuer.

Was die Berechnung des Steuerfusses anbelangt — denn es handelt sich um verschiedene Steuerfusse in den Unterabteilungen einer Schulgemeinde — so sieht das Dekret vor, dass hier der Durchschnitt gezogen werden soll, und zwar nach dem Verhältnis, dass 1% beim Vermögen $1,5\%$ beim Einkommen ausmacht. Also wird als allgemeiner Steuerfuss, der hier in Betracht fällt, in der Regel nur ein Vermögenssteuerfuss gelten können, der sich automatisch auf das Einkommen fortsetzt. Wie diese Steuerfusse in den einzelnen Gemeinden, soweit sie nicht in einem Gesamtsteuerfuss zum Ausdruck gelangen und insofern von vornehmerein ganz klar sind, zu behandeln sind, das würde im Zweifelsfalle der Regierungsrat entscheiden.

Laubscher. Nach den Ausführungen des Herrn Unterrichtsdirektor ist die lit. a so auszulegen, dass Gemeindetellen, Weg- und Strassentellen, die nur auf dem Grundsteuerkapital erhoben werden, nicht angerechnet werden können. Im Amt Nidau und speziell

im obigen Teil beziehen die meisten Gemeinden eine spezielle Wegsteuer auf dem Grundeigentum, und diese könnte nicht angerechnet werden. Die Schulgemeinde Täuffelen-Hagneck bezieht eine Strassentelle von 2% . Nun ist unsere Gemeinde sowieso schwer belastet, und wenn wir diese 2% nicht in Anrechnung bringen können, so wird das als eine Unbilligkeit empfunden. Die Folge wäre, dass in der nächsten Zeit alle Gemeindereglemente dahin abgeändert würden, dass man die Wegsteuer auf die allgemeinen Steuern verteilen würde. Dann müssten die Arbeiter und Fixbesoldeten auch die Wegsteuer bezahlen helfen, was meines Erachtens nicht ganz am Platze ist. Wir sind bis jetzt in der Gemeinde Täuffelen mit der gegenwärtigen Ordnung gut gefahren, wonach wir uns auf den Boden stellten, dass der Unterhalt der Gemeindewege und namentlich die Kiesfuhren eigentlich Sache der Grundbesitzer und nicht der Einkommensteuerpflichtigen sind. Ich möchte beantragen, in lit. a nach dem ersten Absatz beizufügen: «Als allgemeine Steuern gelten auch Weg- oder Strassentellen, auch wenn sie nur vom Grundsteuerkapital erhoben werden.»

Pulfer. Nur die kurze Anfrage: Wie steht es mit den Kirchensteuern? Die sind da nirgends genannt.

Gnägi. Ich möchte den Antrag Laubscher unterstützen, indem ich dafür halte, dass es ein Unrecht bedeuten würde gegenüber vielen Landgemeinden, wenn man die Gemeindewerklasten nicht im allgemeinen Steuerfuss verrechnen wollte. Denn das sind doch auch Leistungen im allgemeinen Interesse der Ortschaften. Es wäre eine grosse Ungerechtigkeit, wenn gerade die kleinen Landgemeinden, welche keine Staatsstrassen und keine Eisenbahnen haben und ihre Dorfstrassen noch selbst unterhalten müssen, was eben meistens durch Gemeindewerk geschieht, benachteiligt würden gegenüber den grösseren Gemeinden, bei denen alle diese Ausgaben im allgemeinen Steuerfuss, der für die Einreihung in die Besoldungsklassen massgebend ist, zum Ausdruck kommen. Dieses Unrecht wollen wir nicht begreifen und die vom Verkehr abgeschlossenen Landgemeinden nicht strafen, sondern ihnen gestatten, diese Ausgaben ebenfalls im allgemeinen Steuerfuss zu verrechnen. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des Antrages Laubscher.

Bangerter. Ich möchte den Antrag Laubscher ebenfalls unterstützen. Die gleichen Verhältnisse, die er für das Amt Nidau geschildert hat, haben wir auch in unserm Amt in fast allen Gemeinden. Wir setzen in unserer Gemeinde alljährlich 1 Fr. von 1000 Fr. Grundsteuerschatzung für Gemeindewerk an, dasselbe muss in natura geleistet werden und wer es nicht in natura leistet, muss zahlen. Das ist auch eine Belastung für die Gemeinde und es ist nur recht und billig, dass diese Leistungen auch in Berechnung gezogen werden.

Schmutz. Ich halte es für ganz selbstverständlich, dass die Gemeindewerkleistungen mit in Berechnung gezogen werden müssen, indem es sehr viele Gemeinden gibt, wo die Wegpflicht in der Gemeindesteuer begriffen ist, ohne dass die Höhe des Betrages genau präzisiert wäre, während die Wegsteuer in andern Gemeinden besonders bezogen wird. Es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn man die Gemeinden, welche für

das Gemeindewerk eine Extrasteuern beziehen, anders behandeln würde als diejenigen, in denen der Wegunterhalt aus der ordentlichen Gemeindesteuer bestritten wird. Ich erachte es für ganz selbstverständlich, dass auch die Gemeindewerkleistungen angerechnet werden müssen.

Jakob. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, dem Antrag Laubscher zuzustimmen. Wie verhält sich die Sache heute? Viele Landgemeinden, die, wie Herr Gnägi ausgeführt hat, keine Staatsstrassen besitzen, müssen die Auslagen für ihre Verkehrswege selbst bestreiten. Um diese Auslagen nicht auf die allgemeinen Steuerlasten abzuwälzen, ist eine sogenannte Gemeindewerkstelle eingeführt. Vielfach müssen auch noch die Familienvorstände eine Spezialsteuer leisten, das sogenannte Haushaltungsgemeindewerk. Das ist noch ein Stück alter Gemeindekommunismus, wo jeder, der ein Haus besitzt, eine bestimmte Leistung übernehmen oder einen bestimmten Betrag zahlen muss. Wenn nun die Gemeindewerklasten, die in den meisten Gemeinden 1% oder mehr betragen, nicht verrechnet werden können, so müssen selbstverständlich die Gemeinden, um in eine andere Besoldungsklasse zu kommen, das auf die Grundsteuer schlagen. Das würde nach den Bestimmungen des Steuergesetzes auch eine entsprechende Erhöhung der Einkommensteuer nach sich ziehen und der Einkommensteuerpflichtige müsste auch an den Unterhalt von Feldwegen beitragen, die er gar nicht benutzt. Man würde sich der vorgeschlagenen Regelung höchstens für die zwei Probejahre fügen und dann würden die Gemeinden eben ihre Reglemente ändern und die Gemeindewerkstelle auf die Grundsteuer schlagen.

Mühlemann. Es ist ausserordentlich schwierig, den Faktor Steuerfuss so einzusetzen, dass er allen gerecht wird, denn die Steuerverhältnisse sind äußerst verschieden. Wie Sie hören, werden in der einen Gemeinde die Ausgaben für das Strassenwesen aus den allgemeinen Einnahmen, aus den Steuern bestritten, während in andern, namentlich kleinen Gemeinden das Strassenwesen noch durch das sog. Gemeindewerk besorgt wird. Es ist das aber auch eine Leistung des betreffenden Bürgers je nach seinem Vermögen oder seinem Einkommen. Ich bin der Meinung, dass diese Leistung, auch wenn sie in natura geschieht, für die Ausrechnung des Steuerfusses auf irgend eine Art in Betracht fallen soll, sonst wäre es eine grosse Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Gemeinden, welche die Ausgaben für das Strassenwesen aus den allgemeinen Einnahmen bestreiten.

Ich mache aber noch auf einen andern Punkt aufmerksam, der zeigt, wie schwierig es ist, hier volle Gerechtigkeit walten zu lassen. Herr Pulfer hat bereits gefragt, wie es mit der Kirchensteuer sei. Kirchensteuer wird meines Wissens nur in einigen wenigen Gemeinden erhoben, in der Grosszahl der Gemeinden werden die Ausgaben für das Kirchenwesen aus den allgemeinen Telleinnahmen bestritten. Infolgedessen muss auch da eine Ungleichheit entstehen. Streng genommen könnte man sagen, jede Gemeinde müsste ihre Ausgaben für das Kirchenwesen ausscheiden, weil ein Bürger nicht verpflichtet werden kann, hiefür Beiträge zu leisten; aber in den Landgemeinden wird nicht reklamiert und die Ausgaben für das

Kirchenwesen werden infolgedessen aus den allgemeinen Telleinnahmen bestritten.

Aber noch in andern Beziehungen besteht in den Gemeinden eine grosse Verschiedenheit in bezug auf die Leistungen seitens der Gemeinde. In der einen Gemeinde ist z. B. die Wasserversorgung Gemeindeaufgabe und alle Ausgaben für die Wasserversorgung werden aus der allgemeinen Kasse bestritten, was eine entsprechende Erhöhung der Tellansätze zur Folge hat. In einer andern Gemeinde ist die Wasserversorgung nicht Gemeindeaufgabe, sondern mehr eine Sache von Privaten oder einer Genossenschaft, und der Steuerfuss der Gemeinde wird dadurch nicht berührt. So haben wir vielleicht noch andere Ausgaben, welche in der einen Gemeinde aus der Gemeindekasse bestritten werden, während in der andern Private oder Genossenschaften dafür aufkommen müssen. Es ist sehr schwierig, allen diesen Verhältnissen in diesem Artikel Rechnung zu tragen und man wird sich mit dem letzten Alinea begnügen müssen, wonach im Zweifelsfalle der Regierungsrat entscheidet. Es gibt meines Erachtens keinen andern Weg, als dass die Sache von Fall zu Fall untersucht und geprüft wird, was alles aus der Gemeindekasse bestritten und was den Privaten als Aufgabe überlassen wird. Es scheint mir, dass in diesem Sinne der Antrag Laubscher fallen gelassen werden könnte, wenn man es so auffasst, dass alles in Betracht fallen soll, was ein Bürger in einer Gemeinde für die Allgemeinheit leistet, sei es in natura oder sei es an Steuern.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kirchensteuern sind da, wo sie besonders bezogen werden, auch berechnet worden als Gemeindesteuer, und ich nehme an, man werde dabei bleiben.

Im übrigen haben Sie gesehen, dass eine einheitliche Formel nicht zu finden ist, sonst soll sie einer sagen. Abgesehen von der Gemeindewerkstelle haben wir auch eine Feuerwehrersatzstelle und man könnte schliesslich auch die Leistungen der Feuerwehrpflichtigen in Geld umrechnen und das auch noch zu den Steuern schlagen. Die Verhältnisse sind derart, dass wir daran verzweifelten, jetzt schon, in dem Stadium, in dem wir uns befinden, eine einheitliche Formel zu suchen. Vielleicht lernt man in den zwei Jahren des Provisoriums, wie man die Sache machen soll und dann kann man in jenem Zeitpunkt in besserer Kenntnis der Dinge vielleicht eine Formel vorschlagen. Inzwischen wird man es der Regierung überlassen müssen, die Verhältnisse nach bestem Ermessen zu untersuchen und die Einreichung vorzunehmen. Da wo die Abgaben ohne weiteres in Promille ausgedrückt werden können, kann man sie ja allgemein einstellen. Wo das aber nicht möglich ist, wie es meistens bei den eigentlichen Arbeitsleistungen der Fall ist, da muss man eben doch davon absehen. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass es sich eigentlich nur noch um die Vorteile und Nachteile einer Gemeinde gegenüber den andern handelt; der Staat ist durch die Regel, dass die Besoldungen der Primarlehrerschaft halb und halb zwischen ihm und der Gesamtheit der Gemeinden zu teilen seien, auf seiner Seite fixiert. Er hat seine Hälften, und wie die Gemeinden unter sich ihre Hälften verteilen, das ist eine Angelegenheit unter ihnen. Deshalb ist die ganze Steuerfussdiskussion eine Sache, welche die Gemeinden un-

ter sich und das Rangverhältnis unter ihnen berührt, nicht aber das Anteilsverhältnis gegenüber dem Staat. Um so mehr dürfen Sie es dem Regierungsrat, der also in der Frage mehr oder weniger unbeteiligt ist, überlassen, in welcher Weise er die Schwierigkeiten zu überwinden sucht, die sich einer einheitlichen Ordnung der Klassifikation nach dem Steuerfuss entgegenstellen.

Neuenschwander (Oberdiessbach), Vizepräsident der Kommission. Es ist zu begrüssen, dass die aufgeworfenen Fragen zur Diskussion gelangt sind, aber es ist jedenfalls sehr schwierig, eine Lösung zu finden, die den Wünschen der Antragsteller entsprechen würde. Wir könnten ja den § 4 an die Regierung und Kommission zurückweisen, aber ich zweifle sehr, ob wir Ihnen eine Bestimmung vorlegen könnten, die alle diese Fragen abschliessend regeln würde. Die Hauptsache ist, wenn man auf den Passus abstellt, dass alle Steuern, die allgemeinen Zwecken in der Gemeinde dienen, zur Berechnung herbeigezogen werden. Dazu gehören in erster Linie auch die Wegstellen. Auch diese müssen angerechnet werden. Immerhin kann man nicht einfach diesen Ansatz zum andern Steueransatz hinzurechnen, sondern man muss ausrechnen, wie viel die Wegstelle verhältnismässig ausmacht, ähnlich wie in Abs. 3 die Ausrechnung für die Unterabteilungen in der Gemeinde erfolgt. Man müsste da einen Modus finden, nach dem die Wegstelle, die Kirchensteuer, die Leistungen für die Wasserversorgung, für die Feuerwehr usw. in der Gemeinde in angemessener Weise berechnet und zum Steuerfuss geschlagen wird. Es kommt auch vor, dass die Kirchensteuer nur auf dem Grundkapital erhoben wird; das ist z. B. in unserer Kirchengemeinde der Fall. Da muss auch eine Umrechnung stattfinden. Und was die Leistungen für die Wasserversorgungen anbelangt, so glaube ich auch, dass sie dem allgemeinen Interesse dienen. Ich bin der Meinung des Herrn Regierungsrat Merz, dass man nun einmal nach der Vorlage die Berechnungen durchführen soll und ich zweifle nicht daran, dass die heute geäusserten Wünsche von der Berechnungsstelle entsprechend berücksichtigt werden. Ich möchte Herrn Laubscher ersuchen, nach diesen Erklärungen seinen Antrag nicht aufrecht zu erhalten, da wir wahrscheinlich doch zu keinem definitiven Resultat gelangen würden.

Laubscher. Wenn wir die Vorlage unverändert annehmen, so können zahlreiche Gemeinden diese Steuern in den nächsten zwei Jahren nicht in Anrechnung bringen. Das ist eine Unbilligkeit gegenüber den andern Gemeinden, wo auch diese Leistungen mit in Betracht fallen. Mein Antrag geht dahin, den erstern die gleiche Berechtigung zukommen zu lassen. Ich halte diesen Antrag aufrecht. Sollte sich dann im Laufe der zwei Jahre eine bessere Lösung zeigen, so kann man immer wieder darauf zurückkommen.

Gnägi. Die Lastenverteilung ist nach dem Grundsatz durchgeführt worden: Mehrbelastung des Staates und besserer Lastenausgleich unter den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Dieser Grundsatz gilt auch für das Dekret und ich kann deshalb den Ausführungen des Herrn Unterrichtsdirektors nicht beipflichten, der Staat habe seine Hälfte und er habe sich in die Verhältnisse der Gemeinden nicht stark

einzu�ischen. Der Staat soll im Gegenteil helfen, dass die Gemeinden nach ihrer Leistungsfähigkeit von den Schullasten getroffen werden. Es gehört sich doch, dass man die kleinen, finanziell schwachen Gemeinden ihre Gemeindewerkstätte in den Steuerfuss einbeziehen lässt, denn das ist eine Aufwendung, die man in einzelnen Gemeinden durch das allgemeine Budget bestreiten lässt, während andere eben noch die Naturalleistung beibehalten haben. In den grösseren Gemeindewesen, welche das Gemeindewerk nicht mehr kennen, kommen diese Leistungen im Steueransatz zum Ausdruck, während es bei den andern nicht der Fall wäre. Das widerspricht der Gerechtigkeit. Herr Laubscher hält mit Recht seinen Antrag aufrecht, denn die gemachten Ausführungen geben uns keine Garantie, dass wir zu unserm Rechte kommen. Wenn die Praxis ergibt, dass die vorgeschlagene Regelung sich in diesem oder jenem Punkte nicht bewährt und geändert werden sollte, dann kann man es nach Ablauf der zwei Jahre tun.

Neuenschwander (Oberdiessbach), Vizepräsident der Kommission. Für den Fall der Annahme des Antrages Laubscher möchte ich den Eventualantrag stellen, dass neben den Weg- und Strassentellen auch die Kirchentellen einbezogen werden, wenn sie nur vom Grundsteuerkapital bezogen werden. Im übrigen glaube ich, dass unter allen Umständen die Umrechnung auf Grund des gesamten Steuerkapitals stattfinden muss, wie ich bereits ausgeführt habe.

Präsident. Ist Herr Laubscher mit dieser Ergänzung einverstanden?

Laubscher. Ja

Präsident. Der Antrag Laubscher, ergänzt durch Herrn Neuenschwander, lautet: «Als allgemeine Steuern gelten auch Weg- und Strassentellen, sowie Kirchensteuern, auch wenn solche nur vom Grundsteuerkapital bezogen werden.»

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Laubscher Mehrheit.

B e s c h l u s s :

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

- Als Steuerfuss gilt der Gesamtsteuerfuss, d. h. der Ansatz, der ausdrückt, wie viel vom Tausend ein Vermögenssteuerpflichtiger zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Absatz 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen ausser Betracht.

Ist der Steuerfuss für die von den Unterabteilungen einer Schulgemeinde bezogenen direkten Steuern (spezielle Teile) nicht in allen Unterabteilungen der nämliche, so fällt der Durchschnitt in Berechnung. Dieser wird ermittelt auf Grund des Gesamtertrages die-

ser speziellen Telle in sämtlichen Unterabteilungen, und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendsteln oder Bruchteilen von solchen ausgedrückt.

Als allgemeine Steuern gelten auch Weg- und Strassentellen, sowie Kirchensteuern, auch wenn solche nur vom Grundkapital bezogen werden.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung dieser Bestimmungen, so entscheidet der Regierungsrat.

Lit. b.

Angenommen.

Beschluss:

- b. Als gemeindesteuerpflichtiges Kapital gilt das Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt.

Lit. c.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In lit. c hat die Kommission die Zufügung gemacht: «In Abrechnung kommt der Steuerbetrag von Ersparniskassen, die keine Gemeindesteuer bezahlen.» Der Regierungsrat ist mit dieser Beifügung einverstanden. Es wäre in der Tat nicht gerecht, wenn Gemeinden, die zufällig der Sitz einer Ersparniskasse sind, die vielleicht eine sehr grosse Staatssteuer zahlen muss, gemäss den Bestimmungen des Steuergesetzes aber von der Gemeindesteuer befreit ist, wegen dieser hohen Staatssteuer in eine andere Klasse käme, obschon sie von diesem Steuerertragnis gar nichts hat.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

- c. Der Ertrag der Staatssteuer wird auf den Kopf der Bevölkerung der Einwohnergemeinde berechnet. In Abrechnung kommt der Steuerbetrag von Ersparniskassen, die keine Gemeindesteuer bezahlen.

Wenn eine Schulgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden oder aus Teilen von solchen besteht, gilt die Durchschnittszahl der Staatssteuererträge dieser Gemeinden.

Lit. d.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Lit. d wäre nach der Fassung der Kommission als neuer § 5 einzufügen, indem sie die späteren §§ 5 und 6 streichen will und die beiden

lit. d und e als neue §§ 5 und 6 aufnimmt. Das nur redaktionell.

Hier kommt nun die schwierige Frage der Berücksichtigung der Sekundarschule bei der Einreichung der Schulgemeinden hinsichtlich der Primarschulklassen. Es können zwei Systeme in Frage kommen: Das eine, dass man die Sekundarschulen gar nicht zählt, sondern die Gemeinden einfach nach Massgabe ihrer Schullasten bei der Primarschule einreicht, dass man die Primarschulklassen zählt und die Sekundarschulklassen außer Betracht lässt. Diese Einreichung würde von der Erwägung ausgehen, dass es schliesslich einer Gemeinde freisteht, eine Sekundarschule zu errichten oder nicht; sie ist dazu nicht verpflichtet, es ist das gewissermassen eine freiwillige Leistung, ein freiwilliges Opfer, das sie auf sich nimmt und das sie sich deshalb etwas kosten lassen muss. Das mag noch vor Jahrzehnten zugetroffen haben, wo Sekundarschulen nur mit Mühe und Not gegründet werden konnten, zum Teil unter Beihilfe von Garantenvereinen. Heute entspricht diese Betrachtungsweise nicht mehr der Wirklichkeit. Die Sekundarschulen sind nach und nach ein Teil der Volksschule geworden, und insoweit eine Gemeinde Sekundarschulklassen unterhält, die von Schülern aus ihrer Gemeinde besucht werden, wälzt sie tatsächlich die Schullasten, welche die Primarschule tragen müsste, einfach nur auf die Sekundarschule über, sie verteilt damit im Grunde einfach ihre Schullasten auf die Primar- und Sekundarschule. Unter diesen Umständen wäre es ungerecht, wenn man es einer Gemeinde zum Nachteil ausschlagen lassen würde, dass sie eine Sekundarschule unterhält. So glaube ich denn, dass man dem Umstand Rechnung tragen muss, inwieweit eine Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule ihre Schullasten zwischen der Primar- und Sekundarschule verteilt.

Die andere Lösung geht davon aus, dass man radikal alle Sekundarschulklassen in einer Gemeinde einfach für die Einreichung der Gemeinde hinsichtlich der Primarschullasten mitzählt. Das wäre meines Erachtens wenigstens für gewisse Fälle auch über das Ziel hinausgeschossen. Denn es gibt noch heute verschiedene Sekundarschulkreise, die sich über den Primarschulkreis hinaus ausdehnen. Es gibt Sekundarschulen, die von einer bestimmten Gemeinde, der Sitzgemeinde, unterhalten, aber von andern umliegenden Gemeinden unterstützt werden. Es gibt Sekundarschulen, die fast ausschliesslich von Schülern aus der betreffenden Sitzgemeinde besucht sind, und andere, die zum weitaus grössten Teil von Schülern aus umliegenden Gemeinden besucht sind. Es wäre ungerecht, ohne weiteres alle Klassen der Sekundarschule, die zum grossen Teil von auswärtigen Schülern besucht wird, als Primarschulklassen zu zählen und die betreffende Gemeinde dementsprechend in eine untere Klasse einzureihen.

So haben wir auch hier vorläufig keinen andern Ausweg gewusst, als vorderhand der Regierung die Prüfung der Verhältnisse zu überlassen und eine gerechte Einteilung nach Massgabe der Schullasten, welche die betreffende Sekundarschulsitzgemeinde übernimmt, zu treffen. Wie ich bereits erwähnt habe, gedenke ich eine kleine Kommission zu bestellen, welche das ganze gesammelte Material, das Auskunft über die Frequenz der Sekundarschulen aus den verschiedenen Gemeinden und die Unterstützungen, welche der Sitzgemeinde von Aussengemeinden geleistet werden, zu

prüfen und auf Grund desselben ihre Anträge an die Regierung zu stellen hätte. Wenn man glaubt, man könne eine Formel finden, welche alle diese verschiedenartigen Verhältnisse in gerechter Weise umfasst, so mag man sie bringen. Wir sind dankbar dafür, ich habe meinerseits keine finden können.

Bühlmann. Ich möchte nur auf einen scheinbar vorhandenen Widerspruch hinweisen. Der Herr Unterrichtsdirektor hat ausgeführt, dass man bei der Einreihung weniger auf die Zahl der Sekundarschulklassen abstelle als auf die Schullasten, welche die Sekundarschule einer Gemeinde bringt. Die Lösung, dass man diese angemessen berücksichtigen soll, dürfte das Richtige treffen. Aber wenn man auf die Lasten abstellt, welche eine Sekundarschule der Gemeinde bringt, so begreife ich nicht recht, wie man anderseits in § 15 sagt, dass, wenn eine Gemeinde von den Schülern Schulgelder bezieht, sie in eine andere Klasse versetzt werden kann. Das ist ein Widerspruch. Wenn man auf die Belastung einer Gemeinde abstellt, so ist darunter doch verstanden, was sie effektiv an die Schule zahlen muss, allfällige Beiträge, die sie erhält, sind da schon abgezogen. Da das hier schon ange rechnet ist, wäre es ungerecht, wenn man es bei der Einreihung der Sekundarschule noch ein zweites Mal anrechnen würde. Mir scheint die Konsequenz der an und für sich richtigen Lösung, welche die Regierung vorschlägt, die zu sein, dass man später den § 15 eventuell streicht, weil das, was er enthält, schon hier seinen Ausdruck findet. Ich bringe das schon jetzt vor, weil es eigentlich zusammengehört.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 15 ist nichts anderes als das Korrelat zu dem soeben behandelten Paragraphen. Man wird beide miteinander kombinieren können. Im einen Fall wird man es bei der Einreihung betreffend die Primarschule bleiben lassen können; im andern Falle wird das nicht das zutreffende Resultat ergeben und man wird mit § 15 nachhelfen und für die Sekundarschule eine andere Klasse anweisen als die, in der sich die Primarschule der betreffenden Gemeinde befindet. Das ist eine mögliche Kombination, die nur von Nutzen ist, indem man dann das eine oder andere anwenden kann.

Nyffeler. Lit. d ist in der vorliegenden Fassung nicht brauchbar, denn sie löst die Frage nicht, wie innerhalb einer Anzahl Schulgemeinden die Lastenverteilung erfolgen soll. Ich kenne eine Kirchengemeinde, die aus 10 Einwohnergemeinden besteht und eine gemeinsame Sekundarschule hat. Von diesen Gemeinden kommt eine in die unterste Klasse und muss 600 Fr. pro Lehrstelle bezahlen; eine andere kommt in die oberste Klasse und muss 2500 Fr. leisten. Es ist sehr angezeigt, wenn der Herr Unterrichtsdirektor diese Frage noch gründlich prüfen lässt; man erwartet das allgemein im Lande herum.

M. Bueche. Tenant compte des différents genres d'écoles secondaires qui viennent d'être énumérés, et des difficultés qui en découlent pour la répartition des frais, il me paraît que l'élément principal de la classification devrait être le nombre des enfants de la commune fréquentant l'école secondaire locale. Ce nombre une fois déterminé il serait alors facile, basé

sur la moyenne de fréquentation des classes primaires de ladite localité de tenir compte d'une manière équitable des enfants fréquentant l'école secondaire.

Il ne serait pas juste que les communes qui ont fait des sacrifices pour la création d'écoles secondaires soient moins bien traitées au point de vue du classement, que celles qui n'ont que des classes primaires.

En résumé, et jusqu'à plus ample informé il me semble que c'est par commune le nombre total des enfants astreints à fréquenter l'école — que ce soit primaire ou secondaire — qui doit former le facteur principal de la classification.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, ob ich Herrn Grossrat Nyffeler richtig verstanden habe. Er meint, wir sollen von der Regierung aus einen andern Wortlaut dieser Bestimmung vorschlagen. Ich bin nicht in der Lage, das zu tun. Ich bitte die Herren, die das können, es zu tun und wir werden darüber diskutieren. Wir haben uns die Köpfe zerbrochen, aber es ist uns nicht gelungen. Das Material steht zur Verfügung, und die Herren mögen sehen, ob sie für die ganz verschiedenenartigen Verhältnisse eine einheitliche Lösung finden können.

Nach meiner Auffassung hat Herr Bueche durchaus recht, wenn er sagt, das Hauptelement der Klassifikation werde die Zahl der schulpflichtigen Kinder der betreffenden Gemeinde, die in dieser Sekundarschule unterrichtet werden, sein müssen. Das ist ganz sicher eines der Hauptelemente. Aber es kommen andere Elemente dazu, insbesondere auch das Verhältnis zu den andern Gemeinden und die Unterstützungen, die von andern Gemeinden beigebracht werden können. Ich muss es der Kommission, die ich für die Einreihung der Sekundarschule einsetzen werde, vorbehalten, alle diese heute im Schosse des Rates gefallenen Anregungen zu prüfen und zu würdigen und eine möglichst gerechte Lösung ausfindig zu machen. Mehr kann ich heute meinerseits nicht versprechen.

Nyffeler. Ich bin von dieser Auskunft befriedigt. Mein Votum sollte bloss eine Anregung zuhanden der zu ernennenden Kommission sein. Es ist wichtig genug, dass diese Frage noch einmal geprüft wird.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

Lit. e.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 6. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt,

eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Bes.-Ges.).

§§ 5 und 6.

Präsident. Die Kommission beantragt, die §§ 5 und 6 zu streichen. Aus dem Votum des Vertreters der Regierung habe ich vernommen, dass die Regierung zustimmt, so dass wir hier keine bezüglichen Anträge der vorberatenden Behörden mehr hätten. Immerhin frage ich an, ob aus der Mitte des Rates die ursprüngliche Fassung wieder aufgenommen wird. Es scheint nicht der Fall zu sein, §§ 5 und 6 sind somit gestrichen.

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt für die Jahre 1920 und 1921 gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918. Später erfolgt die Einreihung von fünf zu fünf Jahren auf der Grundlage neuer Erhebungen (Art. 39 Bes.-Ges.).

§ 8.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Riegerungsrates. Hier kommt die Art der Einreihung der Gemeinden in die 20 Besoldungsklassen. Sie finden da einfach in Worten ausgedrückt, was die Tabelle, die Ihnen wiederholt unterbreitet worden ist, in Zahlen sagt. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden je nach dem Steuerfuss, dem Steuerkapital per Schulkasse und der Staatssteuer per Kopf in Klassen eingereiht werden, die sich folgendermassen machen: Bei der Steuerfusskategorie fängt man mit einem Steuerfuss von über 6% an (1. Klasse) und geht dann um je 1/2% herunter, bis man bei 0% (14. Klasse) angelangt ist. Beim Steuerkapital per Schulkasse schlägt die Kommission vor zu sagen: Gemeindesteuerkapital. Wir sind einverstanden. Hier fängt man an mit einem Steuerkapital bis 600,000 Fr. (1. Klasse), schreitet für jede weitere Klasse um je 200,000 Fr. weiter und kommt so bei der 14. Klasse zu einem Steuerkapital von über 3,000,000 Fr. auf die Schulkasse berechnet. Wie ich bereits erwähnt habe, ergibt die Steuerstatistik, dass in dieser Ziffer zwischen 600,000 und 3,000,000 sich weitaus die Grosszahl der Gemeinden bewegt. Bei der Staatssteuer fängt man an mit der 1. Klasse bis 6 Fr. und geht bis zur 14. Klasse, wo eine Staatssteuer von über 30 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung bezogen wird. Dann werden die drei Klassennummern zusammengezählt und dabei die zweite Klasse, Steuerkapital per Schulkasse, doppelt gezählt. Dann wird entsprechend die definitive Einreihung der Gemeinde in die Besoldungsklassen vorgenommen, wobei wir dann auf die im Gesetz genannten

Summen von 600 bis 2500 Fr. Beitrag an die Grundbesoldung einer Lehrkraft kommen.

Die Frage könnte noch Anlass zur Diskussion bieten, warum das mittlere Element der Berechnung, das Gemeindesteuerkapital auf die Schulkasse berechnet, doppelt gezählt wird. Ich habe bereits wiederholt bemerkt und möchte es noch einmal erwähnen, dass durch diesen Faktor auf der einen Seite die eigentliche Steuerkraft und auf der andern Seite die Schullasten einer Gemeinde sich ausdrücken und er infolgedessen den weitaus wichtigsten Faktor der Berechnung darstellt, währenddem der Steuerfuss und die Staatssteuer weniger wichtige Rechnungselemente sind. Wir müssen deshalb unbedingt an dieser doppelten Zählung festhalten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermassen:

Die Gemeinden werden in je 14 Steuerfuss-, Steuerkapital- und Staatssteuerklassen eingeteilt, die sich wie folgt abstuften:

a. Steuerfuss über 6%	= 1. Steuerfussklasse
» 5,51 bis 6%	= 2. »
» 5,01 bis 5,5%	= 3. »
» usw. bis 0%	= 14. »

b. Gemeindesteuerkapital per Schulkasse:

bis 600,000	Fr. = 1. Steuerkapitalklasse
601,000 bis 800,000	» = 2. »
801,000 bis 1,000,000	» = 3. »
usw. bis über 3,000,000	» = 14. »

c. Staatssteuer perK opf:

bis 6 Fr.	= 1. Staatssteuerklasse
6,1 bis 8 Fr.	= 2. »
8,1 bis 10 Fr.	= 3. »
usw. bis über 30 Fr.	= 14. »

Die drei Klassennummern, die eine Gemeinde so erhält, werden summiert und dabei die zweite (Nummer der Steuerkapitalklasse) doppelt gezählt. Gemeinden, die eine so sich ergebende Summe von 4 oder 5 aufweisen, kommen in die 1. Besoldungsklasse und bezahlen per Lehrstelle Fr. 600 Summe 6 oder 7 = 2. Besoldungsklasse mit » 700 » 8 » 9 = 3. » » 800 usw. bis 42 oder mehr = 20. » » 2500

§ 9.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Riegerungsrates. § 9 stellt ein Sicherheitsventil dar für den Fall, dass aus der Einreihung nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Grundsätzen sich nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis an der Grundbesoldung der Primarlehrerschaft ergeben sollte. Nach dem Gesetz soll sich das Lastenverhältnis so gestalten, dass der Staat einerseits und die Gemeinden insgesamt anderseits je ungefähr zur Hälfte an der Gesamtausgabe für die Grundbesoldungen der Primarlehrerschaft beteiligt sind. Nun ist denkbar, dass die Einreihung gegenüber den Berechnungen,

welche die Unterrichtsdirektion gestützt auf die Tabellen bereits gemacht hat, doch gewisse Verschiebungen bringt. Wir stehen gegenwärtig in den Berechnungen so, dass auf der Grundlage, wie wir sie heute haben, für den Staat an den Grundbesoldungen für die Primarlehrerschaft eine Belastung von rund 4,200,000 bis 4,300,000 Fr. herausschaut und für die Gemeinden eine solche von ungefähr 4,600,000 Fr., unter der Voraussetzung, dass, wie wir zuerst gerechnet hatten, die Sekundarschulen gar nicht in Berechnung fallen. Sobald man die Sekundarschulen nun in der Regel, wie es der Fall sein wird, mitzählt, verschiebt sich nach unsren Berechnungen das Verhältnis um je 100,000 Fr. und es hätte dann der Staat 4,300,000 bis 4,400,000 Fr. und die Gemeinden 4,500,000 Fr. zu übernehmen. Nun ist zu bedenken, dass der Staat überdies noch gewisse Verschiebungen vornehmen muss, z. B. wegen besonders schlimmen Steuerverhältnissen in gewissen Gemeinden, und dass er nach Art. 9 des Besoldungsgesetzes unter Umständen genötigt sein wird, die Gemeinde in eine tiefere Besoldungsklasse zu versetzen. In diesem Fall wird er die Differenz übernehmen müssen. Ferner ist zu beachten, dass die Errichtung neuer Schulklassen, und zwar jeweilen auf Beginn des betreffenden Quartals, wo die Veränderung eintritt, für die Einreihung in Rechnung fällt, derart dass im Laufe der fünf- oder zunächst zweijährigen Periode einzelne Gemeinden nach Massgabe der Errichtung neuer Lehrstellen in eine etwas tiefere Besoldungsklasse hinunterrutschen werden und der Staat entsprechend mehr beitragen muss. Wir müssen also die Spannung von ungefähr 100,000 Fr., die gegenwärtig noch zugunsten des Staates besteht, behalten, damit wir eine gewisse Reserve haben. Sollte sich aus der Einreihung ergeben, dass sich das Verhältnis verschiebt und dass unsere Rechnungen nach Massgabe der Korrekturen, die noch angebracht werden müssen, nicht stichhaltig sind, so dass das Halbierungsverhältnis nicht mehr besteht, so muss der Regierungsrat das Recht haben, eine allgemeine Verschiebung vorzunehmen, um dieses Halbierungsverhältnis herzustellen, sonst würde eben das Gesetz nicht durchgeführt. Die Regierung hat vorgesehen, und die Kommission stimmt bei, dass in diesem Fall in der Steuerfussklasse eine allgemeine Verschiebung stattfinden soll. Das könnte beispielsweise so geschehen, dass man die 1. Klasse statt aus Gemeinden mit einem Steuerfuss von über 6⁰/₀₀, aus solchen mit einem Steuerfuss von über 6,5⁰/₀₀ bilden würde. Wir haben ausgerechnet, wie viel das ausmachen würde, und sind auf einen Betrag von rund 100,000 Fr. gekommen. Diese Verschiebung, zu der der Regierungsrat ermächtigt wäre, würde natürlich alle Gemeinden gleich treffen. Das ist notwendig, weil sonst nicht das gesetzliche Verteilungsverhältnis herauskäme.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Sollte sich aus der Einreihung der Gemeinden nach dieser Berechnung nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung ergeben, so kann der Regierungsrat in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuss eine

entsprechende allgemeine Verschiebung vornehmen.

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Bes.-Ges.).

§ 11.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 11 entspricht genau der Tabelle, die dem Grossen Rat für die Arbeitslehrerinnen bereits bei der ersten und zweiten Beratung des Gesetzes unterbreitet wurde und bringt eine möglichst entsprechende Ausführung des Gesetzesartikels, der die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden hinsichtlich der Arbeitsschule ordnet.

Glaser. Zum vorliegenden Artikel möchte ich folgenden Nachsatz beantragen: «Wo die Primarlehrerinnen zugleich Arbeitsunterricht erteilen, werden die beiden Besoldungen von zusammen 3300 Fr. als Ganzes behandelt und die Gemeinden haben an diesen Betrag 600 bis 2500 Fr. zu leisten.» Den Ausführungen des Herrn Unterrichtsdirektors habe ich entnommen, dass er mit einer derartigen Auslegung nicht einverstanden ist. Er behauptet, sie entspreche nicht dem Gesetz. Ich muss aber den Antrag gleichwohl bringen, weil nach meiner Meinung der Rat bei der Behandlung des Gesetzes und auch die Abstimmenden, als sie das Gesetz angenommen haben, durchaus dieses Glaubens gewesen sind. Ich verweise nochmals darauf, dass im ersten Entwurf für die Primarlehrerinnen tatsächlich auch eine Besoldung von 3300 Fr. ausgesetzt war und sie erst später in die 2850 plus 450 Fr. für die Arbeitsschule getrennt wurde. Ich will mich weiterer Ausführungen enthalten, weil ich die Begründung des Antrages vorhin schon gegeben habe.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss mich nochmals mit aller Entschiedenheit gegen diesen Antrag aussprechen und den Rat ersuchen, ihn abzulehnen. Er steht im Widerspruch mit allem, was wir im Gesetz gesagt haben, und es tut mir leid, wenn Herr Glaser das falsch aufgefasst hat. Die Herren hätten nur die Tabelle, die von Anfang an vorlag, anzusehen brauchen und dann hätten sie gesehen, dass man die Arbeitslehrerinnen immer, im alten und neuen Gesetz, separat behandelt hat. Wir tun nichts anderes, als was hier wiederholt erklärt worden ist. Die ganze Lastenverteilung, wie sie schliesslich in der im Gesetz aufgenommenen Halbierung zum Ausdruck kommt, würde gestört, wenn

wir nach dem Antrag Glaser etwas Neues hineinbringen würden.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Glaser Minderheit.

B e s c h l u s s :

§ 11. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschule im Betrage von 450 Fr. übernehmen die Gemeinden

in der 1. bis 4. Besoldungsklasse	Fr. 125
» » 5. » 8.	» 175
» » 9. » 12.	» 225
» » 13. » 16.	» 275
» » 17. » 20.	» 325

§ 12.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

§ 12. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle 1600 Fr. bis 3500 Fr. (Art. 19 Bes.-Ges.).

§ 13.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 13 stellt den Grundsatz auf, dass in der Regel die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt werden, in der sie hinsichtlich der Besoldung der Primarlehrer stehen, und zwar in der Weise, dass sie für eine Lehrstelle der Mittelschule 1000 Fr. mehr anzuweisen haben als für eine Lehrstelle der Primarschule. Das entspricht der Anordnung, dass die Mittellehrer im ganzen 2000 Fr. mehr Besoldung beziehen als die Primarlehrer, wovon 1000 Fr. als Vergütung für die nicht bezogenen Naturalleistungen angerechnet werden. Es müssen also hier 1000 Fr. von den Gemeinden übernommen werden und die andern 1000 Fr. übernimmt der Staat.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

§ 13. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden und haben per Lehrstelle der Mittelschule 1000 Fr. mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 14.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 14 sieht die zahlreichen Fälle vor, wo der Sekundarschulkreis mit dem Primarschulkreis nicht übereinstimmt. Wie Sie gehört haben, gibt es eine grosse Anzahl von Sekundarschulen, die von mehreren Primarschulkreisen garantiert, unterhalten sind und in irgend einem Verhältnis gespeist werden. Es wird Sache der Untersuchung des einzelnen Falles sein, wie die Einreichung in diesem Falle zunehmend ist. Man hat auch da vorläufig keine andere Lösung gefunden, als die Einreichung dem Regierungsrat unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zu überlassen.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

§ 14. In allen Fällen, wo sich die Einreichung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie vom Regierungsrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

§ 15.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Bestimmung steht bereits im Gesetz und hat schon damals zu Diskussionen Anlass gegeben. § 15 ist nichts anderes als eine Ausführung zu der Anordnung des Gesetzes, das in Art. 20 sagt: «Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder anderer Gemeinden, sind dabei angemessene zu berücksichtigen.» Wie ich bereits bei Anlass der Frage der Berücksichtigung der Sekundarschulen bei der Einreichung der Primarschulgemeinden erwähnt habe, wird diese Bestimmung unter Umständen als Korrektiv dienen können, wenn die Einreichung nach den andern Grundsätzen nicht ein angemessenes Resultat ergeben sollte.

Neuenschwander (Oberdiessbach), Vizepräsident der Kommission. Die Frage der Einreichung der Sekundarschulen in die Besoldungsklassen hat in der Kommission viel zu reden gegeben. Wir haben verschiedene Verhältnisse im Kanton Bern. Wir haben Sekundarschulen, die zum weitaus grössten Teil von Schülern der betreffenden Gemeinde besucht werden. Das trifft namentlich für den Jura zu. Dagegen haben wir im Mittelland und Emmental andere Verhältnisse. Da kommt es vor, dass die Hälfte oder noch mehr Schüler aus andern Gemeinden die Sekundarschule besuchen. Deshalb scheint es richtig zu sein, wenn auf die effektive Leistung der betreffenden Schulgemeinde abgestellt wird. In den meisten Fällen werden die Auslagen der Gemeinde für die auswärtigen Schüler durch die Schulgelder oder Beiträge der Gemeinden nicht voll gedeckt, die Sitzgemeinde muss in der Regel grössere Opfer bringen. Die Verhältnisse sind, wie gesagt, sehr verschiedenartig und es wird am besten sein, wenn bei der Beurteilung der Frage die effektive Leistung der Gemeinde an die Sekundar-

schule in Betracht gezogen wird. Regierungsrat und Spezialkommission, welche vorgesehen ist, werden schon eine Lösung finden, die den speziellen Verhältnissen Rechnung trägt. Es wäre allerdings einfacher gewesen, einfach die Klassen zu zählen, aber das hätte zu Ungerechtigkeiten geführt. Deshalb ist es notwendig, in § 15 noch ein Korrektiv vorzusehen für die Fälle, wo von Aussengemeinden Beiträge an die Sitzgemeinde der Sekundarschule geleistet werden. Ich empfehle Ihnen den § 15 ebenfalls zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.

§ 16.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Die Einreihung der Garantenschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besondern Verhältnisse. Diese Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. (Art. 20 Bes.-Ges.)

§ 17.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 17 regelt in ganz paralleler Weise wie bei der Primarschule die Verteilung der Gemeinde- und Staatsbeiträge an die Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von 500 Fr. übernehmen die Gemeinden:

in der 1. bis 4. Besoldungsklasse	Fr. 150
> > 5. > 8.	> 200
> > 9. > 12.	> 250
> > 13. > 16.	> 300
> > 17. > 20.	> 350

§ 18.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekrets beauftragt. Es tritt rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend

die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Art. 3, 6—9, 19, 20 und
39 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der
Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Redaktionell möchte ich der Anregung des Herrn Grossrat Pulfer entgegenkommen, der uns darauf aufmerksam gemacht hat, dass in § 3 die Zahl der Schulklassen zweimal angeführt wird. Er hat recht. Man kann ganz gut im ersten Alinea den Schlusspassus «und die Zahl der Schulklassen» streichen, weil schon vorher steht: «das gemeindesteuerpflichtige Steuerkapital auf die Schulkasse berechnet.»

Angenommen.

Kammermann. Ich hätte eine kurze Anfrage zu § 8 an den Herrn Unterrichtsdirektor zu stellen.

Ich habe vorhin persönlich den Herrn Kommissionspräsidenten gefragt, ob die lit. c: «Der Ertrag der Staatssteuer wird auf den Kopf der Bevölkerung der Einwohnergemeinde berechnet» so zu verstehen ist: auf den Kopf der steuerzahlenden Bevölkerung, oder auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Aus dem Text geht das nicht deutlich hervor, und der Klarheit halber hätte ich gerne darüber Auskunft.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Berechnungen sind, soviel mir bekannt ist, so gemacht worden, dass man auf den Kopf der Wohnbevölkerung abstellte.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

1. Der Regierungsrat wird ersucht, darüber Auskunft zu geben, ob der von ihm gewählte Kantonsarzt Prof. Dr. Howald allen Anforderungen der Bestimmungen des Dekrets betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion vom 5. November 1919 genügt und insbesondere der Vorschrift betreffend die Besetzung der Kantonsarztstelle im Hauptamt? 2. Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu geben über den Stand der von der Sanitätsdirektion im November versprochenen, sofort an die Hand zu nehmenden Revision des Reglementes betreffend das Sanitätskollegium.

Hagen
und 23 Mitunterzeichner.

Der Unterzeichnete wünscht den Regierungsrat zu befragen und von ihm Auskunft zu erhalten über das Schicksal von zwei durch den kantonalen Amtsanzeigenverband in den Jahren 1914 und 1917 gemachten Eingaben.

Maurer.

Gehen an den Regierungsrat.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 30. März 1920,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 161 anwesende Mitglieder, Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boinay, Bühlmann, Chopard, Choulat, Dietrich, Dubach, Düby, Glur, Hamberger, Hiltbrunner, Jenny, Keller (Bassecourt), König, Lory, Luterbacher, Merguin, Meusy, Müller (Boltingen), Müller (Aeschi), v. Müller, Nicol, Périat, Peter, Reichen, Rollier, Roth, Scholer, Schwarz, Stampfli, Weibel, Zwahlen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bechler, Beuret, Bingeli, Burger, Cléménçon, Dübi, Egger, Eggimann, Engel, Girod, Leschot, Lüthy, Moor, Müller (Bargen), Paratte, Segesser, Triponez, Wüthrich, Zbinden, Zeigner.

Tagesordnung:

Dekret

betreffen

Schaffung der Stelle eines zweiten Adjunkten der Amtsschreiberei Bern.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Präsident. Für dieses Dekret ist vom Bureau keine besondere Kommission eingesetzt worden, sondern die Staatswirtschaftskommission hat sich mit der Vorberatung der kleinen Vorlage befasst. Ich nehme an, der Grossen Rat sei mit diesem Vorgehen einverstanden, damit nicht noch eine weitere Verzögerung verursacht wird. Es ist so der Fall.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, auf dem Wege des Dekrets die Organisation der Amtsschreiberei Bern durch Schaffung einer zweiten Adjunktenstelle zu ergänzen. Wir stützen uns dabei auf Art. 122 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, welcher dem Grossen Rat die Möglichkeit lässt, im Amtsbezirk Bern eine den besondern Verhältnissen der grossen Geschäftslast entsprechende

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

besondere Organisation zu schaffen. Der Grosse Rat hat von dieser Kompetenz ein erstes Mal im Jahre 1911 Gebrauch gemacht, wo er das Dekret über die Amtsschreibereien erliess und dabei die Stelle eines ersten Adjunkten der Amtsschreiberei Bern schuf. Seither ist das dauernde Personal der Amtsschreiberei Bern nicht vermehrt worden, sondern man hat lediglich zeitweise bei grösserer Geschäftslast, insbesondere auch jetzt, provisorisch einen Aushilfsangestellten bewilligt. Wir haben nun im Vortrag den Nachweis geleistet, dass die Geschäftslast der Amtsschreiberei Bern seit einer Reihe von Jahren in einer Art und Weise gewachsen ist, dass ihre Bewältigung und die förderliche Behandlung der Geschäfte nicht mehr anders möglich erscheint, als durch Vermehrung des Personals. Diesen Nachweis leisten wir mit einer Reihe von Zahlen. Ich will daraus nur einiges wenige, das mir aber besonders schlüssig scheint, hervorheben.

Wir haben die Summe der eingenommenen Prozentabgaben der letzten 15 Jahre zusammengestellt. Im Jahre 1913, im letzten Jahre vor dem Krieg, betrugen diese Einnahmen rund 288,000 Fr. und im Jahre 1919 645,000 Fr. Die Zahlen sprechen. Ich füge bei, dass im laufenden Jahre die Zunahme in sehr erheblichem Masse weiter eingesetzt hat, indem im Januar 1920 67,000 Fr. eingenommen wurden gegen 27,000 Fr. im Januar 1919, im Februar 70,000 gegen 33,000 Fr. Sie sehen also, dass die Zunahme der Geschäfte fast progressiv fortgeht. Was die Zahl der Geschäfte selbst anbelangt, so weist das Jahr 1913 4289 Geschäfte auf, das Jahr 1919 8122, also auch da eine recht beträchtliche Zunahme. Nicht ganz so weitgreifend ist die Zunahme im Verkauf der Gebührenmarken, der 1913 rund 18,000 und 1919 25,000 Fr. betrug. Das bezieht sich auf die Geschäfte, die nach dem Rechtszustand von 1911 der Amtsschreiberei übertragen waren.

Nun ist zu berücksichtigen, dass seither eine Reihe von neuen Aufgaben der Amtsschreiberei übertragen worden sind, insbesondere der ganze Steuerverkehr, der auf Grund der neuen Steuergesetzgebung ein wesentlich vielseitigerer geworden ist. Dann sollte man auch daran denken, im Amtsbezirk Bern die Arbeiten für die Grundbuchbereinigung zu fördern und nach einer Reihe von Jahren die Einführung des eidgenössischen Grundbuches zu verwirklichen. Die Notare, die mit der Amtsschreiberei am meisten verkehren, haben seit Jahren einzeln und im Namen ihres Verbandes wegen der Verzögerung in der Behandlung ihrer Grundbuchenmeldungen reklamiert und je und je die Ansicht geäussert, es sei nun an der Zeit, das Personal zu vermehren.

Was die Art der Vermehrung betrifft, so ist die einzige Möglichkeit, welche die gewollte Wirkung verspricht, die, dass man dem Amtsschreiber nicht etwa Kanzlisten beordnet, sondern einen qualifizierten Angestellten, der in der Lage ist, ihm einen Teil der Arbeitslast direkt abzunehmen. Das soll geschehen durch Schaffung einer zweiten Adjunktenstelle. Sollte die Geschäftslast wider Erwarten zurückgehen, wofür gegenwärtig allerdings absolut keine Anzeichen sprechen, so wäre es nicht ausgeschlossen, dass man diese Adjunktenstelle gelegentlich wieder unbesetzt lassen könnte. Das Risiko, welches der Staat da läuft, ist also unter allen Umständen kein grosses. Wenn man berücksichtigt, dass die Mehreinnahmen, welche die Amtsschreiberei Bern seit der Vorkriegs-

zeit dem Staat zuführt, für 1919 nicht weniger als 350,000 Fr. ausmachen, so darf man wohl sagen, dass die Ausgabe, welche die Besoldung eines Adjunkten nach sich zieht, sich auch von diesem ökonomischen Standpunkte aus rechtfertigen lässt.

Ich will nicht weitläufiger sein und beantrage Eintreten auf das Dekret. Zum Inhalt des Dekretes selbst bemerke ich, dass es nur einen einzigen Artikel enthält, welcher die Schaffung der Stelle vorsieht und in bezug auf die Wählbarkeit, die Amtspflichten, die Kautionsleistung und die Besoldung des zweiten Adjunkten die gleichen Bestimmungen wie für den ersten anwendbar erklärt.

Mühlemann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die gesetzliche Grundlage zu diesem Dekret findet sich in Art. 122 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, der vorschreibt, dass in jedem Amtsbezirk ein Grundbuchamt besteht, dem der Amtsschreiber als Verwalter vorsteht. Im weiteren schreibt der Artikel vor, dass der Grosse Rat auf dem Dekretsweg in gewissen Fällen eine besondere Organisation schaffen kann. Von diesem Recht hat der Grosse Rat im Jahre 1911 durch das Dekret über die Amtsschreibereien Gebrauch gemacht, indem er dem Amtsschreiber von Bern angesichts der grossen Bedeutung und der besondern Verhältnisse dieses Amtsbezirks bereits einen Adjunkten als Hilfe beigab. Nun hat sich aber herausgestellt, dass trotz dieser Hilfe die Geschäfte auf der Amtsschreiberei Bern nicht mit der nötigen Promptheit erledigt werden können, wie es im Interesse des Liegenschafts- und Hypothekarverkehrs wünschbar wäre. Wiederholt sind Klagen lautgeworden, namentlich aus dem Notariatsstand, aber auch aus dem Publikum über die Verschleppung der Geschäftserledigung. Man musste sich sagen, dass diese Klagen begründet sind und den Missständen abgeholfen werden muss. Die Regierung hat geprüft, auf welchem Wege dies geschehen kann, und sie ist zur Ueberzeugung gekommen, dass nichts anderes übrig bleibe, als dem Amtsschreiber von Bern einen zweiten Adjunkten beizugeben, der die Aufgabe hätte, den Amtsschreiber in der Erledigung der wichtigen Arbeiten zu unterstützen und namentlich auch die amtlichen Inventarisationen durchzuführen. Bekanntlich ist dem Amtsschreiber die Aufgabe übertragen, die amtliche Inventarisation zu besorgen und diese Arbeit belastet die Amtsschreiber in einzelnen Bezirken ganz ausserordentlich. Wir glauben, dass es im Interesse einer korrekten und gewissenhaften Durchführung der amtlichen Inventarisation ist, wenn dieselbe nicht durch einen untern Angestellten besorgt wird, wie es in Bern scheint der Fall ist, sondern durch eine verantwortliche Person, einen Adjunkten. Schon aus diesem Grunde halten wir es für durchaus am Platz, wenn die Vermehrung des Personals nicht durch weitere Angestellte geschieht, sondern durch einen Adjunkten, der dem Amtsschreiber beigeordnet ist. Das lohnt sich unseres Erachtens auch in fiskalischer Hinsicht, namentlich mit Rücksicht auf eine richtige Durchführung der amtlichen Inventarisation.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, auf das Dekret einzutreten und die zweite Adjunktenstelle auf der Amtsschreiberei Bern zu schaffen.

Präsident. Die Diskussion ist eröffnet. — Wenn das Wort nicht benutzt wird, so haben Sie damit das

Eintreten bejaht. Gleichzeitig ist aber auch kein Änderungsantrag zum Text des Dekretes selbst gestellt worden. Wir würden daher über das Dekret abstimmen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Beschluss:

Dekret
betreffend

Schaffung der Stelle eines zweiten Adjunkten
der Amtsschreiberei Bern.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 122 und 123 des Gesetzes
vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des
schweizerischen Zivilgesetzbuches,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Dem Amtsschreiber von Bern wird ein zweiter
Adjunkt unterstellt.

In bezug auf die Wählbarkeit, die Amtspflichten,
die Kautionsleistung und die Besoldung gelten
für den zweiten Adjunkten der Amtsschreiberei Bern die gleichen Vorschriften wie für den
ersten Adjunkten dieser Amtsstelle.

den Staat Mehrauslagen gegenüber den Ansätzen des Voranschlags der Unterrichtsdirektion von zirka 7 Millionen Franken. Ich habe Ihnen bei der Beratung des Gesetzes hier im Grossen Rat jeweilen nach dem Stand Ihrer Beschlüsse gesagt, welches die Mehrausgaben seien, die der Staat aus dem Gesetz übernehmen muss und dabei die Rechnung gemacht auf Grund der jetzigen festen Ausgaben inklusive die Teuerungszulagen, die ich als einen festen Bestandteil der Besoldung der Lehrerschaft ansah. Die Mehrbelastung des Staates über die Teuerungszulagen hinaus ist in der ersten Vorlage des Regierungsrates an den Grossen Rat auf 3,6 Millionen berechnet worden. Nach der ersten Lesung im Grossen Rat stieg sie entsprechend Ihren Beschlüssen auf ungefähr 4,3 bis 4,5 Millionen. Infolge der definitiven Fassung des Gesetzes gemäss den Beschlüssen des Grossen Rates in der zweiten Lesung, die nun auch Gesetzeskraft erhalten hat, stieg sie weiter auf 5,2 Millionen, alles nach den Berechnungen der Unterrichtsdirektion. Das ist, wohlberemerk, wie ich jeweilen betont habe, die Mehrbelastung des Staates über die Teuerungszulagen hinaus. Die Teuerungszulagen im Betrag von zirka 1,8 Millionen, für die Primar- und Mittelschule zusammengerechnet, sind dabei noch nicht inbegriffen; rechnet man sie dazu, so gibt es rund 7 Millionen, wie es in den Zahlen des Vortrags gemäss der Aufstellung der Kantonsbuchhalterei niedergelegt ist.

Bei alldem haben wir die Gesamtmehrausgaben noch nicht einmal alle gerechnet. Denn es sind im Gesetz pro 1919 bekanntlich noch Nachteuerungszulagen für die Lehrerschaft beschlossen worden, die ihrerseits noch einen Kostenaufwand von zirka 1 Million verursachen werden, die jetzt sofort ausbezahlt werden muss, weil sie ja auf Rechnung von 1919 gehen soll. Für diese Million haben wir auch keine Deckung. Diese Nachteuerungszulagen gelten natürlich nur für ein Jahr und belasten das Budget des Staates nicht dauernd.

Es handelt sich also um eine dauernde Mehrbelastung aus dem Gesetz heraus von ungefähr 5 bis $5\frac{1}{2}$ Millionen Franken über die Teuerungszulagen hinaus, und wenn man die Teuerungszulagen mit einrechnet — sie sind ja mit in der Besoldung drin — so macht es ungefähr 7 Millionen mehr als die Budgetansätze. Ich habe bei den Beratungen hier im Grossen Rat wiederholt mit aller Entschiedenheit darauf hingewiesen, dass der Staat die grosse Mehrbelastung nicht ertragen könne, wenn nicht für Deckung gesorgt werde. Der Grosser Rat hat infolgedessen die Deckungsklausel aufgenommen, obschon sich im Anfang, speziell in Lehrerkreisen, Widerstände dagegen geltend gemacht haben. Das Volk hat mit der Annahme des Gesetzes dieser Deckungsklausel ebenfalls seine Genehmigung erteilt, und die Frage ist, ob es notwendig ist, nun von ihr Gebrauch zu machen oder nicht. Ich glaube, angesichts der gewaltigen Mehrausgabe wird man die Notwendigkeit nicht bestreiten können.

Die Deckungsklausel mit dem halben Promille Steuererhöhung bringt nach den Sätzen des Voranschlags ungefähr 4 Millionen ein. Nach den wirklichen Steuererträgnissen wird sie etwas mehr einbringen, es wird wohl vielleicht bis gegen 5 Millionen gehen. Immerhin wird der Ertrag dieses Steuerzuschlages nicht einmal die Mehrausgaben über die Teuerungszulagen hinaus decken, geschweige denn

Erhöhung des Staatssteuerfusses für 1920.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich heute die Ehre habe, vor Ihnen diesen Antrag des Regierungsrates zu vertreten, so geschieht es nicht in meiner Eigenschaft als Unterrichtsdirektor, sondern in Stellvertretung des abwesenden Stellvertreters des Finanzdirektors. Herr Regierungspräsident Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, ist abwesend, der neue Regierungsrat, Herr Dr. Volmar, dem die Finanzdirektion zugewiesen werden soll, wird erst heute beeidigt und sein Amt antreten. So musste ein anderes Mitglied der Regierung die Vertretung des Geschäftes übernehmen, und es lag nahe, dass man diese Aufgabe dem Direktor des Unterrichtswesens übertrug, der sowieso in engem Zusammenhang mit der Vorlage steht.

Der Antrag der Regierung geht dahin, Sie möchten von der Steuerklausel in Art. 44 des am 21. März vom Volk angenommenen Lehrerbesoldungsgesetzes Gebrauch machen, und zwar im vollen Umfang, in dem Sinn, dass Sie den Staatssteuerfuss pro 1920 um $\frac{1}{2}\%$ erhöhen und entsprechend auch den Steuerfuss für die Einkommenssteuer.

Wie Sie der Vorlage der Finanzdirektion entnehmen können, bringt das Lehrerbesoldungsgesetz für

den Betrag der Teuerungszulagen selbst noch. Es wird also unter allen Umständen nur ein Teil der aus dem Gesetz erwachsenden Mehrausgaben durch den Steuerzuschlag Deckung finden können.

Man hätte sich fragen können, ob nicht die Deckung vielleicht anderswoher sich biete, ob nicht vielleicht aus dem ordentlichen Staatshaushalt, aus den Rechnungsergebnissen der ordentlichen Verwaltung sich diese Deckung ergeben werde. Meine Herren, das Budget pro 1919 hat bekanntlich mit einem Ausgabenüberschuss von zirka 14 Millionen Franken abgeschlossen und das von 1920 mit einem solchen von 12 Millionen. Der Grosse Rat kennt diese Zahlen, er hat sie selbst beraten und aufgestellt. Wir haben uns gefragt: Ist es möglich, dass die Voraussetzungen des Budgets in dem Sinne verändert werden, dass die Steuererträge von 1919 und 1920 dermassen über die Erwartungen und die Budgetansätze hinausgehen, dass sie nicht bloss das ganze Defizit decken, sondern noch erlauben würden, wenigstens teilweise an die Mehrausgaben des Besoldungsgesetzes etwas abzuliefern? Man konnte über das wahrscheinliche Rechnungsergebnis des Verwaltungsjahres 1919 erst in den allerletzten Tagen annähernde Zusammenstellungen machen. Die Steuererträge pro 1919 sind bekanntlich erst sehr spät festgestellt worden und wir hatten bis in die allerletzten Tage darüber noch keine auch nur annähernde Anhaltspunkte. Ebensowenig über die Zahlen des Rechnungsabschlusses pro 1919. Die Kantonsbuchhalterei wurde im Hinblick auf diese Vorlage angewiesen, so gut als möglich approximative Zahlen aufzustellen, und ich bin in der Lage, Ihnen unter allem Vorbehalt für die definitive Bereinigung und Feststellung folgende Zahlen mitzuteilen.

Es darf in Aussicht genommen werden, dass der Mehrertrag der direkten Steuern im Jahre 1919 über das Budget und über 1918 hinaus ungefähr 10 Millionen Franken ausmachen wird. Es ist noch nicht alles abgerechnet. Insbesondere steht noch die Stadt Bern zu einem erheblichen Teil aus. Man hat das approximativ nach den vorliegenden Ergebnissen abgeschätzt. Die Steuerverwaltung hat uns mitgeteilt, es sei mit den 10 Millionen rechnungsmässig jedenfalls alles erfasst, was zu erwarten sei. Dabei muss man berücksichtigen, dass die 10 Millionen nicht voll Mehrertrag sind; ein Teil davon, nahezu 1 Million, geht wieder ab im Minderertrag der Hypothekarkasse, die zum erstenmal nun steuerpflichtig geworden ist und deren Jahresergebnis natürlich um den Betrag ihrer Steuer geschmälert wird. Außerdem sind die Spesen und Provisionen des Steuerbezugs außerordentlich stark gewachsen und werden auch in Abzug kommen. Anderseits aber sind im Jahre 1919 auch Mehrauslagen aus den verschiedenen Titeln vorhanden und gehen in beträchtlichem Masse über die Ansätze des Budgets hinaus, so dass wir nach möglichst getreuer Aufstellung pro 1919 mit einem Rechnungsabschluss von ungefähr 7,5 Millionen Defizit am Platz des zirka 14 Millionen budgetierten Defizits rechnen können. Dabei sind unter den Einnahmen die sämtlichen Steuerausstände, wie sie sich aus der Taxation ergeben, bereits als Aktiven gerechnet; man hat nicht etwa bloss die effektiven Eingänge ins Guthaben gestellt.

So sieht es aus mit unserer Staatsrechnung. Wir haben also, trotz der sehr grossen Mehreingänge an Steuern neuerdings ein Defizit von 7 bis 8 Millionen

Franken zu erwarten. Sie wissen, dass wir aus den früheren Jahren bereits eine Schuld der laufenden Verwaltung an das Vermögen des Staates aus den früheren Rechnungsdefiziten von rund 10 Millionen Franken haben. Wir werden also per Ende 1919 eine ungedeckte Schuld der Verwaltung an das Vermögen von zirka 17 bis 18 Millionen Franken haben. Das sind die nackten Zahlen.

Auf das hinauf kommt nun das Primarlehrerbesoldungsgesetz mit Mehrausgaben gegenüber dem Budget von 7 und über die Teuerungszulagen hinaus von 5 bis $5\frac{1}{2}$ Millionen. Woher wollen Sie Deckung nehmen, wenn man sie nicht aus den Steuern nimmt? Unter diesen Umständen halte ich es für unumgänglich nötig, und der Regierungsrat hat mich beauftragt, hier mit aller Entschiedenheit zu erklären, dass auch er es für unumgänglich nötig erachtet, 'dass der Steuerzuschlag für 1920 erhoben wird. Es wurde eingewendet, warum man damit nicht eine zeitlang zuwarte, man habe immerhin die Möglichkeit offen gelassen, dass der Grosse Rat von der Klausel nicht Gebrauch machen werde. Demgegenüber möchte ich darauf hinweisen, dass wenigstens vom Regierungstisch aus, überall wo ich Gelegenheit hatte, mich über das Lehrerbesoldungsgesetz auszusprechen, hier im Grossen Rat und in der Oeffentlichkeit, ich keinen Zweifel darüber aufkommen liess, dass wir nach dem Stand der Staatsfinanzen genötigt sein werden, von der Steuerklausel Gebrauch zu machen und dass es ein Gebot der elementarsten Pflicht sei, dass wir von der Regierung und vom Grossen Rat aus uns für den Steuerzuschlag entscheiden müssen. Was hülfe es übrigens, wenn wir die Sache auf einige Monate verschieben wollten? Das trägt gar nichts ab, man muss sich nicht selbst täuschen und dem Volk über die wirkliche Situation Sand in die Augen streuen wollen. Sie ist kritisch und wir müssen alle Kraft anspannen, um ihrer Herr zu werden. Wenn wir es gehen lassen und im Zutrauen darauf, es geschehe ein Wunder, den Karren weiter laufen lassen, so stehen wir eines Tages vor der Situation, dass wir ihn nicht mehr herausziehen können. Ich habe mich bei der Steuerverwaltung erkundigt, ob es möglich wäre, mit dieser Vorlage vielleicht bis zur nächsten Session zuzuwarten, und sie hat mir erklärt, dass es aus steuertechnischen Gründen unmöglich sei; sie müsse im Moment der Veranlagung bereits wissen, ob der Steuerzuschlag gemacht werde oder nicht, weil er von Bedeutung ist für die Abzüge, die sich nach der Höhe der Steuer richten, die jeder Steuerpflichtige zahlen muss, und der Steuerbetrag, den einer zahlen muss, hängt wieder ab vom Steuersatz. Also hängt das alles zusammen, und weil die Steuerbehörden bereits im April mit ihrer Tätigkeit beginnen wollen, müssen wir im März Beschluss fassen, ob der Steuerzuschlag pro 1920 gemacht werden soll oder nicht. Es ist also nicht möglich, mit der Sache weiter zuzuwarten, so lieb das an und für sich auch mir gewesen wäre.

Ein weiteres Zuwarten hilft uns auch nicht über die Zahlen hinweg, die ich Ihnen genannt habe. Wir können nicht hoffen, dass diese Zahlen durch irgend einen unvorhergesehenen Umstand eine Veränderung erfahren werden. Wir stehen vor der Tatsache, dass das Gesetz uns gegenüber dem Budget 7 Millionen mehr kostet und wir dafür keine Deckung haben, und vor der weiteren Tatsache, dass wir aus den ordentlichen Staatseinnahmen ebenfalls keine Deckung für

diese Mehrausgabe finden können, sondern dass wir auch dort zu wenig haben und sehen müssen, wie wir uns einrichten, um das Defizit der laufenden Verwaltung nach und nach zu verringern und schliesslich ganz zum Verschwinden zu bringen. Ich zweifle gar nicht daran, dass der grosse Rat sich der hohen Verantwortung bewusst ist, die er dem Staat und dem Volk gegenüber für die Sicherung eines geordneten Staatshaushaltes hat. Zur Sicherung eines geordneten Staatshaushaltes gehört in allererster Linie die Zuerkennung dieses Steuerzuschlages für die Auslagen, welche das Lehrerbesoldungsgesetz uns vom 1. Januar 1920 hinweg bringt. Sie wollen nicht vergessen, dass das Lehrerbesoldungsgesetz auf 1. Januar 1920 rückwirkend in Kraft erklärt wurde und dass die Auslagen aus dem Gesetz uns bereits vom Beginn des Jahres an erwachsen und in der laufenden Rechnung belasten. Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage. Zwei Mitglieder haben sich allerdings in der Kommission der Stimme enthalten, dagegen wurde ein Antrag auf Nichteintreten von keiner Seite gestellt.

Was das formelle Vorgehen anbelangt, so erlaube ich mir, einleitend darauf aufmerksam zu machen, dass der Beschlusseentwurf sich als eine Ergänzung des Voranschlages für den Staatshaushalt pro 1920 darstellt. Wir haben denn auch die Absicht, das im Titel und in der Formulierung des Antrages zum Ausdruck zu bringen und es wird in der Detailberatung dann noch Gelegenheit sein, näher darauf zu sprechen zu kommen. Wir würden — um das vorwegzunehmen — den Titel dahin ergänzen: Staatssteuerfuss und Ergänzung des Voranschlages für den Staatshaushalt von 1920. Für diejenigen Herren, welche sich speziell darum interessieren, stehen hier einige Maschinendurchschläge der neuen Fassung zur Verfügung. Der Beschluss enthält dann lediglich noch die Budgetzahlen, die nach Annahme des erhöhten Staatssteuerfusses entsprechend abgeändert werden müssen.

In materieller Beziehung fragt es sich in erster Linie, ob die vorgeschlagene Erhöhung des Staatssteuerfusses nötig sei. Unter Hinweis auf die Staatsrechnungsdefizite, die in den Jahren 1914 bis und mit 1917 durchschnittlich 2 Millionen pro Jahr betragen und darauf, dass das Staatsrechnungsdefizit 1918 auf 6 Millionen angestiegen ist, hat die Staatswirtschaftskommission die Auffassung, dass in der Tat die Erhöhung des Staatssteuerfusses nicht zu umgehen ist, wenn man die Zahlen in Betracht zieht, die der Herr Unterrichtsdirektor Ihnen über die Wirkung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes auf den Staatshaushalt mitgeteilt hat. Wir haben allerdings im Lauf der Kriegsjahre aus dem Anteil an der eidgenössischen Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer, sowie aus einer Defizitreserve, die bestanden hat, rund $3\frac{3}{4}$ Millionen vom Defizit abschreiben können, so dass auf Ende 1918 die ungedeckte Schuld der laufenden Verwaltung etwas über 10 Millionen beträgt. Dazu kommt aber noch das Defizit, das mit aller Sicherheit pro 1919 in Erscheinung treten wird. Die genauen Zahlen sind, wie der Herr Unterrichtsdirektor ausgeführt hat, noch nicht endgültig zusammengestellt, dagegen hielt die Staatswirtschaftskommission dar-

auf, die beiden Beamten, die in erster Linie über den Stand der Staatsrechnung Auskunft geben können, persönlich zu zitieren und anzuhören. Aus den Darlegungen des Kantonsbuchhalters und des Steuerverwalters hat sich ergeben, dass das Staatsrechnungsdefizit pro 1919 in runder Summe 7,5 Millionen betragen wird. Dabei sind die Mehrerträgnisse an Steuern pro 1919 — ich betone es — in Betracht gezogen, und zwar aller Steuern, indem man im Staatshaushalt auf die Veranlagung abstellt und dann jeweilen eine gewisse Summe in Reserve stellt für die Abschreibungen, die im Laufe der Monate des künftigen Jahres jeweilen vorgenommen werden müssen. Wir haben infolgedessen mit der unabänderlichen Tatsache zu rechnen, dass auf Ende 1919 die ungedeckte Schuld der laufenden Verwaltung sich auf zirka 17,5 bis 18 Millionen belaufen wird.

Nun kommt vom 1. Januar 1920 hinweg eine Mehrausgabe des Staates von rund 7 Millionen, und die Frage, ob man für diese Mehrausgabe für Deckung sorgen muss, kann wohl nicht anders als mit ja beantwortet werden. Man hat im Laufe der Beratungen immer und immer wieder darauf hingewiesen, dass man nunmehr aus den abnormalen Kriegsverhältnissen heraus sei, man konnte nicht sagen, dass man in normalen Friedensverhältnissen sei, aber man betonte, dass die Bewilligung ungedeckter Ausgaben, wie sie während der Kriegszeit beschlossen werden musste, nicht mehr länger verantwortet werden könnte. Darum wurde die Steuerklausel in das Lehrerbesoldungsgesetz aufgenommen, welche den Grossen Rat ermächtigt, auf die Dauer von 20 Jahren den Staatssteuerfuss um $\frac{1}{4}$ des Einheitsansatzes bzw. um $1\frac{1}{2}\%$ zu erhöhen. Wir haben verschiedene Rechnungen angestellt, um zu sehen, ob man die 7 Millionen nicht doch wenigstens annähernd decken könnte aus den Mehreinnahmen an Steuern. Man hat auf die aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erwartenden Mehrerträgnisse hingewiesen, ebenso auf die in Arbeit begriffene Grundsteuerschatzungsrevision. Allein bei allen Rechnungen, die man anstellte, kam man immer und immer wieder zu der Erkenntnis, dass eine Summe von 4 bis 5 Millionen dieser Mehrausgabe doch nicht gedeckt werden könne. Mit Rücksicht darauf, dass wir den Staatshaushalt doch in absehbarer Zeit wieder einigermassen ins Gleichgewicht zu bringen suchen müssen, glaubte die Staatswirtschaftskommission die Verantwortung nicht übernehmen zu können, dem Rat Nichteintreten zu beantragen. Wir sind im Gegenteil davon überzeugt, dass diese Erhöhung des Staatssteuerfusses stattfinden muss, damit wenigstens ein Teil der Mehrausgabe — man darf ihn auf 4 bis $4\frac{1}{2}$ Millionen bewerten — gedeckt wird. Man kann mit der Beschaffung der nötigen Mittel auch nicht zuwarten. Das Lehrerbesoldungsgesetz ist rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft getreten, und nachdem jeder die Ueberzeugung bekommen muss, anhand der mitgeteilten Zahlen, dass das Defizit nicht durch irgend ein Wunder verschwinden wird, so ist es auch richtig, dass man gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes und der dadurch erwachsenen Mehrausgabe für Deckung sorgt, soweit es das Gesetz zulässt. Ich betone, durch die Erhöhung des Staatssteuerfusses werden nicht die vollen 7 Millionen gedeckt werden können, sondern nur zirka 4 bis $4\frac{1}{2}$ Millionen.

(30. März 1920.)

Die Erhöhung des Staatssteuerfusses wird in allererster Linie die goutsituierten Klassen treffen. Es wurde in der Staatswirtschaftskommission gewiss mit Recht betont, dass es der heutigen Auffassung entspreche, wenn die Lasten soweit möglich auf die tragfähigeren Schultern gelegt werden. Durch die Revision des Eisenbahnsubventionsgesetzes und insbesondere durch die Durchführung der Elektrifikation werden an den Staat neue grosse Anforderungen gestellt, die nicht anders als durch Aufnahme eines Anleihens befriedigt werden können. Man hat ein Anleihen von 30 Millionen vorgesehen. Es ist wohl kein Zweifel möglich, dass der Erfolg dieses Anleihens wesentlich davon abhängig ist, ob unser Staatshaushalt derart präsentiert werden kann, dass er als ein gesunder, geordneter bezeichnet werden muss. Wir sind heute infolge der Kriegsverhältnisse noch weit von einem gesunden Staatshaushalt entfernt, wir müssen das alle anerkennen. Allein, wir wollen den aufrichtigen Willen ausdrücken, zu diesem geordneten Staatshaushalt zurückzukehren. Darum müssen wir an die Opferwilligkeit jedes einzelnen appellieren. Wir glauben, dem Grossen Rat zumuten zu dürfen, dass er von der ihm im Lehrerbesoldungsgesetz eingeräumten Kompetenz Gebrauch macht und heute auf die Vorlage betreffend Erhöhung des Staatssteuerfusses eintritt.

Das die wenigen Hinweise, die ja in der Hauptsache in trockenen Zahlen bestehen, aber in Zahlen, die leider nicht beschönigt werden können, mit denen ich Ihnen Eintreten empfehlen möchte.

Schneeberger. Der Herr Unterrichtsdirektor hat sich vorhin quasi entschuldigt, dass er als Stellvertreter des Stellvertreters des Finanzdirektors hier die Vorlage verteidigen müsse. Aber ich glaube, wärmer als er hätte kein Finanzdirektor für die Vorlage eintreten können; er hat das mit allem Geschick gemacht.

In der Staatswirtschaftskommission haben wir gestern abend zweieinhalb Stunden lang über die Vorlage gesprochen. Zuerst war ein Antrag gestellt, darauf nicht einzutreten. Nachher wurde er zurückgezogen und wird heute hier offenbar nicht gestellt werden. Trotzdem sind eben Bedenken geltend gemacht worden, wenn man auch auf der einen Seite die Notwendigkeit einsieht, neue Mittel zur Deckung der beschlossenen Ausgabe zu beschaffen. Die primitivste Logik führt dazu, dass, wenn man Ausgaben zu beschliessen hilft, für die das Geld nicht vorhanden ist, man auch für Deckung sorgen muss. Das Lehrerbesoldungsgesetz hat denn auch vorsorglicherweise die Beschaffung der Mittel für die Mehrausgaben, die es dem Staat bringt, in Aussicht genommen, indem es den Grossen Rat ermächtigt, eine Steuerfusserhöhung zu beschliessen. In der Kommission wurde aber darauf hingewiesen, dass man etwas rasch mit der Vorlage komme, kaum acht Tage nach der Annahme des Gesetzes, man hätte ebensogut wie acht Tage später es auch schon in der zweiten Beratung des Gesetzes wissen können, dass man den Steuerfuss erhöhen müsse und man hätte diese Steuerfusserhöhung gerade in das Gesetz aufnehmen können. Das hätte offenbar bewirkt, dass die Opposition, die sich gegen das Gesetz geltend machte, noch stärker geworden wäre. Ich glaube zwar nicht, dass das Gesetz deshalb verworfen worden wäre, denn jedermann muss sich

klar sein, dass die 7 Millionen sicher nicht auf Grundlage des bisherigen Steuerfusses aufgebracht werden können, sondern dass ihre Deckung eine Erhöhung des Steuerfusses bedinge. Allein, niemand hat erwartet, dass das gerade acht Tage nach Annahme des Gesetzes der Fall sein werde, dass man dann schon mit einer Vorlage werde kommen müssen.

Nun wurde erklärt, warum man jetzt schon kommt. Man könne nicht bis zur Maisession warten, weil sonst die Steuerbehörden mit ihren Massnahmen nicht rechtzeitig fertig würden. Die Steuereintreibung würde sich verzögern, so dass die Steuern für 1920 erst im Jahre 1921 eingingen, wie es mit den Steuern für 1919 der Fall ist, die in der Hauptsache auch erst in diesem Jahr einzubringen sind. Man hätte offenbar gerade der Lehrerschaft selbst einen guten Dienst erwiesen, wenn man mit der Steuerfusserhöhung etwas hätte warten können. Die Opposition, welche im ganzen Lande herum dem Gesetz erwachsen ist, trotzdem alle Parteien dafür eintraten, alle Zeitungen dafür schrieben und alle Versammlungsredner, soweit sie dem Grossen Rat angehören, das Gesetz zur Annahme empfahlen, ist jedenfalls hauptsächlich gerade wegen dieser Steuerklausel entstanden. Darum wäre es doppelt vorsichtig gewesen von der Regierung, wenn sie mit der Vorlage gewartet und vielleicht für dieses Jahr die 4 Millionen, die die Erhöhung des Steuerfusses einbringen soll, verschmerzt hätte. Deshalb wäre sicher der Staatskarren nicht umgefallen oder stecken geblieben, man hätte das zum andern schliesslich noch verschmerzen können. Denn heute ist die Situation ja eigentlich günstiger als zur Zeit, wo das Gesetz in Beratung stand. Damals musste man auf die Budgetzahlen abstehen, die ein Defizit von 14 Millionen vorsahen; heute kann man uns von der Rechnung reden, und da ist nun das mutmassliche Defizit von 14 Millionen auf 7 zurückgegangen. Also stehen wir in den Berechnungen eigentlich günstiger da als damals, wo wir das Gesetz beraten haben, und und wenn man damals nicht für absolut notwendig fand, den Steuerfuss im Gesetz zu normieren, so werden vielleicht die Bürger sagen, sei es um so weniger notwendig, heute mit der Steuerfusserhöhung zu kommen, man hätte damit zuwarten können.

Für mich war ein weiterer Grund, der mich nicht begeistert hat, für die Vorlage einzutreten, der, dass der Grossen Rat erst letzte Woche die Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums auf 2000 Fr., wie wir beantragten, abgelehnt hat und nur auf 1500 Fr. gegangen ist. Man wollte mit dem Mehrabzug von 500 Fr. den Leuten eine Vergünstigung gewähren, aber tatsächlich ist es gar keine, sie profitieren von dieser Erhöhung des Existenzminimums von 1000 auf 1500 Fr. nichts gegenüber dem letzten Jahr, weil sie damals die Teuerungszulagen nicht versteuern mussten, während sie nun ebenfalls einbezogen werden. Diesen Leuten wird nun acht Tage nach der Annahme des Gesetzes vom Grossen Rat eine neue Steuererhöhung präsentiert. Diese Botschaft wird bei ihnen sicher keine freudige Aufnahme finden. Ich darf darauf hinweisen, dass die Opposition, die sich gegen das Gesetz geltend gemacht hat, wie die Details der Abstimmungsresultate beweisen, jedenfalls nicht von seite der Arbeiterschaft, nicht von seite derjenigen Kreise, die unsere Fraktion hier zu vertreten die Ehre und die Gelegenheit hat, gekommen ist, im Gegenteil. Wenn man die amtsbezirksweisen

Resultate vergleicht, so sind die verwerfenden Amtsbezirke wenigstens teilweise sogar solche, in denen sonst der Fortschritt daheim war. Wenn ich sage, dass die Opposition gegen das Gesetz nicht von Seite der Arbeiterschaft erwachsen ist, so möchte ich anderseits auch betonen, dass die Logik die Arbeiterschaft auch immer dahin geführt hat, dass für beschlossene Ausgaben auch die nötigen Einnahmen geschaffen werden müssen. Das ist der Grund, warum ich den Antrag nicht stelle, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten. Die Logik und Notwendigkeit führt schliesslich dazu, dass man der Regierung wird zustimmen müssen. Für ungeschickt aber halte ich es, dass man das sofort, nachdem das Gesetz unter Dach war, machen musste. Die Bürger im Land herum werden misstrauisch und finden, das hätte man vorher auch gewusst und ihnen sagen können. Also ich kann der Vorlage persönlich nicht zustimmen, stelle aber auch keinen Gegenantrag. Die Notwendigkeit der Steuererhöhung ist erwiesen, aber mir scheint, man hätte warten können. Ein Unglück wäre es nicht gewesen, wenn man die 4 Millionen für dieses Jahr verschmerzt und dann im Budget von 1921 diese Mehreinnahme aufgenommen hätte.

Siegenthaler. Nachdem gesagt worden ist, es sei in der Staatswirtschaftskommission der Antrag auf Nichteintreten gestellt, aber später nicht aufrecht erhalten worden, fühle ich mich verpflichtet, dem Rat das Bekenntnis abzulegen, dass ich derjenige war, der vorerst den Antrag auf Nichteintreten gestellt hatte. Ich möchte diese Stellungnahme kurz begründen. Ich habe meine Auffassung in der Sache über Nacht nicht geändert, sondern stehe heute noch auf dem Standpunkt, dass ich keinen Antrag auf Nichteintreten stellen werde, dass ich aber doch der Meinung bin, es wäre im Interesse des Staates selbst zweckmässiger, vorsichtiger gewesen, von dieser Steuererhöhung nicht schon im gegenwärtigen Moment Gebrauch zu machen, sondern damit bis zur nächsten Budgetberatung zuzuwarten.

Wir stehen im ganzen Kanton Bern auf der ganzen Linie mitten in der Steuerreform. Wir haben ein neues Steuergesetz, ein neues Erbschaftssteuergesetz, wir haben die Grundsteuerschatzungsrevision, wir haben eine Vorlage betreffend Erhöhung der Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben usw. Alle diese Massnahmen auf dem Gebiete der Steuerreform sind heute in ihrer ganzen Wirkung für den Fiskus noch nicht abzusehen. Man hat allerdings bereits einige Zahlen betreffend den Steuerertrag, aber abgeklärt ist die ganze Sachlage durchaus nicht. Wohl hat man gestern in letzter Stunde noch einige Angestellte der Finanzdirektion herbeschickt, die uns erklärten, mutmasslich werde die Rechnung von 1919 soundso abschliessen. Aber die Lage ist noch nicht derart abgeklärt, wie sie es sein sollte, damit der Grossen Rat von der Kompetenz der Steuererhöhung Gebrauch macht und dafür dem Volk gegenüber die Verantwortung übernehmen kann. Ich halte auch dafür, dass die Ansprüche an den Staat inskünftig nicht etwa kleiner werden, sondern sie werden noch wachsen, und zwar in stärkerem Masse, als die Einnahmen infolge der Steuerreform zunehmen werden. Aber wirkliche Zahlen, genaue Berechnungen, ein wohldurchdachter, zahlenmässig begründeter Vorschlag der Finanzdirektion liegen heute nicht vor, und wenn uns

das Volk fragt, wieso wir acht Tage nach Annahme des Gesetzes dazu kommen, von der Steuerklausel Gebrauch zu machen und von uns den zahlenmässigen Nachweis der Begründetheit dieser Massnahme fordert, so müssen wir ihm antworten: Zahlen haben wir keine, aber wir nehmen an, die Steuererhöhung sei unbedingt nötig, der Fiskus müsse diese Mehreinnahme haben. Und wenn man uns fragt, wie die letzte Staatsrechnung abschliesst, so können wir sagen: wahrscheinlich mit dem erschreckenden Defizit von 7 Millionen; aber wenn wir ehrlich sein wollen, so müssen wir auch befügen, dass die Rechnung um 7 Millionen günstiger abschliesst, als das Budget. Da wird vielleicht mancher, der ja durchaus dem Staat seine Einnahmen beschaffen helfen will, zur Auffassung kommen, man hätte warten können, bis die Situation etwas abgeklärter gewesen wäre. Ich bin nicht allzusehr Optimist bezüglich der vermehrten Einnahmen des Staates, aber ich glaube, man hätte zuwarten dürfen und nicht im gegenwärtigen Moment ohne weiteres über Hals und Kopf von dem Recht der Steuererhöhung Gebrauch machen sollen.

Was erreichen wir mit dieser Steuererhöhung? Wir erzielen für das laufende Jahr eine Mehreinnahme von rund 4 Millionen. Gewiss eine respektable Zahl, eine Zahl, die angesichts unserer gegenwärtigen Finanzlage eine Rolle spielt. Aber im weitern, was erreichen wir nach anderer Richtung? Da kommen nun die taktischen Gründe, die mich veranlassen, der Meinung zuzuneigen, es wäre besser, mit der Steuererhöhung bis zur nächsten Budgetberatung zuzuwarten. Das Bernervolk, das das Lehrerbesoldungsgesetz in der Abstimmung mit grossem Mehr angenommen hat, wird fragen: Sehen die Regierung und der Grossen Rat erst heute, acht Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes, ein, dass eine Steuererhöhung nötig ist? Konnten sie das nicht schon vor zwei, drei Monaten wissen, als das Gesetz endgültig beraten wurde? Sind unsere Behörden so kurzsichtig, oder liegt ein Trick darin, haben sie gefunden, man dürfe im Gesetz nicht ehrlich und redlich sagen, dass die Mehrausgaben für die Lehrerbesoldungen ohne weiteres eine Steuererhöhung bedingen? Dadurch wird das in vielen Kreisen vorhandene Misstrauen gegenüber allen Gesetzen, die dem Volk unterbreitet werden, noch gestärkt. Wenn sich irgend eine Bestimmung findet, welche dem Grossen Rat oder Regierungsrat die Regelung eines Punktes auf dem Dekrets- oder Verordnungsweg überträgt, so wird sie zur Angriffsfläche werden, indem das Volk sich darauf beruft, dass nach den gemachten Erfahrungen gerade diese Kompetenzübertragungen an die Behörden die schwerwiegendsten Folgen haben.

Wir erweisen aber auch der Lehrerschaft, der Volksschule den allerschlechtesten Dienst, wenn wir unmittelbar nach Annahme des Gesetzes mit der Steuererhöhung kommen. Viele werden sagen, die Lehrerschaft sei schuld, dass nun sofort, nachdem ihre Besoldungen aufgebessert worden seien, die Steuern erhöht werden müssen. Unsere Lehrerschaft hat es nicht nötig, dass in dieser Richtung die Volksstimme noch beeinflusst werde. Das wäre nicht nur zuungunsten und Lasten der Lehrerschaft, sondern der Volksschule überhaupt. In dieser Beziehung dürfte man sicher einige Vorsicht walten lassen.

Wäre das Wohl, die Leistungsfähigkeit des Staates einzig und allein von den vier Millionen, die für

das Jahr 1920 im Spiele sind, abhängig, so würde ich ohne weiteres dem Vorschlag der Regierung zustimmen, aber möglicherweise können unsere Staatsfinanzen mit diesen vier Millionen, auch wenn sie auf weitere Jahre ausgedehnt werden, doch nicht saniert werden und wir werden vielleicht genötigt sein, mit neuen Steuervorlagen vor das Volk zu treten. Da wollen wir uns bewusst sein, dass der Staat nicht nur aus der Regierung und dem Grossen Rat besteht, sondern aus dem ganzen Volk; das ganze Volk muss diese vermehrten Opfer und Lasten tragen helfen. Mit Rücksicht auf diese Zukunftsfragen müssen wir uns hüten, das Bernervolk im gegenwärtigen Moment steuerscheu zu machen und dazu beizutragen, dass der Kontakt zwischen Volk und Behörden noch mehr verloren geht, als es leider jetzt schon der Fall ist.

Das sind die Haupterwägungen, die mich veranlasst haben, dem Antrag der Regierung nicht zuzustimmen. Ich mache noch auf folgendes aufmerksam. Vor fünf Tagen hat uns die Regierung den Beschluss betreffend die Erhöhung des Existenzminimums bekanntgegeben, der einen Ausfall für den Fiskus bedeutet. Dieser Beschluss beruht nicht etwa auf gesetzmässiger Grundlage, sondern ist vollständig ungesetzlich. Die Regierung hat es dort unterlassen, uns zu sagen, soundso viel hunderttausend Franken bringe der Beschluss dem Staat weniger ein, sondern sie liess sich lediglich von Vernunft- und Billigkeitsgründen leiten. Heute nun setzt man sich ohne weiteres auf den Standpunkt: alles, was irgendwie ergriffen und erhascht werden kann, muss herangezogen werden. Dieser Gegensatz wird auch dem denkenden Volk nicht entgehen. Es gibt auch solche Bürger, die von der Steuererleichterung nicht profitieren, sondern noch schwerer betroffen werden, denn die Gemeindesteuern werden infolge des Beschlusses der Regierung betreffend die Erhöhung des Existenzminimums für die Schuldenbauern nicht kleiner werden. Nach dieser Richtung ist ein etwas ungleiches Band. Und wenn man von absoluter Gerechtigkeit nach allen Kanten sprechen will, so wäre noch auf einen andern Umstand hinzuweisen: auf das ungleiche Verhältnis, das betreffend die Gebäudeschätzungsrevisionen besteht. In einigen Amtsbezirken sind die revidierten Schätzungen im vollen Umfang in Kraft, in andern ist es nicht der Fall. Das zieht auch eine ungleiche Belastung nach sich. Ich glaube, ich brauche mich nicht zu entschuldigen, dass ich über Nacht oder in den letzten Tagen vielleicht staatsfeindlichen Allüren anheimgefallen wäre, aber ich bin mir bewusst, dass wir unser Volk auch in aller Zukunft nötig haben, wenn wir unsere Finanzen sanieren wollen. Deshalb möchte ich alles vermeiden, was das Zutrauen des Volkes zu den Behörden verringern könnte. Dieser Standpunkt veranlasst mich, dem regierungsrätslichen Antrag nicht zuzustimmen. Ich betone noch, dass ich hier rein meine persönliche Auffassung vertrete und nicht etwa im Namen und Auftrag der Fraktion spreche. Es ist rein meine eigene Haut, die hier in die Gerbe geht.

v. Fischer. Ich möchte den Ordnungsantrag stellen, es sei das Geschäft in dem Sinn an die Regierung zurückzuweisen, dass sie dem Grossen Rat eine einlässlichere Begründung des Antrages einbringe. Der Antrag, den ich stelle, ist eigentlich schon durch die Herren Schneeberger und Siegenthaler in vorzüglicher Weise begründet worden und ich habe nur bedauert,

dass die beiden Herren aus ihren vollständig zutreffenden Begründungen nicht auch den praktischen Schluss gezogen haben. Dieser praktische Schluss hätte eben zu dem Rückweisungsantrag führen müssen, zu dem ich persönlich bei näherer Ueberlegung der Angelegenheit komme.

Ich schické voraus, dass in den Kreisen, die ich hier im Grossen Rat zu vertreten die Ehre habe, die Aufnahme der Steuerklausel als eine erfreuliche Erscheinung betrachtet worden ist und bei uns dem Gesetz nicht etwa Gegner geschaffen hat. Wir haben in der Aufnahme der Steuerklausel einen Schritt der Besserung erblickt gegenüber der früher vom Regierungsrat geübten Praxis, dass man einfach Ausgaben dekretierte, ohne sich genau Rechenschaft zu geben und ohne dem Volk zu sagen, welches die finanziellen Konsequenzen sind. Nachher kam man dann und erklärte dem Volk: du hast damals das und das beschlossen und jetzt präsentieren wir die Rechnung. Also wir haben es begrüsst, dass man beim Lehrerbildungsgesetz einen andern Weg eingeschlagen, dass man von vornherein erklärt hat, das Gesetz bringt soundso viel Mehrausgaben, und dass man im Gesetz darauf Bedacht genommen hat, dass diese Mehrausgaben auch wirklich gedeckt werden. Man hat in unsern Kreisen der Vorlage zugestimmt trotz der Steuerklausel, indem man sich keinen Illusionen darüber hingab, dass diese Steuerklausel etwa bloss zur Dekoration im Gesetz stehe, sondern man hat sich vergegenwärtigt, dass sie früher oder später zur Anwendung gelangen werde. In welchem Betrag und Umfang, darüber gab man sich natürlich nicht allgemein Rechenschaft. Es gab viele Optimisten, welche annahmen, man werde nicht im vollen Masse davon Gebrauch machen, aber mit der Tatsache, dass mit dem Lehrerbildungsgesetz eine Steuererhöhung kommen werde, hat man gerechnet. Also insofern wäre die Sache in Ordnung.

Nun aber müssen wir schon sagen, dass das Vorgehen, wie es jetzt praktiziert werden soll, eben doch zur Kritik Anlass gibt, und die Kritik ist, wie ich schon gesagt habe, von den Herren Schneeberger und Siegenthaler in ganz vorzüglicher Weise angebracht worden. Wenn man die Botschaft liest, die dem Bernervolk zum Lehrerbildungsgesetz unterbreitet wurde, so konnte jedenfalls kein Mensch im ganzen Kanton vermuten, dass acht Tage nach Annahme des Gesetzes von der Steuerklausel Gebrauch gemacht werden. Man hat damals in der Botschaft wörtlich ausgeführt: «Es bringt also 5 Millionen Mehraufwand». Man hat dort auch nur von 5 Millionen gesprochen, dabei allerdings bemerkt, dass darin die Teuerungszulagen nicht inbegriffen seien; aber von der Zahl von 7 Millionen, von der man heute redet, war in der Botschaft nichts gesagt. Und dann weiter: «Es ist deshalb nicht zu umgehen, dass dem Staat, wenn die notwendigen Mittel aus den gegenwärtigen Finanzquellen nicht in genügendem Masse zufließen, neue Einnahmen verschafft werden. Wir mussten eine Steuerklausel aufnehmen, die gegebenenfalls verhindern soll, dass der Staatsrechnung aus der Anwendung dieses Gesetzes ungedeckte Defizite erwachsen. Es ist dies ein Gebot der Vorsicht, das der Staat im Interesse der Selbsterhaltung zu beobachten gezwungen war». So hiess es in der Botschaft: «gegebenenfalls» und «ein Gebot der Vorsicht». Aber, wenn nun der Grossen Rat acht Tage nach der Abstimmung dem Be-

schlussesentwurf der Regierung, der vom 23. März datiert ist, während die Abstimmung am 21. März stattgefunden hat, zustimmt, dann setzen Sie sich ganz einfach weit im Lande herum dem Vorwurf aus: Ihr habt mit unserm Vertrauen gespielt, indem ihr damals, als ihr das Gesetz vorgelegt habt, und in der Botschaft, die ihr dem Volk dazu unterbreitet habt, das als eine Eventualität in Aussicht gestellt habt, die man jedenfalls erst nach ganz genauer, gründlicher Prüfung und nach dem Ausweis der Notwendigkeit werde eintreten lassen, aber nicht in dem Sinne, dass man am Tag nach der Abstimmung kommt und erklärt: Volk, du hast uns die Vollmacht gegeben und wir machen nun sofort davon Gebrauch. Wenn die Situation so liegt, wie sie heute geschildert wurde, so war es Pflicht sowohl des Grossen Rates als der Regierung, mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass diese Steuererhöhung unverzüglich platzgreifen muss. Dann war es nicht am Platz, den Ausdruck «gegebenenfalls» zu brauchen und von einem «Gebot der Vorsicht» zu sprechen, sondern der korrekte Weg wäre der gewesen, dass man nicht dem Grossen Rat hätte die Vollmacht erteilen lassen, die Steuererhöhung zu beschliessen, sondern dass man im Gesetz selbst einen Artikel aufgenommen hätte, der in bestimmter Weise dahin gelautet hätte: die Steuer wird um den und den Betrag erhöht. Dann hätte das Volk selbst diese Sanktion aussprechen können und man hätte den geraden und richtigen Weg betreten. Ich wiederhole noch einmal: Wenn wir heute auf die uns mündlich gemachten, dürftigen Angaben hin diesen Beschluss fassen, der uns von der Regierung abverlangt wird, dann setzen wir uns ganz einfach dem Vorwurf aus: ihr habt mit dem Vertrauen des Volkes gespielt. Herr Siegenthaler hat mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass ein solches Vorgehen sich in der Zukunft bitter rächen könnte. Ich habe die Ueberzeugung, wenn wir heute dem Antrag der Regierung folgen, so ist das das letztemal, wo das Bernervolk in einem Gesetz uns eine solche Vollmacht erteilt. Herr Siegenthaler sagt mit Recht, der Grosse Rat werde das Bernervolk noch andere Male nötig haben und darauf solle man Rücksicht nehmen.

Wenn man uns heute vom Regierungstisch aus erklärt, es sei unumgänglich nötig, dass man heute Beschluss fasse und es sei aus steuertechnischen Gründen nicht angängig, eine Verschiebung eintreten zu lassen, so bestätigt das wieder, was ich vorhin ausgeführt habe: in diesem Falle hätte man den andern Weg einschlagen und dem Volk selbst die Frage unterbreiten sollen, ob es mit der Erhöhung der Steuer um den und den Betrag einverstanden sei. Das Argument, es sei aus steuertechnischen Gründen unerlässlich, dass man heute Beschluss fasse, darf man wohl in kleinem Kreis brauchen, aber man darf es nicht in die Öffentlichkeit hinauskommen lassen, sonst wird man uns auch hier wieder entgegenhalten: ihr habt nicht ganz aufrichtig dem Volk gegenüber gehandelt. Ich halte mit Herrn Siegenthaler dafür, dass wir der ganzen Staatsverwaltung den besseren Dienst leisten, wenn wir heute auf die Vorlage nicht eintreten, sondern sie an den Regierungsrat zurückweisen, damit er dem Grossen Rat einlässlicheres Material unterbreitet, damit er in besserer Sachkenntnis Beschluss fassen kann. Dazu gehört, dass man einen genauen Ueberblick bekommt über die Mehrerträge des neuen Steuergesetzes, über die Mehreinnahmen,

welche aus dem Erbschaftssteuergesetz erwachsen sind und wenigstens annähernd ein Bild bekommt von dem Mehrertrag, den die neue Grundsteuerschatzungsrevision dem Staat einbringen soll. Das sind Faktoren, über die wir heute kein klares Bild haben. Erst wenn auf Grund dieses Materials ein Beschluss gefasst wird, dann kann man auch sagen, dass er von den verantwortlichen Behörden in voller Kenntnis der Verhältnisse und in Würdigung der wirklichen Umstände gefasst worden ist.

Ich will nicht weitläufiger sein. Es ist von den Herren Siegenthaler und Schneeberger manches angeführt worden, was ebenfalls zur Begründung meines Antrages dient. Ich möchte mich darauf beziehen. Aber es lag mir daran, dem Missbehagen, welches in den Voten der Herren Schneeberger und Siegenthaler zum Ausdruck kam und das man auch im Bericht des Herrn Unterrichtsdirektors auf Schritt und Tritt beobachten konnte, Ausdruck zu geben in einem bestimmten Antrag, der in dieser Beziehung eine Konsequenz ziehen will. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Ordnungsantrages.

Präsident. Herr v. Fischer hat einen motivierten Rückweisungsantrag gestellt. Es wäre das eigentlich eine Ordnungsmotion und streng genommen sollte die Diskussion auf diese Ordnungsmotion beschränkt bleiben. Aber diese Ordnungsmotion steht in so engem Zusammenhang mit der ganzen Frage des Eintretens, dass ich es für ökonomischer halte, vorerst die Diskussion über die ganze Eintretensfrage weitergehen zu lassen. Vielleicht werden ja noch andere Anträge gestellt werden. Ich würde also vorerst die Eintretensdiskussion weiterdauern lassen.

Scherz. Ich möchte aus meinem Herzen keine Mördergrube machen, wenn ich schon mit der Majorität meiner Gesinnungsgenossen nicht einverstanden bin. Es handelt sich heute um die Frage, ob man die 4 Millionen, welche die Steuererhöhung einbringen wird, für 1920 in die Einnahmen einsetzen will oder nicht. Auf die Botschaft darf man nicht allzusehr abstehen, denn jeder Fürsprecher weiss, dass, wenn man etwas empfehlen will, man nicht alles sagen darf, was man auf dem Herzen hat, sondern die Sache möglichst glänzend und schön darstellen muss. Jedenfalls konnten die Vertreter, welche vor dem Volk für das Gesetz eintraten, nicht darauf abstehen, dass es sich da um eine Sache handle, die in weiter Ferne liege, sonst haben sie auch gegen besseres Wissen und Gewissen gehandelt. Jeder von uns wusste und konnte es dem Volk sagen, dass die Erhöhung um $1/2 \%$ ohne weiteres eintreten werde. Wir alle kennen ja das bereits bestehende Defizit und wissen, was wir noch im Laufe der Jahre zu erwarten haben. Wer sich für das ganze Volk verantwortlich fühlt und den Staatskarren nicht will stecken lassen, der muss ohne weiteres diese Steuererhöhung in den Kauf nehmen. Wenn man glaubt, man könne die Defizite später vielleicht einmal decken, so haben wir heute aus dem Munde des Herrn Unterrichtsdirektors gehört, dass es sich da um so viele Millionen handelt, dass man nicht mit einer leichten Handbewegung darüber weggehen darf, sondern dass man eben neue Mittel flüssig machen muss. Man verweist auf die erhöhten Steuereinnahmen, die uns die neuen Steuergesetze bringen werden. Aber auf der andern Seite stehen uns

auch ganz bedeutende Mehrausgaben bevor, welche nach Deckung verlangen. Wenn ich meinem Gewissen folgen will, kann ich nicht anders, als heute schon dem Antrag der Regierung zustimmen. Wir dürfen die Steuererhöhung nicht ad kalendas graecas verschieben, wenn wir unserer Pflicht gerecht werden wollen. Diejenigen, welche das Gesetz verworfen haben, waren sich wohl bewusst, dass im Fall der Annahme die Steuererhöhung kommen würde, und die, welche es angenommen haben, wussten ebenfalls, was sie zu gewärtigen hatten, sonst waren es etwas eigentümliche Idealisten. Ich möchte also Eintreten und Annahme des regierungsätzlichen Antrages empfehlen. Eine solche Haltung dürfen wir vor dem Volk gut verantworten. Wir wollen das Urteil ruhig seinem gesunden Sinne überlassen.

Hofmann. Wenn man sich vergegenwärtigt, welche Ansprüche zurzeit an den Staat gestellt werden, so ist der Antrag der Regierung durchaus gerechtfertigt und begreiflich. Aber auf der andern Seite dürfen wir nicht vergessen, wie die Aktion zugunsten der Annahme des Gesetzes durchgeführt wurde. In allen Versammlungen hiess es, die Mehrbelastung betrage 5 Millionen und vielfach wurde von den Referenten ausgeführt, die Steuererhöhung sei gar nicht notwendig. Wenn sie nun trotzdem wenige Tage nach Annahme des Gesetzes beschlossen wird, so wird man sagen, die Vertreter im Grossen Rat hätten die Bürger hinter Licht geführt und ein grosses Misstrauen gegen die künftige Gesetzgebung wird sich geltend machen. Durch die Steuererhöhung verschaffen wir dem Staat wohl einige Mittel, aber das Gefühl für Treu und Glauben wird verletzt.

Grimm. Wir hatten nicht Gelegenheit, in unserer Fraktion über die Vorlage zu sprechen. Aber ich habe das Gefühl, dass, wenn diese Möglichkeit vorgelegen hätte, wir dazu gekommen wären, die Konsequenz aus dem, was unser Fraktionspräsident als Mitglied der Staatswirtschaftskommission ausgeführt hat, zu ziehen und Ihnen den Ordnungsantrag zu stellen, der nun von Herrn v. Fischer gestellt worden ist. Nicht deshalb, weil wir der Meinung sind, man müsse denen Rücksicht tragen, die in Versammlungen auf dem Lande herum erklärt haben, die Steuererhöhung werde nicht notwendig sein. Wenn diese hinterher die Steuererhöhung nun doch schlucken müssen, so wird sie das veranlassen, ein andermal etwas vorsichtiger sich auszudrücken. Die Erhöhung des Staatssteuerfusses wird notwendig sein. Aber etwas anderes ist es, ob der Grossen Rat es sich bieten lassen soll, dass man am 23. März erklärt: wir brauchen unbedingt die Steuererhöhung um $\frac{1}{2}\%$, was man am 21. März ebensogut hätte wissen und ins Gesetz aufnehmen können. Aber wenn man nun hinterher kommt und sagt, man brauche das $\frac{1}{2}\%$ unter allen Umständen sofort, dann soll der Vortrag der Regierung dazu auch eine ausführliche Begründung geben und nicht einfach eine blosse Behauptung aufstellen. Einstweilen haben wir es in diesem mutzen und eigentlich doch schäbigen Papier einfach mit Behauptungen zu tun, die nicht ausgewiesen sind. Wenn man ausrechnet, es braucht 7,5 Millionen, dann soll man uns die einzelnen Posten vorlegen und auf der andern Seite in Berücksichtigung ziehen, was man zur Veränderung der Budgetzahlen im laufenden Jahre beitragen könnte.

Aus diesen Gründen halten wir es für ganz zweckdienlich, dass uns eine Vorlage unterbreitet werde, die dem Ansehen und der Würde des Grossen Rates, auf der Sie ja im allgemeinen sehr viel halten, entspricht und uns die Angaben macht, auf die wir Anspruch erheben können.

Kammermann. Ich glaube, man könnte dem Ordnungsantrag des Herrn v. Fischer ganz gut beistimmen, obschon ich nicht seiner Meinung bin, dass wir heute die Botschaft und den Artikel, der die Steuerklausel enthält, kritisieren wollen. Wir dürfen uns mit der vorgesehenen Steuererhöhung von $\frac{1}{2}\%$ ganz gut zeigen, sie ist im Vergleich zu den Ansätzen in unsern Nachbarkantonen nicht übersetzt. Ich möchte aber die Auffassung des Herrn Siegenthaler unterstreichen, dass heute nicht der Moment ist, die Staatssteuererhöhung definitiv zu beschliessen. Wenn man von uns verlangt, dass der Grossen Rat von dem ihm durch das Gesetz eingeräumten Recht, die Staatssteuer um $\frac{1}{2}\%$ zu erhöhen, Gebrauch mache, dann soll man uns auch die nötigen Unterlagen geben zur Begründung der Notwendigkeit der sofortigen Steuererhöhung. Ich bin erstaunt, dass man heute das Resultat des Steuerjahres 1919 noch nicht kennt. Dieses Ergebnis muss uns unbedingt vorliegen, bevor wir auf die Steuererhöhung eintreten können. Es ist gewiss nicht zuviel verlangt, wenn man aus der Mitte des Grossen Rates darauf dringt, dass uns auseinandergesetzt werde, wie sich die Situation gestaltet. Man hat in den Versammlungen den Bürgern auseinandergesetzt, es werde nicht möglich sein, die Mehrausgaben auf alle Zeiten aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten; aber bevor wir einen Beschluss fassen, müssen wir die Wirkungen des neuen Steuergesetzes kennen. Herr Siegenthaler hat mit Recht darauf hingewiesen, dass noch weitere Steuervorlagen kommen werden und der neue Finanzdirektor wird sehr wahrscheinlich das Vergnügen haben, schon in der nächsten Session ein solches Fiskalgesetz zu vertreten, welches vom Bernervolk wird genehmigt werden müssen. Wenn in Zukunft solche Gesetze überhaupt noch angenommen werden sollen, ist es schon gut, wenn dem Grossen Rat und dem Volk klare Auskunft über die Situation gegeben wird. Durch die Annahme des Ordnungsantrages v. Fischer bekommt die Regierung und speziell der neue Finanzdirektor Gelegenheit, sich der Materie anzunehmen und uns eventuell bis zur nächsten Session etwas sicherere Angaben und Vorschläge zu machen, als jetzt möglich ist. Ich begreife den Standpunkt der Regierung ganz gut, dass das nötige Geld beschafft werden muss, aber die Regierung soll auch die Vertreter des Volkes verstehen, die heute, kaum nach Annahme des Gesetzes, die Steuererhöhung beschliessen sollen auf Grundlagen, die nicht vollständige Klarheit verschaffen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr v. Fischer hat den Ordnungsantrag gestellt, die ganze Vorlage an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine einlässlichere Begründung mit genaueren Zahlen gedruckt vorzulegen, ungefähr in dem Sinne, wie sie heute dem Grossen Rat mündlich vorgetragen worden sind. Ich könnte meinerseits diesem Rückweisungsantrag zustimmen, wenn er den Sinn hat, dass, sobald diese Vorlage bereit ist und dem Grossen Rat ausgeteilt werden kann,

dieser neuerdings zusammentritt und über die Steuererhöhung Beschluss fasst. Das würde bedingen, dass der Grosse Rat in einigen Wochen, im Laufe des Aprils, auf Grund einer neuen, einlässlicheren Vorlage der Regierung zu einer Extrasession, vielleicht nur für dieses Traktandum, zusammentreten und die Steuererhöhung beschliessen würde. Ist das der Sinn des Antrages v. Fischer und geht er nicht auf eine völlige Verschiebung auf das nächste Jahr aus, so kann ich mich persönlich und nach Rücksprache mit meinen anwesenden Kollegen mit dem Vorgehen einverstanden erklären. Ich gebe zu, dass alle die Zahlen, die der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission und ich Ihnen heute genannt haben, über den mutmasslichen Abschluss der Staatsrechnung, über die Steuererträgnisse pro 1919 und 1920 besser im gedruckten Vortrag Aufnahme gefunden hätten. Wenn sie nicht darin stehen, so kommt es daher, weil sie erst in den letzten Tagen von den Organen der Kantonsbuchhaltgerei und der Steuerverwaltung zusammengetragen werden konnten. Aber wir wollen doch nicht so verwundert darüber tun, dass wir nicht genau wussten, wie es in dieser und jener Beziehung steht. Wir stehen inmitten einer völligen Veränderung der Steuergesetzgebung, inmitten eines grossen Flusses, in dem sich alles bewegt. Da ist es ganz unmöglich, vorher genaue Zahlen anzugeben. Es war unmöglich, solche Zahlen bei der zweiten Lesung im Grossen Rat, die im Januar stattgefunden hat, anzugeben. Deshalb möchte ich meinerseits des entschiedensten jeden Vorwurf ablehnen, der mir gegenüber gemacht werden wollte, dass wir nicht bereits in der zweiten Lesung gesagt haben: wir wollen die Steuerklausel so in das Gesetz aufnehmen, dass sie einfach die Erhöhung der Staatssteuer um $\frac{1}{2}\%$ vorsieht. Wir wussten das nicht mit Sicherheit. Dagegen habe ich wiederholt mit aller Bestimmtheit im Grossen Rat erklärt, dass nach meiner Ueberzeugung die Steuerklausel sofort werde angewendet werden müssen. Ich habe auch im Volk, wo ich zu reden hatte, nie etwas anderes gesagt als: die Steuerklausel werde zur Ausführung gelangen, es sei ein Gebot der elementarsten Vorsicht, dass wir sie zur Anwendung bringen. Wie andere Herren referiert haben, weiss ich nicht. Wenn sie, trotz der Kenntnis unseres Budgets mit 14 Millionen Defizit, erklärten, die Steuerklausel werde nicht zur Anwendung kommen, so hatten sie offenbar in jenem Moment die Zahlen des Budgets und der Staatsrechnung vergessen.

Grundsätzlich halte ich daran fest, dass der Steuerzuschlag für 1920 in Kraft treten muss und wir auf die 4 bis 5 Millionen angesichts der Rechnungsergebnisse pro 1918, 1919 und voraussichtlich 1920 einfach nicht verzichten können. Wir haben sie dringend nötig, wir müssen sie haben, und wenn Sie sie uns nicht geben, so verweigert der Grosse Rat der Regierung die Mittel zur Deckung der durch das Gesetz festgelegten Ausgaben. Woher sollen wir die Gelder nehmen, wenn sie nicht aus den Steuern kommen? Die Staatskasse ist leer. Sie beschliessen in jeder Session einige hunderttausend oder einige Millionen Franken. Sie sind notwendig, wir geben es zu, die Not der Zeit zwingt uns dazu, nicht still zu stehen, wir können nicht einfach den Deckel der Kasse zuschlagen und sagen: Schlüssel ab, wir geben nichts mehr. Wir müssen vorwärts gehen, wir sehen die Notwendigkeit. Aber auf der andern Seite müssen

wir auch die Möglichkeit haben, von einem Ort her die Mittel zu bekommen, die für alle diese Aufwendungen notwendig sind. Sollen wir Schulden machen? Das ist ja das einzige Mittel, das bleibt, wenn man das Geld nicht durch Steuern aufbringen kann. Aber auch das Schuldenmachen hat in der heutigen Zeit seine Grenzen und auch der Staat wird vielleicht mit dem Augenblick rechnen müssen, wo man ihn fragt: Wie hast du deinen Haushalt eingerichtet? Hast du noch das Recht auf Kredit? Unter diesen Umständen sehe ich nicht stark auf die Erwägungen, die man angestellt hat, was man im Volk an den Versammlungen gesagt oder nicht gesagt hat, sondern einfach auf die verdammte Pflicht und Schuldigkeit der Regierung, für das Gleichgewicht im Staatshaushalt bestmöglich zu sorgen. Wir haben Ihnen heute Zahlen genannt, die wir vorher nicht nennen konnten, wir wussten sie selbst nicht, wir konnten erst in den letzten Tagen die Zusammenstellung über die vermutlichen Steuererträgnisse machen lassen, die heute noch nicht abgeschlossen ist. Diese Zahlen über das approximative Ergebnis der Steuern pro 1919 sind nicht fest. Sie werden einwenden, man wolle warten, bis wir alles sicherer haben. Ich wäre sehr einverstanden, wenn nicht inzwischen die Frist verstreckt, die wir nötig haben, um den Steuerbehörden die nötigen Angaben zu machen, wie sie progredieren sollen. Ich habe persönlich auch geglaubt, man könne warten bis im Mai, aber die Steuerbehörden haben uns erklärt, dass sie den Steueransatz jetzt kennen müssen. Wenn wir mit der Beschlussfassung bis im Mai warten, dann will das nichts anderes heissen, als dass die Taxationsbehörden, welche im April an die Arbeit gehen sollten, in ihrer Tätigkeit gehemmt sind, weil sie die Abzüge nicht machen können. Aus diesem Grund können wir nicht bis im Mai warten, sonst wäre es mir ganz sympathisch gewesen, die Angelegenheit erst dann vor den Grossen Rat zu bringen, und Ihnen dann auf Grund zuverlässiger Zahlen eine einlässliche Botschaft zu unterbreiten. Ich habe aber geglaubt, angesichts der immerhin ganz klaren Finanzsituation, angesichts der absoluten Liquidität des Bedürfnisses, den Steuerzuschlag schon dieses Jahr zu machen, erübrige sich, alles zusammen in genauen Zahlen dem Grossen Rat vorzutragen. Was nützt es uns, wenn wir schliesslich auf einige hunderttausend Franken genauer wissen, wieviel die Steuern mehr abtragen als 1918, wenn wir auf einige hunderttausend Franken genauer sagen können, dass das Rechnungsergebnis so und so ist? Ich glaube, es genüge, wenn wir dem Grossen Rat erklären: soundso viel ungefähr beträgt das Mehrerträgnis der Steuern und soundso wird sich ungefähr der Rechnungsabschluss pro 1919 gestalten. Er gestaltet sich so, dass wir unter keinen Umständen aus dem Defizit herauskommen, wir müssen noch einmal mit einem Defizit von 7 bis 8 Millionen rechnen und infolgedessen können wir nicht erwarten, dass es möglich sein wird, einen Teil der ordentlichen Staatseinnahmen zur Deckung der neuen Ausgaben aus dem Lehrerbildungsgesetz zu verwenden. Das scheint mir heute klar zu liegen und der Grosse Rat sollte sich damit begnügen können, dass Regierung und Staatswirtschaftskommission nach Einziehung der Informationen bei den Steuerbehörden und der Kantonsbuchhaltgerei ihm mündlich die Zahlen unterbreitet, dass er davon Kenntnis nimmt und dem Volk erklärt: wir mussten uns überzeugen, dass die

(30. März 1920.)

Staatsrechnung mit einem Defizit abschliesst und dass wir die ungedeckten $5\frac{1}{2}$ Millionen aus dem Lehrerbesoldungsgesetz nicht noch dazu schlagen können. Das scheint mir eine ganz zureichende Begründung.

Ich möchte mich in diesem Sinn zum Antrag v. Fischer äussern und Herrn v. Fischer anfragen, ob er damit einverstanden ist, dass wir seinen Rückweisungsantrag entgegennehmen, aber im Sinn einer möglichst raschen Herstellung einer einlässlichen Botschaft an den Grossen Rat und dass wir, sobald die Botschaft beieinander ist, den Grossen Rat zu einer Extrasession einberufen, um darüber definitiv zu beschliessen. Ist das nicht der Fall, so muss ich darauf beharren, dass der Grossen Rat sich heute entschliesst und erkläre, dass, wenn der Grossen Rat pro 1920 überhaupt von der Steuererhöhung absehen will, ich namens der Regierung die Verantwortung dafür ablehne.

Präsident. Will sich Herr v. Fischer über die Anfrage der Regierung äussern?

v. Fischer. Ich habe den Ordnungsantrag in dem Sinne gestellt, es sei dem Grossen Rat eine einlässliche Begründung des Antrages der Regierung zu unterbreiten, die der Grossen Rat dann soll prüfen und diskutieren können. Ob das in einer April- oder Mai-session geschehen soll, ist mir persönlich gleich. Dagegen muss ich schon jetzt sagen, dass ich nicht begreife, warum vom Standpunkt der Steuerverwaltung die Sache so pressiert. Die Arbeit der Steuerverwaltung besteht im Frühling in der Einschätzung und die hat mit dem Steuerbezug nichts zu tun, der auf dem Steuerfuss basiert und erst im Herbst stattfindet. Wenn es so wäre, dass man nicht länger warten dürfe, dann hätte die Steuerverwaltung früher mit ihrem Anliegen kommen dürfen.

Gnägi. Ich wollte den Antrag der Regierung auf Erhöhung des Steueransatzes befürworten. Nachdem aber die Regierung sich dem Antrag v. Fischer anschliessen will, habe ich keinen Grund, etwas anderes zu tun. Ich kann mich diesem Antrag auch anschliessen.

Nun möchte ich mich aber noch zur Sache äussern. Ich stelle auch mit Bedauern fest, dass von der Deckungsklausel so plötzlich Gebrauch gemacht werden muss. Ich hätte es begrüsst, wenn man diesen Beschluss bereits vor der Abstimmungskampagne herausgegeben hätte, damit man mit einer bestimmten Tatsache hätte rechnen können. Die Sache kommt nun doch etwas überraschend, und das ist mir persönlich sehr zuwider. Ich habe die Finanzverhältnisse des Staates auch gekannt und machte mir kein Hehl daraus, dass die Steuererhöhung nach der Annahme des Gesetzes kommen müsse, aber ich dachte nicht, dass man sie sofort in Kraft treten lassen würde. Die Regierung hätte sich vor der Abstimmung darüber aussprechen sollen. Das hätte dem Abstimmungsergebnis nicht geschadet, das Volk hätte die Vorlage auch so angenommen. Ich hatte Gelegenheit, an unserer Delegiertenversammlung über das Gesetz zu referieren und ich habe dort nicht gesagt, nach Annahme des Gesetzes werde die Steuerklausel sofort zur Anwendung kommen, sondern ich habe die Finanzverhältnisse des Staates geschildert und beigefügt, die Wirkung der neuen Steuergesetze lasse sich noch

nicht abschätzen und es könne dazu kommen, dass von der Steuerklausel Gebrauch gemacht werden müsse. Ich habe mir vorgestellt, die Regierung werde eine pietätvolle Rücksicht gegenüber den Steuerzahldern walten lassen. Nun hat uns aber die Regierung gestern durch Zahlen nachgewiesen, dass man es nicht verantworten kann, die Steuererhöhung nicht sofort in Kraft treten zu lassen. Ich bin überzeugt, dass das Bernervolk, wenn es noch einmal über das Gesetz mit der absoluten Steuerklausel abstimmen müsste, es doch annehmen würde, weil es eine absolute Notwendigkeit war. Weder hier im Grossen Rat, noch in der Presse, noch in der Abstimmungskampagne hat sich je eine Stimme gegen das Gesetz erhoben — ein Beweis, dass es eine Notwendigkeit war und kommen musste. Wenn darin die Deckungsklausel Aufnahme fand, so konnte man annehmen, dass sie nicht zur Dekoration aufgenommen wurde, sondern, dass damit einmal ernst gemacht werden sollte. Nur das konnte man nicht bestimmt erklären, in welchem Zeitpunkt sie zur Anwendung kommen werde, ob schon dieses Jahr oder erst später. Als mir aber Herr Regierungsrat Moser mitteilte, die Regierung habe beschlossen, sie schon dieses Jahr zur Anwendung zu bringen, habe ich in allen Versamm-lungen erklärt, die Deckungsklausel werde mit der Annahme des Gesetzes in Wirksamkeit treten müssen. Deshalb hat sich auch nicht ein einziger gegen das Gesetz ausgesprochen und es hatte auf das Abstimmungsergebnis gar keinen Einfluss. Das beweist, dass die Bevölkerung sich mit dieser Deckungsklausel abgefunden hat. Ich gebe zu, dass die Sache etwas rasch kommt, aber das ist angesichts der Verhältnisse begreiflich. Man muss doch sagen, dass die Mehrbelastung, welche der Staat den Gemeinden abnimmt, nun 7 Millionen statt 5 ausmacht und dass man sie decken muss. Die Gemeinden wurden direkt nicht entlastet, aber wenn der Staat nicht diese ungeheure Mehrbelastung auf sich genommen hätte, so hätten die Gemeinden sie tragen müssen, wo die Schulden nicht abgezogen werden können. Es ist da also eine Verschiebung der Steuerpflicht eingetreten, indem bei der Staatssteuer der Schuldenabzug gemacht werden kann und die Steuer von den leistungsfähigen Bürgern entrichtet werden muss. Diesen Standpunkt darf man hier nicht ausser acht lassen und man muss den Mut haben, aus allen diesen Verumständungen die Konsequenzen zu ziehen.

Ich bin mir der Schwierigkeit der ganzen Sachlage wohl bewusst und ich habe mich nicht leichtfertig entschlossen, für die Steuererhöhung zu stimmen und dafür einzutreten. Ich weiss, welche Steuerlasten heute auf dem Volk liegen und dass den Steuerpflichtigen der letzte Blutstropfen unter den Fingernägeln hervorgepresst werden muss. Ich komme aus einer Gegend, wo die Grundsteuerschatzungen so einschneidend sind, wie sonst nirgends im Kanton. Ich hätte also keinen Grund, für die Steuererhöhung einzutreten, denn ich persönlich und auch meine Wähler werden davon stark betroffen. Aber für uns darf nicht das Wohl der Wähler nach dieser Richtung ausschlaggebend sein, sondern einzig das Wohl und die Entwicklung des Staates. Es scheint mir bei allseitig gutem Willen möglich zu sein, auch dieses Opfer noch auf sich zu nehmen. Voraussetzung ist natürlich, dass unser Wirtschaftsleben dabei nicht Schaden nimmt. Es ist eine starke Zumutung an den

Bürger, den fünften oder sechsten Teil seines Einkommens an den Staat abzuladen. Solche Opfer sind nur verständlich, wenn man sie an den Verhältnissen abmisst, wie sie jetzt in der Welt draussen bestehen. Wir müssen unsere Blicke hinauswerfen über unsere Grenzen und uns Rechenschaft geben, wie es dort aussieht. Andere Staaten haben nicht nur Geld, sondern auch ihre Leute verloren und alles ist vernichtet. Unsere Felder und Fluren, Städte und Dörfer stehen heute noch unversehrt da, unsere Volkswirtschaft ist nicht zerrüttet; wir müssen unsere Opfer nur mit Steuern bringen, während andere Länder auch Blutopfer bringen mussten. Es sollte uns nicht schwer fallen, uns mit diesen Opfern abzufinden.

Die Finanzlage des Staates ist richtig geschildert worden. Wir wissen alle, dass der Staatsverwaltung grosse Ausgaben harren. Ich erinnere nur an das Eisenbahnsubventionsgesetz. Es ist auch eine Motion über das Strassenwesen erheblich erklärt worden; auch auf diesem Gebiet muss etwas geschehen und das geht nicht ohne weitere Opfer ab. Große Ansprüche an die Staatsfinanzen stellen die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, das landwirtschaftliche Bildungswesen, die Bodenverbesserungen usw. Da ist es unsere Pflicht, dem Staat die nötigen Mittel zu beschaffen, damit er seine Aufgaben erfüllen kann. Da darf für uns nicht massgebend sein, was unsere Wähler dazu sagen. Mir ist die Volksmeinung auch sehr wichtig, aber der Grosse Rat darf sich nicht von seinen Wählern schieben lassen, sondern er soll imstande sein, seinen Wählern beizubringen, dass Steuererhöhungen in den Verhältnissen begründet und notwendig sind. Das Volk ist dann immer noch frei, bei den Wahlen sich darüber auszusprechen, ob es mit seinen Vertretern einiggeht oder ob es von ihnen enttäuscht ist und andere an ihrer Stelle nach Bern schicken will. Das ist auch schon vorgekommen in der bernischen Geschichte und die Zeit wird lehren, ob es wieder dazu kommen wird. Doch werden sich die Herren täuschen, wenn sie glauben, dass ein neuer Kurs nach rechts gehen würde; er wird eher nach links gehen. Man muss also in dieser Richtung nicht immer die Volksmeinung anführen, sondern der Grosse Rat hat die Aufgabe, dem Bernervolk zu sagen: das und das muss durchgeführt und die nötigen Opfer müssen gebracht werden, und sie können bei einiger Anstrengung auch gebracht werden. Will das Volk dazu nicht Hand bieten, dann soll es bei der nächsten Erneuerungswahl des Grossen Rates seinen Entscheid treffen. Ich persönlich bin sehr gerne bereit, die Konsequenzen daraus zu ziehen. Es ist nicht Aufgabe der Behörden, das zu sagen und zu machen, was die Wähler gerne haben, sondern das, was im Interesse des Staatsganzen, der Allgemeinheit ist. Von diesem Gesichtspunkt aus muss man die Steuererhöhung als notwendig erklären.

Herr Glaser verzichtet auf das Wort.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es wurde gesagt, dass man über das Rechnungsergebnis noch nicht vollständig im klaren sei und dass es angezeigt wäre, den Grossen Rat in eilässlicher Botschaft über die Zahlen zu informieren. Diese Aussetzungen erklären sich zum Teil daraus, dass die Herren nicht von Anfang an den Verhand-

lungen beiwohnen konnten. Die Zahlen, die wir geben konnten, stützten sich im wesentlichen Umfang auf feststehende Rechnungsabschlüsse. Es sind noch Differenzen möglich, die aber angesichts des Umfanges des Defizits keine Rolle spielen. So wie die Verhältnisse jetzt liegen, muss sich der Grosse Rat absolut klar sein, dass das Hinausschieben nicht etwa das Eintreten eines Wunders erwarten lässt, das bewirken würde, dass man dann im April oder Mai die Steuererhöhung nicht mehr zu beschliessen brauchte. Ich wiederhole in aller Kürze, dass auf Ende 1918 ein Staatsrechnungsdefizit von 10 Millionen feststeht und dass nach den Mitteilungen der kompetentesten Männer, des Kantonsbuchhalters und des Steuerverwalters, die Rechnung pro 1919 mit einem Defizit von 7,5 Millionen, eher mehr als weniger, abschliessen wird, so dass also auf Ende 1919 eine ungedeckte Schuld der laufenden Verwaltung von 17,5 oder wenn wir die Hunderttausende, die es nach oben oder unten variieren kann, berücksichtigen, von 17 bis 18 Millionen vorhanden ist. Das steht fest. Wenn Sie die Erhöhung des Steuerfusses pro 1920 nicht beschließen, so wird für das laufende Jahr eine weitere ungedeckte Schuld von 6 bis 7 Millionen dazu kommen, so dass wir auf Ende 1920 ein Staatsrechnungsdefizit von 25 Millionen hätten. Das sind Zahlen, an denen wir auch im April und Mai nicht vorbeikommen. Sie werden Ihnen noch schriftlich mitgeteilt werden können, aber was wir Ihnen heute mündlich auseinandersetzen, stützt sich auf die Zusammenstellungen, die auf unsern Wunsch in den allerletzten Tagen von den verantwortlichen Organen gemacht worden sind. Wir begreifen durchaus das Unbehagen. Es hat schon lange, bevor wir hier zusammen tagten, geheissen, das Steuern sei eine schlimme Sache. Das Unbehagen kommt daher, dass niemand gern mehr Steuern zahlt und dass man diesem Uebel so lange als möglich aus dem Wege gehen möchte. Allein, die Verantwortung zwingt dazu, den Tatsachen ganz klar in die Augen zu sehen und wenn derartige Staatsrechnungsdefizite vorhanden sind, die nötige Deckung zu schaffen, soweit wir dazu kompetent sind.

Es wurde auch bemerkt, dass man schon im Januar oder Februar hätte wissen können, dass das Rechnungsergebnis ein schlechtes sein werde. Ich möchte Sie doch daran erinnern, dass wir die Staatsrechnung in der Staatswirtschaftskommission regelmässig erst im Juli bekommen. Die Erhebungen und Verrechnungen nehmen jeweilen sehr viel Zeit in Anspruch. Wir haben nun aber gewünscht, wenigstens summarisch in den grössten Zügen für die heutige Sitzung informiert zu sein, und es ist ein Irrtum, zu glauben, dass man diese Zahlen schon im Januar oder Februar hätte bekanntgeben können. Ich kann erklären, dass ich sie erst vor acht Tagen in den grössten Umrissen hatte und dass ich daraufhin wünschte, es möchte die Staatswirtschaftskommission mündlich über alles das, was man weiß, informiert werden. Ich kann ferner beifügen, dass der stellvertretende Finanzdirektor, mit dem ich über die ganze Angelegenheit persönlich Rücksprache nahm, bevor sie vorgebracht worden ist, mir erklärte, die Zahlen seien derart überzeugend, dass es nach seinem Dafürhalten unbedingt notwendig sei, dass der Grosse Rat von seiner Kompetenz Gebrauch mache. Er hatte die, wie sich nun zeigt, zu optimistische Auffassung, dass der Grosse Rat sich der Einsicht nicht werde verschliessen

(30. März 1920.)

können, dass die Zahlen überzeugend seien. Darum hat er den heutigen Verhandlungen nicht mehr beiwohnt. Ich erkläre ausdrücklich, dass seine Abwesenheit nicht etwa darauf zurückzuführen ist, dass er die Vorlage nicht hätte vertreten wollen. Aber der stellvertretende Finanzdirektor hatte neben der Finanzdirektion auch seine beiden ordentlichen Direktionen und während der Krankheit des Herrn v. Erlach auch noch die Baudirektion zu verwalten und wir haben daher seinen Wunsch begriffen, über Ostern einige Tage Urlaub zu nehmen. Wir sagten uns, dass wir trotz seiner Abwesenheit die Sache jetzt gleichwohl behandeln können, nachdem inzwischen die Zahlen noch etwas besser zusammengestellt worden sind.

Ich will noch etwas erwähnen, das zeigt, dass es nichts nützt, die Angelegenheit zu verschieben, dass man unter keinen Umständen auf die Steuererhöhung verzichten kann. Unser Staatsvermögen hat sich in den Jahren 1914 bis 1918 um $6\frac{3}{4}$ Millionen verringert und 1919 werden zu diesem Minus wieder einige Millionen hinzukommen. Ds macht nach Abschluss der Staatsrechnung pro 1919 einen wesentlichen Teil unseres Staatsvermögens aus, das 1914 noch 63 Millionen betragen hatte. Können wir einer weitern Verringerung zusehen? Spielt es keine Rolle, ob wir die 4 Millionen dem Staat früher oder später zuführen? Ich glaube, es komme sehr wesentlich in Frage, ob wir die 4 Millionen bereits für 1920 oder erst später einnehmen.

Noch ein Hinweis auf das Interesse, das auch die Gemeinden am raschen Vorgehen haben. Wenn wir verschieben, so besteht die Gefahr, dass die Steuerveranlagung nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, weil — ich wiederhole es — die Steuerabzüge nicht gemacht werden können, solange man nicht weiß, wie hoch der Staatssteuerfuss ist. Sie werden sich erinnern, dass das Steuergesetz die Bestimmung enthält, dass die Abzüge zur Hälfte gemacht werden können, wenn die Gesamtleistung an Staatssteuern 300 Fr. nicht übersteigt und dass gar kein Abzug mehr gemacht werden kann, wenn die Gesamtleistung an Staatssteuern 500 Fr. übersteigt. Für die Ausrechnung spielt es natürlich eine Rolle, zu wissen, ob man dem Staat in der Einkommensteuer 3,75 oder 4,5% abliefern muss. Die ganze Berechnung müsste in sämtlichen Kommissionen neu gemacht werden, wenn man die Angelegenheit verschieben wollte, es wäre denn, dass man darüber einig wäre, pro 1920 eine Steuererhöhung überhaupt nicht vorzunehmen. Das ist aber nach meiner Auffassung mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates nicht angängig.

Ich erinnere auch daran, dass infolge der Einführung des neuen Steuergesetzes sich die Veranlagung der Steuern pro 1919 sowieso ausserordentlich in die Länge gezogen hat. Wir in der Stadt Bern haben das neue Einschätzungsformular pro 1920 unmittelbar nach der Steuerrechnung für 1919 bekommen. Die Zustellung der Steuerrechnung hat sich über das Neujahr hinaus verzogen. Das alles hat natürlich auch eine Verzögerung der Steuereinnahmen zur Folge, die nicht nur die Stadt Bern zu spüren bekommt, sondern sämtliche Gemeinden werden zu spüren bekommen. Aus diesem Grunde möchte ich bitten, nach den heute Ihnen gegebenen Aufklärungen der sofortigen Behandlung des Geschäftes zuzustimmen, weil die Einberufung einer Extrasession im April dem Staat neue

Kosten verursachen würde und überdies die Herren von der Landwirtschaft auch nicht gerade gerne im April zu einer ausserordentlichen Session nach Bern kommen, da sie ihre Arbeiten auf dem Feld zu verrichten haben. Ich ersuche Sie also, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Wir müssen den Mut haben, heute zu entscheiden und nachher dem Volk zu erklären, dass die ungezählten Mehreinnahmen aus dem neuen Steuergesetz, von denen man im Lande herum erzählte, dass sie einen Goldstrom in den Kanton bringen werden, nicht in dem Masse eingetroffen sind. Wir wissen, dass gegenüber dem Voranschlag in der Tat Mehrerträge vorhanden sind, dass es sich statt der veranschlagten Gemeindesteuereinnahmen von 11 bis 12 Millionen um eine Gesamteinnahme von zirka 21 bis 22 Millionen handelt. Ich kann Ihnen noch einige Details angeben, damit Sie sehen, dass wir unser Antrag nicht leichthin stellen. An den 10 Millionen Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag von 1919 partizipiert die Grundsteuer mit rund $\frac{1}{2}$ Million, die Kapitalsteuer mit nicht ganz $\frac{1}{2}$ Million und die Einkommensteuer samt der Progression mit nicht ganz 9 Millionen. So setzen sich die 10 Millionen zusammen. Daran gibt es nichts mehr zu markten, wir bekommen leider nicht mehr heraus. Mat hat gelegentlich von 30 Millionen Steuereinnahmen gesprochen, welche dem Kanton zufließen werden und gesagt, das werde dann genügen. Heute wissen wir, dass von den 30 Millionen keine Rede ist, sondern wir mit 20 bis 22 Millionen zufrieden sein müssen. Dabei wollen Sie in Betracht ziehen, dass bei diesen Einnahmen auch eine Million sich befindet, welche auf die Amnestieklausel zurückzuführen ist und nicht alle Jahre wiederkehren wird.

Verschliessen Sie sich nicht vor der Tatsache, dass es im April nicht besser sein wird als heute, und ich möchte es nicht gerade dem neuen Finanzdirektor als Angebinde mitgeben, dieses Geschäft hier als erstes vertreten zu müssen, denn er wird zu keinem andern Schluss kommen als wir: Wir müssen die Steuerklausel zur Anwendung bringen, denn woher sonst soll das Geld kommen? Ständen andere Mehreinnahmen zur Verfügung, so wären die Mitglieder der Regierung sicher so findig gewesen, auf sie hinzuweisen, aber es steht eben keine andere Quelle zur Verfügung, als die Erhöhung der Staatssteuer. Darum möchte ich bitten, heute Stellung zu nehmen. Die Verschiebung mag dem einen oder andern ja momentan eine Erleichterung bringen, aber er kommt doch nicht um den Entschluss herum.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Herr v. Fischer keine absolut bestimmte Erklärung auf meine Anfrage abgegeben hat, so möchte ich eventuell zu seinem Rückweisungsantrag für den Fall dessen Annahme das Amendement beantragen, es sei nur in dem Sinn Rückweisung zu beschliessen, dass die neue Vorlage der Regierung dem Grossen Rat so rechtzeitig unterbreitet wird, dass der Steuerzuschlag bereits für das Rechnungsjahr 1920 in Anwendung gebracht werden kann. Es wäre in diesem Fall dann Sache der Regierung, den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Sache dem Grossen Rat neu vorgelegt werden muss. Wir würden in Aussicht nehmen, dass das in einer Aprilsession geschehen könnte, aber wir wollen uns mit der Steuerverwaltung nochmals ins Benehmen setzen,

um zu sehen, ob man bis zur Maisession warfen könnte. Ich habe gestern den Steuerverwalter gefragt und er sagte mir, es gehe nicht; aber wir wollen uns noch einmal mit ihm ins Benehmen setzen. Unter allen Umständen muss klargestellt sein, dass es sich nicht um eine Verschiebung bis zum nächsten Jahr handeln kann, sondern nur um eine Verschiebung bis zu einer neuen Vorlage der Regierung.

In der Sache selbst halte ich den Antrag der Regierung aufrecht, denn ich glaube nicht, dass die Zahlen, die Ihnen dann gedruckt vorgelegt werden können, sich von dem, was wir Ihnen mündlich auseinandergesetzt haben, irgendwie erheblich unterscheiden werden. Ich gebe zu, dass bis dahin die Staatsrechnung vielleicht etwas weiter gediehen sein mag und man das Ergebnis noch um einige hunderttausend Franken nach oben oder unten genauer angeben kann, aber die massgebenden Elemente für den Entschluss des Grossen Rates, ob er von der Steuerklausel Gebrauch machen will oder nicht, werden sicher nicht verändert sein. So glaube ich auch, der Grosser Rat hätte es sich auf sich nehmen können, heute zu entscheiden auf Grund des Zahlenmaterials, das ihm von der Regierung und Staatswirtschaftskommission mündlich unterbreitet worden ist. Aber, wie gesagt, das möchte ich dem Grossen Rat anheimstellen.

Müller (Bern). Ich spreche mich für die Verschiebung aus. Nicht deshalb, weil ich der Meinung wäre, dass wir die Steuererhöhung nicht anwenden sollten. Davon ist gar keine Rede. Die Deckungsklausel wurde nicht als blosse Dekoration ins Gesetz aufgenommen, sondern aus der Notwendigkeit heraus, und es musste einer schon ein naiver Knabe sein, wenn er glaubte, diese Klausel würde nicht zur Anwendung kommen. Von diesem Standpunkt aus bin ich der Ansicht, dass die Steuererhöhung eintreten muss.

Auf der andern Seite aber sind alle die Bemerkungen gegenüber der Hast, mit der man die Sache hier dem Grossen Rat mundgerecht machen will, vollständig gerechtfertigt und man darf schon verlangen, dass dem Grossen Rat näher Aufschluss gegeben wird. Die Befürchtungen, welche Herr Merz geäussert hat, dass damit die Einschätzungsarbeiten in einer ganz unzulässigen Weise auf zwei Monate hinaus verzögert werden, sind ungerechtfertigt. Herr v. Fischer hat mit vollem Recht gesagt, dass das hier gar nicht in Frage kommen kann. Es handelt sich bei den Familienabzügen — um Ihnen das rasch auseinanderzusetzen — darum, ob sie ganz oder zur Hälfte in Wegfall kommen, je nachdem die Staatssteuer 500 oder 300 Fr. beträgt. Diese Fälle sind prozentual ganz verschwindend. Die Einschätzungsarbeiten in den Gemeindesteuerkommissionen können ohne jede Verzögerung beginnen und diese Fälle, die fraglich werden, je nachdem die Höhe des Staatssteuerfusses so oder anders bestimmt wird, können dann in der Bezirkssteuerkommission definitiv berichtigt werden. Die Bezirkssteuerkommission kann vor dem Juli überhaupt nicht zu funktionieren beginnen. Im Jahre 1919 haben sich die Arbeiten der Bezirkssteuerkommission derart verzögert, dass wir in der Stadt Bern ihre Schätzungen erst am Neujahr bekamen. Infolgedessen verzögerten sich auch die Bezugssarbeiten so, dass wir mit dem Steuerbezug, der am 15. Januar fertig

sein sollte, erst im März beginnen konnten; wir sind jetzt noch nicht fertig damit, sondern müssen noch den ganzen April dazu verwenden, um die Zuschlagsberechnungen durchzuführen, so dass vor Ende April die definitiven Zahlen dem Staat nicht angegeben werden können. Das alles spricht für die Verschiebung und dafür, dass wir sie ohne jeden Schaden für die Steuereinschätzungsarbeiten vornehmen und dann mit einer dokumentierten Vorlage vor den Grossen Rat treten können. Dann erst werden wir mit aller Sachkenntnis diskutieren können. Dass wir der Steuererhöhung zustimmen müssen, ist für mich ohne weiteres klar. Ich bin also der Meinung, dass die Befürchtungen des Herrn Regierungsrat Merz nicht berechtigt sind und dass wir einer Verschiebung um so eher zustimmen können, weil es in der Tat den denkbar schlechtesten Eindruck machen würde, wenn wir, nachdem wir am 21. März eine bedingte Deckungsklausel im Gesetz zur Annahme gebracht haben, einige Tage später erklären, dass die Klausel ohne weiteres im vollen Umfang zur Anwendung gebracht werden muss. Schon mit Rücksicht auf den schlechten Eindruck, den ein solches Vorgehen beim Volk machen müsste, wird es der Sache nur nützlich sein, wenn man sie verschiebt und in einer späteren Session behandelt.

A b s t i m m u n g .

E v e n t u e l l :

Für den Zusatzantrag Regierungsrat Merz Mehrheit.

D e f i n i t i v :

Für den bereinigten Rückweisungsantrag
v. Fischer Mehrheit.

Präsident. Damit ist dieses Traktandum verschoben und für heute erledigt.

Ersatzwahl in den Regierungsrat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach dieser, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 21. März 1920 bei einer Anzahl von 170,365 Stimmberechtigten und bei einer Wahlbeteiligung von 75,579 Bürgern, von welchen 48,579 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wurden, somit bei einem absoluten Mehr von 24,290, für den Rest der Amtsperiode bis zum 31. Mai 1922 zu einem Mitglied des Regierungsrates gewählt worden ist Prof. Dr. Friedrich Volmar in Bern, mit 45,392 Stimmen.

2. Es wird beurkundet, dass gegen diese Wahl keine Einsprache eingelangt ist.

3. Diese Wahl wird vom Regierungsrat in Ausführung von § 33 des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen als gültig erklärt.

4. Vom Wahlresultat ist dem Grossen Rat Kenntnis zu geben.

Der Grosse Rat nimmt von diesem Beschlussse Akt.

dass die nötigen Vorkehren für einen ungestörten Weiterbetrieb dieser Abteilung der Staatsverwaltung bis zur Neuwahl eines Präsidenten getroffen sind.»

Direktionszuteilung.

Zur Verlesung gelangt folgender Antrag des Regierungsrates:

«Der Regierungsrat, gestützt auf Art. 2 des Dekretes vom 30. August 1898 betr. die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, stellt dem Grossen Rat den Antrag, es sei die Direktion der Finanzen und Domänen an Regierungsrat Dr. Fr. Volmar zu übertragen.»

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag stillschweigend zu.

Herr Regierungsrat Volmar leistet den verfassungsmässigen Eid.

Präsident. Herr Grossrat Brand hat mitteilen lassen, dass er seine Motion betreffend authentische Interpretation des Gemeindegesetzes zurückzieht und das mit einigen Worten zu begründen wünscht.

Brand. Die Motion ist in der Annahme eingereicht worden, dass sie so rechtzeitig behandelt werden könne, dass sie speziell für die Gemeindeordnung der Stadt Bern von Bedeutung sein werde. Diese Annahme hat sich nicht erwährt, indem die andern dringenden Geschäften den Grossen Rat die ganze letzte Woche beschäftigt haben und die Stadt Bern ihrerseits mit der neuen Beratung der Gemeindeordnung nicht zuwarten konnte. Es hat infolgedessen heute keinen praktischen Wert mehr, die Motion zu entwickeln.

Präsident. Wenn etwa noch weitere Motionen zurückgezogen werden sollten, so nehme ich derartige Erklärungen dankbar entgegen. (Heiterkeit.)

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen:

1. Erhebungen vorzunehmen über die durch die internationale Finanzkrise in der Uhrenindustrie geschaffene Lage;

2. unverzüglich im Einvernehmen mit den beteiligten Organisationen die Mittel und Wege zu studieren, durch welche der nach und nach sich auf einen grossen Teil des Uhrenindustriegebietes erstreckenden Arbeitslosigkeit vorgebeugt werden könnte;

3. in der Maisession über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

Strahm
und 6 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgendes

Schreiben

von Herrn Volmar, bisheriger Präsident der Rekurskommission, nunmehriger Regierungsrat:

Nachdem die Wahl des Unterzeichneten zum Mitglied des Regierungsrates des Kantons Bern in Kraft erwachsen ist, reicht er dem Grossen Rat seine Demission als Präsident der kantonalen Rekurskommission ein. Angesichts der grossen Zahl von Geschäften, welche bei der Rekurskommission hängig sind, interessiert es vielleicht den Rat, zu vernehmen,

Chevinez, association des propriétaires fonciers des Longues Royes ; Bodenverbesserung.

M. Stauffer, remplaçant du directeur de l'agriculture, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce n'est pas la première fois que dans cette enceinte on est appelé à s'occuper du remaniement parcellaire qui doit s'opérer dans la commune de Chevinez, car déjà dans la séance du Grand Conseil du 19 mai 1919 il était alloué à l'Association syndicale des propriétaires fonciers des «Longues Roches» une subvention de 20 % des frais effectifs se montant à 144,800 fr.

Si jamais projet d'amélioration foncière méritait une subvention c'était bien celui-ci, parce qu'il valait la peine d'être exécuté. Il n'y a certainement que très peu de régions en Suisse où la propriété soit aussi morcelée qu'en Ajoie, situation résultant probablement en partie du fait de l'application au Jura pendant près d'un siècle du code civil français, surtout de ses dispositions concernant le partage et la succession. Aussi rencontrons-nous encore très souvent dans le Jura des familles où le père, la mère et les enfants sont chacun pour leur part propriétaires de terrains inscrits en leur nom propre, mais exploités en commun. Le «finage des Longues Roches» a une superficie de 150 ha et compte, si nous sommes bien renseignés, 507 parcelles qui appartiennent à 235 propriétaires. Parmi ceux-ci 95 possèdent une parcelle, 105 de 2 à 3, 31 de 4 à 6 et 4 de 7 à 10 parcelles. La longueur moyenne de celles-ci est de 260 m, la plus longue mesure 570 m sur 6 m de large et la plus étroite 4,50 m sur une longueur de 340 mètres. Ces quelques données suffiront pour

démontrer à l'évidence qu'une exploitation rationnelle et économique du sol, dans des conditions pareilles est exclue. En effet, l'emploi des machines est impossible et l'agriculteur perd son temps aux fenaisons et aux moissons à courir comme un chien de chasse après ses parcelles disséminées dans tout le « finage ». Il s'agissait dans le cas particulier d'une œuvre d'utilité générale qui devrait servir de modèle pour l'avenir; les plans de remaniement et des nouveaux chemins avaient été dressés par les soins du bureau du géomètre cantonal, le sondage et le classement des terres confiés à une commission spéciale qui avait scrupuleusement rempli sa tâche et, fait important à signaler, les frais y relatifs pris par l'Etat à sa charge.

Il semblait que tout allait marcher au mieux, que la commune de Chevenez voterait avec enthousiasme la subvention demandée et que les travaux seraient mis incessamment au concours. Mais on comptait sans quelques paysans de Chevenez, mal conseillés et mal renseignés auxquels pour des motifs plus intéressés qu'intéressants on avait bourré la tête de sophismes et qui firent une obstruction systématique pour empêcher la réalisation du projet. Après de vaines tentatives de conciliation qui n'eurent aucun succès, nos directions de l'agriculture et celle des travaux publics considérant qu'il n'était pas admissible qu'on ait dépensé inutilement une quinzaine de mille francs pour les plans et autres accessoires ordonnèrent l'exécution de tout le projet avec mise au concours des travaux. Cette décision fut d'un effet salutaire, on procéda en automne 1919 au remembrement et à l'abornement des nouvelles parcelles, mais pour comble de malheur le devis qui avait été établi en 1918 ne répond plus aux circonstances du moment, il a du être majoré et porté de 108,800 fr. à 144,800 fr. ce qui représente une subvention pour l'Etat à raison de 20% de 28,960 fr., soit une augmentation de 7200 fr. sur la subvention votée en mai 1919. Si le Grand Conseil refusait cette augmentation, ce serait autant de perdu pour les intéressés comme subvention fédérale. C'est ce qui nous engage, à côté de l'utilité de l'opération, spécialement pour l'agriculture jurassienne, de vous recommander chaleureusement de voter ce projet.

Brand, Präsident der Staatwirtschaftskommission. Der Landwirtschaftsdirektor und der Sprechende haben in der Sitzung vom 19. Mai 1919 über das ausserordentlich interessante Güterzusammenlegungsprojekt von Chevenez eingehend Bericht erstattet. Heute handelt es sich lediglich darum, festzustellen, dass die Arbeiten zu der damals vorgesehenen Voranschlagssumme nicht ausgeführt werden können, sondern insgesamt 144,800 Fr. nötig sein werden. Der Staatsbeitrag muss dementsprechend um 7200 Fr. erhöht werden. Diese Summe läge an und für sich in der Kompetenz des Regierungsrates, allein da das Projekt als solches vor den Grossen Rat gehört hat, muss auch diese Erhöhung vor ihn gebracht werden. Die Sache selbst ist durchaus gerechtfertigt. Wir haben keine Veranlassung, von dem, was wir Ihnen im Mai 1919 beantragt und was Sie angenommen haben, irgendwie abzuweichen. Wir beantragen Ihnen lediglich, um alles formell in Ordnung zu bringen, die Zahlen entsprechend dem neuen Voranschlag so ab-

zuändern, wie es in der gedruckten Vorlage vorgesehen ist.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Association syndicale des propriétaires fonciers des Longues Royes, Gemeinde Chevenez, sucht nach um eine kantonale Subvention zugunsten der Ausführung einer 155 ha umfassenden Güterzusammenlegung, die vom kantonalen Vermessungsbureau projektiert wurde, um den jurassischen Landwirten, die im Interesse der Rentabilität ihrer Betriebe genötigt sind, ihr zerstückeltes Land zusammenzulegen.

Auf Antrag der Direktionen der Landwirtschaft und der öffentlichen Bauten wird der Flurgenossenschaft von Chevenez eine finanzielle Unterstützung gewährt wie folgt.

In Berücksichtigung des Umstandes, dass der erste Voranschlag im Jahr 1918 aufgestellt wurde und seither durch eine den veränderten Verhältnissen angepasste neue Kostenberechnung ersetzt werden musste, wird in Abänderung des Grossratsbeschlusses vom 19. Mai 1919 die Höhe des Staatsbeitrages wie folgt bemessen:

1. Der Staat übernimmt ausnahmsweise die Kosten der Projektverfassung, der Bonitierung des Landes und der Leitung über die Ausführung des Werkes.

2. Für die übrigen sich auf 144,800 Fr. belaufenden Kosten sichert er dem Unternehmen den üblichen Beitrag von 20% der wirklichen Kosten, im Maximum 28,960 Fr. zu, und zwar unter folgenden Bedingungen:

a) die Genossenschaft ist verpflichtet, das Werk kunstgerecht auf Grundlage der Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Bau und Unterhalt stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen;

b) das in die Verbesserung einbezogene Land ist sofort in einer Weise anzubauen, die den grössten Ertrag ermöglicht; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung nur mit Einwilligung der Staatsbehörden und unter den von diesen festzusetzenden Bedingungen entzogen werden;

c) an eine allfällige Ueberschreitung des Kostenvoranschlages richtet der Staat keinen Beitrag aus.

Die Flurgenossenschaft Chevenez wird ermächtigt, mit den Arbeiten sofort zu beginnen; sie hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Interpellation der Herren Grossräte Lüthy und Mitunterzeichner betreffend die Bauten für das Technikum in Biel.

(Siehe Seite 303 hievor.)

M. Lüthy. Mon interpellation a pour but d'orienter MM. les députés sur les travaux faits en faveur de l'agrandissement du Technicum de Bienne, principalement sur la construction de nouveaux bâtiments mécaniques.

Vous connaissez la situation déplorable des jeunes gens qui travaillent dans ces ateliers. Il y a une année nous avions déjà interpellé le gouvernement dans ce sens. Il y a plus de douze ans que l'affaire est pendante. Je ne reviendrai pas sur les détails ni sur la nécessité de construire un nouveau bâtiment du technicum et d'agrandir les ateliers et magasins. Mais, comme M. le rapporteur de la commission nous l'a affirmé, cette affaire est urgente, les travaux doivent être commencés sans retard. Or, comme sœur Anne nous ne voyons rien venir et j'ai bien peur d'un renvoi aux calendes grecques. Si l'on continue de ce pas, la confiance envers le gouvernement sera perdue totalement; ce que je ne désire pas. Je demande donc au gouvernement ce qu'il pense faire et j'espère en obtenir une réponse favorable.

Tschumi, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Baudirektor, der es übernommen hatte, die Interpellation zu beantworten, ist nicht gerade anwesend, und so will ich an seinem Platz die Antwort erteilen.

Der Neubau eines Technikums in Biel, der den heutigen Anforderungen an die Anstalt einigermaßen genügt, ist in der Tat eine dringende Aufgabe, an der man nicht mehr vorübergehen kann. Die Technikumskommission Biel hat sich Mühe gegeben, die Arbeiten zu fördern, ebenso die Baudirektion. Man hatte in Aussicht genommen, mit dem Bau dieses Frühjahr zu beginnen. Die Pläne sind erstellt, selbst die Detailpläne liegen vor und es wurde auch ein Modell angefertigt, das veranschaulicht, wie sich das Gebäude nach aussen präsentieren und wie es in seinem Innern aussehen wird. Nun aber haben sich die Preise für Hochbauten gewaltig verändert. Ursprünglich glaubte man, man benötige nicht mehr als eine halbe Million und die Angelegenheit falle somit in die Kompetenz des Grossen Rates. Inzwischen sind aber die Preise um 120 bis 130, ja 150 % gestiegen und wir stehen heute vor der Tatsache, dass der Beschluss dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden muss. Man ist daran, eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten und sobald sie angenommen sein wird — wir zweifeln nicht daran, dass sich das Volk der Notwendigkeit eines Neubaus des Technikums nicht verschliessen wird — wird mit den Arbeiten begonnen werden können. Die Vorlage wird so gefördert werden, dass das Volk seinen Entscheid möglichst bald abgeben können.

M. Lüthy. Je suis satisfait en partie des déclarations de M. Tschumi, mais je voudrais que les travaux fussent entrepris le plus tôt possible.

Interpellation der Herren Grossräte Hagen und Mitunterzeichner betreffend die Besetzung der Kantonsarztstelle und die Revision des Reglements betreffend das Sanitätskollegium.

(Siehe Seite 326 hievor.)

Hagen. Die von uns gestern eingereichte Interpellation hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wird ersucht, darüber Auskunft zu geben, ob der von ihm gewählte Kantonsarzt Prof. Dr. Howald allen Anforderungen der Bestimmungen des Dekrets betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion vom 5. November 1919 genügt und insbesondere der Vorschrift betreffend Besetzung der Kantonsarztstelle im Hauptamt. 2. Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu geben über den Stand der von der Sanitätsdirektion im November versprochenen sofort an die Hand zu nehmenden Revision des Reglementes betreffend das Sanitätskollegium.»

Es wird wohl jeder unter uns, der im letzten November die Verhandlungen über das Dekret betreffend die Reorganisation der Sanitätsdirektion mitgemacht hat, erstaunt gewesen sein, als er letzten Freitag in den Tagesblättern unter den Regierungsratsverhandlungen gelesen hat, dass der Regierungsrat provisorisch als Kantonsarzt Herrn Prof. Dr. Howald in Bern mit Amtsantritt auf 1. April gewählt hat. Ich hörte schon letzten Donnerstag etwas davon munkeln und begab mich dann mit Herrn Kollega Dr. Mosimann auf die Sanitätsdirektion, weil ich mich als Präsident der vorberatenden Kommission jenes Dekretes für die Sache interessierte. Auf der Sanitätsdirektion gab man uns den Bescheid, es sei zurzeit eine Vorlage bei der Regierung in Zirkulation, wonach Herr Prof. Howald auf Vorschlag des Sanitätskollegiums provisorisch gewählt werden soll. Am letzten Donnerstag fand dann in Bern die Frühjahrsversammlung der kantonalen Aerztegesellschaft statt. Dort wurde auch von diesem Gerücht gesprochen. Ich wurde darüber befragt, konnte aber offiziell keine Auskunft geben, weil ich nur die Antwort von der Sanitätsdirektion hatte. Immerhin bekam ich vom leitenden Ausschuss den Auftrag, nötigenfalls im Grossen Rat darüber zu interpellieren, was hiermit geschieht.

Es ist nur so gekommen, wie wir in der vorberatenden Kommission von Anfang an merkten, nämlich, dass die Stelle des Kantonsarztes auf eine bestimmte, von der Regierung in Aussicht genommene Person zugeschnitten war: auf den bisherigen stellvertretenden Sekretär, Herrn Prof. Dr. Howald. Deshalb sollte auch nach der regierungsräätlichen Vorlage die Stellung im Nebenamt geschaffen werden. Die Kommission hat aber einstimmig mit ausführlicher Begründung den Kantonsarzt im Hauptamt vorgeschlagen, und der Grosser Rat hat diesem Antrag einhellig zugestimmt. Es wurde betont, dass der Kantonsarzt übergenug zu tun haben werde, dass er die ganze Kraft einsetzen müsse, um sein Amt voll und ganz versehen zu können. Ich erinnere daran, dass eine der ersten Aufgaben des Kantonsarztes die Aufnahme der Tuberkulosestatistik gemäss der erheblich erklärten Motion des Herrn Kollegen Meer sein wird. Bevor man weiter schreiten kann, müssen im ganzen Kanton Erhebungen gemacht werden und gestützt auf deren Resultat wird man über die Notwendigkeit der Errichtung eines Sanatoriums orientiert sein.

Nun ist bekanntlich Herr Dr. Howald ordentlicher Professor für gerichtliche Medizin; er wurde am Neujahr vom ausserordentlichen zum ordentlichen Professor promoviert. Daneben hat er einen Lehrauftrag für Unfallmedizin. Dazu ist er Stellvertreter des Kreisarztes der Schweizerischen Unfallversicherung, Agentur Bern, und hat gerade in diesem Moment als solcher zu funktionieren, indem der Inhaber der Kreisarztstelle, Oberstleutnant v. Herrenschwand, im Militärdienst abwesend ist. Ueberdies wird Herr Dr. Howald von Gerichten und Versicherungsgesellschaften zu Gutachten zugezogen. Ausserdem ist er noch Mitglied des Sanitätskollegiums, wo er die Stelle eines Sekretärs bekleidet. Es liegt uns nicht daran, auszurechnen, was Herr Prof. Dr. Howald in seinen verschiedenen Stellungen alles verdient, aber fragen möchten wir, ob die Arbeitszeit des Herrn Howald hinreicht, um alle diese Stellen richtig versehen zu können. Dazu kommt nun noch die Stelle eines Kantonsarztes. Wie soll da noch die nötige Zeit übrigbleiben, um die Funktionen des Kantonsarztes richtig ausüben zu können? Es scheint einem, Herr Dr. Howald hätte genug an der Professur. Es ist klar, dass bei einer solchen Kumulation von Aemtern, die zudem alle bezahlt werden, etwas darunter leiden muss. Es ist daher unbegreiflich, dass der Regierungsrat dazu gekommen ist, einen derart beschäftigten Mann zum Kantonsarzt zu wählen.

Es gibt da zwei Möglichkeiten, und ich bin gespannt, welchen Aufschluss die Regierung geben wird. Entweder hat der Regierungsrat Herrn Dr. Howald in Nachachtung des angenommenen Dekrets im Hauptamt gewählt; dann muss er aus dem Lehrkörper der Hochschule austreten, die Professor für gerichtliche Medizin und den Lehrauftrag für Unfallmedizin, sowie alle übrigen Beamtungen niederlegen. Oder die Regierung hat Herrn Prof. Howald im Nebenamt angestellt. Das würde allerdings eine krasse Umgehung des Dekrets bedeuten in dem niedergelegt ist, dass der Kantonsarzt im Hauptamt anzustellen ist. Allem Anschein nach ist Herr Prof. Howald im Nebenamt angestellt worden. Soviel ich gehört habe, soll er mit 5000 Fr. Besoldung angestellt worden sein. Auch das ist wieder eine Umgehung des Dekrets. Wir haben jetzt nichts anderes als das, was die Sanitätsdirektion in ihrer Vorlage gebracht hat: einen Kantonsarzt im Nebenamt, dessen Besoldung vom Regierungsrat bestimmt wird. Es ist unbegreiflich, wie der Regierungsrat diesen Schritt entgegen dem einstimmigen Beschluss der Kommission und des Grossen Rates wagen durfte. Die Regierung wird sich gesagt haben: wenn der Grosser Rat schon den Kantonsarzt im Hauptamt beschlossen hat, so machen wir doch, wie wir wollen. Dass die Sache bei der Regierung schon lange beschlossen war, geht ohne Zweifel auch aus folgendem hervor: Herr Dr. Howald wurde auf Neujahr zum ordentlichen Professor mit einer Besoldung von 3000 Fr. promoviert. Als das Dekanat der medizinischen Fakultät das Schreiben bekam, reklamierte es und erklärte, 3000 Fr. entsprechen nicht der Besoldung eines ordentlichen Professors an der Hochschule, dieselbe betrage zum mindesten 8000 Fr. Die Erziehungsdirektion antwortete dem Dekanat, Herr Prof. Howald sei im Hinblick auf die Schaffung der Kantonsarztstelle mit einer Besoldung von 3000 Fr. zufrieden. Wenn man da nichts merkt, dann muss man schon auf den Kopf gefallen sein!

Es wird mich nun interessieren, die Gründe zu vernehmen, welche die Regierung für ihr ungesetzliches Vorgehen ins Feld führen wird. Sie wird wahrscheinlich sagen, die Anmeldungsliste sei ungenügend gewesen. Da weiss ich nun aber, dass zwei Bewerber vom leitenden Ausschuss der kantonalen Aerzte-Gesellschaft der Sanitätsdirektion empfohlen worden sind. Beide haben aber ihre Anmeldung im letzten Moment zurückgezogen. Aus welchem Grund, werde ich noch in Erfahrung zu bringen suchen. Vielleicht haben sie die Situation erkannt oder man hat sie ihnen zu verstehen gegeben; vielleicht hat die Besoldungsfrage eine Rolle gespielt. Jetzt, wo ein Progymnasiallehrer eine grössere Besoldung hat, als für den Kantonsarzt vorgesehen ist, sollte die Besoldung des letztern unbedingt erhöht werden, wie schon bei der Beratung des Dekrets beantragt worden ist. Das Prinzip, dass kein Staatsbeamter eine grössere Besoldung beziehen soll als ein Mitglied des Regierungsrates, ist schon längst durchbrochen worden, denn der Kantonalfankdirektor, der auch unter der Finanzdirektion und dem Regierungsrat steht, erhält ja eine viel grössere Besoldung als ein Regierungsrat. Wenn die Besoldung hätte der Grund sein sollen, dass die beiden empfohlenen Bewerber ihre Anmeldung zurückzogen, so hätte der Regierungsrat von seinem Recht Gebrauch machen können, die Besoldung um $\frac{1}{4}$ zu erhöhen.

Doch darum war es ihm nicht zu tun — der Schützling der Sanitätsdirektion musste unter allen Umständen an die Stelle kommen, was um so leichter war, weil das Sanitätskollegium den Vorschlag machte. Dabei ist das Interessante zu verzeichnen, dass der, welcher jetzt die Stelle innehat, als Mitglied des Sanitätskollegium über die Qualifikation oder Nichtqualifikation der Bewerberliste mitstimmen durfte. Meine Herren, wir wollen keine Günstlings- und Vetternwirtschaft einreissen lassen. Wir dulden aber vor allem aus keine so grobe Umgehung und Verletzung des vom Grossen Rat einstimmig angenommenen Dekrets. Im Dekret steht deutlich, dass der Kantonsarzt im Hauptamt angestellt werden soll. Daran hätte sich der Regierungsrat, in dem doch viele Juristen sitzen — sogar der Herr Sanitätsdirektor ist Jurist — halten sollen. Er hätte den Kantonsarzt auch provisorisch im Hauptamt anstellen können. Warum hat er nicht einen der angemeldeten Bewerber provisorisch angestellt? Er hätte ihn später immer definitiv wählen können. Die vorgenommene Wahl bedeutet einen autokratischen Willkürakt, eine Desavouierung des Grossen Rates, die wir uns nicht gefallen lassen dürfen.

Zum zweiten Teil der Interpellation kann ich mich ganz kurz fassen. Es ist schon in der Debatte im November darauf hingewiesen worden, wie das Sanitätskollegium zusammengesetzt ist und in welcher Weise es gewählt wird. Sie wissen, dass es sich selbst ergänzt. Der Herr Sanitätsdirektor hat damals versprochen, dass in kürzester Zeit eine Revision des Reglements betreffend das Sanitätskollegium vorgelegt werden soll. Es wäre nun Gelegenheit gewesen, die versprochene Revision des Reglements durchzuführen anlässlich der Erneuerungswahl des Sanitätskollegiums nach Ablauf seiner Amts dauer auf 1. Januar 1920. Statt dessen sind nun fünf Monate verstrichen, ohne dass das Reglement abgeändert wurde. Man hat den Eindruck, dass das Sanitätskollegium

(30. März 1920.)

aus Pietät vor dem Alter in seiner bisherigen Zusammensetzung wieder bestätigt wurde. Wir haben die vollständig gleiche Besetzung wie bisher. Von den 8 Mitgliedern sind 5 Professoren, zwei Stadtärzte aus Bern und der achte ist der Repräsentant aller übrigen Aerzte des ganzen Kantons, quasi als Renommierschulze ein Arzt vom Land. Zu einem so zusammengesetzten Sanitätskollegium, in dem sich hauptsächlich Professoren befinden, die kein Verständnis für die Bedürfnisse des praktischen Arztes haben, können die Aerzte kein Vertrauen haben, und doch sollte gerade diese Behörde die Vertreterin der Aerzte gegenüber der Sanitätsdirektion bezw. der Regierung sein.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne puis pas répondre maintenant au nom du gouvernement, qui n'était pas en nombre suffisant pour délibérer au sujet de cette affaire, plusieurs de ses membres ayant été retenus par une séance du Grand Conseil.

Präsident. Herr Regierungsrat Simonin erklärt, dass er die Interpellation im Namen der Regierung nicht beantworten kann, weil sie noch nicht Zeit hatte, dazu Stellung zu nehmen. Er erklärt sich bereit, in seinem persönlichen Namen Auskunft zu geben. Nun halte ich dafür, dass der Interpellant das Recht hat, die Stellungnahme der Regierung zu erfahren und wenn sie heute noch nicht dokumentiert ist, so können wir eigentlich zur Beantwortung der

Interpellation noch nicht übergehen. Wir wollen unter keinen Umständen riskieren, dass Herr Regierungsrat Simonin seine persönliche Meinung hier auseinandersetzt und dass wir dann später in Fortsetzung der Debatte die Meinung des Regierungsrates noch einmal anhören. Bei dieser Sachlage halte ich es für angezeigt, heute auf die weitere Behandlung des Traktandums zu verzichten, sonst verlieren wir den sicheren Boden. — Wenn kein gegenteiliger Antrag gestellt wird, nehme ich an, der Grosse Rat stimme diesem Antrag zu. Es ist so beschlossen. Die Beantwortung der Interpellation ist also auf die nächste Session verschoben.

Damit sind wir am Schluss unsererer Traktanden angelangt und ich erlaube mir, die Sitzung und Session zu schliessen unter Verdankung an alle diejenigen, die bis zum Schlusse ausgeharrt haben.

Schluss der Sitzung und der Session um $11\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

